

Biblioteka

U. M. K.

Toruń

89606

II

Dr 103.

G e s c h i c h t e
des
dreißigjährigen Krieges
in Deutschland.

Von
Karl Adolf Menzel.

Dritter Band.

Breslau,
Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.
1839.

Neuere
Geschichte der Deutschen
von ~~C. C. C.~~
der Reformation

bis
zur Bundes-Acte.

Von

Karl Adolf Menzel,

Königlich Preussischem Consistorial- und Schulrath, Ritter des rothen
Adler-Ordens dritter Klasse m. d. Schl.

Achter Band.



Die Zeit Ferdinands III. und die Anfänge Leopolds I.

Breslau,

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

1839.



6352



89606

II

V o r r e d e .

Unter den Gegenständen des vorliegenden Bandes scheint eine neue Darstellung desjenigen Friedensschlusses, durch welchen der deutsche Kirchenzwist, hundert und dreißig Jahre nach seinem Entstehen, mittelst besonnener Klugheit und gegenseitiger Nachgiebigkeit vergleichsweise zur äußern Ruhe gebracht wurde, in unsern Tagen besondern Anspruch auf Beachtung zu haben und Allen willkommen seyn zu müssen, welchen zur angemessenen Behandlung staats- und kirchenrechtlicher Fragen eine nähere Kenntniß der geschichtlichen Grundlagen des heutigen Staats- und Kirchenwesens für ein wesentliches Erforderniß gilt. Manche Verwirrung würde vermieden, manche trübe Erfahrung erspart worden seyn, wenn dieser Theil der deutschen Geschichte, welcher vormalig unter den Vorbereitungsstudien zum höhern Staats-

dienste eine der ersten Stellen einnahm, nach dem Untergange des deutschen Reiches minder weit in den Hintergrund geschoben worden wäre. Besonders haben dies die neuern Bewegungen in der protestantischen Kirche fühlbar gemacht. Manche, die als Vorkämpfer einer vermeintlich gefährdeten Kirchenverfassung aufgetreten sind, oder sich wenigstens zum zuversichtlichen Mit- und Absprechen für befähigt halten, schweben in Unklarheit, wo nicht in völliger Unkunde über die wesentlichsten Bestandtheile dieser Verfassung, und haben z. B. nie Etwas über das landesherrliche Reformationsrecht oder über die Bestimmungen gehört, welche der westfälische Friede einerseits zur Einschränkung, andererseits zur Bestätigung desselben enthält. Brachte doch vor einigen Jahren ein hochfahrender Berliner Doctor der Theologie, der selbst über Kirchengeschichte und Kirchenverfassung geschrieben hat, in einer vorgeblichen Kritik der ersten Bände dieses Werkes in wissenschaftlichen Jahrbüchern sein Nichtwissen des zu Osnabrück festgesetzten Normaljahres an den Tag! Die Boltmannsche Geschichte

des westfälischen Friedens hat mit aller Prätension auf anziehende Form für ihren Gegenstand kein neues Interesse erweckt, weil der Verfasser in den für die Nachwelt bedeutungslos gewordenen Irrgewinden der Verhandlungen zu lange verweilt, und wo die Ergebnisse in einer verständlichen Uebersicht zusammenzufassen waren, dieser Hauptaufgabe am Ende durch einen abermaligen Abdruck der Friedensurkunde zu genügen geglaubt hat. Dem Wunsche, daß es mir besser gelungen seyn möge, diesen Stoff lesbar zu machen und Licht in manche der Gegenwart verdunkelte Regionen zu werfen, habe ich noch einen andern, angelegentlichern beizufügen, daß die in diesem Bande mitgetheilten Erörterungen der kirchlichen Prinzipien, namentlich bei dem Religionsgespräche zu Thorn und bei den mehrfachen Uebertritten protestantischer Fürsten und Gelehrten nach dem westfälischen Frieden, einer ruhigern Beurtheilung des kirchlichen Zwiespalts, als in den jüngsten Tagen hin und wieder hervorgetreten ist, förderlich werden mögen, wenn es auch nicht mehr nöthig ist, der Meinung, daß ein abermaliger Prinzipienkrieg

der beiden Kirchenthümer zum Kampfe auf Leben und Tod zu eröffnen sey, entgegenzuwirken, da dieselbe inzwischen von selbst gefallen ist.

Der anderweite Inhalt des Bandes ist von dem, was von Andern als deutsche Geschichte dieses Zeitraums dargeboten worden ist, in Gemäßheit des dem ganzen Werke zum Grunde liegenden Planes sehr abweichend. Anstatt die österreichischen Kämpfe in Ungarn und Siebenbürgen, die Machinationen und Operationen der damals dominirenden Mächte um holländische, dänische, schwedische und polnische Interessen zu verfolgen, habe ich es für die Aufgabe einer deutschen Geschichte gehalten, zu zeigen, wie nach dem Aufhören einer eigentlichen Reichsgewalt das deutsche Staatssthum sich auf andere Gebiete gezogen, wie die Fürsten des Mitregimentes ihrer Landstände sich entledigt, wie der Adel für das letztere andere Vorrechte gewonnen, der bürgerliche Mittelstand aber um so tiefer herabgedrückt worden, und wie überhaupt im zweiten Jahrhundert nach der Reformation das Leben der Deutschen im Staats- und Stadtwesen, in der Rechtspflege in

den wissenschaftlichen Anstalten, in der Literatur und in den Kirchenthümern sowohl hinsichtlich ihrer äußern Verhältnisse gegen einander, als hinsichtlich ihrer innern Zustände sich gestaltet hat. Da der Kaiserhof und der immerwährende Reichstag sehr ungenügende Repräsentanten der deutschen Nation waren, so haben behufs jener Aufgabe die Geschichten derjenigen Länder, welche in diesem Zeitraume beziehungsreiche Stoffe darbieten, Mainz, Pfalz, Baiern, Brandenburg, Kursachsen, Sachsen-Gotha und Schlesien, und der Städte Münster, Erfurt, Magdeburg und Bremen herangezogen werden müssen. Erscheinungen, wie die von den Jesuiten Tanner und Spee ausgegangene Bekämpfung des Hexenprozesses, die große Wirkung der von dem pseudonymen Hippolithus a Lapide aufgestellten neuen Theorie der deutschen Staatsverfassung, die gegensätzliche Entwicklung einer freieren und einer gebundenern Denk- und Lehrweise in den theologischen Schulen zu Helmstädt und Wittenberg, die Befreundung des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz mit freisinnigen Grundsätzen und dessen Oppositionsstellung gegen


Rom, die staatsrechtliche Ausbildung der Trennung der protestantischen Kirche in eine lutherische und eine reformirte Partei, die von reformirten Landesherren durch Ausübung ihrer kirchlichen Gerechtsame unter den Lutherischen hervorgebrachte Bewegung in Brandenburg und in Schlesien, der Eintritt des Pietismus in das strenge Lutherthum, die städtischen Revolutionszustände in Münster und Erfurt, die Religionsverhältnisse in Schlesien unter den Kaisern Ferdinand III. und Leopold I., — Charaktere wie Bernhard von Galen, Philipp von Schönborn, Karl Ludwig von der Pfalz, Ernst der Fromme von Gotha, Ernst von Hessen, Johann Friedrich von Hannover, Christian von Liegnitz, Luise Henriette von Brandenburg, Calixt, Conring, Boineburg, Paul Gerhard, Spee, Spener u., sind dergestalt zu der in einer Nationalgeschichte der Deutschen ihnen gebührenden Stelle gelangt. Es ist dies, so viel mir bekannt, der erste Versuch, die deutsche Geschichte seit dem westfälischen Frieden von dem unfruchtbaren, wenigstens für den größten Theil der Nation beziehungslosen Gebiete ausländischer Staats-

und Kriegshändel, ohne dasselbe ganz zu beseitigen, zu Gegenständen nationaler Theilnahme und fortwirkender Bedeutung hinüberzuführen. Auf den Tadel, daß der von mir eingeschlagene Weg die einzelnen Provinzialgeschichten zu sehr hervortreten läßt, bin ich gefaßt. Ich habe die deßfalsigen Bedenken mir selbst mehrfach vorgehalten, bin aber in der Ueberzeugung nur um so fester geworden, daß der gewählte Gesichtspunkt für die nationale Behandlung der spätern Zeiträume der deutschen Geschichte der richtige ist, weil seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts der deutsche Geist außerhalb der Bücherwelt die praktische Thätigkeit, welche der Geschichtschreibung ihren Stoff liefert, nicht mehr in dem Reichswesen, sondern in der Gestaltung der Einzelstaaten ausgeübt hat, und die Grundzüge der deutschen Nationalität vornehmlich in den Provinzialitäten wirksam und erkennbar geblieben sind. Manche den letztern angehörige Charactere und Begebenheiten übertreffen auch an innerm Gehalt wie an äußerem Einfluß auf die Gegenwart die kleinlichen Hof- und Weibertänke der großen Höfe,

namentlich der beiden Ludwige XIV. und XV., an denen so viele Deutsche sich nicht satt studieren können, während sie den geschichtlichen Boden der lebendigen Verhältnisse, innerhalb deren sie wohnen und halten, keiner Beachtung würdigen.

Einem von ungenannter Hand mir zugekommenen Wunsche, daß jedem Bande eine übersichtliche Darstellung des darin behandelten Stoffes entweder vorausgestellt oder beigefügt werden möchte, habe ich durch größere Ausführlichkeit der Inhaltsanzeige zu genügen gesucht, da bei dem sich nähernden Schlusse des Werkes eine Neuerung in den letzten Bänden mir nicht ganz an ihrer Stelle zu seyn schien. Nach Beendigung des Ganzen wird Sorge getragen werden, durch ein vollständiges Register den Gebrauch zu erleichtern, und so die Veranlassung des obigen Wunsches vollends zu beheben.

Breslau, im April 1839.



Inhalts-Anzeige des achten Bandes.

Erstes Kapitel.

Folgen des Prager Friedens. Der Frankfurter Bundesrath löst sich auf und die eifrigsten Anhänger Schwedens versöhnen sich mit dem Kaiser. S. 1. — Herzog Bernhard von Weimar schließt zu St. Germain en Laye ein engeres Bündniß mit Frankreich und setzt den Krieg in Lothringen fort. S. 2-3. — Rückkehr Drenstierna's aus Frankreich nach Magdeburg. Der Kurfürst von Sachsen macht ihm Anzeige von dem Abschlusse des Friedens. S. 4. — Friedliche Stimmung in Schweden und desfallsige Instruction an den Reichskanzler. S. 5. — Drenstierna's Forderungen an den Kurfürsten. S. 6. — Erwiederung desselben. S. 7-8. — Unterhandlung mit den schwedischen Obersten S. 9. — Drenstierna schreibt an den Kaiser und erhält keine Antwort. S. 10. — Bedrängt durch die in der schwedischen Armee eingerissene Verwirrung verläßt er Magdeburg und geht nach Mecklenburg. S. 11. — Brandenstein und Banner setzen die Unterhandlung mit dem Kurfürsten fort. S. 12. — Die Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Schweden und Polen ermunthigt den Kanzler zur Fortsetzung des Krieges. S. 13. — Bitteres Schreiben desselben aus Wismar an den Kurfürsten. S. 14-15. — Ausbruch der Thätlichkeiten zwischen den Schweden und Sachsen. S. 16. — Erklärungen des Kurfürsten zur Rechtfertigung seines Verhaltens. S. 17-18. — Er vereinigt sich mit den Kaiserlichen unter Hagfeld, erobert Magdeburg und wird bei Wittstock geschlagen (am 4ten Oct. 1636). S. 19-21.

Zweites Kapitel.

Freude der protestantischen Partei über die Niederlage der verbündeten Waffen des Kaisers und Sachsens. S. 22. — Brandenburg bleibt auf der Seite des Kaisers. Hessen verbündet sich von Neuem mit Schweden. S. 23. — Ausbruch des Krieges zwischen dem

Kaiser und Frankreich. Manifest des Königs Ferdinand von Ungarn an die französische Nation. S. 23-24. — Unglücklicher Feldzug der Kaiserlichen nach Frankreich. Herzog Bernhard gegen Gallas. S. 25. — Der Kaiser setzt es durch, daß sein Sohn, der König Ferdinand von Ungarn, in Regensburg zum römischen Könige erwählt wird. S. 25. — Kraftvolle Erklärung des kurfürstlichen Collegiums gegen Frankreich und gegen Schweden. S. 26. — Kaiser Ferdinand II. stirbt am 15. Febr. 1637. S. 27. — Sein Charakter. S. 28-30.

Drittes Kapitel.

Kirchliche Strenge Ferdinands III. S. 31. — Die Schlesier verzichten auf ihren Majestätsbrief. S. 32. — Unglücklicher Gang des Krieges und schmachvoller Charakter desselben für die deutsche Nation. S. 33. — Banners verheerender Einbruch in Sachsen im Jahre 1637. S. 34. — Er wird von Gallas mit überlegener Macht vertrieben und entkommt durch Brandenburg nach Pommern. S. 35. — Nach dem Tode des Herzogs Bogislaus XIV. von Pommern werden die Ansprüche Brandenburgs auf dieses Land von Schweden schönöde zurückgewiesen. S. 36. — Die brandenburgische Armee unter Alising schließt an die Reichsarmee unter Gallas sich an. S. 37. — Menge der Generale und unglücklicher Ausgang des Feldzuges von 1638. S. 38-39. — Niederlage der Sachsen bei Chemnitz und der Kaiserlichen bei Brandeis. S. 40. — Banner bricht in Böhmen ein. S. 41. — Nach getäuschter Erwartung, das Volk für sich zu gewinnen, geht er nach Sachsen zurück. Herzog Bernhards Sieg bei Rheinfelden, und Tod zu Breisach am 18ten July 1639. S. 42. — Frankreich bemächtigt sich seiner Eroberungen und seiner Armee. S. 43.

Viertes Kapitel.

Banners verheerende Züge nach Böhmen im Jahre 1639. S. 44. — Ernennung des Erzherzogs Leopold Wilhelm zum Generalissimus der kaiserlichen Armee. Dessen geistliche Sinnesart. S. 45. — Er vertreibt 1640 die Schweden aus Böhmen und verfolgt sie nach Thüringen. S. 46. — Lager bei Salsfeld. S. 47. — Zusammenkunft der verbündeten Feldherren in Hidesheim. S. 47. — Reichstag zu Regensburg im Jahre 1640. S. 48. — Friedensbemühungen des Papstes und des Königs von Dänemark. Die in Vorschlag gebrachten Friedenscongresse in Edln und Lübeck scheitern an den Förmlichkeiten. S. 49. — Uebertragung dieser Vorschläge auf Münster und Dänabrück. S. 50. — Weshalb die Schließung eines Waffenstillstandes unterbleibt. S. 50. — Größe des Kriegselendes und der Kriegsgreuel. S. 51-54.

Fünftes Kapitel.

Größere Greuel der Hexenprozesse. S. 55. — Zunahme derselben im Laufe des Jahrhunderts. S. 56. — Versuchte Erklärung

dieser Erscheinung. S. 57. — Nächtliche Orgien und verkappte Teufel. S. 58. — Beschämende Seite dieser Geschichtspartie. S. 59. — Die protestantischen Theologen und Juristen beeifern sich, den päpstlichen Bullen wider die Zauberei und dem Hexenhammer Folge zu leisten. S. 60. — Die Jesuiten Tanner und Spee schreiben gegen den Hexenprozeß. S. 61. — Spee's *cautio criminalis*. S. 61. — Er offenbart sich dem Erzbischof Johann Philipp von Mainz als Verfasser, und bewirkt, daß dieser in seinem Gebiete die Hexenprozesse abschafft. S. 62. Anmerkung. — Hergang des Verfahrens bei Anstellung der Hexenprozesse, nach der *cautio criminalis* geschildert. S. 63-69. — Spee beantragt eine Vorstellung der deutschen Nation an den Kaiser zur Abschaffung der Greuel. S. 70. — Vergeltlichkeit einer solchen Maßregel. S. 71. — Spee's Urtheil über das Bücherlesen der Deutschen. S. 71. — Fortdauer der Greuel nach Spee's Tode. S. 72. — Die Hexenprozesse in Lindheim, im Reiffischen und im mährischen Gesenke. S. 73-74. — Prozeß und Hinrichtung des Dechant's Kautner in Müglitz. S. 75-76.

Sechstes Kapitel.

Die Schweden vor Regensburg im Januar 1641. S. 78. — Abzug derselben durch plötzliches Thauwetter bewirkt. Tod Banner's. S. 78. — Arnim's Gefangenschaft in Schweden, Flucht, Wiedereintritt in den sächsischen Dienst, und Tod. S. 79. — Torstenson übernimmt den Oberbefehl des schwedischen Heeres. S. 80. — Friede des Kaisers mit den braunschweigischen Fürsten. S. 80. — Regensburger Reichsabschied. S. 81. — Widerstreit des Scheines und der Wirklichkeit in der Reichsverfassung. S. 82. — Das Buch des Hippolithus a Lapide macht diesen Widerstreit klar und stellt die Reichsverfassung in ihrer wahren Gestalt als einen Bund selbständiger Staaten vor Augen. S. 83-85. — Vorschläge zur Feststellung der deutschen Verhältnisse und zur Beilegung des Religionszwistes. S. 86-90.

Siebentes Kapitel.

Widerlegung der von Hippolithus a Lapide erhobenen Anklage gegen das Haus Oesterreich. S. 91. — Tod des Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg. S. 92. — Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm läßt die Feindseligkeiten gegen Schweden einstellen. S. 93. — Tod des Grafen Schwarzenberg. Verläumdung dieses Ministers, von der pfälzischen Partei am Hofe angestiftet. S. 94. — Brandenburgischer Waffenstillstand mit Schweden. S. 94. — Torstenson's Einfall in Schlefien. S. 95. — Er erobert Glogau und schlägt den Herzog von Lauenburg bei Schweidnitz. S. 96. — Belagerung von Brieg. S. 97. — Sieg Torstenson's bei Breitenfeld über den Erzherzog Leopold Wilhelm am 2ten Novbr. 1642. S. 98. — Rückzug des Erzherzogs nach Böhmen, und strenges Kriegsgericht zu Kato-

nig. S. 99. — Leipzig von den Schweden erobert. S. 99. — Zug Torstenson's aus Mähren nach Holstein gegen die Dänen. S. 100. — Gallas wird den Dänen zu Hülfe gesendet und richtet sein Heer zu Grunde. S. 101.

Achtes Kapitel.

Sinblick auf die Religionsverhältnisse in Polen. S. 102. — König Wladislaus VI. veranstaltet ein Religionsgespräch zur Ausöhnung der getrennten Parteien. S. 103. — Die Calixtinische Schule in Helmstädt erklärt die Glaubensunterschiede für minder wichtig. S. 103. — Der darüber von den Orthodoxen erhobene Lärm erregt die Aufmerksamkeit des Königs. S. 104. — Einladungsschreiben des Erzbischofs von Gnesen an die Protestanten. S. 104. — Desgleichen des Königs Wladislaus. S. 105-108. — Die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg schicken ihre Theologen nach Thorn. S. 108. — Calixt's nähere Erklärung über die Einstimmigkeit der verschiedenen Confessionen im Wesentlichen des Christenthums, über den Weg zur Wiedervereinigung des Getrennten und die Möglichkeit des Gelingens. S. 109-112. — Calixt, als Mann der rechten Mitte verdirbt es mit beiden Parteien. S. 113. — Mißfallen der Lutherischen an seiner Verbindung mit den Reformirten. S. 114. — Jede Partei erklärt sich über ihre Glaubensgrundlage. S. 115-116. — Die Katholischen geben eine erläuternde Darstellung ihres ganzen Lehrbegriffs. S. 117-120. — Die Protestanten halten sich an die kirchliche Praxis. S. 121. — Stillstand des Gesprächs. S. 122. — Rede des Jesuiten Schönhofer und Entgegnungen der Reformirten und der Lutheraner. S. 123. — Die Reformirten übergeben die Declaration ihrer Lehre unter dem Titel: Katholische Lehre der reformirten Kirche. Einspruch der Katholischen gegen diesen Titel. S. 124. — Das Colloquium wird abgebrochen. S. 125. — Calixt schreibt gegen die Reformirten, und wird von den Lutheranern des Synkretismus beschuldigt. S. 126. — Ursprung, Verbreitung und Heftigkeit des synkretistischen Streites. Die Geistlichen in Königsberg versagen einander das ehrliche Begräbniß. S. 126. — Erfüllung der Besorgnisse des Königs von Polen über die dereinstigen Folgen der Glaubensstrennung in diesem Königreiche. S. 127-128.

Neuntes Kapitel.

Tod Richelieus und Ludwigs XIII. S. 129. — Die Regentin Anna von Oesterreich und Mazarin. Gang des Krieges in den Niederlanden und in Süddeutschland. Schlachten bei Rocroi und bei Tuttlingen. S. 130. — Verbindung Schwedens und Frankreichs mit dem Fürsten Ragotski von Siebenbürgen. S. 130. — Dessen Einbruch in Oesterreich und Mähren. S. 131-132. — Hasfeld wird bei Jankau von Torstenson geschlagen und gefangen, am 24sten Febr. 1645. S. 133. — Torstenson vor Wien und Brünn. Tapfere Vertheidigung dieser Stadt und Rückzug der Schweden nach Sachsen.

§. 134. — Waffenstillstand mit dem Kurfürsten zu Ketschenbroda. §. 135. — Neuer Zug Torstensons nach Mähren und Schlesien. Er übergibt das Commando an Wrangel. §. 136. — Friede zu Brömsebro zwischen Schweden und Dänemark. §. 136. — Verlängerung des sächsischen Waffenstillstandes bis zum Frieden, und Räumung Magdeburgs. §. 137.

Zehntes Kapitel.

Krieg im südlichen Deutschland von Baiern getragen. §. 138. — Waffenstillstand zu Ulm. §. 139. — Der Kaiser widerräth denselben. Antwort des Kurfürsten. §. 140. — Unblutiges Nachspiel der Wallensteinschen Tragödie, indem die bairischen Generale die Partei des Kaisers ergreifen, aber von ihren Truppen verlassen und von ihrem Herrn für Verräther erklärt werden. §. 141. — Der Hesse Melander wird kaiserlicher Generalissimus. §. 142. — Einfall der Schweden in Böhmen und Eroberung von Eger. §. 143. — Kurfürst Maximilian überzeugt sich von den nachtheiligen Folgen des Waffenstillstandes und kündigt ihn den Schweden. §. 142-144. — Vertreibung der Schweden aus Böhmen. Gleichgewichtspolitik des Kurfürsten. §. 145. — Feldzug des Jahres 1648. Die Franzosen unter Turenne und die Schweden unter Wrangel gegen die Kaiserlichen unter Melander und gegen die Baiern unter Gronsfeld. §. 145. — Schlacht bei Zusmarhausen am 17ten May 1648. Tod Melander's. Flucht Maximilian's nach Salzburg. §. 146. — Schriftwechsel zwischen Wrangel und dem bairischen Minister Kurz, wegen Erneuerung des Waffenstillstandes. §. 147-148. — Schreckliche Verheerung Baierns. §. 149. — Piccolomini nöthigt die Schweden zum Rückzuge aus Baiern. §. 150-151. Königsmarkt in Böhmen. Ein kaiserlicher Offizier giebt ihm den Plan zur Ueberrumpelung Prags an die Hand. §. 152. — Ausführung desselben und Eroberung der kleinen Seite. §. 153-154. — Widerstand und Belagerung der Altstadt. §. 155. — Fortdauernde Unfälle der Kaiserlichen. §. 156. — Ankunft des neuen schwedischen Generalissimus Pfalzgrafen Karl Gustav auf dem Prager Schlosse. §. 157. — Aufhebung der Belagerung und Botschaft vom Abschlusse des Friedens. §. 158.

Elfte Kapitel.

Einfluß, den die Gesinnungen der Königin Christine von Schweden auf die deutschen Verhältnisse haben. §. 159. — Die Politik Frankreichs beharrt im Geiste Richelieu's. §. 160. — Jakob von Cassan schreibt ein besonderes Werk, um rechtliche Ansprüche des Königs von Frankreich auf die Herrschaft über Deutschland darzutun. §. 161. — Die Theorie der Praxis Richelieu's. §. 162. — Verhältniß derselben zur Politik des Kaiserhauses. §. 163. — Bedeutsamkeit der Förmlichkeiten und Gewinn, der daraus für die Deutschen entspringt. §. 164. — Friedens-Präliminarien zu Hamburg.

§. 165-166. — Anfang der Unterhandlungen zu Münster und Denabrick. §. 167. — Streit über den Excellenztitel. §. 168. — Politischer Plan Frankreichs auf Schwächung der Reichsgewalt gerichtet. §. 169-170.

Zwölftes Kapitel.

Aufforderung der französischen Gesandten an die deutschen Fürsten, an der Friedensunterhandlung Theil zu nehmen. §. 171-173. — Der kaiserliche Hof nimmt dies anfänglich übel. §. 173. — Die Schweden stellen gleiche Forderung. §. 174. — Vortheile, die dem Kaiser aus der Theilnahme der Reichsstände erwachsen. §. 174. — Friedensentwürfe der beiden Kronen. §. 175-176. — Gegenentwurf der Kaiserlichen. §. 177-178. — Die auf Pommern gerichtete Satisfactionsforderung Schwedens veranlaßt eine Entschädigungsforderung Brandenburgs. §. 179. — Ankunft des Grafen Trautmannsdorf in Münster und dessen geschickte Unterhandlung mit Frankreich. §. 180 bis 181. — Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer, vom französischen Gesandten Longueville auf die Bahn gebracht. §. 182-183. — Streitfrage über den Zeitpunkt für die Amnestie und Restitution. §. 185. — Wichtigkeit derselben für Böhmen. §. 186. — Bedenkliches Abkommen zwischen den Schweden und den kaiserlichen Gesandten über diesen Gegenstand. §. 187-188. — Amnestie und beschränkte Restitution für die Erbunterthanen des Hauses Oesterreich. §. 189. — Bestimmungen wegen Schlesiens und des Adels in Niederösterreich. §. 190-191. — Bestimmungen wegen Kurpfalz. §. 192-193.

Dreizehntes Kapitel.

Unterhandlung wegen der Religionsverhältnisse. §. 194. — Festsetzung des Normaljahres 1624. §. 195. — Evangelische und katholische Bischümer. §. 196. — Bestimmungen wegen der Wahl oder Postulation der evangelischen Bischöfe und wegen der Einrichtung der evangelischen Domkapitel. §. 197-199. — Verhältniß dieser Entwicklung zu dem Begriff der Kirchenverbesserung. §. 199 bis 201. — Bestätigung des Reformatorenrechtes der Fürsten in Beziehung auf andersgläubige Unterthanen, und Beschränkung desselben durch das Normaljahr 1624. §. 202. — Der Friede gestattet den Fürsten zweierlei Verfahrensweisen gegen Unterthanen anderer Religion, denen das Normaljahr nicht zu Gute kommt. §. 203-204. — Das Reformatorenrecht der Fürsten in Beziehung auf Unterthanen gleicher Confession. §. 205. — Wem das Reformatorenrecht nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zukommt. §. 205. — Entziehung und Gestaltung desselben in der protestantischen Kirche. §. 206-208. — Idee der Reformation des Lehrbegriffs nach dem Grundsatz der fortwährenden Wirksamkeit des göttlichen Geistes, von den Concilien geltend gemacht und am Schluß der Synode zu Trident vom päpstlichen Legaten ausgesprochen. §. 209. — Entgegengesetzter Standpunkt Luther's und des Lutherthums zur Idee

der Reformation. S. 210. — Daher entstehender Widerspruch der lutherischen Unterthanen gegen das Reformationsverfahren protestantischer Fürsten, welche dem Calvinismus huldigen. S. 210. — Bestimmung über das Reformationsrecht in dieser Beziehung, und Aufnahme der Reformirten in den Religionsfrieden. S. 211. — Gang der dessfallsigen Unterhandlung. Der Kaiser und der katholische Reichstheil erklärt sich für die Aufnahme. S. 212. — Einwendungen, Besorgnisse und Vorschläge der Lutherischen. S. 213. — Einige derselben predigen zum erstenmale Toleranz. S. 214. — Die andern, besonders die Reformirten, verfechten die Gültigkeit des Reformationsrechts. S. 215. — Vorwurf gegen das Lutherthum, bei Annahme der Concordienformel sich einer Neuerung schuldig gemacht zu haben. S. 216. — Erklärung der reformirten Anhaltischen Fürsten gegen ihren lutherischen Stammvetter in Zerbst. S. 217. — Artikel des Friedensinstrumentes über das Verhältniß reformirter Fürsten zu lutherischen Unterthanen und lutherischer Fürsten zu reformirten Unterthanen. S. 218-220. — Sächsische Protestation gegen diesen Artikel. S. 221-222.

Vierzehntes Kapitel.

Rückblick auf das Leipziger Religionsgespräch im Jahre 1631. S. 223. — Nach der damaligen Politik Sachsens rath der Hofprediger Hoe zur Union mit den Reformirten. S. 224. — Aenderung dieser Politik und veränderte Ansicht Hoe's. S. 225-227. — Erhöhung der Scheidewand durch die hierüber entstandenen Streitigkeiten und durch das Thorner Religionsgespräch. S. 228. — Erwiederung der reformirten Reichsstände auf die sächsische Protestation. S. 229-230. — Sachsen ist am Ende froh, noch einen Platz zur Unterschrift im Friedensinstrumente zu finden. S. 230. — Vorbehalt eines dreieinigigen Vergleiches der getrennten protestantischen Parteien. S. 231. — Verhältniß der protestantischen Kirchengewalt in den Händen katholischer Fürsten. S. 232-233. — Festsetzung über die Religion der Reichsstädte. S. 234-235. — Parität und Alterniren der Stadtämter in den gemischten Reichsstädten. S. 236. — Paritätische Besetzung der Stellen am Kammergericht. S. 237. — Sinn und Zweck der Bestimmung, daß außer den drei genannten Religionen keine andern im Reich geduldet werden sollen. S. 238. — Mehrfache Hinweisungen auf eine künftige Ausgleichung des Religionszwistes. S. 239. — Verwahrung des Friedens gegen die Wirksamkeit etwaiger Protestationen. S. 240. — Protestation des Papstes. S. 241-243. — Erfolglosigkeit derselben. S. 244-245.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Gesandten Frankreichs in Münster nehmen an den in Denabrück gepflogenen Unterhandlungen über das Religionswesen theil.

nen Theil. S. 246. — Bemühungen Frankreichs, den Reichskörper noch unbehüllicher zu machen. S. 247. — Dem Kaiser wird der letzte Rest einer selbständigen Staatsgewalt entzogen und jede Machtübung von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht. S. 248 bis 249. — Auch der Stimmenmehrheit wird in allen die Religion betreffenden Gegenständen das Entscheidungsrecht abgesprochen. S. 250. — Die protestantischen Abgeordneten suchen die Losreißung des Elsaßes vom Reiche zu verhindern. S. 251. — Der König von Frankreich soll Reichsstand werden. S. 253. — Abweichende Ansicht des kaiserlichen Hofes. S. 253. — Die österreichischen Besitzungen im Elsaß werden abgetreten; die unmitttelbaren Reichsstände im Elsaß sollen beim Reich verbleiben. S. 254. — Beifügung eines Vorbehaltes zu Gunsten Frankreichs. S. 254. — Vergebliche Unterhandlung der Reichsdeputation mit den französischen Gesandten, wegen genauerer Fassung dieses Zusatzartikels. S. 255-259. — Friede zu Münster zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden. S. 259. — Sperrung der Schelde. S. 260. — Die Vereinigten Niederlande entziehen sich der Hoheit des Reichs mit stillschweigender Einwilligung des letztern, und ohne daß dasselbe um die Rheinschiffahrt sich bekümmert. S. 260-261. — Auch die Unabhängigkeit des Schweizer Bundes wird vom Kaiser anerkannt. S. 261-262. — Verhältnisse der baltischen Länder Preußen, Kurland, Liefland und Esthland; Uebergehung derselben im Friedensvertrage. S. 263. — Schwierige Verhandlung wegen des Verhältnisses der spanischen Niederlande zum Reich, bei dem fortbauernenden Kriege zwischen Frankreich und Spanien. S. 264. — Unterzeichnung der Friedensverträge zu Münster am 24sten October 1648. S. 264. — Fortdauer der Kriegslasten bis zum Nürnberger Executions-Recess vom 26sten Juny 1650. S. 265. — Paul Gerhards Friedenslied, und Auflösung der Heere. S. 266. — Schwierigkeiten der Pfälzischen Restitution, durch Abtretung der Reichsstadt Besançon an den König von Spanien gehoben. S. 267. — Erneuerung des Cleveschen Erbschaftsstreites zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg; Beendigung desselben durch den Erbvergleich zu Cleve. S. 268-272.

Sechzehntes Kapitel.

Herrschaft der Widersprüche im deutschen Reichswesen. S. 273. — Hoher Werth, den die Fürsten auf die Reichsformen legen, und Streitigkeiten, die darüber bei der Wahl und Krönung des römischen Königs Ferdinand IV. entstehen. S. 274-275. — Fortdauer des Streits über den Excellenztitel. Die evangelischen Reichsstände constituiren sich zu einem **Corpus Evangelicorum**. S. 276. — Der Kaiser eröffnet zum letztenmal in Person einen Reichstag zu Regensburg. S. 277. — Verhandlungen über Vollziehung des Friedens. Reductions-Commission in Schlesien zur Einziehung der evangelischen Kirchen in den Fürstenthümern Münsterberg und Breslau. S. 277-279. — Auch die Religionsfreiheit der Fürsten zu Liegnitz, Brieg und Dels und der Stadt Breslau wird angefochten. S. 280.

— Beseitigung dieser Bedrängnisse auf die Verwendung Sachsens. S. 280. — Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg behauptet mit Waffengewalt der im Fürstenthum Breslau gelegenen Orttschaft Großburg ihre evangelische Kirche. S. 281-282. — Das Vertahren der Reductions-Commission in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Glogau. S. 283. — Die Stadt Breslau behauptet die Parochialrechte ihrer evangelischen Pfarrkirchen gegen die Beschwerden der Katholischen. S. 284.

Siebzehntes Kapitel.

Uebertritte von der evangelischen zur katholischen Kirche unter den höhern Ständen. S. 286. — Die Gelehrten Ulrich Hunnius und Barthold Nihuß thun diesen Schritt. S. 287. — Desgleichen Lucas Holstein und Peter Lambeck. S. 288. — Johann Scheffler. S. 289. — Veranlassung dieser Uebertritte in den Grundsätzen der Galirтинischen Schule zu Helmstädt. S. 289. — Der Freiherr von Boineburg vertheidigt seinen Uebertritt gegen Conring. S. 290. — Meinung des Hugo Grotius über diesen Gegenstand. S. 291. — Erklärung desselben über die Glaubensunterschiede behufs einer zu bewirkenden Friedensstiftung. S. 292-293. — Weitere Ausführung derselben in dem Streite mit dem holländischen Theologen Rivet. S. 294-295. — Vorschläge des Grotius in Betreff des päpstlichen Stuhles. S. 296. — Gründe, weshalb er ungeachtet seines günstigen Urtheils über die katholische Kirche in der evangelischen blieb. S. 297. — Wirkung dieses Urtheils auf andersgestimmte Gemüther. S. 298. — Uebertritt des braunschweigischen Prinzen Johann Friedrich. S. 298. — Erklärung desselben an seine Brüder. S. 299. — Gutachten der Helmstädter Theologen gegen die Einführung eines katholischen Privatgottesdienstes auf dem Schlosse in Celle. S. 300. — Johann Friedrichs Regierungsantritt und an den Tag gelegte Mäßigung. S. 300. — Uebertritt des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels. S. 301. — Derselbe veranstaltet vorher ein Religionsgespräch zwischen katholischen und protestantischen Theologen. S. 302. — Schreiben desselben an den Papst Innocenz XI. S. 303. — Der Landgraf vertheidigt seinen Uebertritt in Schriften, in welchen er Mängel des katholischen und Vorzüge des evangelischen Kirchenwesens einräumt. *Discretus Catholicus*. S. 304. — Freisinnige Bemerkungen desselben über die Reformation und über das Joch des Papstthums. S. 305-306. — Mißfallen beider Parteien an diesen Aufstellungen. S. 307. — Ein anderer Landgraf von Hessen wird Cardinal und Bischof von Breslau. S. 308. — Uebertritt der Königin Christine von Schweden zur katholischen Kirche. S. 308-310.

Achtzehntes Kapitel.

Schluß des vorletzten Regensburger Reichstages im May 1654. Otto von Gerike experimentirt vor dem Kaiser und Reich mit der

Luftpumpe. S. 311. — Jüngster Reichsabschied vom 17ten May 1654. S. 312. — Tod des jungen römischen Königs Ferdinands IV. S. 312. — Mazarin's Gegenwirkungen gegen die Erwählung des zweiten kaiserlichen Prinzen Erzherzogs Leopold. S. 313. — Feindseligkeiten der Schweden gegen die Reichsstadt Bremen. S. 313. — König Karl Gustav entzieht sich den Eingebungen Frankreichs. S. 314. — Er wendet seine Waffen gegen Polen. Schlacht bei Warschau. Der Kurfürst von Brandenburg erlangt für seine Theilnahme die Souverainetät des Herzogthums Preußen. S. 315. — Tod Ferdinands III. Charakter und Erziehung des Thronfolgers Leopold. S. 316. — Bemühungen Mazarin's, denselben vom Kaiserthume zu verdrängen. S. 317. — Politik des Erzkanzlers von Mainz. S. 317. — Die katholischen Kurfürsten sind wider die Erwählung Leopolds, die protestantischen dafür. S. 318. — Unterhandlungen der französischen Gesandten mit dem Kurfürsten Ferdinand Maria von Baiern. Frankreich erbietet sich, ihm als Preis der Annahme der Kaiserkrone ein Jahrgeld zu zahlen. S. 310. — Der Erzkanzler trägt die Krone dem alten Erzherzoge Leopold Wilhelm an. S. 319. — Weigerung desselben und Erwählung des eben mündig gewordenen Leopolds I. Wahlkapitulation und lange Dauer des Frankfurter Wahltages. S. 320. — Mißachtung des päpstlichen Nuncios bei dem Wahltag in Frankfurt. S. 321. — Kirchliche Denkungsart und weltliche Regierungsweise des Erzkanzlers Johann Philipp von Mainz. S. 322. — Sein Minister Boineburg. S. 323. — Rheinischer Bund. S. 324. — Vier katholische geistliche Fürsten verpflichten sich, der Krone Schweden ihre säcularisirten Bisthümer mit gewaffneter Hand zu erhalten. S. 325. — Brandenburg sieht in den Schweden Feinde des menschlichen Geschlechts. S. 326. — Tod Karl Gustavs und Friede zu Oliva. S. 327. — Pyrenäischer Friede. S. 327. — Wiedereröffnung des Herzogs von Lothringen. S. 328.

Neunzehntes Kapitel.

Angeblicher Entwurf des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz zur Union der katholischen und evangelischen Kirche. S. 329-330. — Unächtheit desselben. S. 331. — Mißliche Verhältnisse des Erzbischofs mit dem Papste. S. 332. — Tod des Erzherzogs Leopold Wilhelm. S. 333. — Der Fürst Portia an der Spitze des kaiserlichen Kabinetts. S. 333. — Siebenbürgische und ungarische Wirren. S. 334. — Berufung eines Reichstages nach Regensburg im Januar 1663. S. 335. — Türkenkrieg und Niederlage der Ungarn bei Barkan. S. 336. — Aufregung in Deutschland. Ausrüstung eines großen Reichsheeres mit französischen und schwedischen Hülfsvölkern. S. 337-338. — Montecuculi's Sieg bei St. Gotthard. S. 339. — Friede zu Wasvar. S. 340. — Staatschrift zur Vertheidigung desselben. S. 341. — Der Kaiser erbt Tyrol mit großen Geldsummen. S. 342. — Vermählung Leopolds mit der spanischen Infantin und Lebensweise desselben. S. 343.

Zwanzigstes Kapitel.

Verschiedene Stellung Leopolds und Ludwigs XIV. zur nationalen Literatur ihrer Völker. S. 344-346. — Gegensatz der politischen Entwicklung Frankreichs und Deutschlands. S. 347. — Die Wahlkapitulation setzt die Landstände und Unterthanen der Reichsstände außer den Schutz des Kaisers und Reichs. S. 348. — Der im Jahre 1663 versammelte Reichstag erhält immerwährende Dauer. S. 348. — Folgen dieser Veränderung. S. 349-350. — Der immerwährende Reichstag beschäftigt sich vornehmlich mit sogenannten Religionsbeschwerden und Zweifelsfragen über äußere kirchliche Verhältnisse. S. 351-352. — Herrschaft des Ceremoniels und der Formalien. S. 353. — Gewicht, welches dieselben dem Kaiserthum verschaffen. S. 354. — Rückwirkung auf den deutschen Charakter. S. 355.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Wachsthum der Staatsgewalt in den Reichsstaaten. S. 356. — Reichsgutachten über die Verpflichtung der Landstände und Unterthanen, die von den Fürsten geforderten Kriegsmittel unweigerlich darzureichen. S. 357. — Aufhören der Landtage in Baiern. S. 357 bis 358. — Unterdrückung der ständischen Rechte in Preußen. Gefangenschaft des Bürgermeisters Rhode in Königsberg. S. 359. — Widerstand des Amtshauptmanns von Ralkstein gegen den Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Flucht nach Polen, Verhaftung, Prozeß und Hinrichtung desselben. S. 360-362. — Mildere Auflösung des Mitregiments der Landstände in der Mark. S. 362-364. — Einführung der Accise. S. 365. — Beibehaltung regelmäßiger Soldtruppen. S. 365. — Vortheilhafte Stellung des Adels in der neuen Staatsordnung. S. 366. — Zurücksetzung des bürgerlichen Mittelstandes. S. 367-368.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Kampf der Stadt Münster gegen die landesfürstliche Macht des Bischofs Bernhard von Galen. S. 369. — Demagogie des Domdechanten Mallingkrot. S. 370. — Belagerung und Ergebung der Stadt im Jahre 1655. S. 371. — Neue Handel, abermalige Belagerung und abermaliger Vergleich im Jahre 1657. S. 372. — Die Stadt bewirbt sich um den Beistand der Holländer, wird zum drittenmal belagert, erobert und gänzlich zum Gehorsam des Bischofs gebracht. S. 373-374. — Ähnliche Verhältnisse in Erfurt zu Kurmainz. S. 374. — Die Stadt weigert sich, für den Kurfürsten von Mainz in den evangelischen Kirchen das Kirchengebet halten zu lassen. S. 375. — Der Volksgünstling Limprecht wird vom Kurfür-

sten unterstützt. S. 376. — Abfassung der Gebetsformel im Sinne des Kurfürsten. S. 377. — Erneuerter Widerspruch gegen dieselbe. S. 378. — Kaiserliche Commission in Erfurt. S. 379. — Volksthumult und Flucht der Commissarien. S. 380. — Aechterklärung wider Erfurt und Mißhandlung des Reichsherolds. S. 381. — Verrennung der Stadt und Hinrichtung Limprechts. S. 382-383. — Belagerung und Eroberung Erfurts mit Hülfe französischer Truppen. S. 384. — Der Kurfürst nimmt die evangelische Geistlichkeit in seinen besondern Schutz, sorgt für die Universität, und ordnet das bürgerliche Regiment der Stadt und des Staats von Erfurt. S. 385-387. — Er theilt und begünstigt die Ansicht von der Wiedervereinbarkeit des Protestantismus mit der katholischen Kirche. Späteres Verbot anstößiger Kirchenlieder. S. 389. — Lebensverhältnisse in den evangelischen, unter katholischen Regierungen stehenden Städten Erfurt und Breslau. S. 390-391. — Magdeburg verweigert dem Administrator Herzog August die Huldigung, und bewirbt sich durch den Bürgermeister Otto von Gerike um die Reichsfreiheit. S. 392. — Die Altstädter zerstören die Vorstädte. S. 393. — Regensburger Reichsgutachten. S. 394. — Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nöthigt die Stadt zur Verzichtleistung auf ihre Plane und zur Unterwerfung unter die Landeshoheit. S. 395-397. — Bremen behauptet seine Reichsfreiheit gegen Schweden, Edln gegen den Erzbischof, Hamburg gegen Dänemark. S. 397-398. — Braunschweig muß sich seinem Herzoge unterwerfen. S. 398. — Bestimmung des Dösnabrücker Friedens wegen der Hanfa. Letzte Hansetage zu Lübeck und Auflösung des Bundes. S. 399. — Gleichgültigkeit der deutschen Nation bei der Rhein- und Scheldesperre. S. 400 bis 401.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz bedrückt seine Nachbarn durch Ausübung des Wildfangrechtes. S. 402. — Beschwerden der Bedrückten, und schiedsrichterlicher Ausspruch Schwedens und Frankreichs. S. 403-404. — Moderne staatswirthschaftliche Grundsätze des Kurfürsten. S. 405. — Zwist desselben mit seiner Gemahlin Charlotte von Hessen und Liebenschaft mit dem Fräulein von Degenfeld. S. 406-409. — Unionsplane des Kurfürsten und Erbauung einer Concordienkirche für alle drei Confassionen. S. 410. — In Folge der Ehehandel Karl Ludwigs stirbt die pfälzisch-simmernsche Linie aus und die katholische Linie Neuburg gelangt zur Kurwürde. S. 411.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Luise Henriette von Dranien, Gemahlin des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Ihre Klugheit und Frömmigkeit. S. 412. — Das Lied „Jesus meine Zuversicht“ von ihr gebichtet.

S. 413. — Frommsinn Friedrich Wilhelms. S. 414. — Er lehnt die polnische Krone um den Preis der Glaubensveränderung wiederholt ab. S. 415. — Seine Anhänglichkeit an die reformirte Bekenntnißform des evangelischen Glaubens ohne die Lehre von der Erwählung und dem unbedingten Rathschlusse. S. 416. — Seine Vorliebe für die reformirte Confession. S. 417. — Wiedererwachen der Polemik oder des Gienchus wider die Reformirten auf den lutherischen Kanzeln. S. 418. — Kurfürstliches Edict vom 2ten Juny 1662. S. 419. — Veranstaltung eines Religionsgesprächs zu Berlin. S. 420. — Verbot, die Universität Wittenberg zu besuchen. S. 421. — Erklärung des Diaconus Paul Gerhard wider die Reformirten, und Abbruch des Colloquiums. S. 422. — Zweites kurfürstliches Edict wider den Gienchus vom 16ten September 1664. S. 423. — Große, dadurch veranlaßte Bewegung unter den Lutherischen. S. 424. — Eingeholte Gutachten der Fakultäten zu Leipzig, Jena, Helmstädt und Wittenberg. S. 425. — Das letztere erklärt sich entschieden gegen alle Toleranz. S. 426. — Moderates Gutachten des Nürnberger Kirchenministeriums von den Wittenbergern hört angefochten. S. 427. — Eben so ein Magdeburgisches Gutachten. S. 428. — Der Kurfürst verlangt von den lutherischen Geistlichen die Unterschrift eines Reverses wegen Befolgung des Edicts, und verfügt die Amtsentsetzung des Propstes Lilius und des Diaconus Reinhard. S. 429. — Verwendung des Berliner Magistrats und Declaration des Edicts. S. 430-431. — Reinhard muß Berlin verlassen und wird in Leipzig angestellt. S. 432. — Lilius versteht sich nachträglich zu der geforderten Unterschrift. S. 434. — Dienstentlassung des Diaconus Paul Gerhard. S. 434. — Fruchtlöse Verwendung des Magistrats und der Bürgerschaft zu Berlin. S. 435. — Auf Verwendung der mächtigen Stände nimmt der Kurfürst seine Dienstentsetzung zurück, Gerhard legt aber freiwillig sein Amt nieder und geht nach Sachsen. S. 436-438. — Absetzung des Propstes Fromm und dessen Uebertritt zur katholischen Kirche. S. 439-442. — Troß und Absetzung der Prediger Gigas und Lorenz. S. 442-444. — Aufhebung des Reverses der Geistlichen und Uebertragung desselben auf weltliche Rätthe. S. 445. — Weigerung dreier Kammergerichtsrätthe und Absetzung derselben. S. 446-447. — Absetzung des Diaconus Holzhausen. S. 448. — Der Kurfürst untersagt den Reformirten, die Lehre vom göttlichen Rathschlusse und der Verwerfung zu vertheidigen. S. 447-449.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Schwächung Sachsens durch die von Johann Georg I. gemachte Landestheilung. S. 450. — Tod und Charakter Johann Georgs I. S. 451. — Charakter seiner drei Nachfolger. S. 452-453. — Stände- und Adelswesen in Sachsen. S. 453-454. — Herrschaft des Pannalismus auf den Universitäten. S. 455-456. — Grundsätze der sächsischen Theologen über die Rechte der weltlichen Obrigkeit in

Glaubenssachen. S. 457. — Lutherische Inquisitionstragödie des Predigers Kolkwitz, S. 458. — Weitere Erklärung der Wittenberger über die Grenzen des Glaubenszwanges. S. 459. — Musterbild eines evangelischen Fürsten in dem Charakter und der Regierungsweise des Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha. S. 460. — Dessen Landesverwaltung. S. 461-462. — Die Geheimenräthe Franke und Seckendorf. S. 463. — Einführung der Katechisationen für Erwachsene. S. 464. — Sorge für das Kirchenwesen und persönliches Einschreiten des Herzogs. S. 465. — Veranstaltungen für das Schulwesen. S. 466. — Die Gotha-Weimarsche Bibel. S. 467. — Verwendungen Ernsts für die Evangelischen in Rußland, und Absendung eines Missionärs nach Abyssinien. S. 468. — Entwurf eines Friedenscollegiums für die evangelische Kirche, und Unterhandlung darüber mit dem schwedischen Hofe. S. 469-470. — Erbauung des Friedenssteines und deutsche Gesinnung des Herzogs. S. 471-472.

Sechszwanzigstes Kapitel.

Klagen frommer Zeitgenossen über den Verfall des christlichen Geistes in der evangelischen Kirche. S. 473-474. — Spener in Frankfurt am Main veranlaßt die Erwachsenen zur Theilnahme an den Katechismusübungen der Jugend. S. 475. — Er führt die Confirmationshandlung wieder ein. S. 476. — Er stiftet die Collegia pietatis. S. 477. — Er faßt den Gedanken, die von Luther unvollendet gelassene Reformation der Kirche fortzuführen. S. 478. — Er macht die *Pia desideria* mit dem Plane einer neuen Reformation und mit den Vorschlägen zur Ausführung bekannt. S. 479. — Anfänglicher Beifall und bald empfundener Mangel an reformatorischer Kraft. S. 480. — Die Kirchlein in der Kirche führen zum Separatismus. S. 481. — Verhältniß der pietistischen Conventikel zu den frommen Gesellschaften in der katholischen Kirche. S. 482. — Verlegung der Hausversammlungen in die Kirche. S. 483. — Berufung Spener's als Oberhofprediger nach Dresden. S. 484. — Zustand der sächsischen Kirche. S. 485. — Katechisationen und Predigten Spener's in Dresden. S. 486. — Die Ausübung seiner Seelsorgerpflichten zieht ihm die Ungnade des Kurfürsten zu, und veranlaßt seine Versetzung nach Berlin. S. 487. — Verfolgung der Pietisten in Sachsen. S. 488. — Verhältniß des Pietismus zu der dem Leben der Nationen gestellten Aufgabe. S. 489-490.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Fortbestand der landständischen Rechte in den kaiserlichen Erblanden. S. 491. — Den drei päpstlichen Fürsten zu Liegnitz, Brieg und Wohlau verbleiben ihre weltlichen und kirchlichen Landeshoheits-

rechte. S. 492. — Herzog George Rudolf zu Liegnitz errichtet das Johannistift zur Ausbreitung der wahren evangelischen Religion. S. 493. — Herzog Ludwig ernennt seinen reformirten Hofprediger Schmettau zum Administrator der Superintendentur des lutherischen Fürstenthums mit Widerspruch der Geistlichkeit mehrerer Kreise. S. 494. — Herzog Christian ernennt den Schmettau zum wirklichen Superintendenten. S. 495. — Protestation und Verhaftung des Melchior von Schellendorf. S. 496. — Freilassung desselben auf Befehl des Kaisers. S. 497. — Schmettau's Verabschiedung. S. 498. — Harmonie der Lutherischen und der Reformirten in Brieg. S. 498. — Ausgang des Schellendorfschen Prozesses. S. 499. — Der Herzog verlangt von dem Abte zu Leubus die Berufung eines evangelischen Geistlichen. S. 500. — Erlöschen des piastischen Hauses. S. 500. — Brandenburgische Ansprüche auf die piastischen Fürstenthümer. S. 501. — Die Lutherischen trennen sich von den Reformirten. S. 502. — Mangelhafte Religionszusage von Seiten des Kaisers. S. 503-505. — Ungewißheit über die Anwendbarkeit des Normaljahres auf Schlesien. S. 505. — Die Landstände treffen Anordnungen zur Besorgung der Consistorialgeschäfte und zur Abfassung einer Kirchenordnung. S. 506. — Die Protestanten in den Erbfürstenthümern werden durch den Bischof Sebastian Konstock bebrängt. S. 507. — Bürgerliche Herkunft und Religionseifer dieses Bischofs. S. 508. — Er verordnet die Abschaffung der evangelischen Schullehrer. S. 509. — Verwendungen katholischer Großen für die Beibehaltung der evangelischen Schullehrer. S. 510. — Einziehung der evangelischen Kirchen im Saganschen. S. 511. — Die Protestanten auf den Grüssauischen Stiftsgütern werden durch den Abt Rosa und im Glogauischen durch den Landeshauptmann bedrückt. Mildere Verfügungen des kaiserl. Hofes. S. 512-713. — Schwedische Verwendung für die Schlesier vom Jahre 1666. S. 514. — Sächsisches Memorial. S. 515-516. — Erwiederung des Kaisers, mit Hinweisung auf die Verhältnisse der sächsischen Unterthanen. S. 517 bis 518. — Einführung der Jesuiten in Breslau und Herstellung der Frohnleichnamsprozession. S. 519. — Der Kardinal Friedrich von Hessen als Fürstbischof von Breslau. S. 520. — Nachtheiliger Einfluß der von den Protestanten bei ihren Religionsstreitigkeiten verkündigten und ausgeübten Verfolgung auf die Religionsverhältnisse in Schlesien. S. 521. — Polemische Schriften des Proselyten Johann Scheffler und des Abtes Rosa. S. 522. — Die neue Theorie über die im landesherrlichen Patronatrechte enthaltene Befugniß zur Einführung der Religion des Landesherren, findet am kaiserlichen Hofe Eingang. S. 522-523. — Anwendung derselben auf die landesherrlichen Patronatskirchen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau. S. 524. — Weitere indirecte Beförderung der landesherrlichen Religion. S. 524. — Hofrescript an den Magistrat zu Breslau gegen Bedrückung der katholischen Bürger. S. 525. — Bescheid an die Deputirten der evangelischen Landstände. S. 526. — Auf erneuerte Vorstellungen der evangelischen Reichsstände erwiedert der Kaiser, daß die drei Fürstenthümer auf gleichen Fuß mit den Erbfürstenthümern gesetzt werden sollen. S. 527. — Fortbestand

eines evangelischen Fürstenhauses in Dels. S. 528. — Uebergang dieses Fürstenthums an eine Nebenlinie des Hauses Württemberg. S. 529. — Auch die katholische Geistlichkeit ohne Geburtsrang unter dem Drucke der Aristokratie. S. 530. — Traurige Versunkenheit des deutschen Lebens in geistige Knechtschaft. S. 531-532. — Aeußerungen Spener's in Beziehung auf die fortbauernde Herrschaft des Teufelswahnes. S. 532-533, in der Anmerkung. — Hinblick auf die wirklichen Hersteller der deutschen Geistesfreiheit. S. 533-534.

Erstes Kapitel.

Wie viel auch an der Form und an dem Inhalte des Prager Friedens auszufehen war, so ließ ihn doch das grenzenlose Elend, unter welchem Deutschland seufzete, als eine Wohlthat erscheinen und fast allgemeine Aufnahme bei den Reichsständen finden. Der Bundesrath zu Frankfurt löste sich auf. Die Mitglieder hatten Mühe, ihre Personen in Sicherheit zu bringen, da die Reichsstadt selbst ihren Gehorsam gegen den Kaiser erklärte, und König Ferdinand sich weigerte, ihnen, als von der Amnestie Ausgeschlossenen, freie Abreise zu gestatten. Unter den Fürsten traten sogar die eifrigsten Anhänger der Schweden, die Herzoge Georg von Lüneburg und Wilhelm von Weimar, dem Frieden bei; der Herzog Eberhard von Württemberg, welcher von Straßburg aus bei dem Kaiser um Wiedereinsetzung in sein Land bettelte, und der Markgraf Friedrich von Baden, der sich in gleicher Lage befand, hätten es für das größte Glück gehalten, sich an dieselben anschließen zu dürfen. Auch der Landgraf Wilhelm von Hessen war entschlossen, den Frieden anzunehmen, und unterhandelte über die Bedingungen, die sich der Kaiser ihm aufzulegen vorbehalten hatte. Nur der Herzog Bernhard von Weimar, der zwar kein regierender Fürst mehr war, seitdem die Fol-

gen der Schlacht bei Nördlingen sein Herzogthum Franken verschlungen hatten, der aber das Bundesheer am Rhein mit Unterstützung Frankreichs beisammen erhielt, widerstand allen Aufforderungen des Kurfürsten von Sachsen und den lockenden Anerbietungen des Kaisers, und beharrte in der Verbindung mit Schweden und Frankreich. *) Mit der letztern Krone schloß er am 27sten October 1635 zu St. Germain en Laye einen Vertrag, in welchem sich der König verpflichtete, dem Herzoge zur Unterhaltung einer Armee von 12000 Mann zu Fuß und 6000 Reitern jährlich vier Millionen Livres zu zahlen, und in einem geheimen Artikel, ihm die Landgraffschaft Elsaß nebst dem Amte Hagenau zu überlassen mit allen Rechten, welche vormals dem Hause Oesterreich darin zugestanden, aber auch mit der Verpflichtung, die Ausübung der katholischen Religion und den Besitz der Kirchengüter ungestört fortbestehen zu lassen. Im Eingange erklärte der König, daß er

*) Nach einem Bericht des Obersten von Batilly an den Herzog Heinrich von Rohan (im Urkundenbuche zum 2ten Bande von Köse's Geschichte des Herzogs Bernhard Nr. 3.) erschien am 21. December 1634 im Lager Bernhards ein kaiserlicher Offizier mit einem Schreiben des Königs Ferdinand von Ungarn, worin dem Herzoge eine Befehlshaberstelle im kaiserlichen Heere über 20 bis 30000 Mann nebst dem Herzogthum Franken angeboten und versichert wurde, es solle ihm noch mehr gewährt werden, wenn das Angebotene nicht genüge; nur sollte er den Bischöfen von Würzburg und Bamberg eine jährliche Pension von 20000 Thalern zahlen. Es ist jedoch kaum glaublich, daß dieses Anerbieten mit Vorwissen des alten Kaisers gemacht worden ist, da derselbe bei dem damaligen Stande seiner Angelegenheiten sich gewiß nimmermehr dazu verstanden haben würde, zwei katholische Bisthumsländer in die Hände eines protestantischen Fürsten zu bringen, der katholische Reichstheil dazu auch damals seine Einwilligung nicht erteilt hätte.

stets eine gleiche Neigung für die Wiederherstellung der deutschen Freiheit gehegt. Da er den Fürsten, Städten und Ständen, die sich mit ihm verbündet, Mittel an die Hand geben wolle, sich in ihre vorige Stärke zu setzen, um zum allgemeinen Frieden und vollständigen Genuß ihrer Rechte und Freiheiten zu gelangen, so habe er die Standhaftigkeit und Großmuth in Erwägung gezogen, welche der Herzog Bernhard als Feldherr der verbündeten Stände an den Tag gelegt habe, um die öffentliche Wohlfahrt aufrecht zu erhalten, seitdem mehrere der Stände es vorgezogen, die Bedingungen einer ungewissen und nachtheiligen Uebereinkunft anzunehmen, als die Sicherheiten eines allgemeinen und vortheilhaften Friedens zu erwarten, und demnach beschlossen, die zeit-her schon dem Herzoge gewährte Unterstützung zu vermehren. *) Der Schauplatz des von Bernhard fortgesetzten Krieges war vornehmlich Lothringen, dessen Herzog Karl gegen die langwierigen Bedrückungen Frankreichs Schutz bei dem Kaiser gesucht und in Folge dessen einen sehr thätigen Antheil an dem deutschen Kriege genommen hatte. Ungeachtet der französischen Gegenwirkungen gewannen aber in der unmittelbaren Nähe des Rheins die kaiserlichen Waffen nicht nur die Oberhand, sondern verdrängten die Schweden völlig. Diese mußten Mainz, ihren Hauptwaffenplatz, nebst Bingen, Ehrenfels und Lahnstein am 7ten December 1635 übergeben.

Drenstierna war von seiner Reise nach Frankreich nicht in diese Gegenden zurückgekehrt, sondern über Holland und Hamburg nach Magdeburg gegangen. Hier übergaben ihm am 18ten Juni n. St. zwei Kur-

*) Die Urkunden über die zwischen Frankreich und dem Herzoge Bernhard geschlossenen Verträge stehen bei Rade II. Nr. 10 u. f.

sächsische Ráthe einen Abdruck des Prager Vertrages mit einer Erklärung, in welcher der Abschluß dieses Friedens mit der Nothwendigkeit gerechtfertigt war, den Verheerungen des Krieges ein Ziel zu setzen und dem zerstörten und verwüsteten Reiche, welches vormalis fremden Nationen zur Verwunderung gewesen und nun zum Spektakel geworden sey, Rettung vom gänzlichen Untergange zu bringen. Dabei wurde die Räumung Magdeburgs und der an Sachsen überlassnen Aemter gefordert. „Der Kurfürst hoffe, hieß es weiter, daß die Krone Schweden ihm dieses gern gönnen und sich auch sonst dem Friedensschluß gutwillig accommodiren werde, um weiteres Blutvergießen zu verhüten. Seine Durchlaucht erinnere sich zwar gar wohl, daß die Königliche Würde von Schweden christseligen Andenkens sich um die evangelischen Stände und besonders um Seine Durchlaucht selbst hoch verdient gemacht, ja endlich ihr königliches Blut vergossen; sie schätze dies sehr hoch und werde sich angelegen sein lassen, wie der Krone Schweden mit freundlichem Danke und einer erträglichen Satisfaction nach allen billigen, möglichen und verantwortlichen Dingen begegnet werden möchte. Der Kurfürst hege aber auch das gute Vertrauen zu gedachter Krone, man werde sich billig finden lassen, zumal aus des Königs Manifesten und Schriften klar hervorgehe, daß er anfangs vornehmlich auf des Reiches Boden gekommen, um eigene Beschwerung zu rächen und Gewalt mit Gewalt zu steuern. In einem an den Kurfürsten gerichteten Schreiben des Königs aus dem Feldlager bei Frankfurt an der Oder vom 4ten April 1631 sey die Versicherung enthalten, daß ihn weder Ehrgeiz noch Begierde, seine Länder zu erweitern, sondern allein die Ehre Gottes, seine eigene Sicherheit und so vieler tau-

send Christen Wohlfahrt zu diesem Werke gebracht habe. In der That lehre die Geschichte, daß mächtige Könige durch uneigennützigte Unterstützung und Errettung ihrer Freunde und Nachbarn mit größerem Ruhme auch mehr Liebe und Dank erworben hätten, als diejenigen, welche den eigenen Vortheil bei solcher Hülfleistung gesucht.“ *)

Drenstierna wünschte damals den Frieden um so lebhafter, als der von Gustav Adolf mit den Polen geschlossene Stillstand zu Ende lief, und es noch ungewiß war, ob der Französische Gesandte d'Abaur die Verlängerung desselben durchsetzen werde. Auch in Schweden waren Senat und Reichsstände der Meinung, daß der Krieg seinen Zweck verloren habe, seit die Bundesgenossen sich losgesagt hatten; aber sie wollten bei Schließung des Friedens den Anstand beobachtet wissen, und erklärten sich daher wider die zu Prag getroffenen Festsetzungen, bei welchen die Krone Schweden gar nicht genannt, und nur unter den auswärtigen Potentaten mit zu verstehen war, welche der einen oder der andern Partei beigestanden hätten, und mit in den Frieden eingeschlossen seyn sollten.

„Der Friede, behauptete man in Stockholm, müsse zwischen Schweden und dem Kaiser geschlossen werden. Schweden könne sich mit der Versicherung Kursachsens nicht begnügen. Der Kurfürst sey Unterthan, und habe sich in diesem Kriege nicht so betragen, daß ihm diese Ehre gebühre.“ Demnach ward dem Kanzler vorgeschrieben, mit dem Kaiser zu unterhandeln, mit Kursachsen aber nur in so fern, als der Kurfürst bevollmächtigt sey, für den Kaiser, für die Liga und für Spanien Frieden zu schließen. Hessen sey aufzunehmen,

*) *Theatrum Europ.* III. 520-523.

und Frankreich, wenn dasselbe es wünsche. Zum Ersatz wollte man sich im äußersten Falle mit Bezahlung der Forderungen des Heeres und hypothekarischer Einräumung einer Stadt an der Seeküste, bis die Summe erlegt sey, zufrieden stellen. *)

Ehe jedoch Oxenstierna die in diesem Sinne abgefaßten Instructionen erhielt, schickte er Bevollmächtigte an den Kurfürsten nach Leipzig, um demselben alle Fehler, die der Prager Friede in den Augen des Schwedischen Kanzlers hatte, der Reihe nach vorzuhalten. **) Johann Georg wurde durch diese Vorhaltung um so mehr gereizt, als er in dem Haupttadel, welchen sein Werk erfuhr, daß dasselbe ohne Zuziehung und Namhaftmachung der Hülfsmächte zu Stande gebracht worden sey, nur einen Vorwand erblickte, unter welchem Schweden, da es den Krieg nicht verlängern könne, die Räumung der besetzten Städte und Landschaften verzögern wolle. Er rückte daher mit seiner Armee, zu deren Anführer er, an Arnim's Stelle, den General Baudiß, einen Uebergänger aus Schwedischen Diensten, bestellt hatte, gegen Ende des Augusts 1635 von Leipzig gegen Magdeburg, und ging bei Barby über die Saale. Hier überbrachte ihm ein Schwedischer Abgeordneter, Graf Brandenstein, eine Punktation der Forderungen des Kanzlers. Außer dem Kaiser und der Liga sollte auch Spanien die Herstellung des Friedens mit Schweden erklären, Frankreich und die Niederlande in den Frieden mit eingeschlossen seyn, der Krone Schweden für die aufgewendeten Kriegskosten nebst Zinsen Ersatz geleistet und gewisse Dörfer als Hypotheken bis zur Zahlung gelassen, die Schwedischen Offiziere und Sol-

*) Geijer Geschichte Schwedens III. 302. Pufendorf VII. 102.

**) Theatrum Europ. III. 539.

daten aber für ihre Forderungen, mit gänzlicher Freilassung der Krone Schweden, befriedigt werden. Außerdem wurde Ausdehnung der Amnestie auf alle noch übrigen Stände, welche den Prager Frieden nicht angenommen hätten, verlangt, und ein ferneres Bündniß des Kurfürsten und der evangelischen Stände mit der Krone Schweden in Vorschlag gebracht. Dagegen erbot man sich Schwedischer Seits, das Erzstift Magdeburg sogleich zu räumen, jedoch mit Ausnahme der Stadt Magdeburg, die nebst zwei zunächst gelegenen Aemtern und nebst dem Stifte Halberstadt, bis zur Ratification des Friedensvertrages von Schwedischen Truppen besetzt bleiben sollte. Das Fürstenthum Querfurt sollte dem Grafen von Brandenstein verbleiben, welchem der verstorbene König dasselbe verschrieben habe. Sobald die Ratification des Kaisers und der Liga erfolge, solle Magdeburg, Halberstadt, Osnabrück, Bensfelden und Königshofen, nebst allen andern Plätzen, welche sich noch im Besiß der Krone Schweden befänden, den Eigenthümsherrn restituirt, die schwedische Armee aber bis zu ihrer Befriedigung mit Quartieren versehen werden. Der Kurfürst erklärte in seiner Erwiederung vom 1sten September den größten Theil dieser Anträge für unstatthaft. „Der Prager Friedensschluß enthalte die deutliche Bestimmung, daß alle auswärtige Potentaten, welche dem einen oder dem andern Theile beigestanden, darin eingeschlossen seyn sollten. Die katholische Liga sey bereits aufgehoben. Die spanische Ratification einzuholen, würde schwer seyn, da Spanien sowohl als Schweden nach des Königs Hintritt den Krieg nicht als Hauptmacht geführt habe. Unterdeß würde das Reich vollends in Ruin sinken. Um jedoch das entstandene Bedenken zu beheben, sey der Kurfürst

erbötig, zum Ueberfluß unter seiner eigenen Handschrift und Siegel, kraft seiner kaiserlichen Plenipotenz, für den Kaiser und dessen Assistenten der Krone Schweden eine Versicherung auszustellen, daß wegen des in Deutschland geführten Krieges keine Feindschaft weiter stattfinden, sondern sie bei dem Stande, welcher 1630 gewesen, ruhig verbleiben solle. *) Wegen der wenigen, von der Amnestie ausgenommenen Stände seyen Unterhandlungen im Gange. Das angetragene Bündniß mit der Krone Schweden würde gegen die im Friedensschluß geleistete Zusage seyn, und bei den Katholischen neue Ligen und Bündnisse hervorrufen. Gegen die schwedische Geldforderung hatte der Kurfürst zwar ein siebenfaches Bedenken; versprach jedoch, er wolle um des gemeinen Besten willen bemüht seyn, von den evangelischen Ständen eine Million Gulden zu erhalten, welche terminweise innerhalb vier bis fünf Jahren in Stralsund, Lübeck und Hamburg an die Krone Schweden gezahlt werden sollten. Sobald die Obligationen hierüber ausgehändigt worden seyn würden, sollten die Schweden alle in Deutschland besetzten Ortschaften in der kürzesten Zeit, über die man sich vernehmen werde, räumen, das in Deutschland geworbene Kriegsvolk ent-

*) Zur Vergleichung mit der Weigerung Schwedens, sich den Prager Frieden gefallen zu lassen, weil derselbe nicht unmittelbar zwischen Schweden und dem Kaiser geschlossen worden sey, mag hier erwähnt werden, daß nach dem siebenjährigen Kriege kein besonderer Frieden zwischen Frankreich und Preußen geschlossen worden ist, sondern daß der Krieg zwischen Preußen und Frankreich in Folge des Friedens zwischen England und Frankreich, und des Friedens zwischen Oesterreich und Preußen von selbst aufgehört, weil in jenem Vertrage Preußen als Hülfsmacht von England, in diesem Frankreich als Hülfsmacht von Oesterreich betrachtet ward.

lassen, das ausländische abführen und der Reichskanzler einen Revers ausstellen, daß das Reich hinfort keine Feindseligkeit von der Krone Schweden zu befahren haben werde. Zur Sicherstellung der Zahlung wurde für den Fall, daß es durchaus verlangt würde, Stralsund als Hypothek angeboten. *)

Unterdeß hatten die Abberufungs-Patente des Kaisers an die im schwedischen Heere dienenden deutschen Generale, Offiziere und Soldaten die Wirkung hervorgebracht, daß die Befehlshaber, über ihre Zukunft besorgt, wenn sie in dem bei Strafe der Acht verpönten Dienste blieben, dem Feldmarschall Banner den Gehorsam kündigten, und mit dem Kurfürsten in Unterhandlungen traten, um sich nicht nur völlige Strafflosigkeit, sondern auch das Recht, in den Dienst des Kaisers oder des Reichs einzutreten, nebst Anspruch auf einen Recompens zu lassen. Zunächst verlangten sie, bis zur Beendigung der Traktaten, Quartiere und Unterhalt. Der Kurfürst erklärte sich sogleich hierüber willfährig, und als die Beauftragten das Bedenken äußerten, ob sie auch mit Ehren den schwedischen Dienst verlassen könnten, da noch kein Friede zwischen dem Kaiser und der Krone Schweden geschlossen worden, berief er sich auf eine inzwischen bei ihm eingegangene kaiserliche Erklärung und Plenipotenz, welche ihn ermächtigte, dem Reichskanzler der Krone Schweden Namens des Kaisers die ausdrückliche Versicherung zukommen zu lassen, daß in den betreffenden Paragraphen des Friedensschlusses die Krone Schweden mit allen ihren Angehörigen verstanden sey. **) Einige Tage später ver-

*) *Theatrum Europ.* III. 555 u. f.

**) Schreiben des Kurfürsten vom 17ten September a. St. an die Schwedischen Generale im *Theatro Europ.* III. 562.

sprach er, daß die bereits angebotene Geldentschädigung von einer Million Gulden für die Armee auf anderthalb, ja im äußersten Falle auf zwei Millionen erhöht werden solle. *)

Damaïß hielt Drenstierna den Stand der schwedischen Sache für so bedenklich, daß er sich entschloß, unmittelbar an den Kaiser zu schreiben. Der kaiserliche Gesandte am Sächsischen Hofe, Graf Kurk, hatte dies dem Grafen Brandenstein, mit dem er im Lager des Kurfürsten eine alte Bekanntschaft erneuerte, gerathen, und sich erboten, das Schreiben mit nach Wien zu nehmen, wohin er zu reisen im Begriff stand. Dasselbe war vom 17ten September 1635, und enthielt, nach dem gewöhnlichen Preise des Friedens, das Anerbieten des Kanzlers, Namens seiner Königin den Grafen Brandenstein als Bevollmächtigten nach Wien zu senden, um über einen völligen und endlichen Vergleich zu handeln, und das Gesuch um Pässe für den Grafen und dessen Begleiter, weil der Kurfürst von Sachsen zwar vorgegeben, daß er zu Friedenstraktaten in des Kaisers Namen nicht ungeneigt sey, derselbe aber zeither auf der Seite Schwedens gestanden habe, und der Kanzler nicht wisse, wie weit sich der Kaiser an dessen Versprechen werde gebunden halten wollen. **) Aber dieses Schreiben ist nie beantwortet worden, sey es, daß das kaiserliche Kabinet der Meinung war, durch die kurz vorher abgeschickte Plenipotenz an den Kurfürsten den Zweifel Drenstierna's über dessen Ermächtigung vollständig erledigt zu haben, ***) oder daß man sich in keine neue

*) Pufendorf VII. § 83.

**) Chemnitz Band II. Buch III. K. 35. S. 776.

***) In dieser Plenipotenz stand ausdrücklich, daß der Kurfürst dem Wohlgebohrnen Herrn Axel Drenstierna, Freiherrn der Krone

Unterhandlung mit Schweden einlassen wollte, um die schon vollzogene mit Sachsen nicht wankend zu machen; oder daß endlich die Reise des Gesandten nach Wien Verzögerung erlitt und das Schreiben erst ankam, als der Krieg schon ausgebrochen war. Aber mag ein diplomatischer Mißgriff oder ein gewöhnliches Mißgeschick der Grund gewesen seyn, daß das Friedensgesuch des schwedischen Kanzlers ohne Antwort von Wien blieb: jedenfalls hat dieser Umstand beigetragen, daß der damals siebzehnjährige Krieg zum dreißigjährigen sich ausdehnte, in welchem der deutschen Nation in den letzten dreizehn Jahren viel ärger als in den ersten siebzehn mitgespielt wurde.

Am 19ten September 1635 verließ Drenstierna ganz unerwartet Magdeburg, und trat eine Reise nach Pommern und Mecklenburg an, angeblich, um die Seeküste in Vertheidigungsstand zu setzen, in Wahrheit aber, um sich den Kränkungen und Gefahren zu entziehen, welche die im schwedischen Heere herrschende Stimmung ihm zu bereiten schien. Die deutschen Regimenter sonderten von den Schweden sich ab und versagten dem Oberbefehle Gehorsam; auch verließen mehrere deutsche Offiziere (unter ihnen George von dem Winkel, der Vertheidiger Augsburgs, und der sehr übel berühmte General Speerreuter) die schwedischen Fahnen. *) Um noch größerem Abfalle vorzubeugen,

Schweden, Reichskanzler und General-Legaten bei den Armeen, im Namen des Kaisers und des Reichs die Versicherung geben solle, daß in dem betreffenden Paragraph des Prager Friedens auch die Krone Schweden mit eingeschlossen sey.

*) Die weitere, vom Kaiser und vom Kurfürsten dem Herzoge Georg von Lüneburg übertragene Unterhandlung mit den schwedisch-deutschen Regimentern scheiterte, und dieselben tra-

zog sich Banner mit der Armee die Elbe hinunter in das Lüneburgische und ließ nur Magdeburg besetzt. Die Sachsen gingen hierauf über die Elbe und vereinigten sich bei Tangermünde mit den Brandenburgischen; denn am 27sten August hatte Kurfürst George Wilhelm, nach dem Wunsche seiner Landstände, den Prager Frieden angenommen.

Unterdeß setzte der in Magdeburg zurückgebliebene Graf Brandenstein die Unterhandlung mit dem Kurfürsten Johann George noch fort. Der Letztere wiederholte, daß anderthalb Millionen gezahlt werden sollten, und daß der Kaiser die Gültigkeit des Friedens für die Krone Schweden ausdrücklich erklärt habe. Er setzte hinzu, wenn diese Erklärung nicht genüge, solle noch eine besondere kaiserliche Ratification derselben erfolgen. *) Die Antwort Drenstierna's blieb jedoch aus. Anstatt desselben richtete Banner am 6ten October aus seinem Hauptquartier Uelzen an den Kurfürsten ein demüthiges Schreiben, und entschuldigte seinen plötzlichen Abzug mit der Unmöglichkeit, in welcher er sich befunden habe, in den gänzlich erschöpften Ländern Halberstadt und Magdeburg seine Soldaten länger zu unterhalten, worauf der Kurfürst in seiner Antwort (Tangermünde vom 11ten October) über die Abreise des Kanzlers und daß er ihn auf seine letzten Anerbietungen keines Buchstabens Antwort gewürdigt, sich bitter beklagte. „Derselbe habe dadurch zu erkennen gegeben, daß er dem Deutschen Reiche die höchst nöthige Beruhigung noch länger aufzuhalten gemeint sey. Der General möge aus dem, was ihm die eingepflanzte natür-

ten in den schwedischen Dienst zurück. Von der Decken Herzog Georg von Lüneburg, Band III. Kap. 45. 46. 47.

*) Pufendorf VII. 92.

liche Liebe an die Hand geben würde, wenn seinem Vaterlande ein solches begegnete, den Schluß ziehen, was der Kurfürst, nach den Pflichten, welche ihm die uralte Reichsverfassung auflege, als Kurfürst und als Kreis-Obrister zu thun gedrungen sey, nachdem alle seine gütlichen Anträge fehlgeschlagen. Da ihm nicht bekannt sey, wo der Reichskanzler sich eigentlich aufhalte, so lasse er eine Abschrift des zuletzt dem Grafen Brandenstein ertheilten Bescheides beifügen, um solche an den Kanzler zu befördern.“ *)

Inzwischen war am 3ten (13ten) September 1635 unter französischer Vermittelung der Waffenstillstand zwischen Polen und Schweden auf sechs und zwanzig Jahre verlängert worden. In Gemäßheit desselben wurde Westpreußen, die Eroberung Gustav Adolfs, deren Behauptung den Schweden gewährt haben würde, was sie mit dem Besitze Pommerns erst erwerben wollten, geräumt, und die Armee, welche daselbst stand, trat zur Verfügung in dem Augenblicke, wo Drenstierna, durch die Verhandlungen mit Sachsen empfindlich gereizt, es für Geringsachtung nahm, daß der Kaiser seinen Friedensantrag nicht beantwortete. In dieser Stimmung gewann der Verdruß die Oberhand über die früher dem Frieden zugewendete Neigung, und in einem Schreiben aus Wismar vom 21sten October (als Antwort auf das letzte an Banner gerichtete Schreiben des Kurfürsten) setzte der Kanzler nunmehr alle Schonung bei Seite. „Ungeachtet er nach seiner Zurückkunft aus Frankreich erfahren habe, welcher Gestalt gegen die mit kurfürstlichem Worte und christlichem Gewissen, auch Hand und Siegel angelobte und verpflichtete Allianz, ohne Zustimmung der Krone Schweden, mit dem Feinde

*) *Theatrum Europ.* III. 574-576.

nicht nur Friede geschlossen, sondern sogar feindliche Verfolgung resolvirt worden, sey er dennoch nach Magdeburg gekommen und mit dem Kurfürsten wegen gütlicher Auseinandersetzung in Unterhandlungen getreten. Aber er habe nur Vorschriften, Befehle und Resolutionen empfangen, so daß der Krone Schweden, wenn sie entweder ein subjecter Stand oder eine ganz und gar unterjochte Partei gewesen, nichts Schmählicheres und Verächtlicheres hätte angethan werden können. Auch die letzte Erklärung an den Grafen Brandenstein enthalte nichts Anderes, als daß man die Krone Schweden an die Bestimmungen des Prager Friedens binden wolle, welchen dieselbe, als einen ihr feindlichen Vertrag, sich eben so wenig gefallen lassen werde, als die angebotene kaiserliche Declaration, daß sie im Prager Friedensschlusse verstanden und dadurch ausgeföhnt werden solle; denn durch dieselbe werde ihrer Ehre und Hoheit zu nahe getreten. Das Werk könne nur zu Stande kommen, wenn vom Kurfürsten Seitens des Kaisers als bevollmächtigtem Commissarius, und vom Kanzler Seitens der Krone Schweden in derselben Eigenschaft gehandelt und beschloffen, der Beschluß aber einerseits vom Kaiser, und andererseits von der Königin von Schweden bestätigt werde. Von dem Recompens, dessen der Kurfürst Erwähnung gethan, habe er (der Kanzler) noch nicht viel gesprochen, noch auch zu sprechen Ursach gehabt, da noch nicht einmal ein ehrliches Fundament zu Friedenstraktaten gelegt sey. Die Wiedererstattung der Kriegskosten sey nach dem Beispiele dessen gefordert worden, was der Kurfürst und andere Reichsstände von dem Kaiser, ihrem Oberhaupte und Lehnherrn, gefordert und erhalten hätten. Der Kanzler wolle nimmermehr hoffen, daß, nachdem König Gu-

stav sein edles Leben dem Bündnisse mit den Evangelischen zum Opfer gebracht, so viele von ihm eroberte Fürstenthümer und Länder Anderen zugetheilt und seiner hinterlassenen Erbin nicht ein Schuhbreit zugeeignet werden solle. Die ganze ehrbare Welt möge ermessen, ob der König damit, daß er die evangelischen Fürsten aus dem schweren Dienstjoch gerissen, verdient habe, daß die verbündeten, von ihm hergestellten Waffen umgewendet und dazu gebraucht werden sollten, die junge Königin von Schweden feindlich zu verfolgen. Es sey dies ein unerhörtes Exempel. Man müsse es dem gerechten Gott anheimstellen und es auf die hohen Contestationen des göttlichen Unsegens ankommen lassen, welche der Kurfürst in seiner (Drenstierna's) Gegenwart und sonst mehrfach geführt habe, wenn er sich jemals gegen den König und die Krone Schweden nicht dankbar finden lassen sollte. Er (der Kanzler) lebe daher der gewissen Zuversicht, daß die ganze Welt die Krone Schweden wegen der Vertheidigungswaffen, welche sie wider so unbillige Gewalt ergreifen müsse, entschuldigt halten, daß der Allerhöchste dieselben segnen, die Verantwortung aber des Blutvergießens so vieler evangelischer Seelen, der Verheerung so edler Länder und alles andern daraus jetzt und künftig entspringenden Unheils die wahren Ursacher zu seiner Zeit schwer genugsam treffen werde.“ *)

Schon vor Absendung dieses Schreibens war es zwischen den Sachsen und den Schweden zu Thätlichkeiten gekommen. Indem die erstern immer weiter vorzudrängen und General Baudiß die mecklenburgische, von Schweden besetzte Festung Dömitz an der Elbe berannte, rückte Banner plötzlich aus seinen lüneburgischen Quar-

*) Theatrum Europ. III. 576-580.

tieren hervor, trieb die Sachsen zurück, entsetzte Dömitz am 22sten October und nöthigte seinen Gegner, mit Verlust von tausend Todten und eben so vielen Gefangenen, zur Flucht. Bald darauf wurde Banner durch die aus Preußen herbeigeführte Armee unter Torstenson verstärkt. Er drang in die Mark Brandenburg, eroberte Havelberg und bedrohte Berlin (im December 1635). Als der Kurfürst von Sachsen zum Schutze der Residenz seines Amtsgenossen herbeieilte, wandte sich Banner (im Januar 1636) nach Magdeburg, ging über die Elbe und ließ das Sachsenland den Zurücktritt des Kurfürsten von dem schwedischen Bündniß durch die furchtbarsten Verheerungen entgelten. Zu Naumburg hausten die Schweden, wie die Croaten in Magdeburg gehaust hatten. Der Kurfürst hatte zugleich den Verdruß, daß ihn die schwedischen Reichsvormünder in einem Namens der Königin erlassnen Schreiben mit dem Namen: „Bundesgenosß“ begrüßten *) und ihm zugleich die bittersten Vorwürfe über sein, diesem Namen widersprechendes Betragen bei und nach dem Prager Friedensschlusse machten. In seiner Antwort **) protestirte der Kurfürst auf das Entschiedenste gegen die ihm beigelegte Bezeichnung „Bundesgenosß“. „Er habe am 1sten September 1631 ein Bündniß mit dem Könige Gustav Adolf geschlossen, sey aber niemals der Meinung gewesen, dasselbe auf dessen Erben und Nachfolger auszudehnen, was mit seiner Pflicht gegen das Römische Reich völlig unvereinbar gewesen seyn würde. Nach dem Tode des Königs seyen die Ursachen, weshalb das Bündniß geschlossen worden, weggefallen, der Kurfürst

*) *Celsissime Princeps, Affinis, Consanguinee et Foederate carissime.* Das Schreiben ist vom 2ten December 1635 a. St.

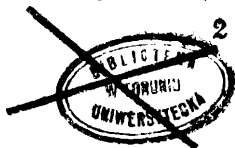
**) d. d. Halle den 28sten Februar 1636.

habe sich weder mehr zur schwedischen Partei gehalten, noch in der Eigenschaft eines Verbündeten seine Truppen mit den Schwedischen vereinigt. *) Daß er mit dem Kaiser Frieden geschlossen, daran habe er nichts Unziemliches und seiner Unwürdiges gethan, sondern was ihm als einem Kurfürsten aus deutschem Blute nach Ehre, Gewissen, Eidschwur und hoher Pflicht dergestalt obliege, daß Versäumung oder Verzögerung dessen ihm bei der Nachwelt zu ewiger Schande gereichen würden. **) Die Art und Form vorzuschreiben, wie bei Unterhandlung und Abschließung des Friedens zu verfahren gewesen, habe freilich nicht von dem Kurfürsten, sondern vom Kaiser abgehangen, dem das Directorium des Geschäftes gehört habe. ***) Die Krone Schweden sey jedoch nicht ausgeschlossen worden, wenn auch ihr Name in dem Vertrage nicht stehe. Mit hellen Worten sey darin enthalten, diejenigen Potentaten und Gewalten, welche einem oder dem andern Theile beigestanden, sollten in dem Frieden mit eingeschlossen seyn. Da es nun reichs-, ja weltkundig sey, daß dem evangelischen Theile kein Potentat als die königliche Würde aus Schweden beigestanden habe, so gehe der natürliche Verstand eben so auf die Krone Schweden wie auf die Krone Spanien, welche dem andern Theile Hülfe geleistet habe und auch nicht genannt sey. Daß dabei Ausbedungen worden, die fremden Potentaten, wenn sie sich der gutwilligen Restitution an die rechtmäßigen Besitzer weigern sollten, mit vereinigter Macht zu zwingen, um das Reich in seine vorige Verfassung zu setzen,

*) Der gemeinschaftliche Zug mit Banner nach Böhmen im Sommer 1634 sollte also nicht für einen verbündeten Zug gelten.

**) Londorp IV. 548.

***) Schreiben vom 5ten März. Ebenbaselbst S. 550.



das sey nichts Anderes, als was Gott in die Natur gepflanzt, aller Völker Recht gebilligt und eines jeden wohl eingerichteten Reiches Ordnung mit sich bringe.“*)

In demselben Sinne antwortete der Kurfürst von Brandenburg auf ein ähnliches an ihn ergangenes Schreiben der schwedischen Reichsvormünder.**) In Beziehung auf die Mangelhaftigkeit der von dem Kaiser zugesagten Amnestie, welche in dem letzteren mit als Grund angeführt war, weshalb Schweden den Frieden nicht annehmen könne, war in der brandenburgischen Antwort bemerkt: „Der Kurfürst könne nicht sehen, weil die schwedischen Waffen allein ihm und den Benachbarten auf dem Halse lägen, was diejenigen, die nicht vollkommenlich in den Friedensschluß aufgenommen worden, dadurch gebessert wären, oder wie weit die, bei denen er haften, dadurch zu größerer Begünstigung der Sachen gewonnen würden, und ob die königlichen Waffen nicht viel mehr die Sache schwerer machen, als befördern möchten.“

Alle diese Vorstellungen verfehlten ihren Zweck, weil Drenstierna, der gegen das Ende des Jahres 1635 nach Schweden zurückgekehrt und wie ein Triumphator empfangen worden war, der Kriegspartei in Stockholm die Oberhand verschafft und die vorigen Friedensgedanken verdrängt hatte. Man beharrte demnach bei den bis zum Ueberdruße gehörten Klagen, daß Sachsen bundbrüchig an Schweden geworden sey, „des in Gott ruhenden Königs treuen Beistand und aufgefesstes Blut ins Vergessen gestellt und den Vorsatz gefaßt habe, die schwedische Armee ohne Dank und Lohn vom deutschen Boden zu jagen. Der Kurfürst hielt es für nöthig,

*) Schreiben vom 7ten März. Ebendaselbst S. 557.

**) Am 8ten März, S. 553.

diese Klagen, die ihn auch den Deutschen als Verräther der evangelischen Sache bezeichneten, in einem offenen Ausschreiben zu widerlegen. *) Er betheuerte darin bei dem allwissenden Gott, daß er durch den Prager Vertrag nichts Anderes gesucht habe, als das Reich und das geliebte Vaterland nach so langwierigen Drangsalen vom endlichen Verderben zu ertetten. Um der Krone Schweden mit einem freundlichen Danke und einer erträglichen Satisfaction zu begegnen, habe er dem Reichskanzler sowohl zur Recompensirung der Königlichen Würde als zur Befriedigung der Soldateska fünf und zwanzig Tonnen Goldes Namens der evangelischen Stände angeboten, und gehofft, man werde so stattliche Bedingungen nicht ausschlagen, sondern so vielen Millionen unter der schwersten Bedrängniß seufzenden Seelen nunmehr Erquickung gönnen. Aber es gebe Leute, die an der greulichen Blutstürzung und dem Total-Ruin der Länder und Völker Gefallen fänden, und gegen das Reich einen muthwilligen, vor Gott und Menschen unverantwortlichen Krieg unter dem Namen der Krone Schweden fortführen wolten, wogegen der Kurfürst gegen die Reichsstände dieser Krone sich zur Erhaltung des Friedens beständig erbiete. **)

Unterdeß war gegen Ende des Märzmonats der kaiserliche General Haxfeld mit neun und zwanzig Regimentern zum Kurfürsten von Sachsen gestoßen. Banner fand sich dieser vereinigten Armee nicht gewachsen und bezog ein Lager bei Werben, am Zusammenflusse der Elbe und Havel. Er konnte aber nicht hindern, daß die schwedischen Commandanten von Magdeburg

*) Ohne Ortszeichen vom Sonntage Cantate 1636. Londorp continuatus von Meyern III. 697.

**) Londorp continuatus III. 697.

(am 13ten July n. St.) diese Festung dem Kurfürsten übergaben. *) Anstatt des bei dieser Belagerung schwer verwundeten Baudiß erhielt der Herzog Franz von Lothringen die Anführung des sächsischen Heeres, obwohl der Kurfürst alle Gefahren und Mühsale theilte. Banner verließ hierauf seine feste Stellung bei Werben, zog die abgeforderten Heerhaufen der Generale Leslie und Wrangel an sich, schien jedoch mit fünfzehntausend Mann nicht stark genug zu seyn, seinen um das Doppelte stärkeren Gegnern die Spitze zu bieten. Zwei Monate lang zogen die Armeen in der Mark hin und her und suchten einander Vortheile abzugewinnen. Schon gedachte der Kurfürst, den Feind an die Ostsee zu drängen und das Reich zu befreien: aber am 4ten October 1636 (24sten September a. St.) nöthigte ihn Banner bei der märkischen Stadt Wittstock (nahe an der mecklenburgischen Grenze) ein Treffen anzunehmen. Dasselbe gestaltete sich zu einer der blutigsten Schlachten des Krieges. Beide Heere stritten mit gleicher Tapferkeit und Erbitterung. Als die Nacht Einhalt gebot, war kein Theil besiegt; beide zogen eine kleine Strecke rückwärts. Bald aber wurde das Hauptquartier der Verbündeten durch die Nachricht erschreckt, die Geschütze seyen in einen Sumpf gerathen und die Stückknechte davon geritten; auch sagten Gefangene aus, daß am Abende ein frischer Heerhaufe bei den Schweden eingetroffen sey. Es war einer der Momente, in welchen das Schicksal vieler Millionen

*) Accord, welcher zwischen der Römisch-Kaiserlichen Majestät und des h. Römischen Reichs Generalissimo und Plenipotentiaro, der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen an einem, und mit der Königl. Majestät und Cron Schweden bestallten Commandanten, Obristen und Offizieren andern Theils wegen Uebergabe der Stadt und Bestung Magdeburg abgehandelt und getroffen worden, den 3ten (13ten) July 1636. Calvisius S. 242.

von einem kleinen Unfalle und einem zaghaften Gedanken bestimmt wird. Wer immer den verderblichen Entschluß gefaßt haben mag, ob der Kurfürst, ob Hatzfeld: — das verbündete Heer brach noch in der Nacht zum Rückzuge auf. Von den Feinden bemerkt, wurde der Rückzug durch Verfolgung zur Flucht. Der Tag hatte den Verbündeten sechstausend Tödtte gekostet; die Nacht kostete ihnen deren noch tausend, und noch mehr der Gefangenen. Die Sieger erbeuteten Fahnen, Geschütze und Munitionswagen in großer Zahl mit dem Gepäcke des Kurfürsten, auch dessen Silbergeschirr und Kanzlei. Hatzfeld floh nach Halberstadt, Johann George nach Leipzig.

Zweites Kapitel.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der deutschen Geschichte, daß diese Niederlage der verbündeten Waffen des Kaisers und des Hauptes der Protestanten dem protestantischen Theile der Nation als ein Glücksfall erschien, und noch zwei Jahrhunderte später von deutschen Geschichtschreibern mit freudiger Stimmung beschrieben worden ist. In dem eignen Lande des Kurfürsten sah die Volksmeinung in dem Siege der Schweden den Sieg der guten Sache des Evangeliums, und wie der Kurfürst zuvor Bücher zur Vertheidigung des Prager Friedens schreiben lassen mußte, so war er nun gezwungen, auf den Kanzeln predigen zu lassen, daß er sich nicht gegen das Wort Gottes, nicht gegen das Beste des gemeinen evangelischen Wesens, nicht gegen die Reichsconstitutionen, nicht gegen Treue und Glauben, nicht gegen seine mit Schweden eingegangenen Verbindungen und gegen die Regeln der Dankbarkeit versündigt habe, weil er sich bemüht, dem Vaterlande in seinen elenden Umständen Frieden zu verschaffen. „Von der Gerechtigkeit einer Sache sey nicht nach dem Ausgange zu urtheilen.“*) Er selbst blieb jedoch standhaft auf der Seite des Kaisers, und ließ sich durch keinen

*) *Theatrum Europ.* III. 751.

Unfall in der Ueberzeugung wankend machen, daß der Schwede sein wie des Reiches Feind sey.

Der Kurfürst George Wilhelm von Brandenburg dachte nun ebenso, seitdem Graf Schwarzenberg den Sieg über die Pfälzische Partei am Hofe davon getragen hatte, und ließ eher die Schweden Besatzung nach Berlin legen, ehe er der Forderung nachgab, ihnen Spandau einzuräumen und Küstrin zu öffnen. Dagegen brach Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel nach der Schlacht bei Wittstock die Unterhandlungen ab, in welchen er mit dem Kaiser wegen Annahme des Prager Friedens stand, und schloß am 21sten October 1636 mit Frankreich ein Bündniß. Gegen ein Hülfsgeld von zweimal hunderttausend Reichsthalern machte er sich anheischig, bis zum Ende des Krieges siebentausend Mann zu Fuß und dreitausend zu Pferde gegen den gemeinsamen Feind zu unterhalten; Frankreich aber verpflichtete sich, nicht ohne den Landgrafen Friede oder Stillstand mit dem Kaiser zu machen, und wenn der Landgraf vom Feinde vertrieben würde, ihm mit seiner ganzen Familie standesmäßigen Unterhalt in Frankreich zu reichen.

Zwischen dem Kaiser und Frankreich war endlich der Krieg offen geworden. Kurz vor dem hessischen Bündniß (am 28sten September 1636) hatte König Ferdinand von Ungarn zu Breisach, wo sein Hauptquartier war, im Namen seines Vaters, des Kaisers, ein Manifest an die Einwohner Frankreichs erlassen, und dieselben aufgefordert, seinen Waffen keinen Widerstand entgegenzusetzen, sondern ihm an die Hand zu gehen und sich willfährig zu erzeigen, weil er mit Heeresmacht in das Königreich einrücke, um einen sichern und beständigen Frieden zu erlangen. „Der Kaiser habe vor fünf

Zahren große Vortheile, die er in Händen gehabt, nicht angesehen, und zu Regensburg mit den Bevollmächtigten der Krone Frankreich Frieden geschlossen. Drei Monate darauf habe der König ohne Grund und Ursache mit dem offenen Feinde des Kaisers, dem Könige von Schweden, sich verbündet, ihm Geld und Waffen gegeben, und Kriegsvolk gestellt, dann die Stände des Reichs dem Kaiser abwendig gemacht, endlich offene Feindseligkeiten und Angriffe verübt. Der Kaiser hege das Vertrauen zu den Einwohnern Frankreichs, daß sie selbst dies alles erkennen und aus Abscheu gegen das Verfahren ihres Königs demselben weiter nicht anhangen, sondern zum Kaiser und seiner gerechten Sache treten würden; sie sollten in diesem Falle, und wofern sie zur Unterhaltung des kaiserlichen Kriegsvolkes erträgliche Contributionen leisteten, nach Möglichkeit, so viel die Beschaffenheit der Waffen zulassen werde, vor Gewalt und Unbilligkeit geschützt werden. Diejenigen aber, die sich widersetzlich erzeigen würden, sollten höchste Ungnade, Verfolgung und alle andre Bestrafung, wie von einem Feinde, zu erwarten haben.“ *)

Die Vollstreckung dieses Manifestes wurde dem General Gallas übertragen, der schon zu Anfange des Septembers im Verein mit dem Herzoge von Lothringen einen Versuch gemacht hatte, über Montbelliard in Frankreich einzudringen, daran jedoch durch den entschlossenen Widerstand des Herzogs Bernhard von Weimar gehindert worden war. Am 10ten October 1636 brachen Gallas und der Marquis de Grana mit zwanzigtausend Mann zum zweitenmal in Frankreich ein; am 13ten wurde Stadt und Schloß Mirebau erstürmt, und darauf St. Jean de Losne belagert. Ein Weimar-

*) Londorp IV. S. 512.

sches Corps eilte zum Entsatz herbei, fand aber die Kaiserlichen schon auf dem Rückzuge, weil Gallas erkannt hatte, daß bei dem frühen Eintritte der schlechten Jahreszeit die Fortsetzung des Feldzuges unthunlich sey. Unter steten Regengüssen ging der Marsch der Kaiserlichen durch sumpfige Thäler; so oft sie die Anhöhen gewinnen wollten, stellte sich ihnen der Herzog Bernhard entgegen. Mit großem Verlust an Geschütz und Gepäck erreichten sie die deutsche Grenze, durch die Erfahrung bereichert, daß ein Krieg in Frankreich schon deshalb schwerer als in Deutschland zu führen war, weil das Landvolk bei Annäherung des Feindes die Dörfer verließ und mit allen Vorräthen in die Städte flüchtete, Belagerungen aber bei dem Mangel an Zufuhr nicht wohl unternommen werden konnten. *)

Unter so vielen Sorgen hatte Kaiser Ferdinand die Freude, daß auf einem Kurfürstentage, den er nach Regensburg berufen hatte und den er im Herbst 1636 in Person bezog, sein Sohn Ferdinand, der schon König von Ungarn und Böhmen war, auch zum Römischen Könige erwählt und gekrönt wurde. In der That ließ sich gar nicht berechnen, welche neue Wirren ein Interregnum herbeiführen würde. Damals aber konnten die Stimmen nicht füglich auf einen andern als auf den Kaisersohn fallen. Die beiden protestantischen Kurhöfe Sachsen und Brandenburg waren dem Hause Oesterreich nicht minder ergeben, als die beiden geistlichen Kurfürsten Mainz und Cöln; Maximilian von Baiern war im Jahre vorher des Kaisers Eidam geworden. Die Wahl Ferdinands III. erfolgte daher einmüthig am 22sten December 1636 in der Domkirche zu Regensburg; weil aber der gefangene Kurfürst von Trier und der

*) Pufendorf VIII. 74.

inzwischen volljährig gewordene Sohn des geächteten Pfalzgrafen nicht zugezogen worden waren, erhielten Frankreich und Schweden Vorwand, der Gültigkeit dieser Wahl Anerkennung zu versagen. Es wurde jedoch hieraus weder von dem Kaiser noch von den Kurfürsten Etwas gemacht, vielmehr von den Letzteren in ihrem Gutachten auf die kaiserliche Proposition, in Beziehung auf dasjenige, was darin von einer beabsichtigten Friedenshandlung mit den beiden Kronen vorkam, über die Einmischung derselben in die Reichsangelegenheiten in einem Tone gesprochen, wie er eines unabhängigen Nationalkörpers würdig war. „Auch das Kurfürstliche Collegium werde Abgeordnete zu der Friedenshandlung schicken, um dem Könige von Frankreich zu zeigen, daß die Kurfürsten in dieser, dem ganzen Reich hochangelegenen Sache dem Kaiser zur Hand zu gehen, und für die allgemeine Sache mit und neben demselben für einen Mann zu stehen gemeint seyen. Es solle dabei keiner der zu Prag festgesetzten Punkte geändert oder auch nur von Neuem vorgenommen werden, weil es dem Kaiser und Reich schimpflich seyn würde, ihre unter einander gefaßten Beschlüsse der Entscheidung ausländischer Potentaten zu unterwerfen. Zur ersten Bedingung werde zu machen seyn, daß der König von Frankreich, nachdem er ohne alle Ursache das Reich angefallen und Ort-schaften desselben eingenommen habe, sein Kriegsvolk von dem Reichsboden abführen lassen müsse. Man solle auch Schadloshaltung von demselben fordern, besonders aber des Hauses Lothringen mit größerem Eifer sich annehmen, da ohne Restitution dieses Herzogthums kein beständiger Friede im Reich und den angränzenden Ländern zu hoffen sey, und Frankreich, wenn diese Vormauer ihm überlassen würde, zu jeder Zeit in das

Reich einbrechen könnte. Je nachdem der Fortgang der Waffen sich anlassen werde, wolle man bemüht seyn, die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun, welche die Krone Frankreich dem Reich gewaltsam entzogen habe, bei dieser Gelegenheit wieder zu erlangen, wenigstens des Rechtes an diese Länder und Städte sich nicht begeben, sondern die Vortheile der Zukunft, die Gott einmal schicken werde, sich bewahren. Es sey billig, die Krone Spanien so weit in den Frieden einzuschließen, daß ihr wegen des dem Kaiser geleisteten Beistandes keine Feindseligkeiten von Frankreich mehr zugesügt werden dürften. In Betreff Schwedens müsse zunächst auf Abführung des Kriegsvolkes und Zurückstellung der besetzten Orte gedrungen werden. Pommern dieser Krone zu überlassen, gereiche dem Kurfürsten von Brandenburg und dem ganzen Reiche zum Nachtheil. Eine Satisfaction habe diese Krone nicht zu fordern. Wenn jedoch der Friede an diesem Punkte haften sollte, so könne man ein Uebriges thun, und sich zu einer gewissen Summe auf Termine verstehen.“ *)

Bald nach der Heimkunft von Regensburg nach Wien erkrankte Ferdinand der Zweite, und starb am 15ten Februar 1637, im neun und fünfzigsten Jahre seines Alters. Auf dem Todtbette betheuerte er, daß er bei allen seinen Handlungen nur die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche vor Augen gehabt habe, und in dieser Gesinnung bis ans Ende beharren wolle, daß er aber auch wohl wisse, zur Seligkeit sey die Gnade Gottes von Nöthen, und denen gebühre das Wehe, welche derselben entbehren zu können glaubten. **)

*) Lendorp IV. Buch III. Kap. 89. enthält die eben so weitläufigen als unfruchtbaren Verhandlungen des Regensburger Kurfürstentages. **) Rhevenhüller XII. S. 2363.

Nach der von seinem Reichsvater aufgesetzten Charakterschilderung *) war er einer der besten Menschen, die je auf Thronen gesessen haben: ein zärtlicher und treuer Gatte, ein guter Vater und ein nachsichtiger Gebieter, zugänglich selbst für den geringsten seiner Unterthanen, für jeden Bedrängten reich an Mitgefühl und Hülfe; als Regent unermüdet in Erfüllung seiner Pflichten, demüthig und gemäßigt im Glück, standhaft im Unglück, und so wenig eigenwillig, daß er es sich zur Regel gemacht hatte, wenn die Mitglieder seines Staatsrathes anderer Meinung als er waren, den Beschluß nach ihren Stimmen fassen zu lassen. **) Gern ist zu glauben, daß Herrschsucht und Ehrgeiz einem Monarchen fremd waren, der sein Heer und seinen siegreichen Feldherrn gerade dann entließ, als nach vier Jahrhunderten die Stunde gekommen war, das Reich der Deutschen wieder aufzurichten. Auch muß es für einen Beweis seiner Friedensliebe gelten, daß er nach dem Siege bei Nördlingen den Frieden mit Sachsen durch Abtretung eines seiner Erbländer erkaufte. Was von dem Unglück seiner Zeit ihm zur Last fällt, ist daher nur seinem Eifer für das, was ihm als ausschließende Wahrheit und Seligkeitsbedingung erschien, beizumessen. Es war sein Grundsatz, daß der Zweck aller wahren Klugheit und Staatskunst nur der sey, die Ehre Gottes zu erhalten und zu erweitern. Vor Allem müsse darauf gesehen

*) *Lamormaini de virtutibus Ferdinandi II.* Deutsch im Anhang zum letzten Bande der Rhevenhüllerschen Annalen.

**) Von seiner eigenen Hand fand man niedergeschrieben: „Er habe im Rathe die stummen Hunde; es gefallen ihm diejenigen nicht, welche sich durch anderer Leute Ansehen zu einer Meinung bewegen lassen; er liebe diejenigen, welche frei, offen und treuherzig, mit gebührender Bescheidenheit, ihre Meinung heraus sagen. A. a. O. Kap. 20.“

werden, diese keinen Schaden leiden zu lassen; dann erst sey das Uebrige in Ordnung zu bringen. *) Dies wäre ein trefflicher Grundsatz gewesen, wenn nur Ferdinand die Ehre Gottes nicht auf eine Kirchenform beschränkt und sich nicht für verpflichtet gehalten hätte, die Wiedereinführung derselben durch äußere Gewaltmittel zu bewirken. Auch ein österreichischer und katholischer Geschichtschreiber hat daher den Lobsprüchen, die er dem Charakter dieses Kaisers ertheilt, die Bemerkung beigefügt: der von ihm befolgte, an sich herrliche Grundsatz habe, unter den Händen eines kurzsichtigen Casuisten, eines fanatischen, selbstsüchtigen und von Ordens=Maximen geleiteten Beichtvaters, Anlaß zu großen Mißbräuchen gegeben, alle Triebräder des gemeinen Bestens in eine schiefe Richtung gebracht und anstatt das wahre Wohl des Staates zu befördern, gerade das Gegentheil bewirkt. **) Strenger haben diesen Kaiser die Protestanten beurtheilt, und auf seinen Namen alle Ungunst gehäuft, welche ein erleuchtetes Zeitalter den Mißgestalten des Religionseifers zu Theil werden läßt. Indes darf dabei nicht außer Betracht bleiben, daß Kaiser Ferdinand den Begriff des landeshoheitlichen Rechtes der Fürsten, den Glauben der Unterthanen festzusetzen, von den Protestanten entlehnt hatte, und mit ihnen die Ueberzeugung theilte, daß ihm da, wo ihm das Herrscherrecht zustehe, auch die Herrscherpflicht obliege, für die Seligkeit der Unterthanen Sorge zu tragen. Mit dieser Ueberzeugung verschmolz sich die andere, daß er in den Protestanten der Erbländer eine politische, zum Untergange seines Hauses verschworene

*) Lamormaini de virt. Ferd. c. 20.

**) M. J. Schmidt's N. Geschichte der Deutschen V. Kap. 15. S. 231.

Partei zu bekämpfen habe, und thöricht wie pflichtwidrig handeln würde, sie wieder aufkommen zu lassen.

Als Kaiser hat er unstreitig durch die Acht über den unglücklichen Pfalzgrafen die Reichsgesetze überschritten, und in dem weiteren Verfahren gegen den Ueberwundenen die an ihm gerühmte Großmuth verleugnet; durch das Restitutions-Edict hat er in seinem Cabinet eine Entscheidung gefällt, die in Gemäßheit der Reichsverfassung von einem Reichstage hätte ausgehen sollen. Wohl haben sehr gepriesene Fürsten an besiegten Feinden größere Härte verübt, und stärkere Verletzungen beschworne Staatsgesetze in weit minder dringenden Fällen sich erlaubt, als da Ferdinand in dem Widerspruche der Protestanten gegen die Gültigkeit der Stimmenmehrheit die Unmöglichkeit erkannte, im verfassungsmäßigen Wege der Abstimmung fortzukommen und einen Reichsschluß zu Stande zu bringen. Aber was die Nachwelt übersieht, wenn wohlthätige und dauernde Erfolge der Wirksamkeit in die Waagschale des Urtheils über die Könige gelegt werden, das richtet sie mit Strenge an einem Monarchen, der sich die gewaltsame Wiederherstellung einer Kirchenform, die dem größern Theile seiner Unterthanen entschieden verhaßt war, zum Lebenszwecke gesetzt hatte, und hierdurch Schmach, Elend und Verwirrung ohne Maaß über Nationen gebracht hat, zu deren Beglückung er durch edlen Charakter und durch manche Gaben großer Herrscher berufen zu seyn schien.

Drittes Kapitel.

Ferdinand der Dritte, der seinem Vater in der Regierung folgte, stand in der Blüthe des Alters (er zählte noch nicht neun und zwanzig Jahre) und war von sanfter Gemüthsart. Neuere Geschichtschreiber rühmen von ihm, er habe sich von den Rathschlägen der Jesuiten und dem Einflusse Spaniens frei gemacht und sey billiger gegen die Anhänger anderer Religionen gewesen. *) Aber diese Angabe wird durch Einsicht in die Acten seiner Regierung nicht bestätigt. In einem Edicte vom 3ten September 1638 erneuerte er für das Erzherzogthum Oesterreich nicht nur ein früheres Edict seines Vaters (vom 7ten April 1634), in welchem das Verbot des Auslaufens der Unkatholischen hohen und niedern Standes an unkatholische Orte, des heimlichen Zusammenkommens, des Predigtlesens, des Beherbergens unkatholischer Geistlichen, der Verbreitung unkatholischer Bücher und des Fleisshessens an Fasttagen, bei Strafe der Landesverweisung und Gütereinziehung, wiederholt wurde, sondern er ließ auch hinzufügen, daß Niemand ohne einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein an

*) Schillers Geschichte des dreißigjährigen Krieges II. 307. Hor-
mayr's Oesterreichischer Plutarch IX. 6.

unkatholische Orte reisen solle. *) Der evangelische Gottesdienst wurde in Oesterreich nun auch den Landherren verboten; den katholischen Geistlichen wurde untersagt, evangelische Brautleute zu trauen; den Evangelischen, welche einen Eid zu schwören hatten, die Formel: bei allen Heiligen, auferlegt. **) Später wurde in Schlesien auf Befehl dieses Kaisers das unter Ferdinand II. unangetastet gebliebene Religionswesen der evangelischen Landbewohner gewaltsam umgestaltet, und die darüber ausgegangenen Verordnungen lassen keine Aenderung der Gesinnungen wahrnehmen, welche unter Ferdinand II. im kaiserlichen Kabinette geherrscht hatten. Auch erwarteten die Schlesier eine solche von dem neuen Beherrscher so wenig, daß sie den Rudolfinischen Majestätsbrief nicht mit den andern Privilegien zur Bestätigung einreichten. Sie achteten diese Bestätigung der hohen Laxe nicht werth, mit welcher die einzelnen Freibriefe belegt wurden, denn Ferdinand II. hatte zwar auch den Majestätsbrief bestätigt, in der Ausdehnung auf die Erbfürstenthümer aber ihn doch nicht gelten lassen. Die Fürsten aber und die Stadt Breslau bedurften nach dem, was beim Prager Frieden über ihre Religionsfreiheit festgesetzt worden war, des Majestätsbriefes nicht mehr. ***)

Am nächsten lag die Hoffnung, daß ein Kaiser, unter dessen persönlicher Anführung die Schlacht bei

*) *Theatrum Europ.* III. p. 977.

**) Raupach's Evangel. Oesterreich, Dritte Fortsetzung. S. 447 u. f.

***) Als dessenungeachtet die kaiserliche Kanzlei denselben Kostenbetrag von 6660 Rthl. forderte, welcher bei der letzten Bestätigung der Privilegien gefordert und bezahlt worden war, machten die Gesandten bemerkbar, bei dieser hohen Laxe sey vormals der Majestätsbrief mit veranschlagt gewesen, und handelten 2220 Rthl. ab. Buchisch V. S. 622.

Nörblingen gewonnen worden war, dem Kriege die rechte Wendung geben und die Fremden in aller Kürze vom Reichsboden vertreiben werde. Aber diese Hoffnung wurde schrecklich getäuscht. Ferdinand entschlug sich (angeblich wegen Sichtsbeschwerden) aller persönlichen Theilnahme an der Heerführung, und überließ dieselbe den Generalen Gallas, Bötz, Hagfeld, Piccolomini, Savelli, Salis, Marazini und Andern, deren keiner auch nur mit Tilly und Wallenstein zu vergleichen, geschweige mit dem überlegenen Kriegsgeiste und Glücke Bernhards und Banners es aufzunehmen im Stande war. Der Krieg gewann dadurch einen für die Deutschen eben so verderblichen als schimpflichen Charakter. Das Reich wurde von den Heeren zweier fremder Mächte, die, zur Vollendung der Schmach, meistens aus deutschen Offizieren und Soldaten bestanden, durchzogen, das Volk gebrandschaft und gemißhandelt, das Land zur Wüste gemacht, ohne daß bei diesen Kreuz- und Querzügen ein anderer Zweck, als die Armeen zu ernähren und zu beschäftigen, verfolgt ward. Es würde eine ganz unfruchtbare Mühe seyn, von diesen verheerenden Zügen ausführlich schreiben zu wollen; sie glichen den Zügen, mit welchen zwei Jahrhunderte vorher die Hussiten die deutschen Gauen heimgesucht hatten, nur mit dem Unterschiede, daß keine Priester verbrannt, dafür aber alle Frevel der Habsucht, Unzucht, Grausamkeit und Mordlust an den wehrlosen Männern, Weibern und Kindern verübt wurden. Diese Frevel stiegen zu der Höhe, daß Banner selbst gestand, es wäre kein Wunder, wenn sich auch die Erde öffnete und durch Gottes gerechtes Verhängniß solche ehrvergeßne Frevel verschlänge. *)

*) Geijer's Geschichte Schwedens III. S. 306. Anmerk. 2. Das

Pommern, Brandenbrug, Sachsen, Thüringen, später auch wiederum Schlesien, Böhmen und Mähren, waren die Hauptschauplätze dieser Verwüstung.

Nach der Schlacht bei Wittstock drang Banner in Sachsen ein, und eröffnete zu Anfang des Januars 1637 den Feldzug mit der Eroberung von Torgau. Von da zog er vor Leipzig. Auf dem Wege dahin entließ er mehrere sächsische Offiziere, indem er hoch betheuerte, daß es ihm leid thue, wider seinen Willen als Feind in dem Lande ihres Herrn Quartier nehmen zu müssen. „Er wünsche von Herzen die Herstellung der vorigen Freundschaft. Und wenn auch der Kurfürst nur still sitze und ihm den Paß nach Böhmen nicht streitig mache, so wolle er mit Gottes Hülfe nach Desterreich gehen, und einen dem evangelischen Wesen und dem Kurfürsten selbst anständigen Frieden holen, über den sich jedermann erfreuen solle.“ *) Johann Georg aber blieb unerschüttert in der Treue seines Kaisers. Banner begann daher die Belagerung Leipzigs, und erschöpfte vier Wochen hindurch alle Angriffskünste gegen diese Stadt; der Commandant, Oberst Trandorf, behielt jedoch Fassung, und erwartete (am 6ten Februar 1637) nachdem ein großer Theil der Mauern eingeschossen worden war, den Generalsturm, zu welchem Banner alle Anstalten getroffen hatte, als der Heranzug des Entsatzes den Leßtern bestimmte, die Belagerung aufzuheben. Er zog sich nach Culenburg, dann nach Torgau, und ließ das Sachsenland seinen Zorn gegen den Kurfürsten schrecklich entgelten. Täglich sah man Städte

Manifest Banners d. d. Werben vom 24. May, in Meyers fortgesetztem Londorp III. 666 b. spricht jedoch viel gelinder, um die Herren Soldaten nicht zu beleidigen.

*) Blasens Kern der Geschichte des Hauses Sachsen. S. 400.

und Dörfer in Flammen aufgehen. In Wurzen wurde zuerst eine Brandschatzung von fünfzehntausend Thalern erpreßt, dann aller vorhandene Mundvorrath genommen und zuletzt die Stadt angezündet. *) Das Volk sah in den Kirchen und Schulen, welche die Truppen des Kaisers und der Liga unter Tilly's Commando verschont hatten, die Brandsackel der eigenen Glaubensgenossen wüthen. Nachdem dies bis in die Mitte des July gedauert hatte, kam Gallas mit seiner Armee heran, welche durch Zuzug von mehreren Seiten bis auf sechzigtausend Mann verstärkt worden war. Nun endlich schien das schwedische Abenteuer sich seiner Endschafft zu nähern. Banner war zu schwach, es mit so überlegener Macht aufzunehmen. Er brach daher eilig von Torgau auf, ging zwischen Frankfurt und Fürstenberg über die Oder, und wollte bei Landsberg über die Warthe nach der Neumark entinnen. Aber die Kaiserlichen kamen ihm über Küstrin zuvor, und bei seiner Ankunft fand er Landsberg besetzt. Ein Andern hätte sich für verloren geachtet; Banner aber erregte durch Absendung seines Gepäcks nach Polen die Meinung, daß er auf diesem Wege entkommen wolle, und als die Kaiserlichen die Oder verließen, kehrte er rasch um, ging in der Nacht, ohne Brücken und Kähne, bei Göritz zurück über die Oder, und erreichte ungeschlagen Pommern.

Der Fürst dieses Landes, Herzog Bogislaus XIV, war am 10ten März a. St. erblos gestorben. Der Kurfürst von Brandenburg, dem in Gemäßheit des von Kaiser Maximilian II. bestätigten Erbvereines von 1571 die Erbfolge zustand, forderte sogleich die Landstände auf, ihm die Hulldigung zu leisten und die offenen Briefe, mittelst welcher er Besitz ergriff, überall anzuschlagen.

*) Theatrum Europ. III. 790.

Aber der schwedische Gesandte Steno Bielke widersprach dieser Anforderung, indem er sich auf den von dem verstorbenen Herzoge mit Gustav Adolf abgeschlossenen Vertrag berief, und untersagte den Landständen jeden Verkehr mit dem Kurfürsten. Den brandenburgischen Trompeter, der die Schreiben gebracht hatte, ließ er ins Gefängniß werfen, und drohte, ihn hängen und ihm die Patente auf den Kopf nageln zu lassen. *) Am Ende begnügte er sich jedoch, auf Fürbitte der herzoglichen Wittwe, ihn über die Grenze zurückzuführen, und ihm die mitgebrachten Schreiben des Kurfürsten mit der kurzen Antwort wieder behändigen zu lassen: „daß die Krone Schweden das Land, welches ihr durch den mit dem letzten Fürsten geschlossenen Vertrag übergeben worden, um so weniger an den Kurfürsten abtreten werde, als derselbe sich offenbar feindlich und kaiserlich bezeige. Es bleibe ihm überlassen, seine Ansprüche bei einer künftigen Friedenshandlung geltend zu machen.“ Dagegen erließ der Kaiser unter dem 16ten Mai 1637 einen Befehl an die Pommerschen Landstände, bei ihrer ihm und dem Reiche schuldigen Pflicht zu verharren, und nichts zu gestatten, was ihm, dem Reiche und dem Kurfürsten von Brandenburg nachtheilig seyn könne, sondern unweigerlich zu thun, wozu sie durch die Erbverträge und die eventuelle, dem Kurfürsten geleistete Huldigung verpflichtet seyen. **)

Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß auch Brandenburg an den allgemeinen Reichskrieg gegen die Schweden sich anschloß. Es konnte dies aber bei den geringen Mitteln des Kurfürsten und bei der

*) Sell's Geschichte des Herzogthums Pommern III. S. 336.
Theatrum Europ. III. 773.

**) Sell a. a. D. S. 337.

Abneigung der Landstände gegen Geldbewilligungen, nicht anders geschehen, als daß der Kaiser sich erbot, 6000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Pferde von brandenburgischen und pommerschen Edelleuten, die schon gedient, auf seine Kosten wieder werben zu lassen. Zu diesem Behufe wurde unter dem 12ten Juny 1637 in Prag durch den kurfürstlichen Rath von Blumenthal ein Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen die Truppen binnen drei Monaten errichtet, in des Kaisers und des Reiches Pflicht genommen, jedoch dem Commando des Kurfürsten untergeben werden sollten. Der Kaiser versprach, auf das Antrittsgeld (welches für den Reiter 20, für den Fußknecht 8 Reichsthaler betrug) sogleich 52000 Rthlr. zu zahlen und 2000 Musketen zu liefern; der Kurfürst verpflichtete sich, für den ersten Monat Sold und die Quartiere zu sorgen. *) Die Aufrichtung dieser brandenburgischen Armee wurde dem General Althing übertragen. Vier alte Regimenter zu Roß und zwei zu Fuß erhielten Rekruten, und für zwei neue Regimenter Dragoner und sieben Regimenter Fußvolk wurden Werbungen und Musterplätze angestellt. **) Von diesem Kriegsvolke waren jedoch erst einige Compagnien im Stande, als der kaiserliche General-Lieutenant Gallas, zu Ende des Augustmonats, mit der Reichsarmee nach Pommern zog, um die Schweden, die nur noch Stettin, Anklam, Greifswalde, Stralsund und die Insel Rügen inne hatten, vollends vom deutschen Boden zu vertreiben. An nichts fehlte es seiner

*) Cosmar's Schwarzenberg 360.

**) *Chronographia decennalis* von Melchior Mehel von Wittstahl. Gedruckt 1642. Ein an gebiegenen militärischen Nachrichten sehr reiches Büchlein, dessen Verfasser sich unter dem falschen Namen verbirgt.

Armee weniger, als an Generalen. Man zählte deren sechs und zwanzig, unter denselben den Feldmarschall Prinzen Matthias von Medici, den Feldmarschall-Lieutenant Grafen Ernst von Ostfriesland, den General-Major Don Odoardo Duca de Braganza, den General der Artillerie Grafen Breuner, die General-Wachtmeister Buchheim, Bredau, Götz, Don Hannibal Gonzago, Salis und Goltz. Die letzten sechs kommandirten jeder eine Brigade, und diese Brigaden enthielten zusammen fünf- und vierzig Regimente zu Roß, zwölf Regimente zu Fuß und neun Regimente Dragoner. Das sächsische Corps, unter dem General-Wachtmeister Bithum, bestand aus zwölf Regimentern zu Pferde und acht Regimentern zu Fuß, nebst mehrern berittenen Leib-Compagnien und einzelnen Haufen Dragoner. Die ganze Armee zählte an sechzigtausend Mann, und (was freilich kein Vortheil war) so viele Offiziere, daß einst eine ganze Partei von lauter Offizieren gegen den Feind geschickt worden seyn soll.

Es war dem Unglück oder Ungeschick des Grafen Gallas vorbehalten, die sichere Erwartung, daß mit solcher Uebermacht das kleine Häuflein der Schweden vollends überwältigt und der Krieg geendigt werden müsse, unerfüllt zu lassen. Anstatt dem Feinde, der sich nach Stralsund zurückgezogen hatte, dahin zu folgen, belagerte Gallas Anklam. Unterdeß wurde ihm die Größe des eigenen Heeres verderblich, weil in dem erschöpften Lande für keinen Unterhalt gesorgt werden konnte. Der ungeheure Troß, der auf zwanzigtausend Wagen den Truppen gefolgt war, mehrte die Noth. Bald sah man alle Landstraßen mit todten Menschen und Pferden bedeckt. Das Landvolk entfloh und ließ seine leeren Hütten den hungrigen Soldaten zum Raube.

Obwohl nun, im Februar 1638, die Festung Garz von den Brandenburgern, die unter dem General Althing eingetroffen waren, durch Ueberfall genommen wurde, und im März die Warnemünder Schanze sich an die Sachsen ergab, nachdem sie dabei ihren General Bithum eingebüßt hatten, so blieb doch Anklam unerobert, und zu Ende des März, beim Eintritt der zum Kriegführen mehr geeigneten Jahreszeit, wußte Gallas nichts Anderes zu thun, als seine Armee aus Pommern abzuführen und im Mecklenburgischen, Lüneburgischen und Bremischen in Quartiere zu legen. Als Grund wurde die gänzliche Verödung Pommerns angegeben, die es unmöglich gemacht habe, sich in diesem Lande zu behaupten. Banner hingegen, der im Frühjahr Zufuhr und Verstärkung aus Schweden erhielt, brach gegen Ende des Juny 1638 aus seinen Winterquartieren hervor und eroberte die im vorigen Herbst und Winter verlorenen Plätze und Landschaften weder. Zwar ging ihm Gallas mit der neuen, auch durch die Brandenburger verstärkten Reichsarmee entgegen, wurde aber von einem Platze zum andern, bis Magdeburg zurückgetrieben, und schloß den Feldzug dadurch, daß er im November 1638 die kaiserlichen Regimenter in die Winterquartiere nach den Erblanden führte, die Sachsen und Brandenburger aber in den Ländern ihrer Herren sich Quartiere suchen ließ. Der Kaiser berief ihn zur Verantwortung wegen des schmähligen Feldzuges nach Wien; der Schwede aber stürmte nach Sachsen, schlug und fing am 24sten Februar 1639 den General Salis zwischen Reichenbach und Delsnitz, und begann im März Freiberg zu belagern. Als er aber erfuhr, daß ein kaiserliches Heer unter Buchheim mit den Sachsen zum Entsatz heranziehe, und daß Hasfeld mit 6000 Mann auf dem Wege sey,

zu denselben zu stoßen, zog er ihnen entgegen, und lieferte am 14ten April 1639 bei Chemnitz ein Treffen, in welchem die sächsische Armee, deren Anführung der Kurfürst dem General Marazini übertragen hatte, fast gänzlich zu Grunde gerichtet wurde. Auch die Kaiserlichen verloren allein an gefangenen Offizieren hundert und sechsundzwanzig, unter denen sich der General Buchheim selber befand. Dennoch hielt sich der Commandant Haugwitz in Freiberg; Banner ließ daher den General Wittenberg vor dieser Festung zurück und zog weiter gen Pirna, welches er (am 24sten April) erstürmte. *) Nach einigem Schwanken, ob er Dresden belagern oder in Böhmen einbrechen solle, that er das Letztere, schlug am 19ten Mai einen kaiserlichen Heerhaufen bei Brandeis, nahm die Generale Hoffkirchen und Montecuculi gefangen, und erschien zwei Tage darauf vor Prag.

Schon aus dem Lager bei Freiberg hatte Banner, unter dem 14ten April a. St., einen Tagesbefehl an die Armee wegen des Betragens, welches sie in Böhmen beobachteten sollte, erlassen, und darin sowohl Offizieren

*) Hier wurde ihm Haugwitz zugeführt, der als Gefangener, ohne seine Festung, in die Hände der Schweden gefallen war. Er hatte dem General Wittenberg eine Einladung zugesendet, in die Stadt zu kommen und seinen Wein zu kosten. Der Schwede schlug es ab, schickte aber auf weiteres Bitten seinen Major. Nach dem Trunke beredete dieser den Sachsen, mit ihm hinaus ins Lager zu reiten und den Gegentrunk zu nehmen. Als darauf Haugwitz in die Stadt zurück ritt, begegnete ihm ein Trupp schwedischer Reiter; bei diesem Anblick besiel den Trunkenen der Kriegseifer; er drang mit seinen Begleitern auf die Arglosen ein und jagte dem Rittmeister eine Kugel durch den Kopf, der Cornet setzte ihn aber durch einen Schuß außer Kampf, und sandte ihn gefangen an den Feldmarschall. Dieser ließ ihn am folgenden Tage hinrichten. **Theatrum Europ. IV. 99.**

als Soldaten eröffnet: „daß sie die Meinung nicht fassen sollten, die Unordnungen an Plündern, Rauben, Placken, Morden, Brennen, Sengen, Schänden, Alles Verderben, Verheeren und Verzehren, aufs Neue wieder in vollen Schwang bringen zu dürfen. Es sey seine Absicht, sich der Einwohner des Königreichs Böhmen, als von den Papisten mit dem Religions- und Gewissenszwange bedrückter Leute anzunehmen, sie zu erretten, und ihnen, so viele deren die Hülfe annehmen und dabei getreulich mitwirken würden, Hülfe und Befreiung aus ihren Nöthen zu bringen.“ Den Uebertretern dieses Mandats wurde, ohne Ansehen der Person, die strengste Bestrafung gedroht. „Niemand solle sich einbilden, daß, wie bei den vorigen Mandaten die Offiziere selbst die Missethäter entschuldigt, verhehlt, sich und die Soldaten der Strafe entzogen und so herausgewickelt hätten, daß wenig Strafe und Execution erfolgt sey, auch diesmal das Gesetz verspottet werden dürfe.“*) Aber die in diesem Patente ausgedrückte Erwartung, daß evangelische Böhmen sich zu den Schweden schlagen würden, blieb unerfüllt. Die Vornehmen waren ausgewandert, und die heimlich evangelisch gebliebenen Bauern erkannten in den fremden Wüthrichen keine Befreier. Denn das Mandat aus dem Lager bei Freiberg wurde nicht besser als das frühere aus dem Lager bei Werben befolgt. Am schlimmsten ging es den katholischen Geistlichen, welche in die Hände der barbarischen Kriegerleute fielen, besonders wenn es ausgewanderte, unter den Schweden dienende Böhmen waren. Bei Kuttenberg wurden drei Jesuiten erschlagen, die sich dort auf einer Mission zur Befehrung protestantischer Einwohner befanden. **)

*) *Theatrum Europ.* IV. 103.

**) *Pelzel's Geschichte Böhmens* II. 794.

Da der erwartete Zulauf des böhmischen Volkes ausblieb, hielt sich Banner für zu schwach, die Belagerung der Hauptstadt zu unternehmen, und ging zurück nach Sachsen, um sich daselbst mit dem Herzoge Bernhard von Weimar zu vereinigen. Dieser hatte am 21sten Februar 1638 die kaiserlichen und ligistischen Feldherren Savelli, Johann von Werth, Enkeford und Speerreuter bei Rheinfelden geschlagen und sämmtlich gefangen, in Folge dieses Sieges Rheinfelden, Röteln und Freiburg erobert, Breisach belagert und diese Hauptfestung, nachdem er ein zum Entsatz heranrückendes kaiserliches Heer unter Gök bei Wittweyer, und ein zweites unter dem Herzoge von Lothringen bei Thann aufgerieben, am 7ten December 1638 durch Hunger zur Ergebung gezwungen. Im Besitze des ganzen Elsaßes, versprach er dem schwedischen Feldherrn, im Frühsommer des Jahres 1639 zu ihm zu stoßen, um mit vereinter Macht in das Herz der österreichischen Monarchie zu dringen. Banner freute sich schon, mit diesem Bundesgenossen ganz andere Dinge auszurichten, als fünf Jahre früher mit dem Kurfürsten von Sachsen. Da kam die Nachricht, daß Herzog Bernhard am 18ten July (1639) zu Neuburg am Rhein an einer pestartigen Lagersuche gestorben war. Da er nicht für Frankreich, sondern für Errichtung eines eigenen Staates, der aus dem Elsaß und wohl auch aus Lothringen bestehen sollte, gekämpft hatte, so kann ihm der Vorwurf nicht gemacht werden, absichtlich dem Vortheile der Fremden gedient zu haben. Wäre er am Leben geblieben, so würde nicht Frankreich den Elsaß gewonnen haben. *) Bernhard hatte sterbend

*) Darum nennt Voltaire in den *Annales de l'Empire* die Politik Richelieus erbärmlich, die sich's so viele Opfer habe kosten lassen, um das schöne Grenzland an einen jungen, kraftvollen

verordnet, daß die von ihm eroberten Länder bei dem deutschen Reiche bleiben sollten, und den Wunsch ausgedrückt, seine Brüder möchten dieselben unter schwedischem Schutze übernehmen; wenn keiner derselben sich dazu verstehe, so sey es billig, daß Frankreich mit eigenen und des Herzogs Truppen dieselben bewache und nach geschlossenem allgemeinen Frieden an das deutsche Reich zurückgebe. *) Der Cardinal aber wartete den Entschluß der Brüder nicht ab, sondern gewann die Anführer und die Commandanten mit Gelde, und mit ihnen die Truppen und die Festungen. Umsonst gab sich Herzog Wilhelm große Mühe, wenigstens die Befehlshaberstelle in Breisach bis zum Frieden zu erhalten, um ein Pfand für die großen Auslagen seines Bruders in Händen zu haben; sogar die Erbschaft der fahrenden Habe wurde ihm und seinen Nachkommen verkümmert, und auch die auf Erlangung derselben verwendeten Kosten blieben verloren. **)

Fürsten zu bringen, der eine ganze Nachkommenschaft hätte zeugen können. Aber Richelieu wollte wohl zunächst das Haus Oesterreich von den Grenzen Frankreichs entfernen.

*) Röse II. S. 326.

**) Röse II. Buch V. Kap. 8. Das Eine erlangten die Weimarschen Herzoge im Jahre 1655, daß die Leiche Bernhards von Breisach nach Weimar in die Familiengruft geführt werden durfte.

Viertes Kapitel.

Auf die Nachricht von dem Tode Bernhard's kehrte Banner nach Böhmen zurück, und stand im October 1639 wiederum vor Prag. Er hoffte, diese Stadt zu gewinnen, weil darin zwischen den Bürgern und der Besatzung ein Zwiespalt ausgebrochen war, fand sich getäuscht, und ging im November zurück nach Melnik, um daselbst den aus Westfalen herbeigerufenen General Königsmark zu erwarten. An der Straße, auf welcher er den Heranzug der Kaiserlichen besorgte, ließ er das Land zur Wüste machen. In einer Nacht standen zuweilen mehr als hundert Schlösser, Flecken und Dörfer in Flammen.

Inzwischen hatte der Kaiser alles aufgeboten, um diesen verderblichen Feind aus Böhmen zu entfernen. Von den Millionen, welche die Stände von Nieder- und Inner-Oesterreich hergaben, wurden neue Schaaren geworben und nach Böhmen gesendet. Anstatt des seit der Schlacht bei Nördlingen stets unglücklichen Gallas, den der Kaiser zum Präsidenten des Hofkriegsrathes ernannte, übernahm der dreiundzwanzigjährige Erzherzog Leopold Wilhelm, des Kaisers zweiter Sohn, den Oberbefehl, obwohl die Jesuiten ihn zum Priester und nicht zum Feldherrn erzogen hatten. Von Jugend auf mit

geistlichen Würden und Pfünden überhäuft, war der Erzherzog damals Hochmeister des Deutschen Ordens, gefürsteter Abt zu Murbach und Hirschfeld, Titular-Erbischof zu Bremen, Erzbischof zu Olmütz, Bischof zu Straßburg, Halberstadt und Passau. Auch entsprach seine Denkungsart ganz seinem Stande. Die Strenge seiner Enthaltbarkeit war so groß, daß er den Geruch der Blumen, welche er zog, sich versagte, und daß er sogar die Nähe seiner Schwestern vermied, um sich nicht der Wirkung weiblicher Reize auszusetzen. Sein Vater nannte ihn einen Engel und hegte den Glauben, daß seinen Gebeten eine besondere Kraft beizuhilfen. *) Vielleicht war es dieser Glaube, der seine Ernennung zum Generalissimus bestimmte; jedoch erwies sich Leopold Wilhelm auch als einen tüchtigen Kriegsmann, und rechtfertigte seine Wahl durch die Auszeichnung, mit welcher er den mit dem Bischofsstabe vertauschten Commandostab führte. Um dem Mangel an Erfahrung bei dem Erzherzoge zu Hülfe zu kommen, wurde Piccolomini aus den Niederlanden herbeigerufen und ihm zur Seite gesetzt.

Der erste Erfolg des neuen Generalissimus war überaus erfreulich. Ungeachtet sich Banner durch den Anmarsch Königsmarcks beträchtlich verstärkt hatte, hielt er doch dem heranziehenden Erzherzoge nicht Stand, sondern räumte im März 1640 Böhmen mit eben der Schnelligkeit, mit welcher er es ein Jahr vorher erobert hatte. Er nahm seinen Rückzug nach Meissen und von da nach Thüringen. Hier fand er in der Nähe von Er-

*) Coxe Geschichte des Hauses Oesterreich, III. 47. Eine ausführliche Charakteristik desselben giebt Wagner's *Historia Leopoldi lib. II.* p. 111. auf Anlaß seines im Jahre 1662 erfolgten Todes.

furt, zu Anfange des Maimonat 1640, die französische weimarsche Armee unter dem Herzoge von Longueville mit der hessischen unter dem General Melander und der braunschweigischen unter dem General Klüving (der die brandenburgischen Dienste verlassen hatte) zu seiner Unterstützung vereinigt: denn Herzog Georg von Lüneburg, welchem nach dem Tode des kinderlosen Herzogs Friedrich Ulrich das Fürstenthum Kalenberg zugefallen war, hatte sich, ungeachtet der Entgegenkommnisse des Kaisers, der ihm wiederholt das Ober-Commando seiner Truppen anbieten ließ, wieder auf die Seite der Schweden gewendet, und ertrug lieber die Grobheiten Banners, als bei Annahme des Prager Friedens die Hildesheimischen Stiftslande herausgeben zu müssen; *) auch die Wittve des (im Jahre 1637 verstorbenen) Landgrafen Wilhelm von Hessen, Amalie Elisabeth, setzte als Vormünderin ihres Sohnes die Verbindung mit Schweden und Frankreich eifrigst fort. So geschah es, daß Banner bei Erfurt ein Heer von zweiundzwanzig tausend Mann Fußvolks um sich versammelt sah. Auch die Kaiserlichen hatten sich durch den Heranzug von zehntausend Baiern unter Mercy verstärkt, und bei Saalfeld eine feste Stellung bezogen. Man erwartete große Dinge. Aber Banner hielt die Verschanzungen der Kaiserlichen für unangreifbar, und diese hielten es nicht für

*) Den Kanzler Drebben, den Herzog Georg im April 1639 an Banner sandte, um eine Neutralität für die braunschweigischen Lande zu unterhandeln, ließ der General, der eben damals die Schlacht bei Chemnitz gewonnen hatte, gar nicht vor sich, und sagte ihm dann bei einer Begegnung zu Pferde im freien Felde: „Die Neutralitätsgeschichten taugen nichts. Durch bergleichen miserable Considerationen ist Deutschland in seinen gegenwärtigen Nothstand gerathen.“ Von der Decken: Herzog Georg. Band III. D. 184.

rathsam, aus denselben auf die an Zahl überlegenen Gegner hervorzubrechen. Dem frommen Erzherzog=Generalissimus wurde damals, als er an dem eben einfalenden Frohnleichnamsfeste den kirchlichen Zug durch das Lager führte, die Freude zu Theil, daß gerade zu derselben Stunde das schwedische Geschütz plötzlich schwieg und für die Dauer der Feier im Schweigen beharrte. *) Nachdem die Heere mehrere Wochen einander gegenüber gelagert, viel kanonirt und noch mehr Hunger ausgestanden hatten, traten die Schweden mit ihren Verbündeten den Rückzug an. Die Kaiserlichen folgten ihnen nach Hessen, wo beide Armeen sich von Neuem verschanzten, bis der Mangel sie nach andern, minder ausgefogenen Gegenden trieb.

Im September hielt Banner zu Krolsen in Westfalen Hochzeit mit einer jungen und schönen Prinzessin aus einer badischen Nebenlinie, und im October zu Hildesheim eine Zusammenkunft mit dem Herzoge Georg von Lüneburg, um den Plan des nächsten Feldzuges zu berathen. Auch der französische Marschall Guebriant, der Prinz Christian von Hessen, der Graf Otto von Schaumburg und mehrere Obersten der französischen und der schwedischen Armee nahmen an den Berathungen Theil; aber der Umstand, daß bald nach dem Schlusse derselben der Prinz von Hessen und der Graf von Schaumburg eines jähen Todes verblieben, und daß Herzog Georg und Feldmarschall Banner von diesem Tage an kränkelten, erregte den Verdacht, es sey an einem der Gelage, welche bei dieser Zusammenkunft stattfanden, noch ein anderes Gift als das der Unmäßigkeit gereicht worden.

*) Wagner *Historia Leopoldi Imperatoris*, lib. II. 118.

Damals (im Herbst 1640) war in Regensburg ein Reichstag versammelt, zu dessen Berufung der Kaiser endlich, auf das Anhalten der Kurfürsten, welcher über das Schicksal des Reichs nicht mehr allein entscheiden wollten, im Jahre 1639 sich entschlossen hatte. Der Kaiser kam noch vor dem bestimmten Termine, und wartete lange auf die Ankunft der Kurfürsten und Fürsten; aber nur ein einziger weltlicher Fürst, der (katholische) Markgraf Wilhelm von Baden-Baden, erschien in Person, die andern ließen sich durch Abgesandte vertreten. Mit diesen und einigen Bischöfen eröffnete der Kaiser am 13ten September 1640 die Sitzungen. Er betheuerte, daß die Herstellung des Friedens sein höchster Wunsch sey, und bat die Reichsstände, sich mit ihm zur Erreichung desselben zu vereinigen, aber auch eingedenk zu seyn, daß bis zur Beruhigung des Reichs der Krieg mit ungetrennter Macht und einmüthiger Zusammensetzung fortgestellt und hierzu Alles, was nöthig sey, aufgebracht werden müsse. „Jedem, der von deutschem Blute entsprossen und dem die allgemeine Wohlfahrt angelegen sey, werde es leichter fallen, das Aeußerste daran zu strecken, als fremder Nationen Dienstbarkeit und Dominat länger unterworfen zu seyn und noch weiter sich zu unterwerfen. Wenn schon die Feinde einige Intention auf den Frieden hätten, so würden sie doch dieselbe sogleich fallen lassen, sollten sie den Kaiser und das Reich außer genügsamer Gegenverfassung sehen.“ *)

Schon nach der Schlacht bei Lützen war, wegen der von Dänemark angebotenen Friedensvermittlung, viel Vergebliches über den Frieden gehandelt worden. Als später Frankreich förmlich gegen den Kaiser in die Waffen trat, hielt sich der Papst für verpflichtet, den Kampf

*) Londorp IV. 865.

zwischen zwei katholischen Mächten zu schlichten, und sandte zu diesem Behufe gegen Ende des Jahres 1636 den Cardinal Ginetti als Legaten nach Regensburg, wo sich damals der alte Kaiser und dessen Nachfolger befanden. In Folge der Bemühungen dieses Legaten wurde Cöln zum Sitze der Unterhandlungen bestimmt. Er selbst begab sich dorthin und kaiserliche Bevollmächtigte folgten ihm, in der Hoffnung, die französischen Gesandten zu finden, für welche ein Geleitsbrief verlangt und ausgefertigt worden war. Aber schon dieses Papier war ein Stein des Anstoßes geworden. Die Franzosen fanden eine Stelle desselben, nach welcher sie angewiesen wurden, sich bescheiden zu betragen und nichts dem Prager Frieden Entgegengesetztes vorzubringen, eben so beleidigend als verwerflich; außerdem aber verlangten sie, daß derselbe auch für die protestantischen Bundesgenossen Frankreichs (Foederatos) gelten sollte. Der Kaiser weigerte sich lange, der letztern Forderung nachzugeben, weil der Ausdruck: „protestantische Bundesgenossen Frankreichs“ das von ihm bestrittene Recht der Reichsfürsten, sich mit auswärtigen Mächten zu verbünden, von vorn herein anerkannte, und alle diejenigen, welche der Prager Frieden von der Amnestie ausgeschlossen hatte, ohne Weiteres in die Reihe der unterhandelnden Parteien stellte. Der hierüber geführte Streit wurde noch verwickelter durch die Forderung Frankreichs, nicht nur die französischen Händel mit Spanien, sondern auch die niederländischen und italienischen Streitfragen auf dem Congresse in Cöln entscheiden zu lassen. Die Schweden, mit denen, ohne Theilnahme des Papstes, unter dänischer Vermittelung zu Lübeck unterhandelt werden sollte, nahmen sich, wie in allen Stücken, so auch in Betreff der Geleitsbriefe, Frankreich zum Muster. So waren

vier Jahre verstrichen, ohne daß das Friedensgeschäft auch nur zum Anfange gekommen war.

In Regensburg nun ersuchten die Reichsstände den Kaiser auf das dringendste, in dieser Sache nachzugeben; es wurden demnach von dort aus die Geleitsbriefe für alle und jede Bundesgenossen und Anhänger der Kronen, ohne Unterschied der in der Amnestie Eingeschlossenen und Ausgeschlossenen, ausgefertigt. *) Die Franzosen erhoben aber nunmehr gegen die zu den Unterhandlungen bestimmten Städte Cöln und Lübeck die Einwendung, dieselben wären zu weit von einander entfernt, und schlugen dafür die westfälischen Städte Dsnabrück und Münster vor. Auch dies ließ sich der Kaiser auf das Unrathen der Fürsten gefallen, obschon die Nothwendigkeit, hierzu die Einwilligung der Vermittler und Spaniens einzuholen, neue Verzögerungen herbeiführte.

Das größte Unglück bei diesen Verzögerungen war, daß die Schließung eines Waffenstillstandes, welche bei Anfang des Reichstages zur Berathung kam, **) sehr lau behandelt und vom Kaiser, als die Reichsstände ihm diesen Gegenstand anheimgestellt hatten, ganz bei Seite gestellt wurde. Die meisten Fürsten scheinen die Furcht gehegt zu haben, daß sie durch einen Waffenstillstand die Truppen der einen oder der andern Partei auf lange Zeit im Lande behalten müßten, wogegen der Fortgang des Krieges, bei dem steten Wechsel des Waffenglücks, ihnen wenigstens die Aussicht ließ, ihrer kost-

*) Die *Copia Salvi Conductus pro Foederatis Sveciae* vom 2ten October 1640, steht bei Londorp V. 28. Die mit Schweden verbündeten Stände sind darin genannt: *Omnes et singuli Suae Serenitatis foederati Status et adhaerentes per Germaniam.*

**) In der sechsten Sitzung am 26sten September 1640. Londorp IV. 890.

baren Peiniger los zu werden. Kaiserlicher Seits aber war schon in dem Eröffnungsvortrage ausgesprochen worden, daß der Krieg bis zur gänzlichen Beruhigung des Reiches fortgesetzt werden müsse, weil die Feinde zu übermüthig werden und zu hohe Forderungen machen würden, sobald sie auf Seiten des Reiches den mindesten Nachlaß verspürten. Man rechnete auf Glücksfälle, bedachte aber nicht, daß die Würfel auch dem Feinde günstig fallen konnten, und daß unterdeß das öffentliche Unglück von Stufe zu Stufe stieg. Während bloß über den Einleitungen zur Friedensunterhandlung Jahre vergingen, und die Unterhandlung selbst nachher einen wahren Schneekengang schlich, herrschte solche Hungersnoth in Sachsen, Hessen, am Rheine und im Elsaß, daß man Fleisch vom Schindanger nicht verschmähte, Gehängte vom Galgen herabschnitt, die Kirchhöfe umwühlte, und der Bruder die Leiche der Schwester, die Tochter die der Mutter verzehrte, Aeltern ihre Kinder schlachteten und ganze Banden sich zusammenthaten, um Jagd auf Menschen wie auf wilde Thiere zu machen. Es war diese Hungersnoth die natürliche Folge der methodischen Verwüstung der Länder, welche von den durchziehenden Armeen verübt ward, um ihren Segnern das Bestehen unmöglich zu machen. Hand in Hand mit dem Hunger gingen ansteckende Seuchen, und die Soldaten selbst erlagen denselben zu Tausenden. — Schlimmer als diese Noth waren die Schändlichkeiten, welche die armen Menschen zu erleiden hatten, wenn die zuchtlosen, in den vieljährigen Feldzügen verwilderten Kriegshorden in die Dörfer oder unverwahrten Städte brachen. Da wurden Leute bei angemachten Feuern oder in Backöfen gebraten, die Augen ihnen ausgestochen, die Köpfe zum Aufspringen eingeschraubt,

Riemen aus dem Rücken geschnitten, Nasen und Ohren, Arme und Beine und säugende Brüste abgehauen, Kiehn und Schwefel unter die Nägel oder in die Oeffnungen des Körpers gesteckt und angezündet, Mistjauche und Urin in den Hals geschüttet, die Fußsohlen aufgeschnitten und mit Salze bestreut, die Männer verstümmelt, an Pferdeshweife gebunden, zu Zielscheiben für Schießübungen aufgestellt, die Kinder den Eltern weggerissen, in Stücke gehauen, an die Wände geworfen, an Spieße gesteckt und gebraten, die Weiber und Jungfrauen vor den Augen der Männer und Eltern auf öffentlichen Straßen, in Kirchen und wohin sie immer flüchten mochten, geschändet, und nicht selten nachher verstümmelt oder ermordet. *) Als im Jahre 1633 die Wallensteinschen

*) In einem zu London 1638 gedruckten Buche: *The lamentations of Germany, wherein as in a glass we may behold her miserable condition and read the woeful effects of sins* — sind diese Scheußlichkeiten durch Kupferstiche veranschaulicht. In einer an den polnischen Wojwoden von Lesno unter dem 10ten August gerichteten *Epistola de misero Germaniae et Ducatus Bipontini statu* von Balthasar Wenator heißt es: *Accedunt his tormentis sexcenta alia, quae singula exsequi narrando non minus difficile quam satis ad justum metum foret, ne videar sumsisse partes scelera simul narrantis et docentis. Nihil utique praetermissum scimus ejus crudelitatis, qua usum ferunt Homericum illum Echetur,*

Nasum qui ferro, qui ferro demetat aures,

Et genitalia det canibus discerpere nuda.

Illud ab ipso porco prodiit, quod adhuc frequentissime humana corpora instar utrius supplicii causa plurimis aquis distenduntur, nunquam fando audito, nusquam alibi viso, nusquam lecto immanitatis exemplo, inter nos vero tam frequenti usu, ut vix agrestium quisquam sit, nullo sexu, nulla aetate excepta, qui hos cruciatus non aliquando expertus fuerit. Porrigitur humi ad sac-

Truppen die dem Herzoge von Brieg gehörige Stadt Nimptsch ausgebrannt hatten, trieben sie das arme freiherrliche, adelige und bürgerliche Frauenzimmer wie eine Herde Vieh nach Elgut, und zwangen es, nackt und bloß etliche Nächte nach einander mit den Offizieren zu tanzen. *) „Ganze Landschaften liegen da, wie blutlose

vum hunc ludum raptus innocens, supino ejus ventri innititur latro, et erecto inter utramque dentium sepem fulcimento cubantis hiatum distinet; stat juxta alius truculentus, qui cavo capitis pileo liberalissimum rivum e colluviario aut palude haustum patenti gutturi defundit. Sonat in faucibus descendens aqua et spiritui reluctanti obviam facta perrumpit inceptum iter. Tumescit inde aqualiculus, complentur viscera, manat adhuc infusio, eademque diuturna contentione iteratur. Interim miser ille potator suffocatus multitudinē sordentium aquarum pro mortuo extenditur visusque deficit, errant oculi, tumultuantur aures, intus sensus omnes exsensantur, per os perque nares abundantia aquae regurgitat; tum, ne quid crudelitati desit, carnifex inflatum illum et infelicem ventrem pedibus tentat et librato super semiaminē saltu, quod cum dolore infuderat, majori cum dolore exculcat. Compressum enim pondere adacto corpus internam copiam ad omnes exitus remittit, atque ita acerbissimus potus, uno meatu delapsus, per plures salientes aut veluti singultientes fontes emicat atque erumpit. Hic finis tristissimi facinoris, interdum etiam finis vitae, at si vivitur, non sane finis malorum, quae saevitiam istam sequuntur. Succedit enim livor in vultu, tremor in membris, nausea in praecordiis, languor in toto corpore, et post haec omnia properatio mortis.

*) **Loci Communes Schlessischer Gravaminum.** — Bericht der Landstände an Landgraf Wilhelm von Hessen vom 19ten August 1637 bei Senkenberg XXVII. 263. Anmerk. Im Reichsfürstenrath zu Regensburg wurde am 12ten September 1640 das abscheuliche Weiberschänden als eine Sache bezeichnet, welche ganz ohne Schaam im Schwange gehe. Londorp IV. 875.

Leichen, klagt ein gleichzeitiger Schriftsteller; *) hingeopfert sind die Einwohner durch Hunger, Elend und Jammer aller Art; wo einst die fröhliche Menge sich drängte, findet man stille, einsame Wüsten, und statt herrlicher Saaten zeigt sich dem Auge nur ärmliches Unkraut. Alle Landstraßen werden von Räubern umlagert; der Kaufmann, der Reisende wagt sich nicht mehr von einem Orte zum andern. Und diese Armuth, Verwüstung und Zerstörung haben wir selbst über uns gebracht, und Gottes Strafen vornehmlich durch die Heuchelei verdient, welche ihn zu ehren vorgiebt, in Wahrheit aber ihn zu betrügen sucht. So wendet sich die Schärfe des Schwertes wider uns, und für unsre Laster und Sünden verfolgen uns Furien, Flammen, Rache jeder Art, panischer Schrecken, und was sonst nur Unglückliches und Unseliges erdacht und ausgesprochen werden kann. — Wer Neigung zum Frieden zeigt, gilt für gleichgültig oder abtrünnig, und es ist fast Grundsatz geworden, daß man den Oesterreichern oder den Fremden, ja Jedem, der Gewalt habe, dienen und immerdar ein Sklave seyn müsse.“

*) Forstner bei Raumer III. S. 614.

Fünftes Kapitel.

Und doch wurden diese Frevel der rohen Soldatenwuth bei weitem noch übertroffen durch eine andere Art von Greueln, welche die eigenen Obrigkeiten unter den Formen des Rechtes und zur Abwehr eines vermeintlichen Uebels, an dem deutschen Volke verübten, und mit verdoppeltem Eifer betrieben, wenn der Krieg einen kurzen Zwischenraum rastete, oder sich nach andern Gegenden zog. Seitdem die Bulle Innocenz des Achten vom Jahre 1434 und der in ihrem Gefolge unter dem Titel: „Herenhammer“ abgefaßte peinliche Gerichtsordnung, den Herenprozeß in Deutschland einheimisch gemacht hatte, waren Tausende deutscher Männer und Frauen den Martern der Folter und den Qualen des Feuertodes überliefert worden. *) Die Reformation hatte mit dem Glauben an die leibliche Macht des Teufels über die Menschen und die Erde die Grundlage des Herenprozesses in den Vorstellungen ihrer Anhänger befestigt, und durch Erregung des Wetteifers die Zahl der Opfer gesteigert, indem die Katholischen im Kampfe wider den Teufel hinter den Protestanten nicht zurückstehen wollten. Seit dem Beginne des Krieges wuchs diese Zahl zu noch größerer Höhe, und das Verfahren wurde auch gegen die

*) Meine Geschichte der Deutschen, 4. letzter Band. S. 183.

höhern Klassen der Gesellschaft gerichtet. Fast aus allen Ländern Deutschlands liegen Nachrichten vor, nach welchen das siebzehnte Jahrhundert hindurch Schaaren von Männern und Weibern, zuweilen in so kurzen Zwischenräumen, daß auf einzelne Jahre mehrere Hunderte kommen, wegen Zauberei verbrannt worden sind. *) Stehender Artikel der Anklagen und der in der Regel durch die Folter erpreßten Geständnisse war, an abgelegenen Orten, in Wäldern und auf Bergen nächtliche Feste der Unzucht mit dem Teufel und seinen Gehülfsen begangen zu haben. Kein Stand, kein Alter wurde geschont; in mehreren streng katholischen Ländern, z. B. in Bamberg und Würzburg, wurden selbst angesehenere Geistliche als Theilnehmer solcher Gelage verurtheilt und hingerichtet; nicht bloß Jünglinge und Jungfrauen reiferen Alters,

*) Verzeichniß der Hexen-Leute, so zu Würzburg anno 1627, 1628 und Anfang 1629 verbrennt worden (in Haubers *Bibliotheca magica* III. p. 807—814) enthält 158 Personen in 29 Bränden, und schließt mit der Bemerkung, daß seitdem noch zwei Brände geschehen. Unter den Hingerichteten kommen vor: Buß, ein vornehmer Kramer, Rathsherr Bannach mit seiner Frau, der Rathsvogt, der Steinacher (ein gar reicher Mann), acht Vikarien im neuen Münster, vier Chorherren, ein geistlicher Doctor, eine dicke Ebelfrau, viele fremde Männer und Weiber ohne Namen, achtzehn Knaben von zehn bis vierzehn Jahren, aus den Schulen und Spitalern, unter den Mädchen ein blindes und eines von 9 Jahren mit ihrem noch jüngeren Schwesterlein. — Eben daselbst: Kurzer und wahrhaftiger Bericht und erschreckliche neue Zeitung von sechshundert Hexen, Zaubernern und Teufelsbannern, welche der Bischof zu Bamberg hat verbrennen lassen. Mit Bewilligung des Bischofs und ganzen Thumkapitels in Druck gegeben. Bamberg 1659. Ueber die Hexenprozesse der jetzt zum Königreich Hannover gehörigen Länder sind in J. K. F. Schlegel's Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland, Bd. II., schreckbare Nachrichten zu lesen.

sondern auch unmündige Knaben und Mädchen als Mitschuldige ihrer Eltern und Verwandten, wo nicht (wie später an andern Orten mit Säuglingen geschah) als aus der Buhlschaft mit Teufeln entsprossene Höllengeburt, verbrannt. Es ist vermuthet worden, daß den immer in gleicher Weise sich wiederholenden Geständnissen eine wirkliche Thatsache, wenn auch eine andre, als die damals geglaubte, zum Grunde gelegen. „Wolle man alle Bekenntnisse für Wirkungen der Folter erklären, so stehe dem entgegen, daß oft nach der Tortur zwei oder drei unbedeutende Bekenntnisse, von welchen die Verurtheilung nicht abgehungen, feierlich und ängstlich widerrufen worden, und daß hiernach der halbe Widerruf das halbe Geständniß besiegelt habe. Die bezauschenden Getränke und Salben, mit welchen sich die Hexen in den Traum von Zusammenkünften gezaubert haben sollen, seyen weder aus den Acten erweislich, noch wissenschaftlich zu erklären, da es kein Getränk gebe, welches bestimmte Visionen erzeuge.“ *) In der That scheint die Menge der gleichförmigen Aussagen und die lange Dauer des Glaubens an die Wirklichkeit der zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen Vorgänge dafür zu sprechen, daß an die Ueberreste oder Erinnerungen altgermanischer, mit dem nächtlichen Bacchusdienste der Griechen und Römer verwandter Volkslustbarkeiten, die sich in manchen Gegenden Deutschlands erhalten hatten, ein weit verzweigter Verein von ruchlosen Männern eine Veranstaltung knüpfte, mit Hülfe kupplerischer Weiber, jüngere Frauen und Mädchen zur Theilnahme an nächtlichen Orgien zu verleiten und dabei als verkappte Teufel in Lüften zu schwelgen. **) Auch scheinen

*) Jean Paul Friedrich Richter's Flegeljahre II. 85. 88.

**) Solche Zusammenkünfte wären unedle Nachbilder der Horazi-

die Lüflinge ihre Opfer einzeln zu Zusammenkünften in den Häusern gelockt, und unter der Maske eleganter, ritterlich gekleideter Teufel, leicht und sehr wohlfeilen Kaufs ihren Zweck erreicht zu haben, indem der Reiz des Geheimnisses und der Respekt vor einem so vornehmen Herrn, wie der Satan, der Bethörung und Verführung alberner, weiblicher Geschöpfe förderlich wurde, die zuversichtliche Art seines Verfahrens aber und die Macht des Beispiels den Abscheu vor solchem Verkehr bald, wenn auch nicht immer ganz, überwältigte. In den zahlreichen, zeither bekannt gewordenen Prozeßakten findet sich jedoch kein Beispiel, daß nächtliche Versammlungen auf Bergen oder in Wäldern überrascht worden sind, was doch wohl vorgekommen seyn mußte. Obwohl daher, zur Ehre der Vertretung des öffentlichen Verstandes und der Handhabung des Rechtes auf Erden, zu wünschen wäre, daß diese Erklärung der Thatsache für die Mehrheit der Fälle sich begründen möge, so ist doch leider nicht zu bezweifeln, daß dieselbe nur auf die wenigsten Fälle Anwendung leidet, daß bei einigen der Angeklagten krankhafte Zustände des Körpers und der Seele in befremdenden Erscheinungen sich äußerten, welche den Irrthum der Richter nur einigermaßen entschuldigen, daß aber die meisten der Hingerichteten durch die unmenschliche Härte des Verfahrens dahin gebracht worden sind, jenen teuflischen Verkehr zu erdichten, um auf dem Scheiterhaufen den größeren Qualen der

schen Nachtszenen gewesen: *Nympharumque leves cum Satyris chori.* Od. I. 1, 31 und 19. 1-4.

*Bacchum in remotis carmina rupibus
Vidi docentem (credite poster!)
Nymphasque discentes et aures
Capripedum Satyrorum acutas.*

Folter zu entgehen. Die beschämendste, aber auch die lehrreichste Seite dieser trüben Geschichtspartie ist der Umstand, daß ein bloßer Volkswahn, welchen ältere germanische Geseze als solchen und als unchristlichen Aberglauben bezeichnet hatten, *) sechs Jahrhunderte später auf die Häupter der geistlichen und weltlichen Macht sich verpflanzte und sie zur Abfassung und Genehmigung der Hexenbullen und des Hexenhammers bestimmte, ohngeachtet es nicht an Seelsorgern und Predigern fehlte, welche ihn bestritten und von der Kanzel herab das Volk belehrten, daß es keine Hexen gebe, oder daß wenigstens an ihren vermeintlichen Künften nichts sey. Ulrich Molitor oder Müller aus Costniz, Doctor der päpstlichen Rechte zu Padua, richtete 1489 ein Buch an den Erzherzog Siegmund von Tyrol, worin er den Glauben an die Macht des Teufels zur Bewerfstellung der angeblichen Zaubereien widerlegt, und alles davon Erzählte für Erdichtungen oder für Erzeugnisse der Einbildungskraft erklärt, obwohl er zugiebt, daß diejenigen Strafe verdienen, die, durch Armuth und Unglücksfälle vom Teufel versucht, sich wenigstens der Absicht nach seinem Dienste ergeben. **) Aber anstatt dem Urtheil der Vernünftigen, traten die Universitäten und die Mächtigen gerade den Boten der Unvernunft bei, und ungestört wurde seitdem das Foltern und Verbrennen anderthalb Jahrhunderte lang getrieben. Während über unfruchtbare theologische Streitfragen so große

*) Das Kapitular Karls des Großen, *de partibus Saxoniae* 5, setzt die Todesstrafe auf die damals übliche Volksjustiz, vermeintliche Hexen eigenmächtig zu ergreifen und dem Feuer zu übergeben.

**) *De Lamiis pythonicis mulieribus* Colon. 1489. Auch der Frankfurter Ausgabe des Hexenhammers von 1580 angehängt.

Bewegungen im Staat und in der Kirche entstanden, fiel es den Theologen nicht ein, ihre Aufmerksamkeit auf die Frage zu wenden, ob das, was nicht sowohl die Kirche, als nur einige Päpste über das Zauber- und Hexenwesen angeordnet hatten, auf schriftgemäßem Grunde beruhe; vielmehr blieb diese Frage und das daran geknüpfte Loos unzähliger Schlachtopfer außer aller Untersuchung, und die Obrigkeiten in den protestantischen Ländern fuhrn mit der größten Bereitwilligkeit fort, in dieser Beziehung den päpstlichen Bullen und dem Hexenhammer als untrüglichen Vorschriften Folge zu leisten. *) Dagegen waren es katholische Priester, im sechzehnten Jahrhunderte Cornelius Voos zu Mainz (gest. 1593, nachdem er seinen Angriff auf die Gerechtigkeit des Hexenverfahrens mit zweimaligem Gefängniß und Widerruf gebüßt hatte), und im siebzehnten die Jesuiten Adam Tanner (gest. 1632) und Friedrich Spee, welche bei dem Schweigen aller Andern gegen die Unvernunft und Unmenschlichkeit des Hexenprozesses ihre Stimme erhoben. Jener, der als Polemiker bei den protestantischen Theologen übel berufen war, **) machte in einem theologischen Werke Vorschläge

*) Noch Benedict Carpzow in Leipzig (gest. 1666) dessen Aussprüche im kirchlichen und peinlichen Rechte so viel galten, daß man ihn den Gesetzgeber Sachsens nannte, behauptete in der **Praxis crimin. Pars I. Quaest. 48. Nr. 12**, daß nicht allein die Zauberei, sondern auch die Leugnung der Wirklichkeit teuflischer Bündnisse schwer bestraft werden müsse, und Johann Heinrich Pott, ein berühmter Universitätsgelehrter zu Sena, ließ daselbst im Jahre 1689 eine Schrift drucken: **De nefando Lamiarum cum Diabolo coitu.**

**) In dem vom Herzoge Maximilian I. von Baiern im Jahre 1601 veranstalteten Religionsgespräche zu Regensburg war er einer der katholischen Collocutoren. Band V. S. 330 u. f.

zur Milderung des Verfahrens, wofür von erbitterten Herrenrichtern ihm selbst, wenn sie seiner habhaft würden, die Tortur mit ihren Folgen zugebracht wurde. Dieser, aus der adeligen, jetzt gräßlichen Familie der Spee von Langensfeld in der Pfalz geboren 1595, enthielt in einem besondern Werke, welches er im Jahre 1631 unter dem Titel: *Cautio criminalis*, zu Minteln, jedoch ohne seinen Namen, drucken ließ, die volle Widersinnigkeit des Verfahrens mit solcher Klarheit, daß dieselbe auch dem verblendeten Auge, wenn es nur sehen wollte, einleuchten mußte. *) Spee war im zwanzigsten Jahre seines Alters in den Jesuitenorden getreten, und erhielt in Würzburg, wo er sich in den Jahren 1627 und 1628 befand, als gegen zweihundert Personen, Geistliche, Adelige, Staatsbeamte, Bürger und sogar Kinder beiderlei Geschlechts zum Scheiterhaufen geführt wurden, den Auftrag, sie zum Tode vorzubereiten. Die aus den Unterredungen mit den Unglücklichen geschöpfte Ueberzeugung, daß sie alle unschuldig seyen, und daß nur die Qualen der Folter ihr Geständniß erpreßt hätten, **) erfüllte ihn bei der Un-

*) Der ganze Titel des Buches heißt: *Cautio criminalis seu de processibus contra sagas liber ad Magistratus Germaniae hoc tempore necessarius; tum autem consiliariis et confessariis principum, inquisitoribus, iudicibus, advocatis, confessariis reorum, concionatoribus caeterisque lectu utilissimus. Auctore incerto Theologo Romano. (In Hauber's Bibliotheca magica III. 1. steht orthodoxo anstatt Romano.) Rinthelii typis exscripsit Petrus Lucius Typographus Academicus. 1631.*

**) *Stimulavit me curiositas (quid enim dissimulem) et paene ultra metam traduxit, ut in re incerta certum aliquid cognoscerem, neque aliud tamen nisi ubique innocentiam deprehendi, quam cum apud me non paucis nec futilibus argumentis convictam tenerem, neque tamen*

möglichkeit, von diesen Mittheilungen Gebrauch zu machen, ohne die Armen von Neuem den Dualen Preis zu geben, denen sie durch den Scheiterhaufen entgingen, mit solchem Kummer, daß sein Haar noch im jugendlichen Alter sich weiß färbte. *) Die von ihm gegebene, aus der unmittelbaren Erfahrung geschöpfte Darstellung des Verfahrens zeigt den ganzen damaligen Gesellschaftszustand in einer wahrhaft schauerhaften Gestalt. Die abergläubische Dummheit des Volkes, das frevelhafte Gebahren der Richter, und die Sorglosigkeit,

(ob certas quasdam causas) iudicio intercedere liceret, facile aestimare est, quo cum animi mei sensu tam miserandis mortibus interfui. Homo sum, et falli possum, non id unquam inficias iturus sum. Quando tamen postquam diu multumque cum captivis illis tum intra tum extra confessionis sacramentum egi; postquam animos omni arte multifariam susque deque versavi, in omnem me poenae partem obverti, divina et humana ope ac consilio usus sum; indicia atque acta pervidi, cum iudicibus ipsis quantum licuit salvo sigillo confessionis disserui, accurate omnia perpendi, argumenta singula apud animum meum disputavi, nihilominus aliud iudicare non potui, quam crimine vacare, quae reae putabantur: non existimo leviter facere, si me falsum difficulter credam. *Cautio criminalis* p. 46 et 47.

- *) Johann Philipp von Schönborn, Bischof von Würzburg und Erzbischof von Mainz, erzählte später dem berühmten Leibniz, daß er als junger Kanonikus in Würzburg den Vater Spee gefannt und ihn einst um die Ursache seines frühzeitigen Ergrauens gefragt, worauf ihm derselbe geantwortet: das komme von den Hexen her, und auf seine geäußerte Verwunderung die Sache in obiger Art erklärt habe. Die Unglücklichen hätten sich anfangs in der Beichte als Zauberer und Hexen bekannt, aus Furcht, von Neuem auf die Folter gebracht zu werden; als sie aber Vertrauen zu ihm gefaßt, das Gegentheil erklärt, und mit heißen Thränen ihre Unschuld betheuert. Schönborn, dem Spee sich endlich auch als Verfasser der *Cautio crimi-*

mit welcher die Fürsten Eigenthum, Ehre und Leben ihrer Unterthanen der habfüchtigen Willkühr untergeordneter Beamten und der Grausamkeit roher Schergen Preis gaben, bilden ein Nachtstück in der Geschichte der Menschheit, neben dem die Härten des türkischen Despotismus und die Greuel der französischen Staatsumwälzung fast ihre Schatten verlieren. Der Hergang war in der Regel folgender. Wenn in einer Gegend oder Ortschaft irgend etwas Ungewöhnliches sich zutrug, langer Regen, heftige Gewitter, Dürre, Miswachs, Krankheiten bei Menschen oder Thieren, plötzliche Todesfälle, Viehseuchen, Feuersbrünste und Aehnliches, so versielen einzelne abergläubische und einfältige Menschen darauf, die Ursache in der Wirksamkeit am Orte vorhandener Hexen zu finden, und bald vereinigte sich die Menge der Bethörten zu dem Geschrei, daß dem öffentlichen Verderben durch Untersuchung und Bestrafung des Frevels gesteuert werden müsse, bis ein landesfürstlicher Befehl an die Räthe und Gerichtsbehörden erging, das Verfahren einzuleiten. In der Regel kam ein solcher Befehl den letztern erwünscht; weil ihre Gehalte auf die Kosten angewiesen waren und von dem eingezogenen Vermögen der Verurtheilten ihnen bedeutende Antheile zufielen; wenn sie aber zögerten, entweder aus abweichender Meinung, oder weil sie nicht wußten, bei wem sie anfangen sollten, und das Volksgeschrei dessenungeachtet fortfuhr, die Fürsten zu bestürmen, dann wurde, nach zwei- und dreimaliger Erinnerung, ein besonderer

nalis genannt hatte, war nachmals der erste deutsche Fürst, welcher die Hexenprozesse sich selbst vorlegen ließ, und dieselben, nachdem er die Angaben des Speeschen Buches als Wahrheit erkannt hatte, in seinem Gebiete abschaffte. *Leibnitzii Opera edit. Dutens tom. I. p. 187. Hauber Biblioth. magica III. S. 15.*

Inquisitor geschickt, welcher es sich zum Ehrenpunkte machte, den läßigen Eifer oder fehlenden Scharfsinn der ordentlichen Richter zu beschämen. *) Ein solcher ließ sofort das erste beste Frauenzimmer, das durch irgend eine zufällige Veranlassung die Aufmerksamkeit oft nur der Dorfjugend auf sich gezogen, am häufigsten wohlhabende Wittwen, auf welche die Bosheit eines geheimen Feindes, oder die Rache eines zurückgewiesenen Geldborgers eine Anzeige, vielleicht nur das Geschwäh einer Nachbarin irgend eine Hinweisung gemacht hatte, verhaften. Stand die Verhaftete vorher schon in üblem Rufe, so galt derselbe als Anzeichen ihrer Schuld; hatte sie ein rechtschaffenes Leben geführt, so hieß es, sie habe dahinter ihren Teufelsverkehr zu verstecken getrachtet. **)

*) Spee erzählt S. 77, daß ein Inquisitor durch Leute, die er in den Dörfern herumschickte, die Bauern gegen die Hexen aufreizen und ihnen sagen ließ, er wolle kommen und die Unholde verbrennen lassen, wenn ihm eine bestimmte Summe als Pfandschilling vorausgezahlt werde. Wenn die Bauern das Geld zusammengebracht hatten, veranstaltete er einen oder zwei Brände und drohte dann mit seinem Weggange, wenn ihm jene Summe nicht von Neuem gezahlt werde. Dies geschah zuweilen zwei- oder dreimal, bis die Kräfte der Gemeinde erschöpft, oder die wohlhabendsten Frauen verbrannt waren.

**) Sehr merkwürdig ist die Angabe S. 17, daß auch auffallende Frömmigkeit einen Verdachtsgrund abgab. Wer zu eifrig den Rosenkranz betete, sich zu häufig mit Weihwasser besprengte, zu fleißig in die Kirche ging und sich darin zu andächtig bezeugte, gerieth leicht in den Verdacht der Hexerei. Es hieß, der Teufel lasse ihm keine Ruhe. In einem Lande, welches Spee nicht näher bezeichnet, wahrscheinlich in Bamberg oder Würzburg, stellten daher Geistliche, die sonst täglich Messe gelesen hatten, dies ein, oder lasen sie nur im Stillen, um nicht das Volk zu veranlassen, sie als Hexenmeister anzuklagen. Es waren dies Fortschritte, welche die Dummheit unter dem Einflusse der allgemeinen Verwirrung gemacht hatte.

Furcht oder Furchtlosigkeit zu zeigen war gleich gefährlich: denn jene wurde für Bewußtseyn der Schuld, diese für Wirkung der Zusprache des Teufels erklärt. Zeugnete die Unglückliche die ihr vorgehaltenen Vergehen, so wurde sie nach dem Grundsatz, daß in Angelegenheiten der Zauberei und Hexerei jeder Angeklagte nicht, wie bei andern Vergehungen, vor der Beweisführung für unschuldig, sondern für schuldig zu halten sey, *) dem Peiniger übergeben, in einer abgefonderten Kammer am ganzen Leibe geschoren, und nach genauer Erforschung, ob sie Teufelsmale an sich habe oder in den geheimen Theilen ihres Körpers Zaubermittel gegen den Schmerz verborgen halte, zur Folterung vorgeführt.**) Hierbei kam es darauf an, die Marterwerkzeuge wirksam zu handhaben, ohne den Tod der Leidenden herbeizuführen; Virtuosen dieser Kunst wurden weit und breit gesucht. In den Absätzen, welche Behufs solcher Schonung gemacht wurden, waren eifrige Beichtväter bemüht, bald

*) *Hoc est privilegium concessum in favorem fidei et religionis. Tantus enim est favor fidei, ut quamvis in aliis criminalibus in dubio tutius sit nocentem absolvere quam innocentem condemnare, in haeresi tamen et negotio fidei in dubio quisque praesumitur haereticus pro utilitate animae.* Binsfeld de Confessionibus maleficorum p. 235.

**) *Cautio criminalis dubium XXXI. An ante torturam mulieres per lictorem tonderi conveniat. Antequam respondeam, oro lectorem verecundum, ut dicere cum aurium ejus venia mihi liceat, quod et facere sine pudoris venia liberrime jam alicubi solent. Cum enim quaestionibus seu torturae admovenda rea est, seducit eam in locum proximum infamis lictor, et non modo capite et axillis, sed etiam qua parte mulier est accurate detondet aut admota facula adurit. Causa est ne quid implicitum sit recularum magicarum, quibus ad tormenta induretur.*

durch Verheißungen der göttlichen Gnade, bald, wenn diese nicht fruchteten, durch Androhung der ewigen Verdammniß den Foltermeister zu unterstützen: denn wie dieser und die Richter, hielten auch die Priester ihre Amtsehre für beeinträchtigt, wenn der Zweck ihrer Anstrengungen nicht erreicht wurde. Ein Geistlicher, der mehr als zweihundert Verurtheilte zum Scheiterhaufen geführt hatte, wußte sich viel damit, sie durch die Art, wie er ihnen Beichte und Absolution zur Bedingung eines vollständigen Geständnisses gemacht hatte, zur Ablegung eines solchen, anstatt des allgemeinen, durch die Folter erpreßten, gebracht zu haben; und ein großer Rechtsgelehrter rühmte dies an einer öffentlichen Tafel als eine schöne geistliche Kriegslist; ein anderer ermunterte die Richter zur Ausübung ihrer Pflichten, widerlegte ihre Zweifel über die Zulässigkeit der Folter und der Todesstrafe bei ganz jungen Kindern, schrieb sich die Namen solcher zu fangenden Fischlein in seine Schreibtafel, und wohnte mit Behagen und thätiger Theilnahme den Marter- und Henkerscenen bei. *) Wenn das Opfer vor dem Geständnisse starb, oder wenn es einer Unglücklichen, die in den Kerker zurückgeführt worden war, gelang, an einem der Stricke, mit denen sie geknebelt lag oder in der Schwebel hing, (denn Berührung des Bodens sollte dem Teufel seinen Zugang zu ihr erleichtern), sich selbst zu erwürgen, so wurde dies Mißgeschick dadurch erklärt, daß der Teufel seiner Verbündeten den Hals gebrochen habe, die Leiche unter den Galgen begraben, und die Verlassenschaft, nach Abzug der Gerichtskosten, zwischen dem Gerichtsherrn und der fürstlichen Kammer getheilt; erfolgte das Geständniß der Schuld, so begann die weitere peinliche Frage nach den Mitschuldigen. Diese ging

*) *Cautio criminalis* p. 108. 110.

in der Regel leichter von statten; der Wahnsinn des Schmerzes und der Verzweiflung nannte Personen, welche die Angeklagten vielleicht einmal gesehen oder von andern nennen gehört hatten, als Genossen und Theilnehmer der teuflischen Gelage, denen sie beigewohnt haben sollten; oder wenn ihnen keine Namen beifielen, wurden sie gefragt, ob sie nicht den oder die, jenen oder jene, dabei gesehen hätten. Auf die Bejahung wurden die Angegebenen eingezogen und in gleicher Weise behandelt, so daß binnen wenigen Tagen die Kerker sich füllten, und, um Raum zu schaffen, in den kürzesten Fristen, täglich zehn bis zwölf Verurtheilte zum Scheiterhaufen geschickt wurden. Die Verurtheilung und Hinrichtung geschah, wie nachmals in der französischen Schreckenszeit, massenweise; anstatt einzelner Erkenntnisse, zu deren Abfassung es an Zeit gebrach, wurden von dem Richter nur die Verzeichnisse der zu verbrennenden Personen unterschrieben und den Henkern zur Vollziehung zugefertigt. *) Nicht selten wurden

*) Als Beispiel, wie leichtsinnig verfahren wurde, und wie zuweilen auch nur die Angst vor der Gefahr, verdächtig zu werden, zur Verhaftung, zur Folterung und zum Feuertode führen konnte, erzählt Spee: daß einst eine ehrsame Frau aus der Nachbarschaft von Würzburg mit der Eröffnung zu ihm kam: Es sey in ihrem Dorfe dies und jenes über sie gesprochen worden; sie wolle nicht fliehen, sondern zurückkehren, weil sie sich durchaus nichts Schlimmes bewußt sey, und wünsche nur zu wissen, ob sie, wenn sie verhaftet und gefoltert werden sollte, durch das unwahre Geständniß einer nicht begangenen Schuld eine Todsünde auf sich lade. Spee erwiderte: sie habe dies nicht zu fürchten, und hatte den Schmerz, bald darauf zu hören, daß die Unglückliche eingezogen, gefoltert und auf ihr Geständniß hingerichtet worden war. Der Geistliche, der sie begleitet hatte, erzählte ihm: der Richter habe ihm gesagt, diese Person würde nicht verurtheilt worden seyn, wenn sie nicht

Solche, welche anfangs durch ihr Geschrei das Verfahren veranlaßt hatten, aus Anklägern Angeklagte, und wanderten mit den Schlachtopfern ihrer Einfalt, Bethörung oder Bosheit zum Tode. Kein Alter, kein Geschlecht, kein Stand war geschützt. In Bamberg und Würzburg wurden mit geringen Leuten auch Kinder und Jungfrauen, mit Edelfrauen und Rathsherren auch angesehene Geislliche verbrannt, die, nach den Berichten Spee's, vergebens die Vorrechte ihres Standes geltend machten, vergebens auf die in der Bulle de coena Domini gegen Frevler an geweihten Häuptern ausgesprochenen Bannflüche sich beriefen, vergebens durch die feierlichsten Eide auf das Sacrament ihre Unschuld zu erweisen forderten. Der Fanatismus derjenigen, die entweder aus Eigennuß oder aus Bethörung für die Wirklichkeit der Sache eiferten, wurde durch den furchtsamen Widerspruch, welchen hin und wieder ein Zweifler zu äußern wagte, noch mehr befeuert. Spee war Zeuge, wie ein solcher Eiferer einem Wüthenden gleich aus einer Gesellschaft hinausstürzte, weil Jemand gegen die Richtigkeit seiner Beweise für die Hererei und gegen die Zweckmäßigkeit des Verfahrens Widerspruch erhob. Dem Einwande, daß mittelst dieses Verfahrens jeder Unschuldige zum Schuldigen gemacht werden könne, wurde der Schluß entgegengestellt: da Gott durch die Errettung der drei Männer im feurigen Ofen gezeigt habe, daß er Unschuldige im Feuer nicht verbrennen lasse, so seyen die, welche die Flamme verzehre, nicht für unschuldig

vor Beginn der Untersuchungen aus dem Dorfe weggelaufen wäre und sich dadurch schuldig erklärt hätte. Ohngeachtet dieser Richter wußte, bei wem sie in der Stadt gewesen war, hatte er es doch nicht der Mühe werth gehalten, bei Spee über sie nachfragen zu lassen. *Cautio criminalis. Dubium XXVIII.*

zu achten. Und doch hätte auch jenes apokryphische Wunder einen Verurtheilten nicht zu retten vermocht, weil sein Ausbauern im Feuer aus dem Beistande des Teufels erklärt worden seyn und ihm nur eine andre Todesart zugezogen haben würde. Einmal wurde ein vornehmer Geistlicher, welcher an der Tafel seines Fürsten die Rechtsgültigkeit der auf der Folter erpreßten Angaben verfocht, von dem Fürsten durch die Erklärung überrascht, daß sein eigener Name auf dem so eben eingegangenen Verzeichnisse der zuletzt angegebenen Mitschuldigen stehe. Da ließ er den Kopf sinken und schwieg. *) In der Regel jedoch nahmen die Fürsten dieser Sache sich nicht an, sondern überließen dieselbe ihren Räthen und dazu bestellten Beamten; diese aber machten es sich zum angelegentlichen Geschäft, ihre Gebieter in der vorgefaßten Meinung von der Gefährlichkeit des Hexenunwesens und von der Nothwendigkeit strenger Maaßregeln zur Unterdrückung desselben zu bestärken. Wenn wohlhabende Personen in die Hexenprozesse gezogen wurden, waren die Scheiterhaufen so einträglich, wie in der französischen Schreckenszeit die Guillotine für den besten Prägstock republikanischer Münzen galt. **) Deshalb suchte Spee den Fürsten ins Gewissen zu reden und sie aus ihrem Schlummer aufzurütteln. „Wenn die großen Herren, sagt er, um ihre Landwirthschaft, Falkenbaizen und Hirschjagden selbst sich bekümmern und diesen Gegenständen oft große

*) *Cautio criminalis* p. 347.

**) *Jactari passim has vulgi voces audimus: expeditissimum quietissimumque esse ditescendi modum, quem e bustis liceat parare; non abs re fore, si e pagis ad oppida in familias ditiorum magiae suspicio traduci possit; aedificare coepisse Inquisitores nonnullos et augere statum etc. Cautio criminalis* p. 72.

Aufmerksamkeit schenken, so sollten sie es auch nicht für Beeinträchtigung ihrer Majestät halten, aus solchen Höhen in die niedern Gegenden herunter zu steigen, und bedenken, wie sie dereinst im Gerichte Gottes sich verantworten werden, so sorglos, so unbekümmert um Vergießung so vieles Menschenblutes gewesen zu seyn.“ *) Auf wen er damit zielt, ist leicht zu errathen. An einer andern Stelle bringt er, um dem öffentlichen Unsinn eine Grenze zu setzen, eine bittende Vorstellung an den Kaiser, als den höchsten Altar der Gerechtigkeit, in Vorschlag. **) Kaiser Ferdinand, der fromme Vater Deutschlands, sollte den Richtern befehlen, die Hexenprozesse vorläufig einzustellen und sich deutlich über die Grundsätze ihres Verfahrens zu erklären, inzwischen aber keiner Klage auf Hexerei Folge zu geben. Aber hätte auch der Kaiser hierzu Einsicht und Willen besessen, so würde ihm entweder die Berechtigung gefehlt haben, in den Gebieten der Reichsfürsten einen solchen Befehl zu erlassen, oder die Macht, ihn zur Ausführung zu bringen. Indesß war jene Einsicht und jener Wille in Wien so wenig als bei den andern deutschen Höfen vorhanden, und die Gerichtsobrigkeiten der kaiserlichen Erbprovinzen besaßen und übten nicht minder als die in den Reichs-

*) *Cautio criminalis* p. 24. *An principes sat liberent conscientiam, si parum ipsi solliciti curam rejiciant in officiales suos.*

**) *Non abs re nuper visus est loqui, qui existimabat non alia ratione corrigi errores publicos ac aequitatem constitui quam si supplicatio demum fieret ad summam justitiae aram, id est pientissimum Germaniae patrem Ferdinandum II, ut is magistratibus tantisper quietem indiceret, dum de sua ratione procedendi clarius docerent, ac si qui essent interea qui queri vellent, ut id nemini esset fraudi.*

ländern die Befugniß, foltern und verbrennen zu lassen. Dergleichen Fälle waren so gewöhnlich, und die Ueberzeugung von der Wirklichkeit, des Verbrechens der Zauberei herrschte so allgemein, daß es den Regenten gar nicht einfiel, die Angemessenheit des allgemein üblichen Verfahrens zu bezweifeln und dessen Anwendung zu hemmen. Instanzen gegen die Todesurtheile einer mit dem Blutbann beliehenen städtischen und standes- oder gutsherrlichen Obrigkeit gab es entweder nicht, oder die Appellation erforderte Mittel, die außer dem Bereich der meisten Verurtheilten lagen, und würde bei der Haft, mit welcher die Herenprozesse behandelt wurden, schwerlich gestattet worden seyn. Gelangte doch auch alljährlich in jeder Stadt und Landschaft eine große Menge Menschen, nach dem Erkenntniß der Ortsgerichte, wegen geringer Diebstähle zum Galgen, ohne daß von Appellation die Rede war. Spee selbst kannte die in Deutschland herrschende Gewohnheit, das Dringendste zulezt zu thun, und die nöthigsten Bücher zulezt oder gar nicht zu lesen, so gut, daß er sein Buch zwar an die Obrigkeiten Deutschlands überschrieb, aber hinzufügte: an die, welche es nicht lesen werden. Diejenigen, welche solche Bücher zu lesen pflegten, besäßen schon das, was daraus geschöpft werden sollte, nämlich Umsicht und Sorgfalt für die Gegenstände der richterlichen Untersuchung und Entscheidung; die andern, welche diese Eigenschaft sich noch erwerben sollten, würden um das Buch sich nicht bekümmern. *) Diese Voraus-

*) *Magistratibus Germaniae inscripsi librum: iis utique qui lecturi eum non sunt, non iis adeo, qui lecturi. Ratio est: nam qui ejus sollicitudinis magistratus fuerint, ut legendum sibi putent quod de causis sagarum hic perscripsi, jam id habent, propter quod librum le*

setzung traf nur allzurichtig ein. Mit Ausnahme des Mainzischen Erzbischofs Johann Philipp, der das Buch Spee's auf Veranlassung des Verfassers las und beherzigte, ließen die andern deutschen Fürsten die Hexenprozesse noch über ein halbes Jahrhundert fortbauern. Der Scheiterhaufen, auf welchen Johann Huß voll Glaubensmuth stieg, hatte sich zum Völkerbrande entzündet, und der Ruhm des Martyrers leuchtet durch die Jahrhunderte; hingegen ist die Asche der Tausende, welche schuldlos, an Gott und Menschen verzweifelnd, zum Holzstoße geschleppt wurden, namenlos verweht, und ihr ungehörter Vertheidiger wußte für diese dunklen Blätter in dem Buche, in welchem die Geschehnisse verzeichnet sind, keine Deutung, sondern brach in die salomonische Klage aus: „Ich wandte mich und sahe Unrecht leiden unter der Sonnen, und Thränen derer, die keinen Tröster hatten, und Uebermacht derer, welche Unrecht thaten. Da pries ich die Todten mehr denn die Lebenden, und hielt den, der noch nicht ist, für glücklicher denn beide, daß er des Bösen nicht inne wird, daß unter der Sonnen geschieht.“ *)

gere oportebat: curam nempe ac diligentiam his causis pernoscendis, unde legere et haec unde sumere non est necesse. Qui vero ejus sunt incuriae, ut haec talia lecturi et curaturi non sint, jam ii sane ut vel maxime haec legant atque ex libro hoc solliciti ac diligentes esse discant, nimis est necesse. Legant igitur, qui lecturi non sunt; qui sunt, ne legant quidem.

*) Spee starb am 7ten August 1635 in Trier an einem Lazaretsieber, das er sich bei Ausübung seiner geistlichen Pflichten geholt hatte; nach einer andern Nachricht (in der Vorrede zu der im Jahre 1812 gedruckten neuen Ausgabe seiner, unter dem Titel: Kreuz-Nachtigall oder geistliches Lustwäldlein, hinterlassenen deutschen Gedichte) an Wunden, die ihm ein Meuchelmörder beigebracht hatte.

Unter den erst nach Spee's Tode geführten Prozessen, deren Acten in unsern Tagen ans Licht gezogen worden sind, konnten diejenigen, mittelst deren in den Jahren 1650 bis 1660 zu Lindheim, einer reichsfreien, damals unter einer ganz erbshafterlichen Regierung stehenden Burg in der Wetterau, der Oberschultheiß der Ganzerben, Namens Geiß, ein fanatischer, roher und raubsüchtiger Mann, der als Soldat den dreißigjährigen Krieg mitgemacht hatte, zehn Jahre lang gegen das Eigenthum und Leben der unglücklichen Bewohner wüthete, für die scheußlichsten gelten *), bis vor Kurzem aus dem schlesischen Fürstenthum Neisse und dem benachbarten mährischen Gebirgslande noch schauderhaftere Justizgreuel bekannt geworden sind. **) Das Erstaunen

*) Siehe die ausführlichen Mittheilungen über diese Prozesse und den noch heute daselbst vorhandenen Hexenthurm in Horst's Dämonomachie Band II. S. 349-446. Das Ungeheuer Geiß ließ mehrere der als Zauberer und Hexen verhafteten Männer und Weiber mit ihren in der Folter zer Schlagenen Gliedern in schmalen Oeffnungen der Mauer des Hexenthurms an Ketten halb in der Schwebelagelang verwahrt halten und die Qualen des Hungers und der Kälte erdulden, dann aber sie durch unter ihnen angezündetes Feuer langsam verbrennen.

**) Das Hexenwesen im Fürstenthum Neisse und im Gesenke Mährens im siebzehnten Jahrhundert. Nach Originalquellen dargestellt von H..d N...t. Neisse und Leipzig bei Hennings 1836. Die in den Schlesischen Denkwürdigkeiten des Friedrich Lucä (eines evangelischen Geistlichen) S. 2233 enthaltene Nachricht: „Um diese Zeit (1651) schwärmten die Hexen und Unholden in Schlesien, sonderlich im Neissischen, mit ganzen Schaa ren aufs schrecklichste, wiewohl die Obrigkeit scharfe Executionen gegen sie verübte, also, daß allein zum Zuckmantel acht Henker bestellt waren, welche mit dem Verbrennen und Köpfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers steckten die Meister sechs bis acht Stück derselben in Feueröfen, desto

aber, daß solche Dinge in Zeiten, welche schon für erleuchtete gelten, von Deutschen verübt und erlitten wurden, wird durch die Erfahrungen gemäßigt, die in noch erleuchteteren Zeiten über die Herrschaft anderer Arten des Wahnglaubens gemacht worden sind. Im letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts wurden in Frankreich im Fiebertaumel der Freiheit und Gleichheit die Menschen zu Tausenden geschlachtet, und im dritten

besser ihre Arbeit zu beschleunigen“ — findet in den Actenstücken des oben genannten Buches Beläge und Erklärung. Eine im Auftrage des Fürstbischöflichen Landeshauptmanns von Böß vom Rathe zu Zuckmantel ausgefertigte Originalrechnung vom 20sten October 1639, über die von eilf verbrannten Hexen eingenommenen Gelder, weist 425 Rtlr. nach, von denen 74 Rtlr. der Stadt, 351 Rtlr. dem Fürstbischof zu Gute kamen. Eine andere noch vorhandene Rechnung vom 16ten December 1641 beträgt 490 Rtlr., welche von den Chemännern sechzehn verbrannter Hexen beigetrieben worden waren. Der größte Theil der Acten ist als Makulatur verbraucht worden; in dem zufällig erhaltenen Ueberreste aber befinden sich eilf Original-Urtheile, datirt Reiffe und Hennesdorf, nach welchen vom 24sten July 1651 bis zum 30sten July 1652 in Zuckmantel 38 Personen verbrannt worden sind. Zu derselben Zeit wurden in Niklasdorf 22, in Ziegenhals 22, in Reiffe 11, und in der Stadt Freiwaldbau und den dazu gehörigen Amtsdörfern 102 Personen verbrannt, darunter Kinder von 1 bis 6 Jahren, deren Mütter eingestanden hatten, daß der Vater dieser Kinder der Teufel gewesen. Die Urtheile, 21 an der Zahl, befinden sich jetzt im Museum zu Brünn, und sind nach einem gleichlautenden Formular, jedes auf mehrere Personen gestellt. Unter denselben kommen vor: eine hundertjährige Bäuerin; eine schöne Jungfrau von 18 Jahren, deren Mutter, die vor 17 Jahren verbrannt worden, sie kindweise dem Teufel geopfert; der Haderlumpin Tochter, die den Scheiterhaufen ihr Brautbett geheißt; eine über alle Maßen schöne Fleischersfrau, deren Mutter in Prag wohnte; ferner alle Rathsfrauen in Freiwaldbau; dann Gastwirths-, Bleicher- und Leinwandhändler-Weiber und Wittwen, reiche Garn- und Weinhändler, ein Commissar zc. Der

Jahrzehnd des neunzehnten in Deutschland, in den Tagen des Choleraschreckens, zur Abwehr des eingebildeten Ansteckungstoffes dieser Krankheit, Veranstaltungen verkündigt und theilweise verwirklicht, welche ebenfalls mit dem sonstigen Charakter der Staatsordnung im schneidendsten Widerspruche standen. Auch der Ansteckungswahn mit dem dazu gehörigen Abwehrungsprozesse hatte, wie im siebzehnten Jahrhundert der Zauber-

Marterstuhl, auf den die Verhafteten, behufs der Folterung, nackt geschraubt wurden, hatte 150 fingerlange Spitzen; sie schlofen bisweilen drei oder vier Stunden darauf, und fühlten weder Feuer noch andre Marter. Was sich aus der Erschöpfung der Gequälten genugsam erklärt, wurde von den bethörten Richtern für Wirkung des Teufels gehalten. Den Beschluß dieser schrecklichen Actenstücke macht der Prozeß des Dechanten zu Schömberg, Christoph Mloys Lautner, eines angesehenen Geistlichen, auf welchen in einem Hexenprozesse, zu welchem eine Frau durch Zurückbehaltung einer Hostie bei der Communion Anlaß gegeben hatte — sie wollte davon abergläubischen Gebrauch zur Verbesserung des Milchgebens ihrer Kuh machen — die Aussagen eines der unglücklichen Weiber fielen, die ihrerseits von den fünf ersten, alsbald verbrannten Theilnehmerinnen jenes Vergehens angegeben worden waren. Lautner wurde bei der Mittagtafel an der Kirchweih, zu welcher ihn sein Confrater, der Dechant zu Müglitz, eingeladen hatte, von dem Letztern mit einem auf dem Teller präsentirten Verhaftsbefehle überrascht, trotz seines Protestirens abgeführt, und nach einem fünfjährigen Prozesse, der auch seiner Wirthin und mehreren Familien, mit denen er umgegangen war, das Leben kostete, am 8ten September 1685 zu Müglitz, zuerst in der Kirche von dem Dlmüßer Weihbischöfe feierlich begrabirt, dann im Beiseyn einer unzähligen, zu diesem Schauspieler zusammengeströmten Volksmenge, lebendig verbrannt. Seine Appellation an den Papst war erfolglos geblieben; vielmehr hatte der Letztere geäußert: „Wenn wir selbst solcher Laster überwiesen werden sollten, so erforderte die Gerechtigkeit, daß wir, der ganzen Welt zum Beispiel, öffentlich verbrannt würden.“ Diese Aeußerung, die lange Dauer des Processes und die Rücksichten,

wahn mit dem Hexenprozesse, fanatische Anhänger, und nachdem derselbe längst als das, was er war, erkannt worden war, gab es dennoch Verhältnisse, unter denen unheilbaren Fanatikern die Macht blieb, in ihrem Wirkungskreise von dieser Erkenntniß keine Kunde zu nehmen. So konnte es geschehen, daß in dem einen Bezirke die Kranken mit ihren Pflegern und Angehörigen unter strengem Schluß amtlicher Siegel in drückender

welche damals in Mähren einem angesehenen katholischen Geistlichen zu Gute kamen, könnten allerdings auf die Vermuthung führen, daß in den Gesellschaften, an welchen Lautner mit seiner Wirthin Theil genommen hatte, unsittliche Dinge getrieben worden seyen. Diese Gesellschaften hatten jedoch bei namhaften Leuten stattgefunden; er wußte nichts anderes anzugeben, als daß man sich darin lustig gemacht habe, und behauptete, in den Hexen-Zusammenkünften, in denen die Weiber ihn gesehen haben wollten, müsse er durch eine andere Person vorgestellt worden seyn. Die Examina, die er bestanden, sind jedoch an die geistliche Behörde (zu Olmütz) abgegeben worden und in der Ratskanzlei zu Múgltz ist darüber nichts vorhanden. Der Berichterstatter meint, es sey gar nicht zu zweifeln, daß, da sieben Personen, die auf ihn gestorben, und er selbst die *gradus torturae* erleiden müssen, er endlich wohl auch seine Schuld bekannt und hinlängliche Ursache gegeben, ihn zum Feuer zu verdammen, auch wohl gestehen müssen, wie viele Kinder (deren Zahl unbekannt) er in *nomine Atri et Ilii et Spiritus atri* getauft habe, da diejenigen, welche von ihm getauft worden und noch gelebt oder zu erfragen gewesen, *contra tenorem sacramenti* aufs Neue hätten getauft werden müssen. — Fünfzehn Jahre vorher (1670) waren zu Mora in Schweden, in Folge einer Hexengeschichte, die wahrscheinlich mit einer unter der Bevölkerung ausgebrochenen Geisteskrankheit zusammenhing, von einer zur Untersuchung ernannten königlichen Commission zwei und siebenzig Weiber, als der Zauberei überwiesen, nebst fünfzehn der älteren Kinder, zum Feuertode verurtheilt, sechs und fünfzig mit andern schweren Strafen belegt, und sieben und vierzig zu weiterer Untersuchung vorbehalten worden. Horst's Zauberbibliothek. I. 212 u. f.

Haft gehalten wurden, während die Bewohner der jenseitigen Bezirksgrenzen solche Veranstaltungen als baare, sie nicht berührende Thorheiten verlachten. Niemand darf meinen, daß die Vernunft stark genug sey, irgend einem Zeitalter gegen das plötzliche Hervortreten der finstern, im Hintergrunde des menschlichen Daseyns lauenden Gestalten des Irrwahns sichere Bürgschaft zu leisten, sobald dieselben einer neuen Form der Bethörung sich zu bemächtigen wissen.

Sechstes Kapitel.

Kaiser Ferdinand, welchen wir zu Regensburg im Rathschlagen mit dem dort versammelten Reichstage verlassen haben, wäre, sammt dem letztern, den verbündeten Reichsfeinden beinahe in die Hände gefallen. Banner hatte sich in Thüringen mit dem französischen Marschall Guebriant, dem Anführer der in den Dienst Frankreichs gezogenen weimarschen Armee, wieder vereinigt, und beide unternahmen mitten im Winter einen Zug, dessen Zweck die Ueberrumpelung Regensburgs war. In der Mitte des Januars 1641 langte dieses verbündete Heer vor Regensburg an, und erschreckte die Reichsversammlung durch Beschiesung der Stadt. Viele der Gesandten wollten abreisen; der Kaiser aber behielt gute Fassung. Er erklärte, daß er bleiben wolle, und ordnete Maasregeln zu kräftiger Vertheidigung an. Es war jedoch nicht nöthig, von denselben Gebrauch zu machen, da ein plötzlich eintretendes Thauwetter den Plan der Feinde vereitelte, die zugefrorene Donau als Brücke zur Erstürmung der Stadt zu gebrauchen. Banner zog sich durch Böhmen nach Sachsen zurück, und starb bald darauf (am 20sten Mai 1641) zu Halberstadt an den Folgen seiner Ausschweifungen. Um dieselbe Zeit war der einst so viel geltende, seit dem Pra-

ger Frieden vom Schauplatz verschwundenen General Arnim wieder aufgetreten. Ungeachtet ihn der Unwille über den Prager Frieden zur Verlassung des sächsischen Dienstes bestimmt hatte, sahen ihn doch die Schweden als ihren Feind an, weil er sich fortgesetzte Mühe gab, die deutschen Fürsten für das Reichsinteresse zu stimmen. Drenstierna erlaubte sich daher den Gewaltstreich, ihn am 17ten März 1637 auf dem Schlosse Boizenburg überfallen und nach Stockholm in festen Gewahrsam bringen zu lassen. Die Verwendungen der Kurfürsten von Brandenburg, Sachsen und Baiern, des Königs von Polen und anderer Fürsten für seine Freilassung blieben vergeblich; es gelang ihm aber im October 1638, das Fenstergitter seines Gefängnisses durchzuheilen, und mittelst einer Strickleiter zu entfliehen. Mit Pässen, die er sich vorher für zwei seiner Diener, behufs ihrer vorgegebenen Sendung nach Deutschland, verschafft hatte, erreichte er ein Schiff, welches im Begriff war, nach Hamburg abzusegeln. Nach seiner Zurückkunft trat er wieder in den Dienst des Kurfürsten, dem die Unglückschlachten bei Wittstock und Chemnitz den Mangel eines tüchtigen Mannes sehr fühlbar gemacht hatten. Er erhielt zu der kurfürstlichen auch kaiserliche Bestallung als Generallieutenant eines Bundesheeres, welches in Schlesien versammelt wurde; unter ihm sollte der Herzog Franz Albrecht von Lauenburg als Feldmarschall dienen. Arnim erkrankte aber zu Dresden, und starb am 18ten April 1641.

Dieser Todesfall war für die kaiserliche Sache ein großes Unglück: denn Arnim wäre ganz der Mann gewesen, die Verwirrung, welche nach Banners Tode im schwedischen Heere ausbrach, zu benutzen. Die drei Generale Pful, Wrangel und Wittenberg, hatten das

Commando übernommen; aber die deutschen Obersten, die sich schon einmal aufgelehnt hatten, wollten nur unter gewissen Bedingungen fortbienen, und schickten Bevollmächtigte nach Schweden, der Regierung ihre Forderungen vorzutragen. Die Offiziere sagten öffentlich, daß sie keinem schwedischen General mehr gehorchen wollten, sprachen vom Frieden und ließen sich in heimliche Verbindungen mit dem Feinde ein; Reiter und Soldaten verkauften ihre Pferde und Röcke für Proviant. Auch als endlich im Spätherbst der neue Oberanführer, Feldmarschall Torstenson, mit Geld und frischer Mannschaft aus Schweden erschien, und die unzufriedenen Obersten durch Geld und Verheißungen beruhigt wurden, war der Zustand noch lange sehr bedenklich. Torstenson selbst war durch die Gicht an Händen und Füßen gelähmt, und mußte sich auf einer Bahre von einem Orte zum andern bringen lassen: unter den Generalen herrschte solcher Neid, daß der älteste, Pful, wegen Beförderung eines andern seinen Abschied nahm. Wrangel war mißmüthig und eine Zeitlang abwesend; Wittenberg hatte das Bein gebrochen, und Guebriant war mit den weimarschen Truppen an den Rhein zurückgekehrt. Auch daß nach des Herzogs Georg von Lüneburg am 11ten April 1641 erfolgtem Tode die andern Braunschweigischen Herzoge mit dem Kaiser sich ausöhnten, war ein bedeutender Nachtheil für die Schweden. *) Dennoch wurde der Krieg von den kai-

*) Der Friede wurde am 9ten April 1642 in Braunschweig geschlossen. Die Herzoge erhielten Neutralität, wurden von allen Beiträgen zu den Reichssteuern freigesprochen, und der Tillyschen Geldforderung nebst allen in dieser Sache erlassnen Executions-Mandaten erledigt, mußten aber Hildesheim nebst dem kleinen Stifte an den Bischof zurückgeben, und wegen der alten Stiftslande der Revision des alten Processes ihren Lauf lassen.

serlichen Feldherrn mit geringem Nachdrucke geführt; nach einigen wenig glücklichen Versuchen, sich der von den Schweden besetzten braunschweigischen Städte zu bemächtigen, ließen sie das Heer die Winterquartiere in Thüringen und Sachsen beziehen.

Unterdeß hatte der Reichstag zu Regensburg, am 18ten October 1641, nach einjähriger Dauer, seine Sitzungen beendigt. Der Reichsabschied setzte fest, daß zur Friedensbestellung zwischen dem Kaiser und den beiden Kronen Frankreich und Schweden die Städte Münster und Osnabrück beliebt worden, und daß alle Reichsstände Abgeordnete dorthin schicken möchten; daß bis zum Vergleich der Beschwerden, welche beide Religionstheile wider einander hätten, die Executionen ruhen, daß der Religionspunkt zu vergleichen, inzwischen aber der Religions- und Profanfriede zu halten sey. Wegen der Pfälzischen Sache sollten die angefangenen Traktaten fortgesetzt werden. Dabei wurden mehrere Bestimmungen wegen Unterhaltung und Besoldung der Armee und zur Besserung des Kriegsvolks gemacht. Dem Kaiser wurde die beträchtliche Summe von 120 Römernonaten für das Jahr 1640 und eben so viel für das Jahr 1641 bewilligt, nachdem derselbe dem Verlangen des Reichstages in Betreff der General-Amnestie Gehör gegeben hatte. Jedoch sollte die letztere auf die kaiserlichen Erblände, das Erzstift Magdeburg, die Pfälzische Sache, und auf die Forderungen wegen eingebüßter Einkünfte keine Anwendung leiden, und so lange unverbindlich seyn, bis die wirkliche Vereinigung aller Stände mit ihrem Oberhaupte erfolgt seyn würde. *) So schwer wurde es dem Kaiser, von der gebieterischen Stellung, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, auf ebenen Boden

*) *Theatrum Europ.* IV. S. 429 u. f.

mit seinen Widersachern herunter zu steigen und die angeerbte Vorstellung fahren zu lassen, nach welcher die wider ihn aufgestandenen Reichsfürsten nur empörte Unterthanen waren. Name, Titel und Prunkformen des Kaiserthums hatten einmal den Fürsten, welchen die Reichskrone aufgesetzt worden war, die Ueberzeugung beigebracht, daß ihre Herrschaft über Deutschland dem Grundwesen nach derjenigen gleich sey, welche sie die Könige von Frankreich und Spanien ausüben sahen, und daß die Eigenthümlichkeit einiger Staatsformen den natürlichen Gehorsamspflichten aller Reichsglieder und Unterthanen gegen ihr Oberhaupt nichts zu entziehen vermöge. Alle Kaiser aus dem Hause Oesterreich lebten in diesem Gedanken, keiner aber besaß den Geist derjenigen Herrscher, die das Grundwesen der Gewalt von den sie erdrückenden Formen befreit haben. So dauerte der Widerspruch zwischen Schein und Wirklichkeit fort, und nachdem die letztere sich gewaltsam Bahn gebrochen hatte, nachdem Reichsfürsten, die in der That schon selbständig waren, ihre Herrschaftsrechte behauptet und den Geboten des Kaisers naturgemäßen Widerstand entgegengesetzt hatten, schnürte der Schein, daß sie hierdurch Majestätsverbrecher geworden, den verwickelten Knoten immer fester. Da trat ein Buch in die Welt, welches der Wirklichkeit Ausdruck verlieh und die Reichsverfassung in ihrer wahren Gestalt zeigte. Es ist dies der berühmte Traktat über das Staatsverhältniß des römisch-deutschen Reiches, welcher unter dem Namen Hippolithus a Lapide im Jahre 1640 ohne Ortsanzeige (wahrscheinlich zu Stettin) gedruckt worden ist. *) Der Titel: Kaiserliche Majestät, lehrte derselbe,

*) *Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico — auctore Hippolito a Lapide Anno MDCXL.*

entspreche dem Begriff der Sache nicht, denn Majestät bedeute die höchste und unbedingte, an keine Gesetze gebundene Obergewalt, und komme wohl vielen andern Fürsten, denen sie als Titel versagt werde, dem römisch-deutschen Kaiser aber, welcher sie ausschließlich in Anspruch nehme, gerade am allerwenigsten zu. Seit Heinrichs IV. Zeiten seyen die Kaiser stets als den Reichsständen untergeordnet erschienen; zwei derselben, Adolf von Nassau und Wenzeslaus von Böhmen, seyen förmlich abgesetzt worden. Es liege auch in der Natur der Sache, daß diejenigen, die Jemanden als einen Würdigen erwählt hätten, ihn abzusetzen befugt wären, wenn er von ihnen als ein Unwürdiger erkannt werde. Wenn man alle einzelnen Majestätsrechte durchgehe, das Recht

4to. Zum zweitemale im Jahre 1647 in 16mo. Für den Verfasser desselben wird gewöhnlich Bogislaus Philipp von Chemnitz gehalten, der, im Jahre 1607 zu Stettin geboren, durch die Lage seines Vaterlandes in schwedische Kriegs- und Staatsdienste geführt wurde, und im Sinne derselben auch die Vorgänge des deutschen Krieges in einem sehr ausführlichen Werke beschrieben hat, von dem jedoch nur die beiden ersten Theile gedruckt worden sind (von der lateinischen Ausgabe gar nur der erste.) Der wahre Verfasser soll aber der Vater des Geschichtschreibers, Martin Chemnitz, Kanzler und Geheimer Rath zu Stettin und nachher in Schleswig, wo er 1627 starb, gewesen seyn, und der Sohn nur Manches beigelegt haben. Wenigstens steht dies eingeschrieben in dem mir vorliegenden Exemplare der spätern Ausgabe in 16mo, *Freistadii 1647*, mit einem allegorischen Titeltupfer, auf welchem ein gekrönter, auf der Weltkugel sitzender Adler von einem Gewaffneten, den ein Löwe begleitet, und von einem Manne in einem Kleide mit Lilien angefallen wird. Ein Stettiner Secretair, Rhetor Horst, der die Handschrift des alten Kanzlers genau gekannt, habe dies an seinen Verwandten, den Jenaischen Professor Philipp Horst geschrieben. Bezeugt wird diese Angabe mit der Unterschrift: *Schubarthus, Professor Jenensis.*

der Gesetzgebung, das Recht, den Gottesdienst zu bestimmen, das Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse, die Gerichtsbarkeit, das Recht, in die Reichsacht zu erklären, Auflagen auszuschreiben, die Reichsämter zu besetzen, allein Münzen schlagen zu lassen, so seyen dies alles Rechte des Reiches, und hätten nie dem Kaiser zu eigenmächtiger oder alleiniger Ausübung zugestanden. Das Reich sey also kein monarchischer Staat, sondern eine Republik, in welcher zwar die Glieder in verschiedener Rangordnung stehen, die höheren Glieder aber gleich den niederen, und nebst ihnen auch das Haupt, den Gesetzen der Gesamtheit unterworfen sind. In Republiken müßten drei Staatsgrundsätze streng beobachtet werden: erstlich Eintracht unter den Bürgern zu erhalten, weil aus der Zwietracht die Tyrannei erzeugt werde; zweitens in keiner Familie die obrigkeitlichen Aemter lange Zeit bleibend zu machen, weil dies erblicher Herrschaft den Weg bahne; drittens die öffentlichen Versammlungen nicht in Abgang kommen zu lassen, weil sonst die Verwaltungsbehörde sich gewöhne, die Staatsgewalt als ihr Eigenthum zu betrachten. In allen drei Stücken seyen die Deutschen sehr übel gefahren. Durch böse Verhängnisse oder thörichte Anschläge ihrer Fürsten seyen sie wider einander in die Waffen gerathen, und seit zwei Jahrhunderten hätten sie keine andern Kaiser als aus dem Hause Oesterreich gehabt, indem die Kurfürsten eben so bereitwillig gewesen, den Fürsten dieses Hauses die Reichskrone zu übertragen, als die Empfänger, darnach zu greifen, wobei stets versichert worden, daß dem freien Wahlrecht der Kurfürsten kein Abbruch geschehe. Kaiser Ferdinand II. habe während seiner ganzen Regierung keinen Reichstag gehalten, und in dringenden Fällen höchstens die sechs Kurfürsten

einberufen. In einer Republik könne der Schein der Majestät der mit dem Purpur bekleideten Obrigkeit gelassen werden; die Wirklichkeit der Majestät, das heißt Macht und Herrschaft, gehöre der Republik selbst. So trage in Venedig der Doge den Namen und Schein der Fürstengewalt; so sey in Polen das Königthum nur ein Schatten. Dagegen hätten die Kaiser aus dem Hause Oesterreich allmählig die Majestätsrechte Deutschlands sich selbst angemast. Ferdinand habe ohne Umschweif erklärt, daß ihm weder des Reichs Ordnung, noch auch das Herkommen einiges Maaß zu sehen habe, und sich im Gebrauch unumschränkter Gewalt nur nach den Umständen, namentlich nach dem Bedürfniß seiner Erbländer und nach den Verhältnissen seiner erbländischen Politik gerichtet. Im Jahre 1621 seyen die wegen der Pfälzischen Sache zu Brüssel gepflogenen Traktaten mit dem Vorgeben abgebrochen worden, daß solche wichtige Reichssachen nicht wohl außer dem Reich und ohne der Kurfürsten und Stände Zusammenkunft abgehandelt werden könnten; über die Achtung des Pfalzgrafen aber sey vorher Niemand gefragt worden. Eben so habe bei der Unterhandlung und Schließung des Prager Friedens keine Theilnahme des Reichs statt gefunden. Wie Ferdinand die Reichsverfassung angesehen, erhelle aus einem Bescheide an die Reichsstadt Speier, als sich dieselbe auf den Aschaffburger Vertrag berufen wollen: „Die Privilegien hätten ihren Ort, und geschehe denselben durch kaiserliche Verordnungen kein Abbruch. Der Aschaffburger Vergleich sey nach den Zeiten und deren Läuften gerichtet. Da dieselben im Wandel und in Veränderung bestehen, habe es damit eine andere Beschaffenheit.“ Am meisten hätten sich über Ferdinands widerrechtliche Aneignung und Ausübung des Majestäts-

rechts der Gesetzgebung die Protestanten zu beklagen. Das Restitutions-Edict sey die schreiendste Verletzung der Reichsverfassung. Wie Karl V. und Ferdinand II. in Reichsangelegenheiten eigenmächtig Kriege erklärt und Friedensverträge geschlossen, bedürfe keiner langen Erzählung. Auch Privatprozesse würden in Menge am kaiserlichen Hofe entschieden, und der Gang des Rechtes werde nicht selten gehemmt; der ganze Reichshofrath werde in Abhängigkeit gehalten. Um die von den Reichstagen zu bewilligenden Römernominate zu umgehen, habe der Kaiser seine Zuflucht zu einzelnen Kreisen genommen und denselben zugemuthet, die zu seinen Kriegen erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Dies sey jedoch unbedeutend gegen die Summen, welche sein räuberisches, ohne Zustimmung der Stände geworbenes Kriegsheer vornehmlich den Evangelischen abgepreßt habe. Vom ganzen Reich sey in mehrern hundert Jahren nicht so viel gesteuert worden, als nur in den letzten Jahren von den protestirenden Ständen. Dazu sey Leben, Ehre und Vermögen der Reichsgenossen der Willkühr Preis gegeben, und, wie der Pfalzgraf an die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg geschrieben habe, unter ruhigem Zusehen bei den zuerst an Einem und Zweien verübten Gewaltschritten, das Joch ihnen allen über den Hals geworfen worden. Um dieses Joch zu brechen, müsse zuvörderst die Eintracht unter allen Reichsgenossen hergestellt und der leere Religionsvorwand völlig aufgegeben werden, auf welchen der Vers des alten Dichters Anwendung leide:

So viel konnte die Religion anrathen des Unheils!

In der Hauptsache werde auch nicht mehr über die Religion, sondern vielmehr über die Region gestritten. *)

*) *Sileat autem ac cesset vanus ille Religionis praetextus.*

Auf jeder von beiden Seiten stünden Katholische mit Evangelischen; auf Seiten Schwedens der König von Frankreich, auf Seiten des Kaisers der Kurfürst von Sachsen. Jeder Deutsche, päpstlich oder protestantisch, solle zuerst ein Deutscher seyn, und bedenken, daß um eines Zwistes willen, der weder mit Worten, noch mit Waffen zu entscheiden sey, das gemeinsame Vaterland mit Feuer und Schwerdt verwüstet worden. Da beide Parteien ziemlich gleiche Verluste erlitten hätten, so seyen diese mit einander aufzuheben, die Feindschaften zu begraben, die Sachen auf den Fuß vor dem Kriege zu setzen, und eine vollkommne Vergessenheit alles vor-
gewesenen Unheils auszusprechen, nicht eine trügerische und mehrfach beschränkte Amnestie, wie Ferdinand und der Sachse sie mit einander fabricirt hätten. Zweitens müßten Aller vereinigte Waffen gegen die Nachkommen des verstorbenen Tyrannen und gegen dessen ganze, dem deutschen Reiche und seiner uralten Freiheit verderbliche Familie gerichtet, dieselbe aus Deutschland vertrieben und ihr Besizthum im Reich dem Reichsfiskus zugeeignet werden. Mit Wahrheit habe Macchiavell geschrieben: es gebe gewisse Schicksalsfamilien, die zum Untergange der Staaten, in denen sie aufgekomen, geboren zu seyn scheinen. Solch eine Familie sey für Deutschland das Haus Oesterreich, welches aus geringem Anfang großes Gut und große Macht für sich erlangt, dem Reiche aber nichts als Schäden und Verluste gebracht habe, von Friedrich III. an, welcher durch die Aschaffenburgur Concordaten das Reich dem Papste dienstbar gemacht habe, bis auf Ferdinand II., der alle Riegel der Geseze und seine eigene Kapitulation gebrochen, kein

Non enim credimus, de religione amplius principaliter, sed de regione potius agi.

göttliches und menschliches Recht mehr geachtet, was die vorigen Kaiser von deutscher Freiheit noch übrig gelassen, mit einem einzigen Stoß zertrümmert, das Reich in einen vieljährigen, schmach- und jammervollen Krieg gestürzt, und nicht gegen eine und die andere Stadt, sondern gegen alle Stände ohne Unterschied die beharrlichste Tyrannei ausgeübt habe. Nach Beseitigung dieser Familie sollte die alte Reichsverfassung wieder in Kraft treten und ein neuer Kaiser zur Führung der Reichsgeschäfte, oder eigentlich des Directoriums der Verwaltung erwählt, hierbei aber nicht sowohl auf Herkunft, Reichthümer und Macht, als auf Tugenden und Geschick für den Krieg und Frieden gesehen werden. Hinreichende Einkünfte werde der neue Kaiser aus den Besitzungen des Hauses Oesterreich beziehen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Reiche verfallen müßten, sobald dasselbe jenes Haus für das gestiftete Böse zur Rechenschaft und Strafe zu ziehen im Stande sey. Auch die alten Reichszölle, mit deren Verpfändung Karl IV. die Stimmen der Kurfürsten zur Wählung seines nichtwürdigen Sohnes erkaufte habe, sollten zurückgenommen werden. Der gerupfte Adler werde von allen Vögeln verspottet; was vermöge er ohne Federn? Würden aber die Krähen genöthigt, die gestohlenen und mit bösem Gewissen angelegten Federn zurückzugeben, so werde sich der Adler schon wieder erheben und keiner fremden Hülfe mehr bedürfen. Nach dem Tode jedes Kaisers müßten die sämmtlichen Reichsstände sich versammeln, die gegen ihn erhobenen Beschwerden prüfen, wenn er irgendwo seine Befugnisse überschritten, seine Verfügungen aufheben und dem Nachfolger in diesen Beziehungen strenge Vorschriften ertheilen. Die Kurfürsten würden sich den Pflichten der venetianischen Correctoren und Inquisito-

ren zu unterziehen haben. Um aber jeden Rückfall zu verhüten und das zweite Uebel nicht ärger als das erste werden zu lassen, müsse die Zwietracht und das Mißtrauen von Grund aus gehoben und eine allgemeine Versammlung beider Religionstheile gehalten werden, wobei jeder von seinen vorgefaßten Ansprüchen Etwas nachlassen werde. Denn innerhalb und außerhalb Ilions Mauern sey gesündigt worden, und offen sey zu bekennen, daß auch die Protestanten, nicht die Katholischen allein, Schuld tragen, und oft aus unzeitigem Religionseifer, oft aus Begier nach geistlichen Gütern, oft aus Ehrgeiz Händel angefangen haben, welche besser unterblieben wären. Könnte die Hauptursache alles Unheils, welches über Deutschland gekommen, der Zwiespalt in der Religion, aufgehoben werden, so wäre dies freilich das Beste. Dies lasse sich jedoch mehr wünschen als hoffen; es müsse also ein Mittelweg eingeschlagen und auf beiden Seiten Mäßigung und Nachgiebigkeit geübt werden. Der erste Schritt werde seyn, den Religionsfrieden wieder aufzurichten, die Auslegung desselben aber nicht dem Privatgutdünken zu überlassen, sondern dem gesammten Reichstage zu übertragen. Schon im Jahre 1612 sey in einem Bedenken an den Kaiser Matthias in Antrag gebracht worden, das Bücherschreiben, so dem Religionsfrieden widerwärtig sey und zu Unruh und Weiterung Anlaß geben könne, zu verbieten. Vornehmlich müsse der Religionshaß gänzlich ausgerottet werden, und Jedermann seines Glaubens leben, stehen und fallen. Schon der Gothenkönig Theodat habe in einer gesetzlichen Verordnung gesagt: Da Gott mehrere Religionen dulde, so solle der Mensch es sich nicht herausnehmen, eine einzige zu erzwingen. Jedoch dürfe die Frechheit der Secten nicht ohne Zügel bleiben, und es

sey die Zahl der zu duldbenden Religionen festzusetzen. Unter diesen müsse vollständige Gleichheit statt finden, und eine vor der andern auch nicht in der kleinsten Sache bevorzugt seyn. Nicht die Gleichheit erzeuge Krieg, sondern die Ungleichheit sey Mutter der Zwietracht unter denen, die sich gleichen Rechtes zu seyn glauben.

Siebentes Kapitel.

Es war ungegründet, wessen Hippolithus a Lapide die Kaiser aus dem Hause Oesterreich anklagte, von despotischen Grundsätzen erfüllt, die Reichsverfassung zertrümmert und eine unumschränkte Gewaltherrschaft gestiftet zu haben. Dies hätte nur das Werk kraftvoller Neuerungssucht seyn können, und gerade diese Gesinnung war allen Abkömmlingen Friedrichs des Dritten fremd, am fremdesten Ferdinand dem Zweiten und seinem Sohne. Die Aufgabe ihres Lebens war Erhaltung der vorgesundenen kirchlichen und politischen Formen und Verfassungen; es fiel ihnen nicht ein, neue Wege der Macht zu suchen, neue Gestalten der Staats- und Regierungskunst ins Leben zu rufen. Die Welt sollte durchaus in dem alten Gleise bleiben, und das Ende aller Tage einen römischen Kaiser aus dem Hause Oesterreich mit Krone und Scepter, umringt von des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, auf seinem Throne in Frankfurt oder Regensburg sitzend finden. Bei Ferdinand dem Zweiten hatte sich diese Verehrung der Form mit dem Glanze großer, in seinem Namen erfochtener Siege gepaart, und der Titel eines Unüberwindlichen war bis zur Schlacht bei Leipzig kein leerer Name gewesen. Aber dasselbe starre Fest-

halten an der bestehenden Form dauerte auch bei Ferdinand dem Dritten fort, als die Noth der Zeit und eine lange Reihe von Unfällen die dringendste Aufforderung ergehen ließ, die Welt- und Staatsverhältnisse einmal aus einem andern Gesichtspunkte, als aus dem des alten Kaiserrechtes, anzusehen, und eine andre Bahn zu betreten, als die, welche sein Vater mit stets gleichförmigem Schritte durchmessen hatte. Das Friedensgeschäft würde vielleicht bald eine ganz andre Gestalt gewonnen haben, wenn der Kaiser nicht den Abgeordneten der Kurfürsten überlassen hätte, im Namen ihrer Machtgeber von Regensburg aus an die Kronen Schweden und Frankreich zu schreiben und denselben die aufrichtige Neigung zum Frieden, von welcher das Reich mit seinem Oberhaupte befehlet sei, kund zu geben.

In dieser jammervollen Zeit, wo Hugo Grotius glaubte, mit dem Herzoge Bernhard von Weimar habe Deutschland seine letzte Hoffnung, und fast den Einzigen verloren, der des Namens eines deutschen Fürsten würdig gewesen, *) brachte das Ableben des Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg, welches am 21sten November 1640 zu Königsberg in Preußen erfolgte, seinen Sohn Friedrich Wilhelm, zur Regierung, einen Jüngling, welcher berufen war, die Schutzherrlichkeit über das protestantische Deutschland den Händen der Fremden zu entreißen und die Entwicklung einer protestantischen Macht aus deutschen Elementen zu beginnen, die das wirklich wurde, wozu Gustav Adolf sein Schweden machen wollte und was Sachsen werden konnte, wenn Johann Georg die Gunst der Umstände zu benutzen, und seine Stellung als großer protestantischer Landesfürst noch nach einem andern Gesichtspunkte, als dem der

*) Hugonis Grotii Epist. 1216. 1217. 1224.

Vasallenpflicht gegen den Kaiser, zu würdigen verstanden hätte. Einmal nur hatte ihn die Bedrängniß des Lutherthums und die Nähe des Schwedenkönigs vermocht, das Schwerdt gegen den gefürchteten Gebieter zu ziehen; nachdem jedoch dieses Wagniß durch den Prager Frieden noch einen leidlichen Ausgang gewonnen, war er fest entschlossen, nie mehr auf eine so gefährliche Brücke zu treten. Auch bei Friedrich Wilhelm fanden die kühnen Gedanken des Hippolithus a Lapide keinen Eingang; er blieb sein Lebelang dem Kaiser und dem Hause Oesterreich ergeben, und vererbte diese Ergebenheit auf seinen Sohn und seinen Enkel. Aber diese Ergebenheit war keine blinde Unterwerfung, sondern durch den Gedanken geregelt, daß ein Kurfürst auch Pflichten gegen sein eigenes Land habe. Es war dies die naturgemäße Frucht einer Verfassung, in welcher die Fürsten alle wesentlichen Bestandtheile der Herrschaft zu eigenem Rechte besaßen, zwischen dem Kaiser und dem Volke selbst aber alle Beziehungen erstorben waren, nur nicht die feindseligen, welche der kirchliche Zwiespalt hervorgerufen hatte.

Friedrich Wilhelm, obwohl bei seinem Regierungsantritte noch nicht einundzwanzig Jahre alt, durchschaute die Politik der großen Höfe, deren keinem es mit dem Friedenswerke wahrer Ernst war, und beschloß, der Verheerung seines Landes auf der gefährlichsten Seite ein Ziel zu setzen. Eine der ersten Verfügungen, die er von Preußen aus nach der Mark ergehen ließ, war daher der Befehl zur Einstellung aller Feindseligkeiten gegen die Schweden; einem Rittmeister, der dessen ungeachtet einen Streifzug nach Mecklenburg gegen sie unternahm, ließ er in Berlin den Kopf abschlagen. Schwarzenberg, der Wortführer des kaiserlichen Inter-

esses am brandenburgischen Hofe, und vom verstorbenen Kurfürsten zum Statthalter der Kurmark bestellt, war begreiflicher Weise mit der veränderten Politik des neuen Gebieters nicht einverstanden. Ehe er jedoch derselben entgegenwirken konnte, überhob ihn (am 3ten März 1641 zu Spandau) ein rechtzeitigiger Tod der Kränkung, unter dem neuen Regenten der Macht entkleidet zu werden, die er für den schwachen George Wilhelm geübt hatte. *) Der Kurfürst betrieb nun eifrig die Unterhandlung mit Schweden, und am 14ten July 1641 schloß sein Bevollmächtigter Leuchtmar zu Stockholm einen Waffen-

*) Die pfälzische Partei am Hofe, aus der Gemahlin und der Schwiegermutter George Wilhelms bestehend, war auf den kaiserlich gesinnten Schwarzenberg von jeher übel zu sprechen gewesen, und von ihr ging, nach dem Tode des Ministers, ein System der Verläumdung gegen ihn aus, welches später, unter dem Einflusse der Opposition gegen den Katholizismus und gegen das Haus Oesterreich, bei den brandenburgischen Geschichtschreibern großen Anklang fand, und sich endlich zu der Stärke ausbildete, in welcher es bei dem sonst wackern Gallus erscheint. Diesem Historiker ist Schwarzenberg ein schwarzer Verräther, ein Giftmischer, überhaupt ein Bösewicht erster Klasse. Auch der sanfte J. M. Schröckh trägt kein Bedenken, den Grafen als einen verrätherischen Staatsbedienten zu bezeichnen, ungeachtet der angebliche Verrath nichts als dieselbe Politik war, welche der brandenburgische Hof mit dem sächsischen theilte, und welcher der letztere niemals ungetreu warb. Dem allgemeinen, durch zahlreiche Volksgeschichten bei allen Brandenburgern erregten Hass gegen den Grafen war die Sage willkommen, daß der Verräther keines natürlichen Todes gestorben, sondern in Spandau auf Befehl des jungen Kurfürsten heimlich enthauptet worden sey. Man dachte nicht daran, daß dadurch dem gefeierten Namen Friedrich Wilhelms der Flecken einer finstern Gewaltthat angehängt wurde. Den Grund dieser Sage, so wie aller gegen Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen, hat urkundlich dargethan F. W. C. Cosmar in den Beiträgen zur Untersuchung der Geschichte desselben. Berlin 1828.

stillstand auf Bedingungen, die unter den obwaltenden Umständen immer noch vortheilhaft waren. Wenn auch die Schweden in Driesen, Landsberg, Crossen, Frankfurt und Gardelegen Besatzungen halten konnten, so wurde doch das übrige Land und auch in den genannten Städten die bürgerliche Gerichtsbarkeit dem Kurfürsten zurückgegeben. Den Schweden sollte der Durchzug durch die Mark offen stehen, ihren Feinden aber gesperrt seyn, jedoch der Fall für keine Verletzung des Vertrages gelten, wenn eine überlegene feindliche Heeresmacht einbräche.***) Dieser Stillstand war der Anfang der brandenburgischen Erhebung. Der Umstand, daß von einem Theile des schwedischen Reichsrathes der Wunsch gehegt ward, nach dem Plane Gustav Adolfs den Kurfürsten mit der jungen Königin zu vermählen, scheint dem Abschlusse förderlich gewesen zu seyn, obwohl es auch für die Schweden Gewinn war, für ihre Unternehmungen gegen den Kaiser sich den Rücken frei zu machen.

Diese Unternehmungen wurden nun immer verderblicher für die Länder und die ganze Sache des Kaisers. Torstenson, durch die Gicht an Hand und Fuß gelähmt, und oft genöthigt, sich auf einer Tragbahre fortbringen zu lassen, überflügelte seine Gegner durch Schnelligkeit. Er zieht im Frühjahr 1642 nach Schlessien, wo zwei Jahre vorher der schwedische Parteigänger Stahlhanske vielen Anhang gefunden, die Städte Beuthen und Hirschberg zu förmlichen Waffenplätzen gemacht und den Kaiserlichen großen Schaden gethan hatte. Aus Verzweiflung über den erlittenen Religionsdruck ergriffen damals die protestantischen Bürger in mehrern der von den Schweden besetzten Städte die Partei derselben, und nahmen an der Vertheidigung gegen die anrückenden

*) Pufendorf Rerum Brandenburgicarum I. 15.

Kaiserlichen Theil. Als nun Stahlhanske sich zuletzt nicht länger behaupten konnte, folgten die Unglücklichen, aus Furcht vor der Rache der Sieger, mit Weibern und Kindern, mit ihrer besten Habe, dem schwedischen Heereszuge. *) Herzog Franz von Lauenburg hatte den Oberbefehl der von Arnim veranlaßten Heeresversammlung in Schlesien übernommen. Torstenson beschloß, dieselbe zu sprengen. Er ging am 27sten März 1642 bei Werben über die Elbe, durchzog die Lausitz, vereinigte sich bei Sorau mit Stahlhanske, und nahm am 24sten April (a. St.) Glogau mit Sturm, indem die Schweden einen Ausfall der Belagerten zurückschlugen und mit den Fliehenden in die Stadt drangen. Die großen, darin aufgehäuften Mund- und Pulverborräthe kamen ihnen trefflich zu Statten. Sie zwangen die Jesuiten und katholischen Geistlichen, sich mit Gelde loszukaufen, und schafften sie dann aus der Stadt. Die Pfarrkirche, welche so lange ein Zankapfel zwischen Katholischen und Evangelischen gewesen war, und in welcher jetzt beide ihre beste Habe verwahrt hatten, wurde zuerst geplündert und dann in Brand gesteckt. Von Glogau aus verbreiteten sich schwedische Haufen über ganz Niederschlesien; die Hauptarmee unter Torstenson traf am 31sten May bei Schweidnitz mit dem kaiserlichen Heere unter dem Herzoge von Lauenburg zusammen. Dieses wurde gänzlich geschlagen; der Herzog selbst fiel schwer verwundet in die Hände der Schweden und starb am 10ten Juny zu Schweidnitz, welches sich wenige Tage nach dem Treffen an die Sieger ergaben

*) Die sämtlichen Bürger von Hirschberg, mit Ausnahme von acht katholischen, folgten in solcher Art dem Schweden nach seinem Waffenplage Beuthen. Die verlassne Stadt wurde geplündert und angesteckt.

hatte. Den Ueberrest der Kaiserlichen verfolgte Torstenson nach Mähren, besetzte Olmütz und ließ einen seiner Obersten bis in die Gegend von Wien streifen. Aber auf die Nachricht, daß dort ein großes Heer versammelt worden, kehrte er nach Schlessien zurück, zog die zerstreuten Streitkräfte an sich, und ließ zuerst Cosel, dann Dppeln erstürmen. Schon vorher war Meisse von Lilienhöf eingenommen worden. Zum völligen Besitze Ober-schlesiens fehlte dem schwedischen Feldherrn nur noch Brieg. Er legte sich vor diese Stadt am 27sten Juny, und meinte derselben in wenigen Tagen Meister zu seyn. Aber ganz unerwartet setzte ihm der Commandant, Oberst Mörder, im Einverständnisse mit dem Herzoge Georg, der sich mit seiner ganzen Familie im Schlosse befand, die tapferste Gegenwehr entgegen. Auch die Bürgerschaft, obwohl evangelisch, wollte von den schwedischen Befreiern nichts wissen, und leistete der kaiserlichen Besatzung allen möglichen Vorschub. Torstenson wurde über diesen Widerstand, auf welchen er gar nicht gerechnet hatte, bergestalt entrüstet, daß er den Platz um jeden Preis gewinnen wollte, wiederholt stürmen ließ, und doch zuletzt, nach vierwöchentlicher Belagerung, am 25sten July abziehen mußte, weil die in Oesterreich und Mähren versammelte kaiserliche Armee unter dem Erzherzoge Leopold Wilhelm und Piccolomini, 33000 Mann stark, zum Entsatz heranrückte. *) Es hatte große Mühe gekostet, so viele Leute auf die Beine zu bringen, denn

*) Das Tagebuch dieser Belagerung nebst dem Schriftwechsel der Fürstinnen im Schlosse mit Torstenson und des letztern mit dem Commandanten Mörder steht bei Buchisch V. c. 17. membr. 6. Der Kaiser erließ an den Magistrat und die Bürgerschaft zu Brieg unter dem 3ten März 1643 ein sehr gnädiges Dank-schreiben.

Fußgänger forderten zehn bis zwanzig, Reiter bis hundert Thaler Handgeld. *) Torstenson ließ die Besatzungen in Oppeln, Schweidnitz, Trachenberg und Wohlau verstärken, Meisse aber räumen, **) ging unterhalb Breslau über die Oder und zog sich am rechten Ufer dieses Flusses nach Crossen, von da in die Lausitz, wo am Zusammenflusse der Oder und Meisse Wrangel 4000 Mann frische Truppen ihm zuführte. Nun kehrte er um, und entsetzte das inzwischen umzingelte Glogau; dann folgte er den Kaiserlichen über Bunzlau, Löwenberg, Lauban, Görlitz nach Friedland, wo er eine Hauptschlacht erwartete; erstürmte, als sie, anstatt zu schlagen, sich verzehnten, in ihrem Angesicht Zittau, und legte sich dann vor Leipzig. Um diese reiche Stadt nicht in seine Hände fallen zu lassen, rückte ihm der Erzherzog nach, und am 2ten November n. St. kam es auf dem Siegesfelde Gustav Adolfs, bei dem Dorfe Breitenfeld, zu einer heftigen Schlacht. Torstenson blieb in der Gewohnheit des Sieges. Die Kaiserlichen ließen ihr ganzes Geschütz und mehr als zehntausend Todte auf dem Schlachtfelde; der Erzherzog, der bis zuletzt dem feindlichen Kugelregen Trost bot, entging nur durch das gute Glück dem Tode,

*) Buchisch V. S. 1298. Es waren 14000 Mann zu Pferde, 12000 zu Fuß, 2000 Dragoner und 5000 Ungarn.

**) In der Stadt wurden beim Abzuge viele Häuser geplündert, vier Thore und etliche Thürme ausgebrannt und an mehreren Orten Feuer angelegt, welches aber gedämpft wurde. Der Bürgermeister, zwei Rathsherrn und einige Personen vom Adel wurden, wegen der rückständigen Contribution, mitgenommen, und auf dem Lande mit Brennen und Sengen übel gehaust. Buchisch a. a. D. 1301. Die in Meisse befindliche Bibliothek (wahrscheinlich von den Bischöfen gesammelt) war, wie eine dergleichen in Oelmütz, schon vorher eingepackt und nach Schweden geschickt worden. Geijer III. 331.

daß ein ihm auf die Brust gefeßter Karabiner versagte, und wurde endlich von dem Grafen Schwarzenberg fast mit Gewalt aus dem Kampfe gezogen. Als er hierauf die Trümmer des Heeres nach Böhmen geführt hatte, hielt er bei Rakonitz ein strenges Gericht über diejenigen, deren voreilige Flucht den Verlust der Schlacht veranlaßt hatte. Ein ganzes Regiment wurde aufgelöst, die Fahnen und Standarten vom Henker zerrissen, von den Gemeinen der zehnte Mann, nach dem Loose, gehängt, und mehrere Offiziere erschossen. Bald darauf legte Leopold Wilhelm sein Commando nieder, um sich seinen bischöflichen Pflichten zu widmen. Der Kaiser aber stellte den vorher wegen Kriegsunglücks entlassenen Grafen Gallas, zur Freude der Feinde, von Neuem an die Spitze des Heeres. Piccolomini trat im folgenden Jahre in spanische Dienste.

Ungeachtet des vor den Thoren Leipzigs erfochtenen Sieges konnte Torstenson diese Stadt erst am 26sten November, nach dreiwöchentlicher Belagerung, zur Uebergabe bringen. Er schloß aber den Feldzug noch nicht, sondern zog im Dezember vor Freiberg, erreichte jedoch, da auch die Bürger und die Bergleute an der Vertheidigung Theil nahmen, seinen Zweck so wenig, wie vor Brieg, und mußte nach sechs Wochen an der Elbe Quartiere suchen. Dafür drang er im folgenden Jahre 1643 durch Böhmen nach Mähren, entsetzte Olmütz und stellte die Verbindung mit den Besatzungen in Oberschlesien wieder her.

Unterdes hatte die schwedische Regentschaft Krieg gegen Dänemark beschlossen, weil ihr dieser Nachbar durch die Zuneigung, die er überall für die Sache des Kaisers an den Tag legte, verdächtig geworden war, und sie dessen Einfluß bei den Friedensunterhandlungen

lähmen wollte. Die großen Erfolge der letzten Feldzüge hatten den Machthabern in Stockholm die Staatskunst des römischen Senates zugeführt, daß es auf einen Feind mehr nicht ankomme, ja daß es besser sey, einen gewissen Feind, als einen ungewissen Freund zu haben. Darum schrieb am 25ten May 1643 der Reichskanzler an Torstenson: eilend die Armee nach Holstein zu führen. Der Feldmarschall empfing den Befehl erst am 23ten September auf der Feste Eulenburg an der Grenze Mährens und Schlesiens, zu einer Zeit, wo Gallas an der Oder neue Streitkräfte gesammelt hatte, und seinen Marsch, wenn nicht aufhalten, doch sehr verzögern konnte. Dennoch stand der Schwede zu Anfang des folgenden Jahres (1644) in Holstein. Da die überraschten Dänen nur geringen Widerstand leisteten, war binnen sechs Wochen ein großer Theil des Königreichs in seinen Händen. Der Kaiser hielt es für Pflicht, einem Fürsten, der um seinetwillen diesen Angriff erlitt, mit aller Macht beizustehen, und sandte ihm das Heer unter Gallas zu Hülfe.

Ein großer Sieg, den die vereinigte Armee der Baiern unter Mercy und der Kaiserlichen unter Hakfeld am 24ten November 1643 bei Tuttlingen über das französische, einst dem Herzoge Bernhard angehörige Heer, das in Schwaben eingedrungen war, mittelst eines nächtlichen Ueberfalles bei Schneegestöber erfochten, gab dem Kaiser den Muth, seine Erbländer zu entblößen. Es geschah dies in der Meinung, daß der Krieg, einmal an die Ost- oder Nordsee verlegt, um jeden Preis dort festgehalten werden müsse. Aber der stets unglückliche Gallas bewährte auch diesmal seinen Ruf. Nachdem er in Holstein seine Vereinigung mit den Dänen bewerkstelligt hatte, ging er, ungeachtet seiner Ueberlegenheit,

sorgfältig einer Schlacht aus dem Wege, und suchte so lange bei Märschen und Gegenmärschen sein Heil, bis die Dänen ihm weiter zu folgen sich weigerten. Nun ließ er sich von Torstenson bis Magdeburg zurückdrücken. Hier stießen zwar einige sächsische Regimenter zu ihm, vermehrten aber den Mangel, an welchem sein Heer litt, ohne ihm bei der angenommenen Kriegsweise wirkliche Hülfe zu bringen. In seinem Hungerlager förmlich eingeschlossen, entrann der kaiserliche General seinen Feinden nur mit Verlust des größten Theils seiner Truppen. Zweitausend Musketiere und unberittene Reiter waren am Schlusse des Feldzuges von 1644 der Ueberrest des schönen Heeres, welches zu Anfange des Jahres nach Holstein geführt worden war.

Achtes Kapitel.

Im Vergleich mit dem jammervollen, von fremden Kriegsschaaren geschändeten Deutschland war damals Polen ein glückliches und mächtiges Reich. Auch dort hatte die Reformation zahlreiche Anhänger gefunden, und ein im Jahre 1572 geschlossener Religionsfriede (Pax Dissidentium) den Mitgliedern aller Religionsparteien gleiche Gewissensfreiheit zugesichert. Indes erfuhr die Protestanten unter der fünfundvierzigjährigen Regierung des Königs Siegmund III. aus dem Hause Wasa, der wegen seiner Anhänglichkeit an den katholischen Glauben die schwedische Krone verlor, mancherlei Zurücksetzung, und König Wladislaus IV., Siegmunds Sohn und Nachfolger, einer der besten Fürsten des Jahrhunderts,*) erkannte in der gegenwärtigen Stimmung der getrennten Parteien die Keime eines großen, auch für Polen sich vorbereitenden Unheils. Um dem-

*) An denselben ist das Lobgedicht „Die königliche Majestät von Polen und Schweden“ gerichtet, welches in den ältern Ausgaben der deutschen Poemata von Martin Opitz gewöhnlich vorangestellt ist.

Du würdest König sein,
 Und wäre nichts um Dich, als Dein Verdienst allein.
 Du bist von Jugend auf dem Lobe nachgegangen,
 Es hört so keiner auf, wie Du hast angefangen.

selben zuvorzukommen, und den Schweden, die er als seine Feinde betrachtete, obwohl er sich ihren Erbkönig nannte, Anlaß zu einer ähnlichen Einmischung, wie in Deutschland statt gefunden hatte, zu entziehen, fiel er auf den Gedanken, der freilich mehr für die Stärke seines Wahrheitsgefühles als für seine Einsicht in die Stärke der menschlichen Meinungen und kirchlichen Verhältnisse zeugt, durch Verständigung katholischer und protestantischer Theologen mittelst eines Religionsgespräches den Weg zur Ausöhnung der getrennten Parteien und demnächst zur Herstellung des Friedens in den benachbarten Ländern zu bahnen.

In der Hoffnung auf Erfolg wurde er durch mehrere Zeichen bestärkt. In den letzten Jahren traten einige protestantische Gelehrte, Barthold Nihuß, Christoph Besold, und selbst ein Prediger in Danzig, Bartholomäus Nigrinus, zur katholischen Kirche; von dem berühmten Hugo Grotius wurden Aeußerungen bekannt, welche die unbedingte Nothwendigkeit einer fortbauernnden Kirchentrennung in Zweifel stellten; und einer der angesehensten protestantischen Theologen, George Calixtus zu Helmstädt, schien sich zu ähnlichen Grundsätzen zu bekennen, indem er in einer gegen die Glaubensveränderung des Nihuß gerichteten Streitschrift die Ansicht aufstellte, daß mehrere Streitpunkte zwischen den Katholischen und den Protestanten nicht gerade das Fundament des Glaubens beträfen, und daß wohl auch Katholische und Reformirte von den Lutherischen als Glaubensbrüder in Christo angesehen werden könnten. Bei der damals jeder der herrschenden Parteien gemeinsamen Ueberzeugung, daß ihre Glaubensform die allein seligmachende sey, wurde zwar diese Aeußerung von der Mehrheit der lutherischen Theologen mit wahren Ent-

sehen aufgenommen, und ein Prediger zu Hannover, Statius Buscher, übernahm es, in einem Werke, welches er ursprünglich: Greuel der Verwüstung auf der Julius-Universität zu Helmstädt, gesetzt an die Stelle der heiligen evangelischen Lehre, betitelt hatte, *) der Welt den Beweis vorzulegen, daß Calixtus und seine Amtsgenossen in Helmstädt nicht nur schon lange Syncretismus getrieben und zu gelinde von vielen papistischen Lehren geurtheilt, sondern auch in mehreren Artikeln, namentlich von der Erbsünde, von der Rechtfertigung und von den guten Werken, sogar papistisch gelehrt hätten. Aber gerade der hierüber erhobene Lärm hatte dazu gedient, daß König Wladislaus auf Calixt aufmerksam gemacht wurde und auf dessen Mitwirkung bei dem vorgesezten Einigungswerke rechnete.

Nachdem eine Provinzial-Synode der polnischen Bischöfe und Prälaten zu Warschau, im November 1643, den Antrag des Königs, ein Religionsgespräch, und zwar in Thorn, zu veranstalten, angenommen hatte, erließ der Erzbischof Primas von Gnesen, Lubienski, unter dem 12ten November 1643 ein Einladungsschreiben an die sämmtlichen Dissidenten des Königreichs, *) zum 10ten October des nächsten Jahres Abgeordnete dorthin zu senden, um mit Abgeordneten der Katholischen, im Geiste der Sanftmuth und mit Beseitigung aller Spizen und Stacheln, eine zum Frieden führende Besprechung zu halten. „Beide Theile, hieß es darin, scheinen in vielen Stücken des Glaubens mit einander übereinzustimmen. Wenn daher das auf beiden Seiten

*) Dasselbe erhielt jedoch den gemilderten Titel: *Crypto-Papismus novae theologiae Helmstadiensis. Hamburgi 1639.*

**) Dieses und die folgenden Actenstücke sind in Abraham Calov's *Historia Syncretistica (sine loco 1682. 4to)* zu finden.

Gewisse als gewiß festgestellt, das Unklare ins Klare gebracht, das wirklich Streitige aber nach den Zeugnissen der Schrift, der Kirche des ersten Zeitalters und Anderer geprüft wird, so dürfte es nicht schwer seyn, die katholische Wahrheit zu erkennen, und nach Entfernung dessen, was den Glanz derselben bisher verdunkelt hat, deutlich einzusehen, ob die bestehende Trennung vormals mit Recht angestiftet worden, und ob sie auch jetzt noch mit Recht in Dauer erhalten wird.“

Die Protestanten fühlten sich schon durch diese Fassung der Aufgabe des Colloquiums verletzt; noch mehr aber, als der Bischof von Wilna der für seinen Sprengel erlassenen Bekanntmachung des Ausschreibens die Erklärung vorausschickte: „Die Dissidenten seyen eingeladen worden, sich in Thorn einzufinden, um darzulegen und Rechenschaft zu geben, wie sie die durch das Blut Christi erkaufte Seelen verschiedener Völker und Reiche durch ihre Lehren von der wahren katholischen Kirche abgeführt hätten.“ Da die Sache hierdurch ins Stocken zu gerathen schien, so erließ der König selbst am 20sten März 1644 eine Einladung an die Anhänger des Augsburgischen und des reformirten Bekenntnisses im Königreiche, sich zu der veranstalteten Einigungshandlung nach Thorn zu begeben. „Derjenige müßte für die menschlichen Dinge kein Herz haben, lautete das königliche Ausschreiben, der beim Anblick eines so vieljährigen erbitterten, jetzt dem äußersten Rande des Kampfplatzes sich nähernden Krieges der Nationen nicht staunen und fragen sollte, wodurch und für welchen Preis solche Wuth flammt, so viel Blut vergossen, so große Kraft erschöpft werde. Europa, aus seinen Angeln gehoben, wankt und kann die Last von Verbrechen und Strafen kaum mehr ertragen. Dieser blutige Haß

der Christenheit, zu dessen Befänftigung die menschliche Klugheit keine Mittel erdenken kann, fließt allein aus der Uneinigkeit der Religion. Was der Gott des Friedens den Menschen zum heiligsten und zartesten Bande verliehen, das hat der Vater der Zwietracht zum Förderungsmittel des Hasses, der Ungerechtigkeit und des Mißtrauens verkehrt. Unser Verlangen aber geht dahin, daß der durch zwiespaltige Meinungen zerrißne Leib Christi zur frühern Einheit hergestellt, und die wilde Zwietracht in Sachen der Religion, welche ringsum die Nachbarländer zerstört, durch die Heilkraft der brüderlichen Liebe befänftigt werde. Ob schon zeither die um das Heil ihrer Kinder besorgte Kirche für diesen Zweck nichts unversucht gelassen hat, so hat uns doch der unermüdbliche, von höherer Hoffnung befeelte Genius Polens, und mehr noch der Geist christlicher Liebe, das Vertrauen eingeflößt, es könne die unendliche Liebe Gottes noch verbessern, was die Bosheit des Feindes verdorben hat. Wir haben ja alle Einen Ursprung, und bewahren das Andenken desselben in dem Sacramente des christlichen Namens. Eine Mutter-Kirche, mit dem Blute Christi befeuchtet, hat uns einst geböhren; das Ansehen so vieler Jahrhunderte hat uns nach Einem Sinne des Gesetzes geleitet; aber durch die Verschiedenheit der Erziehung und durch die Künste dessen, der vom Anfange her der Ankläger seiner Brüder war, ist es geschehen, daß diejenigen, welche die ursprüngliche Liebe zu gegenseitiger Eintracht gezeugt hatte, uneinig wurden und der Zwietracht sich hingaben. Groß ist der dadurch für Himmel und Erde entstandene Schaden, werth unsers und eures Schmerzes, und der Erbarmung des obersten Hirten. Diesen Schaden wünschen wir, so viel wir vermögen, zu heilen und die alte Eintracht wieder

herzustellen. Gelehrte Schriften und Privatgespräche haben zeither ihren Zweck nicht erreicht; die Krankheit der Meinungen bedarf eines Gegenmittels, welches die Kraft der Heilung über den ganzen Körper ausströmt. Nichts aber hat die Natur den Sterblichen zum Austausch der Seelen Köstlicheres gegeben, als das Geschenk der lebenden Rede, wenn Mund an Mund und Stimme an Stimme sich schließt, und auch ohne Worte aus der Stirne und den Augen des Andern Wahrheit und Ueberzeugung gelesen wird. Als der ewige Sohn das Menschengeschlecht mit dem Vater versöhnen wollte, kam er zu uns im Fleische als das Wort. Dieses große und heilbringende Beispiel leitet uns bei dem Unternehmen, durch ein freundliches Gespräch Versöhnung der Meinungen und Herstellung des Friedens der Herzen zwischen den Unfrigen und den Eurigen zu bewirken. Zu Euch, als zu Söhnen, tritt die Mutterkirche, von dem Alter vieler Jahrhunderte belastet, von schweren Unbilden gekränkt und blutend an unzähligen Wunden. Die Jahrhunderte überwindet ihre Lebenskraft, die Unbilden verzehrt die Liebe, die Wunden heilt die Geduld; nur den Schmerz der Verzweiflung, den sie, getrennt von einem Theile ihrer Kinder empfindet, kann keine Kunst lindern. Ach, sie harret, daß sie von ihrer langen Wanderschaft endlich nach der Heimath zurückkehren werden; sie beobachtet den Wind, sie wandelt oft am Gestade, sie breitet ihre Arme nach den Zaudernden aus, sie ruft ihnen zu, daß seit einem Jahrhundert entbehrte Erbtheil des Friedens in Empfang zu nehmen. Dies ist auch unser Wunsch, dies die Sprache unserer Liebe, die wir mit heißem und aufrichtigem Verlangen an Euch richten. O möchten Eure Herzen von derselben erwärmt werden. Schon über ein Jahrhundert ist eine Schuld

an Christum abzutragen. Und damit nicht etwa diejenigen, denen am meisten daran gelegen seyn muß, oder uns, die wir uns der Sorge um das öffentliche Wohl nicht ent schlagen dürfen, diese Schuld zum Vorwurfe gemacht werde, so legen sie selbst die Würde ihres Hirtenamtes ins Gleichgewicht der Freiheit, so weit es ihnen erlaubt und Euch zuträglich ist, öffnen Euch den Schooß einer in Geduld erprobten Liebe, und laden Euch als Söhne, wenn Ihr diesen Namen duldet, oder als Brüder, wenn Ihr lieber Brüder heißen wollt, zur Berathung über eine heilsame und ehrenvolle Versöhnung ein. Wir versprechen Euch mit unserm fürstlichen Worte und bezeugen vor Gott, daß wir bei dem veranstalteten Werke nichts beabsichtigen und nichts Anderes wollen, als daß Christus, der König der Könige, in Friede herrsche, wie er uns in den Besiß des erwünschten Friedens gestellt hat, und daß nach Hinzwegräumung alles Stoffes der Uneinigkeit und nach Vereinigung aller Gemüther in der Liebe, Gott in Einem Glauben verehrt und aus Einem Munde gepriesen werde.“

Das Colloquium verzögerte sich nun zwar um ein Jahr, kam jedoch im October 1645 endlich zu Stande. Der Kurfürst von Sachsen sandte den Lutheranern, deren Wortführung den Danzigern Calov und Botsack zugefallen war, den wittenbergischen Theologen Hülsemann zu Hülfe; der Kurfürst von Brandenburg, der in seinem Vasallenverhältnisse zur Krone Polen als Herzog von Preußen, eine noch nähere Veranlassung hatte, dem Wunsche des Königs sich willfährig zu bezeigen, sandte nicht nur seinen Hofprediger Bergius, sondern erlangte auch von dem Herzoge von Braunschweig, daß der Friedensprediger Calirtus nach Thorn gehen durfte.

Dieser hatte, während die Einleitungen über ein Jahr sich hinzogen, einen Abdruck der Actenstücke veranstaltet und denselben mit einer Beurtheilung der königlichen und bischöflichen Einladungen begleitet. *) Der schon früher von ihm vorgetragenen Ansicht, daß alle diejenigen für Bürger des Reiches Gottes und Christi zu halten wären, welche die drei Hauptartikel des christlichen Glaubens bekennen, und daß dieses zur Seligkeit ausreiche, in so fern man nicht nach dem Fleische, sondern nach dem Geiste wandle, gab er in dieser Schrift eine Fassung, wodurch dieselbe der bedenklichen Allgemeinheit entrückt und in einen bestimmteren Gesichtspunkt gestellt wurde. „Alles komme darauf an, daß man nicht um äußerer Verhältnisse und Vortheile willen die einmal erkannte Wahrheit für Irrthum erkläre und verdamme, oder Etwas als Wahrheit annehme, von dessen Unrichtigkeit man überzeugt sey. Dies gelte zwar auch von solchen Stücken, welche die Glaubensartikel nicht selbst berühren, weil Gott einen Menschen, der wider sein Gewissen das Falsche billige, seiner Gnade nicht würdigen könne. Deshalb sey es zwar nicht einerlei, welcher Kirchenpartei man folge, und nicht ganz frei zu stellen, willkürlich von einer zur andern überzugehen; aber das Innere der Herzen könne der Mensch nicht durchdringen, und wie es Pflicht sey, den, der keine Bosheit verrathe, für rechtschaffen zu halten, so müsse man auch annehmen, daß jeder den Glauben der Kirche, welcher er angehöre, in redlicher Ueberzeugung bekenne. Es sey aber vornehmlich darin gefehlt worden,

*) Scripta facientia ad Colloquium a Serenissimo et Pot. Polon. Rege Vladislao IV. Toruni in Borussia ad diem X. Octob. 1644. indictum etc. accessit Georgii Calixti consideratio et epicrisis. Helmstadii 1645.

und dies die Hauptursache der in der Christenheit entstandenen Unruhen geworden, daß man sich weniger sorgfältig um dasjenige gekümmert habe, was wir nach dem Willen und der deutlichen Vorschrift Gottes thun sollen, sondern weit mehr neugierig gewesen, wie Gott von Ewigkeit, als er uns erwählte, gehandelt, oder wie er in der Zeit handelt, wenn er den heilbringenden Glauben, die Hoffnung und Liebe uns mittheilt. Wir sollten dem Evangelio gehorchen und das Gute thun, anstatt die Art der göttlichen Wirksamkeit und ihre Verbindung mit unsern Kräften, aus welchen zunächst unsere Handlungen hervorgehen, zu untersuchen. Wenn von Socrates gerühmt werde, daß er die Philosophie vom Himmel auf die Erde herabgeführt habe, so wäre auch die Theologie von den überflüssigen und müßigen Speculationen und Subtilitäten abzurufen, um in den zur Seligkeit nöthigen Lehren den Weg des Geistes und der Heiligung zu zeigen, ohne welche Niemand Gott schauen kann. Endlich sollten die Glaubenslehren in allgemein verständlichen Ausdrücken gefaßt werden, und wenn in dieser Fassung Uebereinstimmung statt finde, die Unterschiede der Schulsprache nicht dafür gelten, daß über die Lehre selbst gestritten werde. Galixt zeigte dabei aus katholischen Aenden, daß die darin befindlichen Gebete und die Anreden an Sterbende, hinsichtlich der für am meisten streitig gehaltenen Lehre von der Sündenvergebung und von der Rechtfertigung eben so lauteten, wie sich nur der herzliche Glaube eines Evangelischen äußern könne; er bemerkte in Betreff des Altarsacramentes, daß man vor allem Andern der Versicherung des Heilandes, das was wir empfangen, sey sein Leib und sein für uns vergossenes Blut, Glauben beizumessen hätten, unbekümmert darum, wie er sein Versprechen

erfülle, aber in fester Zuversicht, daß er uns mehr gewähren könne, als wir durch unsere eigenen neugierigen Forschungen zu ergründen vermögen, und empfahl Duldung der verschiedenen Ansichten, weil keine das Wesen des christlichen Glaubens selbst erschüttere, und der Unterschied derselben vornehmlich auf der Geburt und Erziehung in einer andern Kirche beruhe. Es sey leicht, sich gegenseitig zu vertragen, einander als Christen anzuerkennen, und eine allmähliche Einigung in allen Ansichten ohne Zank und Bitterkeit unter Gottes Beistande zu erwarten, bis zur Erfüllung dessen aber sich an der innern Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe zu begnügen. Dem Papste sey seine angemessene Machtvollkommenheit freilich nicht einzuräumen. Indes hätten schon die Vorfahren so weit nachgegeben, zu erklären, daß ihm um des Friedens willen auch von uns eine Superiorität über die Bischöfe gelassen werden könne, wenn er das Evangelium gelten lasse, das heißt, wenn er zu glauben gestatte, daß der Herr zu unserm Heile gestorben sey, und daß aus eigenem Verdienst Niemand selig werden könne; wenn er das heilige Abendmahl nicht anders feiere, oder wenigstens zu feiern nicht hindere, als Christus dasselbe eingesetzt habe; wenn er gestatte, daß die Diener der Religion lieber heirathen, als in fleischliche Sünde gerathen; wenn er endlich keine Glaubenslehren und Sacramente, die im Evangelio nicht vorkommen, aufdringe. Auch würde es erträglich seyn, daß ihm von den reichen Prälaten Etwas abgegeben werde, sobald er dessen für die Zwecke der Kirche bedürfe. Sollte er das Unzulässige nicht fahren lassen wollen, dann bleibe nichts übrig, als auch ihn fahren zu lassen und sich selbst zu befreien. Die Bischöfe würden sich überzeugen, daß ihr dem Papste geleisteter Eid sie nicht

omoen könne und dürfe; denn wenn man Glauben an eine Unwahrheit beschworen habe, so zerfalle der Eid in sich selbst, sobald man zur Erkenntniß der Wahrheit gelange, indem man nur den Glauben an die letztere habe beschwören wollen und dürfen. Wenn es daher auch keinem Zweifel unterliege, daß unter den Kettern und Schismatikern, welche verfolgen zu wollen jeder Bischof in seinem Eide beschwöre, vom Papste die Protestanten verstanden werden, so sey doch nicht zu fürchten, daß die Bischöfe Deutschlands sich zur Erfüllung dieses Eides verpflichtet achten würden; vielmehr würden sie der Ermahnung Folge leisten, welche der Cardinal Hosius, obschon zu einem andern Zwecke, ausgesprochen: Mögen sie nicht dem Herodes nachahmen, der das, was er geschworen, zu seiner großen Schmach auch leistete, sondern lieber dem David, welcher bei Gott schwur, er wolle nicht Einen übrig lassen, der zum Hause Nabals gehöre, sondern Alle tödten, und indem er nicht that, was er geschworen hatte, großes Lob einerndtete.“

Auf den in dem Einladungsschreiben des Primas an die Dissidenten enthaltenen Vorwurf, daß ihre Trennung von der Kirche ohne Grund vor sich gegangen und fortdauernd erhalten werde, antwortete Calixtus: Weder unsere Vorfahren, noch wir haben uns getrennt von der Kirche Gottes, welche eine Gemeinschaft der Gläubigen unter dem Hohenpriester Jesus Christus ist, indem wir vielmehr dieser Kirche fest anhängen, mit dem Haupte im wahren Glauben und mit den Gliedern in Liebe vereinigt. Aus der päpstlichen Kirche aber sind unsere Vorfahren herausgestoßen worden, weil sie Mißbräuche und Verderbnisse abgestellt haben wollten. Und hätte man sie nur ausgestoßen, nicht auch getödtet! Es mußte da-

rum eine große Spaltung entstehen, da man nicht leben kann, wo man getödtet wird, bei denen nicht bleiben kann, welche Scheiterhaufen errichten. „Noch gestehe ich, schloß er, daß ich geringe Hoffnung habe, durch Eine Zusammenkunft geheilt, besänftigt und vereinigt zu sehen, was nun fast einhundert und dreißig Jahre verwundet, zerrissen, erbittert haben. Bei Gott ist jedoch kein Ding unmöglich. Welches auch der Erfolg sey, das Unternehmen ist jedenfalls preiswürdig, und verdient die Nachahmung aller christlichen Fürsten. Ein Anfang mit dem Friedenswerke muß gemacht werden, sonst ist an kein Wachsen und Reifen desselben zu denken. Möge Gott das Schiff der Kirche durch alle Brandungen glücklich in den Hafen der Eintracht leiten!“

Der Mann der rechten Mitte gefiel aber keiner von beiden Parteien. Die Katholiken fanden sich durch seine Zugeständnisse in der Hauptsache für seine Aeußerungen über den Papst und die Priesterehe nicht entschädigt; die Lutheraner, die ihn ohnehin als einen Abtrünnigen betrachteten, wurden noch mehr entrüstet, als er in Folge der Einladung des Kurfürsten von Brandenburg mit dem Hofprediger desselben in Thorn erschien, daselbst mit den Reformirten Umgang pflog, und ihnen bei Abfassung ihres Glaubensbekenntnisses half. *) „Mit Bewunderung habe ich selbst, schreibt der Eiferer Galov, ihn zwischen den calvinischen falschen Propheten sitzen gesehen, die er gar gern als Brüder in Christo angenommen.“ **) Vor dem Anfange des Colloquiums saßen daher die lutherischen Theologen den Beschluß, ihn

*) Das Schreiben Galov's an Bergius vom 15ten July 1645, in welchem er die Einladung annimmt, ist abgedruckt in Säger's *Historia ecclesiastica Saeculi XVII.* p. 700.

**) Galov's *Historia Syncretistica* c. IV. p. 56.

zu ihren Versammlungen und Verhandlungen gar nicht zuzulassen; Hülsemann von Wittenberg, welchen der Kurfürst von Sachsen geschickt hatte, stellte die in den Briefen des Apostels Paulus, in den Werken der Kirchenväter und in den Schlüssen der ältern Concilien enthaltenen Verbote, mit Heiden, Ketzern und Schismatikern in Verkehr zu treten, als Beläge der Anklage zusammen, daß Calixt durch seine Verbindung mit den Reformirten sich schwer an der wahren Kirche versündigt habe. Ob und was der Reichskanzler Fürst Dsolinski, der im Namen des Königs bei der ganzen Verhandlung den Vorsitz führte, und der Präses des katholischen Theils, Bischof Tieskiewicz von Samogitien, auf die Anzeige, welche Calixt unter dem 16ten Sept. über die Mißverhältnisse mit seinen eigenen Glaubensgenossen an sie richtete, geantwortet haben, findet sich nicht aufgezeichnet. *) Indesß wurde von dem Hofprediger Bergius Calixt's Name unter den von dem Kurfürsten von Brandenburg geschickten Theologen verlesen, zugleich aber versichert, sein Herr werde sich nicht von der Augsburgerischen Confession ausschließen lassen, wie er selbst (Bergius) von derselben nicht um eine Nagelbreite abweiche, obwohl er darum nicht aufhöre, ein Mitglied der reformirten Kirche zu seyn.**) Bojanowski, der polnische Präses der Lutheraner, fiel sogleich mit einem lauten: *Protestamur, ein*, und Hülsemann wies in der folgenden Sitzung diese Glaubensgemeinschaft in einer ausführlichen Rede zurück. Schon vorher war der von einigen Lutherischen gemachte Vorschlag, das namentliche Schelten wider die Reformirten einzustellen, von der Mehrzahl verworfen worden.

*) *Literae communicatoriae Georgii Calixti* bei Jäger a. a. D. 701.

***) *Sessio Colloquii XIX.* bei Calov S. 318.

Bei solcher Abneigung der einander so nahe stehenden Parteien ließ sich noch weniger eine Versöhnung derselben mit den katholischen Gegnern erwarten. Jede der drei Parteien stellte zuerst die Grundlage ihres Glaubensbekenntnisses auf: die Katholischen das geschriebene und ungeschriebene Wort Gottes, das erstere nach dem von der Kirche herrührenden und von dem Concil zu Trident gebilligten Kanon und nach der Auslegung der Kirche; das andere als die in dem apostolischen Symbole enthaltene und von den Aposteln theils aus Christi Munde überkommene, theils vom heiligen Geiste eingegebene Ueberlieferung, welche in ununterbrochener Reihenfolge, gleichsam von Hand zu Hand, in der Kirche bewahrt und fortgepflanzt worden sey. Die Reformirten bezeichneten als Grundlage ihres Glaubens, den sie den wahrhaft katholischen nannten, die heilige Schrift nach den hebräischen und griechischen Quellen übersetzt und auf die rechte Weise verstanden und erklärt, wobei zur Erläuterung dunkler Stellen auch das Zeugniß der Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, in so fern dasselbe aus ächten, unbezweifelten und unverdorbenen Stellen entnommen werde, gelten könne; ferner die alten Hauptsymbole nach der in der dritten Sitzung des tridentinischen Concils darüber ausgesprochenen Bestimmung, da in diesem Grundsatz Alle, welche Christum bekennen, nothwendig einig seyen. *) Hinsichtlich der im sechzehn-

*) Si quid vero in hisce doctrinae christianae capitibus dubitationis aut controversiae de genuino eorum sensu exoriat, profiteamur porro, nos amplecti ceu interpretationem scripturarum certam et indubitam Symbolum Nicaenum et Constantinopolitanum iisdem plane verbis, quibus in Synodi Tridentinae sessione tertianaquam principium illud, in quo omnes, qui fidem Christi profitentur, necessario conveniunt, et fundamen-

ten Jahrhunderte in der abendländischen Kirche entstandenen Trennung erklärten sie ihren Beitritt zu der Augsbургischen Confession, möge man sie nun die unveränderte, oder die wiederholte und verbesserte nennen; desgleichen zu der Böhmischen und Sendomirschen, da diese Confessionen, wenn auch in den Ausdrücken etwas verschieden, doch in der Sache mit der Schrift und mit einander übereinstimmig wären. Die Lutheraner erklärten: der katholische Glaube sey derjenige, welchen die Propheten im alten und die Apostel im neuen Testamente in der ganzen Welt gepredigt und in den wahrhaft kanonischen Schriften überliefert hätten; sie erkanneten als Symbole dieses Glaubens das Apostolische, das Nicänische, das Athanasianische, das Constantinopolitanische, das Ephesinische und das Chalcedonische, nebst den Glaubensdecreten des zweiten und dritten Concils zu Constantinopel, des Milevitanischen und Arausicanischen, gegen die Irrthümer des Arius, Macedonius, Nestorius, Eutyches, Pelagius und Anderer, und sie setzten hinzu: dieser katholische Glaube sey in der unveränderten Augsburgischen Confession, in der Apologie, im größern und kleinen Katechismus Luthers und in den Schmalkaldischen Artikeln dargethan, in der Concordienformel nach dem Bedürfniß der Sache und der Zeitumstände deutlich erklärt worden. *)

Da dies zu keinem Ziele führte, schlugen die Vor-
sitzenden vor, jede Partei solle die Hauptpunkte ihres

tum firmum et unicum, contra quod portae inferorum nunquam praevalerunt, proponitur. Generalis Confessio Doctrinae Ecclesiarum Reformatarum apud Calov p. 262. Es ist dies wohl das einzige Mal, wo von den Protestanten amtlich eine Erklärung des Tridentinums als richtiger Ausdruck ihrer Glaubensüberzeugung bezeichnet worden ist.

*) Acta bei Calov S. 279.

Lehrbegriffes, über welche sie mit der andern im Streite sey, klar und aufrichtig zusammenstellen, damit die Einwendungen dagegen geprüft werden könnten. Die Katholischen und die Reformirten gingen sogleich auf diesen Vorschlag ein. „Es müsse ihnen, erklärten die erstern im Eingange des zu diesem Behufe abgefaßten Aufsatzes, diese Form des Verfahrens um so willkommener seyn, als sie gewiß wüßten, daß die Herren Augustaner und Reformirten über die katholische Lehre so voreilige, widersinnige und unrichtige Meinungen aufgefaßt hätten, daß es gar nicht zu verwundern sey, wenn von der Mehrzahl derjenigen, denen der wahre Sinn des katholischen Lehrbegriffes nicht von andern Seiten her bekannt geworden sey, derselbe verachtet und den größten Ketzereien gleich gestellt, ja zuweilen denselben noch nachgesetzt werde.“ Darauf folgte eine Darstellung des katholischen Lehrbegriffes, welche sie in Beziehung auf die über denselben herrschenden Vorstellungen eine Läuterung (*liquidatio et sinceratio*) nannten. „Wir bekennen vor Gott und der ganzen Welt, von den Meinungen und Irrthümern, um deren willen wir durchgezogen werden, so weit entfernt zu seyn, daß wir vielmehr das Anathema über diejenigen aussprechen, welche solche Irrthümer hegen. Es muß uns erlaubt seyn, ohne Beleidigung gegen Euch, die falschen Angaben zu verschmähen, durch welche wir, zu unserm Schmerze, die Reinheit unserer Lehre verdunkelt und für so viele Völker fast vertilgt sehen; wir hoffen auch, Ihr selbst werdet mit brüderlichem Herzen unsern Schmerz mitfühlen, und nach Eurer Redlichkeit dieser aufrichtigen Erklärung, welche wir ohne Trug und Schminke dem Urtheile der ganzen Welt unterwerfen, Glauben beimessen. Wir werden hinsichtlich der Glaubensregel angeklagt, als ob wir von

der einzigen formalen und obersten Regel des Glaubens abgefallen und, die heilige Schrift selbst verachtend, an menschliche Traditionen uns hielten als an die Grundlage unsers Glaubens, und diese dem Worte Gottes, dem Evangelio Christi und der Gerechtigkeit des Glaubens vorzögen; man behauptet, daß wir der Kirche und dem Papste die Macht einräumen, Lehren und Glaubensartikel ohne das Wort Gottes, ja wider dasselbe, nach Willkühr aufzurichten, und daß wir die heilige Schrift selbst der Hierarchie unterwerfen, als ob die ewige und unverlehbare göttliche Wahrheit auf die Willkühr des Menschen sich stützen könnte. Es soll in der Macht des Papstes stehen, die heiligen Schriften abzustellen, neue Weisen des Gottesdienstes einzuführen, Opfer anzuordnen, Sacramente zu stiften, die Bestandtheile der Sacramente zu ändern, nach Willkühr Gesetze zu geben und aufzuheben; wir aber sollen Alles, was der Papst oder die Kirche ohne oder wider das Wort Gottes feststelle, als ein göttliches Orakel annehmen; daraus soll gefolgt seyn, daß nach Vertilgung des Evangeliums Christi unsere ganze Lehre die gräßlichsten Gotteslästerungen enthalte, daß es für uns keinen Gott gebe, und daß das über Christum Geschriebene für uns Lug und Trug, das künftige Leben und die Auferstehung eine Fabel sey. Man erdichtet einen Papst, wie ihn kein Katholik sich träumen läßt, und wie er sonnenklar nicht ist, einen Antichrist, der von uns als Gott angebetet werden soll. Wegen der Lehre von der Rechtfertigung werden wir angeklagt und verdammt, als ob wir mit Uebergehung der göttlichen Barmherzigkeit und Christi, als Mittlers und Versöhners, und mit Unterdrückung der Lehre des Apostels Paulus von der Gnade, eine Gerechtigkeit ohne Glauben versprächen, und nur mit

menschlichen Kräften Weg und Zugang zu Gott suchten, nur durch unsere Werke, ohne Christum und ohne Gnade, Vergebung der Sünde verdienen und erkaufen wollten, indem wir, den Pelagianern gleich, eine christliche Gerechtigkeit träumten, die uns nichts Anderes, als eine bürgerliche und philosophische sey, ein Christenthum, welches nur in Beobachtung der Feiertage, der Gebräuche, der Fasten, der Kleidung und der Lehre des Gesetzes bestehe, und in Wahrheit eine Abwerfung des Evangeliums, eine Lehre der Verzweiflung, eine gemachte Religion, ein mahomedanischer, pharisäischer, heuchlerischer Gottesdienst sey. Dies und Aehnliches wurde beim Beginnen dieses Schisma mit großem Lärm wider uns vorgebracht; mit solchen Anklagen wurden alle die Bücher erfüllt, die sich noch heute in Euer aller Händen befinden, und da sie den Meisten als symbolische gelten, großes Ansehen bei Euch besitzen, so daß man sich gar nicht wundern darf, daß nur Wenige anders von uns denken. Wir aber sind weiter von diesen pestartigen Irrthümern entfernt, als der Himmel von der Erde, und können dies klar wie das Mittagslicht zeigen. Und doch wird dies von den ersten Lehrern Eures Bekenntnisses als die oberste und fast einzige Ursache angegeben, weshalb man von der römischen Kirche sich habe trennen müssen. Hinsichtlich der Lehre von den Sacramenten werden wir angeklagt und verdammt, als ob wir vorspiegelten, daß die Sacramente kraft ihrer natürlichen Beschaffenheit den Geist mittheilten, und zwar ohne Glauben und Vertrauen, ohne eine gute Regung des Empfängers und mit Ausschluß des Verdienstes Christi, und daß im ganzen päpstlichen Reiche die armen Menschen zu solchem Aberglauben bethört würden, sich mehr auf das Schauspiel einer leiblichen Sache, als auf Gott

selbst zu verlassen; als ob es die Meinung unserer Kirche sey, daß Gelübde, und namentlich die Mönchsgelübde, besser seyen, als die Taufe; als ob wir bei Einsegnung des Altarsacramentes Zauberformeln sprächen, die Worte Christi vernachlässigten und Körperbewegungen an deren Stelle setzten; als ob die Gewohnheit, unter Einer Gestalt zu communiciren, gegen die Schrift, gegen die alten Kanones und gegen das Beispiel der Kirche eingeführt sey; als ob wir das Brodt anbeteten und einen Gott mit Händen machten, den lebendigen Gott aber verließen; als ob wir die gesekliche Ehe hinderten und zur Unreinigkeit und Unzucht aufforderten; als ob wir lehrten, daß Cölibat der Geislichen sey aus göttlichem Rechte, der Ablaß gereiche zur Vergebung der Sünden in Betreff der Schuld, und nicht durch Christum, sondern durch Petrum, Paulum und die Märtyrer; als ob wir behaupteten, daß Blut der Märtyrer werde dem Blute Christi zur Vergebung der Sünde und Abwendung der ewigen Strafe beigegeben, und bei der Lehrè vom Fegfeuer die Vergebung der Sünden anderswo als im Blute Christi gesucht ic. In Bezug auf das Messopfer und den übrigen Gottesdienst werden wir angeklagt, als ob das Messopfer das Kreuz und Leiden Christi unterdrücke und darauf hinausgehe, Christum nochmals zu kreuzigen, oder eine neue Erlösung anzuerkennen und anzudeuten, daß dem Leiden und Sterben Christi die Kraft einer ewigen Reinigung gemangelt habe; wir werden angeklagt, den Priester, der das Messopfer darbringt, Christo gleich zu stellen, die Messe für ein bloß durch den Gebrauch rechtfertigendes Werk zu halten, welches die Sünde aufhebt, ohne daß irgend etwas von dem Sünder geschehe; als ob wir ferner den Heiligen eine solche Verehrung erwiesen, welche sich von der Vereh-

rung Gottes nicht unterscheide, als ob wir Gott gleichsam mit einem Heere kleiner Götter umgäben, und mit Uebergehung Christi Gott im Namen der Heiligen anriefen; als ob es unsere öffentliche Ueberzeugung sey, daß die Jungfrau Maria an die Stelle Christi getreten; als ob wir die Heiligen zu Mittlern der Erlösung machten; als ob die Verehrung der Bilder und Reliquien als bloßer Götzendienst getrieben werde. Dies und Vieles noch ist es, was uns ganz mit Unrecht angedichtet wird. Wir erwähnen es nicht darum, um uns über erfahrne Unbill zu beklagen, sondern wir haben bei dieser brüderlichen Zusammenkunft nur unsere Gesinnung darlegen wollen, mit dem alleinigen Begehr, daß unsern redlichen Aeußerungen ein redliches Vertrauen geschenkt werde. Was kann der ausgesuchteste Scharfsinn in Sachen des Glaubens mehr verlangen, als ein offnes Bekenntniß, womit man in bestimmten Sätzen zugestehet, was zu bestätigen ist, und leugnet, was zu leugnen ist? Es kommt nicht darauf an, daß Einige denken, uns durch Schlußfolgerungen dergleichen Meinungen aufbürden zu können: denn wem ist mehr zu glauben, dem, welcher einfach und offen in bestimmten Ausdrücken einen Satz leugnet, oder dem, welcher dem Andern durch eine Schlußfolgerung, die derselbe nicht für richtig erkennt, eine Meinung zuschiebt?“ *)

Der Jesuit Schönhofer, aus dessen Feder diese Erläuterung geflossen seyn mag, hatte ganz Recht, daß die bei den meisten Protestanten herrschenden Vorstellungen über den katholischen Lehrbegriff in den kirchlich anerkannten Grundlagen und Darstellungen desselben, namentlich in den Beschlüssen des Tridentinischen Concils

*) Praeambulum Propositionum catholicarum. Acta bei Calov S. 286 u. f.

und im Römischen Katechismus, keine Begründung finden; die Protestanten aber hielten sich an die kirchliche Praxis, in welcher, abgesehen von den augenfälligen Uebertreibungen des Parteihasses, mehrere jener Vorstellungen oft genug nicht bloß als Meinungen des katholischen Volkes, sondern auch als Ueberzeugungen der Geistlichkeit, der Mönchsorden und selbst einzelner Päpste erschienen. Welch eine Stellung wurde in dieser Praxis der Mutter des Herrn zugetheilt, — obwohl das Concil von ihr nur erwähnt, daß Niemand der Aufstellung ihrer Bilder, wie der Bilder Christi und anderer Heiligen, entgegen seyn soll, der Römische Katechismus aber sich begnügt, die heilige Jungfrau als die zweite Eva zu bezeichnen, die über das Menschengeschlecht, wie die erste Eva durch ihren Glauben an die Worte der Schlange Fluch und Tod, so durch ihren Glauben an die Verkündigung des Engels Segen und Leben gebracht habe. Die Protestanten wollten sich daher mit der bloßen Versicherung, daß in der katholischen Kirche Alles ganz anders beschaffen sey, als sie sich vorstellten, nicht aus dem Felde schlagen lassen, und bereiteten eine ausführliche Antwort vor. Daraus konnte Stoff zu jahrelangen Verhandlungen erwachsen.

Während nun die Lutheraner zunächst mehrere, von den Katholischen ihnen in Betreff ihrer Glaubensgrundlage gemachte Ausstellungen zu widerlegen bemüht waren, wurde der Reichskanzler, Fürst Ossolinski, abgerufen, und an dessen Stelle der Castellan von Gnesen, Johann Leszcynski, zum königlichen Bevollmächtigten ernannt. Dieser eröffnete der Versammlung, daß der langsame Fortschritt des Religionsgespräches keinen andern Grund habe, als weil man von der königlichen Instruction abgewichen sey, und trug dem Jesuiten

Schönhofers auf, dies weiter auseinander zu setzen. Dieser las nun eine Rede ab, in welcher er den stockenden Gang des Gespräches unverholen den Protestanten zur Last legte, welche disputiren wollten, während die Katholischen, dem Willen des Königs gemäß, nur den Frieden suchten, und keineswegs ihre Glaubenslehren hier zu rechtfertigen gedächten. Es sey gar nicht nöthig, die katholische Kirche zu befestigen, da dieselbe in diesem Königreiche Hausmutter, Gebieterin und Erbin, und so fest in ihrem Eigenthum sey, daß sie einer Beihülfe, welche jedenfalls sehr schwach seyn würde, nicht bedürfe. Der Zweck des Königs sey gewesen, entweder Frieden und vollkommne Einigkeit zu bewirken, oder, wenn derselbe nicht völlig erreicht werden könne, den Frieden allein sicher zu stellen. Aus dem Verfahren der Gegner scheinete aber die Absicht hervor zu leuchten, die Trennung noch größer und stärker zu machen, neue Vorrechte zu erpressen; neue Titel zu erlangen, neue Confessionen einzuführen und die Katholischen selbst aus dem Besitze ihres Namens zu verdrängen. Der Präses der Reformirten, Castellan Goraiski von Chelm, erwiederte hierauf, daß Ziel sey nicht nur der Friede, sondern auch die Wahrheit, und diese könne nur durch Darlegung von Gründen ermittelt werden. Dann lehnte auch Hülfemann die von den Katholischen aufgestellten Vorwürfe vorläufig ab. Die weitem Ausführungen dieser Ablehnung und die Erwiderung der Katholischen brachten aber die Sache auf einen solchen Punkt, daß der König sich endlich von der Unausführbarkeit seines Planes, durch dieses Religionsgespräch eine wirkliche Vereinigung zu bewirken, überzeugte, und seinen Bevollmächtigten die Anweisung erteilte, dasselbe, wenn es nicht eine günstigere Wendung nähme, zu schließen. Dieser Fall trat ein, als

die Reformirten ihre Lehre unter dem Titel: Nähere Declaration der katholischen Lehre der reformirten Kirche, übergeben wollten. Die Katholiken erklärten diesen Titel für unzulässig, weil ihre Kirche allein unter dem Namen der katholischen verstanden werde, als solche im Königreiche das Recht der Erstgeburt genieße, und überall in den Provinzen und Städten den ersten Platz einnehme, weshalb durch Uebertragung dieser Bezeichnung auf Andere die größten Verwirrungen entstehen würden, und die Schrift schon deshalb nicht zu den von einem Bischofe zu unterzeichnenden Acten genommen werden könne. Die Reformirten entgegneten: Zur Unterscheidung bleibe jenen der Name: Römisch-katholische; sie selbst aber könnten den Namen: Katholische, sich nicht nehmen lassen, ohne sich dadurch als Unkatholische oder Ketzer zu bezeichnen. Wie sie jenen zugestanden, in den wichtigen Lehrstücken, welche sie mit ihnen (den Reformirten) gemein hätten, die katholische Lehre zu besitzen, und sich nicht weigerten, sie in dieser Beziehung Katholische zu nennen, so müßten sie auch leugnen, daß von ihnen (den Reformirten) ein wahrhaft katholischer Glaubensartikel angefochten werde, und dürften sich deshalb von der Gemeinschaft des katholischen Namens nicht ausschließen lassen. Die Lehre der Kirche müsse nicht nach der Anmaßung des Titels, sondern der Titel nach der Lehre geschätzt werden; die Lehre, nicht der Name, mache katholisch oder ketzerisch. Nachdem in diesem Sinne noch einige Wochen verhandelt worden war, wurde das Colloquium am 21sten November geendigt. Die protestantischen Theologen erklärten, daß sie gegen die letzten Aufstellungen der Katholischen sich der weitem Entgegnung enthielten, weil die Zeit es nicht erlaube, und dankten dem Bischofe Tiskewicz für die ihnen erwiesene Huma-

nität und Freundlichkeit, worauf einer der katholischen Redner erwiederte: Wir wollen das Colloquium in Liebe enden, wie wir es begonnen haben.

Später wurden die Acten herausgegeben, und von den Lutheranern sowohl als von den Reformirten die ausführlichen Erwiederungen, welche sie während des Gesprächs nicht hatten ausarbeiten oder anbringen können, im Drucke veröffentlicht. Die von den Reformirten übergebene, von den Katholischen nicht angenommene „Nähere Declaration des katholischen Glaubens“ erhielt eine Art von symbolischem Ansehen in der reformirten Kirche. *) Calixt selbst, der wegen seiner Befreundung mit den Reformirten von seinen Glaubensgenossen so heftig verketzert wurde, schrieb Anmerkungen gegen diese Declaration, in welchen er mehrere, dem Calvinismus eigenthümliche Aufstellungen bestritt, weil er mit den Bekennern desselben nur in den gegen die Katholiken gerichteten Artikeln einverstanden seyn wollte; er verhinderte aber dadurch nicht, daß die Wortführer des Lutherthums zuerst mit seinen Schülern Vatermann, Dreyer und Behm in Königsberg, dann mit ihm selbst einen heftigen Streit begannen, indem sie jene und ihn des Synkretismus, oder des Strebens beschuldigten, für den leeren Schein des Friedens die allein in der lutherischen Kirche einheimische evangelische Wahrheit an ihre Verkenner und Feinde zu verrathen.**)

*) Sie ist abgedruckt in Calov's *Historia syncretistica*, unter den Actenstücken S. 424.

**) Das Wort „Synkretismus“ bedeutet ursprünglich einen Verein zwischen getrennten Staatsparteien gegen äußere Feinde, wie ihn, nach Angabe Plutarch's in der Schrift von der Bruderliebe, die Cretenser bei ihren häufigen innern Zerwürfnissen schlossen, sobald ein äußerer Feind diesen Parteien gemeinsame Gefahr drohte. Noch von Zwingli und Melancthon wurde das

Hülsemann setzte in seinem Calixtinischen Gewissenswurme, einem Werke von 1520 Quartseiten, alle die gottlosen Abweichungen von den symbolischen Büchern auseinander, deren Calixt sich schuldig gemacht haben sollte, und Calov zeigte der lutherischen Christenheit in einer langen Reihe von Schriften, daß Calixt durch seine Grundsätze nicht nur Papisten und Calvinisten, sondern auch Socinianer und Arminianer, ja selbst Juden und Türken, zu ihren Brüdern machen wolle. *) In Königsberg kam es dahin, daß, als der des Synkretismus beschuldigte Professor und Prediger Behm starb, auf den Antrag seiner Amtsgenossen die Leiche kein christliches Begräbniß erhielt, und daß von denselben Amtsgenossen den andern für Synkretisten erklärten Theologen Latermann und Dreyer in einer Druckschrift gedroht wurde, daß auch sie, als schändliche Mammelucken, als Verfälscher der reinen Lehre, als Stifter einer neuen samaritanisch-babylonischen hermaphroditischen Secte, als Verräther der theuer beschwornen Augsburgischen Confession, ja als Verräther Gottes und ihres Dienstes, gewiß einmal nicht ehrlich begraben, sondern wie das Vieh eingescharrt werden sollten. Der Streit wurde nach Calixt's Tode, der im Jahre 1656 erfolgte, mit dessen Sohne Friedrich Ulrich erneuert und auf die ganze Universität Helmstädt ausgedehnt. Beinahe wäre auf Anlaß desselben der lutherischen Kirche, wenigstens der sächsischen, von den Wittenbergern ein neues symbolisches Buch: *Consensus repetitus ecclesiae Luthe-*

Wort im guten Sinne gebraucht, schon dem letztern aber Synkretismus im schlimmen Sinne, als religiöse Heuchelei und schändlicher Verrath der Wahrheit, von Fr. Staphylus zum Vorwurfe gemacht.

*) Planck's Geschichte der protestantischen Theologie. S. 119.

ranae, aufgedrungen worden, in welchem, im schärfsten Gegensatze gegen die mildern Ansichten Calixt's, die Meinungen zu Glaubensartikeln ausgeprägt waren, daß die Lehre von der Dreieinigkeit schon im alten Testamente vollständig enthalten sey, und von jedem, der da selig werden wolle, er möge im alten oder im neuen Testamente gelebt haben, oder noch heut zu Tage leben, oder künftig geböhren werden, also gehalten werden müsse, wie sie im Symbol des Athanasius stehe; daß Christo nicht allein nach seiner göttlichen, sondern auch nach seiner menschlichen Natur alle göttlichen Eigenschaften zukommen; daß die Nothwendigkeit des Glaubens zur Gerechtigkeit und Seligkeit nicht auf der Bedingung seiner Thätigkeit und Lebendigkeit in guten Werken bestehe; daß die getauften Kinder durch ihren eigenen Glauben bei der Taufe selig würden, nicht wie Calixt nach Augustins und Luthers Vorgange gelehrt hatte, durch Zurechnung des Glaubens der Taufpathen; daß endlich alles dasjenige, was jemals von der Kirche in ihren symbolischen Büchern verdammt und verworfen worden sey, auch für immer verdammt und verworfen bleiben müsse. *)

In Polen aber gingen die bangen Ahnungen, welche König Wladislaus aus der Religionstrennung für die Zukunft des Königreichs schöpfte, unter seinen Nachfolgern in Erfüllung. Bei der nachmaligen Einmischung der Schweden in die polnischen Angelegenheiten wurden die Dissidenten beschuldigt, es mit den Landesfeinden zu halten, und der Religionshaß verband sich mit dem Nationalgefühl, ihnen, mit Verletzung der Verfassung, ihre bürgerlichen Rechte zu entreißen. Achtzig Jahre nach dem liebevollen Religionsgespräche in Thorn wurde

*) Planck a. a. D. S. 135 u. f.

von polnischen katholischen Adligen über die evangelischen deutschen Bürger Thorn's Blutgericht wegen einer vom gereizten Pöbel wider die Jesuiten begangenen Ungebühr gehalten, und der Stadt ihre Hauptkirche genommen; sechzig Jahre später führten die Bemühungen Rußlands und Preußens, die unterdrückten Dissidenten wieder in den Besiz ihrer Rechte zu setzen, den Anlaß zur ersten Theilung Polens herbei.

Neuntes Kapitel.

Am 4ten December 1642 war Richelieu, und bald nach ihm (am 14ten Mai 1643) König Ludwig XIII. von Frankreich gestorben. In Wien und Madrid wurde gehofft, daß die verwittwete Königin Anna, die sich gegen das Testament des Königs, der Vormundschaft über ihren vierjährigen Sohn Ludwig XIV. zu bemächtigen wußte, als Tochter Philipps III. von Spanien, dem Interesse des österreichischen Hauses sich zuwenden werde. Die Regentin überließ aber die Leitung der Geschäfte dem Cardinal Mazarin, der sich die auswärtige Politik Richelieu's zum Muster nahm, und um die Nation vergessen zu machen, daß er ein Italiener und geborner Unterthan Spaniens war, noch kräftiger als sein Vorgänger den Zweck betrieb, der nationalen Eitelkeit durch Erfolge gegen Spanien und Oesterreich zu schmeicheln. Drei Tage vor dem Tode des Königs erschocht der Herzog von Enghien, Sohn des Prinzen Condé, den Sieg bei Rocroi in Hennegau, indem er durch einen kühnen und glücklichen Angriff den bis dahin für unüberwindlich gehaltenen Kern des spanischen Fußvolkes durchbrach und sammt dem Anführer erschlug. Zwar verlor noch in demselben Jahre auch die französische Armee in Süddeutschland ihren Anführer Guebriant

an einer schweren Verwundung, und wurde darauf, wie schon erwähnt ist, bei Tuttlingen überfallen und geschlagen: aber Mazarin rief nun den Vicomte Turenne aus Italien herbei, und schickte ihn mit frischem Volke an Guebriants Stelle an den Rhein, um an den Baiern für die Nacht bei Tuttlingen Rache zu nehmen. Im Herbst 1644, als Gallas in Niederdeutschland von Torstenson aufgerieben wurde, vertrieben Turenne und Eng-hien den bairischen General Mercy nach muthigem Widerstande aus den Rheingegenden, und gewannen Alles wieder, was zehn Jahre vorher die Schweden, in Folge der Schlacht bei Nördlingen, an die Kaiserlichen und Baiern verloren hatten. Zuerst ergaben sich Mannheim, Germersheim und Speier; dann, als Philippsburg nach eilftägiger Belagerung gefallen war, Worms, Oppenheim, Mainz und Landau.

Noch gefährlicher als durch die Waffen, wirkte Mazarin gegen den Kaiser durch Erweckung eines neuen Feindes an der östlichen Grenze. Zum Glück für Oesterreich und Deutschland war der kriegerische Sultan Murad IV. gegen die Perser gezogen und im Jahre 1640 gestorben, sein Nachfolger Ibrahim aber ein Schwelger, der keinen Sinn für die französischen Entwürfe hatte. Dafür gelang es dem Kabinet, den Fürsten George Ragozi von Siebenbürgen zum Friedensbruche gegen den Kaiser zu reizen. Die Stände Siebenbürgens hatten den Ragozi nach dem Tode Bethlen Gabor's zu ihrem Fürsten erhoben, und Ferdinand der Zweite hatte ihn anerkannt, wiewohl ungeru und gegen Rückgabe der ungarischen Gespannschaften, welche im Frieden mit Gabor diesem überlassen worden waren. Ragozi aber hielt nun die Gelegenheit für günstig, die Rolle seines Vorgängers, als Beschützer der Protestanten in Ungarn, wie-

der aufzunehmen. Schon im Jahre 1643 trat er mit Torstenson, als dieser in Mähren stand, in Briefwechsel. Der Schwede schrieb ihm am 18ten July aus Dobitschau: „Er habe gehofft, der Fürst werde seinem und seiner Königin verpfändetem Worte Glauben beimessen, und zur Herstellung eines allgemeinen aufrichtigen Friedens in dieser gemeinsamen Religionsfache hülfreiche Hand bieten. Der durch das römische Babylon sehr unterdrückte evangelische Bund habe zeither auf den Fürsten ein starkes Absehen gehabt und von ihm Trost und Hülfe gewärtigt; denn wie die göttliche Wahrheit seit vielen Jahren durch das evangelische Kriegsheer wunderbarlich geführt und mit verschiedenen herrlichen Victorien über die Feinde des Evangeliums gekrönt worden sey, desto mehr stehe zu hoffen, der Allmächtige werde diesen Krieg, welcher allein des Herren Krieg sey und die Freiheit des Evangeliums betreffe, zu seiner Ehre hinausführen.“ *) Dieser Briefwechsel wurde zwar durch Torstenson's Abzug nach Dänemark unterbrochen; die Verbindung des Fürsten mit Schweden und Frankreich aber nichts desto weniger fortgesetzt. Im Februar 1644, als die französische Heeresmacht an der Donau verstärkt wurde, brach Ragozi mit einem Heere von sechzig bis achtzig tausend Mann in Ungarn ein, besetzte die sieben Gespannschaften, und erließ am 17ten Februar ein Manifest an die ungarische Nation, sich mit ihm zur Errettung der von dem Hause Oesterreich vielfach verletzten weltlichen und kirchlichen Freiheiten des Königreichs zu vereinigen. **) Der Kaiser setzte diesem Manifeste ein anderes (vom 23sten Februar) entgegen, und schickte mehrere Regimenter alter Truppen unter dem General Puchaim nach

*) *Theatrum Europ.* V. S. 131.

**) *Ebendasselbst* S. 304.

Ungarn, in der Erwartung, daß das ungarische Aufgebot sich mit denselben vereinigen werde. Dies ging aber so langsam von Statten, daß am 24sten März 1645 Kaschau fiel und die siebenbürgischen Horden Mähren und Schlesien bedrohten. Es gelang jedoch den Kaiserlichen, sie zurück zu treiben. Da nun auch der von Frankreich verheißene Beistand der Türken nicht eintraf, so knüpfte Ragösi täuschende Unterhandlungen mit den kaiserlichen Befehlshabern an, und kehrte in sein Land zurück, um das Spiel zu gelegener Zeit zu erneuern.

Diese Zeit kam schon im folgenden Jahre. Torstenson folgte den Heertrümmern des Gallas im Januar 1645 durch Sachsen nach Böhmen. Da eilte der Kaiser, in Begleitung seines Bruders Leopold Wilhelm, nach Prag, um durch seine Gegenwart die Ausrüstung eines neuen Heeres zu beschleunigen. Man hätte erwarten sollen, daß in solcher Noth und bei dem ersichtlichen Miß- oder Ungeschick seiner Generale, der Sieger von Nördlingen selbst die Führung übernehmen werde; aber Ferdinand hatte, seitdem er den Thron bestiegen, aller persönlichen Theilnahme am Kriege entsagt, und hoffte desto mehr von der Wirksamkeit seines Gebetes, zu deren Förderung er am 14ten Januar für Oesterreich ein neues strenges Edict gegen die Verletzung der kirchlichen Fastengebote und gegen das heimliche Auslaufen zum protestantischen Gottesdienste nach Ungarn ergehen ließ. *) Aber durch kein Flehen zur Königin des Himmels, durch keine Verfolgung ihrer Abtrünnigen, wurde das Glück der Schlachten wiedererlangt. Haßfeld, dem der Kaiser, anstatt des zum drittenmal entlassenen Gallas, den Oberbefehl über sein letztes Heer anvertraut, und Göß ein Corps von zehntausend Baiern

*) *Theatrum Europ.* V. 651. 681.

zugeführt hatte, traf am 24sten Februar 1645 bei Jankau in Böhmen, drei Meilen von Tabor, mit Torstenson zusammen, und erlitt den furchtbaren Schlag, dem sein Vorgänger so lange aus dem Wege gegangen war. Er selbst wurde mit mehr als dreitausend der Seinen gefangen, Götz mit zweitausend getödtet, alles Geschütz verloren, das übrige Heer zersprengt.

Auf diese Schreckensbotschaft ging der Kaiser nach Regensburg, und von da nach Wien, um seine Familie und seine Schätze nach Steiermark in Sicherheit zu bringen und Anstalten zur Vertheidigung zu treffen. Sein Bruder Leopold mußte in Desterreich den fünften Mann ausheben. Gallas, dessen Unglück durch das Ungeschick seines Nachfolgers gerechtfertigt erschien, erhielt den Auftrag, das aufgelöste Heer in Böhmen wieder zu sammeln. Wie ein Waldstrom brach Torstenson durch Mähren in Desterreich ein. Nachdem er sich am 28sten März der Schanze an der Wolfsbrücke bemächtigt hatte, stand er im Angesichte der Kaiserstadt, sechsundzwanzig Jahre, nachdem die Böhmen unter Graf Thurn dieselbe mit ihren Kugeln begrüßt hatten. Wie damals Bethlen Gabor, so wurde jetzt Ragotski, der seinen mit dem Kaiser geschlossenen Stillstand gebrochen hatte, zur Unterstützung des Angriffs herbeigerufen; aber während derselbe langsam aus Ungarn heraufzog, unternahm Torstenson die Belagerung von Brünn mit dem schlechten Erfolge, welcher schon mehrmals seine Belagerungen begleitet hatte. De Souches, der aus schwedischem Dienst in den kaiserlichen getreten war, wurde in seiner hartnäckigen Vertheidigung durch den festen Muth der Bürger, an welche die Studierenden des Jesuiter-Collegiums sich angeschlossen, aufs Beste unterstützt. In seinem nachher an den Kaiser erlassnen Schreiben rühmt er, daß die Bürger nebst den

Soldaten bei Tag und Nacht unverdrossen auf ihren Posten geblieben, und obschon sie immerfort mit der Soldateska beschwert gewesen, doch zur Defension und Fortification der Stadt und des Spielberges ihre eigenen Häuser gutwillig und gern eingerissen, Geld und Proviant zur Bezahlung der Arbeiter und zur Verpflegung der Soldaten vorgestreckt, und bei Mangel der letzteren auf seine Order sich selbst in guter Anzahl auf den Spielberg begeben und denselben vertheidigen geholfen, weshalb er bat, diese Bürgerschaft, welche nach dem Abbruch ihrer Häuser meistens selbst Noth leide, den Treuen zu einem guten Exempel und den rebellirenden Städten zu Abscheu und ewiger Schande, mit sonderbarer kaiserlicher Gnade zu regaliren. *) Nachdem die Belagerung sechzehn Wochen gedauert, befand sich das schwedische Heer in so aufgelöstem Zustande, daß Ragotzi, der endlich über die March' gegangen war, hiervon unterrichtet, es vorzog, sich am 16ten August 1645 mit dem Kaiser auf gute Bedingungen zu vertragen, und die Truppen, die schon zu den Schweden gestoßen waren, zurückzurufen. Torstenson, den seine schmerzhafteste Krankheit wochenlang aus Bette gefesselt hatte, hob nun die Belagerung auf und zog sich noch im August nach Böhmen, behielt jedoch, in der Meinung bald wiederzukommen, mehrere feste Plätze in Oesterreich und Mähren besetzt. Aber durch die überlegene Macht des Erzherzogs aus Böhmen gedrängt, wandte er sich wieder nach Schlessien, dann nach Sachsen, wo unterdeß General-Lieutenant Königsmark und der schwedische Commandant in Leipzig, Axel Lilie, Rochlitz und Meissen erstürmt, und einige Reiterregimenter, den schwachen

*) Die Schweden vor Brünn, in Hormayr's Archiv für Geographie, Historie &c. 1816. N. 5 u. 6. S. 24.

Ueberrest des einst gewaltigen Kriegsheeres, an dessen Spitze der Kurfürst nach dem Prager Frieden eine so stolze Sprache geführt hatte, bis unter die Mauern von Dresden verfolgt hatten. Torstensons Anmarsch aus Böhmen machte die Lage Johann Georgs noch schwieriger. Seine Anhänglichkeit an den Kaiser hieß ihn den Waffenstillstand, welchen die Schweden ihm anboten, als einen gefährlichen Anstoß der Seele und eine Betrübniß des Gewissens betrachten, während Alles um ihn her in ihn drang, sich in das Unabänderliche zu fügen. Da befahl Torstenson, die Städte mit unerschwinglichen Brandschatungen zu belegen, und wenn sie nicht zahlen könnten, anzuzünden. Nun erst willigte der Kurfürst in den Stillstand, und am 27sten August 1645 wurde derselbe von den beiderseitigen Commissarien zu Ketschenbroda vollzogen, zunächst nur auf sechs Monate. Der Kurfürst behielt sich seine Pflicht gegen den Kaiser und zur Bezeigung derselben das Recht vor, drei Regimenter zur kaiserlichen Armee schicken zu dürfen; er entsagte aber aller andern Hülfsleistung an den Kaiser, gestattete der schwedischen Armee freien Durchzug durch sein Land, und verpflichtete sich, die Besatzung in Leipzig mit monatlich 11000 Reichsthälern und der nöthigen Fütterung zu unterhalten. Dafür erhielt er die Verwaltung der von den Schweden besetzten Landstriche und Städte zurück. *)

Durch den Stillstand im Rücken gedeckt, zog Königsmark nach Mähren, um die schwedischen Besatzungen daselbst zu verproviantiren, ging dann nach Schlessien, wohin sich die Hauptarmee gezogen hatte, und kehrte mit derselben über Greifenberg und Friedland nach Böhmen zurück. Zu Leitmeritz aber fühlte sich

*) *Theatrum Europ.* V. 658.

Torstenson so entkräftet, daß er das Commando niederlegen mußte, obwohl Wrangel, den er sich zum Nachfolger erbeten hatte, noch nicht angekommen war. Als er ihn nachher auf der Reise durch Sachsen in Eilenburg traf, gab er ihm die Anweisung, immer bemüht zu seyn, den Krieg in die kaiserlichen Erbländer zu spielen und ohne bringende Noth auf Schlachten sich nicht einzulassen. Torstenson kehrte nicht wieder zur Armee zurück, behielt aber, so lange er in Deutschland blieb, die obere Leitung des Krieges.

Wrangel brachte die Armee mit sich, mit welcher er den König von Dänemark gezwungen hatte, am 13ten August 1645 zu Brömsebro Frieden zu schließen. Schweden erhielt uneingeschränkte Zollfreiheit im Sund und in den Belten, ausgedehnt auf die finn- und liefländischen, pommerschen und wismarschen Schiffe. Um was das heilige römische Reich sich nie gekümmert hatte, den deutschen Küstenländern zu erwirken, das erlangten dieselben nun, weil sie unter fremder Herrschaft standen. Ferner trat Dänemark ab die Provinzen Jämtland, Hejeadalen, die Inseln Gothland und Desel für immer, Halland auf dreißig Jahre, in Deutschland aber das Erzbisthum Bremen, welches Königsmark im holsteinischen Kriege dem Sohne des Königs Christian entrisen hatte.

Der Abfall Sachsens und Dänemarks war für den Kaiser schmerzlicher, als der Verlust einer Schlacht. Er sparte keine Anerbietungen, die Verlängerung des sächsischen Stillstandes zu hintertreiben, und fand dazu in der Abneigung des Kurfürsten gegen die Schweden mächtigen Vorschub. Aber die sächsischen Prinzen drangen mit der entgegengesetzten Ansicht durch, und im März 1646 wurde der Stillstand mit Ermäßigung der

monatlichen Geldzahlung für die Besatzung in Leipzig, von 11000 auf 8000 Reichsthaler, bis zum allgemeinen Frieden verlängert. Magdeburg, welches seit 1636 von kaiserlichen Truppen besetzt, seit einiger Zeit aber von den Schweden eingeschlossen war, sollte von jenen geräumt und nur von den Bürgern und angeworbenen Stadtsoldaten bewacht werden, wornach diese Stadt in dasselbe Verhältniß zurücktrat, welches vor der Zerstörung im Jahre 1631 stattgefunden hatte.

Zehntes Kapitel.

Gefichert durch die Entwaffnung des nördlichen Deutschlands, wandte sich Wrangel gegen Baiern, nachdem er im July 1646 seine Vereinigung mit dem von Turenne geführten französischen Heere bewerkstelligt hatte. Seit der Schlacht bei Nördlingen trug Kurfürst Maximilian die Hauptlast des Krieges im südlichen Deutschland; seine Feldherrn Mercy und Johann von Werth waren es, die unter den gehäufsten Niederlagen der kaiserlichen Waffen den deutschen Muth durch den Sieg bei Duttlingen und durch die ruhmvollen Kämpfe bei Freiburg, Herbsthausen und Allersheim wieder aufrichteten. Als in der letztern Schlacht (am 3ten August 1645) Mercy aus Versehen von seinen eigenen Leuten erschossen, und der aus Kaiserlichen bestehende Flügel des Heeres geschlagen wurde, siegte Johann von Werth mit den Baiern und nahm den französischen Marschall Grammont gefangen. Aber im Jahre 1646 war das bairische Heer zu schwach, der Uebermacht des verbündeten Feindes zu widerstehen, und Maximilian sah sein Land überschwemmt und geplündert. Zwar zeigte sich zu Anfang des Winters der Erzherzog Leopold mit einem Hülfsheere am Lech; gleichzeitig aber machten die feindlichen Feldherrn dem Kurfürsten das Anerbieten eines Waffenstillstandes. Sie

fanden um so leichter Gehör, als Maximilian im Schmerz über die Verheerung seines Landes, von dem Gedanken ergriffen wurde, daß der Kaiser aus Liebe für Spanien den Frieden verzögere — für eine Macht, wider welche Maximilian seit ihrem Einspruche gegen Uebertragung der pfälzischen Kur auf sein Haupt eine lebhafteste Abneigung gefaßt hatte. Er suchte die Zustimmung, ja die Theilnahme des Kaisers zu erlangen, stieß aber auf dieselbe Ansicht, nach welcher schon zu Regensburg der so natürliche Gedanke eines Stillstandes von der Hand gewiesen worden war. Ferdinand hielt einen Stillstand nur auf vier Monate rathsam: „Die kriegenden Parteien würden sonst die Friedenstraktaten nie zu Ende bringen lassen, und den Waffenstillstand ins Endlose stellen, weil ihnen derselbe mit dem fortbauernenden Besitze der eingenommenen Länder weit größere Vortheile als der Friede gewähren würde.“*) Da bei der zu Ulm gepflogenen Unterhandlung die kaiserlichen Abgeordneten nach dieser Anweisung verfahren, so wurde Maximilian ungehalten, und ließ am 14ten März 1647 den Stillstand für Baiern allein schließen. **) Kraft desselben verpflichtete er sich nebst seinem Bruder, dem Kurfürsten Ferdinand von Cöln, alle Feindseligkeiten gegen Schweden, Frankreich und Hessen einzustellen und seine Truppen innerhalb der bestimmten Quartiere zu halten. Die Reichsstädte Memmingen und Ueberlingen wurden den

*) „Es würden die kriegende Partheyen zweifelsohne von den Friedenstraktaten uf ein unendliches *armistitium* fallen und alle andere Traktaten diesem leichtlich nachsehen, als von welchem sie ein weit mehres als von allen andern zu erwarten haben würden.“ Schreiben des Kaisers Ferdinand an den Kurfürsten Maximilian. Presburg den 15ten Januar 1641. Handschrift bei Bschöffe, Baiersche Geschichte III. 318. Anmerk. 297.

**) Londorp VI. 186-192.

Schweden, Laugingen, Gundelfingen, Höchstädt und Heilbronn den Franzosen eingeräumt, die von Baiern besetzten württembergischen Festungen dem Herzoge zurückgegeben, dafür ihm selbst die von den Schweden eroberten Städte Rain und Donauwörth. *)

Auf diese Kunde sandte der Kaiser den Grafen Rhevenhüller an den Kurfürsten, um die Fassung eines andern Entschlusses zu bewirken. Maximilian erwiederte: „Wenn Seine Majestät vermeinen wolle, daß er sich selbst und seine Lande und Leute eher zum Brandopfer für dero Haus und Andere darbringen, als den Waffenstillstand an die Hand nehmen solle, so könne er dies, nach fleißiger Erwägung der Sache und gepflogenen Rathe der Theologen, in seinem Gewissen und nach den Pflichten, womit er seinen Landen und Leuten zugethan sey, nicht für thunlich und verantwortlich befinden, auch nicht dafür halten, daß ihn die dem Reich geleistete Pflicht darin verbinde, da der Kaiser die Gelegenheit, sich, ihn und das Reich durch einen allgemeinen Waffenstillstand zu retten, an der Hand gehabt, dieselbe aber außer Acht gelassen und die Sache in den gegenwärtigen Zustand habe gerathen lassen.“ **) Dagegen wurde kaiserlicher Seits bemerkt: „daß man die vom Kurfürsten befehligte Armee als eine dem Kaiser und Reich angehörige betrachten müsse, da dieselbe im Namen und Auftrage des verstorbenen Kaisers geworden, für denselben verpflichtet und auf Reichskosten ausgerüstet, besoldet

*) Der Kurfürst hielt es für nöthig, seine Handlungsweise durch ein Manifest zu rechtfertigen, welches auszugeweiße im *Theatro Europaeo* V. u. f. abgedruckt ist.

**) Schreiben des Kurfürsten an den Kaiser d. d. Wasserburg den 28sten März 1647. *Theatrum Europ.* IV. 50 u. f. Condrp VI. 193.

und verpflegt worden sey.“ Gleichzeitig wurde in diesem Sinne mit den Offizieren der Armee selbst unterhandelt, und Johann von Werth, der Anführer der Reiterei, mit Spork und mehreren andern Obersten gewonnen, die ihnen untergebenen Truppen dem Kaiser zuzuführen. Als nun der Kurfürst den Vorstellungen Rhevenhüllers kein Gehör gab, wollte der bairische General seine Zusage erfüllen und ließ (zu Anfang des Juny 1647) die bei Bilshofen versammelten Regimente über die Donau setzen. Sobald denselben aber der Anschlag bekannt ward, erhoben sie sich gegen ihre Führer, und mit Mühe retteten sich Johann von Werth und seine Anhänger durch die Flucht nach Böhmen. Der Kurfürst erklärte sie für Verräther und ehrlos, zog ihre Güter ein, und setzte zehntausend Thaler auf Werths Kopf, tausend auf den Kopf eines jeden der Obersten. Aber das Nachspiel zu der Wallensteinschen Tragödie blieb unblutig. Der Kaiser nahm die Entflohenen in seine Dienste, und erließ unter dem 14ten July 1647 zu Pilsen ein Patent, in welchem er das, was gegen jene Offiziere zu Unrecht vorgenommen worden, für nichtig erklärte, und allen andern hohen und niederen Befehlshabern und Soldaten, welche zeither unter dem Commando des Kurfürsten von Baiern gestanden hatten, gebot, sich zu des Kaisers und des Reichs Fahnen, als denen sie verpflichtet, zu stellen, nachdem der Kurfürst durch den mit den Feinden geschlossenen Waffenstillstand seines Generalats sich selbst entsetzt habe. *)

Unterdeß war Gallas zu Wien am 25sten April gestorben, und der Erzherzog Leopold Wilhelm nach den Niederlanden abgegangen, um das Commando der spanischen Armee gegen die Franzosen zu übernehmen. Ge-

*) *Theatrum Europ.* V. 1388. Londorp VI. 179.

neral Melander, der aus hessischen Diensten in kaiserliche getreten und alsbald zum Grafen von Holzappel ernannt worden war, übernahm das Generalat der kaiserlichen Armee. Es war ein wunderbares Spiel des Geschicks, daß nach neunundzwanzigjähriger Dauer eines Krieges, zu welchem die Religion den Vorwand geliehen hatte, Kaiser Ferdinand einen Calvinisten zum Generalissimus seines Heeres bestellen mußte: denn Melander beharrte bei der Religion seiner Väter, und in Wien hatte man nicht Zeit, an Bekehrung der Kriegsmänner zu denken. *) Aber weder Melander noch Johann von Werth konnten hindern, daß Wrangel, unter dem Schutze des Ulmer Waffenstillstandes, im Juny in Böhmen einbrach. Am 17ten July 1647 ergab sich die Grenzfestung Eger, weil die Armee, die zum Entsatz heranzog, einen Umweg machen mußte, um die Güter des Hoffriegsrathspräsidenten nicht zu berühren, und darüber zu spät kam. Dieser Unfall hatte jedoch eine sehr erwünschte Folge für den Kaiser. Der Kurfürst von Baiern erkannte nun bei kälterem Blute, daß er den Kaiser nicht preisgeben dürfe, ohne den Fortgang des Friedensgeschäftes in Gefahr zu setzen. Er selbst verdankte der kaiserlichen Verleihung die Kurwürde und den Besiz der Oberpfalz: wie sollte er hoffen, denselben gegen die Beschützer des pfälzischen Hauses zu behaupten, wenn der, welcher ihn verliehen hatte, zu Grunde gerichtet wurde! Indem er eine Widerlegung des kaiserlichen Abrufungspatentes verfassen ließ, um seine Truppen im Gehorsam zu erhalten, **) drängte ihm, allem augenblicklichen Unmuth zum Troz, die Ueber-

*) Schon früher hatte jedoch der Kaiser dem lutherischen Herzoge Georg von Lüneburg das Generalat anbieten lassen.

**) Am 8ten August 1647. *Theatrum Europ.* V. 1390 u. f.

zeugung sich auf, er könne nur mit dem Kaiser stehen oder fallen. Zwar rechtfertigte er darin die Schließung des Waffenstillstandes mit dem Gesetz der Nothwendigkeit, welchem er habe gehorchen müssen, um den gänzlichen Ruin seiner Länder zu verhüten, bemerkte jedoch, daß ein Waffenstillstand keine Neutralität sey, und daß er zwar die Haltung desselben hoffe, deren aber nicht durchaus versichert sey, da es oft geschehen, daß dergleichen Traktaten aus geringen Ursachen urplötzlich aufgestoßen und wieder zu Thätlichkeiten geschritten worden. Als nun am 4ten August 1647 Wrangel ihn benachrichtigte, daß die erwartete Ratification des Waffenstillstandes von der Königin Christine vollzogen und bei ihm eingegangen sey genügte Maximilian der Aufforderung nicht, nun auch seinerseits eine definitive Ratification auszustellen, sondern erwiederte: „Er müsse hierzu erst die Beitrittserklärung des Erzbischofs von Cöln einholen, dessen Land in der Zwischenzeit von den Franzosen sehr gemißhandelt worden sey, wie auch der General Königsmark dem Stillstande nicht nachgekommen sey, sondern demselben in vielen Stücken gerade entgegen gehandelt habe. Auch fehle noch die Ratification der Landgräfin von Hessen=Cassel, welche nach der Bestimmung des Ulmer Recesses innerhalb zweier Monate hätte eingeschickt werden sollen.“ *) Wrangel entnahm aus diesen Umzügen leicht, daß der Kurfürst nicht Lust habe, den Stillstand zu halten, und setzte ihm in einem Schreiben vom 17ten August das Ungegründete des Vorwandes, unter welchem er jetzt die Ratification verweigere, auseinander. Maximilian war aber durch den Bericht seines Gesandten in Münster, daß in Folge seiner Tren-

*) Schreiben des Kurfürsten an Wrangel vom 9ten August 1647. Sondorp VI. 206.

nung vom Kaiser die Schweden ihre Forderungen immer höher trieben, und sich nicht anders gebahrten, als wenn der Kaiser und das Reich schon unterjocht wären, ganz umgestimmt worden. *) Er kündigte daher (am 14ten September 1647) den Stillstand, mit Beifügung einer ausführlichen Rechtfertigungsschrift, in welcher unter andern Klagen über das Benehmen der schwedischen Gesandten und Generale, auch vorkam, daß die Ratification des Waffenstillstandes bereits unter dem 30sten May alten Styls in Stockholm von der Königin vollzogen, und doch erst acht Tage vor Ablauf des festgesetzten Termins dem Kurfürsten vom Feldmarschall Wrangel zugesandt worden sey. Da sie in dieser Zeit wohl zweimal von Stockholm hätte anlangen können, so sey ungeschwer abzunehmen, daß diese Zögerung stattgefunden habe, um die kurbaierschen Waffen von den kaiserlichen getrennt zu halten, bis die Schweden ihren Vortheil hätten ersehen und dem Kurfürsten den zu Dsnabrück verheißenen Ritt schenken können. Wrangel antwortete würdevoll: „Der ganze Inhalt der beigefügten Schrift werde zu seiner Zeit widerlegt werden. Er könne jedoch schon jetzt nicht unwidersprochen lassen, was ihm ungütig und unerweislich beigemessen werde, daß er die königliche Ratification längst in Händen gehabt, aber zu seinem Vortheil zurückgehalten habe, bis der Termin fast um gewesen. Er habe dieselbe abgeschickt, sobald er sie bekommen. Man müsse es deshalb Gott und der Zeit anheimstellen. Gott, als ein gerechter Richter, der aller Menschen Herzen prüfe und an dergleichen brüchigen und unerhörten Prozeduren kein Gefallen habe, werde es schon zu rächen wissen.“ **)

*) Sondorp VI. 210.

**) Sondorp VI. 217. Ebenda selbst sind auch die mehrfachen sehr

Maximilian schickte hierauf den größten Theil seines Heeres unter dem Feldmarschall Gronsfeld nach Böhmen, um vereint mit den Kaiserlichen die Schweden aus diesem Königreiche zu treiben. Die Ueberlegenheit der Verbündeten hatte den gewünschten Erfolg. Wrangel mußte Böhmen verlassen, und sein Abzug durch Sachsen gestaltete sich fluchtartig. Das schwedische Heer würde verloren gewesen seyn, wäre die Verfolgung fortgesetzt worden. Allein Gronsfeld blieb plötzlich zurück, wie man glaubt, auf Befehl seines Kurfürsten, welcher sich fürchtete, Frankreich zur Aufkündigung des Waffenstillstandes zu reizen, und auch den Kaiser nicht allzu siegreich werden lassen wollte, um nicht neue Hemmnisse in den Gang der Friedenshandlung zu Dsnabrück und Münster zu bringen. Melander zog daher nach Hessen, und gab diesem Lande den Bohn, den er gegen die Fürstin hegte, durch die fürchterlichste Verheerung zu erkennen.

Unterdeß hatte (im November 1647) Frankreich den Waffenstillstand, gegen die Erwartung des Kurfürsten, gekündigt. Turenne erhielt Befehl, sich mit Wrangel zu vereinigen. Dieser sammelte während des Winters im Lüneburgschen neue Kräfte, vertrieb zuerst den Melander aus Hessen, und zog im Frühjahr 1648 mit Turenne, an vierzigtausend Mann stark, durch Franken und Schwaben gegen Augsburg, wohin die Kaiserlichen und Baiern sich zurückgezogen hatten. Auch sie waren ungefähr vierzigtausend Mann stark; „aber — klagte der bairische Feldmarschall — diese vierzigtausend haben einen Troß von hundert und vierzig Tausenden bei sich, Weiber, Kinder, Fuhrknechte, Jungen,

weitläufigen Schriften abgedruckt, welche schwedischer Seits den bairischen Angaben entgegengesetzt wurden.

die eben so wohl als die Soldaten leben wollen. Man theile zwar Proviant aus für vierzigtausend Mann auf vierundzwanzig Stunden, wie aber die übrigen hunderttausend Mann leben sollen, wenn sie nicht ihr Brodt selbst suchen dürfen, gehe über seinen Verstand. Es gebe keinen einzigen Ort, wo der Soldat, wenn er Geld habe, Etwas kaufen könne. Er sage das nicht, um die Ausschweifungen zu billigen, sondern nur zur Nachricht, daß nicht Alles aus Uebermuth geschehe, sondern Vieles aus lauter Hunger.“ *)

Bei Zusmarhausen, in der Nähe von Augsburg, wurde Melander am 17ten Mai 1648 von dem schwedisch-französischen Heere angegriffen und überwältigt, er selbst tödtlich verwundet nach Augsburg gebracht, wo er an demselben Tage starb. **) Die Sieger theilten sich in zwei Haufen; Königsmark zog nach Böhmen, Wrangel mit Turenne an den Rhen. Gronsfeld, anstatt mit dem Reste des bairischen Heeres den Uebergang streitig zu machen, floh besinnungslos nach der Isar. Der Kurfürst ließ ihn verhaften und nach Ingolstadt führen. Den Oberbefehl über die Trümmer seines Heeres übertrug er dem Feldzeugmeister Grafen von Hunolstein. Dieser wußte jedoch auch keinen andern Rath, als den Rückzug bis hinter den Inn fortzusetzen. Maximilian, der achtundzwanzig Jahre vorher, in der Vollkraft der Mannesalters, an der Spitze einer Heeresmacht seinen unglücklichen Vetter, den Pfalzgrafen Friedrich, aus Böhmen vertrieben hatte, irrte nun als Greis in seinem eigenen Lande von Ort zu Ort, und suchte zuletzt Zuflucht in Salzburg. Hier empfing sein Mini-

*) Schreiben des Gronsfeld vom 31sten März 1648 bei Westenvieder III. 217. und Schöffle III. 329.

*) *Theatrum Europ.* VI. 317.

ster, Graf Kurz, ein Schreiben des schwedischen Feldmarschalls. „Obwohl er Ursache hätte, anders verfahren zu lassen, so habe er doch bisher angesehen, wie an dem Verbrechen der Herrschaft die Unterthanen keine Schuld getragen. Er begehre aber jetzt, zu vernehmen, ob man bei so gestalten Sachen gesonnen sey, sich an die verbündeten Waffen gutwillig zu ergeben und für das Land eine Brandschatzung von zwei Millionen Gulden zu erlegen, widrigenfalls darinnen, weil der Kurfürst nicht gehalten, was er heilig zugesagt, eine Verheerung zum ewigen Gedenkmal der Posterität vollzogen werden solle.“ Kurz antwortete: „Der Kurfürst sey bereit, zu einer Unterhandlung Commissarien abzuordnen, wenn er Kenntniß erhalte, welche Erleichterung durch die geforderte Ranzion seinen Landen von den verbündeten Waffen verschafft werden solle, und ob er sich alsdann einer beständigen Ruhe von allen kriegenden Theilen versichert halten könne. Die genannte Summe sey ihm jedoch unerschwinglich, indem er kaum so viele Tonnen Reichsthaler dermalen vermöge, als Millionen gefordert worden.“ Wrangel erwiederte: „Durch das Geld solle nur die Verheerung des Landes abgewendet und der Soldat für das Beutemachen entschädigt werden. Der Vortheile des Ruhestandes habe sich der Kurfürst durch den Bruch des Ulmer Stillstandes selbst begeben.“ Darauf schrieb Kurz: „Der Kurfürst wisse nicht, was er von dem Lande durch die Ranzion noch abwenden solle, nachdem dasselbe bis auf den letzten Grad dergestalt ausgeräumt worden, daß nichts als die leeren Steinhäufen verblieben, und die Stände, Städte, Schlösser, Flecken und Dörfer noch obendrein mit unerträglicher Brandschatzung belegt worden. Er könne nicht glauben, daß man noch an die leeren Steinhäufen Hand anlegen, und

daß Seiner Excellenz bekannte Discretion dies zugeben, noch weniger bei der Nachwelt den Nachklang einer so harten, gegen diese Lande gerichteten Procebur hinterlassen wollen werde. Wie sich denn auch in diesem Kriege kein Exempel finden werde, daß man dießseits Länder oder Dörter, die vorher durch Plündern und Verheerung völlig ausgeleert worden, noch darüber mit doppelter Brandschätzung heimgesucht habe.“ Dagegen Wrangel: „Wenn gleich ein solches Exempel sich nicht finden sollte (obwohl das jüngste Exempel der in Hessen geführten Proceuren noch vor Augen stehe) so werde auch nicht leicht ein Exempel erhört seyn, daß von einem so großen Herrn im römischen Reiche mit ausländischen christlichen Potentaten so übel gehandelt worden sey, als von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gegen die beiden Kronen Schweden und Frankreich, wiewohl man nicht geglaubt, daß Seiner K. Durchlaucht hohe Discretion, Stand und Würde solches hätten zugeben, vielweniger aber, daß dieselbe bei der Posterität den Nachklang einer solchen nichts weniger als fürstlichen Action hätte hinterlassen wollen.“ Graf Kurk erwiederte: „Da ihm Seiner Excellenz Höflichkeit zur Genüge bekannt sey, so habe er das, was diesem Schreiben wegen seines Herrn dem ganzen Reiche bekannter fürstlicher Actionen Widriges und Passionirtes eingerückt worden, mehr der hitzigen Feder des Concipisten zuzuschreiben und daher unbeantwortet zu lassen;“ wogegen Wrangel: „Wenn die Feder des Concipisten seines Schreibens in Etwas zu tadeln, so werde sie mehr der Kaltfinnigkeit als der Hitze, am meisten aber vielleicht ihrer Ungeschicklichkeit halber zu beschuldigen seyn, als welche selbst geständig, daß es in Beschreibung dergleichen übler Handlungen ihr an solchen Worten mangle, welche der großen Her-

ren Reputation nicht in Etwas widerlich und gleichwohl der Wahrheit gemäß seyen.“ *)

Während dieses Schriftwechsels rückten die verbündeten Heere ohne Widerstand bis an die Isar. Das Land wurde unter ihrem Fußtritte zur Wüste. Wenn die geforderten Brandschakungen nicht zur bestimmten Stunde aufgebracht werden konnten, wurde einzelnen Regimentern Auftrag gegeben, die Zahlung auf jedwede Weise zu erzwingen. Der Schluß solcher Executionen war in der Regel, daß die Ortschaften in Flammen aufgingen. **) Dies Schicksal traf das fürstliche Schloß Gern und fünf der benachbarten Flecken. Als Landshut, welches sich ohne Widerstand ergeben hatte, die Kriegskontribution von zwanzigtausend Gulden nicht sogleich aufbringen konnte, ließ Wrangel die Vorstädte in Brand stecken, mit der Drohung, daß es der Stadt eben so gehen solle, worauf die Dominikaner und Jesuiten das Geld herbeischafften. Die letztern mußten sich noch besonders mit dreizehnundert Goldstücken auslösen; mehr aber schmerzte es sie und nachmals ihren Geschichtschreiber, daß in zwei katholischen Kirchen von den schwedischen und französischen Feldpredigern lutherisch und calvinisch

*) Der ganze Schriftwechsel steht im *Theatro Europaeo* VI. 505 bis 511. Er begann am 28sten May und endigte mit Wrangel's Schreiben vom 17ten August a. St.

**) Der Bericht über diesen Kriegszug im *Theatro Europaeo* VI. 511 u. f. ist von einem schwedisch gesinnten Verfasser, der nie vergißt dem Namen Wrangel's die „Excellenz“ beizufügen. Dennoch verschweigt er dessen Kriegsmannier nicht. „Meine Hand weigert sich, sagt Ischoffe in der Geschichte Baierns, die Greuel niederzuzeichnen, welche den Namen der Schweden zum Fluche im Munde des deutschen Volkes verwandelt haben. Es ist gut, daß der Nachwelt das Gräßlichste verschwiegen bleibe, damit ihre Bösewichter sich nicht trösten können, in der Vorwelt von noch größern Ungeheuern übertröffen worden zu seyn.“

gepredigt und das Abendmahl ausgetheilt wurde. *) Das mit einer starken Besatzung versehene München bei Seite lassend, wälzte sich der feindliche Heereszug durch Niederbaiern an den Inn. Hier hatte Hunolstein einige Streitkräfte versammelt, und machte bei Wasserburg den Uebergang streitig; eben so, als derselbe bei Rosenheim und Mühldorf versucht wurde.

Unterdeß hatte der Kaiser den General Piccolomini aus den Niederlanden, wo er in spanischen Diensten gegen die Franzosen gebraucht wurde, herbeigerufen und an die Spitze des Heeres gestellt, welches dem Kurfürsten von Baiern zu Hülfe gesandt wurde. Zwischen Passau und Wilshofen vereinigte es sich zu Anfang des July mit den Baiern, und bewirkte durch sein Vorrücken zur Seite des Feindes, daß dieser, um nicht überflügelt zu werden, auf Landshut und Mosburg zurückwich. Der Kurfürst verlangte sogleich rasche Verfolgung, und erließ scheltende Schreiben an den General Entevort, den er zu Hunolsteins Nachfolger im Commando ernannt hatte, daß man den Feind in Baiern sich festsetzen lasse. Piccolomini hatte keine Lust, aus der Verfolgung eine Schlacht werden zu lassen, und zog es vor, den Feind durch Märsche zum Abzuge aus Baiern zu zwingen. Am 30sten September ging er bei München über die Isar. Wrangel stand bei Dachau, und schätzte die Feinde so gering, daß er für den 6ten October ein großes Treibjagen im Walde bei Feldmachingen veran-

*) Adlzreiter III. lib. 33. p. 559. *Triste illud fuit, quod in SS. Martini et Jodoci templis concionales Lutheri et Calvini praecones publice verba facerent ad milites, atque illorum unus in St. Martini Lutheranam synaxin ageret.* Die Calvinischen praecones müssen französische Feldprediger gewesen seyn.

staltete. Es wurde aber verrathen, und die Jagdluft durch einen Ueberfall unterbrochen, bei welchem der Feldmarschall selbst nur mit genauer Noth entkam, aber viele der Seinigen, unter ihnen sein Bruder mit drei andern Obersten, gefangen, noch mehrere aber niedergehauen wurden. *) Dieser Unfall steigerte seine Wuth. Indem er nun seinen Rückzug beschleunigte, ließ er von Dachau an bis Scheuringen die Dörfer in Brand stecken, **) und als er am 22sten October über den Lech ging, verkündeten sogleich die Flammen von Münchingen und Mittelstadt seine Ankunft auf dem schwäbischen Ufer. Das Nachrücken der Kaiserlichen wurde durch die schlimmen Nachrichten aus Böhmen gehindert.

General Königsmark war im May vom Schlachtfelde bei Zusmarhausen mit fünf Reiterregimentern, zu denen nachher noch zwölftausend Mann zu Fuß und zu Pferde aus Sachsen und Thüringen stießen, durch die Oberpfalz nach Böhmen gezogen. Auf diesem Marsche bot ihm ein invalider kaiserlicher Oberstlieutenant, Ernst Ddowalski, Dienste an. Es war eine oft dagewesene Geschichte. Der Mann hatte in einer Schlacht den rechten Arm verloren, den Abschied erhalten, und sich ein kleines Gut bei Eger gekauft, war bei der Einnahme dieses Ortes durch die Schweden zum Bettler geworden, hatte in Prag bei dem damals anwesenden Kaiser und den Ministern um Pension oder Wiederanstellung gebe-

*) Der schwedische Bericht im *Theatro Europaeo* VI. 515 erwähnt der Jagdpartie nicht, sondern läßt einige Schwadronen Reiter und 180 Dragoner, die der Feldmarschall gegen München ausgesandt, in einer morastigen Gegend überfallen werden und nur wenige davontkommen.

**) Die conföderirten Armeen haben an nicht wenig Orten den *Vulcanum* zum Quartiermeister gemacht. *Theatr. Europ.* VI. 515.

ten, war vom Herrn selbst auf eine Commandantur vertröstet und einstweilen mit einer Anweisung auf 200 Gulden theilhaftig worden, hatte die letztern nur mit großer Mühe, die versprochene Commandantur aber gar nicht erhalten, und war von den Ministern und Kriegsräthen, die er überließ, zuletzt hart angelassen worden. In der Verzweiflung, da Weib und Kinder Brot verlangten, kam er zu dem Entschlusse, bei den Schweden Schutz vor dem Hungertode zu suchen. Königsmark glaubte einen Officier, welcher in Prag wohl bekannt war, brauchen zu können, und nahm ihn an, indem er ihm eine Schwadron versprach und vorläufig für den Monat hundert Reichsthaler Besoldung auszahlen ließ. Er hatte den kühnen Gedanken gefaßt, mit seinen wenigen Truppen einen großen Schlag zu thun, und den Feldmarschall Wrangel, mit dem er gespannt war, zu überbieten. In dieser Absicht ließ er in Eger das Gerücht aussprengen, daß er sein Absehen auf Ellenbogen gerichtet habe; er schlug aber einen ganz andern Weg ein, umging Pilsen, und kam am 24sten July nach Rakonitz. Hier ließ er seine Bagage und Artillerie stehen, machte mit den Pferden seine Musketiere beritten, und brach am folgenden Tage nach Prag auf. Nachmittags zwischen drei und vier Uhr wurde in einem Walde an der Landstraße Halt gemacht und Rath gehalten, wie die Ueberrumpelung auszuführen seyn möchte. Odowalski machte sich anheischig, den Stadttheil, welcher die kleine Seite heißt, auf einer schwach besetzten Stelle mit hundert Musketieren zu ersteigen. Feldposten hatte der Commandant nicht ausgestellt, und Reisende oder Bauern, welche dem Zuge begegneten, durften nicht umkehren. So kam um Mitternacht der Vortrab ganz unbemerkt bei dem Kloster auf dem weißen Berge

an, welches Kaiser Ferdinand zum Andenken an den daselbst erfochtenen Sieg hatte erbauen lassen. Der General hörte das Trommeln der aufziehenden Schaarwache, und meinte, es sey Lärm in der Stadt; aber Ddowalski antwortete: „Es habe nichts zu bedeuten; man werde bald auch in allen Klöstern zur Mette läuten hören.“ Die Dragoner, welche darauf anlangten, wurden am Thiergarten aufgestellt, Königsmark selbst nahm mit der andern Reiterei bei einem abgebrannten Dorfe, eine Kanonenschußweite von der Stadt, seinen Platz. Aus Besorgniß, daß im Finstern Verwirrung entstehen könne, ließ er bis zur Morgendämmerung warten. Es war die Nacht zum 26sten July alten Styls, wie die Schweden, zum 5ten August, wie die Kaiserlichen zählten. Bei dem Schlage halb drei Uhr ging Ddowalski mit seinen hundert Musketieren hinter dem Kapuzinerkloster zwischen zwei Werken hinauf. Eine von zwei Schildwachen, welche ihn anrief, ließ er in den Graben werfen, und obwohl die andere davonlief, gelang es ihm doch, die Wache am Strahower Thore zu überfallen und niederzumachen. Nun wurde das Thor aufgeschlagen, die Zugbrücken niedergelassen, der Schlagbaum geöffnet und die am Thiergarten stehende Mannschaft herbeigerufen. Königsmark selbst zögerte nicht, mit der Reiterei zu folgen. Er ließ sogleich auf Alle, die auf den Lärm aus den Fenstern sahen oder auf die Straße herunterkamen, feuern, und binnen kaum einer Stunde sah er sich, mit Verlust eines Todten und eines Verwundeten, Meister des Stadttheiles, in welchem sich zwar die geringere Masse der Häuser und Einwohner von Prag, aber das königliche Schloß, das Zeughaus und die meisten Paläste der böhmischen Großen befanden. Gegen vierhundert Einwohner lagen durch das schwedische

Schießen getödtet. Das Erwachen der vornehmen Welt war schrecklich. Königsmark hatte seinen Soldaten eine dreitägige Plünderung zum Lohne ihrer Anstrengungen bewilligt, und dieselben schritten alsbald zum Werke. Die angesehensten Personen der Geistlichkeit und des Adels, die mit ihrer beweglichen Habe in dem festesten Theile der Hauptstadt Zuflucht gesucht hatten, sahen nun auf einmal Leib und Gut dem Muthwillen und der Raubgier einer feindlichen Kriegsschaar Preis gegeben. Der kaiserliche Schatzmeister wurde mit der Folter bedroht, Alles, was im Schatze verborgen war, anzugeben. Die böhmische Krone mit den dazu gehörigen Kleinodien hatte jedoch der Kaiser mit sich genommen. Ein großer Theil des Geldes gehörte den kaiserlichen Kassen, aber auch bei Privatpersonen und in den Klöstern wurden Tonnen Goldes gefunden. Den Werth der Kostbarkeiten und baaren Geldsummen, welche theils von den Soldaten erbeutet, theils von dem General in Beschlag genommen wurden, haben Einige auf sieben, Andere auf zwölf Millionen geschätzt. *) Als die Plünderung vorbei war, erklärte der General alle Bewohner des Schlosses, der Paläste, Abteien und Klöster für kriegsgefangen, darunter den Erzbischof Kardinal Harrach nebst dem Domkapitel, den Abt zum Strahof, die Jesuiten des Collegiums St. Nikolai, die Karmeliter, Barnabiten, Kapuziner und Dominikaner, den Oberst Burggrafen Martiniß, den Oberstkanzler, Kämmerer, Landhofmeister, alle Rätthe der Hofkanzlei, Landtafel, Kammer und des Appellationsgerichtes. Alle diese mußten ihr Leben, die Verheiratheten auch das ihrer Frauen, mit schweren Geldsummen lösen. Den zahlreichen Gemahlinnen und Wittwen abwesender oder verstorbenen Großen, dem

*) Pufendorf XX. § 50.

Damenkapitel zu St. Georg, den nach Prag geflüchteten Nonnen von Doran wurde Gleiches auferlegt. Der Kardinal sollte nachher, auf Befehl aus Stockholm, nach Schweden gebracht werden; es unterblieb aber aus Rücksicht auf Frankreich.

Der Commandant Graf Rudolf Colloredo war im Nachtkleide in einem Fischerkahn über die Moldau nach der Altstadt entkommen. Königsmark würde auch dieser im ersten Schrecken sich bemächtigt haben, hätte er nicht Bedenken getragen, mit so weniger Mannschaft sich noch weiter auszubreiten. Dennoch fing er schon am folgenden Tage an, aus den zahlreichen Geschützen, die er vorgefunden hatte, die Alt- und die Neustadt mit glühenden Kugeln zu beschießen, in der Hoffnung, bis der aus Schlesien herbeigerufene Wittenberg ankäme, die Gemüther zur Ergebung zu stimmen. Die Besatzung in beiden Städten war schwach; die ganze Artillerie bestand in zwei alten eisernen Kanonen, die Mauern waren in schlechtem Zustande, die Häuser an der Stromseite ohne Bedeckung; deshalb schien ein Feind, der vom Schlosse aus beide Städte in Grund schießen konnte, keinen langen Widerstand erwarten zu dürfen. Da begegnete den fremden Heerführern, die seit so vielen Jahren mit wenigen Söldnerhaufen eine hundertmal stärkere Bevölkerung mit Füßen traten, etwas ganz Neues. Acht und zwanzig Jahre hatte das Mißtrauen der Regierung die Prager Bürger entwaffnet gehalten; jetzt, da der Commandant nicht Soldaten genug hatte, gestattete er zwei entschlossenen Männern, dem altstädtischen Primaten Turek von Rosenthal und dem Kaiserrichter Kauka in der Neustadt, die sich dazu erbieten, die Bürger zu bewaffnen und dem Feinde entgegenzustellen. Aus dem Adel und aus den Beamten wurden fünf Compagnien

Reiter gebildet; von den jüngern Ordensgeistlichen zweihundert, von den Studierenden der Universität neunhundert mit Gewehren ausgerüstet, die zur Zeit der allgemeinen Entwaffnung verkauft worden waren, und nun bei Krämern und Trödeljuden ermittelt wurden. Ein Jesuit, George Plachy, übernahm die Führung dieser jugendlichen Schaar, und trieb mit ihr am 8ten August einen Sturm zurück, den die Schweden gegen das Brückenthor versuchten. Wittenberg war am 1sten August angekommen und hatte Batterien auf dem Ziskaberge angelegt. Da es aber an Lebensmitteln zu mangeln begann, brach er am 16ten August auf, um den Böhmer und Prachiner Kreis zu brandschaken. Hierbei erstürmte er die Bergfestung Labor, in welche die Bewohner der südlichen Kreise ihre Habe geführt hatten, und das Schloß Tetschen an der Elbe, um diesen Fluß zur Abführung der unermesslichen Beute frei zu machen. Auch Königsmark's Truppen gingen meistens in die benachbarten Kreise aufs Plündern, obgleich vom Schlosse aus noch immer glühende Kugeln in die Altstadt geworfen wurden. Beide Generale erwarteten die Ankunft des neuen schwedischen Generalissimus, des Pfalzgrafen Karl Gustav, Schwestersohnes Gustav Adolfs, und wollten die Eroberung von Prag diesem Prinzen, in welchem sie schon ihren künftigen König erblickten, zur ersten Waffenprobe aufheben. Doch als Wittenberg hörte, daß der kaiserliche Feldmarschall Graf Puchhaim, welcher 1200 Mann nach Prag geführt hatte, mit ohngefähr vierhundert Reitern nach Budweis zurückkehrte, um das dort versammelte Kriegsvolk zum Entsatz herbeizuholen, eilte er nach, erreichte ihn am 23sten September eine Meile von Budweis, und nahm ihn mit seinem Generalmajor und vier Obersten seiner Begleitung gefangen.

Dabei fiel wiederum große Beute an Gold und Silber in die Hände der Schweden, weil mehrere reiche Familien aus Prag, den nahen Fall der Stadt fürchtend, an den Zug sich angeschlossen hatten.

Während dem Kaiser Ferdinand eine Unglücksbotschaft über die andere gebracht wurde, landete der Pfalzgraf Karl Gustav mit frischen Truppen aus Schweden an der pommerischen Küste. Als er an der sächsischen Grenze erschien, um dieselben nach Böhmen zu führen, war der alte Kurfürst über diesen Durchzug höchlich betrübt, und ließ dem Pfalzgrafen vorstellen, daß es bei dem nahen Abschlusse des Friedens überflüssig sey, die Länder mit neuen Kriegslasten zu beschweren. Der Prinz antwortete aber: Sein Heereszug sey darauf berechnet, den Frieden zu befördern, und setzte den Marsch fort. *) Am 3ten October kam er auf dem Prager Schlosse an, in welches neunundzwanzig Jahre vorher ein anderer Pfalzgraf von den Pragern im Triumphe als König geführt worden war. Aber Karl Gustav fand ein anderes Geschlecht. Trotz der Bedrohung, daß kein Mönch und kein Student das Leben behalten solle, wenn die Stadt durch Sturm in seine Hände falle, wurde die Uebergabe verweigert und den erbitterten Angriffen der Schweden heldenmüthiger Widerstand geleistet. Während die Belagerer auf Plünderung im Lande herumgezogen waren, hatten mehrere in der Vertheidigungskunst

*) In Leipzig wurde er, und vor ihm sein Schwager, der Graf Magnus de la Gardie, von den Studierenden mit Nachtmusik und Versen begrüßt, deren Anfang lautete:

Helb, was wir an Dir sehn, das muß gerühmet werden,
Die fürstliche Gestalt, die freundlichen Geberden,
Woraus die Tapferkeit, die auch der Feind erkennt,
Und der herbedte Mund, der nichts Gemeines nennt.

erfahrene Offiziere den Weg in die Stadt gefunden; die Minen der Schweden wurden durch Gegenminen gesprengt und die Angreifer haufenweise unter den Trümmern derselben begraben. Am 2ten November hob der Pfalzgraf die Belagerung auf, und zog dem Entsatz entgegen, welchen der Feldmarschall von der Goltz von Budweis herbeiführte. Aber die weiteren Feindseligkeiten wurden durch die Kunde unterbrochen, daß am 24sten October der Friede unterzeichnet worden sey, und der Kampf erreichte vor denselben Mauern sein Ende, innerhalb deren er dreißig Jahre vorher seinen Anfang genommen hatte.

Fünftes Kapitel.

Bei dem unausgesehten Unglück, welches die Waffen des Kaisers und der ihm treu gebliebenen Kurfürsten von Sachsen und Baiern verfolgte, war es ein besonderes Glück des Hauses Oesterreich und des ihm anhängenden Reichstheiles, daß in Schweden eine junge Königin herrschte, welche an den von ihren Feldherrn erkämpften Siegen keine Freude empfand, sondern nach dem Ende des Krieges sich sehnte, um sich ungestört den Künsten des Friedens zu widmen, und das Uebergewicht, mit welchem der ihr mißfällig gewordene, bei Fortdauer des Krieges unentbehrliche Reichskanzler Oxenstierna waltete, durch den Schluß der zu Münster und Osnabrück gepflogenen Verhandlungen behoben zu sehen. Was würde aus Deutschland geworden seyn, wäre der kriegerrische Pfalzgraf Karl Gustav zehn Jahre früher Christianens Nachfolger geworden!

Auch in Frankreich trug ein schwacher König, Ludwig XIII., die Krone, und nach ihm kam ein Kind zur Regierung, für welches ein Weib und ein Priester regierte. Aber unabhängig von der Person des Königs hatte im französischen Kabinet durch Richelieu eine Politik Bestand gewonnen, welche keinen andern Zweck kannte, als Frankreichs Ansehen und Macht auf Kosten

Anderer, zunächst Deutschlands und Spaniens, zu erweitern, und sich zur Erreichung dieses Zwecks in gleicher Weise, wie einst die römische Republik, im Verhältnis zu andern Staaten Alles für erlaubt hielt, was seit dem ersten Erwachen der Vernunft das gesunde Gefühl der Völker für Eingriff in fremde Rechte erklärt, und, wenn irgend möglich, von sich abgewehrt hat. Zu derselben Zeit, wo Hugo Grotius in seinem berühmten Werke über das Recht des Krieges und des Friedens Gerechtigkeit, Billigkeit, Schicklichkeit und christliche Gesinnung, als die Grundlagen und Bedingungen der Völkergemeinschaft, darzuthun bemüht war, machte es Richelieu zu einem Hauptgeschäft seiner Politik, Europa in unruhige Bewegung zu setzen und, so weit sein Blick reichte, Empörungen der Unterthanen gegen ihre Beherrscher anzulisten oder zu befördern, um in der innern Verwirrung und Entkräftung der andern Staaten Frankreichs gebieterischen Einfluß immer unwiderstehlicher zu machen und die Eroberungsgedanken zu verwirklichen, welche sich seit Jahrhunderten bei mehreren französischen Königen theils in der Richtung auf Italien, theils auf das deutsche Land zwischen den Vogesen und dem Rheine, gezeigt hatten. Sogar eine wissenschaftliche Begründung dieses Strebens wurde unternommen. Jakob von Cassan, königlicher Rath und Advokat am Gerichtshofe zu Beziers, gab im Jahre 1632 eine Untersuchung der Rechte des Königs und der Krone Frankreich auf die ihr gehörigen, von fremden Fürsten eingenommenen Königreiche, Herzogthümer, Graffschaften und Städte heraus, *) in welcher

*) *La recherche des droits du roi et de la couronne de France sur les royaumes etc. occupés par les princes étrangers, appartenants aux rois très-chrétiens etc. par M. Jacques de Cassan. à Paris 1632.*

er darthat, „daß nach den heiligsten Gesezen und den schlagendsten Vernunftgründen, außer Castilien, Arragonien, Portugal, Navarra, Sicilien und Neapel, Majorka, Mailand, Sardinien, Savoyen, Piemont, Nizza, Lothringen, den gesammten Niederlanden, dem Eparchat, der Graffschaft Roussillon, Perpignan, den Städten Avignon und Orange, auch das Kaiserthum und ganz Deutschland dem Könige von Frankreich gehöre. Schon in uralten Zeiten hätten die gallischen Könige Bellovesus, Sigovesus und Brennus Deutschland wie Italien unterworfen, und obwohl den Galliern diese rechtmäßige Eroberung von den römischen Imperatoren zu Unrecht entziffen worden, seyen doch nachmals von den Franken, als Nachfolgern der Gallier, die Rechte ihrer Vorgänger erneuert, Alemannien, Sachsen, Baiern, Thüringen wiedererlangt, und Karl dem Großen mit der Kaiserkrone der erbliche Besiß aller dieser Länder vom Papste übergeben worden. Karl selbst habe jedoch den Fehler gemacht, das Reich zu theilen, und hierdurch die Deutschen ermutigt, beim Aussterben seiner Nachkommen die alte Ordnung zu ändern und Kaiser aus ihrem Volke zu erwählen. Jedoch sey ihnen das Gefühl geblieben, sich ihrem rechtmäßigen Herrn entzogen zu haben, weshalb sie einerseits den Königen von Frankreich den Eintritt in das Reich zu verweigern pflegten, aus Furcht, dieselben ihre Rechte zurückfordern zu sehen; andererseits werde durch zahlreiche Verträge zwischen den Königen von Frankreich und den deutschen Kurfürsten und Fürsten diesseits und jenseits des Rheines bezeugt, daß die letztern die erstern noch immer für ihre wahren und alleinigen Beschützer erkennen. Dasselbe Gefühl, daß das Reich nur ein Theil von Frankreich sey, habe auch die Kaiser veranlaßt, den französischen Königen viel einzu-

räumen und denselben stets ausgezeichnete Ehre zu erweisen.“ In der Zueignung dieser Schrift an den Cardinal Richelieu hieß es: „Die Ansprüche der französischen Krone, der ersten der Welt, müssen Ihnen mit Recht dargebracht werden, weil alle Ihre Handlungen nur auf das Wachsthum der Größe und des Ruhmes dieser Krone gerichtet sind. In Ihren Händen liegen die Mittel, den Vortheil des Königs zu befördern und die Ansprüche geltend zu machen, welche ihm die Gerechtigkeit auf so viele von Andern usurpirte Scepter giebt.“ Ganz im Sinne dieser Schrift unterstützte Richelieu den Aufstand der Catalanier gegen Spanien, den Abfall Portugals von Philipp IV., die Empörung der Schotten gegen Karl I. von England, und den Kampf der mit Schweden verbündeten deutschen Fürsten gegen den Kaiser. *) Dieses Verfahren war keine Selbstvertheidigung, noch lag demselben eine Nothwendigkeit zu Grunde, sich gegen künftige Gefahren sicher zu stellen. Frankreich hatte von dem kraftlosen Spanien nichts zu fürchten, und noch weniger zu besorgen, daß das deutsche Reich ihm jemals gefährlich werden könne. Karl V. hatte nur als Erbe des Hauses Burgund persönliche Ansprüche gegen den König von Frankreich geltend gemacht, und seitdem dieser Streit beendet war, kein Kaiser sich um Frankreich bekümmert, keiner die Gelegenheiten zur Einmischung, welche die Religionskriege Karls IX. und Heinrichs III., die schwierigen Anfänge Heinrichs IV. darboten, benutzen wollen, um auch nur die dem Reich ganz widerrechtlich entriessenen drei lothringischen Bisthümer zurückzunehmen. Aber je weniger Richelieu von Deutschland zu fürchten hatte, desto willkommener war es ihm, in diesem Reiche voll getheilter und wider-

*) Flassan *Histoire de la diplomatique françoise* tom. III. p. 80.

sprechender Interessen einen vorbereiteten Schauplatz zu finden, auf dem sich die politischen Künste, mittelst deren Philipp von Macedonien Griechenland, und später der römische Senat Macedonien, Syrien und Asien unterjocht hatte, mit Sicherheit und Erfolg nachspielen ließen. Frankreich sollte zunächst auf Kosten Deutschlands vergrößert werden, und Schweden hierzu als Mittel dienen, dessen sich der Mächtige zu gelegener Zeit schon zu entledigen wissen werde.

Gegenüber dieser unruhigen, die Rechte Anderer für nichts achtenden Politik Richelieu's stand das deutsche Kaiserhaus fest auf dem angeerbten Grundsatz, daß die einmal eingeführte Ordnung, zunächst im heiligen römischen Reiche, aufrecht erhalten werden müsse bis ans Ende der Tage, und daß keine Veränderung derselben zulässig sey, als die, welche vom Kaiserthron aus, unter mehr oder minder strenger Beobachtung der Reichsgesetze, unter Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und Stände bestimmt werde. Der Ueberzeugung, die von diesem Grundsatz getragen wurde, und dem stolzen Gefühle des Kaisers, die erste Krone der Welt zu tragen, war begreiflicherweise die Eindrängung zweier fremder Mächte in die politischen und kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands ein höchst mißfälliger Greuel, und der Entschluß, sich mit denselben im Ernst zu befassen, hatte einen schweren Kampf zu bestehen. Unter diesen Umständen war es eine der schwierigsten Aufgaben, welche Staatsmännern zu Theil werden konnte, während ein so beharrliches Mißgeschick die Waffen des Kaisers verfolgte, mit den Vertretern der beiden Kronen im Namen des Kaisers um den Frieden zu handeln. Jahre vergingen über den Einleitungen, und wiederum Jahre hindurch wurde über Förmlichkeiten gestritten. Es ist deshalb

herkömmlich geworden, darüber zu schelten, daß mitten unter dem unermesslichen Jammer des Krieges ein thörichtes Spiel mit leeren Förmlichkeiten getrieben worden sey. Und gewiß ist die im Kabinette des Kaisers angenommene Ansicht zu beklagen, nach welcher der schon im Jahre 1641 in Regensburg gemachte Antrag auf Schließung eines Waffenstillstandes zurückgewiesen wurde; denn zu jener Zeit hätte man den letztern wahrscheinlich auf leidliche Bedingungen erhalten können. Da man aber, in Hoffnung auf endlichen Gewinn, fortfuhr, mit den eisernen Würfeln zu loosen und immerfort unglücklich warf, so würde Alles Raub der Sieger geworden seyn, hätten nicht die Staatsmänner das, was die Feldherren auf den Schlachtfeldern verloren, mit den Schreibfedern gerettet, und hierbei in dem Umstande Unterstützung gefunden, daß dieselben Feinde, denen die deutschen Waffen erlagen, den deutschen Formen Achtung erwiesen. Dadurch wurde es möglich, diese Formen als Bollwerke der nationalen Unabhängigkeit zu gebrauchen, und nach einer langen Reihe von Niederlagen ziemlich wohlfeil aus dem Felde zu kommen. So groß war die Macht dieser Formen, daß Schweden es am Ende als einen Gewinn betrachtete, in die Lehnspflicht des Kaisers zu treten, dessen Heere so oft vor den schwedischen Fahnen gewichen waren, Frankreich aber nahe daran war, ein Gleiches zu thun. Ganz anders gestalteten sich für Deutschland einhundert und fünfzig Jahre später die Folgen eines unglücklichen Krieges, als Formen und Förmlichkeiten ihre Geltung verloren hatten, und kein anderes Gewicht als das Schwerdt in die Waagschale gelegt wurde.

Die Präliminarien des Friedens waren bereits am 25sten December 1641 (also sieben Jahre vor dem

wirklichen Ende des Krieges) von dem kaiserlichen Gesandten Conrad von Lüchow mit dem Gesandten Frankreichs Claudius de Mesmes Grafen d'Uxauz, und mit dem schwedischen Gesandten Adler Salvius dahin abgeschlossen worden, daß die Friedensunterhandlungen in den westfälischen Städten Münster und Osnabrück gehalten, beide Städte zu diesem Behufe für neutral erklärt, beide Congresse als ein einziger betrachtet, die Geleitsbriefe binnen zwei Monaten ausgewechselt, und die Unterhandlungen am 25sten März des folgenden Jahres 1642 angefangen werden sollten. *)

Über das ganze Jahr 1642 geschah nichts für den Frieden. Lüchow, der die Präliminarien zu Stande gebracht hatte, wurde abgerufen, weil er in dem Vertrage den Titel: Serenissimus (Durchlauchtiger) dem Kaiser habe beilegen und in der schwedischen Ausfertigung dem durchlauchtigen Kaiser die Königin von Schweden habe voranstellen lassen. **) Auch daß er auf eine zweimonatliche Frist zur Auswechsellung der Vollmachten eingegangen war, wurde gemißbilligt, da es unmöglich sey, innerhalb derselben die Auswechsellung zu bewerkstelligen. An Lüchows Stelle erschien in Hamburg Graf Auersberg

*) Adami Relatio historica de Pacificatione Osnabrug-Monasteriensi accurante Joh. Gottf. de Meiern, Lips. 1738. c. III. § 3. (Das Werk erschien zuerst 1698 in Frankfurt a. M. unter dem Titel: Arcana Pacis Westphalicae Historia.) In den weillustigen Actis Pacis Westphalicae von Meiern, welche sechs starke Folianten füllen, findet man über die Hamburger Präliminarien nichts.

**) In den Ausfertigungen des Präliminar-Vertrages (bei Adami c. III. § 3.) und in Bougeants Geschichte des dreißigjährigen Krieges und des westfälischen Friedens Band I. Buch 7. § 18 der Uebersetzung von Rambach) kommt der obige Ausdruck im vorletzten Absätze vor, obwohl zu Anfange Sacra Caesarica Majestas steht.

als kaiserlicher Bevollmächtigter. Dieser brachte zwar die Ratification des Präliminarvertrages und die verlangten Geleitsbriefe für die Friedensgesandten mit; nun aber behaupteten die Franzosen, wegen mangelhafter Form der Ausfertigung, dieselben nicht annehmen zu können. *) König Ludwig XIII. selbst sehnte sich auf seinem Todsbette nach nichts so sehr, als nach dem Abschluß des Friedens. „Meine Seele ist müde zu leben, sagte er; sollte mich jedoch Gott noch in dieser Welt lassen, so würde ich die Zeit anwenden, für meine Unterthanen zu beten und ihnen die Segnungen des Friedens zu verschaffen.“ **) Aber die Unumschränktheit der Könige ist für die meisten derselben, nach dem Maaße ihres Geistes, nur eine Form der Unterwürfigkeit unter den Willen ihrer Diener gewesen. Die Verhältnisse waren auf allen Seiten viel zu sehr verwickelt, Frankreich bei dem Kriege in Deutschland zu sehr im Vortheil, und der Aussicht, bei Fortsetzung desselben am Ende seine Vergrößerungspläne zu verwirklichen, zu gewiß, als daß der Friedenswunsch des Monarchen über die Politik des Cabinets hätte siegen können. Auch kaiserlicher Seits konnte man sich nur schwer zum wirklichen Anfange einer Unterhandlung entschließen, von der vorauszusehen war, daß sie fremde Mächte zu Schiedsrichtern über die innern Reichsangelegenheiten machen und die Stellung des Kaisers zu den Ständen wesentlich verändern würde. Über

*) Die kaiserliche Ratification lautete: *Praedictam conventionis formam ratihabuiimus*. Die Franzosen meinten, damit sey nur die Form des Vertrages, nicht der Vertrag selbst ratifizirt. An den spanischen Geleitsbriefen setzten sie aus, daß sie nicht vom Könige von Spanien eigenhändig unterschrieben waren; an den kaiserlichen, daß darin der König von Spanien dem Könige von Frankreich voranstand.

**) *Le Vassor Livre L. p. 798.*

das fortdauernde Waffenunglück überwältigte endlich diesen Widerwillen, und am 23ten März alten, am 2ten April neuen Styls 1643 wurde zu Hamburg durch ein Uebereinkommen der Gesandten der Anfang der Unterhandlungen auf den 1sten (11ten) July 1643 festgesetzt. *) Wirklich waren nun die kaiserlichen Gesandten die ersten an Ort und Stelle. Bereits am 27ten Mai 1643 löste der Reichshofrath Crane auf dem Rathhause in Münster, und am 18ten Juny in Dsnabrück den Eid, wodurch diese Städte dem Kaiser und Reich und ihren Bischöfen verpflichtet waren, **) und am 30sten July fand in Münster der andere Gesandte, Graf Ludwig von Nassau, um dieselbe Zeit in Dsnabrück der Graf von Auersberg und der österreichische Kammerpräsident Doctor Isaac Bollmar sich ein. Im October kamen die Spanier, im November der venetianische Botschafter Contarini, der in Münster gemeinschaftlich mit dem päpstlichen Nuncius das Geschäft der Vermittelung führen sollte, aber erst im März und April des folgenden Jahres 1644 die französischen Gesandten Graf d'Uxaur und Servien. Die letztern entschuldigten ihr langes Ausbleiben mit den Veränderungen, welche der (am 14ten Mai 1643 erfolgte) Tod ihres Königs am Hofe herbeigeführt habe; sie hatten aber den Weg über Holland genommen und daselbst vorher ein neues Angriffsbündniß zwischen Frankreich und den Generalstaaten gegen Spanien geschlossen, zu derselben Zeit, wo mit Spanien über den Frieden gehandelt werden sollte. Nach ihrer Ankunft in Münster aber waren sie es, welche durch das Streben, überall bei Einzügen, Besuchen und öffentlichen Erscheinungen den ersten Platz nach den kaiser-

*) Meiern Acta Pacis Westphalicae I. 8.

**) Ebendasselbst p. 14.

lichen Gesandten einzunehmen, die Rangstreitigkeiten, zu denen der im Zanke über Unwesentliches erwachsene Geist der Zeit ohnehin geneigt war, recht eigentlich an die Tagesordnung brachten. Zu den wichtigen Fragen, ob die Kutschen des französischen oder des spanischen Gesandten die ersten in der Reihe seyn, ob die leeren Kutschen derjenigen, in welcher der Gesandte saß, vor- oder nachfahren sollten, gefellte sich noch ein einheimischer Streit zwischen dem Kaiser, den Kurfürsten und den altfürstlichen Häusern über den Titel Excellenz, welchen der kaiserliche Hof nach italienischer Sitte dem venetianischen Botschafter geben ließ, und den nun auch die Kurfürsten von Baiern und von Brandenburg für ihre Gesandten verlangten, weil sie nicht schlechter als die Republik Venedig zu seyn glaubten. Der Kaiser eröffnete seinen Gesandten: „Der Titel Excellenz sey nicht deutsch und erst vor Kurzem in Deutschland angekommen. Sie sollten denselben weder suchen, noch darum kapituliren, sondern mit der deutschen Titulatur sich begnügen, wie solche vordem zwischen kaiserlichen und kurfürstlichen Abgeordneten üblich gewesen, indem es sonst mit solchen neuen welschen Prädikaten kein Ende haben werde, und es auch dem Kaiser und dem römischen Reich unreputirlich sey, sich nach fremden Nationen zu richten. *) Als aber die Kurfürsten auf ihrer Forderung beharrten, gab der Kaiser seinen Gesandten die Weisung, den kurfürstlichen die Excellenz nicht zu verweigern, wenn sie Standespersonen wären. Dies war neuer Zunder zur Zwietracht, denn es entstand die Frage, wer unter dem Ausdrucke: Standespersonen, zu verstehen sey, ob nur ein Graf, oder auch ein Freiherr und ein einfacher Edelmann. Sonderbar genug hatte der

*) Denabrückisches Protokoll vom Februar 1644. Bei Schmidt VI. 9.

Kaiser selbst zwei Männer bürgerlicher Herkunft, die Doctoren Crane und Bollmar, als Gesandte zur Friedenshandlung geschickt. Dieselben scheinen gefürchtet zu haben, das Prädikat: Excellenz, von den kurfürstlichen Gesandten nicht wiederzuerhalten; sie wehrten sich deshalb auf das Aeußerste gegen das Zugeständniß. *) Der Kaiser behob jedoch diese Bedenklichkeit durch die Entscheidung, daß den kurfürstlichen Gesandten ohne Unterschied die Excellenz gegeben werden solle. **) Daraus erwuchs aber nachher ein langwieriger Streit zwischen den Kurfürsten und den altfürstlichen Häusern, indem letztere die Excellenz für ihre Gesandten nun ebenfalls in Anspruch nahmen und dieselben anwiesen, sich jedes Verkehrs mit den Gesandten der Kurfürsten zu enthalten, wenn diese den streitigen Titel ihnen nicht ertheilten.

Während bei den Deutschen das Selbstgefühl in amtlichen und gesellschaftlichen Formen seine Befriedigung suchte, betrieben die Franzosen zwar auch den Wettstreit um Formen mit nicht geringerem Eifer; dabei aber behielten sie den politischen Plan fest im Auge, den Kaiser und die Fürsten in eine solche Stellung gegen einander zu bringen, daß das Reich fernerhin nur dem Namen nach als ein gemeinsamer Körper bestehe, in der Wirklichkeit aber von dem Gebote der Nachbarn abhängig sey, und eine gemeinsame Staatsgewalt in demselben nicht mehr aufkommen könne. Das dabei angewandte Verfahren wird besonders dadurch widrig gemacht, daß das französische Kabinet die Grundsätze, welche es für sich in Frankreich ausübte, in Deutschland auf das Eifrigste bestritt, und während die königliche Allgewalt ihre Fittige über Frankreich ausbreitete, dieselbe Allgewalt es für den

*) Gärtners Westphälische Friedens-Ganzlei IV. N. 51.

**) Ebendasselbst N. 172.

ärgersten Mißbrauch erklärte, daß dem Kaiser der Deutschen irgend eine Machtübung zustehen solle. Wie sich jedoch die Verhältnisse der Deutschen einmal gestaltet hatten, war freilich von dieser Machtübung nichts Ersprießliches mehr zu hoffen, und nachdem die deutsche Nation am Ende doch allen List und Gewalten des Nachbarn entgangen ist und ihre Selbständigkeit gerettet hat, ist für die Geschichtschreibung kein Anlaß vorhanden, bei den Bemühungen der Franzosen um Schwächung der Kaisergewalt ihres Gleichmuthes sich zu entäußern.

Zwölftes Kapitel.

Gleich nach ihrer Ankunft in Münster (am 6ten April 1644) ließen die französischen Gesandten an die deutschen Reichsfürsten ein Rundschreiben ergehen, in welchem sie sich darüber beklagten, daß der Kaiser den Frieden seit fünf Jahren hingezogen habe, und daß sie an dem Orte, wo derselbe endlich unterhandelt werden solle, keine Abgeordneten, weder der Reichsstände insgesammt, noch der einzelnen Fürsten und Städte vorgefunden hätten. „Wo sind diejenigen, hieß es darin, um deren willen vornehmlich der Krieg geführt wird? Wo sind die Stimmen, welche Amnestie forderten, und die Gelegenheit zur Wiederherstellung des Reiches herbeiwünschten, welche jetzt von selbst sich darbietet? Frankreich und Schweden haben dies für die vornehmste Ursache erklärt, weshalb sie die Waffen ergriffen, und werden letztere nicht niederlegen, bevor nicht Deutschland seine Freiheit wiederlangt hat. Die Oesterreicher behaupten zwar, daß die beiden Kronen nur für sich sorgen, und das Wohl des Reiches nur als Vorwand gebrauchen. Aber es soll offenbar werden, wessen Rede die aufrichtigste ist. Nur müssen die deutschen Fürsten alle herbeikommen, um nicht nur Zeugen, sondern auch Gehülfsen unserer Rathschläge zu seyn. Soll für das öffentliche Wohl Europa's

ordnungsmäßig gesorgt werden, so muß die Verhandlung zugleich mit dem Kaiser und mit den Ständen geführt werden. Denn nicht dem Kaiser allein gehört das Recht des Krieges und des Friedens, und Frankreich, welches stets die Freiheit Deutschlands beschützt hat, wird die rechtmäßigen Grundlagen dieser Freiheit und seiner eigenen Sicherheit nicht umstürzen lassen. Jedermann weiß, daß die Kriege, welche seit so langer Zeit die Christenheit heimsuchen, keine andere Quelle haben, als daß den Fürsten und Ständen des Reichs ihre Rechte nicht gelassen worden sind, und daß man einigen ihre Länder, ja sogar ihre persönliche Freiheit entrißen hat. Was seit dem Beginn des Reichs der Gesammtheit zugehört, das hat die Macht Weniger auf Einen übertragen. Was bedarf es vieler Worte? Längst wird gehört, daß das Haus Oesterreich nach der Herrschaft über Europa strebt, und daß es die Grundlage dieses Gebäudes in der Herrschaft über das Reich, als über den Mittelpunkt Europa's, sucht. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen alle Majestätsrechte, alle Gültigkeit der Gesetze, alle obrigkeitlichen Aemter den Ständen genommen werden. Das Haus Oesterreich allein hat mehrere Kurfürsten und Fürsten verjagt, hat allein das Recht der Waffen sich zugeeignet, und will jetzt das Recht, allein den Frieden zu schließen, sich anmaßen. Geschieht dies, so wird es nicht Euer Friede seyn, so wird Deutschland allein, während das übrige Europa der Ruhe genießt, seiner Verfassung beraubt, nicht nur von einem unumschränkten Kaiser, sondern auch von den Winken Spaniens Krieg oder Frieden empfangen. Was das für ein Friede seyn wird, das hat der Prager Friede gezeigt, zu welchem keine Fürsten berufen, bei welchem keine Stimmen derselben gehört worden sind. In Folge solches Ver-

fahrens ist dieser Friede für Deutschland und dessen Nachbarländer zu einem Brande geworden, welcher jetzt nicht einmal durch Trümmer gelöscht werden kann. Daher ist es Zeit, diesem Unheil zu steuern, und jedem Fürsten liegt ob, Gesandte zu schicken, um gemeinschaftlich mit denen der Kronen an dem heilsamen Werke zu arbeiten. Wenn sie jetzt dem Rufe des befreundeten Königs kein Gehör geben, so werden sie später umsonst die verlorene Herrlichkeit des Reichs wiederherstellen wollen, umsonst die goldne Bulle, die Reichskonstitutionen, den Passauer Vertrag, die kaiserliche Wahlkapitulation und die pragmatischen Sanctionen anrufen. Das werden veraltete Namen seyn, Deutschland wird als Erbtheil Einem Hause gehören, und der Reichskörper dasselbe Schicksal erleiden, welches Böhmen, sein vornehmstes Glied, betroffen hat.“*)

Der kaiserliche Hof fand sich durch den Ton dieser Staatschrift schwer beleidigt und die darin enthaltene Forderung, daß die Reichsstände an der Friedensunterhandlung Theil nehmen sollten, anfangs ganz unerträglich. Er ließ daher eine weitläufige Erwiderung, an die Reichsdeputation zu Frankfurt gerichtet, aufsehen, in welcher er dem christlichen Könige von Frankreich auf den Kopf Schuld gab, neue Blutbündnisse anrichten zu wollen, damit Deutschland so bald zu keiner Ruhe komme, noch seine vorige, den Franzosen furchtbare Stärke wieder erlange, sondern ihnen endlich mit seinen eigenen Waffen in die Hände falle, um mittelst derselben ins Servitut gebracht zu werden.**) Er konnte aber hierdurch nicht hindern, daß auch zu Dsnabrück die schwedischen Gesandten, Johann Drenstierna (der Sohn des

*) Meiern Acta P. W. I. 219. 222.

**) Ebendasselbst 226.

Kanzlers) und Adler Salvius, im Einverständniß mit den Franzosen zu Münster, am 4ten December 1644 dieselbe Forderung stellten, daß zuvörderst alle Reichsstände entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zugegen seyn müßten. „Da um derselben willen der Krieg so lange geführt und so viele Zeit auf die Präliminarien verwendet worden sey, so könne auch ohne ihre Gegenwart über den Abschluß des Friedens nichts Rechtsbeständiges und Sicherheitverbürgendes gehandelt werden. Auch gestehe der letzte Reichsabschied den Fürsten und Ständen das Recht zu, den Friedenscongreß durch Gesandte zu beschicken.“ *) Vergebens wurde von Seiten des Kaisers entgegnet, daß ihm durch eben jenen Reichsabschied unumschränkte Gewalt ertheilt worden sey, den Frieden im Reich und mit den fremden Kronen zu schließen. Wenn die Reichsstände Theil nehmen sollten, so werde viele Zeit verstreichen und zuletzt das Geschäft durch die verschiedenen Meinungen so vieler Köpfe immer verwickelter werden. **) Als jedoch die Stellung des Kaisers zu den beiden Kronen durch das fortdauernde Unglück seiner Waffen immer mißlicher wurde, gewann in Wien die Ansicht Eingang, daß die Theilnahme des ganzen Reiches an dem Friedensgeschäft für den Kaiser den Vortheil mit sich führe, nicht für sich allein den Feinden gegenüber zu stehen, da in manchen Beziehungen sogar die protestantischen, mit Frankreich und Schweden verbündeten Stände, wie vielmehr die katholischen, mit ihm das gemeinsame Reichsinteresse zu vertreten hatten. Demnach ertheilte er der Deputation, die sich in Folge des Regensburger Reichsabschiedes zu Frankfurt am Main versammelt hatte, die Weisung, sich nach dem

*) Meiern I. 313.

**) Meiern a. a. D. 323.

Orte der Friedensunterhandlung zu begeben, und stellte es den andern Ständen frei, den Congreß zu beschicken,*) worauf dieselben, da jene Deputation sich inzwischen auflöste, ihre Bevollmächtigten theils nach Münster, theils nach Dsnabrück sandten, je nachdem sie von der französischen oder von der schwedischen Unterstützung größere Vortheile erwarteten. Die meisten der katholischen waren in dem erstern, die meisten der protestantischen in dem andern Falle; einige jedoch hatten an beiden Orten Gesandte. **)

Noch vortheilhafter war für den Kaiser der Umstand, daß Frankreich, obwohl gegen ihn im offnen Kriege und mit den Protestanten verbündet, doch über einen Hauptgegenstand der Unterhandlung, über die Religionsfache, mit ihm einstimmig dachte, und nur ungern daran ging, in kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Partei durch Förderung der protestantischen entgegenzuwirken. In dieser Beziehung nahm der über Frankreich gebietende Kardinal Mazarin nicht nur Rücksicht auf Rom, sondern er glaubte als Priester und Katholik auch gewiß kein Unrecht zu begehen, wenn er seine Glaubensgenossen in Deutschland, obwohl sie seine politischen Gegner waren, hinsichtlich des Religionspunktes so wenig als möglich Schaden leiden, seine politischen Bundesgenossen, die seine kirchlichen Gegner waren, so wenig als möglich kirchliches Uebergewicht gewinnen lassen wollte.

Am 11ten Juny 1645 übergaben die französischen Gesandten zu Münster, die schwedischen zu Dsnabrück,

*) *Adami Historia Pacis Westphalicae c. IV. §. 32.*

**) Mehrere solcher Gesandten gleicher Religion, welche zusammenhielten, nannten sich eine Deputation. Der Deutschmeisterliche Gesandte ließ sich aber am 10ten Januar 1648 gegen die Schweden aus: „Er wisse von keiner Reichsdeputation, sondern etliche Gesandte hätten sich selbst deputirt.“ Meiern VI. S. 807.

den kaiserlichen ihre Friedensvorschläge. Beide Kronen forderten eine allgemeine und uneingeschränkte Amnestie, durch welche alle und jede Stände des Reichs, sowohl mittelbare als unmittelbare, das Königreich Böhmen mit den dazu gehörigen Ländern, die Häuser Pfalz, Württemberg und Baden, die Reichsstädte Augsburg und andere in denselben Zustand, in welchem sie vor dem Jahre 1618 gewesen waren, wieder eingesetzt werden sollten; sie verlangten Sicherstellung der Reichsverfassung, Abschaffung der zeitherigen Gewohnheit, bei Lebzeiten eines Kaisers dessen Nachfolger mit dem Titel eines römischen Königs zu erwählen, Erhaltung der Reichsstände bei allen ihnen zuständigen Regalien und besonders bei dem Rechte, zu ihrer Sicherheit mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu errichten; für sich selbst aber verlangten beide Kronen eine Genugthuung, welche sie für das Vergangene schadlos halte und für die Zukunft sicher stelle; Bezahlung ihrer Miliz, und gleiche Leistung für ihre Bundesgenossen, namentlich für die Landgräfin von Hessen und den Fürsten von Siebenbürgen. Dabei forderte Schweden: „Alle bisherigen Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Katholischen über den Religionsfrieden und den Besitz der geistlichen Güter sollten zugleich mit diesem Traktat, ohne weitere Aussetzung zu andern Traktaten, auf freundschaftliche, billige und christliche Weise so gänzlich beigelegt werden, daß nicht nur kein Zweifel über den wahren Sinn des Religionsfriedens zurückbleibe, sondern auch die übrigen kirchlichen und politischen Beschwerden, durch welche die Reichsstände so lange von einander getrennt worden, aus dem Grunde gehoben würden, und für künftige streitige Fälle nur der Weg friedlicher Vergleichung offen bleibe.“ In der französischen Urkunde fehlte dieser auf die Religion be-

zügliche Artikel; dafür enthielt sie die Forderung, daß nach Abschluß des Friedens zwischen Frankreich, dem Kaiser und Spanien, der Kaiser sich auf keine Weise in die Kriege und Streitigkeiten, welche zwischen Frankreich und Spanien entstehen könnten, einmischen, noch unter irgend einem Vorwande den Feinden Frankreichs und Schwedens beistehen solle. *)

Der Gegenentwurf des kaiserlichen Hofes auf diese Vorschläge wurde den Abgesandten der beiden Kronen am 25ten September (1645) übergeben. In dem an Schweden gerichteten war der Termin der verlangten Amnestie auf das Jahr 1630, als auf den Anfangspunkt des Krieges gestellt, wodurch das Königreich Böhmen und die kaiserlichen Erblande ausgeschlossen wurden, in so weit die Angelegenheiten derselben schon vor dem Jahre 1630 entschieden gewesen waren. In Betreff dessen, was die schwedische Proposition wegen gütlicher Beilegung der Religionshändel enthielt, erklärte der Kaiser seine vollständige Bereitwilligkeit, diese Händel im reichsverfassungsmäßigen Wege schlichten zu lassen, wie nicht minder seine übereinstimmende Absicht, alle Reichssachen ganz in Gemäßheit der Reichsconstitutionen zu behandeln, auch die Bündnisse der Reichsstände mit auswärtigen Mächten sich gefallen zu lassen, wosern diese Bündnisse nur nicht wider ihn und das Reich gerichtet wären, und den Landfrieden nebst dem Eide nicht verletzten, womit jeder Reichsstand dem Kaiser und dem Reich verbunden sey. Der Antrag, daß bei Lebzeiten eines Kaisers kein Nachfolger desselben gewählt werden solle, wurde als mit der goldenen Bulle und den Rechten der Kurfürsten unvereinbar bezeichnet, und auf die

*) Beide Propositionen stehen bei Meiern I. S. 435 u. f. Die schwedische lateinisch, die französische französisch.

von Frankreich dem Kaiser zugemuthete Lossagung von Spanien entgegnet, daß bei dem Abschluß des Friedens recht gern die Verpflichtung, den Feinden Frankreichs und Schwedens künftig keinen Beistand zu leisten, vom Kaiser und Reich übernommen werden solle, wenn Frankreich und Schweden sich zu Gleichem gegen den Kaiser und das Reich verpflichten wollten, daß es aber dem Verhältniß der Blutsverwandtschaft und Lehnsherrlichkeit, in welchem der Kaiser zu Spanien stehe, zuwiderlaufen würde, dies schon jetzt im Voraus einzuräumen. Nicht minder wurde die von beiden Kronen geforderte Satisfaction mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß der Kaiser vielmehr berechtigt sey, eine solche für den gewaltsamen und von ihm unveranlaßten Einbruch in das Reich und seine Erblande zu fordern, und daß er sich dieselbe für den Fall, daß die Unterhandlung nicht zum Frieden führen sollte, ausdrücklich vorbehalte; jedoch wolle er nichts dagegen haben, wenn die Kurfürsten und Stände den Traktaten, welche Kursachsen im Jahre 1635 mit Schweden wegen Befriedigung der Miliz gepflogen, Folge geben wollten. Mit der Landgräfin von Hessen sey schon ein Vergleich getroffen, welchen der Kaiser genehmigen werde; der Fürst von Siebenbürgen gehöre gar nicht unter die Reichsstände oder Anhänger und Bundesgenossen Schwedens in Deutschland. *)

Der im Sommer und Herbst 1645 nicht ungünstige Stand der kaiserlichen und bairischen Waffen im südlichen Deutschland gab dieser Erwiederung Nachdruck. Dazu kam, daß auch die Evangelischen in Betreff der Satisfaction die Meinung des Kaisers theilten, und ungeachtet alles Anliegens der schwedischen Gesandten nicht dahin zu bringen waren, der Forderung der Kronen

*) Meiern I. S. 618. 625. 628.

durch eine beifällige Aeußerung den Weg zu bahnen. Als endlich die Schweden mit ihrer Absicht, zu diesem Behuf Pommern zu behalten, hervorrückten, erklärte sich sogleich die brandenburgische Gesandtschaft mit der größten Hefigkeit gegen sie, obgleich Kurfürst Friedrich Wilhelm, seitdem er am 24sten July 1641 einen Waffenstillstand mit Schweden geschlossen, dafür angesehen werden konnte, meh: auf schwedischer, als auf kaiserlicher Seite zu stehen. *) Salvius begab sich darauf im Spätherbst nach Münster, um die kaiserlichen Gesandten für die auf Pommern gerichtete Satisfactionsforderung Schwedens zu stimmen. Bollmar brach aber sogleich ab, als der Schwede, nach einem langen Gespräch über den Religionszustand in den Erbstaaten, auf diesen Gegenstand kam, und auf seine Frage: womit denn Brandenburg für Pommern entschädigt werden solle, zur Antwort gab: Man müsse sich nach einem Bisthum umsehen. **) Dennoch war der in dieser Antwort angegebene Ausweg der einzige, welcher aus der obwaltenden Verwickelung führen konnte, wenn der Kaiser nicht eigene Länder zum Opfer bringen wollte. Am Ende wurde derselbe auch wirklich eingeschlagen. Aber freilich bedurfte es dazu eines Botschafters von größerer Gewandtheit und freierem Urtheil über die Lage der Sache, als Auersberg, Nassau, Lamberg, Bollmar und Crane waren..

Einen solchen schickte endlich der kaiserliche Hof im November 1645 in der Person des Grafen Maximilian von Trautmannsdorf. Anfangs versuchte derselbe, Schweden von Frankreich zu trennen, und dasselbe durch die Verheißung, daß seiner Satisfactionsforderung ge-

*) Meiern II. S. 75.

**) Ebendasselbst S. 78.

willfahrt werden solle, wenn auch nicht auf die Seite des Kaisers hinüber zu ziehen, doch der Sache des Letztern geneigter zu machen. Als aber die schwedischen Gesandten darauf nicht eingingen, sondern in ihrer am 7ten Januar 1646 abgegebenen weitem Erklärung auf den Gegenentwurf des Kaisers dabei stehen blieben, daß kein andres Jahr als das Jahr 1618 zum Zeitpunkte der Amnestie und Restitution bestimmt werden dürfe, zu ihrer Satisfaction aber Schlesien, Pommern mit dem Stifte Camin, Wisimar mit Poel, Wallfisch und Warnemünde, endlich die Stifter Bremen und Verden forderten, schlug Trautmannsdorf den andern Weg ein, und bezeigte sich willfährig gegen Frankreich, um dasselbe von Schweden zu trennen, da dieses sich nicht von jenem trennen lassen wollte. Die Forderungen Frankreichs betrafen die Abtretung der Reichsrechte auf die drei lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun und auf die Stadt Pignerol in Piemont, die Ueberlassung des vom Herzoge Bernhard von Weimar eroberten und nach dessen Tode in französischen Besitz gekommenen Elsasses, nebst der Festung Breisach am rechten Rheinufer, welche nicht zum Elsaß gehörte, und das Besatzungsrecht in der zum Bisthum Speier gehörigen Festung Philippsburg. Die beiden ersten Gegenstände hatten für den Kaiser keinen großen Werth; denn Frankreich besaß jene drei Bisthümer schon seit hundert Jahren, und Pignerol gehörte nicht dem Kaiser, sondern unter der Hoheit des Reiches dem Herzoge von Savoyen, der sich diese Abtretung gegen Bewilligung einiger anderer Vorthelle, ebenfalls auf Kosten der Reichshoheitsrechte in Italien, gern gefallen ließ. Auch die Forderung des Elsasses erschien für den Kaiser von geringerem Belange, da dieselbe zunächst eine Nebenlinie des österreichischen Hauses

traf, den Erzherzog Ferdinand Karl, welchen Leopold, Ferdinands II. Bruder, der in der Geschichte der Kaiser Rudolf und Matthias als Bischof von Passau und Straßburg mehrfach genannt worden ist, *) nach seiner Verdienstleistung auf die bischöfliche Würde, in rechtmäßiger Ehe mit einer florentinischen Prinzessin gezeugt hatte. Diesem österreichischen Prinzen gehörte die Landgraffschaft im Ober- und Niederelsaß, die aber nicht den ganzen Elsaß, sondern nur die mit der Landgraffschaft verbundenen Rechte und Besitzungen in sich begriff, ferner die Grafschaft Sundgau, die kaiserliche Landvogtei zu Hagenau mit der Gerichtsbarkeit über zehn Reichsstädte und der Grundherrlichkeit von 42 Dörfern, endlich die Hoheit über die Reichsritterschaft im Oberelsaß. Im Niederelsaß hatte die Ritterschaft ihre Reichsunmittelbarkeit behauptet, und eben so standen die im Elsaß angesessenen Reichsstände, namentlich die Reichsstadt und das Bisthum Straßburg, nicht unter Oesterreich, sondern unmittelbar unter dem Reich. Auch die zehn Reichsstädte, in welchen Oesterreich wegen der Landvogtei zu Hagenau gewisse Rechte auszuüben hatte, waren darum nicht minder reichsfrei und keiner andern Hoheit als der des Reichs unterworfen. **) Es schien daher dem Kaiser die Ueberlassung der Eigenthumsrechte seines Hauses in diesem Grenzlande an Frankreich kein zu hoher Preis, um dafür der aussichtslosen Verwirrung sich zu entledigen, in welche ihn die Zurückführung der Verhältnisse in Oesterreich und Böhmen auf das Jahr 1618 und die

*) Siehe Band VI. S. 448, 451.

**) Diese zehn Reichsstädte waren: 1) Hagenau, 2) Colmar, 3) Schlettstadt, 4) Kronweissenburg am Rhein, 5) Landau, 6) Oberesheim, 7) Kaisersberg, 8) Münster in Gregorienthal, 9) Rosheim, 10) Türkheim.

Ansiedelung der Schweden in Schlesien gestürzt haben würde. Der Kurfürst von Baiern unterstützte die französische Unterhandlung um den Elsaß, weil er in Frankreich seinen Stützpunkt gegen Schweden erblickte und jener Macht die von ihr begehrte Erwerbung um so lieber gönnte, als Mazarin ihm bemerkbar machte, daß die Herstellung und Aufrechthaltung der katholischen Religion in diesen Gegenden am besten von Frankreich bewirkt werden könne. Trautmannsdorf erreichte durch diese Willfährigkeit, die er den Franzosen bewies, seinen Zweck so gut, daß Schweden nach Jahresfrist von seiner ersten Forderung Schlesien und Hinterpommern fallen lassen und sich mit dem Besitze von Vorpommern, von Wismar mit Zubehör, nebst Bremen und Verden begnügen mußte.

Zur Entschädigung Brandenburgs für das an Schweden verlorene Vorpommern wurde nun doch auf den früheren Vorschlag, sich nach Bisthümern umzusehen, zurückgegangen, wenn auch der französische Botschafter, Herzog von Longueville (welchen Mazarin im Juny 1645 zur Beaufsichtigung der beiden mit einander uneinigen Gesandten d'Uvaux und Servien nach Münster geschickt hatte) den Protestanten anfangs von dieser Maaßregel abrieth, weil dieselbe von allen Katholischen für unverbindlich gehalten werden würde, so lange der Papst seine Zustimmung nicht ertheile, dieser aber gewiß niemals darenin willigen werde, daß geistliche Stifter säcularisirt würden. *) Da die Bisthümer Magdeburg,

*) Schreiben der evangelischen Gesandten zu Münster an die zu Snabrück über die mit den französischen Bevollmächtigten gehaltene Conferenz (vom 1 $\frac{1}{2}$ ten Mai 1646, Meiern II. S. 635). Bei diesem Anlaß ist von dem Herzoge von Longueville das vorher unbekannte Wort: säcularisiren, zum erstenmal gebraucht worden.

Halberstadt und Camin, auf welche Brandenburg zur Schadloshaltung für seine Rechte auf Pommern angewiesen werden sollte, sich ohnehin schon in protestantischen Händen befanden, (Magdeburg in Gemäßheit des Prager Friedens im Besitze des Herzogs August von Sachsen, des Sohnes Johann Georgs; Halberstadt, welches der Prager Friede dem Erzherzoge Leopold Wilhelm zugesprochen hatte, in den Händen der Schweden), so bezeugten die kaiserlichen Gesandten für Erhaltung derselben keinen großen Eifer; und am Ende wurden sogar zwei Bisthümer, die noch einen katholischen Bischof hatten, mit in die Verlosung gezogen: Minden, um an Brandenburg als weltliches Fürstenthum überlassen zu werden, Osnabrück, um das Haus Braunschweig für die Ansprüche abzufinden, die dasselbe durch die Coadjutorie eines braunschweigischen Prinzen auf Magdeburg und durch die Dompräbenden zweier anderer solcher Prinzen auf Halberstadt erworben haben wollte. Diese Abfindung wurde dahin eingerichtet, daß der damalige katholische Bischof lebenslänglich das Bisthum behalten, ihm aber ein braunschweigischer Prinz folgen und nach diesem das Kapitel, in welchem unter fünf und zwanzig Domherren drei evangelische waren, abwechselnd einmal einen katholischen Bischof aus seiner Mitte erwählen, das andere Mal einen der augsburgischen Confession zugethanen Prinzen des Hauses Braunschweig postuliren solle. Für die Regierungszeit eines evangelischen Bischofs wurden die kirchlichen Verrichtungen desselben dem Erzbischof von Cöln als Metropolitan übertragen; dagegen sollte ein regierender katholischer Bischof nicht die geringsten Rechte über die gottesdienstlichen Angelegenheiten der Evangelischen ausüben. Zum unmittelbaren Besitze erhielt das Haus Braunschweig die Abtei Walkenried, das Kloster

Gröningen und ein Gut, welches sonst zum Bisthum Halberstadt gehört hatte. Mecklenburg bekam, zum Ersatz für Wismar, die Bisthümer Schwerin und Rakeburg nebst einigen Balleyen des Johanniterordens. Hessen-Cassel, dessen Fürstin, die Landgräfin Amalia, eine französisch gebildete Dame, sich der ganz besondern Gunst des französischen Botschafters Longueville erfreute, wurde mit der reichen Abtei Hirschfeld und den schaumburgischen Aemtern Schaumburg, Bückeberg, Sachsenhagen und Stadthagen, nebst einer Summe von sechshunderttausend Reichsthalern für die Theilnahme belohnt, die es im Bunde mit Schweden und Frankreich an dem Kriege genommen hatte. Vergebens machte der Bischof von Snabrück den Franzosen bemerkbar: „Es bringe dem allerchristlichsten Könige keine Ehre, Christum und seine Mutter der Kleider zu berauben, um eine keckerische Frau damit zu decken.“ Longueville erwiederte: „Für eine so tugendhafte Dame, wie die Landgräfin Amalie sey, könne man nicht zu viel thun.“ *) Die kaiserlichen Gesandten waren zufrieden, durch Nachgiebigkeit über diesen Punkt die auf ein Erbland ihres Herrn gerichteten Anträge Schwedens abwenden zu können. Hatte doch auch Frankreich zur Entschädigung für den Kurfürsten von Brandenburg einmal Schlesien in Vorschlag gebracht **), und der Kurfürst selbst, obwohl er dies anfänglich abgelehnt, weil er nicht der Vasall seines Mitkurfürsten, des Königs von Böhmen, werden wolle, am Ende die Fürstenthümer Glogau, Sagan und Fauer gefordert. ***) Die eifrig Katholischen waren erstaunt, ja empört, nachdem noch vor Kurzem die Veräußerung

*) Adami Historia Pacis Westph. c. XXVII.

**) Meiern III. S. 30 u. 93.

***) Ebendas. 743. u. V. 589.

eines Kirchengutes für den unverzeihlichsten Gottesraub, ja selbst für eine neue Kreuzigung Christi erklärt worden war, nunmehr, wenn von Entschädigungen die Rede war, sogleich die Kirchengüter nennen zu hören. „Die Herren spielen zum Zeitvertreibe mit Stiftern und Klöstern, klagten sie, wie die Knaben mit Nüssen und Kügelchen.“ *) Aber es war kein Zeitvertreib, sondern der Trieb der Selbsterhaltung, welcher die Staatsmänner von jeher den Untergang der Freunde dem eigenen hat vorziehen lassen, und das Vorgefühl der am Ende doch nicht abzuwendenden Bestandlosigkeit der weltlichen Fürstenmacht des geistlichen Standes. **)

Auch wegen der streitigen Amnestie und Restitution wurde nach langen und schwierigen Unterhandlungen von den Kaiserlichen darenin gewilligt, daß sie auf den Anfang der Unruhen sich erstrecken und allen Reichsständen ohne Unterschied zu Gute kommen sollte. Die Evangelischen forderten aber, daß dieselbe nicht nur für die in den Krieg verslochten gewesenen Reichsstände, sondern auch für die kaiserlichen Erbländer, namentlich für Oesterreich, Böhmen und Schlesien, auf das Jahr 1618 zurückgeführt werden müsse. Die zahlreichen österreichischen und böhmischen Vertriebenen, deren viele im schwedischen Heere dienten, setzten auf diesen Punkt alle ihre Hoffnungen, und mehrere der evangelischen Congreßgesandten, welche für das Gesamtinteresse ihrer Kirchenpartei von einem besondern Eifer beseelt waren, (es waren die Gesandten von Magdeburg, Weimar, Al-

*) Adami c. XXVI.

**) Als das Magdeburger Domkapitel bei Drenstierna Vorstellungen gegen die Säkularisation machte; erwiederte er: „Ein jedes Regiment hat seinen *periodum fatalem* und ist der Mutation unterworfen.“ Meiern IV. S. 292.

tenburg, Braunschweig=Celle, Braunschweig=Grubenhagen, Braunschweig=Lüneburg, Württemberg, Lübeck und Nürnberg) betrachteten es als einen Gegenstand von der äußersten Wichtigkeit, ja als das eigentliche Gottesurtheil über den Ausgang des Krieges, in den Ländern, in welchen der langjährige Brand durch die Bedrückung der Evangelischen zuerst entzündet worden war, den Feinden und Verfolgern ihren Triumph nicht zu gönnen, die Vorfecder und Vertheidiger des evangelischen Glaubens für ihre Treue nicht endloses Elend in Armuth und Verbannung erleiden zu lassen. Einige dieser Eiferer sprachen sogar von Herstellung der böhmischen Wahlfreiheit. *) Zwar lautete der am 25sten Februar 1647 gemachte Antrag nur auf Herstellung der Religionsfreiheit in Böhmen, Mähren und Oesterreich nach dem Fuße der Majestätsbriefe, Vergleiche und Privilegien. **) Da aber auch hierdurch für den kaiserlichen Hof ein nach den damaligen Ansichten und Verhältnissen ganz unerträgliches Zustand erneuert, und besonders die Verlegenheit hervorgebracht worden seyn würde, den Auswanderern ihre eingezogenen, größtentheils längst verkauften oder verschenkten Güter zurückgeben zu sollen, so erklärte Trautmannsdorf wiederholt, sein Herr würde sich eher Krone und Scepter, Land und Leute, ja das

*) Et fuere qui religionis licentiam Evangelicis in Austriacis aliisque Catholicorum provinciis degentibus offerendam, Episcopatus non solum pontificio cultui jam subductos, sed et in istos jura servanda, quos superstitione ista adhuc teneat, et reddendam Bohemiae proceribus eligendi Regis facultatem Austriacorum ambitione ereptam dissertantes, egregium resumendae libertatis suasque injurias adversariis reponendi tempus illuxisse clamitabant. Pfanner *Historia Pacis Westph.* lib. III. p. 57.

**) Meiern IV. 95. 105.

Leben selbst nehmen lassen, als in diese Forderung willigen. Er bezog sich hierbei auf das von den Evangelischen selbst behauptete Reformationsrecht, welches der Kaiser in seinen Königreichen und Erbländern unmöglich sich entziehen lassen könne, während dasselbe von andern Königen und Fürsten, ja von den geringsten Stadto brigkeiten ausgeübt werde. *) Die evangelischen Gesandten in Dsnabrück beharrten nichtsdestoweniger auf dieser Forderung; sie geriethen aber in das größte Erstaunen, als der zweite kaiserliche Gesandte daselbst, Reichshofrath Crane, um sich ihres ferneren Anliegens zu entledigen, ihnen eröffnete, die Amnestie und Restitution der Ausgewanderten sey bereits den Schweden mit 600,000 Reichsthälern abgekauft worden. Drenstierna, zu dem sie sich sogleich begaben, um über diesen unerhörten Handel nähere Auskunft zu erlangen, zeigte sich über ihren Vortrag sehr betroffen. Er gestand ein, daß ein gewisses Abkommen mit den kaiserlichen Gesandten geschlossen worden sey, versicherte aber, daß dasselbe einen ganz andern Gegenstand angehe, und versprach, ihnen eine Abschrift zukommen zu lassen, wenn er mit seinem Amtsgenossen Salvius über die Sache gesprochen haben werde. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht erfüllt, und auf wiederholtes Erinnern erhielten die Evangelischen endlich zur Antwort: „Die beiden Urschriften des Abkommens seyen nach Wien und nach Stockholm geschickt worden; es sey auch kein Concept zurückgeblieben, weil zur bessern Bewahrung des Geheimnisses die Gesandten selbst ohne Beihülfe eines Legationssecretairs beide Urschriften ausgefertigt hätten.“ **) Als bald verbreitete sich das Gerücht, daß

*) Meiern IV. S. 144.

**) Meiern V. S. 751. Später hat sich ein geheimer Artikel ge-

die schwedischen Gesandten das Schicksal ihrer Glaubensgenossen in den kaiserlichen Erblanden sich mit Gelde hätten abkaufen lassen, und fand nicht nur in Deutschland, sondern auch in Schweden solchen Eingang, daß die Königin für nöthig hielt, zur Widerlegung desselben Schritte zu thun. Welches aber auch der Hergang bei der Verhandlung über diesen Punkt gewesen seyn mag, der Ausgang schlug die Hoffnungen der Evangelischen nieder.

Die unbedingte Amnestie und Restitution, welche allen Reichsständen und deren Beamten, Offizieren, Soldaten und Unterthanen vom Höchsten bis zum Niedrigsten zuerkannt wurde, schloß zwar die Unterthanen und Vasallen des Hauses Oesterreich, in Beziehung auf ihre Person, ihr Leben und ihre Ehre, mit ein; es sollte

funden, der am 18ten Februar 1647 zwischen den kaiserlichen und den schwedischen Gesandten geschlossen worden ist, in welchem der Kaiser sich verpflichtet, der Königin von Schweden für die Räumung der von ihren Truppen besetzten festen Plätze 600,000 Thaler zu zahlen, davon jedoch 400,000 Thaler für die Reichsteuern, welche Schweden künftig von seinen Besitzungen zu erlegen haben werde, im Voraus abzugiehen. Meiern, der diesen Vertrag in der von ihm veranstalteten Sammlung der Acten des westphälischen Friedens bekannt gemacht hat, glaubt, durch denselben werde der gegen die Redlichkeit der Schweden gefasste Verdacht gänzlich widerlegt. M. J. Schmidt dagegen (N. Gesch. der Deutschen XI. S. 193 u. f.) ist der Meinung, daß hinter diesem Vertrage noch ein anderer, geheim gebliebener Artikel gesteckt habe, durch welchen die Königin, die sich eben damals in großer Geldverlegenheit befand, wirklich die 200,000 Thaler als Preis für die Anweisung an ihre Gesandten, die böhmisch-österreichische Amnestie und Restitution fallen zu lassen, überkommen habe. Die Summe wurde wohl deshalb zum Scheine auf 600,000 Thaler gestellt, um sie in ein angemessenes Verhältniß zu der dafür ausbedungenen Räumung der von den Schweden besetzten Plätze zu bringen.

ihnen auch die Rückkehr in ihr altes Vaterland unter der Bedingung frei stehen, sich den Gesetzen der Königreiche und Provinzen gemäß zu verhalten. Da aber diese Gesetze die Duldung jeder nicht katholischen Religion völlig ausschlossen, so würde den Rückkehrenden nichts übrig geblieben seyn, als den katholischen Glauben anzunehmen. Von den eingezogenen Gütern sollten nur diejenigen unbeweglichen wiedergegeben werden, welche nach dem Ausbruche des Krieges mit Schweden und mit Frankreich deshalb, weil die Inhaber für eine dieser Mächte die Waffen geführt, eingezogen worden, und zwar in dem Zustande, in welchem sie sich befänden, ohne Erstattung der genossenen Nutzungen und des zugefügten Schadens; die andern, schon vorher durch Einziehung oder sonst verlorenen Güter aber sollten verloren seyn und ihren gegenwärtigen Besitzern verbleiben. Hierbei war bemerkt, die schwedischen Bevollmächtigten hätten zwar wegen vollständiger Restitution dieser Vertriebenen lange Zeit und inständigst angehalten; es habe jedoch dem Kaiser hierin von Andern nichts vorgeschrieben und wegen des standhaften Widerspruches der Kaiserlichen keine andre Vereinbarung getroffen werden können, den Reichsständen aber deshalb den Krieg fortzusetzen nicht zuträglich für die Reichswohlfahrt geschienen. *) Die Vereinbarung über diesen Artikel kam zu Ende des Aprils 1648 zu Stande, zu einer Zeit, wo die Kaiserlichen und Baiern an der Donau gegen die Schweden und Franzosen im Nachtheile waren. Deshalb hat der Grund, daß dem Kaiser nichts habe vorgeschrieben werden können, vielen nicht eingeleuchtet, und es ist gemeint worden, da die Schweden den siegreichen Degen in der Faust gehabt, so hätten sie auch

*) Instrum. Pacis Osnabr. Art. IV, §§ 52-56.

das Recht der Sieger zu gebrauchen vermocht. *) Bei der Königin zu Stockholm waltete jedoch eine entschiedene Neigung zum Frieden vor, und die Gesandten in Dsnabrück wurden theils durch diese Rücksicht, theils durch den Gang der Verhandlungen selbst zu Einräumungen geführt, welche nicht zurückgenommen werden konnten, wenn günstige Nachrichten vom Kriegsschauplatze einliefen.

Für Schlessien war der Antrag der Evangelischen in Dsnabrück unter dem 25sten Februar 1647 dahin gemacht worden, die evangelischen Fürsten und Stände sammt den Erbfürstenthümern, auch deren Unterthanen und die Stadt Breslau, bei der öffentlichen Ausübung der Augsburgischen Confession und allen Rechten, welche sie kraft des im Jahre 1621 durch den sächsischen Accord bestätigten Majestätsbriefes erlangt hätten, zu belassen, alles, was zur Beschwerung und Verhinderung des Gottesdienstes geschehen, abzustellen, auch die Stadt Breslau mit dem Jesuiterorden nicht zu beschweren, sondern die Jesuiten, die sich daselbst eingefunden hatten, aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen. **) Dagegen erklärte Trautmannsdorf zwar sogleich die Bereitwilligkeit des Kaisers, den Religionszustand in den Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Dels, und in der Stadt Breslau, aufrecht zu erhalten, wie in der dem Prager Frieden angehängten kaiserlichen Resolution festgesetzt sey; aber zur Ausdehnung dieser Festsetzung auf die Erbfürstenthümer, zur erneuten Bestätigung des Majestätsbriefes und zur Ausschließung der Jesuiten von der Stadt Breslau wollte er sich durchaus

*) N. S. Gundling's Discours über den westf. Frieden. S. 131. Anmerk. 9.

**) Meiern IV. S. 105.

nicht verstehen. Jedoch sollte in jedem der unmittelbaren Erbfürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Glogau bei den gleichnamigen Städten eine evangelische Kirche zum Gebrauch der dasigen Unterthanen und auf deren Kosten gebaut werden dürfen; auch wurde gegen alle schlesische Grafen, Freiherren, Adlige und deren Unterthanen in den unmittelbaren Erbfürstenthümern der Anwendung des landesherrlichen Reformatiönsrechtes entsagt, und auf Verwendung der Königin von Schweden gestattet, daß dieselben nicht genöthigt werden sollten, wegen der augsburgischen Confession ihre Güter herzugeben, oder aus dem Lande zu ziehen. Sie sollten nicht gehindert werden, ihrem Gottesdienste an benachbarten Orten außerhalb Landes beizuwohnen, und wenn sie auswandern wollten, sollten sie ihre Güter, wosfern sie dieselben nicht verkaufen wollten oder könnten, ferner besitzen und zur Besorgung ihrer Angelegenheiten freien Zutritt ins Land behalten. Eben das sollte auch den zur Zeit des Friedens in Niederösterreich wohnenden Grafen, Freiherren und Edelleuten zu Gute kommen. *) Die Bewohner der unmittelbaren Städte schienen durch den Text des Friedens von der dem Adel und dessen Unterthanen gewährten Duldung ausgeschlossen; doch wurde ihnen dieselbe in Schlesien zu Theil. Außerdem blieb der Krone Schweden und den evangelischen Reichsständen vorbehalten, auf dem nächsten Reichstage oder bei dem Kaiser noch weitere Fürbitte für die Evangelischen in den kaiserlichen Erblanden einzulegen, jedoch so, daß der Friede erhalten werde und keine Gewalt oder Feindseligkeit daraus hervorgehe. **)

*) Im März 1647 waren in Niederösterreich noch von Grafen und Herren in 42 Geschlechtern 154 Personen evangelisch; vom Ritterstande in 29 Geschlechtern noch 78. Meiern IV. S. 174.

**) Instrum. Pacis Osnabr. Art. V. 38-41.

Bei diesem trübseligen Ausgange der böhmischen Unruhe wurde zwar das Haus des unglücklichen Pfalzgrafen Friedrich, der das Opfer der durch seinen kraftlosen Ehrgeiz in das Reich gezogenen Kriegsfurie geworden war, der den andern evangelischen mit Schweden oder Frankreich verbündeten Reichsständen bewilligten Restitution theilhaftig, aber keineswegs in dem Grade, als sich nach den von Schweden und Frankreich für dasselbe ausgegangenen Erklärungen und nach Maaßgabe dessen, was Brandenburg und Hessen-Cassel erlangten, erwarten ließ. Während jenes für seine Ansprüche auf Pommern eine Entschädigung erhielt, welche den Werth der angesprochenen Sache noch überstieg, und dieses für seine Anschmiegunge an Frankreich einen reichlichen, ganz unverdienten Lohn davontrug, wurde das vieljährige Märtyrerkreuz, welches Kurpfalz für die evangelische Sache erlitten hatte, damit vergolten, daß Karl Ludwig, der Sohn Friedrichs V., die fünfte Kurwürde, deren sein Vater durch die über ihn verhängte Ucht verlustig geworden war, nebst der Oberpfalz, dem Kurfürsten Maximilian von Baiern lassen und sich begnügen mußte, daß für ihn und seine Nachkommen eine neue achte Kur errichtet und die Unterpfalz am Rhein zurückgegeben wurden, überdieß mit der Verpflichtung, den benachbarten Bisthümern für mehrere Anforderungen an die Pfalzlande gerecht zu werden. Der Grund dieses für Kurpfalz so ungünstigen Ausfalles der Friedensunterhandlungen lag vornehmlich in dem beharrlich verfolgten Plane Frankreichs, den Kurfürsten von Baiern, dessen Interesse dem pfälzischen gerade entgegen stand, vom Kaiser ab und auf seine Seite zu ziehen. Die Schweden waren, trotz ihres Hasses gegen diesen Kurfürsten, hierauf Rücksicht zu nehmen genöthigt, der Kaiser aber hegte

die Besorgniß, wenn Maximilian die ihm verliehene pfälzische Kurwürde und die Oberpfalz zurückzustellen gezwungen würde, alsdann auch das für die Kriegskosten von dreizehn Millionen Thalern ihm verpfändete, durch Ueberlassung der Oberpfalz eingelöste Oberösterreich wiedergeben oder jene Summe zurückzahlen zu müssen. Nicht einmal die Religionsfreiheit der Evangelischen, die in der an Baiern überlassenen Oberpfalz noch vorhanden waren, konnte sicher gestellt werden. Auch die Reichsstadt Donaumörth, die um der Religionshändel willen im Jahre 1606 unter bairische Landeshoheit gerathen war, *) wurde nicht restituirt, sondern mit ihrem Ansprüche auf den nächsten Reichstag verwiesen.

*) Band V. S. 344 u. f.

Dreizehntes Kapitel.

Schwieriger noch als die Punkte der Satisfaction, Restitution und Entschädigung, war die Aufgabe, die gegenseitigen Beschwerden der Religionsparteien zu erledigen, und die Anhänger der verschiedenen, einander feindselig entgegenstehenden Kirchen dergestalt zu einander zu stellen, daß sie durch die kirchlichen Gegensätze nicht gehindert würden, als Genossen eines Reiches und als Bürger eines Staates Friede und Freundschaft zu halten. Die Reformatoren hatten freilich etwas ganz Anderes beabsichtigt, und beim Beginn ihres Unternehmens nicht daran gedacht, daß in Folge desselben nach hundert und dreißig Jahren ein altes und ein neues Kirchenthum würden an einander gemauert werden müssen, um mit widerstrebenden Pfeilern einen neuen kunstvollen Unterbau für das alte, zum langsamen Falle sich senkende heilige römische Reich deutscher Nation abzugeben.

Die Unterhandlung über die Religionsverhältnisse wurde in Osnabrück zwischen den kaiserlichen Gesandten, den schwedischen und den zu diesem Behuf gebildeten Deputationen evangelischer und katholischer Reichsstände geführt. Nachdem die Evangelischen ihre Beschwerden übergeben, und die Katholischen die ihrigen entgegengestellt hatten, äußerte Drenstierna gegen den kaiserlichen

Gesandten Lamberg: „Er habe nicht geglaubt, daß auch die Katholischen deren so erhebliche hätten.“ *) Die wesentlichsten beider Theile beruhten auf den Fragen, über die man sich seit neunzig Jahren erfolglos herumgestritten hatte: ob der geistliche Vorbehalt für die Protestanten Verbindlichkeit habe, und ob das im Religionsfrieden dem landesherrlichen Reformationrechte zum Ziel gesetzte Jahr 1555 nicht überschritten werden dürfe. Die Entscheidung, welche das Ferdinandsche Restitutions-Edict und der Prager Friede über diese Streitfragen ertheilt hatte, wollten die Evangelischen nach der in den letzten Jahren ihnen günstigen Wendung des Waffen-glücks sich nicht mehr gefallen lassen, eben so wenig die Katholischen auf den Besitz der seit jenem Frieden eingezogenen geistlichen Güter für immer verzichten, sondern die Restitution derselben nur auf fünfzig bis sechzig, höchstens auf hundert Jahre verschoben seyn lassen.

Endlich gelang es den Bemühungen des Grafen von Trautmannsdorf, daß von den sächsischen Gesandten Pistoris und Leuber vorgeschlagene Normal- oder Entscheidungsjahr 1624 zur Annahme zu bringen, wornach nicht mehr die Frage seyn sollte, welche von beiden Parteien ein Kirchengut mit Recht oder mit Unrecht besitze, sondern welcher von beiden der zufällige Besitzstand vom Jahre oder auch nur vom Neujahrstage 1624 zu staten komme. Hiernach sollte dann für beide Parteien die Bestimmung des Vorbehaltes verbindlich bleiben, daß keine geistliche Person ihre Religion wechseln, weder eine katholische evangelisch, noch eine evangelische katholisch werden dürfe, ohne durch diesen Wechsel ihr geistliches Amt und die mit demselben verbundenen Pfründen und Einkünfte zu verlieren. Demgemäß behielten die Evan-

*) Adami c. 12. §. 1.

gellischen, außer dem mittelbaren Kirchengut, welches von ihren Fürsten und Stadtobergkeiten ihrem Bekenntnisse übereignet worden war, von unmittelbaren Stiftern: die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Lübeck, Osnabrück, Halberstadt, Verden, Meissen, Naumburg, Merseburg, Lebus, Brandenburg, Havelberg, Minden, Camin, Schwerin und Rakeburg, die Abteien Hirschfeld, Walkenried, Gandersheim, Quedlinburg, Hervorden und Gernrode. Der größte Theil dieser Stifter wurde jedoch, zum Vortheil für Schweden, Sachsen, Brandenburg, Hessen, Braunschweig und Mecklenburg bergestalt säcularisirt, daß zwar die Domkapitel fort dauerten und ihre Güter und Stiftungen behielten, die landesherrlichen Rechte und Einkünfte der Bischöfe aber auf die neuen erblichen Landesherren übergingen. Die Bisthümer Lübeck und Osnabrück (letzteres jedoch abwechselnd) nebst den Abteien Gandersheim, Quedlinburg und Hervorden blieben geistliche Staaten in evangelischen Händen. Dagegen behielten die Katholischen die vier Erzstifter Mainz, Trier, Cöln und Salzburg, die Bisthümer Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speier, Straßburg, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Regensburg, Passau, Trident, Brixen; Basel, Münster, Osnabrück abwechselnd, Lüttich und Chur, die Abteien Fulda, Kempten, Elwangen, Berchtolsgadon, Weissenburg, Prüm, Stablo und Corvey, und die beiden Fürstenthümer des deutschen und des Johanniterordens. Insofern die Fortdauer des geistlichen Besizthums von der Gültigkeit des Vorbehaltes abhängig gedacht ward, erschien derselbe daher von weit größerem Werth für die Katholischen, als für die Protestanten, weil er jenen weit mehr als diesen verbürgte. Wenigstens war dies

die Ansicht der Staatsmänner, die noch immer die Vorgänge während und bald nach der Reformation vor Augen hatten, und nicht daran dachten, daß der Religions-eifer, welchen seitdem die Ausbildung der kirchlichen Gegensätze auch in den katholisch gebliebenen Ländern entwickelt hatte, reformatorischen Unternehmungen katholischer Bischöfe einen mächtigen Damm entgegen gestellt haben würde.

In allen Erzbisthümern, Bisthümern und unmittelbaren Stiftern sollten die Rechte der Wahl und der Postulation nach eines jeden Ortes Gewohnheiten und alten Statuten unverrückt verbleiben, insofern dieselben den Reichsgesetzen, dem Passauischen Vertrage, dem Religionsfrieden und besonders der gegenwärtigen Uebereinkunft gemäß seyen, und insofern dieselben in Ansehung der den Protestanten verbleibenden Bisthümer nichts ihrer Confession Widersprechendes enthielten. Dieser Zusatz schloß für die protestantischen Bischöfe das Recht, sich zu verheirathen, und ihre Befreiung von der päpstlichen Bestätigung in sich. Um zu verhüten, daß in solchen Bisthümern und Kirchen, wo die Katholischen und Protestanten vereinigte Rechte hatten, die Mehrheit der einen Partei durch das Uebergewicht ihrer Stimmen keine der andern nachtheilige Festsetzungen mache, wurden bei dergleichen Stiftungen alle Zusätze zu den alten Statuten, welche das Gewissen und die Sache der einen oder der andern Partei auf irgend eine Weise beeinträchtigen konnten, ausdrücklich untersagt. *) Alle Postulirte oder Erwählte sollten in ihren Kapitulationen versprechen, die angenommenen geistlichen Fürstenthümer, Würden und Beneficien nicht erblich zu besitzen, noch nach deren Erblichmachung trachten

*) Instr. Osnabr. V. §. 16.

zu wollen, vielmehr sollte dem Kapitel und wem es außer dem Kapitel nach der Gewohnheit gebühre, sowohl die Wahl und Postulation, als bei eintretender Vakanz die Administration allezeit frei verbleiben. *) Wenn in den unmittelbaren geistlichen Gütern der Augsburgischen Religionsverwandten Annaten, Palliengelder, Confirmationsgebühren, päpstliche Monate und dergleichen Rechte und Vorbehalte, es sey von wem oder auf welche Weise es wolle, gefordert würden, so sollten solche Forderungen von der weltlichen Macht keine Vollziehung erhalten; in den gemischten Kapiteln sollten die päpstlichen Monate, wenn sie vorher üblich gewesen, von den Stellen abgegangener katholischer Kapitularen gezahlt werden, insofern die päpstliche Provision unmittelbar vom römischen Hofe insinuirt werde. **) Die von den Augsburgischen Confessionsverwandten erwählten oder postulirten Erzbischöfe, Bischöfe oder Prälatten sollten vom Kaiser auf einen innerhalb Jahresfrist anzubringenden beglaubigten Schein über ihre Wahl oder Postulation und nachdem sie die gewöhnliche Lehnspflicht geleistet, ohne Widerrede investirt werden, dafür aber über die Summe der gewöhnlichen Taxe noch die Hälfte derselben erlegen (wodurch die von den Katholischen an den Papst zu zahlenden Palliengelder ausgeglichen würden). Diese protestantischen Bischöfe, oder bei Sedisvakanz ihre Kapitel und deren Administratoren, sollten auf alle allgemeine und besondere Reichsconvente eben so berufen werden, und daselbst ihre Stimme führen, wie es vor dem Religionsstreite der Fall gewesen;

*) Instr. Osnabr. V. §. 17.

**) § 20. Hiernach verstand sich von selbst, daß es in den ganz katholischen Bisthümern bei der observanzmäßigen Zahlung verblieb.

jedoch, obwohl ohne Nachtheil ihres Standes, nur mit dem Titel: Zum Erzbischof, Bischof, Abt, Probst Erwählte oder Postulirte, bezeichnet werden, und ihren Sitz auf einer mittlern Querbank zwischen den geistlichen und weltlichen Reichsständen einnehmen. *) In Betreff der Verleihung der Stiftspräbenden sollte dem Kaiser das Recht der ersten Bitte, das heißt die Befugniß, einmal während seiner Regierung eine solche Präbende an eine ihm beliebige Person zu verleihen, wo er dasselbe vorher ausgeübt, verbleiben; **) man sollte ferner sorgfältig bemüht seyn, daß Adlige, Patrizier, durch akademische Grade ausgezeichnete und andere geschickte Personen, wo solches den Stiftungen nicht entgegenlaufe, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr in denselben erhalten werden. ***) Für alle diese Verhältnisse war das Normaljahr entscheidend; jedoch sollte es in den an Schweden und Andere als Satisfaction, Aequivalent oder Schadenersatz abgetretenen Stiftsländern bei den besondern darüber abgeschlossenen Vergleichen verbleiben. †)

Was nach dem Begriff, den das Wort: Kirchenverbesserung, ausdrückt, am gewissesten erwartet wer-

*) Instr. Osnabr. VI §. 20. 21.

**) Ebenbaselbst V. §. 18.

***) §. 17. *Operaque detur, ne Nobiles, Patrioii, gradibus academicis insigniti, aliaque personae idoneae, ubi id foundationibus non adversatur, excludantur, sed potius in iis conserventur.* Diese vieldeutige Fassung hat späterhin scharfsinnige Erörterungen von Spittler (im Göttinger histor. Magazin Bb. II. St. 3.) und von Seuffert (im Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den Erz- und Domkapiteln, Frankfurt a. M. 1790) veranlaßt, denen wir hier nicht folgen können.

†) §. 24.

den mochte, zu evangelischen Bischöfen und Kapitularen evangelische Männer erwählt zu sehen, auf welche die wider die katholischen Bischöfe und Pfründner zuweilen mit Recht erhobenen Vorwürfe ungeistlicher Lebensweise und ermangelnder Befähigung zur Erfüllung der kirchlichen Pflichten keine Anwendung gefunden hätten, davon konnte freilich im Friedensvertrage mit dem Kaiser und dem katholischen Reichstheile die Rede nicht seyn, weil die letztern der Gebrauch, welchen die Protestanten von ihren erlangten Befugnissen machen wollten, nichts anging. Aber in der Praxis fand für die Zwecke des Kirchenthums eher eine Verschlimmerung, als eine Verbesserung statt. Abgesehen von denjenigen protestantischen Hochstiftern, welche wie Bremen und Verden, Halberstadt, Minden, und in der Folge Magdeburg (nach dem Abgange des Administrators) völlig in weltliche Fürstenthümer verwandelt wurden, fiel auch in solchen, die ihre geistliche Eigenschaft behielten, wie es bei Lübeck, Osnabrück (in der protestantischen Reihenfolge) und gewissermaßen auch bei den sächsischen Bisthümern Merseburg und Naumburg=Zeitz der Fall war, die Wahl niemals auf geistliche, zu kirchlichen Aemtern geeignete Männer, sondern stets auf Fürstensöhne, welche nur den Genuß der den Bisthümern zur Ausstattung verliehenen Güter und die Ausübung der damit verbundenen weltlichen und kirchlichen Fürstenrechte im Auge hatten, aber nichts weniger als geneigt waren, sich kirchlichen Verrichtungen zu unterziehen. Fürst George von Dessau, der Zeitgenosse und Freund Luthers, ist der einzige protestantische Fürst gewesen, der sich eigentlichen theologischen Studien widmete, und kirchliche Geschäfte zu übernehmen, namentlich zu predigen im Stande war; gerade dieser aber hat es nie höher als zum Dom-

propst in Magdeburg gebracht. Die Stellen in den protestantischen Domkapiteln wurden, mit Ausnahme derjenigen, welche die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg auf die Universitäten Leipzig und Frankfurt übertrugen, lediglich als Sinecuren für den Adel betrachtet oder als Gehaltszulage an Offiziere und Civilbeamte dieses Standes verliehen, welche so wenig als die evangelischen Bischöfe Geistliche waren, wenn ihnen auch geistliche Ehrenbezeichnungen beigelegt oder ihren weltlichen beigelegt wurden. *)

Weit folgenreicher für die deutsche Nation, als daß, zur Ausgleichung eines hundertjährigen Zwistes, das Normaljahr die Ueberweisung einiger Hochstifter zum standesgemäßen Unterhalte einiger protestantischer Prinzen bestimmte, war die Festsetzung dieses Normaljahres über das Reformationsrecht der Fürsten und über die damit zusammenhängende Religionsfreiheit der Unterthanen.

Der Religionsfriede, welcher die Reichsstände beider Religionen zu einem gegenseitigen Friedstande mit einander vertrat, hatte den Unterthanen nichts als das Recht der freien Auswanderung zugestanden, wofern sie mit der Religion ihres Landesfürsten nicht übereinstimmten, und den letztern demnach das Recht, die Religion ihres Landes festzusetzen, unzweifelhaft zuerkannt. Auch der westfälische Friede vertrat wiederum nur die Reichsstände mit einander, und indem er unter denselben in Hinsicht auf das Religionsbekenntniß eine völlige und gegenseitige Gleichheit in Reichsangelegenheiten feststellte,

*) In den protestantischen Domkapiteln waren die sämtlichen Capitularen protestantisch; nur in Halberstadt mußten in Gemäßheit des Normaljahres unter sechzehn Domherren vier katholische seyn.

bestätigte er zugleich ein Recht, welches für die Nation selbst die größte Ungleichheit in kirchlichen Dingen herbeiführte, und in dem einen Lande den Anhängern des katholischen, in dem andern den Anhängern des evangelischen Bekenntnisses das Bürgerrecht, ja sogar die Duldung entzog, welche selbst den Juden nicht versagt wurde. Dieses Recht, Reformationsrecht genannt, wurde allen unmittelbaren Ständen des Reichs, sowohl geistlichen als weltlichen, in Beziehung auf die ihnen untergebenen Grafen, Freiherren, Edelleute, Städte, Stiftungen, Klöster, Gemeinden und Unterthanen als ein Bestandtheil der Landeshoheit, nach dem zeitherigen gemeinen Reichsherkommen, bestätigt, mit der Beifügung, daß diese Bestätigung auch für das den Unterthanen solcher Reichsstände im Religionsfrieden gestattete Benefizium der Auswanderung gelten solle, wenn sie mit der Religion ihres Landesherrn nicht übereinstimmten. *) Diese im Allgemeinen ausgesprochene Bestätigung des Reformationsrechtes der Fürsten wurde jedoch durch die Annahme des Normaljahres 1624 dahin beschränkt, daß die evangelischen Unterthanen katholischer Fürsten, und die katholischen Unterthanen evangelischer Fürsten diejenige Religionsübung behalten sollten, welche sie zu irgend einem Zeitpunkte des Jahres 1624 gehabt hätten. Vom damaligen Zustande sollte es abhängen, ob es eine öffentliche Religionsübung oder nur ein Privatgottesdienst seyn, und wie es mit Errichtung der Consistorien, Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, den Patronatrechten, dem Besiß der Kirchengebäude, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allem Zubehör gehalten werden solle. Alles, was seit dem Jahre 1624 einem der beiden Religionstheile ent-

*) Instr. Osnabr. V. 30.

zogen worden war, sollte völlig wieder hergestellt werden. *)

Es war jedoch möglich, daß die Unterthanen eines andersgläubigen Fürsten im Jahre 1624 keine Religionsübung gehabt hatten; es war auch möglich, daß Unterthanen erst in der Zukunft eine andre Religion als die ihres Landesfürsten annahmen. Für diese Fälle ließ der Friede dem Landesherrn zweierlei Verfahrensweisen offen. Nach der einen sollten dergleichen Unterthanen geduldet werden, und in diesem Falle ihnen unverwehrt seyn, für ihre Personen mit völliger Gewissensfreiheit, ohne alle Nachforschung und Störung ihre Hausandacht abzuwarten, an benachbarten Orten dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, und ihre Kinder nach freier Wahl entweder auf auswärtige Schulen zu schicken oder zu Hause durch Privatlehrer unterrichten zu lassen; sie sollten dann nirgends der Religion wegen verächtlich gehalten, noch gegen andere Mitbürger in Kaufmannschaft, Zünften, Erbschaften, Vermächtnissen, Hospitälern, Almosen und andern Rechten und Gewerben, am wenigsten vom ehrlichen Begräbniß ausgeschlossen werden, aber auch ihrerseits als Landsassen, Vasallen und Unterthanen ihre Obliegenheiten mit schuldigem Gehorsam erfüllen und zu keinen Störungen Anlaß geben. **)

Nach der andern Verfahrensweise sollte Unterthanen der obigen Art, wenn sie entweder freiwillig auswandern wollten, oder von ihren Landesherrn auszuwandern geheißen würden, die Auswanderung dergestalt freistehen, daß sie ihre Güter entweder behalten oder veräußern, und wenn sie dieselben behalten wollten, sie

*) Instr. P. Osn. V. 31. 32.

**) Idem V. 35.

durch ihre Diener verwalten lassen, auch selbst, so oft es nöthig wäre, ohne besondere Sicherheitsbriefe ab und zu in ihre Heimath kommen dürften, um ihre Angelegenheiten zu betreiben. Es sollten ihnen in diesem Falle durchaus keine Hindernisse und Erschwernisse in den Weg gelegt werden. *)

Welche dieser beiden Verfahrensweisen der Landesherr einzuschlagen habe, darüber entschied der Friede nichts; vielmehr stellte er durch die Fassung der Ausdrücke den Fürsten die Wahl frei, ob sie ihre andersgläubigen Unterthanen, denen das Normaljahr 1624 nicht zu Gute kam, entweder dulden oder sie zur Auswanderung nöthigen wollten, bestimmte aber für jeden dieser beiden Fälle die Art des zu beobachtenden Verfahrens. Nur für den evangelischen Adel in Niederösterreich, für die evangelischen Unterthanen in den schlesischen, dem Kaiser gehörigen Erbfürstenthümern, und für die Unterthanen in verpfändeten Ländern, welche wieder eingelöst würden, oder in Ländern, über deren Hoheit Streit obwaltete, war ausdrücklich verordnet, daß sie zur Auswanderung nicht sollten genöthigt werden können. Diese Ausnahmen zeugten aber um so deutlicher für die Regel, nach welcher es allerdings vorkommen konnte und in der Folge wirklich vorkam, daß ein Fürst seine andersgläubigen, durch das Normaljahr nicht geschützten Unterthanen um der Religion willen zum Auswandern nöthigen konnte.

Wenn aber in Beziehung auf den Gegensatz der katholischen und der protestantischen Kirche dem Rechte der Landesherren, die Religion der Unterthanen zu reformiren, Schranken gesetzt, und durch die Einführung des Normaljahres die Unterthanen beider Confessionen

*) Instr. P. Osn. V. 36.

gegen die frühere Gefahr, an jedem Religionswechsel ihrer Fürsten Theil nehmen zu müssen, geschützt wurden, so war doch hierdurch nur die Grenze des Reformati-
 onswortes nach einer Seite hin festgestellt, keineswegs aber
 der ganze Inhalt und Umfang desselben bestimmt, keines-
 wegs angegeben, wie weit die Landesherren außerhalb
 jenes Gegenstandes, bei Uebereinstimmung ihrer Religion
 mit der ihrer Unterthanen, also innerhalb ihrer eigenen
 Kirche, zu reformiren befugt seyn sollten. Für die Ka-
 tholischen bedurfte es einer solchen Bestimmung nicht,
 weil nach ihren Grundsätzen die Kirchengewalt nicht den
 Landesherren, sondern dem Papste und den Bischöfen
 zukam, und um so weniger davon die Rede seyn konnte,
 daß ein katholischer Fürst, der den Grundsätzen seiner
 Kirche treu blieb, kirchliche und gottesdienstliche Refor-
 men vornehmen würde, als nicht einmal die Gewalt der
 Kirchenhäupter ein eigentliches Reformati-
 onswort für sie in sich schloß, sondern das letztere, insofern es gegen
 eingeriffene Mißbräuche zu richten war, nur von einem
 General-Concil, *) oder anstatt desselben, nach Anord-
 nung des Tridentinums, von Provinzial-Concilien und
 Diöcesan-Synoden ausgeübt werden konnte. **) Bei
 den Protestanten hingegen lag das Reformati-
 onswort in den Händen der Landesherren und der Stadto-
 brigkeiten,

*) *Frequens generalium Conciliorum celebratio agri domi-
 nici praecipua cultura est, quae vepres, spinas, et tri-
 bulos haeresum, errorum et schismatum extirpet. Con-
 cil. Constant. Sess. 39.*

***) *Provincialia Concilia, sicubi omissa sunt, pro moderan-
 dis moribus, corrigendis excessibus, controversiis com-
 ponendis aliisque ex sacris canonibus permissis reno-
 ventur. Concilium Tridentinum Sessio XXIV. Caput II.
 de Reformatione.*

denen die Territorialgewalt zukam. *) Luther selbst hatte zwar wider das Regiment der Weltlichen über die Kirche vielfach geeifert, aber nicht abwehren können, daß dasselbe in nothwendiger Folge des Umsturzes der geistlichen Kirchengewalt unter seinen eigenen Augen sich befestigte. Acht Jahre nach seinem Tode (im Jahre 1554) erklärten die wortführenden Theologen, welche Kurfürst August von Sachsen aus dem ganzen evangelischen Deutschland zu einer Versammlung nach Naumburg berufen hatte: „Damit nöthige Dinge zu Gottes Ehre und zu nöthigen Regimentern erhalten werden, sey alle Herrschaft selbst schuldig, diesen Fleiß zu thun, daß rechte Lehre in den Kirchen gepredigt werde, daß Consistorien seyen zur Strafe der Untugend, und zur Erhaltung ehrlicher Zucht und Einigkeit, wie Jesaias spreche: die Könige sollen der Kirche Nährer seyn, und wie christliche Fürsten selbst wissen und verstehen, daß dieser hohe Gottesdienst in ihr Amt gehöre.“ **) Als im Jahre darauf der Religionsfriede die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Beziehung auf die Protestanten aufhob (eigentlich sie bis zur Beilegung des Religionszwistes suspen-

*) Daß auch vor der Reformation die Territorialherren in kirchlichen Angelegenheiten nicht selten sehr eigenmächtig gebahrt hatten, dafür sind zur Rechtfertigung der protestantischen Kirchenverfassung viele Beläge beigebracht in: **J. G. Reinhardi Meditationes de Jure Principum Germaniae, cum primis Saxoniae, circa Sacra, ante tempora reformationis exereito, Halae 1717.** Bekanntlich hatte besonders Kaiser Ludwig von Baiern die Kirchengewalt theils einschränken, theils dem Staate zueignen wollen, war aber in dem darüber entstandenen Kampfe mit dem römischen Stuhle nicht Sieger geblieben. Seit dem Concil zu Costniz hatte das entgegengesetzte System dergleichen Anfechtungen überwunden und endlich zu Trident seine volle Stärke erlangt.

**) Band III. S. 534 u. 535.

dirte), *) wurde zwar die Uebertragung derselben an die Landesherren nicht ausdrücklich bestimmt — wozu nach Lage der Sache für die jenen Vertrag schließenden Reichsstände auch keine Veranlassung vorhanden war, weil es den katholischen Theil nichts anging, ob und in welcher Weise die Evangelischen anstatt der suspendirten Gewalt der Bischöfe bei sich eine andre Kirchengewalt einführen und ausüben würden; — in der That aber bildete diese landesherrliche Kirchengewalt, das Episkopat der Fürsten, nicht nur fortwährend die ganze Grundlage des äußern Kirchenthums, sondern gewann zugleich durch ihre Verschmelzung mit dem Reformationsrechte eine weit größere Ausdehnung, als die Kirchengewalt des Papstes und der Bischöfe bei den katholischen hatte. Durch das Reformationsrecht der Fürsten hatte der ganze Protestantismus sein äußeres Daseyn erlangt und behauptet. So bedeutsam aber für die Protestanten der Begriff des Reformationsrechtes war, so fehlte ihm doch vollständige Bestimmtheit und allgemeine Anerkennung. Indem der Religionsfrieden die Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, welche die Protestanten aufgerichtet, oder aufrichten möchten, der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe entzog, nahm er freilich den Katholischen das Recht,

*) Reichsabschied von 1555. Artikel 20. „Damit auch oberberührte beiderseits Religionsverwandte so viel mehr in beständigem Frieden und Sicherheit mit und bei einander sitzen und bleiben mögen, so will die geistliche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnung und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nit exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien ihren Gang gelassen und kein Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen.“

sich um etwaige Aenderungen der kirchlichen Einrichtung bei den Protestanten zu bekümmern; für die Protestanten aber ließ er die Art und Weise, wie dergleichen Aenderungen vorgenommen werden und Gültigkeit erlangen könnten, ganz unentschieden. Das Reformationsrecht war thatsächlich zu einer Zeit und unter Umständen ausgeübt worden, wo die Unterthanen mit den reformirenden Landesherren die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit dieser Ausübung theilten, und die wenigen Andersgesinnten sich außer Stande befanden, ihre abweichende Ueberzeugung geltend zu machen. Der dabei ins Auge gefaßte Zweck war aber nicht Verbesserung oder Fortbildung nach einem idealen Begriffe von Wahrheit und Vollkommenheit, sondern Zurückführung der Glaubenslehre und Cultusform auf den positiven Standpunkt, welcher für den schriftmäßigen gehalten wurde. Die Gültigkeit der Idee einer Kirchenreformation überhaupt ist von der speculativen Frage abhängig, ob die Lehre und Verfassung der christlichen Kirche unter der Leitung des ihr zum Führer in alle Wahrheit verheißenen Geistes sowohl einerseits einer weitem Entwicklung fähig, als andererseits, trotz dieser Leitung, der Möglichkeit unterworfen gedacht werden kann, auf den Pfad des Irrthums und der Verderbniß zurückzuschreiten. Die allgemeine Anerkenntniß großer, in der Kirche herrschender Verderbniß und der einstimmige Ruf nach Reformation der Kirche am Haupt und an den Gliedern, in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, beantworteten die letztere Frage bejahend, und von den Concilien zu Costniz und Basel, später von dem durch die deutsche Kirchentrennung veranlaßten Concil zu Trident, wurde in Vertretung jenes Wahrheitsgeistes der Kirche die Lösung der Aufgabe übernommen, die ein-

gerißnen Irrthümer und Verderbnisse zu bewältigen, und das Wahre und Rechte an deren Stelle zu setzen, oder, wie die neueste Philosophie sich ausdrücken würde, die Bewegung des Zeitgeistes, in welchem die schlechte Wirklichkeit für sich erscheint, in die Sphäre des absoluten Geistes, der schöpferischen Gotteskraft, des Gedankens, der an sich die Wahrheit ist, zu erheben, und mittelst dieser Vereinigung des Fürsich und Ansich die wahrhaftige Wirklichkeit, welche allein das Vernünftige ist, zu Stande zu bringen. Diesem in und über der Kirche waltenden Wahrheitsgeiste wurde außer seiner, gegen den Irrthum gerichteten abwehrenden und reinigenden Thätigkeit zwar keine schöpferische Kraft, neue Ideen und Verfassungs- und Cultusformen zu erzeugen, sondern nur die Berechtigung einwohnend gedacht, die in den Grundideen der Lehre und in den Grundformen der Kirche enthaltenen Prinzipien zu erklären und ausbildend weiter zu entwickeln; auch war die Verwirklichung dieser Berechtigung durch deren Uebertragung an die Gesammtheit der auf einem rechtmäßig berufenen Concil versammelten Priesterschaft an so schwierige Bedingungen geknüpft, daß nicht leicht daran gedacht werden konnte, auf diesem einzig zulässigen Wege eine weitere Entwicklung der Lehr- und Kirchenformen zu bewerkstelligen. Dennoch hatte der Legat Morone das Concil mit der Erklärung geschlossen: „Die Versammlung habe durch Bestimmung der Glaubenslehre und durch Verbesserung der Kirchenzucht herrliche Früchte gebracht. Vielleicht hätte noch Größeres gewünscht werden können; sie bestehe aber aus Menschen, nicht aus Engeln, und nach Maaßgabe der Umstände habe das Gute anstatt des Besten gewählt werden müssen. Gott werde vielleicht, um die auf Vorbereitung und Abfassung der Beschlüsse ver-

wandte Mühe zu belohnen, dereinst den Weg zum Besseren zeigen.“ *)

Wenn dergestalt in der katholischen Kirche die Wirksamkeit des göttlichen Wahrheitsgeistes zur Erklärung und ausbildenden Entwicklung der Lehre und Verfassung zwar anerkannt, aber in eine beschränkende oder hemmende Form gefaßt war, so wies das Lutherthum vermöge des Grundsatzes, daß die Schrift die vollständige und deutliche Wahrheit enthalte, jede Ausdeutung und weitere Entwicklung dessen gänzlich zurück, was nach dem von den ersten Reformatoren genommenen Standpunkte in der Lehre und den Gebräuchen der Kirche das Schriftmäßige war. Luther selbst behauptete seinen Standpunkt nicht nur im Gegensatze gegen die römische Kirche, sondern auch im Gegensatze gegen jedwede weitere über seine Ansichten hinausgehende Neuerung, konnte jedoch nicht hindern, daß der reformatorische Gedanke in der von persönlicher Ueberzeugung ausgehenden, außerhalb der kirchlichen Verfassungsbahn liegenden Richtung, die er selbst angegeben hatte, seine einmal begonnene Bewegung fortsetzte. Als hiernach die Fürsten und Theologen, welche der Abendmahllehre und den Kirchengebräuchen der Schweizer Beifall gaben, sich gleich denen, welche die erste sächsische Reformation gefördert hatten, für befugt hielten, mittelst der Ausübung des Reformationsrechtes dasjenige, was ihnen im Gegensatze zur lutherischen Kirche für das Schriftmäßigere galt, an die Stelle des minder Schriftmäßigen zu setzen, fanden sie bei ihren Unterthanen und Amtsgenossen Widerspruch, und nur in der Pfalz, in Hessen, im Anhaltischen und in der Reichsstadt Bremen gelang es, die neue Lehr- und Kirchenform einzuführen; in Branden-

*) Pallavicino lib. XXIV. c. 3.

burg und in Schlessien mußten sich die Fürsten mit dem Calvinismus für ihre Person, ihre Familie und ihren Hof begnügen, und ihren Unterthanen, die von diesem Fortschritte der Reformation nichts wissen wollten, das Lutherthum lassen.

In dem zu Osnabrück unterhandelten Frieden wurde der Passauer Vertrag und der Religionsfriede von 1555 in allen Punkten, die nicht eine andere Bestimmung erhielten, bestätigt. *) Eine solche Bestimmung aber erhielt das Reformationsrecht evangelischer Fürsten über ihre evangelischen Unterthanen nur in Beziehung auf die unter den Protestanten selbst entstandene Parteiung. Um zu derselben zu gelangen, mußte vorher die Frage entschieden werden, ob die Reformirten, wie nunmehr die deutschen Calvinisten allgemein genannt wurden, mit in den Religionsfrieden aufzunehmen seyen. Bei der Abneigung, welche früher am kaiserlichen Hofe gegen den Calvinismus, als den Hauptträger der Opposition gegen das Haus Oesterreich, geherrscht hatte, konnten sie von daher den meisten Widerspruch erwarten; aber seit Einmischung der Schweden in die deutschen Angelegenheiten hatte jene Abneigung einen andern Gegenstand gefunden, und die Ansicht von einer besondern politischen Gefährlichkeit des Calvinismus sich verloren; auf die Religionsirrhümer aber, welche von den Lutherischen den Calvinisten vorgeworfen wurden, legte Ferdinand der Dritte kein Gewicht, da ihm die von seinem Glauben abweichenden Lehren beider Parteien als gleich verwerflich vorgestellt worden waren, und wenn er sich mit der einen vertragen mußte, kein Grund vorhanden war, es nicht auch mit der andern zu thun. Die kaiserlichen Gesandten erklärten deshalb schon im Jahre 1645

*) O. Artic. V. § 1.

auf den ersten, von Schweden wegen Aufnahme der Reformirten in den Religionsfrieden gemachten Antrag: „Der Kaiser habe nichts dagegen, daß auch diejenigen, die sich Reformirte nennen, die Wohlthat des Friedens genießen möchten, wenn sie selbst es wollten und sich ruhig verhielten.“ *) Als später (im Jahre 1647) darüber weiter verhandelt wurde, äußerte zwar der (katholische) Bischof von Osnabrück in einer deshalb gehaltenen Conferenz der katholischen Stände: „Es sey ein großer Unterschied, Lutherische oder Calvinische in den Frieden aufzunehmen, denn die letztern seyen für das Gemeinwesen weit gefährlicher;“ dennoch erklärte sich der katholische Reichstheil für die Aufnahme, ging aber weiter auf die zwischen beiden protestantischen Parteien streitigen Lehrmeinungen ein, **) noch mengte er sich in den Streit, in welchen dieselben mit einander über die Frage geriethen, in wiefern ein lutherischer oder ein reformirter Landesherr befugt seyn solle, daß den evangelischen Obrigkeiten zustehende Reformatiönsrecht gegen seine evangelischen Unterthanen auszuüben, und entweder als Lutherischer den Reformirten die lutherische, oder als Reformirter den Lutherischen die reformirte Confession aufzuzwingen. Die Lutherischen suchten den Reformirten dieses gefährliche Recht zuerst durch die Aufstellung zu entwinden: „Wenn sie Mitgenossen und Theilnehmer

*) Meiern Acta Pacis Westph. I. p. 619. VI. p. 239.

) In der Erklärung des katholischen Reichstheiles hieß es deshalb: **Quum nondum constet Caesareae majestati et catholicis, quid circa materiam hujus articuli inter A. C. status et eos, qui reformati vocantur, conventum sit, nihil quoque super hoc declarari potest. Dieses Actenstück, welches in dem weitläufigen Werke von Meiern fehlt, steht im deutschen Staatsrecht von Moser, Th. 9. S. 501. Pütters Geist des Westphäl. Friedens S. 379.

der Augsburgerischen Confession seyen, wie sie zu seyn vorgäben, so könne die Ausübung dieses Rechtes nicht stattfinden, weil ja Niemand seine eigene Religion zu reformiren pflege, sondern das Reformationsrecht könne, seinem Wesen nach, nur gegen eine fremde Religion ausgeübt werden.“ *) Sie sahen aber bald ein, daß die Verbindung des Reformationsrechtes mit der Kirchengewalt den reformirten Landesherren, auch wenn dieselben eigentlicher Reformationen sich enthielten, größere Rechte über die lutherische Kirche in die Hände gebe, als mit dem Bestehen der letztern vereinbar sey, und brachten daher die Abfassung eines Artikels in Vorschlag, nach welchem evangelischen Landesherren, im Falle ihres Ueberganges von dem einen zum andern der beiden evangelischen Bekenntnisse, zwar die Einrichtung eines Hofgottesdienstes nach dem neuen Bekenntnisse zustehen, die zeitherige Kirchenverfassung des Landes aber gegen jeden Eingang oder Eindrang des letztern sichergestellt werden sollte. **) Die Furcht, von ihren halben Glaubensgenossen unterdrückt zu werden, führte einige der Lutherischen sogar zu einer freisinnigen Beurtheilung des Glaubenszwanges, welcher bei den Evangelischen nicht minder als bei den Katholischen herrschte, wobei noch das den evangelischen Landesherren über die Unterthanen ihres Bekenntnisses zuerkannte Reformationsrecht die letzteren in Gefahr setzte, bei jeder Meinungsveränderung ihres Gebieters ihren Glauben nach einer Seite hin ändern zu müssen, welche der Ueberzeugung des lutherischen Volkes, Dank dem Eifer seiner Theologen, noch verhafter als die katholische war. Sie behaupteten daher öffentlich: „Gott habe das Recht zu solchem Zwange den Fürsten über ihre Unterthanen um so weniger ver-

*) Meiern VI. 240.

**) Ebendas. 252.

liehen, als er selbst die Herrschaft über die Gedanken und Gefinnungen der Menschen sich vorbehalten habe, und dieselbe in sehr milder Weise dergestalt übe, daß er die Seelen nur zu sich lade und locke, nicht mit Gewalt an sich ziehe und reiße. Die Religion solle nicht erzwungen, sondern durch Unterricht und Predigt verkündigt und von der freien Ueberzeugung angenommen werden. Die Wohlthat höre auf Wohlthat zu seyn, sobald man sie dem Andern mit Gewalt aufdringe; das Opfer verwandle sich in Fluch und Verwünschung, wenn es mit Gewalt gefordert werde. Auch David habe den besiegten Moabitern, Edomitern, Philistern, nur Tribut, nicht Annahme des jüdischen Gottesdienstes aufgelegt; die frömmsten römischen Kaiser, Constantin, Theodosius, Gratian, hätten Andersdenkende geduldet; dagegen seyen von den Heiden und den Anhängern der arianischen und nestorianischen Ketzerei harte Verfolgungen ausgegangen. Wie widersinnig sey es, von der Meinung eines schwachen und wahngläubigen Menschen ganze Länder abhängig zu machen! Welche Verwirrung müsse entstehen, wenn ein Landesherr zu der einen, und dessen Nachfolger zu der andern Religion übergehe, wie ungewiß durch das stete Reformiren der Glaube des Volks, wie schwankend das ganze Religionswesen werden!“ Wolfgang von Gemmingen, ein Abgeordneter der Reichsritterschaft, führte an: daß die an Pfalz verpfändete Reichsstadt Oppenheim seit der Reformation zehnmal ihren Religionszustand umgeformt gesehen habe. In Deutschland werde nie ein beständiger und dauerhafter Friede zu hoffen seyn, wenn man nicht den Unterthanen wie den Fürsten frei stelle, Gott nach eigener Ueberzeugung zu dienen. *)

*) Pfanneri *Historia Pacis Westph.* lib. V. §. 42.

Dieser freisinnigen Ansicht setzten jedoch sowohl die meisten Lutherischen, als besonders die Reformirten entgegen: „Gott selbst habe die Fürsorge für Aufrechterhaltung der wahren Religion den Fürsten übertragen, und von den frömmsten derselben, Hiskias und Josias an der Spitze, sey mit nicht geringerem Eifer der falsche Gottesdienst zerstört, als der wahre wieder hergestellt worden. Anordnungen, die das Seelenheil der Unterthanen zum Zwecke hätten, könnten eben so wenig der Härte und Grausamkeit beschuldigt werden, als das Verfahren des Arztes, der sich Schmerzen erregender Mittel bediene, um dem Körper zu seiner vorigen Gesundheit zu verhelfen. Wo vernünftige Gründe nichts ausrichteten, müsse man Strafen zu Hülfe nehmen, indem auch in dieser Angelegenheit sehr oft die Furcht der Anfang der Weisheit sey. Wenn das Volk nicht aus freiem Antriebe klug seyn wolle, müsse man es zwingen. Die Staatsweisheit und die christliche Frömmigkeit lehre auf gleiche Weise, daß man den Menschen auch wider ihren Willen helfen, und das Heilsame, was ihr Hochmuth oder ihre Thorheit zurückstoße, ihnen aufzwingen müsse.“ *)

Dieser von den reformirten Fürsten verfochtene Anspruch auf den Gebrauch des Reformationrechtes gegen die Lutherischen war der Ausdruck des dunklen Bewußtseyns, daß dasselbe ein wesentlicher Bestandtheil der ganzen evangelischen Kirchenverfassung, eigentlich der Träger ihres kirchlichen Lebens war. Wenn den evangelischen Unterthanen evangelischer Fürsten gestattet wurde, sich als Lutherische von ihren kirchlichen Oberhäuptern zu trennen und sich gegen dieselben auf die Wache zu stellen, so ging den Fürsten eines ihrer be-

*) Pfanneri *Historia Pacis Westphalicae* I. c. §. 43.

deutlichsten Hoheitsrechte, den Unterthanen aber die Bedingung aller rechtsgültigen kirchlichen Fortbildung verloren, und das Lutherthum wurde entweder dem Einflusse des Sectengeistes Preis gegeben, oder zu einem Stillstande verurtheilt, der die Möglichkeit einer weitem Entwicklung des innern Lebens und der äußern Formen noch entschiedener ausschloß, als dies in der katholischen Kirche der Fall war. Dieses Bewußtseyn knüpfte sich jedoch an die untergeordnete Vorstellung, daß den reformirten Reichsständen ein aus der Reformation entsprungenes Recht zu Unrecht entzogen werden würde, da nicht sie, sondern die lutherischen, durch Aufstellung und Annahme der Concordienformel sich einer Neuerung schuldig gemacht und die zuerst von den Reformatoren eingeschlagene Bahn verlassen hätten. Schon Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg hatte in seiner Confession *) gegen den Namen „Calvinisch“ protestirt und indem er zu der von Melancthon selbst in etlichen Punkten verbesserten Augsburger Confession sich bekannte, seine Glaubensform für die rechtgläubige evangelische, die an die Concordienformel sich haltende der Lutherischen für eine auf Menschenwort gebauete Neuerung erklärt. Die drei Fürsten von Anhalt (zu Dessau, Cöthen und Bernburg), deren Theologen in den über die Concordienformel entstandenen Streitigkeiten diese Formel abgelehnt hatten **) und seitdem von den Lutherischen für calvinisch gehalten wurden, wiederholten jetzt diese Ablehnung in einer ausführlichen Erklärung, welche sie einem von ihrem lutherischen Stammvater, dem Fürsten Johann von Zerbst, an die evangelischen Gesandten am Friedenscongreß gerichteten Schreiben entgegenstellten. ***)

*) Siehe Band VI. S. 86. **) Band V. S. 481.

***) Beide Schriften bei Meiern VI. S. 249 u. S. 262.

„Ihr Vater und Großvater habe im Jahre 1577 beiden Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg geschrieben, daß er die erste und die verbesserte Ausgabe der Augsburgerischen Confession für eine und dieselbe Confession halte, daß die Kaiser Karl und Ferdinand beide für eine hätten gelten lassen, und daß man dabei laut des Religionsfriedens ruhig bleiben könne. Dazu die Bibel, bewährte Symbole und andere nützliche Bücher in Kirchen und Schulen zu behalten, werde die beste Einigkeit machen. Aber das neue Bergische Buch, welches die von Luther selbst widerrufenen Streitschriften zur Glaubensnorm setze, und eine ganz andere Art zu reden als die Augsburgerische Confession führe, bringe aus fremden Landen neue und unerhörte Lehren und Disputationen auf die Bahn, die den Stich nicht halten und in Deutschland alles Unheil anrichten werden. Was nun ihr Vater und Großvater nebst seinen Vettern in Betreff der Religion geglaubt, bekannt und gehalten habe, das werde auch von ihnen geglaubt, bekannt und gehalten; was er dagegen als Neues und Bedenkliches nicht habe annehmen wollen, das werde auch von ihnen verworfen. Da sie von ihm angewiesen worden, es bei der ursprünglichen Kirchen- und Schuleinrichtung bewenden zu lassen, so sey bei der nachherigen Landestheilung im Hauptwerk und in der Lehre alles ganz unverrückt geblieben, obzwar in den Ceremonien, nach zustehender christlicher Freiheit, dem Worte Gottes und dem Beispiele der ersten apostolischen Kirche zu Folge, etwas Aenderung vorgegangen sey.“

Die Lutherischen konnten zwar die Rechtmäßigkeit des Grundsatzes, nach welchem dergleichen Veränderungen von den Reformirten vorgenommen worden waren, nicht bestreiten, ohne daß von ihren eigenen Reforma-

toren eingeschlagene Verfahren für rechtswidrig zu erklären; sie beharrten aber mit Festigkeit bei der oft geltend gemachten Ansicht: die Rechtmäßigkeit alles Reformirens in der Lehre und den Ceremonien beruhe auf der Uebereinstimmung desselben mit dem Evangelio, und diese zeuge nicht für, sondern wider die Reformirten. Während daher einige der Letzteren, um ihrem Reformationsrechte nicht zu entsagen, sich lieber ganz von den Lutherischen trennen wollten, äußerten diese, sie könnten und wollten ihre Glaubensbrüder in der Mark, in Pommern und anderwärts (nämlich in Magdeburg, Halberstadt und Minden, als in den Ländern, welche unter brandenburgische Herrschaft kommen sollten) nicht verrathen, es möge daraus erfolgen, was immer wolle. Endlich brachte Salvius den Artikel, wie er in das Friedensinstrument aufgenommen worden ist, zu Stande: *)

„Es ist von der Kaiserlichen Majestät und sämtlichen Reichsständen einmüthig beliebt worden, daß alle Rechte oder Wohlthaten, welche sowohl alle andern Reichsconstitutionen als der Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag, und in demselben die Entscheidung der Beschwerden den katholischen und den der Augsburgerischen Confession zugethanen Ständen und Unterthanen zueignen, auch denen, welche Reformirte genannt werden, zukommen sollen; jedoch sollen bei den Ständen, welche als Protestanten bezeichnet werden, sowohl die unter einander, als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleiche, Privilegien, Reversé und Verfügungen über die Religion, deren Ausübung und Zubehör, wie auch eines jeden Gewissensfreiheit unverletzt bleiben. Weil aber die Religionsstreitigkeiten, welche unter den Protestanten obschweben, bisher nicht beigelegt, sondern

*) Instrum. Pacis Osnabr. Art. VII.

auf weitem Vergleich vorbehalten worden sind, und also die Protestanten zwei Theile ausmachen, so haben beide über das Recht zu reformiren den Vergleich getroffen, daß, wenn ein Fürst oder ein anderer Landesherr, oder der Patron einer Kirche, künftig zu des andern Theiles Religion treten, oder ein Fürstenthum oder eine Landschaft, wo der andere Theil jetzt seine öffentliche Religionsübung hat, entweder durch Erbrecht oder kraft gegenwärtiger Friedenshandlung, oder sonst unter einem andern Titel überkommen oder wiedererlangen würde; sie zwar selbst ihrer Confession Hosprediger, ohne der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil, bei sich und in ihrer Residenz haben mögen; aber es soll nicht erlaubt seyn, die öffentliche Religionsübung, die bis dahin angenommenen Kirchengesetze oder Verfassungen zu ändern, oder die Kirchen, Schulen, Hospitäler oder dahin gehörigen Einkünfte, Pensionen und Stipendien den Vorigen zu entziehen und ihren Religionsverwandten zuzueignen, oder unter dem Vorwande der Landesherrlichkeit, des bischöflichen Rechtes oder sonst irgend einem Vorwande den Unterthanen Diener einer andern Confession aufzudringen und auf irgend eine andere Weise unmittelbar oder mittelbar die andere Religion zu hindern oder etwas zu ihrem Nachtheile zu thun. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde, so soll im Fall einer solchen Veränderung den Gemeinden selbst vergönnt seyn, befähigte Schul- und Kirchendiener zu präsentiren, wenn sie aber das Präsentationsrecht nicht haben, sie namhaft zu machen, und sollen diese Schul- und Kirchendiener von dem öffentlichen Consistorio oder Ministerio des Ortes, wenn dieselben mit den präsentirenden oder nominirenden Gemeinden von einerlei Religion sind, in Ermangelung solcher aber

an dem Orte, welchen die Gemeinden selbst erwählen mögen, geprüft und ordinirt, und nachher von dem Fürsten oder Landesherrn ohne Weigerung bestätigt werden. Wenn aber eine Gemeinde, im eintretenden Fall einer Veränderung, die Religion ihres Herrn annehmen und begehren würde, auf ihre Kosten die Religionsübung, welcher der Fürst oder Herr zugethan ist, zu halten, so soll ihm frei stehen, ihr solches zu gestatten, jedoch ohne der übrigen Nachtheil, und diese Freiheit soll von seinem Nachfolger ihr nicht wieder entzogen werden. Aber die Consistorien, die Kirchenvisitatoren, die Professoren der Theologie und Philosophie auf Schulen und Universitäten sollen nur der Religion zugethan seyn, welche zu derselben Zeit an jedem Orte öffentlich angenommen ist. So wie aber alles Erwähnte von künftigen Veränderungen zu verstehen ist, also soll es den Rechten, welche den Fürsten von Anhalt und Nethlichen *) zustehen, nicht zum Nachtheil gereichen. Es soll aber außer den benannten Religionen keine andere im h. römischen Reiche angenommen oder geduldet werden.“ Auf Brandenburg, Hessen-Cassel und die drei reformirten Anhaltischen Fürsten litt also die Einschränkung, daß die von der Religion der lutherischen Unterthanen abweichende Religion des Hofes nur Hofgottesdienst haben sollte, keine Anwendung, weil die Religionsveränderung dieser Fürstenhäuser schon vor dem Frieden erfolgt war. Die lutherischen Unterthanen derselben, welche bis dahin die Rechte ihrer Confession behauptet hatten, und die Lutherischen in den neu erworbenen Ländern, wurden zwar gegen das Aufdringen der landesherrlichen Kirchenform sicher gestellt; aber die genannten Landesherren selbst behielten das schon vorher

*) *Juribus Principum Anhaltinorum et similium.*

von ihnen ausgeübte Recht, neue Kirchen ihres Bekenntnisses zu errichten, wo sie wollten, wenn dasselbe nur nicht zum Nachtheil der Lutherischen geschah. Dennoch trugen Brandenburg und Hessen=Cassel Bedenken, sich bei diesem Vorbehalte ihres Reformationsrechtes nennen zu lassen, und ließen sich lieber mit dem Ausdrucke: und Uehnlicher, bezeichnet, um bei ihren zahlreichen lutherischen Unterthanen keine Beforgniß zu erwecken.

Ueber die Fassung dieses Artikels wurde, seitdem dieser Gegenstand im Januar 1647 in förmliche Berathung genommen worden war, bis in den März 1648 unterhandelt, und die Ausfertigung wohl zehnmal umgeändert, weil von beiden Theilen immer neue Bedenken erhoben, immer neue Ausstellungen vorgebracht wurden. Als man endlich die Sache für verglichen hielt, und die Reformirten nichts mehr einwendeten, reichte plötzlich (unter dem 14ten Juny 1648) der kursächsische Gesandte Leuber eine Vorstellung ein und wiederholte dieselbe mündlich in der Sitzung: „Sein Herr, der Kurfürst, könne durchaus nicht beistimmen, daß den evangelischen Reichsständen von dem kraft des Religionsfriedens ihnen zustehenden Rechte (es wurde hier beneficium genannt) in den Ländern, welche sie schon besitzen oder künftig erwerben würden, die Religion zu verändern und einzuführen, zu Gunsten der Reformirten etwas entzogen werde; derselbe könne in keiner Weise zugeben, daß die Reformirten, welche die unveränderte Augsburgische Confession nicht annehmen und im Religionsfrieden nicht mitbegriffen sind, aus dem einzugehenden Frieden das Recht erlangen sollen, die Anhänger der unveränderten Augsburgischen Confession, welche allein mit den Katholischen im Religionsfrieden begriffen sind, in der Ausübung ihres Rechtes zu hindern. Der

Kurfürst verlange daher 1) die Ausstreichung der Worte: Es ist von der kaiserlichen Majestät und sämtlichen Reichsständen einmüthig beliebt worden; 2) die Ausstreichung der Stelle, durch welche den Anhängern der Augsburgerischen Confession das kraft des Religionsfriedens ihnen zustehende Reformatiönsrecht abgeschnitten werde. Sollten die Gesandten deshalb von dem entworfenen Beschlusse nicht abgehen wollen, so protestire er auf das feierlichste gegen diesen Beschluß und dessen ganzen Inhalt, verwahre sich und allen zu ihm tretenden Reichsständen die Rechte, welche der Passauer Vertrag und der Religionsfriede ihnen zutheile, und erkläre gegen diese Rechtsverwahrung andre Rechte, Privilegien und insbesondere die dem Friedensinstrument beigefügte Klausel, daß gegen den Frieden keine Protestation und kein Widerspruch gelten solle, für ungültig und unverbindlich auf immerwährende Zeiten. *)

Um diese unerwartete Protestation des Kurfürsten zu begreifen, ist es nothwendig, auf dasjenige zurückzusehen, was seit dem Religionsgespräche zu Leipzig (im März 1631) zwischen den lutherischen und den reformirten Theologen vorgegangen war.

*) Meiern VI. S. 281.

Vierzehntes Kapitel.

In dem leipziger Religionsgespräche *) waren nur drei Artikel streitig geblieben. Die Reformirten wollten den Lutherischen nicht einräumen, daß auch die menschliche Natur Christi wahrhaft allmächtig, allwissend und allgegenwärtig sey, und es hierüber bei den Ausdrücken bewenden lassen, welche in der Schrift, in den alten Concilien und in der Augsburgischen Confession vorkommen; sie beharrten ferner, gegen die lutherische Lehre von dem mündlichen Genuße des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, bei der Behauptung, daß zwar der wahre Leib und das wahre Blut Christi mittelst des gesegneten Brodtes und Weines gegenwärtig empfangen werde, aber nicht mit dem Munde, sondern allein mit dem Glauben. Dagegen gaben die Lutherischen der Lehre von der Gnadenwahl die von der reformirten Vorstellung etwas abweichende Fassung, daß Gott diejenigen Menschen zum ewigen Leben erwählt habe, von welchen er vorhergesehen, daß sie an Christum glauben und bis an ihr Ende in diesem Glauben beharren würden. **) Der vorher gegen die Calvinisten so

*) Siehe Band VII. S. 278-279.

**) Die drei Confessionen oder Glaubensbekenntnisse, welche in den kurfürstlich brandenburgischen, die Religion betreffenden Edictis zu beobachten befohlen worden. Rüstzin 1695. 4.

heftige Høe war damals, in Gemäßheit der Politik seines Gebieters, sanft und gemäßigt geworden, und zeigte am Schlusse der Conferenz so viele Freude über den glücklichen Ausgang derselben, daß er die Worte: Selig sind die Friedfertigen! wiederholt aussprach, und den von ihm aufgesetzten Bericht mit dem Wunsche schloß: der Gott der Wahrheit und des Friedens gebe Gnade, daß wir alle in ihm eins werden und in eins vollkommen seyn, wie er und der Sohn eins sind! Damals fügte sich der Hoftheologe der Politik seines Herrn, welcher in seiner kriegerischen Stellung gegen den Kaiser so dringend Bundesgenossen bedurfte, daß ihm daran gelegen war, Reformirte als rechtgläubige Verbündete betrachten zu dürfen. Drei Jahre später hingegen fand der Kurfürst, der über den heilbronner Bund sich ärgerte, und von dem kaiserlichen Hofe nichts mehr befürchtete, in dem Umstande, daß der gedachte Bund auch reformirte Mitglieder zählte, einen willkommenen Anlaß, demselben sich feindselig gegenüber zu stellen. Er ließ daher seinem Hofprediger die Frage vorlegen: ob ein lutherischer Reichsstand mit gutem Gewissen dazu helfen könne, den Krieg fortzusetzen, damit verbündete, zur calvinischen Religion gehörige Stände in den Religionsfrieden mit aufgenommen würden. Høe antwortete unter dem 28sten März 1634: „Da es dem Kurfürsten beliebt habe, den Mund des Herrn durch ihn zu befragen, so spreche er: Nein, wie jeder sprechen müsse, der ein Herz und Gewissen habe. Den Calvinisten zu ihrer Religionsübung zu verhelfen, sey wider Gott und Gewissen, und, um deutsch davon zu reden, nichts Anderes, als dem Urheber der calvinischen Greuel, dem Teufel, einen Ritterdienst leisten. Und obwohl die calvinischen Stände im heilbronner Schluß sich dahin verbunden hätten,

Leib, Leben und Vermögen so lange aufzusehen, bis ein sicherer Friede erlangt würde, dessen alle Verbündete zu genießen hätten, so werden es doch die lutherischen Stände nicht dahin verstehen, daß es wegen des Calvinismus geschehen solle. Und ob der Buchstabe des Bündnisses sie dazu nöthigte, so werden sie doch lieber hierin von dem Bündnisse verhoffentlich abstehen, als ihre Seele und Gewissen mit Vertheidigung einer so hoch verdammlichen und vermaledeyten Lehre beschweren, in Betrachtung, wer in einem solchen Kriege stürbe, der stürbe nicht als ein Martyrer Christi, sondern als ein Martyrer des Teufels, von welchem alles Unkraut aller falschen Lehre und also auch des Calvinismus herkomme.“ Als wider diese (im Druck erschienene) Antwort Hoe's eine Gegenschrift herauskam, welche in einem sehr gemäßigten Tone das Widersinnige und Unchristliche der den Reformirten gemachten Beschuldigungen darthat, dabei aber die Vermuthung aufstellte, daß die unter dem Namen des sächsischen Hospredigers gedruckte Antwort wohl nicht diesem angeblichen, für solche Thorheit zu verständigen Verfasser gehören, sondern das Werk eines Papisten seyn möge, oder eines solchen, der sich mit starker Gabe habe bestechen lassen, die Evangelischen zum Vortheil der Papisten zu trennen *) — da gerieth Hoe in solche Wuth, daß er in seiner Erwiderung **)

*) *Oraculum Dodonaecum non Jophonis arte sed veritatis magisterio resolutum*, oder Erläuterung einer unlängst auf des Churfürstens von Sachsen Frage unter D. Hoe's Namen als aus dem Munde des Herrn gegebenen Antwort, das jetzige Kriegswesen im Römischen Reich betreffend. Frankfurt a. M. 1634. 4.

***) Unvermeidliche Rettung der von Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen gethanen Gewissensfrage und darauf erfolgter Antwort

alles Frühere noch überbot, die Calvinisten nicht nur für unwissentliche, sondern für wissentliche, schreckliche, grausame, überheidnische und übertürkische Gotteslästerer erklärte, und sie beschuldigte, öffentlich Gott zum Urheber der Sünden zu machen, Gottes Allmacht wissentlich zu verneinen, Gott dem Herrn Teufelsart und Teufelswerke, ja noch ärgere Dinge als dem Teufel selbst zuzuschreiben, ihn gar in einen Teufel zu verwandeln, überhaupt Gott zu hassen und Gottes Feinde zu seyn, in 62 Punkten mit den Türken, in 37 mit den Ariannern übereinzustimmen, und mehr als hundert Gräuelpunkte in ihrer Lehre zu führen, deren Urheber Niemand anders als der leibhaftige Teufel selbst seyn könne. Der brandenburgische Hofprediger Bergius antwortete auf diese Lästerungen durch einen vollständigen und actenmäßigen Bericht über das leipziger Gespräch. *) Hoc wurde hierdurch zum Schweigen gebracht, aber er behielt seine Wuth gegen die Reformirten, und hinterließ sie bei seinem Tode (im März 1645) den sächsischen Theologen zum Erbe. Bergius hatte in seiner im Jahre 1641 an die preußischen Landstände gerichteten Schrift **) die Reformirten als diejenigen protestirenden Christen bezeichnet, welche sich an keines Menschen, weder Luther's, Calvin's, Zwingli's noch eines Andern Lehren und Schriften binden und sich demnach auch nach keines Menschen Namen nennen, sondern allein nach dem geschriebenen

wider eine giftige Lästerschrift eines ungenannten calvinischen Lockmeusers zc. Leipzig 1635.

*) Relation der Privat-Conferenz, welche bei der Evangelischen Stände Zusammenkunft im März 1631 zu Leipzig gehalten worden zc. Berlin 1635.

**) Apostolische Regel, wie man in Religionsfachen recht richten soll. Elbing 1641. 4.

Worte Gottes ihre Lehre und ihren Gottsdienst reformirt, und zwar auch ihre Particular-Bekennnisse verfaßt haben, aber der Meinung sind, die Gewissen anderer Christen nicht eben an ihr Wort zu binden, sondern dadurch nur ihren einhelligen Consens zu bezeugen und allerhand Calumnien ihrer Widersacher abzulehnen, weshalb sie auch durch eine Confession die andre, besonders die Augsbургische, nicht verwerfen, vielweniger sich unterfangen, andre Kirchen im Orient und Occident, sofern sie nur in der Grundlage mit ihnen einig sind, nicht zu verdammen. Solche Gesinnungen flößten den Theologen in Leipzig und Wittenberg wahrhaftes Grausen ein.

Aber während dieselben ihren Herrn, den Kurfürsten Johann George, bei dem vielen Mißgeschick, welches ihn und das Sachsenland in den letzten Kriegsjahren traf, in dem Gedanken Trost finden ließen, der Wächter des reinen Lutherthums gegen den Calvinismus zu seyn, hatte die reformirte Partei in dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg einen Beschützer gewonnen, dessen Vorliebe für seine Glaubensform mit Unbefangenheit und Mäßigung, wenigstens im Vergleich mit dem sächsischen Lutherthum, gepaart war. Dem letzteren mochte sich auch Eifersucht auf das wachsende Ansehen des vorher von Sachsen ganz abhängigen Brandenburgs beigefellen; doch reichte der von Hoe ausgegangene Geist hin, die Scheidewand zwischen beiden theologischen Parteien immer höher zu thürmen. Bei dem Religionsgespräche zu Thorn war das Erste, was die lutherischen Theologen aus Danzig, Calov und Botsack, nach der Ankunft Hülsemanns aus Wittenberg unmittelbar vor Eröffnung dieses brüderlichen und liebevollen Gesprächs (colloquii charitativi) thaten, daß sie

an die Magistrate zu Thorn und zu Elbing die Forderung stellten, daß in diesen Städten bestehende Verbot des namentlichen Scheltens (*elenchi nominalis*) gegen die Reformirten aufzuheben, und den Predigern die Annahme der Concordienformel zur Pflicht zu machen, weil sie sonst dieselben für keine ächten Glieder der Kirche erkennen und mit ihnen nichts zu thun haben wollten. *) Dieses Religionsgespräch erreichte, wie oben ausführlicher erzählt ist, so wenig als alle früheren seinen Zweck, die Katholischen und die Protestanten zu vertragen; die brandenburgischen Theologen hatten aber das im Namen der polnischen Reformirten übergebene Glaubensbekenntniß mit unterschrieben **), und bei diesem Anlaß den Lutherischen abermals gegenüber gestanden. Diese Verhältnisse waren es, welche der sächsischen Protestation vom 14ten Juny 1648 vorangingen. Hoe's Nachfolger im Oberhofpredigtstuhle, Jakob Weller, hatte dieselbe aufgesetzt. Die natürliche Folge war eine Gegenprotestation, welche Brandenburg Namens der reformirten Kurfürsten, Fürsten und Stände (diese Unterschrift erschien damals zum erstenmal) unter dem 15ten July einreichte. Dieselben bezeugten darin, daß sie dieser Erklärung gern überhoben gewesen wären, daß es auch ihre Absicht gar nicht sey, einen ihrer Mitstände anzugreifen, sondern nur, ihre eigenen Rechte, Befugnisse und Freiheiten, welche sie so vollkommen und frei

*) Hering's Neue Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformirten Kirche in den preussisch-brandenburgischen Ländern. Zweiter Band Nr. I. S. 42.

**) *Generalis Professio doctrinae catholicae ecclesiarum reformatarum in Regno Poloniae etc., in Conventu Thornensi Anni 1645 ad liquidationem controversiarum maturandam exhibita die 1 Septembris.*

wie Andere nach dem Reichsfürstenrechte besäßen, zu verwahren und aufrecht zu halten. Es sey wunderbar, daß der Kurfürst von Sachsen nun erst die Convention bestreiten wolle, da sie vom Kaiser und Reich schon genehmigt worden sey. Die Forderung, sie nun wieder aus dem Friedensinstrument herauszuwerfen, nachdem seit dem Anfange der Unterhandlungen darüber fast drei Jahre verflossen, sey eine Beleidigung wider Kaiser und Reich. Es sey auch gar kein Grund vorhanden, den reformirten Reichsständen die ihnen gleich den katholischen und den lutherischen zustehenden Rechte und Freiheiten, namentlich das Reformationrecht, abzuspreehen. Denn die Reformirten bekenneten sich zu der dem Kaiser Karl V. übergebenen Augsburgerischen Confession mit Mund und Herzen; sie könnten daher auch durch keinen Reichschluß, noch viel weniger durch eines einzelnen Standes Betrieb, von den Regalien und Wohlthaten ausgeschlossen werden, welche durch den Vertrag von 1555 den Katholischen und den Augsburgerischen Confessionsverwandten zuerkannt worden, wornach sie denn auch gleich den andern Fürsten und Ständen gemeinen Rechtes, das Recht in ihren Ländern zu reformiren und die Religion zu ändern, ausgeübt hätten, in so fern nicht zwischen ihnen und ihren Unterthanen durch freiwillige Verträge etwas Besonderes hierüber festgesetzt worden sey. (Durch das Letztere begegnete Friedrich Wilhelm der Folgerung, die sich aus der von seinem Großvater zugestandenen Aufrechthaltung des Lutherthums in der Mark gegen die Gültigkeit des landesherrlichen Reformationrechtes ziehen ließ.) Es sey genug, ein für allemal gesagt zu haben, daß die reformirten Stände fest an der Augsburgerischen Confession halten, und folglich des Reichsfriedens und aller in andern Reichschlüssen

festgesetzten Rechte und Freiheiten fähig sind. Gewiß werde keiner der andern Reichsstände das sächsische Verfahren billigen, auch der Kurfürst von Sachsen selbst nach bessern Grundsätzen erwägen, was dem allgemeinen Frieden schädlich werden könne. Die Reformirten verlangten hinsichtlich des Reformationsrechtes von den katholischen und lutherischen Ständen nichts, was sie ihnen nicht ebenfalls zugestünden; sie gäben ihnen aber auch nicht das Mindeste nach, oder hielten sich in irgend einer Weise für geringer. *)

Was die Katholischen bei den fürchterlichen Beschuldigungen, welche die lutherischen Theologen wider die reformirten ausgesprochen hatten, sich denken mochten, ist nicht bekannt; bei der Friedenshandlung selbst legten sie auf dieselben kein Gewicht, und im Gegensatz gegen die früher am kaiserlichen Hofe gegen den Calvinismus herrschende politische Abneigung mißbilligte es nun der kaiserliche Gesandte Bolmar, daß Lamberg und Crane die sächsische Protestation angenommen hatten, und meinte, sie würden deshalb vom Hofe einen Verweis bekommen, weil der Kaiser nicht wolle, daß das einmal Bewilligte wieder in Zweifel gezogen werde. In Folge dessen entschloß sich Sachsen, um nicht allein stehen zu bleiben, das Friedensinstrument mit jenem Artikel noch nachträglich (im November 1648) unterzeichnen zu lassen; der Gesandte war froh, daß für seine Unterschrift zwischen den Unterschriften von Baiern und Brandenburg noch Raum gelassen worden war. **)

Wenn aber dergestalt die Grenzen des Reformationsrechtes im Verhältniß reformirter Landesherren zu lutherischen Unterthanen und lutherischer Landesherren zu

*) Meiern *Acta Pacis Westphalicae* VI. 283. u. f.

***) Meiern VI. S. 690.

reformirten Unterthanen festgesetzt wurden, so war doch dadurch eine Ausgleichung und Wiedervereinigung der beiden getrennten protestantischen Confessionen nicht ausgeschlossen; vielmehr enthielt der Ausdruck: „Weil die Religionsstreitigkeiten, welche unter den Protestanten obschweben, bisher nicht beigelegt, sondern auf weitem Vergleich beibehalten worden sind“ — den unverkennbaren Sinn, daß die darüber getroffene Festsetzung nur eine einstweilige, für die Dauer der Streitigkeit geltende sey, und daß die Befugniß die Beilegung der letztern zu bewirken, den Betheiligten vorbehalten bleibe. Wie der deßfallsige Vergleich zu bewirken seyn werde, konnte freilich nicht im Voraus bestimmt werden; es verstand sich aber nach dem in der protestantischen Kirche von ihrem Anbeginn ausgeübten Verfahren von selbst, daß der reformirte Landesherr, wenn er seine Wiedervereinigung mit seinen lutherischen Unterthanen zu Stande zu bringen beabsichtigte, in seiner Eigenschaft als protestantischer auch das Recht besitzen mußte, die zu diesem Behufe erforderlichen Einleitungen und Veranstaltungen zu treffen. Was in dem Falle geschehen sollte, wenn die Gesammtheit oder die Mehrheit der Unterthanen dem Verlangen ihres Landesherrn sich fügen, Einzelne oder die Minderzahl aber dem Vergleiche auf das protestantisch-Gemeinsame, wie er im Frieden vorbehalten war, die nur zu einstweiliger Bewahrung der noch unausgeglichenen Interessen gemachten Festsetzungen entgegenstellen und als Bollwerke ewiger Trennung festhalten wollten, dies konnte nach dem Rechtsprinzipie, daß abhängige Bedingungen einer Hauptbedingung, an die sie geknüpft sind, folgen, dann nach dem Vorgange des Verfahrens, welches die ersten Reformatoren gegen die standhaften Anhänger des alten Kirchenthums ein-

geschlagen hatten, endlich nach der fortbauenden Gültigkeit des Reformationsrechtes außerhalb der im Friedensschlusse aufgestellten Beschränkungen, keinem Zweifel unterliegen, daher auch darüber nichts Besonderes bestimmt wurde.

Die Festsetzungen über den Hofgottesdienst reformirter Fürsten eines lutherischen Landes mußten auch zur Anwendung kommen, wenn ein evangelischer Fürst mit evangelischen Unterthanen für seine Person katholisch wurde, oder ein katholischer zur Regierung über evangelische Unterthanen gelangte, und umgekehrt, wenn ein katholischer Fürst mit katholischen Unterthanen evangelisch wurde oder ein evangelischer zur Herrschaft über katholische Unterthanen gelangte. Dies war zwar im Frieden nicht ausdrücklich bestimmt, aber nothwendige Folgerung des Obigen. Waren lutherische Unterthanen durch das Normaljahr gegen die Anwendung des landesherrlichen Reformationsrechtes reformirter Fürsten geschützt, die reformirten Fürsten aber zur Einrichtung eines Hofgottesdienstes berechtigt, so brachte es die Natur der Sache und die Billigkeit mit sich, daß ein Landesherr, welcher von der evangelischen Kirche zur katholischen, oder von der katholischen zur evangelischen trat, wenn er auch seine zeitherigen Glaubensgenossen gegen die Festsetzung des Normaljahres nicht beeinträchtigen durfte, doch für seine neuen Glaubensgenossen dasselbe zu thun berechtigt war, was einem lutherischen, wenn er reformirt wurde, und einem reformirten, wenn er lutherisch wurde oder lutherische Länder bekam, im Frieden ausdrücklich zuerkannt war, insofern er nur den Normalzustand seiner vorigen Glaubensgenossen nicht beeinträchtigte. Daß in dergleichen Fällen die geistliche Gewalt, welche der Friede (Artikel V. §. 48) auf die

Landesherrn übertrug, auch von katholischen Fürsten über ihre evangelischen Unterthanen auszuüben seyn werde, mochten die Evangelischen sich ungern vorstellen, war aber eine unvermeidliche Folge ihres kirchlichen Systems. Der Friede selbst schwieg über diesen Fall, und nur die Bestimmung, daß Evangelische, welche im Normaljahre die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt hätten, derselben unterworfen bleiben sollten, ihnen jedoch nichts der Augsburgerischen Confession und dem Gewissen Widersprechendes zugemuthet werden solle, gewährte einen Anhaltspunkt für dieses seltsame Verhältniß, nach welchem die heftigsten Gegner des Protestantismus sich mit der protestantischen Kirchengewalt bekleidet sehen konnten; denn wenn auch durch die Festsetzung über das Normaljahr für die gesicherte Fortdauer der einmal bestehenden kirchlichen Einrichtungen und geistlichen Behörden gesorgt war, so bedurfte dieselbe doch eines Stützpunktes, der nach den Grundsätzen der protestantischen Kirchenverfassung nirgend anders als in der landesherrlichen Macht sich befinden konnte. Das Wesen und die Grenzen der landesherrlichen Kirchengewalt wurden jedoch im westfälischen Frieden eben nicht deutlicher bestimmt, als es im Religionsfrieden durch die Worte geschehen war: Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie (die Augsburgerischen Confessionsverwandten) aufgerichtet oder noch aufrichten möchten. Der katholische Theil willigte ein, die vormaligen Rechte der Bischöfe über die protestantischen Länder und Einwohner für aufgehoben oder suspendirt erklären zu lassen; aber die Frage, was bei den Protestanten an deren Stelle treten, und wer berechtigt seyn solle, neue Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien aufzurichten, wie solches der Religionsfrieden freigestellte, wurde auch diesmal kein Gegenstand

der Unterhandlung, sondern es blieb der hierbei allein beteiligten Religionspartei auch allein überlassen, dieselbe nach Maaßgabe der Verhältnisse, welche in den evangelischen Ländern zwischen Fürsten und Unterthanen stattfanden, zu entscheiden. Fiel diese Entscheidung zur Unzufriedenheit des einen oder des andern Theiles aus, eignete sich, wie vorauszusehen war, die weltliche Macht eine größere Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten zu, als die sachkundigen Mitglieder der Kirchengesellschaft für zweckmäßig und den Absichten der Reformatoren entsprechend erachteten, so war dies eine Folge des Kirchenzwistes, welche die Katholischen nichts mehr anging, und deren Nachtheile die Protestanten allein zu tragen hatten.

Während den Fürsten die Wahl eines der drei Religionsbekenntnisse überlassen blieb, und nach dem Sinne des Friedens auch den Unterthanen es frei stand, wofern sie insgesammt den Beschluß faßten, einer Religionsveränderung ihres Landesfürsten beizutreten, dies zu thun, und von der Festsetzung in Betreff des Normaljahres sich zu entbinden, so wurde dagegen den Reichsstädten diejenige Religionsform, welche in jeder derselben herrschend geblieben oder herrschend geworden war, für immer zugetheilt, und den Magisträten und Bürgern die zur Zeit der Reformation ausgeübte Befugniß, den Religionszustand des Gemeinwesens zu bestimmen, entzogen. Zum Grunde lag hierbei die Vorstellung, daß den Verwaltern und Mitgliedern einer moralischen Körperschaft das Recht, wesentliche Verhältnisse der Gesamtheit abzuändern, nicht in gleichem Maaße, wie persönlichen Inhabern der Staatsgewalt zukomme. Demnach sollten diese Städte nunmehr für immer entweder ganz evangelisch, oder ganz katholisch, oder gemischter Reli-

gion seyn, je nachdem im Jahre 1624 entweder nur evangelische oder nur katholische, oder gemischte Religionsübung dort stattgefunden habe, wobei es dem ganz evangelischen Charakter der erstern keinen Abbruch thun sollte, wenn in denselben im Jahre 1624 einige katholische Bürger gewesen, oder in einigen Kirchen und Klöstern katholischer Gottesdienst gehalten worden wäre. Alles sollte wiederum in den Stand des Jahres 1624 gesetzt und fortan unveränderlich darin erhalten werden.*)

Rein katholisch blieben hiernach Cöln, Aachen und einige kleinere Reichsstädte in Schwaben; rein evangelisch-lutherisch Nürnberg mit ihrem ansehnlichen Gebiete, dem Nürnberger Reiche, in welchem sich sogar eine evangelische, auf Anhalten des Rathes von dem Kaiser Rudolf II. 1578 errichtete und von Ferdinand II. (1623) mit akademischen Freibriefen versehene hohe Schule, die zu Altorf, befand; Frankfurt am Main, wo jedoch die meisten und bedeutendsten Kirchen, namentlich die Domkirche St. Bartholomäi, in welcher die Kaiser gewählt und gekrönt zu werden pflegten, katholisch waren; Regensburg, in deren Mauern vier katholische unmittelbare Reichsstände (der Bischof zu Regensburg, der gefürstete Abt zu St. Emmeran, die beiden gefürsteten Aebtissinnen in Ober- und Nieder-Münster, alle, wie die Stadt selbst, ohne weiteres Gebiet) ihren Sitz hatten, Hamburg, Lübeck, Worms, Speier, Wehlar, Hall in Schwaben, Heilbronn, Goflar, Mühlhausen, Nordhausen, Ulm, Lindau, Nördlingen, Reutlingen, Schweinfurt, Wimpfen und einige andere; rein reformirt war allein Bremen. In den gemischten Reichsstädten Augsburg, Dünkelspühl, Ravensberg, Biberach und Kaufbeuern sollten die Rathsstellen und andre Aem-

*) Instr. Osn. V. §. 29.

ter mit beiderlei Religionsverwandten in gleicher Anzahl besetzt werden.

In Augsburg würde für die Evangelischen die Annahme des Normaljahres 1624 sehr vortheilhaft gewesen seyn, weil das evangelische Religionswesen dieser Stadt erst im Jahre 1629, in Folge des Restitutions-Edictes, umgeformt worden war; aber die Katholischen machten es sich zur Ehrensache, gerade in dieser Stadt, nach welcher der Protestantismus seinen Staatsnamen führte, das Werk der Restitution aufrecht zu erhalten. Daher wurde nach langen Unterhandlungen zulezt nur Folgendes für die Evangelischen gewonnen. Von den sieben ersten Stellen im Rathe sollten drei, darunter einer der beiden Stadtpfleger, evangelisch seyn; von den andern Aemtern, zu welchen drei Personen erforderlich, sollten abwechselnd das einmal zwei Evangelische und ein Katholischer, das andremal zwei Katholische und ein Evangelischer genommen werden; Aemter, zu welchen nur Einer erforderlich war, unter beiden Religionsparteien abwechseln. Diese Theilung und dieser Wechsel der Rath- und Stadtämter zwischen Katholischen und Evangelischen wurde auch für die andern gemischten Reichsstädte angeordnet. Von zwei Bürgermeistern in Dünkelspühl zc. mußte der eine katholisch, der andre evangelisch seyn; von den andern Rathsherrn und Stadtbeamten gerade die Hälfte; wenn ein katholischer Stadtrichter, Syndikus, Stadtschreiber starb, mußte ein evangelischer eintreten, wenn dieser abging, ein katholischer. *) Dasselbe wurde bei den untersten Stadtposten beobachtet, und genau darauf gesehen, daß die Parität der beiden Religionstheile aufrecht erhalten werde, damit die Katholischen, oder umgekehrt die

*) O. V. 8. 9. 10.

Evangelischen nicht etwa um einen Nacht- oder Thurmwächter ihrer Confession reicher oder ärmer würden.

Dem nationalen, durch die Glaubensstreitigkeiten so sehr verstärkten Hange, das Kleinliche und Nichtigte als Großes und Wichtiges zu behandeln, gewährten dergleichen Bestimmungen reichlichen Zuwachs. Ein katholischer oder evangelischer Rathsbdiener in einer schwäbischen Reichsstadt mehr oder in andrer Reihenfolge, als den Katholischen oder den Evangelischen zukam, und Kaiser und Reich, ja die Schutzmächte Frankreich und Schweden konnten zum Einschreiten gegen solche Vertragsverletzung aufgerufen werden.

Auch für das Reichskammergericht wurde die Religionsgleichheit der vier vom Kaiser zu ernennenden Präsidenten und der von den Reichsständen zu präsentirenden 48 Beisitzer festgesetzt, dem Kaiser jedoch zugestanden, bei den zwei Stellen, welche er über jene Zahl zu besetzen hatte, den Grundsatz der Religionsgleichheit nicht zu beobachten, sondern zu beiden Katholische zu ernennen, wornach die Zahl der katholischen Beisitzer auf 26, die der evangelischen auf 24 zu stehen kam. *) Da jedoch das Kammergericht in Senate getheilt war, deren jeder aus einer bestimmten Zahl Beisitzer bestand, so drangen die Protestanten darauf, daß, so oft in Rechts-sachen zwischen Parteien von verschiedenen Religionen zu erkennen wäre, auch nur Beisitzer in gleicher Zahl von beiden Religionen zugelassen werden sollten, es möchten nun Sachen seyn, die in Religions- und Kirchenwesen einschlugen, oder auch bloß weltliche Rechts-sachen. Anfangs wollten sie in Sachen evangelischer Parteien untereinander nur evangelische Beisitzer zur Abfassung des Erkenntnisses zulassen; im Frieden selbst

*) O. V. 53.

wurde jedoch diesem Antrage nicht genügt, wenigstens nicht durch eine ganz deutliche Bestimmung, und nur so viel unzweifelhaft festgesetzt, daß in dergleichen Fällen Beisitzer von beiderlei Religion in gleicher Anzahl die Sache erörtern und entscheiden sollten. *)

Die Bestimmungen wegen Zulassung der Reformirten erhielten noch den Zusatz, daß außer den genannten drei Religionen keine andere im Reich aufgenommen oder geduldet werden solle. **) Diesem Zusatz ist jedoch weder gegen die Juden, noch gegen die Befenner christlicher Secten, welche von der herrschenden Kirche abwichen, überall Anwendung gegeben worden, vielmehr haben später in mehrern Reichsstaaten die Mennoniten und Herrnhuter Zulaß gefunden. Man wollte nur, wie es scheint, vorbauen, daß nicht im Schooße des Protestantismus aus Streitigkeiten der Theologen oder reformatorischen Maaßregeln der Fürsten eine abermalige Spaltung entstehe, und etwa eine dritte oder vierte Glaubenspartei der lutherischen oder der reformirten sich an die Seite stelle. Welche Verschiedenheit der Meinungen, welche Veränderung der Gebräuche bei den Lutheranern und bei den Reformirten in Zukunft

*) O. V. 54. *Caesarca majestas mandabit, ut non solum isto iudicio camerali causae ecclesiasticae, ut et politicae inter catholicos et A. C. status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando catholicis contra catholicos status litigantibus tertius interveniens A. C. status erit, et vicissim quando A. C. statibus contra ejusdem confessionis status litigantibus, tertius interveniens erit catholicus, adlectis ex utraque religione pari numero assessoribus discutiantur et judicentur.*

**) *Sed praeter religionis supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur. O. VII. 2. in fine.*

auch eintreten mochte, niemals sollte hieraus die Zulässigkeit einer neuen Absonderung gefolgert, oder von denen, welche sich absonderten, das Recht, ein neues Kirchenthum zu bilden, in Anspruch genommen werden dürfen.

Wie hoch aber auch das Gewicht der Glaubensunterschiede veranschlagt, und wie viel Mühe angewendet wurde, die kirchlichen Parteien, in welche fortan die deutsche Nation getheilt bleiben sollte, bei der Unthunlichkeit innerer Versöhnung, äußerlich mit einander zu vertragen, so machte doch die Einsicht oder das Gefühl sich geltend, daß dieser bloß äußerliche Vertrag noch keinen genügenden Zustand begründete, und daß es ein widernatürliches Verhältniß blieb, in welchem durch die zum Einigungsbande der Menschheit bestimmte Religion *) die Bürger eines Staates mittelst eines leidlichen Stillstandes zwar beruhigt, aber doch in drei abge sonderten Lägern auseinander gehalten wurden, während sie als Bürger und Staatsgenossen bei einander wohnen und mit einander halten sollten. Aus diesem Gefühl entsprang die an mehreren Stellen des Friedensinstrumentes vorkommende Hinweisung auf eine künftige gänzliche Vereinbarung des Religionszwistes, wornach es das Ansehen erhielt, daß auch dieser Vertrag nur ein vorübergehender, ein vorläufiger seyn sollte. **) Um jedoch hierdurch die immerwährende Gültigkeit desselben nicht

*) Joh. 17, 21.

**) O. V. 14. *Usque dum de religionis dissidiis per gratiam Dei conventum fuerit.* — V. 25. *donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur.* — V. 31. *donec de religione christiana aliter erit conventum.* — V. 48. *usque ad compositionem christianam dissidii religionis.*

zu beeinträchtigen, wurde in einer andern Klausel dafür gesorgt, daß, wenn, was Gott verhüten wolle, jene Vereinbarung auch nicht erfolgen würde, der Friede dennoch ein immerwährender seyn und der Vertrag beständig in Kraft bleiben solle. *)

Da vorauszusehen war, daß der Papst gegen die Festsetzungen, welche die Alleinherrschaft der alten Kirche aufhoben und den Besitzstand derselben beeinträchtigten, namentlich gegen die Säkularisationen, protestiren würde, so wurde der Wirksamkeit einer solchen Protestation durch die allgemeine Festsetzung **) begegnet, daß gegen den Vertrag oder einen Artikel desselben keine geistlichen oder weltlichen Rechte, weder allgemeine noch besondere Decrete der Concilien, weder Privilegien, Indulte, Edicte, Commissionen, Inhibitionen, Mandate, Decrete, Rescripte, Litispendenzen, Sentenzen, Judicate, kaiserliche und andere Capitulationen, Regeln oder Exemtionen der Ordensleute, weder vormalige noch künftige Protestationen, Einsprüche, Appellationen, Investituren, Transactionen, Eide, Renunciationen, noch irgend welche Verträge, noch weniger das Edict von 1629, der Prager Vertrag mit seinen Anhängen, noch die Concordate mit den Päpsten, noch das Interim von 1548, noch andere geistliche oder weltliche Statute, Decrete, Dispensationen, Absolutionen oder andere Ausflüchte, unter welchem Namen und Schein dieselben erdacht werden möchten, angezogen, gehört oder zugelassen werden sollten. Wer dem Vertrage mit Rath oder That entgegenhandeln oder der Vollziehung sich widersetzen würde,

*) Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus haec conventio perpetua sit et pax semper duratura. O. V. 14.

**) O. Art. XVII. §. 3.

er sey geistlich oder weltlich, sollte der Strafe des Friedensbruches nach Recht und That verfallen. Alle Fürsten und Staaten Europa's (auch der Großfürst von Moskau) wurden auf einer oder der andern Seite, einige auf beiden, als mit eingeschlossen in dem Vertrage genannt; nur die Pforte und der Papst wurden ausgelassen. Und doch hatte die Pforte durch die treue Haltung des im Jahre 1615 geschlossenen und 1627 verlängerten Stillstandes dem Hause Oesterreich einen unbezahlbaren Dienst geleistet. Was würde aus demselben geworden seyn, wenn der kriegerische Sultan Murad I. in der gefahrvollsten Zeit des dreißigjährigen Krieges seine Janitscharen, anstatt nach Persien, nach der Donau geführt hätte!

Der Papst konnte allenfalls unter der Bezeichnung: die Fürsten und Republiken Italiens, als Mitverbündeter des Kaisers in den Frieden eingeschlossen scheinen; der päpstliche Nuncius Fabian Chigi, der in Münster den Vermittler zwischen dem Kaiser und Frankreich gemacht hatte, legte aber gleich nach dem Abschlusse, am 26sten October 1648, eine förmliche Protestation gegen alles dasjenige ein, was der Vertrag für die katholische Kirche Nachtheiliges enthielt, und nahm darin die Gesandten der katholischen Mächte und namentlich den venetianischen, Contareni, zum Zeugen, daß er, um den Verhandlungen durch seine Gegenwart keine Gültigkeit zu verleihen, sich denselben mehrfach entzogen und keine Unterschrift geleistet habe. Der Papst Innocenz X. selbst erließ unter dem 26sten November 1648 eine Bulle mit den Anfangsworten: **Zelo Domus Dei**, in welcher er die der katholischen Kirche zuwiderlaufenden Artikel des Friedens für nichtig erklärte, und der Klausel, daß keine Protestation gegen denselben gelten solle, alle Gültigkeit

tigkeit absprach. *) „Mit Schmerzen haben Wir, heißt es darin, von den Beschlüssen Nachricht erhalten, welche zu Osnabrück und zu Münster gefaßt worden sind. Dieselben enthalten Bestimmungen, durch welche die katholische Religion, der Gottesdienst, der apostolische Stuhl, die römische und die ihr untergeordneten Kirchen, der geistliche Stand, die Jurisdiction, Autorität, die Freiheiten, Privilegien, Besitzungen, Güter und Rechte der katholischen Kirche sehr beeinträchtigt und in großen Nachtheil versetzt werden. Es werden darin die von den Häretikern in Besitz genommenen Kirchengüter ihnen und ihren Nachfolgern auf immer zuerkannt; die Anhänger der Augsburgerischen Confession erhalten an den meisten Orten freie Religionsübung und die Erlaubniß, Kirchen zu errichten; sie theilen sich mit den Katholischen in die öffentlichen Geschäfte, in einige Erzbisthümer, Bisthümer, Dignitäten und kirchliche Benefizien, so wie in das Recht der ersten Bitte, welches der apostolische Stuhl dem Kaiser Ferdinand zugestanden hat. Dagegen werden wir von unsern Rechten in Betreff der Annaten, Palliengelder, der päpstlichen Monate und Reservationen bei den protestantischen Kirchengütern ausgeschlossen; die Bestätigung der Wahlen oder Postulationen auf den angemessenen Erzbisthümern, Bisthümern und Prälaturen wird der weltlichen Obrigkeit genannter Confession zugetheilt; mehrere Erzbisthümer,

*) Die Protestation des Nuncius und die päpstliche Bulle sind abgedruckt in Grundlings Discours über den Westphälischen Frieden S. 868-874. Auch in König's Reichsarchiv und in Bougeants Geschichte des 30jährigen Krieges und westfäl. Friedens übersezt von Rambach, Band IV. S. 585 u. f. Die wirkliche Publikation der Bulle erfolgte unter dem 3ten Januar 1651. Hiervon weiter unten. Außerdem steht die Bulle im Bullario Rom. tom. VI. p. 173-176.

Bisthümer, Klöster, Propsteien, Balleien, Commenden, Kanonikate und andere Benefizien und Kirchengüter werden den häretischen Fürsten und ihren Erben, sogar mit aufgehobenem kirchlichen Ernennungsrecht, als weltliche Lehen für immer zuerkannt. Man will gegen diesen Friedensschluß und gegen irgend einen Artikel desselben nicht die mindeste Einsprache gelten lassen, welche vermittelt der bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Rechte und Verträge erhoben werden könnte, und die feierlichen und öffentlichen Protestationen, welche unser Legat, der Bischof Fabius, im Namen des apostolischen Stuhles wiederholentlich einlegte, sind unbeachtet geblieben. Darum erklären wir, kraft der uns verliehenen oberhirtlichen Sorgfalt, daß die beiden angezogenen Friedensinstrumente und alle Artikel derselben, welche der katholischen Religion; dem Gottesdienste, dem Seelenheile, dem apostolischen Stuhle, der römischen und den ihr untergeordneten Kirchen, dem geistlichen Stande, den Dienern, Gütern, Gerechtsamen, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten und Rechten der Kirche, auch nur im mindesten irgend einen Nachtheil bringen oder gebracht haben, oder als nachtheilig geendet und ausgelegt werden können, null und nichtig, ungültig und ungerecht, verworfen und wirkungslos seyn und bleiben sollen, und daß weder eine eidliche Verpflichtung auf dieselben bindend seyn, noch ein unvordenklicher Besitz denselben jemals Gültigkeit verschaffen soll.“

Nach der damaligen Weltlage mußte diese Protestation ohne allen Erfolg bleiben. Die katholischen Fürsten waren nicht minder als die evangelischen froh, den Krieg beendigt zu sehen, und legten daher kein Gewicht auf einen Einspruch gegen die wesentlichsten Bedingun-

gen des Friedens; von einem Eindrucke dieses Einspruchs auf das katholische Volk konnte um so weniger die Rede seyn, als der Verlust der Kirche an Bischümern, Pfründen und weltlichen Herrschaften, über welchen der Papst sich beklagte, die Interessen des Volks nicht berührte, auch dem letztern päpstliche Bullen außerhalb des geordneten Weges nicht so leicht wie heut bekannt werden konnten. Ueberhaupt hatte sich das päpstliche Ansehen im katholischen Deutschland von der durch die Kirchenhandel hervorgebrachten Erschütterung noch nicht erholt; der Erzbischof von Mainz, Johann Philipp von Schönborn (der nachmalige Gönner von Leibniz), ein Hauptbeförderer des Friedens, behandelte Rom mit sichtbarer Geringschätzung, und Kaiser Ferdinand trug, ungeachtet seiner kirchlichen Frömmigkeit, kein Bedenken, anstatt mit dem Papste über die Bulle zu rechten, die Verbreitung derselben zu untersagen, und einen Wiener Buchhändler, der einen Abdruck veranstaltet hatte, ins Gefängniß werfen und mit einer schweren Geldstrafe von zweitausend Thalern belegen zu lassen. *) Im Ernst mochte der Papst selbst nicht daran denken, durch die Protestation den Frieden rückgängig zu machen; er wollte nur seiner Stellung genügen, und als Vorstand der Kirche thun, was in ähnlichen Fällen kein Vorstand einer andern Körperschaft unterlassen dürfte, ohne sich den Vorwürfen der Pflichtversäumnis auszusetzen. Der Schritt des Weltverhängnisses ist freilich durch dergleichen Protestationen nicht abzuwenden. Hundert und fünfzig Jahre später hat der Reichsdeputationsbeschluß vom 25ten Februar 1803, trotz einer abermaligen Protestation des Papstes, die in den westfälischen Friedensschlüssen begonnenen Säkularisationen vollendet,

*) Meiern VI. 794.

und der Kriegsturm von 1813 das letzte deutsche geistliche Fürstenthum, den Staat des Fürsten Primas, hinweggeweht. Ob aber dies den wesentlichen Zwecken der katholischen Kirche den Schaden gebracht, den die Oberhäupter derselben zu ihrer Zeit gefürchtet, und nicht vielmehr das Gegentheil herbeigeführt hat, ist hier noch nicht in Erwägung zu ziehen.

Fünfzehntes Kapitel.

Un den Unterhandlungen, welche in Osnabrück über die Religionsverhältnisse unter dem Vorſitze Schwedens geführt wurden, nahmen die in Münster befindlichen franzöſiſchen Geſandten keinen Theil; auch wurden die betreffenden Artikel in den Münſterſchen Frieden nicht wörtlich eingerückt, und nur im §. 47 mit der Bemerkung beſtätigt, daß ſie eben ſo gelten ſollten, als wenn ſie eingerückt wären. Dafür machte es ſich Frankreich zum Hauptgeſchäft, dem Reichskörper die unbehülflichſte Verfaſſung zu geben, und dem Kaiſer kaum noch einen Schatten von Macht übrig zu laſſen. Zu dem Ende wurden alle und jede Kurfürſten, Fürſten und Stände nicht nur überhaupt in ihren alten Rechten, Vorrechten, Freiheiten, Regalien und Beſitzungen beſtätigt, ſondern es wurde auch darunter das Territorialrecht oder die Landeshoheit, ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Angelegenheiten, als ein allgemeines Regierungsrecht genannt, in deſſen Ausübung die Reichsſtände von Niemanden, unter welchem Vorwande es auch ſeyn möchte (alſo auch, wie ſich von ſelbſt verſtand, vom Kaiſer nicht) geſtört werden ſollten.*) In dem Begriffe Territorialrecht oder Landeshoheit aber waren alle Zweige

*) Osnab. VIII. 1. Monast. 62.

der Verwaltung nebst der hohen und niederen Gerichtsbarkeit über die Landstände und Unterthanen der Reichsstände enthalten. Nur mit den letztern, nicht mit dem deutschen Volke, stand der Kaiser in Beziehungen, deren Summe die deutsche Verfassung bildete. Indes war dieselbe schon vier Jahrhunderte alt, und keiner der Kaiser, welche seit dem Untergange der Hohenstaufen die Reichskrone getragen, hatte sich zu dem Gedanken erhoben, König der Nation, anstatt Oberhaupt der Reichsfürstengemeinde, seyn zu wollen. Auch Karl V. und Ferdinand II. auf der Höhe ihrer Macht waren immer nur damit umgegangen, sich bei den Fürsten Gehorsam zu verschaffen, oder solche, von denen sie Gehorsam erwarteten, auf die weltlichen und geistlichen Fürstenthronen zu bringen; das deutsche Volk an den Kaiserthron heranzuziehen, war keinem von beiden eingefallen. Die Bestätigung des Territorialrechtes der Fürsten selbst konnte daher als keine neue Beeinträchtigung der kaiserlichen Macht angesehen werden. Dagegen war es ein neuer Zuwachs der in den Reichskörper mehr und mehr eindringenden Auflösung, daß den Gliedern desselben das Recht der Bündnisse zuerkannt wurde. Die einzelnen Reichsstände sollten sowohl unter einander als mit auswärtigen Mächten Verbindungen schließen dürfen, doch wurde hinzugesetzt, daß dergleichen Verbindungen nicht gegen den Kaiser und das Reich, auch nicht gegen den Landfrieden oder gegen den westfälischen Frieden gerichtet werden und der Eidspflicht nicht entgegen seyn sollten, mit welcher jeder Reichsstand dem Kaiser zugethan sey. *) Auch die Reichsritterschaft und die Reichsstädte wurden in allen politischen und kirchlichen Beziehungen den andern Reichs-

*) O. VIII. 2. M. IX. 63.

ständen gleichgestellt, und so auch diese Ueberbleibsel des alten nationalen Gesamtwesens dem Reichskörper zugewendet, um sie dem nähern Verhältnisse, in welchem sie zum Kaiser, als dem Oberhaupte der Nation, gestanden hatten, zu entrücken.

Wenn aber auch die Reichsstände als Fürsten und Obrigkeiten ihrer Länder, im Besitze der Landeshoheit, schon längst unabhängige Herren gewesen waren, so hatte doch das Reich als solches, d. h. die Vereinigung der Reichsglieder zu einem Staatskörper, noch immer für eine Monarchie gegolten, und der Kaiserhof keinen Zweifel getragen, daß ihm, dem Rechte nach, in der Reichsregierung, d. h. insofern nicht von Territorialrechten der Landesfürsten, sondern von Angelegenheiten der Reichsgesamtheit die Rede war, die Machtfülle der alten Kaiser in Rom und Constantinopel gebühre. Ferdinand II. hatte während seiner ganzen Regierung keinen Reichstag gehalten, und obwohl er über einige Reichsangelegenheiten die Kurfürsten zu Rathe gezogen, doch auch über andere höchst wichtige Reichssachen für sich allein entschieden, Reichsstände in die Acht erklärt, Heere in das Reich gesendet, das Restitutionsedict erlassen, den Prager Frieden geschlossen. Wider dies Alles wurde die Forderung der beiden Kronen gleich anfangs dahin gerichtet, daß der Kaiser für sich allein kein Gesetz geben noch erklären, keinen Krieg beschließen, keine Steuern auflegen, keine Werbungen veranstalten, keine Truppen einquartieren, keine Festungen in reichsständischen Gebieten anlegen, keinen Frieden und keine Bündnisse schließen dürfe anders als mit Einwilligung des Reichstags nach freier Abstimmung der Reichsstände. Die kaiserlichen Bevollmächtigten nahmen zwar den Schein an, dies Alles zugestehen zu

wollen, suchten aber durch Hinzufügung der Klausel: „Ohne Beeinträchtigung dessen, was vor den Kaiser und vor das kurfürstliche Collegium allein gehört, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte und Vorrechte, und indem Alles nach der alten Weise verstanden wird,“ — die Reichsverfassung in der Form aufrecht zu erhalten, nach welcher der Kaiser die wichtigsten Sachen entweder allein oder höchstens mit Zugiehung der Kurfürsten abgemacht hatte. Die Kronen erkannten aber den Sinn dieser Klausel, und verlangten nähere Angabe der dem Kaiser zugehörigen Rechte. In Beziehung auf die Worte: daß Alles nach alter Weise verstanden werden solle, wurde von Schweden gefragt, wie weit hinauf sich diese alte Weise erstrecken, und ob unter derselben etwa auch die Zeit des Kaisers Liberius mit verstanden seyn solle. *) Die ganze Klausel wurde endlich weggestrichen, und die Stelle nach dem Entwurfe der Kronen in den Frieden eingerückt. **) Der Kaiser sollte hinführo in keiner Reichsangelegenheit irgend Etwas ohne Zustimmung der Reichsstände, und zwar aller und jeder, vornehmen können.

Obwohl aber dergestalt alle wesentlichen Gegenstände der Reichsregierung von den Stimmen der Reichsstände abhängig gemacht wurden, so waren die letztern doch nicht gesonnen, die Macht der Stimmenmehrheit gegen einander selbst anzuerkennen. Für die protestantischen Reichsstände wäre dies, bei dem Uebergewicht, welches die katholischen Stimmen im Fürstenrathe durch die vielen Bischöfe hatten, noch gefährlicher gewesen, als sich dem Machtgebote des kaiserlichen Hofes zu unterwerfen. Der Streit über das Entscheidungsrecht der Majorität,

*) Meiern II. S. 318.

**) Osnab. VIII. 2. Monast. IX. 63.

welcher auf dem berühmten Reichstage zu Speier 1529 den Namen: Protestanten, veranlaßt und seit den letzten Jahren Kaiser Rudolfs II. alle Reichstage zerrissen hatte, bedurfte daher einer vermittelnden Auskunft, und diese wurde denn in der Festsetzung gefunden, daß in Religionsfachen und allen andern Angelegenheiten, wo die Stände nicht als einstimmige Körperschaft betrachtet werden konnten, wie auch dann, wenn die katholischen und die protestantischen Stände in zwei Theile sich sonderten, die Stimmenmehrheit nicht stattfinden, sondern nur ein freundschaftlicher Vergleich die obschwebende Streitigkeit beendigen solle. *) Sobald beide Religions-theile als zwei Parteien von verschiedenen Meinungen auseinander gingen, konnte hiernach nicht von dem Zählen der Stimmen auf jeder Seite und von dem Mehr oder Minder der einen oder der andern die Rede seyn; die beiden Parteien wurden dann als zwei Mächte von gleicher Größe gedacht, welche übereingekommen wären, ihre etwaigen Streitigkeiten im Wege der gütlichen Einigung abzumachen. Es war nicht nöthig, daß der Gegenstand des Streites die Religion betraf, sondern der Umstand, daß die Streitenden von verschiedener Religion waren, reichte hin, den Streit zu einem Religionsstreite zu machen, bei welchem das obige Verfahren zur Anwendung kommen sollte. Dasselbe Verfahren wurde für den Fall vorgeschrieben, wenn etwa über den Sinn des Friedens Zweifel und Widersprüche entstünden. Auch über die Gültigkeit der Stimmenmehrheit in Betreff der Bewilligung von Reichssteuern wurde gehandelt; man konnte jedoch darüber zu keinem Schlusse kommen, und verschob die Entscheidung auf den nächsten Reichstag. *)

*) O. V. 52.

Ein Reich, in welchem das Oberhaupt keine Staatsgewalt besaß und den Stimmen der Glieder kein Entscheidungsrecht zukam, schien einem Triebwerk ohne Triebkraft vergleichbar. Die im Namen des Kaisers von den beiden Reichsgerichten, dem Kammergericht und dem Reichshofrath, ausgeübte Justiz blieb der einzige Ueberrest eines Verhältnisses der Nation zu ihrem ehemaligen Beherrscher. Und auch dieser Ueberrest behielt nur für den kleinsten Theil der Deutschen Bedeutung, indem die größeren Fürsten sich bald beim Kaiser selbst Freibriefe gegen seine Gerichtshöfe auszuwirken mußten, wodurch für ihre Unterthanen die ohnehin wenig ersprießliche Berechtigung, bei den Reichsgerichten klagen zu dürfen, erlosch.

Ungeachtet aber die Friedensunterhandlung wie der ganze Krieg, auf Schwächung des Hauses Oesterreich und Auflösung der mit diesem Hause eng verbundenen Kaisermacht abzielte, und der protestantische Reichstheil (mit Ausnahme Sachsens) bei Erreichung dieses Zieles am meisten betheiligte war, so waren es doch gerade die protestantischen Abgeordneten in Osnabrück, welche die größere, von Seiten Frankreichs der deutschen Nation drohende Gefahr erkannten. Als der kaiserliche Hof, auf den Antrieb Baierns, das Erbbesitzthum seines Hauses im Elsaß dem Bedürfniß des Friedens schon aufgeopfert hatte, gaben sich jene Abgeordneten noch Mühe, die Losreißung des Elsaßes vom Reich durch den Antrag zu verhindern, daß die an Frankreich abzutretenden Ländereien und Rechte in derselben Art, wie Oesterreich dieselben besessen habe, Reichslehen bleiben sollten. Dadurch werde dem Reiche ein Verlust erspart, ja dessen verdunkelte und fast abgestorbene Herrlichkeit durch einen neuen Glanz erleuchtet und wieder belebt,

wenn ein so mächtiger König, gleich den übrigen Ständen, ihm Treue und Gehorsam gelobe, sich den Gesetzen unterwerfe, der Einberufung zu den Reichstagen Folge leiste, den Kreisversammlungen beizuhöhen, die gemeinen Lasten tragen helfe, und seine Macht zum Schutze des Reiches anwende. Als Reichsstand sey Frankreich am besten geeignet, der immer noch vorhandenen Uebermacht Oesterreichs das Gleichgewicht zu halten. Mehrere Katholische, besonders Baiern, theilten diese Ansicht. Die Reichsstandschaft Frankreichs war ihrer politischen Eifersucht auf Oesterreich noch willkommener, als ihrem kirchlichen Interesse, welches in dieser katholischen Macht einen Stützpunkt gegen die Schweden erblickte, da der Eintritt des letztern in den Reichsverband die Stärke der protestantischen Partei zu vermehren schien. Nicht minder hatten die protestantischen Abgeordneten in Osnabrück bei Förderung des Beitrittes Frankreichs zum Reiche ein kirchliches Interesse ihrer Partei vor Augen, indem sie in diesem Beitritte das einzige Mittel sahen, die Protestanten im Elsaß gegen Unterdrückung von Seiten Frankreichs sicher zu stellen, weil sie glaubten, daß dasselbe als Reichsstand nach den Reichsgesetzen über das Religionswesen sich werde richten müssen.

Am kaiserlichen Hofe dagegen fand das Projekt überhaupt keinen Beifall. Die Meinung desselben war, Frankreich um jeden Preis von den Reichsangelegenheiten zu entfernen, und das Elsaß, wenn es einmal nicht anders seyn könne, lieber von dem übrigen Reichskörper loszureißen, als durch eine so bedenkliche Verbindung den Bestand des Ganzen zu gefährden, und den Hauptfeind zum Hausgenossen zu machen. Auch andere angesehene Staatsmänner waren überzeugt, Frankreichs Eintritt werde den Deutschen

nur zum Schaden gereichen, da der König weder den Katholischen noch den Protestanten aufrichtig zugethan und an willkürliches Verfahren gewöhnt sey. *) Bei den Franzosen selbst waren die Ansichten über dieses Verhältniß getheilt. D'Uvaur hielt die beizubehaltende Verbindung mit dem Reich für nützlicher, wegen des Einflusses, den dieselbe dem Könige auf die deutschen Angelegenheiten verschaffen werde; Servien den unabhängigen Besitz für ehrenvoller. „Es sey bedenklich, den König zum Lehnsträger eines andern Fürsten zu machen. Wenn der König von Spanien die Graffschaft Burgund vom Kaiser zur Lehn trage, so sey dieß minder verfänglich, weil er aus dem Hause des Kaisers sey, wogegen man dem Könige von Frankreich stets deutsche Händel machen werde, ihn sogar in die Reichsacht erklären könne.“ **) In Paris entschied man sich für die Ansicht Serviens, und demgemäß kam am 21sten (11ten) November 1647 zu Münster zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen der Artikel wegen Abtretung des Elsasses dahin zu Stande, ***) daß der Kaiser für sich und für das ganze Haus Oesterreich, desgleichen das Reich, allen Rechten, Besitzungen, Herrschaften und Gerichtsbarkeiten entsagten, welche bis dahin dem Kaiser, dem Reich und dem Hause Oesterreich auf die Stadt Breisach, auf die Landgraffschaft im Ober- und Nieder-Elfaß, auf den Sundgau und die Landvogtei der zehn Reichsstädte zugestanden hatten, und dieselben nebst allen dazu gehörigen Dörfern und Rechten

*) Forstneri Epistol. p. 51. Pfanner V. 103. Raumer III. 635.

**) Ecrit envoyé en cour avec la dépêche du 9. Juillet 1646. Mémoires et négociations secrètes de la cour de France touchant la paix de Munster. tom. III. p. 106.

***) Instrum. M. §. 73. 74.

auf den König von Frankreich dergestalt übertragen, daß alle Vasallen, Landsassen, Unterthanen, Leute, Städte, Schlösser, Burgen, Wälder, Bergwerke, Flüsse, Bäche, Weiden, alle Rechte, Regalien und Zubehör, ohne irgend einen Vorbehalt, mit der ganzen Gerichtsbarkeit, Superiorität und Oberhoheit für immer dem allerchristlichsten Könige und der Krone Frankreich gehören und als der gedachten Krone einverleibt angesehen werden sollten, ohne irgend einen Widerspruch des Kaisers, des Reiches und des Hauses Oesterreich oder irgend eines Andern, so daß kein Kaiser und kein Fürst des Hauses Oesterreich irgend ein Recht oder irgend eine Gewalt auf diese Gegenden ansprechen dürfe. Dagegen sollte der König gehalten seyn, die Bisthümer Straßburg und Basel, die Reichsstadt Straßburg und alle unmittelbaren Reichsstände im Elsaß, nebst der im Niederelsaß angelegenen Reichsritterschaft und den der Landvogtei in Hagenau unterworfenen zehn Reichsstädten, in ihrer zeitherigen Reichsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit zu lassen, keine weitere königliche Oberhoheit über dieselben ansprechen, und sich mit den Rechten begnügen, welche dem Hause Oesterreich gehört hätten und durch den gegenwärtigen Frieden an die Krone Frankreich abgetreten würden. Es solle jedoch durch diese Erklärung dem Rechte der Oberherrschaft, welches oben abgetreten worden, nichts entzogen werden. *)

*) Instr. Mon. §. 87. Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Dominii jure, quod supra (§ 73 et 74) concessum est. Dieser Vorbehalt zu Gunsten der Oberhoheit konnte durchaus keine andre Beziehung als auf die in den frühern §§. abgetretenen Rechte der Landgrafschaft haben; dessenungeachtet wurde ihm nachher französischerseits die widersinnige Deutung gegeben, daß der Oberhoheit des Königs auf dasjenige nichts ent-

An den Erzherzog Ferdinand Karl sollte der König drei Millionen Livres zahlen, zwei Drittheile der Kammer- schulden übernehmen, und in den abgetretenen Gebieten und Ortschaften die katholische Religion erhalten, wie sie unter den österreichischen Fürsten erhalten worden war, auch alle während des Krieges eingeschlichenen Neuerungen abstellen. *)

Die letztere Bestimmung war es, wodurch sich die kirchliche Frömmigkeit des Kaisers für den Verlust, den sein Haus durch Abtretung der Besitzungen und Rechte im Elsaß erlitt, entschädigt oder beruhigt fand; es war ihm aus diesem Gesichtspunkte lieber, die elsassischen Religionsverhältnisse der Willkühr Frankreichs zu überlassen, als sie unter den Schutz der Reichsgesetze gestellt zu sehen. Eben diese Rücksicht aber veranlaßte auch die Evangelischen in Osnabrück, den Beitritt Frankreichs zum Reich, bezüglich des Elsaßes, desto angelegentlicher zu betreiben. Schon glaubten sie ihren Zweck erreicht zu haben; denn am 10ten August 1648 ließ ihnen Ser- vien die Erklärung zugehen, sein König werde sich gern bereit finden, dem Wunsche der Stände zu willfahren, und die Landgraffschaft der beiden Elsaße als ein Reichs- lehn in derselben Form, wie das Haus Oesterreich sie besessen, in Besitz zu nehmen, unter der Bedingung, daß diese Landgraffschaft der Krone Frankreich für immer einverleibt werde, und der König mit Sitz und Stimme auf den Reichsconventen alle diejenigen Exemtionen, Vorzüge und Privilegien genieße, welche das Haus Oesterreich als Besitzer des Elsaßes genossen habe. **)

zogen werden solle, was von derselben ausdrücklich ausgenom- men worden war.

*) Instrum. Pacis Monasteriensis §§. 73. 74 et 75.

**) Meiern VI. 324.

Die Reichsdeputation genehmigte am 12ten August diese Erklärung und sicherte den französischen Gesandten Erfüllung der gestellten Bedingungen zu, mit dem Beifügen: „Da in dem Artikel über die französische Genugthuung und in den Cessionsformeln Einiges dunkel ausgedrückt sey, die königlichen Bevollmächtigten aber die Meinung des allerchristlichsten Königs immer dahin erklärt hätten, daß den Reichsständen durch die französische Genugthuung kein Nachtheil zugefügt werden solle, so erklärten die letzteren nun ihrerseits, daß sie den Artikel nur in dem Sinne verstünden und nur unter der Bedingung in denselben willigten, 1) daß dem Könige zwar die Oberhoheit der drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun überlassen, dieselbe von ihm aber nicht anders ausgeübt werde, als sie vor den Bewegungen (also vor 1546) ausgeübt worden, und daß sie unter keinerlei Vorwande, weder dem der Lehnbarkeit, noch des Diöcesanrechtes, über die Grenzen der gedachten Bisthümer auf diejenigen Gebiete erstreckt werde, welche Reichsstände und die unmittelbare Reichsritterschaft von den drei Bischöfen zur Lehn trügen; 2) daß, so oft in dem Satisfactionskartikel der Landgraffschaften Elsaß und Sundgau und der Landvogtei Hagenau Erwähnung geschehe, darunter nichts Anderes verstanden und abgetreten werde, als was dem Hause Oesterreich gehört habe und von demselben habe abgetreten werden können; daß diese Abtretung weder einem der Reichsstände, noch der Reichsritterschaft in ihrer Reichsfreiheit und ihrem reichsunmittelbaren Besiz irgend eine Veränderung oder Verminderung bringen, sondern alle Stände, Landsassen und Unterthanen der abgetretenen Gebiete ihre Rechte, Privilegien und Besizungen, auch Herkommen und Uebung sowohl in geist-

lichen und Religions- als in weltlichen Angelegenheiten in Gemäßheit des Friedensschlusses behalten sollten.“ *)

Aber zum größten Erstaunen der Reichsdeputation weigerte sich Servien, das Exemplar dieser Declaration, welches sie ihm, unter dem Siegel der kurmainzischen Kanzlei, durch den schwedischen Gesandten Salvius übergeben ließ, anzunehmen, und ließ sich sowohl gegen den letztern, als gegen die Mitglieder der Deputation, welche ihn deshalb angingen, dahin aus: „Er könne nicht zugeben, daß gegen den Artikel, wie derselbe einmal mit den Kaiserlichen verglichen worden sey, neue Einwendungen erhoben würden, um die alten Formen der Reichsverfassung aufrecht zu erhalten. Als es darauf angekommen, eine Kurwürde auf ein anderes Haus überzutragen, Erzbisthümer und Bisthümer, Abteien und Klöster zum Vortheil protestantischer Fürsten zu säcularisiren, und gegen den Passauischen Vertrag mehrfache Neuerungen vorzunehmen, habe man weder die Verfassung und das Herkommen des Reichs, noch das Recht der dabei am meisten Betheiligten beachtet; um so weniger werde er dulden, daß man nun, da das Interesse Frankreichs eintrete, streng rechtlich zu seyn anfangen wolle, und nachdem diese Krone alle Unkosten eines langwierigen Krieges für die Rechte und Freiheiten der Stände wider den Kaiser geführt habe, Schwierigkeiten in solchen Dingen mache, welche der Kaiser selbst längst zugestanden habe.“ **) Da nun auch die Kaiserlichen der reichsständischen Declaration des Artikels sich nicht annahmen, sondern dieselbe zurückschickten, so blieb die Sache auf dem Standpunkte stehen, auf welchen sie die Vereinbarung zwischen den kaiserlichen und

*) Meiern VI. 336. u. 337.

**) Bougeant IV. Buch IX. § 54.

französischen Gesandten in Münster gestellt hatte. Die Dsnabrücker ließen zwar ihre Declaration vom 12ten August dem Kammergericht zur Regel und Richtschnur in allen künftigen, auf den Elsaß sich beziehenden Fällen zugehen, sandten sie auch an den französischen Hof; jener aber hätte einer Entscheidung im Sinne der Declaration doch keinen Nachdruck geben können, und von Paris erhielten sie auf ihr Anschreiben gar keine Antwort. *) Es blieb also in Betreff des Elsasses bei den am 11ten (21sten) November 1647 zwischen den kaiserlichen und den französischen Gesandten abgeschlossenen Artikeln, in welchen davon, daß Frankreich als Reichsstand dem Reiche beitreten sollte, nichts erwähnt war. Abgesehen von diesem Punkte ist auch die anderweite Fassung als dunkel und zweideutig in der Folge, als Frankreich dieselbe auf seine Weise auslegte und dieser Auslegung gewaltsame Anwendung gab, dem kaiserlichen Gesandten Bollmar zum Vorwurf gemacht worden. Es würde jedoch nicht dem Unterhändler, sondern den mißlichen Umständen der Unterhandlung zuzurechnen seyn, wenn er sich genöthigt gesehen hätte, zu einer Fassung Zuflucht zu nehmen, durch welche ein verhaßtes Zugeständniß entkräftet oder verhüllt wurde. Indes ist der Sinn des die Abtretung enthaltenden Artikels deutlich genug, sobald der Ausdruck: die Landgraffschaften des obern und des niedern Elsaß, nicht auf das Land Elsaß, sondern auf die Gerechtsame und Besizthümer der alten Landgrafen im Elsaß bezogen wird, deren Nachfolger die Fürsten des Hauses Oesterreich geworden waren. Nur diejenigen Orte, Städte und Stände, welche diesen Landgraffschaften unterworfen gewesen waren, wurden mit der Oberherrschaft an Frankreich abgetreten, die

*) Pfanneri lib. V. §. 111.

andern sollten in dem alten Verhältnisse zum deutschen Reiche bleiben. Die ausdrückliche Aufzählung der letztern im §. 89 behob darüber jeden Zweifel, veranlaßte aber den Zusatz, daß durch die fortdauernde Reichsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit der zu der abgetretenen Landgraffschaft nicht gehörigen Stände der Oberherrschaft Frankreichs über die Landgraffschaften selbst nichts entzogen werden sollte. Dieser Zusatz war es, welcher nachher eine ganz andere Deutung erhielt und auf die reichsfreien Stände bezogen wurde. *)

Während mit so großem Widerspruch die theilweise Abtretung des Elsasses abgedrungen und die gänzliche vorbereitet wurde, gab das Reich die niederländischen Provinzen stillschweigend auf, ohne irgend einen Einspruch und Vorbehalt hinsichtlich der für die Interessen der deutschen Nation so überaus wichtigen Rheinschiffahrt zu machen. Trotz aller Gegenbemühungen der französischen Gesandten kam nämlich am 30sten Januar 1648 zu Münster der Friede zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden zu Stande, in welchem Spanien die völlige Unabhängigkeit der Provinzen, die es achtzig Jahre lang (seit 1568) bekämpft hatte, anerkannte, und ihnen nicht nur alle ihre Eroberungen, sowohl in den fremden Welttheilen als in Brabant und Flandern (die sogenannten Generalitätslande) ließ, sondern sich auch zu der schimpflichen Bedingung verstand, den herrlichen Scheldestrom nebst allen Kanälen

*) Bougeant (A. IV. Buch 9. §. 60 u. 61) giebt sich große Mühe, diese letztere Deutung als die richtige geltend zu machen. Es bedarf jedoch nur unbefangener Lesung der betreffenden Paragraphen, um den wahren Sinn derselben zu erkennen, nach welchem bei jenem Zusatze nur von der Oberhoheit Frankreichs über die ihm abgetretenen Besitzungen die Rede war.

und Seemündungen seinen Unterthanen schließen zu lassen, um den Handelsneid der Holländer auf das Vollkommenste zufrieden zu stellen. *) Antwerpen durfte nun keinen Seehandel mehr treiben. Mittelfst dieses Friedens entzogen sich die Vereinigten Niederlande auch aller Hoheit des deutschen Reiches. Zwar nahm das Reich selbst an diesem Frieden keinen Theil. Da aber die Vereinigten Niederlande darin von Spanien öffentlich, in Gegenwart der kaiserlichen und reichsständischen Gesandten, für völlig freie und unabhängige Staaten anerkannt wurden, und Kaiser und Reich nicht das Geringste dagegen einwandten, so wurde hiermit auch von den letztern die völlige Unabhängigkeit der Vereinigten Niederlande und die Auflösung ihrer vormaligen Verbindung mit Deutschland stillschweigend anerkannt. **) Es war die Anerkennung einer in der Wirklichkeit längst eingetretenen Trennung. Freilich wäre es für das Gesamtwesen der deutschen Nation ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit gewesen, sich gegen die Nachtheile sicher zu stellen, welche für dasselbe die Unabhängigkeit des an den Rheinmündungen sitzenden Nebenvolkes herbeiführen mußte — wie wenn ein Hausherr gestatten sollte, daß sein Thorwächter den Eingang zum Hause als Eigenthum erwürbe. Die damaligen Staatsmänner aber waren zu sehr mit kirchlich-politischen Angelegenheiten beschäftigt, um daran zu denken, daß sie den schönsten Theil Deutschlands den Holländern zins-

*) Du Mont tom. VI. pars I. n. 231. Artic. 14. Flumen Scaldis, ut et canales conducti t' Sas, Swyn et alia ostia maritima flumini et canalibus dictis respondentia ex parte Dominorum Ordinum habebuntur occlusa.

**) Marman Dissertatio de solutione vinculi quod olim fuit inter S. R. Imperium et foederatas Belgii respublicas. Lugd. Bat. 1774. 4.

pflichtig werden ließen; die Deutschen hatten durch die Zersplitterung des Reichs in Reichsstaaten, durch die Auflösung der Reichshoheit in mehrere hundert Landeshoheiten den Begriff einer nationalen Gesamtheit dergestalt verloren, daß es ihnen gar nicht einfiel, für die letztern Rechte gegen fremde Staaten geltend zu machen. Da jeder Uferstaat den Rhein als sein Eigenthum behandelte und mit schweren Zöllen belastete, da die Städte Mainz und Cöln seit Jahrhunderten mittelst ihres Stapelrechts die Schifffahrt der andern Deutschen in Bande geschlagen hatten, so kam es den Deutschen nicht befremdlich vor, daß die Niederländer in derselben Weise verfahren. Als Glieder des Reichs würden sie es eben so ungehindert haben thun können. Dagegen waren die Franzosen so klug, sich gegen Belästigungen der Schifffahrt auf dem Theile des Rheines, der den Elsaß berührte, durch die Festsetzung sicher zu stellen, daß es nicht erlaubt seyn solle, neue und ungewöhnliche Zölle, Geleite und Abgaben anzulegen, sondern daß jeder Theil mit den zeitherigen Zöllen und Abgaben sich begnügen müsse. *)

Gleich den niederländischen Provinzen waren seit den Zeiten Maximilians I. auch die Schweizer allmählig außer Verbindung mit dem deutschen Reiche gekommen. Die Cantonregierungen walteten in ihren Landesfachen so selbständig, wie die Reichsfürsten in den andern; sie bildeten außerdem mit einander eine Eidgenossenschaft und standen seit 1521 mit Frankreich im Bunde; es war ihnen daher wohl nicht zu verdenken, daß sie an den wenig erfreulichen Reichsangelegenheiten keinen weitern Antheil nahmen und den Kaisern keine Anlässe gaben, sie als Reichsangehörige zu behandeln. Demzu-

*) Instr. Mon. §. 85.

folge fand damals der kaiserliche Hof keinen Grund, dem Verlangen Frankreichs, daß die gänzliche Unabhängigkeit der schweizer Cantone förmlich anerkannt werden möge, entgegen zu seyn, und willfahrte diesem Verlangen durch ein Decret vom 14ten Mai 1647, welches nachher als Friedensartikel in das Münsterische Instrument aufgenommen wurde. *) Wahrscheinlich hatte der Umstand, daß der größere Theil der Schweiz der reformirten Confession angehörte, Antheil an dieser Bereitwilligkeit. Es lag dem Kaiser nicht viel daran, protestantische Reichsglieder, die sich vom Reich trennen wollten, festzuhalten.

Der ehemaligen zum Reich gerechneten Ordensländer Preußen, Kurland, Esthland und Liefland geschah in dem Friedensinstrument keine Erwähnung. In Beziehung auf Preußen brachten bei den Verhandlungen über die kurbrandenburgische Entschädigung für das an Schweden zu überlassende Vorpommern, die kaiserlichen Gesandten im Februar 1647 zur Bemerkung, **) indem sie die Entschädigungsforderung für viel zu hoch erklärten: „so lange Preußen bei dem Hause Brandenburg gewesen, sey davon noch keine Reichsanlage entrichtet worden, die doch von halb Preußen 900 Gulden betrage; auch befinde sich wegen dieses Landes das Haus Brandenburg in der Reichsacht.“ ***) Bald darauf, (am 19ten Februar) verglichen sich jedoch die kaiserlichen Gesandten mit den kurbrandenburgischen über die

*) Instr. Mon. §. 61.

**) Meiern IV. S. 306. 307.

***) Die brandenburgischen Gesandten hätten hiegegen bemerken sollen, daß Karl V. auf dem Reichstage zu Speier am 5ten Mai 1544 die Acht zwar über den gewesenen Hochmeister in Preußen, Herzog Albrecht, aber keineswegs über das ganze Haus Brandenburg gesprochen hatte. (Siehe Band II. S. 319.)

Entschädigungssache, und erklärten ausdrücklich, der Kaiser schenke dem Kurfürsten, um ihm seine Zuneigung und sein Wohlwollen zu bezeigen, außer den schon erwähnten freigebigen Zugeständnissen, noch den ganzen Betrag der Reichssteuern von den Bisthümern Brandenburg, Havelberg und Lebus, und von den Gütern des deutschen Ordens in Preußen, welche derselbe seit vielen Jahrhunderten hätte zahlen sollen. *) Dessenungeachtet protestirte noch am 29sten August 1647 der Gesandte des Hoch- und Deutschmeisters, Erzherzogs Leopold Wilhelm, gegen den Titel: Herzog von Preußen, welchen die fränkische Kreisgesandtschaft dem Markgrafen Christian von Brandenburg=Culmbach beigelegt hatte, und veranlaßte dadurch eine Markgräflisch Culmbachsche Gegenprotestation. **) Kurbrandenburg selbst nahm aber von dieser Protestation keine Kenntniß. Der andern baltischen, im Mittelalter durch Deutsche kolonisirten Landschaften, welche im Jahre 1560, als der deutsche Schwertorden sich gegen die Russen und Schweden nicht mehr behaupten konnte, und Kaiser Ferdinand I. die bei dem Reichstage in Augsburg gesuchte Hülfe nicht zu leisten vermochte, theils mittelbar, wie Kurland unter dem zu einem Herzoge säcularisirten Hochmeister Gotthard Kettler, theils unmittelbar, wie Liefland und Esthland, unter die Krone Polen gekommen waren, geschieht auch in den Unterhandlungen keine Erwähnung.

Desto eifriger bestand der Kaiser darauf, daß der von der Krone Spanien behauptete Theil der niederländischen Provinzen (das heutige Belgien) als burgundischer Kreis ein Glied des Reiches verbleiben müsse. Da aber die Unterhandlungen zwischen Frankreich und

*) Meiern IV. S. 327.

**) Meiern III. S. 633.

Spanien zu keinem Ende gelangten, und vorauszusehen war, daß der Krieg zwischen beiden Mächten noch fort-dauern werde, machte Frankreich zur Bedingung, der Kaiser und das Reich solle sich verpflichten, dem Könige von Spanien wegen seiner Reichsangehörigkeit keinen Beistand gegen Frankreich zu leisten. Diese Bedingung war unstreitig sachgemäß: denn was wäre das für ein Friede mit Frankreich gewesen, wenn der Kaiser oder einzelne Reichsstände den Spaniern gegen Frankreich hätten Hülfe schicken dürfen? Der kaiserliche Hof hielt aber die Verzichtleistung auf diese Befugniß seiner Ehre zuwider, und sträubte sich noch mehrere Monate auf das Aeußerste, ehe er in die Bedingung willigte. Es zeugt wohl von großer politischer Beschränktheit, daß gerade über diesen Punkt, über welchen heutzutage gar kein Zweifel obwalten würde, auch die Protestanten in Dösnabrück, besonders Sachsen, die Ansicht der Kaiserlichen theilten, und erst nach langem Bedenken der Festsetzung beistimmten, daß Kaiser und Reich in den Krieg, welcher dormalen im burgundischen Kreise geführt werde, sich nicht weiter mischen sollten. *) Auch die Angelegenheit des Herzogs von Lothringen, der an den Kaiser und Spanien sich angeschlossen hatte, um mit Hülfe derselben seine langwierigen Streitigkeiten mit dem französischen Hofe durchzufechten, wurde nicht ausgemacht, sondern sollte durch Schiedsrichter bei der künftigen Friedensunterhandlung zwischen Frankreich und Spanien beigelegt werden. **)

Die Unterzeichnung des Friedens erfolgte am 24sten October 1648 zu Münster, wohin auch die Gesandten von Dösnabrück sich begeben hatten, zuerst von den kaiserlichen in ihren Wohnungen, im Beiseyn der Fran-

*) Instr. M. §. 3. **) §. 4.

zosen und Schweden, dann von den Franzosen und Schweden in ihren Wohnungen, im Beiseyn der kaiserlichen, von den ständischen Gesandten aber an ihrem ordentlichen Versammlungsorte auf dem Rathhause. Die wirkliche Vollziehung unterlag jedoch unsäglichen Schwierigkeiten. Der Kaiser erließ zwar bereits am 7ten November das deshalb verabredete Edict ins Reich; die Schweden aber weigerten sich, die besetzten Länder und Städte zu räumen, wenn nicht zuvor die ausgeschriebenen Kriegssteuern sämmtlich bezahlt würden. Nach eigenem Geständniß bezogen sie während ihres Verbleibens täglich über 109,000 Thaler. *) Dazu mußte nun noch eine Geldabfindung von fünf Millionen, welche für das schwedische Kriegsheer festgesetzt war, von den Reichskreisen, außer dem österreichischen, bairischen und burgundischen, aufgebracht werden. Es dauerte beinahe noch zwei Jahre, ehe diese, für die erschöpften Länder schwer erschwinglichen Summen beschafft und die andern, der Ausführung der Friedenspunkte sich entgegenstellenden Hindernisse behoben werden konnten. Endlich kam am 26sten Juny 1650 zu Nürnberg, wo unter dem Vorsey des schwedischen Generalissimus, Pfalzgrafen Karl Gustav, und des kaiserlichen Generallieutenants, Octavio Piccolomini Herzogs von Amalfi, ein Congreß von Generalen und Diplomaten zur Friedensexecution zusammengetreten war, der Hauptrecess zu Stande, in Folge dessen die Zahlungen terminweise geleistet, die Truppen abgedankt, und die im Frieden festgesetzten Executionen vollzogen, oder wo dies Schwierigkeit fand, zur Vollziehung eingeleitet wurden. Die Freudensbezeugungen, mit welchen das Volk schon den Friedensschluß gefeiert hatte, waren nun erst an ihrer

*) Adami c. 32. §. 5.

Stelle. Piccolomini versicherte dem Pfalzgrafen, vermuthlich bei einem der großen Gastmähler, mit welchen der Friede gefeiert wurde: Er habe durch diesen Recess an einem Tage mehr erlangt, als der Kaiser vorher in zwanzig Jahren im Kriege verloren und bei Fortdauer des Krieges in noch zwanzig Jahren hätte wiedergewinnen können. *) Den Prunk und Glanz aller damals angestellten Festlichkeiten aber hat Paul Gerhard's Friedensgesang überlebt:

Gott Lob, nun ist erschollen
 Das edle Fried' und Freudenwort,
 Daß nunmehr ruhen sollen
 Die Spieß' und Schwerdter und ihr Mord!
 Wohlauf und nimm nun wieder
 Dein Saitenspiel hervor!
 O Deutschland, singe Lieder
 Im hohen, vollen Chor!
 Erhebe dein Gemüthe
 Zu deinem Gott, und sprich:
 Herr, Deine Gnad' und Güte
 Bleibt dennoch sicherlich.

Das drückt uns Niemand besser
 In unsre Seel' und Herz hinein,
 Als ihr zerstörten Schlösser
 Und Städte voller Schutt und Stein;
 Ihr vormals schönen Felder
 Mit frischer Saat bestreut,
 Jetzt aber lauter Wälder
 Und dürre, wüste Haid';
 Ihr Gräber voller Leichen
 Und blut'gem Heldenschweiß
 Der Helden, deren Gleichen
 Auf Erden man nicht weiß.

Ein großer Theil dieser Helden verwandelte sich nach Auflösung der Heere in Räuberbanden, und wenn solche

*) Pufendorf de reb. Svcc. XXII. p. 981.

eingefangen wurden, ermangelte die Justiz nicht, ihre Thaten zu vergelten und zu überbieten. Schaarenweise wurden dann die ehemaligen Kriegsgurgeln vor den Thoren der Städte, an deren Bewohnern sie oder ihre Genossen einst Plünderung und Schändung verübt hatten, an Galgen gereiht, oder mit zerschmetterten Gliedern zum langsamen Verschmachten auf Räder gelegt, in demselben Kreislaufe, nach welchem in den Revolutionen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts so oft die Henker ihren Schlachtopfern gefolgt sind.

Unter den Restitutionen machte die kurpfälzische die langwierigsten Weiterungen. Kurfürst Karl Ludwig, der Sohn des unglücklichen Böhmenkönigs, wurde zwar vermöge der kräftigen Einwirkung seines Betters, des schwedischen Generalissimus, in die ihm durch den Frieden zugesprochene Unterpfalz wieder eingesetzt und überzeugte sich bald, daß er auf die an Baiern überlassene Oberpfalz verzichten müsse; dagegen wollte er das Erztruchsesamt mit dem dazu gehörigen Wappen durchaus nicht fahren lassen, weil für ihn zwar eine neue Kurwürde errichtet, aber noch kein anderes Erzamt ermittelt worden war. Man stellte ihn durch das Amt eines Erzschatzmeisters, der bei der Kaiserkrönung die Krönungsmünze auszuwerfen und dem Kaiser die Krone vorzutragen hatte, zufrieden. Nun aber konnte ihm, der die Unterpfalz in Gemäßheit des Friedens vollständig wieder erhalten sollte, die von den Spaniern besetzte Stadt Frankenthal nicht zurückgestellt werden, weil Spanien dem Friedensschlusse nicht beigetreten war und folglich durch denselben zu nichts verpflichtet seyn wollte. Kaiser und Reich mußten sich endlich (am 15ten Mai 1651) entschließen, die Reichsstadt Besançon in der damals dem Könige von Spanien gehörigen Freigravschafft Bur-

gund zu einer Landstadt herabzusehen, und dieselbe dem Könige zu überlassen, um den Abzug der spanischen Truppen aus Frankenthal zu bewirken. Dieser, Kurpfalz betreffende Handel machte den Beschluß eines Krieges, in dessen Anfängen Kurpfalz die Hauptrolle gespielt hatte.

Es fehlte jedoch wenig, daß nicht unmittelbar nach dieser Befriedigung des kurpfälzischen Anspruchs der schon vor dem Kriege entstandene Streit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg über die jülich-clevische Erbschaft zu einem neuen blutigen Ausbruche kam. In dieser langwierigen Erbschaftssache hatte George Wilhelms Minister, Graf Schwarzenberg, am 9ten (19ten) März 1627 zu Düsseldorf einen Vergleich auf fünf und zwanzig Jahre zu Stande gebracht, kraft dessen der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm Jülich, Berg und Ravensstein, der Kurfürst Cleve, Mark und Ravensberg nebst einer Summe von 300,000 Thalern erhalten, das Einkommen von Cleve und Berg unter beide Fürsten getheilt werden, dem Pfalzgrafen aber ein Jahr lang die Wahl zwischen Berg und Cleve noch offen bleiben sollte. Der Pfalzgraf wählte nachher, wie zu erwarten stand, das größere und fruchtbarere Cleve, wurde aber, da der Kurfürst ihm dasselbe nicht lassen wollte, durch Vermittelung der Holländer bestimmt, gegen Abtretung der Hälfte von Ravensberg sich mit Berg zu begnügen. Kurz vor dem Abschlusse des westfälischen Friedens, am 8ten April 1647, wurde dieser Düsseldorfer Vertrag wiederum auf fünf und zwanzig Jahre verlängert, und dabei, außer einigen andern minder wichtigen Bestimmungen, festgesetzt, daß beide Fürsten im Directorio des westfälischen Kreises abwechseln, das Religionswesen der auf jeden gefallenen Länder aber in dem Zustande

lassen sollten, in welchem dasselbe im Jahre 1612 gewesen. Bald darauf erfolgte der westfälische Friede mit der Anordnung des Normaljahres 1624, die in Jülich und Berg den Katholischen vortheilhafter war, weil der Pfalzgraf, seit er diese Länder in Besitz genommen, für Herstellung dieses Kirchenwesens in alle Wege bemüht gewesen war. Derselbe behauptete nun, die vom Friedensvertrage gegebene Festsetzung gehe der des besondern Vergleiches vor, und fing an, den Normalfuß zur Einführung zu bringen, was nicht ohne Beeinträchtigung und Bedrückung der protestantischen Unterthanen in Jülich und Berg geschehen konnte. Friedrich Wilhelm machte vergebliche Vorstellungen dagegen; als dieselben nichts halfen, nahm er an den Katholischen in Cleve Vergeltung. Er faßte sogar einen noch größeren Plan. Da Johann George von Sachsen zu seiner Zeit ebenfalls Ansprüche auf die clevische Erbschaft erhoben, auch für das ganze Haus Sachsen die kaiserliche Belehnung darüber erhalten, *) vermittelst derselben aber nichts als die Namen der drei Herzogthümer zur Verlängerung des sächsischen, ohnehin langen Titels gewonnen hatte, so machte ihm Friedrich Wilhelm den Vorschlag, seine Rechte auf diese Länder gegen Halberstadt und Magdeburg an Brandenburg abzutreten, und letzterem zur Vertreibung des Neuburgers und in Behauptung des Gesamtbesitzes Beistand zu leisten. Beide Kurfürsten hielten deshalb im April 1651 in Lichtenberg bei Torgau eine Zusammenkunft; aber der beabsichtigte Vertrag kam nicht zu Stande. Dennoch entsagte Friedrich Wilhelm seinem Plane nicht. Im Juny 1651 ließ er 5000 Mann geworbener Truppen unter dem General Sparre

*) Vom Kaiser Matthias am 16ten Februar 1613. Müller's sächsische Annalen S. 266.

in das Bergische rücken und mehrere feste Plätze besetzen; ein Manifest verkündigte, daß dies in Folge seiner Verpflichtung geschehe, die Evangelischen gegen die ihnen zugesügten Bedrückungen zu schützen und die Landstände und Unterthanen bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten. Der Pfalzgraf dagegen stellte in einer Gegenklärung die Anschuldigungen in Abrede, und klagte bei Kaiser und Reich über Friedensbruch, warb aber auch seinerseits Truppen und nahm den landlosen Herzog von Lothringen mit dem Goldheere, welches den Fahnen desselben folgte, in seine Dienste. Schon rückte derselbe, zur Unterstützung des Pfälzers heran, schon waren beide Theile im Felde und bei Besetzung einiger Ortschaften an einander gerathen. Die katholischen Fürsten äußerten ihre Theilnahme für den Neuburger, und sahen im brandenburgischen Verfahren einen Bruch des Reichsfriedens; auch Sachsen ermahnte zur Ruhe und widersprach der Angabe, daß es seine Rechte auf Jülich und Cleve an Brandenburg abgetreten habe. Der Kaiser aber erließ Abberufungspatente an die in brandenburgischen Diensten stehenden Offiziere und Soldaten, und forderte beide Fürsten zur Räumung der überzogenen Länder und zur friedlichen Beilegung' auf. Friedrich Wilhelm zeigte sich hierzu geneigt; er schrieb sogar selbst an den Pfalzgrafen und brachte eine persönliche Verhandlung in Vorschlag. Wolfgang Wilhelm, der von einer solchen Verhandlung mit des Kurfürsten Großvater, Johann Siegmund, eine verdrießliche Jugenderinnerung hatte, *) willigte, obwohl ungern, ein; und am 9ten (19ten) August 1651 kamen beide Fürsten, von ihren Räthen begleitet und unter Theilnahme holländischer Abgeordneter, auf dem Felde zwischen Kaiserswerth und

*) Siehe Band VI. S. 59.

Angermont zusammen. Die Unterhandlung wurde aber bald so warm, daß der Kurfürst es gerathen fand, sie abzubrechen. Man setzte sich zwar nachher zum Gastmahl zusammen, die Vermittelungsbemühungen der Holländer wurden aber durch die Ankunft der lothringischen Truppen und durch die Einwirkungen der Geistlichkeit auf den alten Pfalzgrafen vereitelt. Uebermals ward zu den Waffen gegriffen, bis zwei kaiserliche Commissarien, der Feldmarschall Hakfeld und der Reichshofrath Anethany erschienen, und in Cleve eine Unterhandlung eröffneten, die am 1sten (11ten) October 1651 mit einem Vergleiche schloß, des Inhalts, daß jeder von beiden Fürsten den Landesantheil, der ihm durch die frühern Vergleiche zugetheilt worden, abgesondert regieren und genießen, wegen der Religionsfrage aber von Schiedsrichtern aus beiden Religionsparteien durch Stimmenmehrheit entschieden werden sollte, ob der Vergleich von 1647 oder der westfälische Friede zur Norm dienen sollte. Erst lange nach Wolfgang Wilhelms Tode erreichte diese langwierige Angelegenheit durch den Erbvergleich von Cleve (vom 9ten September 1666), welchem nachher noch einige Reccessen über Nebenpunkte gefolgt sind, ihre Endschafft. Es blieb bei der früheren Theilung, mit der Festsetzung, daß dessenungeachtet die jülich-berg-clevischen Länder stets als ein Ganzes angesehen werden und die Besizer gegen die Ansprüche jedes Dritten mit einander für Einen stehen wollten. Ueber die Religionsverhältnisse wurde ein besonderer Nebenrecess geschlossen, nach welchem für den pfälzischen Antheil der westfälische Friede zur Norm dienen sollte, der Pfalzgraf jedoch, aus Gefälligkeit für den Kurfürsten, gestatten wollte, daß die Evangelischen an mehreren Orten ihre Kirchen behielten, an welchen sie die-

selben nach dem Fuße des Normaljahres 1624 verloren haben würden. *)

*) Die Actenstücke stehen in Sondorps Actis publicis XI. S. 465 bis 478. Der sonst so umständliche Pufendorf erwähnt zwar (de Rebus Friderici Wilhelmi Electoris IX. §. 75.) bei der auszüglichen Mittheilung des Erbvergleiches auch den Neben-Receß über den Religionspunkt, überbieß mit der Bemerkung, daß die Religionsache der Hauptzunder des Streites gewesen, übergeht aber den Inhalt.

Sechzehntes Kapitel.

Die erzwungene Vereinigung der politischen und kirchlichen Gegensätze, welche der westfälische Friede, als Ausgang des Kirchenzwistes, besiegelte, begründete für die deutsche Nation ein System von Widersprüchen der Formen gegen die Ideen, des Scheines gegen die Wirklichkeit, aus welchem die widernatürlichste Gestaltung aller Staats- und Lebens Elemente, dann in weiterer Entwicklung die kläglichste Entstellung des ursprünglichen Nationalcharakters zu einem lächerlich = traurigen Zerrbilde hervorging. Die Geltung der Widersprüche durchdrang alle Verhältnisse der Nation, ja sie wurde das eigentliche Lebensprinzip derselben. Der lockere Bundesverein einer Zahl von mehr als dreihundert großen und kleinen, theils weltlichen, theils geistlichen, theils monarchischen, theils republikanischen, theils aristokratischen, theils demokratischen Staaten, deren jeder die volle Landeshoheit besaß, und, wenn er sich stark genug fühlte, auf eigene Hand in auswärtige Händel sich einlassen, Bündnisse schließen und Krieg führen durfte, hieß noch immer ein Reich, das machtlose Oberhaupt desselben noch immer ein Kaiser, und zwar, ganz im Sinne der vorherrschenden Widersprüche, ein römisches Reich und ein römischer Kaiser. So be-

deutungslos nach den Festsetzungen des Friedensschlusses dieses Kaiserthum auch zu seyn schien, so gab sich doch Ferdinand III. die äußerste Mühe, dasselbe durch Erwählung seines gleichnamigen Sohnes zum römischen Könige bei seinem Hause zu erhalten. Bei den Friedensunterhandlungen hatten die beiden Kronen beantragt, daß hinführo kein römischer König bei Lebzeiten eines Kaisers erwählt werden solle; die Festsetzung darüber war aber mit andern Punkten auf den nächsten Reichstag ausgesetzt worden. Ehe ein solcher zu Stande kam, schrieb die Königin Christine von Schweden, deren Neigung unterdeß auf Rom, Spanien und Desterreich sich gerichtet hatte, selbst an die Kurfürsten und Reichsstände, und empfahl ihnen den Sohn des Kaisers zum künftigen Kaiser, mit der Hinweisung, wie löblich das römische Reich seit Jahrhunderten von dem durchlauchtigsten Hause Desterreich regiert worden sey. *) Nicht mindern Werth legten die Fürsten auf Formen, deren Wesen zu zerstören sie eifrig bemüht waren. Als auf einem Wahltag zu Augsburg, im May 1653, Ferdinands Wunsch erfüllt, und sein Sohn zum römischen Könige erwählt wurde, empfand der in Person anwesende Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz (Sohn des Böhmenkönigs) nur darüber schweren Verdruß, daß er, nach dem Verluste des Truchsesamtes an Baiern, den Reichsapfel nicht mehr vortragen sollte, und suchte einen Ersatz für dieses Geschäft, indem er die Krone vom Haupte des Kaisers hob und sie auf den Altar legte; der brandenburgische Gesandte von Blumenthal, der dieses Geschäft zum Erzkämmereramte rechnete, kam ihm aber beim Wiederaufsetzen der Krone zuvor, obwohl der

*) Pfister's Geschichte der Deutschen, V. S. 7. Pfanneri Historia Comitiorum Ratisbonensium lib. II. §. 66 u. 67.

Kaiser seinen Unwillen durch einen finstern Blick zu erkennen gab. *) Die Krönung des jungen Königs wurde ausnahmsweise in Regensburg vorgenommen, wohin der Kaiser für den Juny einen Reichstag ausgeschrieben hatte. Vor derselben entstand ein anderer Streit zwischen den Erzbischöfen von Mainz und von Cöln über das Vorrecht, die bei der Krönung vorkommenden geistlichen Handlungen zu verrichten; als der Kaiser denselben zu Gunsten des erstern entschied, reiste der Erzbischof von Cöln im Zorne davon, mit Zurücklassung einer vor Notar und Zeugen aufgenommenen Protestation, welche er dem Erzbischofe von Mainz am Altare, bei Verrichtung seiner Amtshandlung, einhändigen ließ. Bei dieser Feierlichkeit erneuerte sich der Zank zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und dem brandenburgischen Gesandten über das Abnehmen und Aufsetzen der kaiserlichen Krone, und der zuschauende Kaiser mußte zwei aus seinem Gefolge abschieden, die Streitenden auseinander zu bringen, was dahin gelang, daß beide in ihre Sitze zurückkehrten. Der Kurfürst wollte sich nun durch Verrichtung des ihm als Erzschatzmeister zugefallenen Geschäftes, die Krönungsmünzen auszuwerfen, entschädigen, stürzte aber dabei mit dem Pferde, und wurde nur mit Mühe von seinen Trabanten der Gefahr, im Volksgedränge zertreten zu werden, entriffen. Der brandenburgische Gesandte aber bekam weiteren Streit mit dem Grafen von Hohenzollern über dessen Anspruch, in Abwesenheit des Kurfürsten als beliehener Untererbkämmerer das Erzamt des Sceptertragens zu verrichten, und mußte zu seinem Schmerze der dem Grafen günstigen Entscheidung des Kaisers weichen. Zugleich stritt Mecklenburg mit Schweden und Bran-

*) Pfanner I. c. §. 69.

denburg über den Vorſiß wegen Pommern; eben ſo Württemberg mit Heſſen, Sachſen-Lauenburg mit Holſtein, Sachſen-Altenburg mit Sachſen-Weimar.

Auch der elende Zanf über den Excellenz-Titel zwiſchen den Geſandten der Kurfürſten und denen der Fürſten erneuerte ſich, und ſtieg bis zur höchſten Erbitterung, als die gothaiſche Geſandtschaft bei dem vorher verabredeten Ehrenbeſuche, welchen ſie der bairiſchen abſtattete, nur von Einem Mitgliede der letztern im Hauſkleide empfangen und die Abweſenheit der andern mit einem Verſehen des Geheimſchreibers entſchuldigt wurde. Da Baiern, obwohl deſſen Kurwürde ſo neu war, doch die Vorrechte derſelben weit eifriger als die alten Kurhäuſer Sachſen und Brandenburg geltend machte, ſo trug dieß bei, daß die proteſtantiſchen Fürſtenhäuſer zu gemeinſamer Behandlung ihrer Angelegenheiten in einen Verein traten, welcher den Namen: Körperſchaft der Evangelischen (*Corpus Evangelicorum*) annahm. Sachſen war anfangs aus Furcht, dem Kaiſer zu mißfallen, dagegen und lehnte das ihm angetragene Directorium ab, wurde aber zulezt durch Eifersucht auf Brandenburg, welches ſich um dieſe Vorſtandschaft bewarb, zur Annahme bewogen. *) In der Feſtſetzung des Friedens, welche jeden Gegenſtand, der mit der Religion oder Kirche im entfernteſten Zuſammenhange gedacht werden konnte, der Entſcheidung durch Stimmenmehrheit entrückte und auf Uebereinkunft zwiſchen beiden Religionstheilen ſtellte, lag die natürliche Folge für beide, ſich zu abgeſonderten Körperſchaften zu geſtalten. Dennoch wurde der Name: *Corpus Evangelicorum*, nicht förmlich anerkannt, und ſpäter ſogar zuweilen beſtritten, da es dem katholiſchen Reichstheile

*) Pfanner I. c. III. §. 64 65.

das Uebergewicht seiner Stimmen entbehrlich machte, sich zu einem besondern *Corpus Catholicorum* zu gestalten, und es vielmehr wünschenswerther erscheinen ließ, vorkommende Angelegenheiten nicht als Religions-sachen, sondern nach dem Fuße der andern behandelt zu sehen.

Unter solchen Verhältnissen war es sehr begreiflich, daß der Reichstag, den der Kaiser am 30sten Juny 1653 in Person eröffnete — es war dies das letztemal während der Dauer des deutschen Reichs — nichts Erhebliches zu Stande brachte. Man berathschlagte in der langweiligsten Art über die Anträge des Kaisers, wie der Friede zu befestigen, das Vertrauen zwischen dem Haupte und den Gliedern herzustellen, der noch unvollzogene Inhalt des Friedens zur Vollziehung zu bringen, und ein Weg zu finden seyn möchte, die an den Reichstag gewiesenen Sachen ohne allzu große Weiltäufigkeit, jedoch hinlänglich, zu erörtern; man gerieth dann auf die kaiserliche Wahlkapitulation und auf die vielfachen Beschwerden, welche bei Verwickelung so verschiedenartiger Ansprüche und Festsetzungen nicht ausbleiben konnten. Das Nachtheilige vieler Friedenspunkte für die Evangelischen schien den Vertretern der letztern erst nach der Vollziehung einzuleuchten. Wie der Friede bestimmte, wurde zwar dem protestantischen Adel in Niederösterreich und den protestantischen Einwohnern der kaiserlichen Erbfürstenthümer in Schlesien kein Auswanderungszwang auferlegt, jenem aber alle Religionsübung genommen und die der letztern auf drei Kirchen in Schweidnitz, Sauer und Glogau beschränkt, deren Erbauung von Holz außer den Ringmauern der genannten drei Städte bewilligt worden war. Im vierten Jahre nach dem Abschlusse des Friedens wurden alle

evangelischen Kirchen in den Fürstenthümern Breslau (mit Ausnahme der in der Hauptstadt), Schweidnitz, Jauer und Glogau, durch hierzu ernannte Reductions-Commissionen, die aus kaiserlichen und fürstbischöflichen Commissarien zusammengesetzt waren, den evangelischen Pfarrern abgenommen und katholischen übergeben. Der Anfang wurde im Fürstenthum Münsterberg gemacht. In dem auf Schlesien gehenden Artikel des Osnabrücker Friedens war zwar auch der Herzog von Münsterberg unter den Fürsten Schlesiens genannt, welchen die freie Religionsübung verbleiben sollte; die kaiserlichen Commissarien waren aber der Meinung, es verstehe sich von selbst, daß dieser Name sich nicht auf das Fürstenthum, welches seit den Zeiten Kaiser Maximilians II. unmittelbar unter der Krone stand, sondern auf die Fürsten von Dels beziehe, welche dasselbe vormalß auch besaßen, bei dem Verkaufe aber Titel und Wappen beibehalten hatten. Da es keinen andern Herzog von Münsterberg Augsburgischer Confession, als den zu Dels, gebe, so könne auch nur diesem die Festsetzung des Friedens zu Gute kommen. Hiegegen war freilich wenig einzuwenden. Zu eben der Zeit, wo der Kaiser in Regensburg die Stimmen dreier evangelischer Kurfürsten für die Erwählung seines Sohnes zum römischen Könige gewann, am 26sten April 1653, wurden die evangelischen Pfarrer und Schuldiener des Fürstenthums Münsterberg auf dem dasigen Schlosse ihrer Stellen entlassen, und mit Androhung von Banden und Gefängniß angewiesen, binnen sechs Wochen das Fürstenthum zu meiden. Dasselbe geschah vier Wochen später zu Neumarkt mit den evangelischen Geistlichen und Schullehrern des Fürstenthums Breslau. Am 26sten Mai 1653 zogen sie, drei und vierzig an der Zahl, nach eifrigem Gebete

und Abfingung des *Veni Creator Spiritus*, paarweise aus der Kirche nach dem Rathhause, wo ihnen das kaiserliche Mandat von dem Amtskanzler eröffnet und geboten ward, von Stund an, sammt und sonders, die Kirchenschlüssel und zugehörigen Register zu überantworten, sich aller Religionsübungen zu enthalten und innerhalb der niederländischen Frist von sechs Wochen und drei Tagen ihre Pfarrhöfe und Schulhäuser zu räumen. Der zum Wortführer ernannte Pfarrer von Ober-Stephansdorf bat in einer beweglichen Rede, zu sechs unterschiedenen malen, mit thränenströmenden Augen um Aufschub, bis der Bescheid auf die von den evangelischen Fürsten in Regensburg eingelegte Verwendung eingehen werde; zuletzt, als dies verweigert wurde, wenigstens um Erlaubniß, während der zugestandenen Frist noch die neugeborenen Kinder taufen und den Sterbenden das Sacrament reichen zu dürfen; er wurde zwar hierüber auf die Worte des Mandats verwiesen, das letztere Gesuch jedoch nachher stillschweigend bewilligt. Gegen Ende des Jahres aber kam geschärfter Befehl zur Ausführung. An einigen Orten wollten die Gemeinden Widerstand leisten, und hielten unter dem Gewehr die Kirchhöfe besetzt. Als aber die Commissarien Soldaten herbeiholten und (am 19ten December) zu Stabelwitz unter die Bauern schießen ließen, wobei Todte und Verwundete fielen und nachher in den Häusern Gewaltthaten verübt wurden, entsank den Leuten der Muth, und der Fortgang des Verfahrens fand kein Hinderniß mehr. *) Auch die im 5ten Artikel des Ösnabrückschen

*) Melchior Minors, Pastor zu Würbitz, Bericht, wie es mit der Vertreibung der evangelischen Pfarrherren im Fürstenthum Breslau zugegangen, in Ehrhardts Presbyterologie des evangelischen Schlesiens I. 1. S. 536.

Friedens den Herzogen von Brieg, Liegnitz und Münzterberg-Dels und der Stadt Breslau zugesicherte Religionsübung sollte nach der von den Commissarien gemachten Auslegung nur für die Hofstätten der Fürsten und für die Ringmauern der Hauptstadt gelten; sie nahmen daher vorläufig die evangelischen Kirchen in den Breslauischen Vorstädten und auf den Stadtdörfern in Beschlag. Die hiegegen durch den schlesischen Geschäftsführer in Regensburg an den Kaiser übergebenen Vorstellungen fanden anfangs keinen Eingang, so dringend auch die evangelischen Reichsstände und die schwedischen Gesandten sie unterstützten; erst wiederholte Bitten Sachsens erwirkten eine am 7ten Mai 1654 in Form eines Schreibens an den Kurfürsten ertheilte Erklärung des obigen Friedensartikels, daß der Kaiser nie gemeint gewesen, die Augsburgische Religionsübung, so weit sie in Schlesien durch den Frieden gestattet sey, auf die Hofstätten der Fürsten in Brieg, Liegnitz, Münzterberg und Dels und auf die Ringmauern der Stadt Breslau zu beschränken. *) Doch konnte es der Kurfürst nicht durchsehen, diese Erklärung in den Reichsabschied aufgenommen zu sehen. In Folge derselben erhielt die Stadt zwei Kirchen in den Vorstädten, nicht aber die Kirchen auf den Stadtdörfern zurück; in den übrigen Ortschaften der Erbfürstenthümer wurde das commissarische Reductionsverfahren schonungslos fortgesetzt. **)

*) Die Actenstücke über diese Regensburger Verhandlung sind in den handschriftlichen Religionsacten von Buchisch enthalten, gedruckt größtentheils in desselben Schriftstellers: *Observationes historicae-politicae in Instrumentum Pacis Osnabrugensis Westphalicum. Francof. et Lipsiae 1722. 4to.*

***) Das Diarium oder Register der Commission über die Einziehung der Kirchen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der sich ebenfalls für die Schlesier verwendet hatte, bekam hierbei einen eigenthümlichen Anlaß, sich den Landesbehörden als Beschützer eines einzelnen Bezirkes in Schlesien unmittelbar entgegen zu stellen. Das zwischen den Städten Breslau und Strehlen, drei Meilen von der erstern liegende Dorf Großburg war, nebst vier benachbarten Dörfern, im Jahre 1234 von dem Herzoge Heinrich I. dem Bisthume Lebus bei Frankfurt an der Oder mit den Rechten, aus welchen sich nachmals die Landeshoheit entwickelte, geschenkt, *) von einem der spätern Bischöfe aber, (im Jahre 1553) an die Familie Caniz, mit Vorbehalt dieser Hoheit verkauft worden. Nach Einziehung des Bisthums Lebus übten die Kurfürsten von Brandenburg dessen Rechte, und ließen sich bei jeder Vererbung die Lehnspflicht erneuern. Der kaiserlichen Reductionscommission mochte diese Abhängigkeit eines in Schlesien liegenden Gebietes von einem auswärtigen Lehns Herrn entweder unglaublich oder unerheblich erscheinen, und als die evangelische Kirche zu Großburg an die Reihe kam, erlitt der dasige Geistliche das Schicksal der andern. Auf die deßfallige Nachricht führte Kurfürst Friedrich Wilhelm bei dem kaiserlichen Oberamte in Breslau Beschwerde. Dieselbe blieb unbeachtet. Darauf gebot er seinem Vasallen die Ausschaffung des katholischen und die Wiedereinsetzung des evangelischen

ist handschriftlich vorhanden; im Auszuge gedruckt in Hensel's Schlesischer Kirchengeschichte, Abschnitt V. §. 80.

*) Nach Zimmermanns Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien XII. S. 178. Genau läßt sich freilich nicht nachweisen, wie und wann Herzog Heinrich dieses Gut nebst Zubehör dem Bisthume Lebus geschenkt hat. Eine Urkunde von 1252 bezeichnet dasselbe schon als ein altes Besitztum des Bisthums. Wohlbrücks Geschichte des Bisthums Lebus I. S. 88.

Pfarrers. Der von Canik und die evangelische Gemeinde leistete bereitwillig Folge, aber nach kurzer Frist schickte die Commission zweihundert Musketiere, welche den katholischen Fuß wieder herstellten. Wiederum ließ der Kurfürst offne Briefe an den von Canik und an die Gemeinde ausfertigen, trug aber diesmal die Aushändigung einem Oberstlieutenant von der Marwitz auf, und gab demselben einen Wachtmeister und zwölf Dragoner zur Begleitung. Dieser ließ den Geistlichen auf einem mit Ochsen bespannten Wagen an die Grenze des großburger Gebietes führen und daselbst so umwerfen, daß er darüber hinwegfiel, worauf er ihm bekannt machte, daß dieses auf Befehl seines allergnädigsten Herrn geschehe. *) Der kaiserliche Hof ließ dieses Verfahren auf sich beruhen und den evangelischen Gottesdienst in Großburg unter brandenburgischem Schutze ungehindert bestehen, vielleicht, um den Kurfürsten, dessen Schwert zu dieser Zeit schon ein schweres Gewicht in der diplomatischen Wagschale des Nordens wurde, sich nicht zum Feinde zu machen.

In gleicher Weise wie im Fürstenthum Breslau wurde von den Reductions-Commissarien in den Fürstenthümern Schweidnitz, Sauer und Glogau verfahren. Vergebens wurden sowohl vom evangelischen Adel, als von den evangelischen Bürgerschaften die dringendsten Vorstellungen an den Hof und an die Landeshauptleute gerichtet, auch Deputirte zuerst nach Wien, dann nach

*) Die Absendung und das Verfahren des brandenburgischen Obristlieutnants ist aus ungedruckten Nachrichten mitgetheilt in Erhards Presbyterologie Band I. 1. S. 670. Es wäre zu wünschen, daß dabei die Zeit genau angegeben worden wäre. Die Beschwerde des Kurfürsten ist vom 26sten Februar, das Patent vom 21sten August 1654, gedruckt in Bückischens *Observat. ad Pacem Westph.*

Regensburg gesendet; der Endbescheid lautete dahin, daß sie sich inskünftige von dergleichen ungegründetem und unziemlichem Anlauf bei der kaiserlichen Majestät und bei des h. römischen Reichs Kurfürsten enthalten und in die im Friedensinstrument bewilligte Gnade bequemen möchten. Das letztere bezog sich auf die drei Kirchen bei Schweidnitz, Jauer und Glogau. In der ersten Instruction für die Commissarien hieß es, diese Kirchen seyen außer der Predigt nur zur Beichte und Communion bestimmt; in Betreff des Laufens, Trauens und Begrabens habe man sich an diejenigen Priester zu halten, für welche solches gehöre, da durch diese Stücke Niemandes Gewissen bedrängt werde; hievon wurde jedoch abgestanden, und den Evangelischen gegen Entrichtung der Gebühren an die katholische Geistlichkeit, der freie Gebrauch dieser kirchlichen Handlungen gestattet. Um zu den drei Kirchen bei den Fürstenthumsstädten zu gelangen, hatten die evangelischen Einwohner mancher Städte und Dorfschaften gewiß zehn Meilen und weiter zu reisen, was bei dem damaligen Zustande der Wege, zumal in den Gebirgsgegenden, mit größeren Schwierigkeiten als heut verbunden war. Dennoch strömte allsonntäglich eine unglaubliche Menge Volks fahrend, reitend und gehend zu diesen weitläufig gebauten Kirchen; vor und in der zu Schweidnitz waren oft an zehntausend Menschen versammelt und in der Nähe an zweihundert Kutschen aufgefahren. Bei dieser Menge und diesem Eifer der Kirchgenossen gewährten, außer den Stolgebühren und Stellgeldern, auch die Klingelbeutel und Almosensammlungen so bedeutende Erträge, daß nicht nur die Geistlichen und Schullehrer auskömmlich besoldet, sondern auch einheimische und auswärtige Glaubensgenossen

reichlich unterstützt werden konnten. Gerade die Be-
drückungen stärkten die Anhänglichkeit an das dem Lan-
desherrn mißfällige Bekenntniß, und die Fälle, daß
Einer oder der Andre dasselbe verließ, waren selten. *)

- *) Wenn die Evangelischen in den Erbfürstenthümern, außer der
Besoldung und Unterhaltung ihrer eigenen Geistlichen und Kir-
chen, zugleich an die katholischen Geistlichen die Stolgebühren
für Parochialhandlungen und die Decimen zu entrichten hatten,
so kam eine gleiche Verpflichtung innerhalb der Fürstenthümer
Liegnitz, Brieg und Dels den evangelischen Geistlichen Seitens
katholischer Einwohner in evangelischen Parochien zu Gute, wo
die Zahl solcher Einwohner freilich gering seyn mochte. Auch
die Stadt Breslau machte die Parochialgerechtfame der evan-
gelischen Kirchen gegen die katholischen Einwohner geltend.
Unter dem 1sten August 1654 verfügte der Kaiser an den Ma-
gistrat: „Es sey ihm von seinen katholischen Beamten bei dem
Oberamte und bei der Kammer mit großer Wehmuth und Be-
schwerung vorgebracht worden, daß verstorbene Katholische bis-
her durchgehends, und vor Kurzem die Leichen des Kammer-
präsidenten und des Landeshauptmanns, ohne Gesang und chris-
tliche katholische Ceremonien bei nächtlicher Weile in die Kirchen
geschleppt und alda begraben worden. Da er schon früher er-
öffnen lassen, daß die der Stadt Breslau und den unkatboli-
schen Erbunterthanen aus lauter Gnade bewilligte Religions-
freiheit nicht privative und dergestalt zu verstehen sey, daß
allein die Unkatholischen in Religionsfachen frei und sicher thun
und lassen, dagegen die Katholischen ihrer freien und öffentli-
chen Religionsübung entsezt bleiben sollten, so hätte er sich wohl
nicht versehen, daß der Magistrat nach dem lieben Frieden nicht
besser in Ruhe gehen und sich herausnehmen werde, den Katho-
lischen, als den Glaubensverwandten des Kaisers, Hindernisse
in den Weg zu legen.“ Als aber der Magistrat unter dem
25sten August 1654 auseinandersezte, daß die Stadt seit Ein-
führung der evangelischen Religion in ihre Pfarr- und andere
Kirchen, zugleich die Parochialrechte, wie auch besonders das
Recht des Begräbnisses dergestalt gehabt, daß es zwar den Ver-
wandten eines Verstorbenen freistehe, die Leiche mit oder ohne
die bei der evangelischen Pfarrkirche gewöhnlichen Ceremonien,

gegen Erlegung der Gebühr, anderswohin bringen zu lassen, gleichwohl aber nie erhört worden, daß eine Leichenprozession in der Stadt Botmäßigkeit und Kirchspielen mit andern Ceremonien als den evangelischen gehalten worden, weshalb es allerdings geschehen müsse, daß die katholischen Leichen entweder bei Nachtzeit und in der Stille, doch nicht heimlich, sondern mit Fackeln und ihrem Kirchengeläute, zu Kirchen und Klöstern getragen, oder Vormittags von den Choralisten der evangelischen Kirchen nach dem Dome geleitet und dort der katholischen Geistlichkeit übergeben würden, — erfolgte kein weiterer Bescheid, und es behielt dabei sein Bewenden, daß öffentliche katholische Begräbnisse so wenig als Prozessionen durch das Stadtgebiet ziehen durften. (Buckisch Religionsakten VI. Kap 6. membr. 1. 2.)

Siebzehntes Kapitel.

Desto häufiger wurden die Uebertritte von der evangelischen Kirche zur katholischen unter den höhern Ständen und unter Verhältnissen, welche, weit entfernt diesen Schritt zu begünstigen, ihn gewaltig erschwerten. Mehrere angesehene Gelehrte in Ländern, wo der Protestantismus nicht nur keiner Bedrückung ausgesetzt war, sondern sogar die Alleinherrschaft behauptete, entsagten demselben mit Verlust ihrer Aemter und Familienverbindungen, gegen den sie bei ihren neuen Glaubensgenossen kaum auf Ersatz, geschweige auf Gewinn rechnen konnten. Ganz unzweifelhaft war dies der Fall mit dem Rechtsgelehrten Helfrich Ulrich Hunnius (Sohn eines berühmten Theologen), Professor der Rechte und Vicekanzler der Universität Marburg, der im Jahre 1625 seine Stelle verließ, um sich in Philippsburg unter dem Schutze des Kurfürsten von Trier und Bischofs von Speier, Philipp Christoph, öffentlich zur katholischen Kirche zu bekennen. In einer zur Rechtfertigung dieses Schrittes herausgegebenen Schrift *) versicherte er bei

*) *Invicta prorsus et indissolubia argumenta, quibus convictus et constrictus, relicta Lutherana secta, catholicam profitetur fidem Helfr. Ulr. Hunnius. Heidelbergae 1631.* Ein zweiter Abdruck enthält hinter *argumenta* den Zu-

Allem, was ihm heilig, daß er denselben weder aus Leichtfinn, noch in Hoffnung auf Würden, Ehrenstellen und Reichthümer, sondern einzig wegen des Heils seiner Seele gethan habe, und rief ganz Hessen, besonders aber Diejenigen, die ihn während seines sechzehnjährigen Aufenthaltes in Gießen und Marburg gekannt, zu Zeugen auf, welcher Ehren und Würden er als Lutherner genossen, und wie wenig ihm daher Schuld gegeben werden könne, um zeitlicher Vortheile willen diese Veränderung vorgenommen zu haben. Er starb im Jahre 1636 als Rath mehrerer katholischen Fürsten. *) Barthold Nihus, ein in Helmstädt gebildeter Theologe, der von Weimar, wo er eine Anstellung gefunden hatte, im Jahre 1622 nach Cöln ging, sich daselbst zum katholischen Glauben bekannte und Vorsteher eines Erziehungshauses für bekehrte protestantische Jünglinge, zuletzt aber Mainzer Weihbischof wurde, suchte ebenfalls seinen Schritt mit theologischen Gründen zu rechtfertigen, indem er in einem an Galixt und Hornejus gerichteten Sendschreiben besondern Nachdruck darauf legte, daß die Christenheit eines unfehlbaren Richters zur Entscheidung streitiger Meinungen bedürfe, weil die heilige Schrift mancherlei Auslegungen erleide und nur durch den Sinn rede, den man ihr leihe. **)

Einem andern Gesichtspunkte folgte der aus Hamburg gebürtige Philologe Lucas Holstein, welcher nach

saq: evidētis demonstratiōnis, quod Archihaeresis Lutherana e vetūssimis haeresibus sit compilata. Auch erschien eine deutsche Uebersetzung.

*) Gallerie der denkwürdigsten Personen, welche im XVI. XVII. und XVIII. Jahrhunderte von der evangelischen zur katholischen Kirche übergetreten sind. Herausgegeben von Fr. Wilh. Philipp von Ammon. Erlangen 1833. S. 31-35.

**) Ebenfallselbst S. 28-31.

einem längern Aufenthalte in Holland und England, und nach einer Reise durch Italien und Sicilien von einem heftigen Widerwillen gegen die in Deutschland herrschende Rohheit ergriffen, um das Jahr 1624 nach Frankreich ging, dort mit dem gelehrten Jesuiten Sirmond in Verkehr trat, der evangelischen Kirche entsagte und von dem Cardinal Barbarini als Geheimschreiber und Bibliothekar mit nach Rom genommen wurde, wo ihn Pappst Urban VIII. zum apostolischen Protonotarius und Kanonikus, Innocenz X. zum Verweser der Vatikanischen Bibliothek bestellte. Er starb 1661. Seinem Neffen, Peter Lambeck, einem jungen Manne von gleich großer Neigung und Anlage zu gelehrten Forschungen, widerrieth er von Rom aus den Besuch deutscher Universitäten wegen der Schenken und Kneipen, welche Geist und Schamgefühl aufreiben, und wegen des auf ihnen herrschenden Pedantismus, wogegen er ihm die niederländischen, französischen und italienischen Hochschulen empfahl. *) In Gemäßheit dieses Rathes machte Lambeck seine Studien in Frankreich, besuchte den Dheim in Rom, kehrte zwar im Jahre 1660 nach seiner Vaterstadt Hamburg zurück, verließ aber das Rectorat des Gymnasiums, welches er angenommen hatte, nach zwei Jahren und bekannte sich in Venedig offen zur katholischen Kirche. Er starb als kaiserlicher Bibliothekar in Wien im Jahre 1680. Denselben Schritt that im Jahre 1653 zu Breslau der unter dem Namen Angelus Silesius bekannte Liederdichter Johann Scheffler (Leibarzt des Herzogs Sylvius Nimrod zu Württemberg-Deß und Verfasser des cherubinischen Wandersmannes) be-
thätigte auch den Eifer für die von ihm vorgezogene

*) Lucae Holstenii Epistolae XXII. ad Petrum Lambecium. Jen. 1708.

Kirche durch eine große Anzahl langer und heftiger Streitschriften gegen die, welcher er vorher angehört hatte, zur Rechtfertigung und Verstärkung des Drucks, welchen dieselbe damals in Schlesien erlitt. Er starb im Jahre 1677 als Priester im Kloster St. Matthias zu Breslau.

Diese Uebertritte wurden nicht mit Unrecht der Wirksamkeit der Jesuiten zugeschrieben, welcher bei Gelehrten, wie Holstein und Lambeck, das Mißbehagen an der kläglichen Gestalt des wissenschaftlichen Lebens in Deutschland, bei einem schwärmerischen Mystiker, wie Scheffler, der Ekel an der polemisch-dogmatischen Behandlung der Religion auf den Kanzeln und Lehrstühlen der protestantischen Kirche den Zugang erleichterte. Bei andern arbeitete eine protestantisch-theologische Schule, die Calixtinische zu Helmstädt, durch die gemilderte Beurtheilung der Religionsunterschiede den Jesuiten in die Hände. Wie heftig auch Calixt von Zeit zu Zeit gegen die Katholischen ausfiel, so ließ sich doch nicht bergen, daß die von ihm auf Anlaß des Thorner Colloquiums erklärte Ueberzeugung: „Alle Bekenner der drei Hauptartikel des christlichen Glaubens seyen für Bürger des Reiches Gottes und Christi zu halten, und dieses Bekenntniß reiche zur Seligkeit aus“ — eine Folgerung in sich schloß, welche den zeitherigen Eifer der Protestanten für ihre Kirche, als für die allein seligmachende, abzukühlen geeignet war. *) In dieser kühlen Stimmung geriethen nachdenkende Köpfe auf Betrachtungen, die sich bei mehreren mit dem Entschlusse zum Uebertritt endigten. Dies war der Fall des Freiherrn Johann Christian von Voi-

*) G. Calixti *Desiderium et Studium Pacis ecclesiasticae*, als Anhang zu der Schrift: *De Tolerantia Reformatorum*, Helmst. 1647, ist in demselben Sinne geschrieben.

neburg (geboren zu Eisenach im Jahre 1622) der zu Sena, Marburg und Helmstädt studirt hatte, und nachdem er im Jahre 1652 vom Kurfürsten Erzkanzler zu Mainz, dem Erzbischofe Johann Philipp von Schönborn, zum Präsidenten seines geheimen Rathskollegiums ernannt worden war, im Jahre 1653 sich zur katholischen Kirche bekannte, jedoch auch in dieser den gemäßigten Grundsätzen der Galixtinischen Schule getreu und mit seinen Helmstädter Freunden, besonders mit dem dasigen Polyhistor Hermann Conring, in vertrautem Briefwechsel blieb. *) Gegen den letztern, der wider ihn geschrieben, machte er das Recht, welches seinem Großvater zum unbedachten Austritte aus der katholischen Kirche zugestanden habe, für sich zum wohl überlegten Wiedereintritt in dieselbe geltend, und wies die Behauptung zurück, daß er mit seinen vorigen Uebersetzungen und Erklärungen in Widerspruch getreten sey. „Niemals, schreibt er, habe ich die Untrüglichkeit der Kirche verspottet, wie mir jetzt Schuld gegeben wird. Was die andre Untrüglichkeit anbelangt, welche die Privatmeinung einiger Doctoren dem Papste beilegt, so giebt es zwar für dieselbe kein Conciliendecret; doch möchte auch in Betreff dieser nur Derjenige Anlaß zum Spotte finden, welcher katholische Lehrsätze von theologischen Ansichten nicht zu unterscheiden weiß. Warum will man mir überhaupt Feindschaft erregen, weil ich in der Lehre vom Papste den gallikanischen Grundsätzen mehr zugethan bin als den Jesuiten! Du selbst wirst wohl wissen, daß über diesen Grundsatz unter den Ka-

*) Diesen Briefwechsel hat der Göttinger Gruber theilweise herausgegeben in dem Werke: **Commercii Epistolici Leibnitiani tomus prodromus, qui totus est Boineburgicus, recensuit Joh. Dan. Gruber. Hanoverae et Göttingae 1745.**

tholischen die Meinungen frei sind; es ist hart, wo nicht ungerecht, Allen ohne Unterschied die Behauptungen eines Suarez und Valentia als Glaubensartikel beizulegen. Uebrigens befaße ich mich mit diesem schwierigen Gegenstande nicht, und bin zufrieden, daß selbst der gelehrte Blondel (ein protestantischer Holländer) in seinen geschichtlichen Untersuchungen hinsichtlich des Primats Zugeständnisse macht, durch welche die rechtgläubige Lehre von der gesellschaftlichen Einheit unter dem apostolischen Stuhle vollkommen gerechtfertigt wird, wie solches, außer andern, auch Hugo Grotius dargethan hat.“ *)

Bei dem großen Ansehen, welches Hugo Grotius im ganzen gebildeten Europa genoß, konnten die Meinungen dieser Universalgelehrten über die kirchlichen Lehren und Verhältnisse nicht ohne Einfluß auf Diejenigen bleiben, welche seine Schriften mit Nachdenken lasen. Seine schon in frühern Jahren gefaßte Ueberzeugung, daß die Glaubensstreitigkeiten der protestantischen Gemeinden nicht wichtig genug seyen, um eine ewige Dauer der daraus entsprungenen Trennung zu rechtfertigen, erstreckte sich später auch auf das Verhältniß der Protestanten zur römischen Kirche, als er von der letzteren, während seines Aufenthaltes in Frankreich, Eindrücke empfing, welche von seinen aus Holland mitgebrachten Vorstellungen weit abwichen; besonders lernte er unter den französischen Jesuiten Männer von großer Gelehrsamkeit, unsträflichem Wandel und freisinnigem Urtheil kennen. Seitdem wurde es sein Lieblingsgedanke, dahin zu wirken, daß die Trennung, deren allmähliche Befestigung Melanchthon beweint hatte, gehoben, die unnatürliche Spaltung der christlichen Familie in zwei

*) Gruber l. c. p. 106.

einander feindselige Hälften, welche nach ihren durch den Zufall der Geburt bestimmten Standpunkten einander des Irrthums bezüchtigten, zur vernunftmäßigen, der ausdrücklich verkündigten Absicht des Religionsstifters entsprechenden Einigkeit im gemeinsamen Glauben zurückgeführt werde. Zu diesem Behufe erneuerte er das Andenken des auf Veranlassung des Kaisers Ferdinand von George Cassander *) über die Wiedervereinigung der Kirchen erstatteten Gutachtens, durch eine neue Ausgabe mit erläuternden Anmerkungen, **) in welchen er bei Prüfung der Vorschläge des ältern Friedensstifters sich meistens auf dessen Seite neigt. Mit Recht habe Cassander, äußerte er, um die Kirche von den Schismatikern zu unterscheiden, auf die Einigkeit derselben gedrungen. Das Band dieser Einigkeit werde durch die Bischöfe, Metropolitane, Patriarchen und besonders durch den vornehmsten derselben, den römischen, zusammengehalten, und dies sey das Regiment, welches Petrus, auf Anordnung Christi, über die Apostel besessen habe. In der Lehre vom Abendmahle billigt er die Ausdrücke der tridentinischen Synode, daß der Erlöser darin auf eine sacramentliche Art mit der Substanz seines Leibes gegenwärtig sey, und setzt die Erklärung hinzu: „Das Sinnlich-Wahrnehmbare des Brodtes und Weines bleibt, das vom Geiste Erkennbare (*τὸ νοητὸν*) wird vom Leibe und Blute Christi ersetzt. Obgleich dies aber eine geistliche Gegenwart und Wirksamkeit ist, so betrifft sie doch nicht bloß die Seele, sondern auch den Leib; denn indem jene gereinigt wird, werden auch unser Leib

*) Siehe Band IV. S. 287-289.

**) *Adnotata in Consultationem Georgii Cassandri de articulis religionis inter Catholicos et Protestantos controversis. Lugduni Batav. 1642.*

und unser Blut zum Leibe und Blute des Herrn.“ Außerdem erkennt er im Abendmahl ein dreifaches Opfer, indem erstlich die von Gott zur Erhaltung des gegenwärtigen Lebens geschaffenen Dinge dankend dargebracht werden; indem zweitens die Kirche des von Christo dargebrachten Opfers dankbar gedenkt und Gott bittet, daß er ihr Gebet um des Leibes und Blutes Christi willen erfüllen möge; indem drittens die Kirche den Leib Christi, welches sie selbst ist, oder die Gläubigen ihren Leib und ihr Blut Gott mit voller Bereitwilligkeit darbringen, zu seiner Ehre und zur Erbauung der Gemeinde, selbst ihr Leben hinzugeben. In dem Worte: Transsubstantiation, ist nach seiner Meinung nichts Anstößiges, zumal die Kirche von Niemand fordert, sich desselben zu bedienen, wenn diejenigen nicht zu tadeln sind, welche mit dem heiligen Augustinus sagen: Es werde ein Zeichen des Leibes Christi gewährt. Wegen der fünf Sacramente, welche der römischen Kirche neben der Taufe und dem Abendmahl eigen, hätte keine Trennung in der Kirche erfolgen sollen, da jedenfalls auf diese Handlungen die Kraft des von Christo eingeführten Auslegens der Hände geflossen. Daß man Gott bitte, uns um der Heiligen willen, aus Rücksicht auf ihre frommen Handlungen, Gutes zu thun, sey nichts Gottloses, da schon die Mitglieder der jüdischen Kirche Gott gebeten, aus Rücksicht auf Abraham, David und andere heilige Männer, ihrer zu schonen. Das Abendmahl unter Einer Gestalt hätten anfänglich auch die Reformatoren für kein Unrecht gehalten. Die letzte Delung sey ein nützlicher Gebrauch, der die Heilung der Seele versinnbilde. Durch das Gebot der Ehelosigkeit des Klerus habe die abendländische Kirche nicht gegen die Anordnung des Apostels gehandelt, welcher selbst der Ehelosigkeit den

Vorzug vor der Verehelichung zuspreche. Da aber aus dieser Einrichtung grobe Ausschweifungen entstanden, so möge die Priesterehe in den Gegenden, wo sie einmal eingeführt sey, wenigstens mit der Freiheit fortbauern, deren sich die mit der römischen Kirche vereinigten Griechen bedienen; an andern Orten aber mögen nur Männer von solchem Alter und Charakter zu Priestern geweiht werden, von denen man mit Recht Keuschheit erwarten kann. Da die Schrift das Gebet für die Lebenden gebiete, warum sollte das Gebet für die Todten unerlaubt seyn? Das Mönchsleben reiche zu den Zeiten des Elias hinaus, und sey, wenn es von einigen eingeschlichenen Mißbräuchen gereinigt werde, eine untadelhafte und heilsame Einrichtung.“

Als diese Behauptungen von dem holländischen Theologen Andreas Rivet heftige Angriffe erfuhren, entwickelte Grotius seine Grundsätze in mehrern Vertheidigungsschriften noch weiter zu Gunsten der römischen Kirche. *) „Aus der Offenbarung Johannis sey zu ersehen, daß die Martyrer mit Jesu Christo herrschen; es sey daher nicht Unrecht, ihnen die Ehrerbietung, welche man für sie hege, öffentlich zu bezeigen, und an den Tagen oder Orten, an denen sie ihr Martyrertum erlitten, ihr Andenken zu begehen. Wenn zugegeben werden müsse, daß sie für die Kirche beten, so sey es ungerecht, diejenigen als Abgötter anzusehen, welche nach der Meinung der ehrwürdigsten Väter der griechischen und lateinischen Kirche und in Uebereinstimmung mit den ältesten Liturgien glauben, daß die Kennt-

*) *Animadversiones in Andr. Riveti animadversiones. — Votum pro pace ecclesiastica contra examen Andr. Riveti et alios irreconciliabiles. — Rivetiani Apologetici pro schismate contra votum pacis facti discussio.* —

niß unserer Bedürfnisse und unsers Gebetes entweder vermittelt einer Offenbarung oder durch den Dienst der Engel zu den Heiligen und Märtyrern gelangen könne. Er bewies, daß das Fasten so alt als die Kirche, das Kreuzeszeichen ein ehrwürdiges und zweckmäßiges Erkennungszeichen der Bekenner des Gekreuzigten, der jungfräuliche Stand vollkommener und dem geistlichen Berufe entsprechender als der verhehelichte sey; er erklärte sich überhaupt für die Gültigkeit dessen, was in der ganzen Kirche gebräuchlich und von allen Kirchenversammlungen bestätigt worden sey, so wie für den Nutzen der Tradition. Hätte er, sagt er, zu den Zeiten der Apostel gelebt, so würde er das, was sie gesagt, eben so wie das, was sie niedergeschrieben, geglaubt haben. Er war überzeugt, daß die Güte Gottes nicht gestatten könne, die Lehre der allgemeinen Kirche zu verfälschen, wenn auch die Sitten zuweilen tadelhaft gewesen wären. Von der tridentinischen Kirchenversammlung sprach er mit Achtung. „Wer die Acten derselben mit friedliebendem Gemüthe lese, werde finden, daß darin Alles sehr weislich erklärt und demjenigen, was die Schrift und die Väter lehren, vollkommen angemessen sey.“ *) Das Oberpriesterthum erschien ihm zur Erhaltung der kirchlichen Einheit sehr nützlich, da kirchliche Versammlungen, an welche Christus und die Apostel die Verbindung der Christenheit über den ganzen Erdkreis geknüpft, nicht immer gehalten werden könnten. Freilich sollten die Oberpriester nicht ohne einen zugeordneten Rath der Ältesten seyn, und der Jesuit Ribademera habe dies

*) *Votum pro pace* p. 682.

**) *Dissertatio de Summo Sacerdotio, inter H. Grotii hactenus inedita argumenti theologici, juridici, politici. Amstelodami 1632.*

vom römischen Bischofe ausdrücklich gefordert, wie ein anderer Jesuit, Maldionatus, die Uebel der Gesellschaft Jesu aus der unumschränkten Macht ihres Generals abgeleitet und vorgeschlagen habe, dieselbe durch Weisiker zu beschränken. Außerdem würde die Ehrfurcht vor dem Oberpriesterthume durch größere Reinheit des Lebens gewinnen, diese aber leichter zu erreichen seyn, wenn die Oberpriester keine weltliche Herrschaft besäßen, weil der Einfluß der Iegtern auf das Verderben der Seelen so groß, und nicht mit Unrecht gesagt worden sey, Constantin's Schenkung habe der Kirche Gift beigebracht. Da jedoch andrerseits die Freiheit der kirchlichen Entscheidungen beeinträchtigt werden würde, wenn der Sitz des Oberpriesterthums unter die Hoheit eines weltlichen Fürsten kommen sollte, so möchte doch wohl eine Stadt wie Rom für diesen Sitz die geeignetste seyn, wenn sie von der neuen Herrschaft des Papstes wie von der alten des Kaisers frei gemacht, mit frommen und gebildeten Einwohnern bevölkert, und als Freistaat von den vorzüglichsten Bürgern regiert würde.

Auf den Vorwurf, daß er in seinen frühern Schriften anders als in seinen spätern geurtheilt habe, erwiderte Grotius: „Wenn ich in meiner Jugend, da ich weniger Einsicht als jetzt besaß, entweder aus Vorurtheil der Geburt, oder weil ich mich andern berühmten Männern ohne Prüfung ergab, die Grenzen der Wahrheit überschritten habe: sollte es mir deshalb nicht erlaubt seyn, nach langem Nachforschen, und nachdem ich allem Parteigeiste entsagt habe, richtigern Ueberzeugungen zu folgen?“ *)

Ungeachtet seines günstigen Urtheils über die römische Kirche war jedoch Hugo Grotius nicht gesonnen,

*) *Votum pro pace* p. 702.

durch eigenen Zurücktritt in dieselbe seine Glaubensgenossen zu kränken und sich selbst in den Augen derselben zu dem Geschäft der beabsichtigten Ausgleichung und Vermittelung unfähig zu machen. Frei von der Besorgniß, außerhalb der Kirchenform, in welcher ihn die Vorsehung hatte gebohren und erzogen werden lassen, der Seligkeit verlustig zu gehen, hielt er es für einen Raub an den Vorfahren und für einen noch größern an den Nachkommen, den ohne sein Zuthun begonnenen Prozeß der Kirchenthümer, der längst in sein zweites Jahrhundert eingetreten war, mit Preisgebung jedwedes, mit den schwersten Opfern errungenen Vortheils verloren zu geben, sich ohne Noth und ohne allen Vorbehalt in das Lager des einen der streitenden Theile zu flüchten, denselben in allen seinen Ansprüchen und Behauptungen, auch den ungemessensten, zu bestärken, und dergestalt der Aussicht auf einen billigen Vergleich für immer zu entsagen. So wird es erklärbar, daß Grotius, wie später Leibniz, die katholische Kirche zwar gegen ungerechte oder irrthümliche Beschuldigungen der Protestanten vertheidigte, selbst aber Bedenken trug, seine im Protestantismus gereifte und sich frei bewegende christliche Ueberzeugung den beschränkten Ansichten Derjenigen, welche die zeitige Kirchengewalt inne hatten, zu unterwerfen. Daher blieb er, wie sehr er der katholischen Kirche in der Idee das Wort geredet hatte, doch in der Wirklichkeit der evangelischen treu, und starb (im Jahre 1645) im Bekenntnisse derselben.

Über der Standpunkt, für welchen die Reformation als ein Act der Vorsehung Gültigkeit behielt, wenn auch ihre menschliche Seite erkannt wurde, war nur Wenigen zugänglich. Die Gemüther hingegen, deren frommer Sinn an der kirchlichen Form hing, hielten sich in dem

Augenblicke, wo ihnen ihre zeitherigen Meinungen über die katholische Kirche als Vorurtheile einleuchteten, auch von ihrem Gewissen gebrungen, in derselben den Weg zum ewigen Heile zu suchen. Dieser Umschwung wurde bei mehrern deutschen Fürsten durch Reisen in katholische Länder, besonders nach Italien, welche seit dem Frieden häufiger vorkamen, befördert, indem solche Reisen Gelegenheit gaben, die Mitglieder und die Einrichtungen der katholischen Kirche in einer von den Schilderungen im Jugendunterrichte weit abweichenden Gestalt kennen zu lernen. Dies war der Fall mit dem braunschweigischen Prinzen Johann Friedrich, dem dritten der Söhne des Herzogs Georg, einem höchst ausgezeichneten Jünglinge, über den im Jahre 1649 aus Italien die Nachricht an seine Brüder, die regierenden Herzoge, gelangte, daß er Neigung zur katholischen Kirche gefaßt habe und damit umgehe, sich zu derselben öffentlich zu bekennen. Als bald wurde der Oberstlieutenant Georg Sittig, genannt von Görz, abgesandt, um ihn auf andre Gedanken zu bringen, und demselben der Helmstädter Professor Heinrich Julius Blume zum Gehülfen beigegeben. Aber der Zweck wurde nicht erreicht, vielmehr trat Blume selbst im Jahre 1653 in Regensburg zur katholischen Kirche, und verlangte seinen Abschied, um sich an den Mainzischen Hof zu begeben. *) Der Herzog Johann Friedrich hatte schon vorher seinen Ue-

*) Im Jahre 1657 war er im diplomatischen Gefolge des Kurfürsten Joh. Philipp von Mainz bei dem Wahltag in Frankfurt. Der spanische Gesandte Penderanda, welcher sich von ihm hinter das Licht geführt zu seyn meinte, hatte damals Anstalten getroffen, ihn zum Fenster hinunter werfen zu lassen, sobald er wieder zu ihm käme; der andre spanische Gesandte, Fuentes, ließ ihn aber warnen, und verhütete so diesen Skan-

bertritt vollzogen, und am 29sten December 1651 aus Rom seinen Brüdern geschrieben, daß er nach vorhergehender fleißiger Nachforschung, eifrigem Gebet und dadurch erlangten Gaben und Gnaden des heiligen Geistes sich zur allgemeinen katholischen Kirche gewendet, und daß ihm hierzu den Anlaß gegeben die Einigkeit der katholischen Kirche, die mit der uralten Lehre der heiligen Väter und der heiligen Schrift in Sitten, Gebräuchen und den heiligen Sacramenten unter einem sichtbaren Haupte übereinstimme, wogegen andern Theils große Uneinigkeit herrsche und täglich neue Zerspaltungen, daher das gänzliche Verderben und der Ruin des geliebten Vaterlandes deutscher Nation erwachse. Es sey leicht zu schließen, daß dieserhalb widerwärtige Meinungen entstehen, und besonders die Theologen und Prediger seinen Entschluß mit Calumnien und Schmähsreden übel auslegen, die rechten Ursachen aber, ihrer Gewohnheit nach, übergehen würden; er nehme aber Gott zum Zeugen, daß er nichts anderes gesucht, als die selbsteigene Versicherung und Beförderung seiner Seligkeit, weil er kein anderes Mittel gesehen, um ruhig zu leben und selig zu sterben. Er versehe sich zu ihrer Liebe des Urtheils, daß ein Jedweder befugt sey, wenn er einen richtigen Weg sehe, demselben zu folgen, auch daß sie deswegen ihre brüderliche Zuneigung und Liebe nicht von ihm wenden würden, wie er sich mit Mund

dal, der, nach der Meinung des Marschalls Grammont (*Mémoires* II. 120.) dem Spanier übel bekommen seyn würde, weil die Frankfurter Bürgerschaft ohnfehlbar das Vergeltungsrecht ausgeübt haben würde. Blume ging nachher in kaiserliche Dienste, wurde in den Freiherrnstand erhoben, und war zulezt Oberappellationsrath in Prag. Im boineburgischen Briefwechsel kommt er häufig vor.

und Herzen verpflichte, gegen sie und das Vaterland die vorige Liebe und Affection beständig zu behalten.“ *) Die von ihm gewünschte Errichtung eines katholischen Privatgottesdienstes auf dem Schlosse in Celle wurde jedoch von seinen Brüdern, den regierenden Herzogen, verweigert, und dies nach dem Gutachten der Helmstädter Theologen, unter der Mitunterschrift Calixt's, die vielleicht hierdurch den Vorwurf, Neigung zur katholischen Kirche zu hegen, zu widerlegen beabsichtigten. „Es streite wider das Gottes Wort recht informirte Gewissen, daß dasjenige, was die Vorfahren in ihrem Gewissen durch Gottes Wort recht überzeugt, gänzlich abgeschafft hätten, durch die Nachkommen, die in ihrem Gewissen gleichfalls überzeugt und dessen Umgang haben könnten, aufs Neue zugelassen und wieder eingeführt werden solle. Wenn auch durch bloßen Privatgottesdienst in die Kirchen des Landes keine Papisterei eingeführt werde, so werde doch dadurch im Lande eine papistische Kirche gestiftet, was eben so mit dem Gewissen streite, wie das Andere, auch das die hochlöblichen Vorfahren verkleinerliche Urtheil in sich schließen würde, daß dieselben nicht von Nöthen gehabt, mit so großem Eifer, Beschwerde und Gefahr die gänzliche Abschaffung ins Werk zu richten.“ **) Der Herzog Johann Friedrich blieb in Folge dieser Verweigerung im Auslande. Als er aber im Jahre 1665, nach dem Tode des Herzogs Christian Ludwig von Celle, zur Regierung über die Calenbergisch-Göttingischen Lande und das Fürstenthum Grubenhagen gelangte, konnte ihm die Einrichtung eines katholischen Hofgottesdienstes in Hannover nach den für

*) Joh. Karl Schlegel's Kirchen- und Religionsgeschichte von Norddeutschland Band III. Beilage Nr. XIV.

**) Schlegel a. a. O. Beilage XV.

den Religionswechsel der Landesherrn geltenden Festsetzungen des westfälischen Friedens nicht benommen werden. *)

Dem Beispiele des Herzogs Johann Friedrich folgte bald darauf der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, ein Urenkel Philipps des Großmüthigen, ein in der reformirten Kirche gebohrner und in den Lehren derselben streng und gründlich unterwiesener, hochgebildeter Fürst, der im dreißigjährigen Kriege für die protestantische Sache, die zugleich die seines Hauses war, tapfer gefochten hatte, nach dem Frieden aber auf einer Reise, die er zur Besorgung von Familienangelegenheiten nach Oesterreich machte, und nach Italien und Frankreich fortsetzte, mit gelehrten Katholiken in Verbindung gerieth, und theils durch Unterredungen, theils durch Bücher in seiner zeitherigen Ueberzeugung erschüttert wurde. **) Ehe er seinen Entschluß zur Ausführung

*) Ueber Johann Friedrich, einen der ausgezeichnetsten Fürsten des Zeitalters, ist Spittler's Geschichte Hannovers, Bb. II. S. 280 bis 310, nachzulesen. Das Reversale, durch welches er sich zur Aufrechthaltung der evangelischen Religion nach Gottes Wort, dem *Corpore doctrinae Julio* und der Braunschweigischen Kirchenordnung verpflichtete, wurde zwar erst am 23ten Mai 1671 ausgestellt, doch kam er schon vorher seiner frühern Zusage gewissenhaft nach, und gestattete, obwohl für seine Person eifrig katholisch, der katholischen Geistlichkeit nicht einmal, außerhalb der Stadt Amtsverrichtungen vorzunehmen, weil dies gegen die festgesetzten Bestimmungen war. Am 7ten September 1671 erließ er ein Patent wider das gegenseitige Anfeinden und Polemisiren. S. Schlegel a. a. D. Beilage XVII.

**) Sechster Sohn des Landgrafen Moriz des Gelehrten, geboren 1623, wurde er von seiner Mutter täglich dreimal zum Gebet, Liederfingen und Bibellesen angehalten; mußte Sonntags zwei, Mittwochs und Freitags eine Predigt hören, und den ganzen Heidelberger Katechismus nebst 200 Bibelsprüchen auswendig lernen. Er versicherte, die Bibel mehr als dreißigmal durch-

brachte, lud er drei berühmte evangelische Theologen, den Helmstädter George Calirt, den Marburger Crocius und den Gießener Haberkorn ein, sich in seiner Gegenwart mit dem Kapuziner Valerian und zwei andern Geistlichen dieses Ordens über die Frage zu besprechen, ob Christus dem Apostel Petrus die Jurisdiction über die allgemeine Kirche übergeben und der römische Bischof als Nachfolger des Apostels aus diesem Titel einen so unfehlbaren Beistand des heiligen Geistes überkommen habe, daß er, wenn er *ex cathedra* entscheide, in Sachen des Glaubens nicht irren könne. Calirt und Crocius begnügten sich aber mit einer schriftlichen Beantwortung, und nur Haberkorn fand zu der veranstalteten Unterredung in Rheinfels mit zwei andern Gießener Theologen sich ein. Zu Anfange derselben räumte Valerian ein, das Primat des Papstes sey nicht sowohl aus der Schrift als aus der Tradition zu erweisen, machte

gelesen zu haben. Keinen Abend ließ er ohne strenge Selbstprüfung vorübergehen; den Sonntag hielt er für zu heilig, um an demselben einen Profan-Autor zu lesen oder einen Brief zu schreiben: er verwandte ihn nur zu Meditationen über die gehörten Predigten und zur Lesung erbaulicher Bücher. Auf Reisen und in Feldzügen führte er beständig Bücher bei sich. Leibniz rühmte von ihm, daß er eben so viel wisse, als sein Gemüth rein sey, und Coccius nannte ihn den Gelehrten unter den Fürsten und den Fürsten unter den Gelehrten. v. Ammon Gallerie 2c. S. 216 u. f. Nach seinen Reisen in Frankreich und Italien äußerte er die Meinung, daß in diesen Ländern mehr *sensus communis* herrsche, als in Deutschland. Das Laster der Trunkenheit mache die deutschen Köpfe noch ärmer an Verstande, als sie von Natur wären. Ebendasselbst S. 229. Die freiere Lebensweise seiner Jugend in *puncto sexti* bereuete er nach seinem Uebertritte, und ließ sich nach dem Tode seiner Gemahlin, als er eine Pflegerin seines Alters nicht entbehren konnte, eine Unteroffizierstochter antrauen, die dann als Madame Ernestine um ihn war.

aber nachher so harte Angriffe auf Luther und die evangelische Kirche, daß die Gießner erklärten, ein in solcher Weise geführtes Gespräch nicht fortsetzen zu können, und am 11ten December 1651 abreisten, worauf der Landgraf mit seiner Gemahlin am 6ten Januar 1652 zu Cöln sein katholisches Glaubensbekenntniß vor dem Kurfürsten Maximilian Heinrich ablegte und die Firmung empfing. Dem Papste Innocenz X. schrieb er: „Nachdem die unaussprechliche Güte der göttlichen Vorsehung mit meiner geliebtesten Gemahlin mich aus den Tiefen der vorgeblichen Reformation zu dem wunderbaren und unwandelbaren Lichte *) der katholischen Wahrheit und Einheit geführt hat, kann ich nicht ausdrücken, mit welchem Eifer ich unter dem Zutvorkommen und Beistande des heiligen Geistes die Würde des heiligsten apostolischen Stuhles anerkannt habe, und die Irrlehren nunmehr verachte, für welche ich von Jugend auf eingenommen worden war. So lange mir der Stellvertreter Jesu Christi verborgen blieb, folgte ich Predigern des Irrthums, bis die Fußstapfen der alten Heerde mir den Pfad des katholischen Friedens offenbarten. Nachdem ich denselben erblickt, habe ich den Glauben öffentlich bekannt, von welchem meine Väter gewichen, bin ich in die Kirche zurückgekehrt, die sie verlassen haben, und wende mich wieder zu dem Herrn, dem sie abtrünnig geworden.“

Die Formen dieser Uebertritte waren sehr mild, und die gegen die Kirche übernommenen Verpflichtungen ließen noch freien und eigenthümlichen Ueberzeugungen Raum. In mehreren Schriften, welche Landgraf Ernst zur Rechtfertigung seiner Religionsveränderung drucken ließ, ging er von dem Gedanken aus, daß bei allen

*) Irreformabile lumen.

Religionen, als von Menschen zusammengestellt, etwas ermangele, nur bei einer mehr als bei der andern, und in mehr oder weniger wichtigen Stücken. *) Er lobte das Lößliche im protestantischen Kirchenwesen, die allgemeine Verbreitung und Lesung der heiligen Schrift in verständlichen Uebersetzungen unter dem Volke und die Anwendung derselben beim Gottesdienste, die Haltung des Lehrern in den Landessprachen, und daß daneben auf Auswendiglernen und Aussagen geistlicher Gesänge, biblischer Sprüche und christlicher Lehrstücke stark gehalten werde, daher zu Gotha, zu Cassel und zu Genf die Leute ungleich anders im Christenthum sich informirt fänden, in Widerwärtigkeit und auf dem Todtbette sich zu trösten und fein selbst zu beten wüßten, als das spanische, italienische und in der orientalischen Kirche das griechische Christenvölklein. Außerdem findet er in der allein auf kirchliche Berrichtungen hingewiesenen Wirksamkeit des geistlichen Standes, in der Predigtweise, den Liedern, der Communionandacht, der strengen Sonntagsfeier, der Kirchendisciplin, den bürgerlichen Sitten, der Polizei und den Universitäten der Protestirenden Vieles, was besser als bei den Katholischen sey. An den Lehrern tadelt er den zu großen Reichthum der Geistlichkeit, die Verbindung der Bisthümer mit weltlicher Macht, die Mangelhaftigkeit des Volksunterrichtes, die mancherlei Förderung des Aberglaubens und Irrthums bei Anrufung der Heiligen und der heil. Jungfrau, die fast bis zur Göttin erhoben werde, bei Verehrung der Bilder, bei der Lehre vom Fegesfeuer, welches man für ein materielles Feuer halte, aus welchem sich die Reichen durch bezahlte Seelenmessen befreien könnten. Ne-

*) Extract des vere sinceri et discreti Catholici 1673. 4to. Christliche wohlgemeinte Erwägung. Edln 1657. 8.

ben der Anerkennung des päpstlichen Primats verwirft er doch die Infallibilität des römischen Stuhles; wenn dieselbe gegründet wäre, hätte es keiner Concilien bedurft; auch habe das vom Papste Martin V. confirmirte Concil zu Costniz gelehrt und Papst Hadrian VI. selbst bekannt, daß der Papst ein Ketzer werden und mit seinen Decreten einer Ketzerei beipflichten könne. Trotz jener Vorzüge erscheint ihm jedoch der Protestantismus aus einem den Grundprinzipien des Christenthums widersprechenden Schisma hervorgegangen; der darin vorangestellte Grundsatz, daß die heilige Schrift in allen wesentlichen Stücken des Glaubens hell und klar sey, durch die unter den Protestanten selbst obwaltenden Glaubensstreitigkeiten, wie die von ihnen behauptete Alleingültigkeit des Schriftmäßigen durch die bei ihnen selbst stattfindende Beibehaltung traditioneller Einrichtungen und kirchlicher Festsetzungen (der Sonntagsfeier, der Kindertaufe, der gottesdienstlichen Gebräuche, besonders aber des allein von der Kirche verbürgten Kanons der heiligen Schrift) widerlegt. Andererseits ist ihm die katholische Kirche, trotz aller an derselben bemerkten Mängel, als die wahrhaftige, heilige und reine bezeugt durch die Uebereinstimmung ihrer Lehre, Gebräuche, Einrichtungen und Verfassung mit der Grundlage und dem Wesen der apostolischen Stiftung, mit der von dem Herrn selbst ertheilten Zusage einer unerschütterlichen Fortdauer, welche in der katholischen Kirche Erfüllung gefunden, und der protestantischen Meinung, daß diese Kirche von dem Grunde der Wahrheit abfällig geworden, schnurstracks entgegenstehe. Daß eine ordnungsmäßige Reformation vorhandener Mängel und Mißbräuche noch immer statthast und nothwendig sey, lasse sich mit der Autorität vieler Päpste und Theologen, ja mit der des

Tridentinums selber erweisen; aber es sey mit blutigen
 Zähren nicht genugsam zu beweinen, daß durch die im
 vorigen Jahrhundert von Luther und Zwingli unter-
 nommene Reformation die nöthige und wahrhafte Re-
 formation mehr zurückgesetzt und gehindert als gefördert
 worden, indem dieselbe einestheils mangelhaft, ander-
 seits übergreifend (exorbitant und extravagant) gewesen,
 das Irreformable angegriffen und alles dergestalt über
 einen Haufen geworfen habe, daß man sagen könne,
 das Kind sey mit dem Bade ausgeschüttet und das Haus,
 anstatt dasselbe durch Räuchern von unreiner Luft zu
 säubern, in Brand gesteckt worden. Jetzt sey keine
 Rückkehr der Protestanten zur katholischen Kirche mehr
 zu erwarten, weil neben den Vorurtheilen, welche dem
 Volke von Jugend auf wider diese Kirche eingepflanzt
 würden, das Interesse der Geistlichen, ihre Frauen zu
 behalten, das politische Interesse der Potentaten und
 Magistrate, denen es nicht minder als den römischen
 Prälaten gefalle, die höchste Autorität in geistlichen und
 weltlichen Dingen zu haben, und zugleich Papst und
 Kaiser, ein jeder an seinem Orte, zu seyn, endlich die
 größere Beschwerlichkeit der katholischen Religion mäch-
 tig entgegenwirke. Diese Beschwerlichkeit, von den
 Protestanten mit dem Ausdrücke: das Joch des Papst-
 thums, bezeichnet, bestehe in der Unterwürfigkeit unter
 die geistliche Obrigkeit, in der Verpflichtung zur Ohren-
 beichte, in der Menge der gebotenen Feier- und Fast-
 tage, in der nothwendigen Beobachtung mehrerer Kir-
 chengebräuche und Erfüllung abgeleisteter Gelübde, in
 dem unbedingten Verbot, bei Lebzeiten eines Ehegatten
 sich wieder zu verheirathen, und in der größern Zahl
 der Ehehindernisse. Dazu komme, daß der katholische
 Gottesdienst kostbarer als der protestantische sey, und

daß die beiden katholischen Lehrsätze: Niemand könne seiner Seligkeit völlig gewiß seyn, und die Wirksamkeit der Sacramente hange von der Intention der Auspendenden ab, so richtig sie an sich selbst seyen, doch für manche Gemüther vielen Anlaß zur Beunruhigung enthielten. Wenn aber die Katholischen auf keinen Zurücktritt der Protestirenden mehr zu hoffen hätten, so hätten sie auch keinen weitem Abfall zu fürchten. Zu dergleichen Religionsveränderungen gehörten gewisse Constellationen. Luther, Zwingli, Calvin und dergleichen Leute würden jetzt, wenn sie zu Rom und Venedig öffentlich auf den Märkten predigen dürften, nicht einmal angehört, sondern ausgepiffen werden, eben so wie auch fünf heilige Francisci, wenn sie nach Stockholm, Drontheim und Dresden kämen, wenig ausrichten würden. Obwohl jedoch vor menschlichen Augen wenig Hoffnung vorhanden und die Religionstrennung für eine *res plane desperatissima* zu erachten sey, so stehe doch Alles in der Hand dessen, um deswillen Alles allein gethan seyn müsse.

Bei den protestantischen Theologen galten solche Grundsätze für atheistisch und libertinisch, wenigstens für sectirerisch und nach dem Privatgeiste schmeckend. *) Was Rom anbetrifft, so war der Verfasser selbst der Meinung, daß sein Buch daselbst nicht minder als zu Wittenberg und Genf mißfallen müsse. Dennoch protestirte er laut gegen jeden Zweifel, daß er dem katholischen Glauben aufrichtig anhänge, versäumte niemals Gebete, Beichte, Communion und Messe, bedauerte seine Mutter, deren er stets mit großen Lobeserhebun-

*) *Discretus Catholicus Autocatacriticus*, oder Beweis, daß der Autor päpstlich-katholisch nicht sey, von Dr. Andreas Kühner. Annaberg 1617. S. 26.

gen und mit Dank für die von ihr erhaltene fromme Erziehung gedachte, daß sie die Wahrheit nicht erkannt und bekannt habe, und äußerte wiederholentlich den Wunsch, daß die ganze Welt katholisch werden möchte.

Ein anderer Urenkel Philipps des Großmüthigen, Landgraf Friedrich von Hessen-Darmstadt, hatte dies schon vor ihm im Jahre 1636 gethan und sich dadurch den Weg zu hohen geistlichen Aemtern gebahnt. *)

Auf die Religionsverhältnisse des deutschen Volkes aber blieben dergleichen Uebertritte ohne erheblichen Einfluß, weil der Religionszustand der Länder unter andersgläubigen Fürsten auf dem Fuße des Normaljahres 1624 erhalten werden mußte.

Dem Beispiele dieser Männer folgte eine Frau, auf welche damals mehr als auf irgend eine andre die Blicke der Welt gerichtet waren, die Königin Christine von Schweden. Geistvoll und gelehrt, hatte sie aus eigenem Antriebe die lebhafteste Neigung für die katholische Kirche gefaßt. Ohne an den Lehren des Protestantismus Anstoß zu nehmen, fühlte sie, nach einer eigenthümlichen Stimmung ihres Geistes, von den gottesdienstlichen Einrichtungen desselben sich in gleichem Maaße unbefriedigt, als sie dasjenige, was sie vom Katholizismus hörte, anziehend und mit ihrer Denkungsart und Gefühlsweise übereinstimmend fand. Es waren dies gerade Stücke, welche von den meisten Protestanten am heftigsten bestritten wurden. Schon in ihrem neunten Jahre, als sie die erste Kenntniß von der katholischen Kirche erhielt, und unter andern hörte, daß in derselben der ehelose Stand ein Verdienst sey, rief sie aus: Wie schön ist

*) Er starb im Jahre 1682 als Kardinal und Fürstbischof zu Breslau, wo eine an der Domkirche von ihm zu Ehren der heiligen Elisabeth, seiner Ahnfrau, erbaute Kapelle sein Andenken erhält.

das, diese Religion will ich annehmen! Später erklärte sie es für einen besondern Vorzug der katholischen Religion, so viele wunderbare Jungfrauen hervorgebracht zu haben, welche die Schwachheiten ihres Geschlechts überwinden. Um sich dem römischen Hofe zu nähern, gab sie dem Beichtvater des portugiesischen Gesandten ihre geheime Neigung für seine Kirche zu erkennen, und kam bald zu dem Entschlusse, dieser Neigung ihre Krone zum Opfer zu bringen; denn Schwedens politische Stellung war so eng mit dem Protestantismus verwachsen, daß die Königin nicht daran denken konnte, als Katholikin auf dem Throne zu bleiben. Auch fiel ihr dieses Opfer nicht schwer, weil sie am Regieren keinen Gefallen fand und die Verhältnisse in Schweden, besonders das Finanzwesen, sich unerfreulich für ihre Sinnesart gestaltet hatten. So geschah es, daß sie (am 16ten Juny 1654) die Krone auf ihren Better, den Pfalzgrafen Karl Gustav, übertrug und ins Ausland ging. *)

*) Gute Bemerkungen über die Beweggründe Christinens bei ihrer Religionsveränderung giebt Ranke in dem Werke: die römischen Päpste III. S. 86 u. f. Ausführliches enthält die gründliche Arbeit von Grauert: Geschichte der Königin Christine. Um zu bezeugen, wie geistvoll und klassisch damals deutsche Staatsmänner sich auszudrücken wußten, sobald sie nicht deutsch schrieben, mag Forstner's Urtheil über Christinens Thun aus einem Briefe desselben an Pförtner hier stehen: *Vehementer mihi errare videntur, qui errare posse magnos homines non credunt, omnesque illorum actiones ad prudentiae regulam vana diligentia exigunt. Homines sunt ut caeteri; amori, odio, spei, metui, gloriae cupidini obnoxii, et summa rerum momenta non saepius a ratione quam ab aulae ineptiis, amoribus, invidia, caecoque impetu originem trahunt.* Forstneri Epistolarum X. in Illustrationum ad Pacis Westph. tabulas libro secundo. Lips. 1720. p. 53.

Der Verwunderung hierüber folgte betroffenes Erstaunen der protestantischen Welt, als nach Jahresfrist die Tochter Gustav Adolfs, auf deren Namen der westfälische Friede geschlossen war, mit einem Gefolge von Spaniern und Mönchen aus den Niederlanden durch Deutschland nach Italien zog, zu Innsbruck ihren schon vorher heimlich vollzogenen Uebertritt zur katholischen Kirche öffentlich feierte, dann in Rom dem Papste Alexander VII., der als Nuncius in Münster gegen jenen Frieden protestirt hatte, sich mit der Versicherung zu Füßen warf, daß sie es für einen höhern Ruhm halte, dem päpstlichen Stuhle zu gehorchen, als selbst den schönsten Thron zu besitzen.

Achtzehntes Kapitel.

Der von Ferdinand III. im Jahre 1653 in Regensburg eröffnete Reichstag wurde, nach einjähriger Dauer, im May 1654 geschlossen. Es war der letzte, welchem ein Kaiser in Person vorgeseßen hat. Die alten Formen bestanden noch, aber das Wohlgefallen daran war erloschen. Ferdinand III. ließ keine Ritterspiele mehr halten, ertheilte keinem Fürsten unter freiem Himmel die Lehn mehr; dafür war er mit den Kur- und Reichsfürsten theilnehmender Zuschauer, als der Bürgermeister von Magdeburg, Otto von Gerike, welcher zwei Jahre vorher die Luftpumpe erfunden hatte, kurz vor dem Schlusse des Reichstages auf offnem Markte die Eigenschaften derselben erklärte und Proben von ihren Wirkungen gab. *) Damals machte die Wissenschaft den Anfang, in das Erbe der abgeschiedenen Gewalten zu treten, deren Händen die Herrschaft über die Gemüther der Menschen entsank, bis nach zwei Jahrhunderten die Zeit gekommen ist, wo, wie sonst Fürsten und Theologen zu Reichstagen und Religionsgesprächen, so alljähr-

*) Unter andern ließ er vierundzwanzig Pferde anspannen, um zu zeigen, daß sie die von der äußern Luft zusammengedrückten Hälften einer luftleer gemachten Hohlkugel nicht auseinander zu reißen vermochten.

lich Professoren und Aerzte zu Naturforscher-Versammlungen ziehen.

Nach jenem ist zwar noch einmal ein Reichstag eröffnet worden, derselbe hat aber bis zur Auflösung des Reiches gedauert und ohne Abschied geendet. Daher ist der Reichsabschied vom 17ten May 1654 der letzte geblieben und hat anderthalb Jahrhunderte hindurch den Namen: der jüngste, geführt. Der wesentlichste Inhalt desselben betrifft die Besetzung des Reichskammergerichtes und das Prozeßverfahren bei dieser Behörde. *) Es war sehr bezeichnend für das Wesen deutscher Verfassung, daß in einhundert und ein und sechzig Paragraphen die Formen auf das genaueste bestimmt wurden, unter deren Beobachtung bei der höchsten Gerichtsbehörde des Reichs in Streitsachen an Werth über vierhundert Reichsthaler Recht zu suchen oder von den Aussprüchen der reichsständischen Gerichtshöfe Berufung anzubringen sey, während einzelne Gerichtsherrn und Magisträte an Dieben und Landstreichern, an Hexen, Zauberern und Gotteslästerern ihr Recht über Leben und Tod ohne Berufung und Widerspruch übten. Die andern Punkte der kaiserlichen Proposition blieben unerledigt. Die rückständigen Restitutionen und Beschwerden wurden auf einen in Frankfurt zu haltenden Deputationstag, und falls dieser nicht zum Ziele führen sollte, auf den nächsten Reichstag verwiesen.

Raum war der Kaiser nach Wien zurückgekehrt, als der zum römischen Könige erwählte Thronfolger, Ferdinand IV. (am 9ten July 1654) im einundzwanzigsten Lebensjahre an den Kinderpocken starb. Der zweite Sohn des Kaisers, Erzherzog Leopold, welcher zum

*) Abgedruckt ist der jüngste Reichstag unter andern im *Theatr. Europ.* VII. 518 - 551.

geistlichen Stande bestimmt gewesen war, wurde nun Thronfolger, und in Ungarn und Böhmen vorläufig als König gekrönt. Den Wunsch des Vaters aber, auch diesem Sohne, wie früher dem älteren, die Nachfolge im deutschen Reiche zu verschaffen, ließen die Gegenwirkungen Mazarin's bei den Kurfürsten nicht zur Erfüllung gelangen. Dieser Staatsmann hatte, nach kurzer Verdunkelung seines Ansehens, die Leitung des französischen Kabinet's im Geiste Richelieu's wieder übernommen, und der junge König Ludwig XIV. ging um so bereitwilliger auf die gegen das Haus Oesterreich gerichtete Politik seines Ministers ein, seitdem der geschworene Widersacher des letztern, der Prinz Condé, zu den Spaniern übergetreten war, und als Feldherr derselben in den Niederlanden neben dem Erzherzoge Leopold Wilhelm wider Frankreich kämpfte. Mazarin hätte es nicht ungern gesehen, wenn Christinens Nachfolger seine Waffen gegen den Kaiser und das Reich gekehrt hätte; auch fand sich dazu ein ganz geeigneter Anlaß. Der Reichsstadt Bremen war vorlängst von den dasigen Erzbischöfen ihre Reichsfreiheit mit dem Rechte, Abgeordnete zum Reichstage zu senden, streitig gemacht worden, und die Krone Schweden, der das Erzstift als weltliches Herzogthum zugefallen war, setzte dies fort. Zu Regensburg wurde nun zwar durch ein Reichsgutachten vom 13ten Januar 1654 bestimmt, daß beiden Theilen überlassen bleibe, ihre Gerechtsame weiter auszuführen, inzwischen aber die Stadt im Besitze ihrer Freiheit und ihres Stimmrechtes geschützt werden solle; aber schon im April, vor dem Schlusse des Reichstages, begann der schwedische General Königsmark offene Feindseligkeiten wider die Stadt und ihr Gebiet, und überwältigte die Burg nebst den festen Häusern Broxeln und Brederkesß. Mit Mühe

bewirkten kaiserliche Commissarien und Abgeordnete der Städte Hamburg und Lübeck am 30sten September 1654 einen Stillstand auf acht Wochen. Daß unterdeß (am 16ten Juny 1654) der kriegerische Karl Gustav die Krone aus Christinens Händen übernahm, machte den Stand der Sache noch besorglicher und schien Mazarins Anschlägen entsprechend. Aber Karl Gustav war kein Freund der Franzosen *) und wählte einen ganz andern Weg, als die französische Staatskunst ihm vorzeichnen wollte, die schwedische Nation zu beschäftigen und seinem Throne durch Siege und Ruhm Festigkeit zu verschaffen. Unter Vermittelung der Holländer kam in Stade am 4ten December 1654 in der Bremischen Sache ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Entscheidung über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt auf weitere Traktaten ausgesetzt, der Besitzstand aufrecht erhalten, und mit Vorbehalt der Gerechtfame, nach demselben Formulare, wie im Jahre 1637 dem letzten Erzbischofe, der Krone Schweden gehuldigt, derselben auch die Burg nebst Bergstädt und Lehe abgetreten wurde. Dennoch setzte Karl Gustav seine Rüstungen fort, ohne errathen zu lassen, wohin das Ungewitter sich wenden würde. Möglich entschied sich dasselbe gegen Polen.

*) Gleich den meisten damaligen Fürsten deutscher Abkunft war er dem Weine sehr ergeben, und machte einst im Rausche seinen Haß gegen Frankreich, der freilich mit der natürlichen Politik Schwedens nicht stimmte, dem französischen Gesandten d'Avau-gour bekannt, indem er ihm an der Tafel mit schwedischer Herzlichkeit sagte: „Du bist ein wahrer Edelmann, und ich würde Dir noch einmal so gut seyn, wenn Du kein Franzose wärst.“ Am andern Morgen ging der König selbst zu Avau-gour, um ihn zu begütigen, bekam jedoch die Bemerkung zu hören: Er zweifle nicht, daß Er. Majestät Herz gesprochen habe. Mémoires de Grammont II. p. 100.

Der in diesem Königreiche obwaltenden Verwirrnisse kundig, und erzürnt, daß König Johann Casimir (Wladislaw IV. Nachfolger seit 1648) als Urenkel Gustav Wasa's, sich Erbkönig von Schweden nannte und gegen die Uebertragung der schwedischen Krone an eine fremde Familie Widerspruch erhoben hatte, brach Karl Gustav im Juli 1655 in Polen ein, und unterwarf sich das Land ohne Widerstand. Johann Casimir entfloh nach Schlesien in das ihm verpfändete Fürstenthum Oppeln. Der Kurfürst von Brandenburg schlug sich zur Partei des Siegers und nahm von ihm das Herzogthum Preußen zur Lehn. Bald darauf griffen zwar die Polen zu den Waffen, und Johann Casimir rückte an der Spitze eines Nationalheeres gegen die Schweden ins Feld. Diese aber und die Brandenburger erkämpften unter der Anführung Karl Gustavs und Friedrich Wilhelms in der dreitägigen Schlacht bei Warschau (am 28sten, 29sten und 30sten July 1656) einen blutigen Sieg. Zum Lohne für seinen Antheil erlangte der Kurfürst am 20sten November in einem zu Labiau geschlossenen Vertrage die Aufhebung der Lehnsabhängigkeit des Herzogthums Preußen von Schweden. Aber als im folgenden Jahre 1657 der Kaiser des bedrängten Polenkönigs sich annahm, und König Friedrich von Dänemark, um bei dieser Gelegenheit sich der im letzten Friedensschlusse erlittenen Verluste zu erholen, Krieg gegen Schweden erklärte, verließ Kurfürst Friedrich Wilhelm die Partei des letztern und verbündete sich am 19ten September 1657 zu Welau mit dem Könige von Polen, der ihm dafür die Souverainetät Preußens gewährte, dann am 10ten November mit dem Könige von Dänemark zum Schutz und Trutz gegen Schweden.

Inzwischen war Kaiser Ferdinand III. am 2ten April 1657, zwei Tage nach Unterzeichnung eines förmlichen Bündnisses mit Polen, unerwartet gestorben. *) Der Thronfolger, Erzherzog Leopold, bereits zum Könige von Ungarn und Böhmen gekrönt, übernahm, obwohl noch nicht siebenzehn Jahre alt, ohne Widerspruch die Regierung dieser Königreiche und der übrigen Erblande. Ein hoher Grad des im Kaiserhause einheimischen Frommfinnes zeichnete ihn schon in den frühesten Kinderjahren aus. Es war sein liebstes, ja sein einziges Spiel gewesen, Altäre zu bauen, Kirche zu halten und Heiligenbilder zu puhen. Als später sein Oberhofmeister Portia diese Neigung einschränken wollte und nur halbe Stunden zum Gebet ansehte, ließ der Erzherzog nicht ab, bis ihm wieder ganze gestattet wurden. Der Vater meinte, man solle den Leopold seinen Weg gehen lassen, er werde dereinst ein vortrefflicher Kirchenfürst werden.**) Indes wurde der Prinz von den Jesuiten Müller und Neidhardt in Sprachen und Wissenschaften so gründlich unterrichtet, daß ihn, als der Tod seines ältern Bruders seine Bestimmung änderte, schwerlich ein Fürst des Jahrhunderts an Gelehrsamkeit übertraf; dabei fehlte es ihm an gesundem Urtheil so wenig als an natürlicher

*) Ein häuslicher Vorfall veranlaßte oder beschleunigte seinen Tod. Es kam in der Burg, dicht an den Zimmern, die der Kaiser mit seinem jüngsten Sohne, einem Kinde von drei Monaten, bewohnte, ein schnell umschgreifendes Feuer aus. Selbst bettlägrig, wollte sich Ferdinand nicht eher wegtragen lassen, als bis das Kind in Sicherheit sey. Da ergriff ein Trabant die Wiege, rannte aber in der Verwirrung so heftig gegen die Wand, daß sie zerbrach und er mit dem Kinde zu Boden stürzte. Der Kaiser überlebte diesen Schreck nur einige Stunden. Hor-mayr Dest. Plutarch IX. 46.

***) Wagner *Historia Leopoldi Magni*, tom. I. p.

Herzengüte; aber sein wenig lebhafter Geist fühlte keinen Trieb, sich über den engen Kreis überkommener Gedanken und Formen zu erheben, vielmehr fand er, als seine frühe Thronbesteigung ihm das Gitter der spanisch-burgundischen Hofsitte vorschob, den sichern Platz hinter dieser Schutzwehr ganz behaglich, und ließ es sich gern gefallen, daß sein Oberhofmeister, um statt seiner zu regieren, es darauf anlegte, ihn außer näherer Berührung mit dem Leben zu halten.

Damals schien dem in Frankreich herrschenden Cardinal die Stunde gekommen, das Haus Oesterreich vom Kaiserthume zu drängen; er hielt es sogar für möglich, das letztere bei dieser Gelegenheit wieder an Frankreich zu bringen, und sandte den Marschall Grammont und den Marquis von Lionne mit dahin zielenden Aufträgen und reichen Geldmitteln zum Wahltag nach Frankfurt. Der Erzkanzler und Kurfürst von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, galt für französisch gesinnt; sein Vetter, der Kurfürst von Trier, ein Graf von der Leyen, war von dem überlegenen Einflusse desselben abhängig; der Kurfürst Maximilian von Köln, ein bairischer Prinz, seit dem über die Krönung des römischen Königs Ferdinand IV. entstandenen Streite wider Oesterreich aufgebracht, und überdies in den Händen zweier Rätthe, der Gebrüder von Fürstenberg, welche sich gänzlich dem französischen Hofe ergeben hatten; der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz, voll alten Grolles gegen das Haus Oesterreich, und durch neue Ungunst, die er in seinem fortdauernden Zwiste mit Brandenburg wegen der clevischen Erbschaftssache in Wien erfahren zu haben glaubte, so gekränkt, daß er den Gesandten bei ihrer Durchreise durch Heidelberg gegen eine Baarzahlung von 140,000 Thalern und gegen das Versprechen einer

dreijährigen Zahlung von 40,000 Thalern eine schriftliche Zusicherung ausstellte, in allen Wahlgeschäften immer das zu thun, was sie für ihren König verlangen würden. Der junge Kurfürst von Baiern endlich, Ferdinand Maria, wurde durch seine Gemahlin Adelheid von Savoyen, deren Bruder Karl Emanuel sich in den Krieg Frankreichs gegen Spanien und Oesterreich verwickelt hatte, dem österreichischen Hofe entfremdet. Nur Sachsen und Brandenburg verlangten den Sohn Ferdinands des Dritten, den Zögling der Jesuiten, zum Kaiser; Johann Georg II. aus Anhänglichkeit an das Herkommen, *) Friedrich Wilhelm aus Rücksicht auf seine mißliche Stellung gegen Schweden. Indes war es auch dem Kurfürsten Erzkanzler mit dem französischen Projecte kein Ernst; während er dasselbe durch den Mainzischen Kanzler Boineburg betreiben ließ, arbeitete, auf sein Geheiß, der würzburgische Kanzler Mehl eifrig dagegen. Auch Schweden, obwohl mit Oesterreich halb schon im Kriege, war bei seiner Eifersucht auf Frankreich nicht eben geneigt, das mit der Kaiserwürde verbundene Ansehen auf diese Macht zu bringen, und erklärte die Erwählung Ludwigs für einen unausführbaren Gedanken. **) Es scheint, daß die französische

*) Grammont's Angabe, er habe gehofft, seine Tochter an Leopold zu vermählen, mag auf sich beruhen.

**) Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung ein von Grammont erzählter Auftritt. Der schwedische Gesandte Bärenklau kam eines Tages zu ihm, mit den heftigsten Klagen, daß der österreichische Gesandte Wolmar in der Erwiderung auf eine schwedische Note die Schweden: *Galliae mercenarios* genannt hatte. Es müsse heißen: *Galliae amicos, confoederatos*. Er tobte wie ein Besessener im Zimmer herum, lief mehrmals hinaus und kam wieder, bis Grammont, um der Sache ein Ende zu machen, ihn fragte: ob er glaube, daß Wolmar seine Noten aus

fischen Gesandten sich nicht ungern von dieser Unausführbarkeit überzeugten, vielleicht weil sie mit dem Plane des Kardinals nur so weit einverstanden waren, die Erwählung Leopolds zu hintertreiben, nicht aber so weit, die Erwerbung der Kaiserkrone für ihren König um jeden Preis durchzusehen. Wenigstens gingen sie sogleich darauf ein, als der Erzkanzler vorschlug, dem Kurfürsten von Baiern die Krone anzutragen, und Grammont selbst reiste nach München, den Antrag mit dem Anerbieten eines Jahrgeldes, welches Frankreich zur Unterhaltung des Kaiserstaates zahlen wollte, zu unterstützen. Ferdinand Maria wurde jedoch sowohl durch eignes Ehrgefühl, als durch das Zureden seiner Mutter, die eine Tochter Ferdinands II. war, und seines Kanzlers, des Grafen Kurz, zur Ablehnung bestimmt. Der Erzkanzler machte hierauf noch einen Versuch, die unmittelbare Verbindung des Reichs mit der österreichischen Monarchie aufzulösen, und forderte, im Einverständnisse mit den französischen Gesandten, den Oheim Leopolds, den Erzherzog Leopold Wilhelm, auf, die Reichskrone zu übernehmen, um sie für seinen Neffen gleichsam in Verwahrung zu halten. Aber dieser Fürst, für den auch der sichere Gewinn einer wirklichen Krone keinen Reiz gehabt haben würde, ging um so weniger auf das mißliche Anerbieten eines glänzenden Scheines ein, und ersuchte die Kurfürsten, die ihm zugeordneten Stimmen auf seinen Neffen überzutragen. Dies geschah denn auch endlich, trotz aller Gegenwirkungen Frankreichs und Schwedens, am 18ten July 1658,

französischen Papieren nehme, und ob die französische Gesandtschaft verantworten solle, was einem alten Fanatiker, der ein geschwornener Feind Frankreichs sey, niederzuschreiben beliebe. *Mémoires de Grammont II. p. 97.*

nachdem Leopold eine Wahlkapitulation beschworen, welche dem neuen Kaiser eine Menge neuer Beschränkungen auflegte; nur einen schmachvollen, von Frankreich an die Hand gegebenen Artikel, daß er durch Verletzung irgend einer der Bedingungen dieser Kapitulation sich selbst der Krone verlustig erkläre, hatte er durch die standhafte Erklärung, auf diese Bedingung nicht Kaiser werden zu wollen, beseitigt.

Der Wahltag hatte über ein Jahr gedauert, und Leopold inzwischen das Alter der Mündigkeit, welches die goldene Bulle für die Kurfürsten festsetzte, mit Zurücklegung des achtzehnten Jahres erreicht. Vermuthlich waren alle Wahlumtriebe des Erzkanzlers nur aus der Absicht hervorgegangen, diesen Zeitpunkt herankommen zu lassen, indem einem einsichtigen Staatsmanne, wie Schönborn, die Ueberzeugung sogar wider Willen sich aufdrängen mußte, daß, wie die deutschen Verhältnisse waren, das Kaiserthum nicht füglich einem andern Fürsten als dem Monarchen Oesterreichs übertragen werden konnte. Uebrigens war Leopold selbst, von seinem Oheim begleitet, zur Ausübung der böhmischen Wahlstimme in Frankfurt erschienen, wo außer den drei geistlichen Kurfürsten auch Pfalz und Sachsen in Person anwesend waren. Nur Brandenburg und Baiern ließen sich bei der Wahlhandlung und der Krönungsfeierlichkeit durch Gesandte vertreten, weil Friedrich Wilhelm durch den schwedisch-polnischen Krieg in seinen Staaten zurückgehalten wurde, und Ferdinand Maria seinem hitzigen Vetter, dem Pfalzgrafen, mit dem er wegen Ausübung des Reichsvikariates im Streite war, gern aus dem Wege ging. *)

*) In einer Sitzung des kurfürstlichen Collegiums hatte der Kurfürst Karl Ludwig dem bayerischen Gesandten Deyle das Dinten-

Mit Erstaunen sah der Nuncius San Felicio, welchen Papst Alexander VII. nach Frankfurt geschickt hatte, um die Wahl Leopolds zu befördern, daß der Wunsch des heiligen Vaters bei den katholischen Kurfürsten ganz außer Beachtung blieb, und nur deshalb in Erfüllung ging, weil er mit den Absichten der protestantischen Kurhöfe übereinstimmte. Ueberhaupt bezeigte man dem Nuncius gar keine Aufmerksamkeit, und dem Gesandten des allerchristlichsten Königs machte diese Wahrnehmung lebhaftes Vergnügen. „Man verweigerte ihm, erzählt Grammont, die Ehrenbezeugungen, welche die zur Messe kommenden Kaufleute erhalten. Diese werden mit drei Kanonenschüssen bewillkommt; aber für den Signore Nuncio wollte man nichts davon hören. Derselbe blieb einige Zeit vor der Stadt und unterhandelte mit dem Kurfürsten von Mainz, durch dessen Vermittelung er dem Magistrat einige Höflichkeiten abzapressen hoffte, was auch geschehen seyn würde, wenn der Kurfürst Neigung dazu gehabt hätte; aber da es demselben wenig am Herzen lag, etwas Seiner Heiligkeit Erfreuliches zu thun, so faßte er die Sache gerade so an, wie es nöthig war, sie mißglücken zu lassen.“ *) Die Grundsätze des Episcopalis-Systems, welche damals in Frankreich von berebten Wortführern der gallikanischen Kirchenfreiheit aufgestellt worden waren, **) und von Ma-

faß an den Kopf geworfen, als dieser in einem Vortrage über das streitige Biskariat beweisen wollte, Pfalzgraf Friedrich habe dasselbe mit allen andern der pfälzischen Kur anhangenden Rechten durch seine Rebellion wider Kaiser und Reich verpirkt. *Theatrum Europ.* VIII. 234.

*) *Mémoires de Grammont* II. p. 132.

**) Namentlich von Peter de Marca, der als Erzbischof von Paris starb, in dem berühmten Buche: *De Concordantia Sacerdotii et Imperii*.

zarin, wie früher von Richelieu, begünstigt wurden, hatten nämlich bei dem ersten Prälaten der deutschen Kirche Eingang gefunden, und den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz mit dem Gedanken befreundet, daß der Papst nur der Erste unter den von ihrem Stifter und Herrn eingesetzten und mit gleicher Gewalt theilten Bischöfen sey. Der Inhaber dieses Stuhls war, wie schon oben erwähnt ist, Johann Philipp von Schönborn, der Abkömmling einer damals nicht eben reichen Familie im Westerwalde, geboren 1605, der sich frühzeitig als junger Domherr zu Würzburg durch seine Wirksamkeit bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Hochstiftes so in Achtung gesetzt hatte, daß er im Jahre 1642 zum Bischof von Würzburg erwählt wurde. Nachdem er im Jahre 1647, mit Beibehaltung jenes Bisthums, zum erzbischöflichen Stuhle von Mainz gelangt war, wurde es vornehmlich der Klugheit und Gewandtheit, mit welcher er die französischen Gesandten für die Erhaltung der geistlichen Fürstenthümer am Rheinströme zu gewinnen wußte, zugeschrieben, daß die bei den Friedensunterhandlungen mehrmals drohende Gefahr der Säkularisation an denselben vorüberging. Gleich einsichtig als Fürst wie als Staatsmann, traf er die zweckmäßigsten Einrichtungen für die Wiederherstellung seiner vom Kriege so hart betroffenen Länder, erbaute mit Unterstützung von Seiten Frankreichs die Citadelle und mehrere Festungswerke von Mainz, verschönerte die Straßen und die öffentlichen Plätze, verband das rechte und linke Rheinufer durch eine neue Schiffbrücke, ließ Brunnen anlegen, stiftete Krankenhäuser und Hospitäler, und bethätigte in seiner ganzen Verwaltung den regen, vorurtheilsfreien Geist, welchen sich das nachfolgende Jahrhundert als eigenthümliches Erzeugniß zugeeignet,

die Unkunde der Späteren sogar für nothwendige und ausschließende Wirkung des Protestantismus gehalten hat. Dieser katholische Erzbischof war der erste und bis zu Ende des Jahrhunderts der einzige deutsche Fürst, welcher das Buch des Jesuiten Spee gegen den Hexenprozeß der Aufmerksamkeit würdigte, in Folge dessen die Acten solcher Prozesse sich vorlegen ließ, und nach genommener Einsicht in dieselben, diesen Greueln in den Ländern seiner Herrschaft ein Ende machte. *)

Aus einer solchen Denkungsart ging auch eine mildere Beurtheilung des Kirchenzwistes hervor, als diejenige, welche seit dem Schlusse des tridentinischen Concils, unter dem Einflusse der von den protestantischen Eiferern und den Jesuiten wider einander geführten Kämpfe, in Deutschland die herrschende geworden war, und die verschiedenen Kirchenformen, auch wenn ihre Anhänger durch gleiche Politik verbunden wurden, wie es zwischen Sachsen und dem Kaiser der Fall war, als ganz unvereinbare Gegensätze behandelt hatte; vielmehr wurden nun in Mainz die versöhnlichen Gutachten, welche Wicel und Cassander auf Veranlassung des Kaisers Ferdinand I. abgegeben hatten, **) aus ihrer hundertjährigen Vergessenheit hervorgesucht. Der Kurfürst nahm sogar einen Protestanten, den Freiherrn von Boineburg, in seinen Staatsdienst und ernannte ihn zum Präsidenten seines geheimen Rathcollegiums. Zwar trat der-

*) Siehe oben S. 62 u. 63. in der Anmerkung. Nikolaus Bogt in den Rheinischen Geschichten und Sagen IV. S. 166. erzählt, der Erzbischof habe den Pater Spee zur Abfassung der *Cautio criminalis* veranlaßt. Dies ist jedoch unrichtig, da dieselbe bereits im Jahre 1631 erschienen ist.

**) Siehe Band IV. Kap. 10. S. 287 u. f.

felbe, ein Jahr nach seiner Ernennung zum ersten Minister eines katholischen geistlichen Fürsten, zur katholischen Kirche über, bekannte sich jedoch fortdauernd zu den gemäßigten Grundsätzen der Galixtinischen Schule, und blieb mit seinen protestantischen Freunden, besonders mit dem Helmstädter Polyhistor Hermann Conring, in vertrautem Briefwechsel, ja der Kurfürst selbst trat mit diesem protestantischen Gelehrten, welcher anfangs den Uebertritt Boineburgs übel empfunden und dagegen geschrieben hatte, in Verkehr, und veranlaßte ihn, Staatschriften in Angelegenheiten des Mainzer Erzstiftes auszuarbeiten. *)

Ein solcher Katholizismus hätte dem römischen Stuhle gefährlicher als der Protestantismus werden können. Der Verdruß des päpstlichen Nuncius über die Gesinnungen des Erzbischofs wurde aber noch gesteigert, als wenige Tage nach der Abreise des neu gekrönten Kaisers (am 14ten August 1658) die drei geistlichen Kurfürsten, der Bischof von Münster und der Pfalzgraf von Neuburg mit den Herzogen von Braunschweig, dem Landgrafen von Hessen=Cassel und dem Könige von Schweden ein Bündniß zur Aufrechthaltung des westfälischen

*) Den Briefwechsel Boineburgs mit Conring hat Gruber theilweise herausgegeben in dem Werke: *Commercii Epistolici Leibnitiani tomus prodromus qui totus est Boineburgicus* rec. Jon. Dan. Gruber. Hanoverae et Gottingae 1745. Eines der bedeutsamsten Stücke, das Schreiben Boineburgs an Conring, worin derselbe das Recht, welches seinem Großvater zum unbedachten Austritte aus der katholischen Kirche zugestanden habe, für sich zum wohlüberlegten Wiedereintritt in dieselbe in Anspruch nimmt, und die Behauptung Conrings und der Helmstädter, daß er mit seinen vorigen Ueberzeugungen und Erklärungen in Widerspruch getreten sey, zurückweist, ist bereits oben (S. 290) mitgetheilt worden.

Friedens schlossen, in welchem die Conföderirten sich verpflichteten, ohne Unterschied der Religion es mit einander im rechten Vertrauen zu meinen, im Fall eines Angriffs Alle für Einen zu stehen, und zu diesem Behufe stets an geworbener Mannschaft 2300 Reiter und 4900 Fußgänger zu unterhalten. Am folgenden Tage übergaben die französischen Gesandten die Beitrittsurkunde ihrer Königs, wornach derselbe achthundert Reiter und sechshundert Fußgänger zum Beistande der Verbündeten bereit halten sollte. *) Der unmittelbare Zweck war, den Kaiser von der Theilnahme an dem in den Niederlanden noch fortbauernenden Kriege zwischen Frankreich und Spanien abzuhalten, was freilich sowohl mit dem westfälischen Frieden als mit der Wahlcapitulation Leopolds übereinstimmte, nichtsdestoweniger aber die verbündeten Reichsstände zu ihrem neu-erwählten Oberhaupte in ein gespanntes Verhältniß setzen zu müssen schien. Die französischen Gesandten glaubten daher durch den Abschluß dieser rheinischen Allianz den Triumph ihrer Staatskunst zu feiern und ihrer kostbaren Sendung völlig Genüge gethan zu haben. Dem Könige von Schweden sollte die Allianz für Pommern erst nach Beendigung des polnisch-brandenburgischen Krieges, für die Fürstenthümer Bremen, Verden und Wismar aber sogleich zu Gute kommen. Fünf katholische Fürsten, darunter vier geistliche, übernahmen hiernach die Verbindlichkeit, den Schweden zur Vertheidigung zweier für sie säcularisirter Bisthümer mit gewaffneter Hand beizuspringen.

Der Kaiser gab auf die von den Gesandten der verbündeten Fürsten ihm gemachte Anzeige des Bündnisses

*) Londorp Acta publica VIII. p. 417-423.

gar keine Antwort. *) Dagegen erklärte der Kurfürst von Brandenburg, der schon vor der Kaiserwahl, am 23ten May 1658, ein Bündniß mit Oesterreich gegen Schweden geschlossen, den Mitgliedern der Allianz unverholen seinen Verdruß über die Verbindung, in die sie sich mit Schweden eingelassen hatten; **) in den Augen der brandenburgischen Staatsmänner waren damals die Schweden Räuber und Zerstörer des Rechtes, und Feinde der menschlichen Gemeinschaft. ***) Dennoch gewährte die rheinische Allianz dem Könige von Schweden wirklich den Vortheil, daß jene Provinzen unangefochten blieben, als Friedrich Wilhelm, im Verein mit den Kaiserlichen unter dem General Montecuculi, nach Holstein vordrang, um dem Dänenkönige Hülfe gegen Schweden zu bringen: denn Karl Gustav hatte Polen verlassen und mit seiner ganzen Macht sich auf Dänemark geworfen, in der offen erklärten Absicht, dessen König abzusetzen und das Königreich an sich zu nehmen. Dieser Krieg, in welchem auch die Holländer zu Gunsten der Dänen mit einer Flotte einschritten, verbreitete sich über Schleswig und Jütland, im folgenden Jahre 1659 über Pommern. Friedrich Wil-

*) Die Anzeige an den Kaiser wurde noch an dem Tage des Abschlusses ausgefertigt. Londorp VIII. 421.

**) Die Correspondenz desselben mit den drei geistlichen Kurfürsten steht im *Theatrum Europ.* VIII. S. 573 u. f.

***) Wer ist endlich vor den Schweden sicher, ruft der brandenburgische Geheimerath Jena bei dem Eintreffen der Nachricht von der Ueberrumpelung Mietaus aus. Sollten nicht alle Christen *contra publicos ejusmodi orbis Christiani latrones et omnium jurium ipsiusque humanae societatis eversores* aufstehen? Gut, daß es endlich ein jeder sieht, daß es Betrüger, glaubensvergeffene und öffentliche Räuber sind. Orlich's Geschichte des preussischen Staats. II. S. 166.

helm eroberte den größten Theil dieses Landes, und würde, da Karl Gustav am 23sten Februar 1660 starb, dasselbe behauptet haben, wenn nicht Frankreich, England und die Holländer den König von Polen zum Frieden gedrängt hätten. Am 3ten Mai 1660 wurde derselbe im Kloster Oliva, zwischen Polen, dem Kaiser und dem Kurfürsten von Brandenburg einer-, und Schweden andrerseits abgeschlossen, und darin dem Kurfürsten die Souverainetät Preußens bestätigt. Aber die Eroberungen in Pommern mußten an Schweden zurückgegeben werden, und indem König Johann Kasimir für sich auf die schwedische Krone, für die Republik auf Esthland, Desel und das schwedische Liefland Verzicht leistete, blieb die schwedische Macht in ihrer zeitherigen Stärke bestehen.

Kurz vorher, am 7ten November 1659, war der während des dreißigjährigen Krieges entstandene französisch-spanische Krieg durch den pyrenäischen Frieden, welchen die Hauptminister der beiden Kronen, Mazarin und Don Ludwig de Haro, auf der Fasaneninsel im Flusse Bidassao unterzeichneten, beendigt worden. Frankreich erhielt eine Anzahl Städte und Gebiete in den Niederlanden (Arras, Hesdin, Bapaume, Bethune, Gravelingen, Montmedy, Yvoir u.) mit völliger Landeshoheit, ohne daß das deutsche Reich, zu welchem dieselben nach dem Verhältniß der spanischen Niederlande als burgundischer Kreis gehörten, um seine Zustimmung angegangen wurde. Auch die Wiedereinsetzung des Herzogs von Lothringen in sein ihm von Frankreich entrissenes Land wurde in diesem Frieden nur auf Veranlassung Spaniens, ohne Mitwirkung des Reiches, bestimmt, zu dessen Gliedern der Herzog gezählt wurde, und unter sehr lästigen Bedingungen, die ihn eigent-

lich zu einem Vasallen Frankreichs machten. Zwei Jahre darauf (am 6ten Februar 1662) schloß derselbe sogar einen Vertrag mit dem Könige, kraft dessen Lothringen nach seinem Tode ganz an Frankreich fallen sollte.

Neunzehntes Kapitel.

Größere Theilnahme aber, als die lothringischen Händel, hat bei der Nachwelt die Kunde gefunden, daß um diese Zeit der Erzbischof Johann Philipp von Mainz mit Rom über eine Religionsvereinigung in Unterhandlung getreten sey und dem Papste einen zu diesem Behufe ausgearbeiteten Entwurf habe vorlegen lassen. Ein von der Hand des berühmten Leibniz geschriebener Aufsatz: Politische Vorschläge, wie die katholische und die evangelische Kirche zu vereinigen, welchen achtzig Jahre später der Herausgeber des Boineburgischen Briefwechsels, Johann Daniel Gruber, unter den Leibnizischen Papieren gefunden und als Urkunde jenes Entwurfes bekannt gemacht hat, *) ist von angesehenen Geschichtsforschern des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts für ein vollgültiges Zeugniß der Wahrheit jenes Gerüchtes gehalten worden. **) Nach diesen Vorschlägen soll eine Synode von vier und zwanzig Personen aus beiden Religionen von gleicher Zahl, welche vorher feierlich und

*) In *Commercio Epistolico Leibnitiano* p. 411 u. f.

**) Moser im *Patriotischen Archiv für Deutschland* V. 271-285. Schröckh in der *Kirchengeschichte der neuern Zeit* VII. 94 u. f. Nikolaus Vogt in: *Die deutsche Nation und ihre Schicksale* S. 247 u. f. Pfiffer in der *Geschichte der Deutschen*, V. 200.

eidlich zur Mäßigung zu verpflichten, aus und nach den ältesten Exemplaren der heiligen Schrift sowohl das römische Brevier als die Augsburgische Confession von Artikel zu Artikel erwägen, und das nach Mehrheit der Stimmen als gegründet Befundene annehmen. Die Messe soll künftig in deutscher Sprache gelesen werden, den Evangelischen der Name: Reformirt = Katholische beigelegt, der Papst, wie er die Reformirt = Katholischen als rechtgläubig erkennt, so auch von denselben als oberster Priester anerkannt, das Abendmahl unter beiden Gestalten auch den Altkatholischen freigestellt, die Ohrenbeichte für Deutschland abgeschafft, das Fasten in der Beschränkung auf vierzehn Tage vor Ostern allgemein angenommen, die Anrufung der Heiligen nicht anders als in der ersten Kirche zugelassen, das Wallfahren mit guten deutschen Liedern und Dankgebeten für die Feldfrucht verbunden, der Glaube an das Fegfeuer dem Ermessen eines Jeden überlassen, den Priestern und Bischöfen der Ehestand erlaubt, das bischöfliche Amt für die Reformirt = Katholischen hergestellt und in schweren Fällen an des Papstes Einrath, jedoch ohne der Obrigkeit Nachtheil, gewiesen, die heilige Schrift für den Richter und Grund aller Artikel erklärt und eine neue Bibel aus den Grundsprachen mit Anwendung von Handschriften und orientalischen wie occidentalischen Uebersetzungen gedruckt, der Papst aber nicht für den Richter sondern für das Haupt aller Geistlichkeit geachtet werden, Beiräthe von beiderseits Religionen haben und in schweren Gewissensfällen der heiligen Schrift gemäß sprechen. Die Calvinianer sollen in die Vereinigung nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn sie in Betreff der Gnadenwahl, des heiligen Abendmahls und der Person Christi, christlichere Gedanken zeigen; die

griechische Kirche aber soll, ungeachtet ihres Irrthums über den Ausgang des heiligen Geistes, nicht ausgeschlossen werden. Vor einer schärfern, in unsern Tagen angestellten Prüfung hat jedoch die Meinung, daß jene Schrift der amtliche Entwurf einer im Jahre 1660 von Mainz aus eingeleiteten Unterhandlung über Religionsvereinigung sey, nicht Stich gehalten, vielmehr ist überzeugend dargethan worden, daß diese Vorschläge dieselbe Schrift sind, welche Conring in einem Briefe an Boineburg vom 14ten November 1660 bei Mittheilung des Gerüchtes von der mit Rom eingeleiteten Einigungshandlung, als eine leere Erdichtung betrachtet, was Boineburg in seiner Antwort bestätigt. Wahrscheinlich ist der Auffatz von Gegnern des Mainzischen Hofes in der Absicht verfaßt worden, das Verhältniß des letztern mit dem Papste zu verspotten oder zu verschlimmern. Nach der heut beliebten Erklärungsweise, alles, was Mißfälliges auf Erden geschieht, den Jesuiten zur Last zu legen, würde er ohne Bedenken den letztern zuzuschreiben seyn. *) Leibniß hat diese Schrift erst vierzig Jahre später, zu Ende des Jahres 1699, als er mit mehreren wohlmeinenden Männern über Union der Lutherischen und Reformirten in Briefwechsel stand, als ein diese Verhandlungen berührendes Actenstück zugefertigt erhalten, dieselbe aber auch sogleich als jene unächte, zur Zeit Johann Philipps geschmiedete erkannt und als solche bezeichnet. **)

*) G. F. Planck's Geschichte der protestantischen Theologie seit der Concorbienformel S. 318. Anm. 342. G. E. Guhrauer's kritischer Excurs über den unter Leibnißens Papieren gefundenen und dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz beigelegten Entwurf u. in dessen Ausgabe der deutschen Schriften von Leibniß. Berlin 1838. Band I. Beilage. S. 3-23.

***) Nach W. W. Herings Geschichte der kirchlichen Unionsversuche II.

Der Letztere konnte um so weniger daran denken, mit dem Papste Alexander VII. eine Verhandlung über Vereinigung der Katholischen und der Evangelischen anzuknüpfen, als der Ausgang des Thorner Religionsgespräches noch im frischen Andenken seyn mußte, kein evangelischer Fürst ihm hiezu einen Auftrag ertheilt hatte, und er selbst wie sein Minister bei dem päpstlichen Hofe wegen Errichtung des rheinischen Bundes und seiner freundschaftlichen Verbindungen mit protestantischen Fürsten sehr übel angesehen war. „Mögen die Römer uns hassen, wenn sie uns nur fürchten! schrieb Boineburg am 23sten Januar 1659 an Conring, und ein Jahr später, am 13ten December 1660: Es sey in Mainz auf Befehl des Kurfürsten eine deutsche Bibel nach der Uebersetzung Ulebergs gedruckt worden, und zwar ohne Erlaubniß Roms. Wozu solle in dergleichen Dingen die Zustimmung Rom's nützen?“ *) Wie hätte es bei dieser gegenseitigen Stimmung dem Erzbischofe einfallen können, dem Papste Vergleichsvorschläge vorzulegen,

S. 81. sind diese von Gruber aus der Leibnizischen Abschrift bekannt gemachten Vorschläge einem gedruckten Sendschreiben an alle Christen beigefügt, welches um die Zeit des Conring'schen Briefes an Boineburg ohne Druckort und Jahrzahl erschien, eben so eine demselben entgegengesetzte katholische Abfertigung. In diesem Sendschreiben wird gerühmt, der Kurfürst von Mainz, der so große Verdienste um den Dönabrück-Münsterschen Frieden habe, wolle nun eine Union bewirken und habe deshalb den Herrn von Walberndorf mit geeigneten Vorschlägen an den Papst geschickt. Eöln, Trier und Hessen-Darmstadt sey dem Plane beigetreten. Spanien und Frankreich sey auch nicht abgeneigt, und auf den Rath der Jesuiten habe sich der Papst bereit erklärt.

*) *Biblia vernacula eduntur ex versione Ulebergii, idque inconcessu Urbis. Cui enim bono in talibus consensio istius!*

welche in so vielen Punkten mit dem päpstlichen Systeme im Widerspruche standen!

Den jungen Kaiser traf damals durch den Tod des Erzherzogs Leopold Wilhelm ein schwerer Verlust. Dieser Fürst, der den frommen Priester und den tapfern Feldherrn auf eine seitdem nicht wieder vorgekommene Weise in sich vereinigte, starb am 20sten November 1662 im neunundvierzigsten Altersjahre an einem Brustübel, welches die Aerzte durch den Genuß von Weibermilch heilen zu können behaupteten; er aber, der stets die Nähe der Frauen mied, wollte, aus Keuschheitsgefühl, von diesem Mittel, sogar zur Rettung seines Lebens, keinen Gebrauch machen. *) Die Leitung der Geschäfte kam nun ganz in die Hände des Grafen (nachherigen Fürsten) Portia, der als Oberhofmeister und Erzieher des Kaisers zur Präsidentschaft des Staatsrathes gelangt war, und sich nur durch ein besonderes Talent der Vergesslichkeit auszeichnete, so daß man ihm dieselben Eingaben sieben bis achtmal vorlegen mußte, und zwar nicht allein bei Sachen, die er Andern versprochen hatte, sondern auch in Angelegenheiten, deren Beendigung er selbst lebhaft wünschte. **) Unter diesem sorglosen oder unfähigen Vorstande verwickelte sich das Kabinet durch Theilnahme an den Wirren, welche in Siebenbürgen durch einen Zwist des Fürsten Ragoczi mit seinem Oberlehnsherrn, dem Sultan, entstanden, und nachdem Ragoczi darin seinen Tod gefunden hatte, über die Ernennung seines Nachfolgers fortbauerten, in weit aussehende Händel mit der Pforte, unter deren Herrschaft, seit der Schlacht

*) Wagner lib. II. p. 119.

**) Mémoires de Grammont p. 113. Damit stimmt überein die Schilderung Portia's von dem venetianischen Gesandten Sagredo in Rink's Leben Leopolds, S. 565.

bei Mohacz, mit der Hauptstadt Ofen die größere Hälfte des Königreichs Ungarn stand. Bei dem andern Theile der Nation, der den Kaiser als König erkannte, kam zugleich entschiedener Widerwille gegen die deutsche Herrschaft zum Vorschein, indem der Palatin Besseleny, in den Anlässen des Krieges mit den Türken und in den Vorbereitungen zu dessen Führung nichts als die Absicht des Hofes, mit den dazu verwendeten deutschen Truppen die ungarische Verfassung umzustürzen, erblickte, deshalb der Einführung dieser Truppen widersprach, und als sie dennoch stattfand, ihnen Verpflegung versagte. Kaiserlicher Seits wurde Alles auf die politische und kirchliche Parteisucht der Nation geschoben. „Die Ungarn, heißt es in einer damaligen Staatschrift, sind nur in dem einen Punkte einträchtig, stets zweiträchtig zu seyn.“ Andersseits wurde der protestantische Theil der Ungarn durch den Umstand, daß die Türken keinen Religionsdruck ausübten, geneigt gemacht, ihre Herrschaft der österreichischen vorzuziehen.*)

*) Ein tieferes Eingehen in diese Verhältnisse und ein Abwägen des gegenseitigen Rechtes und des Unrechtes ist hier, wo nicht die Geschichte Ungarns geschrieben wird, unzulässig, und würde auch zu keinem Ergebnisse führen, da der Geschichtschreiber ohne eigene Anschauung der nationalen Zustände in die Begebenheiten sich schwer hineindenken kann, ein gründliches Studium der nationalen Geschichtsquellen und Schriftwerke aber, welches in Beziehung auf Griechen und Römer, Engländer und Franzosen vielen Deutschen den Mangel dieser Anschauung ersetzt hat, nicht auf unserer Bahn liegt. Sehr lesenswerth ist übrigens die Charakteristik des ungarischen Wesens, welche der Jesuit Wagner in der *Historia Leopoldi* am Anfange des dritten Buchs giebt unter den Nummern: 1) *Genius gentis militaris*, 2) *Otiosorum hominum multitudo*. 3) *Nobilitatis insoles*. 4) *Ipsa reipublicae forma*. 5) *Germanici nominis aversio*. 6) *Praecipue haeresis*.

Unmittelbar gingen das deutsche Reich die ungarischen Händel nichts an; die Türken würden aber das Reich vom Kaiser nicht unterschieden und nach Ueberwältigung Ungarns sich zuerst auf Oesterreich, dann auf die andern deutschen Länder gestürzt haben. Diese Erwägung bewirkte, daß die Kurfürsten ihre nach der kaiserlichen Wahlcapitulation erforderliche Einwilligung gaben, als der Kaiser einen Reichstag zu versammeln wünschte, um die verlangte Reichshülfe zur Vertheidigung der Vormauer des Reichs bewilligt zu erhalten. Am 20sten Januar 1663 wurde derselbe von dem Erzbischofe von Salzburg als kaiserlichem Prinzipal = Commissarius in Regensburg eröffnet. Da jedoch weder der Kaiser selbst, noch Reichsfürsten von Bedeutung in Person erschienen, so zogen sich die Berathungen in die Länge, ohne über den Hauptpunkt zum Schlusse zu kommen. Die Reichstagsgesandten stritten in den weiterschweifigsten Formen über die im westfälischen Frieden unentschieden gelassene Frage, ob Stimmenmehrheit in Steuersachen gelte, über die Ordnung, nach welcher die Berathungen vorgenommen werden sollten, über die Art, wie die Ermäßigung der Reichsmatrikel zu Stande gebracht werden könne. Man beschuldigte besonders die von den Reichsstädten abgeschickten Rechtsgelehrten, aus Gefallen am Wohlleben und an den Tagegeldern kein Ende finden zu können; *) die Gründe aber lagen wohl sichtbar genug in der abhängigen Stellung der Gesandten, die ohne

*) *Culpam Jurisconsultis quibusdam, quos liberae civitates pro legatis mittere consuevere, nonnulli tribuunt, quippe quois placeret, alienis expensis, genio, conviviis, hilaritati, tantisper indulgere, aut quod per parsimoniam et sordes mensae detraherent, in lucellum vertere.* Wagn. hist. Leop. lib. II. p. 136.

Anfrage bei ihren Machtgebern nichts bewilligen konnten, in der Weitschweifigkeit des Geschäftsganges, in der Kleinlichen, von der Reichsverfassung erzeugten und genährten Denkungsart, die nur für die besondern Interessen der Einzelstaaten Sinn hatte; endlich in der Sachlage selbst, welche allerdings Anlaß genug zu Einwendungen an die Hand gab. An das durch dreißigjährige Kriegsdrangsale erschöpfte Deutschland war es immer eine harte Forderung, für eine fremde Krone gegen das damals noch so furchtbare Osmanenreich in die Schlachtreihe treten zu sollen, und leicht begreiflich, daß die Abgeordneten der Reichsstände sich mit Bewilligungen für diesen Zweck nicht übereilen wollten, da die Ungarn selbst auf den Landtagen zu Kaschau und zu Preßburg über die Mittel zur Vertheidigung ihres Landes sich nicht vereinigen konnten. Inzwischen erlitt der Commandant von Neuhäusel, Graf Forgacz, der sich unvorsichtig aus dieser Festung hervorgewagt hatte, am 7ten August 1663 eine Niederlage bei Barkan, in deren Folge zuerst Neuhäusel, dann mehrere feste Plätze fielen, und türkische und tatarische Haufen bis nach Mähren und Schlesien streiften. Das Land um Tyrnau, Freistädte, St. George wurde verheert, die Mädchen geschändet, die Kinder an die Wand geschleudert oder mit Säbeln gespalten, oder in Säcke zusammengepackt und auf die Pferde geworfen, die Männer und Weiber zusammengekoppelt und mit Peitschenhieben fortgetrieben *) Stärkern Eindruck, als das Gerücht von diesen Greueln, an welche die Deutschen auch von ihren Beschüzern gewöhnt waren, machte es, daß der Großvezier nach der Schlacht bei Barkan die Gefangenen versammelte, und mit der Aeußerung, daß er kein Brodt

*) Hammer's Geschichte des osmanischen Reichs VI. 119.

für diese Hunde habe, den Befehl gab, sie niederzumachen, worauf siebenhundert zum Theil mit Messern, wie das Vieh, abgeschlachtet, mehrere die Glieder stückweise vom Leibe gehauen wurden, bis sogar das Mitleid der Janitscharen erwachte, und auf ihr Murren die übrigen, 350 an der Zahl, nach Ofen geschickt wurden.

Die Kunde von diesen Vorgängen setzte ganz Deutschland in Bewegung, und richtete die Gedanken des Volks und der Fürsten auf die in den letzten dreißig Jahren fast vergessenen Türken. Eine Menge von Türkenchriften, Türkenpredigten, Türkenzeitungen, Wahrsagungen, Rathschlägen und Ermahnungen erschienen im Druck; der Kaiser aber entriß sich seiner Ruhe und begab sich im December 1663 in Person nach Regensburg, um Leben in den Reichstag zu bringen. Dasselbe thaten die Kurfürsten von Mainz, von Trier, von Baiern, von Sachsen, und ein Reichschluß kam zu Stande, welcher für den ungarischen Krieg hundert und fünfzig Römermonate, oder das Dreifache der nach der Reichsmatrikel zum Römerzuge zu stellenden Mannschaft bewilligte. Das Reichsheer, welches hiernach der kaiserlichen Armee in Ungarn zu Hülfe zog, zählte 42,000 Mann Fußvolk und 14,000 Reiter; zum Anführer desselben wurde der Markgraf Leopold Wilhelm von Baden, von der katholischen Linie dieses Hauses, ernannt, nachdem der Vorschlag, dem kriegserfahrenen Kurfürsten von Brandenburg den Oberbefehl zu übertragen, am kaiserlichen Hofe keinen Beifall gefunden hatte. Den rheinischen Wirten gehörte ohngefähr ein Drittheil der Mannschaft, und dieses trat unter dem Grafen von Hohenlohe schon während des Winters den Marsch an; auch der König von Frankreich ließ 6000 Mann von der Armee, die in Italien gegen die Spanier gefochten hatte, unter

dem Grafen Coligni nach Ungarn rücken, und gestattete dem französischen Adel die Theilnahme an diesem Kriegszuge, setzte jedoch, als der Zubrang zu groß wurde, eine bestimmte Zahl fest. Die italienischen Fürsten und Republiken unterstützten den Kaiser mit Gelde, der Papst allein ließ ihm sieben Tonnen Gold zahlen. Spanien war durch den langen Krieg erschöpft; dafür schickte Schweden außer der Mannschaft, welche es für seine Reichsländer zu stellen hatte, noch 3500 Mann außerordentliches Hülfsvolk. England und Holland schlossen von aller Theilnahme sich aus, um ihren Handelsverbindungen mit den Türken keine Störung zu bringen. Daß Leopold selbst daheim blieb und als vierundzwanzigjähriger Kaiser in einem so nahen Kriege gegen die Ungläubigen, die seine Hauptstadt bedrohten, keine Anforderung fand, sich seine Rittersporen zu verdienen, bezeugte allerdings einen unkriegerischen Charakter; doch mag der Umstand, daß damals das deutsche Haus Oesterreich, außer einem jüngern und schwächlichen, dem geistlichen Stande gewidmeten Erzherzoge Joseph und einem Erzherzoge von der Tyroler Linie, welche beide bald darauf starben, keinen andern Prinzen hatte und also allein auf seinem Leben beruhte, und daß auch die spanische Linie in der Person Philipps IV. und seines im Alter erzeugten Thronerben dem Erlöschen nahe war, ihn und seine Rätthe zu der Ansicht bestimmt haben, die allerhöchste Person von Kriegsfährlichkeiten so fern als möglich zu halten. Wenn jedoch dem Kaiser selbst Neigung und Talent zum Heerführer gebrach, so wohnte ihm ein ganz besonderes Glück oder Geschick bei, die rechten Männer an die Spitze seiner Heere zu stellen. Was später der Prinz Eugen, wurde ihm damals Montecuculi. Dieser aus Modena gebürtige Ita-

liener hatte im dreißigjährigen Kriege von unten auf gedient, dann die Muße einer zweijährigen Gefangenschaft bei den Schweden dazu verwendet, aus den gemachten Erfahrungen Grundsätze der Kriegsführung abzuleiten, später, als Anführer der kaiserlichen Truppen, in dem Kriege gegen die Schweden in Polen und bei dem Zuge, den er in Verbindung mit dem Kurfürsten von Brandenburg nach Dänemark unternahm, seine Theorie erprobt. Das Commando in Ungarn legte er nieder, um der Schmach zu entgehen, welche das Treiben der ungarischen Machthaber ihm und ihrem Vaterlande bereitetete, aber auf das Andrängen des Kaisers übernahm er es wieder, als der Heranzug der Reichsvölker und der Franzosen ihm die Möglichkeit eines Erfolges verhieß. Nachdem die Vereinigung stattgefunden hatte, geschah am 1sten August 1664 an der Grenze von Ungarn und Steiermark, wo sich am Einflusse der Laufnitz in die Raab am rechten Ufer der letztern das Cistercienserkloster St. Gotthard erhebt, eine Schlacht, welche dem Orte und dem Sieger einen großen Namen erworben hat, weil in derselben zum erstenmal die lange Ueberlegenheit des osmanischen Angriffssturmes von europäischer Kriegskunst gebrochen wurde. Anfangs wurde das Mitteltreffen, aus Reichstruppen bestehend, von der türkischen Reiterei zum Weichen gebracht, die Ordnung aber durch das rechtzeitige Herbeieilen Montecuculi's mit kaiserlichen Regimentern vom rechten Flügel, unterstützt von den Franzosen auf dem linken, hergestellt. Darauf, als die Türken zugleich gegen die Flügel und gegen das Mitteltreffen anrückten, gab Montecuculi den Befehlshabern die Losung: Sieg oder Tod, und ließ zum Angriff blasen. In diesem Augenblicke soll Johann von Sporck, der General der Reiterei, vom Pferde gestiegen

seyn und, mit entblößtem Haupte auf den Boden knieend, zum Generalissimus im Himmel gebetet haben, wenn er seinen christgläubigen Kindern heute nicht beistehen wolle, doch wenigstens auch den Türkenhunden nicht zu helfen. *) Die Türken erstaunten, daß die Christen, die sonst immer ihren Angriff abgewartet hatten, diesmal selbst mit der ganzen Schlachtordnung angriffen, und wandten sich nach kurzem Kampfe in der größten Verwirrung in die Raab. Mehr als zehntausend fanden ihren Tod durchs Schwerdt oder in den Fluthen; auch 30,000 Reiter, welche jenseit des Flusses standen, warfen sich in eilfertige Flucht. Die Sieger erbeuteten auf dem Schlachtfelde und in dem verlassenen Lager viele Geschütze, Fahnen und kostbare Waffen; aber Mangel an Pulver und Mundvorräthen, vielleicht auch allzugroße Vorsicht des Feldherrn, verhinderten rasche Verfolgung. Der Großvezier gewann Zeit, mit dem Hauptheere eine feste Stellung einzunehmen, und zehn Tage nach der Schlacht, am 10ten August 1664, ließ sich der kaiserliche Bevollmächtigte Meninger, der immer in seiner Nähe geblieben war, im Lager bei Basvar zum Abschluß eines Friedens auf zwanzig Jahre bereben, nach welchem der vom Sultan eingesetzte Fürst von Siebenbürgen fernerhin tributpflichtiger Vasall der Pforte seyn sollte, und von den zwischen Siebenbürgen und der Theiß liegenden ungarischen Gespannschaften vier den Türken verblieben, dazu die Festungen Novi grad und Neuhäusel. Der Kaiser erhielt von jenen Gespannschaften drei, und die Befugniß, einige feste Plätze anzulegen. Zum allgemeinen Erstaunen bestätigte Leopold diesen schimpflichen Vertrag, der durch die Ueberlassung Neuhäusels einen türkischen Befehls-

*) Hammer VI. 142.

haber in die Nähe von Wien versetzte, und das Land bis nach Mähren den Bedrückungen desselben Preis gab. Zweifel an den Mitteln zur Fortsetzung des Krieges, Mißtrauen gegen die Ungarn, und der Wunsch, die französischen Hülfsvölker so bald als möglich aus deren Nähe zu entfernen, werden von dem Geschichtschreiber Leopolds als die Beweggründe zu diesem seltsamen Friedensschlusse angegeben; *) das österreichische Directorium am Reichstage aber suchte den Tadel, welchen mehrere Reichsstände dawider laut werden ließen, in einer Schrift zu widerlegen, die ein trauriges Zeugniß abgibt von dem damals im Cabinet des Kaisers waltenden Geiste. „Bei der großen Erschöpfung der Erblande durch Anlagen, Contributionen, Durchzüge und Quartiere sey nicht damit gedient gewesen, die Unterthanen zur Verzweiflung zu treiben. Wer könne sich einbilden, daß der Kaiser die ungarischen Grenzhäuser, gegen vierzig an der Zahl, aus eigenen Mitteln auf die Länge würde erhalten können, da dieselben zu Kriegszeiten dreifache Besatzung und eine große, ja unglaubliche Provision an Munition, Proviant und andern Nothwendigkeiten erheischten u.“ **) Bald darauf, zu Anfang des Jahres 1665, starb der gedankenlose Portia, und der Fürst Lobkowitz übernahm mit dem Vorſitz im kaiserlichen Staatsrathe die Leitung der Geschäfte. Dem Kaiser fiel um diese Zeit durch das unerwartete erblose Ableben des Erzherzogs Franz Siegmund von Tyrol

*) Wagner Hist. Leop. p. 171.

**) Londorp VIII. S. 309. In dieser kläglichen, mit lateinischen Redensarten untermischten Staatschrift, welche vier Folio-Columnen füllt, kommt auch die oben angeführte Stelle über die Ungarn vor: *Qui in hoc fere solum videntur esse concordēs quod omnes inter se sint discordes.*

diese Grafschaft zu mit der reichen Baarschaft des letzten Besitzers. Dieses Geld (über eine Million Gulden) wurde dazu benützt, die Kosten einer Gesandtschaft nach Constantinopel mit großen Geschenken an den Sultan zu bestreiten und die beiden schlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, welche Ferdinand III. in der bedrängtesten Zeit des dreißigjährigen Krieges an den König von Polen verpfändet hatte, wieder einzulösen. Man hatte in Wien erfahren, daß König Johann Casimirs französische Gemahlin damit umging, diese Länder an den Herzog von Enghien, den ältesten Sohn des Prinzen Condé, zu bringen, und beeilte sich, dieser mißlichen Ansiedelung eines französischen Prinzen vom königlichen Blute in einem kaiserlichen Erblande zuvorzukommen. Dadurch verloren aber die evangelischen Bewohner in den gedachten Fürstenthümern vollends die geringen Vergünstigungen, welche sie unter der Pfandherrschaft des fremden Gebieters genossen hatten. Im folgenden Jahre 1666 vermählte sich Leopold mit der spanischen Infantin Margarethe Theresia, der jüngern Tochter des Königs Philipp IV., nachdem die ältere, die ihm früher versprochene Infantin Maria Theresia, in Gemäßheit des pyrenäischen Friedens an Ludwig XIV. vermählt worden war. Da nur die letztere hiebei für den Fall, wenn ihr Bruder unbeerbt stürbe, auf ihr Erbrecht an die spanische Monarchie Verzicht geleistet hatte, so erwarb Leopold mit der Hand seiner Gemahlin einen ganz unzweifelhaften Anspruch auf die zahlreichen Königreiche und Provinzen, welche Karl V. seinem Sohne Philipp II. hinterlassen hatte, und sah von Neuem den alten Hochzeitsegen seines Hauses erblühen. Bei dem schon in der Wiege nur mit Mühe gefristeten Dafeyn des spanischen Thronerben schien die

Aussicht nicht allzu entfernt zu seyn: wäre nur auch der Gedanke an den Zweck aller Herrschaft auf Erden der Seele Leopolds näher gewesen! Diese aber fand sich durch eine Thätigkeit befriedigt, in welcher Betrieb der Kunst und wissenschaftlicher Lieblingsfächer, Bauunternehmungen und fromme Berrichtungen mit Jagden und Hoffesten wechselten, alles unter pünktlicher Beobachtung der spanischen Etikette, in welcher er sich so einheimisch fühlte, daß selbst seine vertrautesten Diener, und als er Gemahlin und Kinder hatte, auch diese nur unter dem Zwange derselben sich ihm nahen durften.

Zwanzigstes Kapitel.

Es könnte als ein Zug des besondern Verhängnisses der deutschen Nation bezeichnet werden, daß Leopold, der nach der Anlage seines Geistes und seiner schwerfälligen Haltung mehr zu einem Träger der damaligen Schulgelahrtheit berufen war, sieben und vierzig Jahre hindurch den Kaiserthron zu derselben Zeit einnahm, wo Ludwig XIV. durch eine großartige, mit Anmuth gepaarte königliche Persönlichkeit die Gemüther der französischen Nation innigst mit dem Throne verband, und dem letztern die Entwicklung der nationalen Cultur und Literatur dergestalt anzueignen wußte, daß das politische Uebergewicht des von einem thatkräftigen Willen geleiteten Frankreich über Deutschlands Zersplitterung, Spaniens Ermattung und Englands innere Zerwürfniß unter den Stuarts zugleich durch eine Art geistiger Herrschaft über das gebildete Europa verstärkt ward. Wenn am französischen Hofe die nationale Sprache und Sitte den höchsten Grad geselliger Feinheit gewann, und die Sonne der Königsgunst den nationalen Dichtern, Rednern und Geschichtschreibern strahlte, so wechselte Leopold mit seinem Bibliothekar Lambecius lateinische Briefe, machte lateinische Spottverse auf Ludwigs galante Feld-

züge, *) und sprach, wie mit Gelehrten lateinisch, so mit seiner Familie und seinen Hofleuten spanisch oder italienisch. Obwohl sein Biograph von ihm rühmt, er habe auch das Deutsche mit solcher Zierlichkeit und Keuschheit geredet, daß sich Jedermann zum höchsten darüber verwundert, da in Oesterreich diese Sprache fast in einem fremden Lande sey, so widmete er doch den vielfachen Regungen der nationalen Literatur seines Zeitalters keine lebendige Theilnahme, und wenn er im Winter in seinen Zimmern Akademien halten ließ, wo von Herren und Damen Gespräche und Redestücke in Prosa und Versen aufgeführt wurden, geschah es in italienischer Sprache. **) Welch ein Geist wäre aber auch erforderlich gewesen, um die Züge des deutschen Genius in der Gestalt der damaligen Literatur zu erkennen und zu

*) Unter den eigenhändigen Briefen des Kaisers an Lambeck auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien befindet sich ein Blatt mit folgendem wichtigen Epigramm:

Bella fugis, sequeris bellas, pugnaeque repugnas,

Sed bellatori sunt tibi bella tori.

Imbelles imbellis amas totusque videris

Mars ad opus Veneris, Martis ad arma Venus.

Auf der Rückseite steht von Lambeck's eigener Hand: Epigramma ad Regem Galliae Ludovicum XIV. propria manu scriptum Imperatoris Leopoldi Laxemburgi die 17. Maji 1666 me praesente. Lambecius. Dies bezeugt freilich nur, daß Leopold die Verse geschrieben, nicht aber, daß er sie gemacht hat. Rink's Leben Leopolds S. 91. Jedenfalls hätte er daran denken sollen, daß er selbst kein Kriegsmann war. Auch hat Ludwig später Feldzügen in Person beigewohnt, Leopold niemals.

**) Das Französische hatte er zwar gelernt, sprach es aber selten und hörte es ungern von Andern. Als er einst in seinem Wohnzimmer von Hofleuten französisch sprechen hörte, äußerte er: Leute, die in seinem Dienste stünden, sollten die Sprache seiner Feinde nicht im Munde führen.

würdigen; welch ein Herrschersinn, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Erweckung und Anerkennung des geistigen Lebens der Nation im Wege standen! Einem streng katholisch erzogenen Fürsten wurden die Erscheinungen, die aus protestantischem Boden hervortraten, namentlich die trefflichen Lieberdichter Paul Flemming, Paul Gerhard, Simon Dach, schon durch die gegenseitige kirchliche Abneigung oder Entfremdung entrückt; von katholischen deutschen Schriftstellern des Jahrhunderts haben nur Jakob Balde, (Jesuit und Hofprediger des Kurfürsten von Baiern, geboren 1603 zu Ensisheim im Elsaß, gestorben 1668 zu Neuburg an der Donau), dessen beste Poesien lateinisch sind, Friedrich Spee, der schon erwähnte Verfasser der *Trutz-Nachtigall*, *) der bereits 1635 starb, und der Mystiker Johann Scheffler (Angelus Silesius), und zwar erst in spätern Zeiten, Anerkennung gefunden. Wie hoch man aber auch das von diesen Männern in deutscher Sprache Geleistete veranschlagen mag, so möchte sich doch schwerlich ein Vorwurf gegen den Kaiser begründen lassen, dasselbe übersehen zu haben. Größere Geister auf Thronen als Leopold haben Größeres übersehen. Nur den Nürnbergschen Schriftstellern Klay, Harßbörffer und Siegmund von Birken wurde vom Kaiser einige Aufmerksamkeit und Aufmunterung zu Theil; es war aber wohl eben so wenig ein Unglück, daß diese Aufmunterung nicht stark genug war, denselben für Deutschland die Geltung, welche die Hofdichter Ludwigs für Frankreich gewannen, zu verschaffen, als daß des Kaisers Hofprediger Abraham a Sancta Clara (geboren 1642 in Schwaben, 1669 nach Wien berufen, gestorben daselbst 1709) nicht Muster für die deutsche Kanzelberedt-

**) Siehe oben S. 72.

samkeit, wie Bossuet, Flechier und Bourdaloue für die französische, wurde. Der französische Genius bewegte sich schon in den edlen Formen geistiger und geselliger Freiheit, als der deutsche mit den Fesseln der scholastischen Barbarei und socialen Knechtschaft, deren er sich bis heute nicht ganz entledigt hat, noch auf das Engste zusammengewachsen war, und nur dann frei athmete, wenn er seine Feder zum Lateinschreiben ansetzte. Aber diese verlängerte Herrschaft der Barbarei und Knechtschaft fällt nicht einem Einzelnen zur Last, sondern ging aus einem Zusammenwirken von Umständen hervor, über welches sich nicht klagen läßt, ohne mit der Vorsehung zu rechten, daß sie der Nation gerade die in ihrer Geschichte dargestellte Entwicklung, und nicht eine andre, hat zu Theil werden lassen.

Erfaßlicher ist nachzuweisen, wie im Gegensatze zu der durch Ludwigs XIV. thätigen Herrschergeist geförderten Befestigung und Erhebung der französischen Königsgewalt, Leopolds Sinnesart den deutschen Reichskörper ganz der selbständigen Gestaltung der Reichsglieder überließ, und anstatt dieser Richtung entgegen zu wirken, derselben durch sein leidendes Verhalten in aller Weise förderlich wurde. Freilich hatte er die in seiner Wahlkapitulation enthaltenen Festsetzungen nicht verschuldet: „daß Landstände sich die Disposition über die Landsteuer, mit Ausschließung ihres Landesherrn, nicht anmaßen, noch sich den im letzten Reichsabschiede den Landassen und Unterthanen auferlegten Beiträgen zur Unterhaltung nöthiger Festungen und Besatzungen, wie auch des Kammergerichtes, entziehen, wenn aber Landstände oder Unterthanen deshalb etwas bei den Reichsgerichten anbringen würden, ab- und zum schuldigen Gehorsam an den Landesherrn gewiesen werden

sollten; daß ferner nicht nur den Kurfürsten, sondern auch den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn solle, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordere, zusammenzukommen, und Vereine, vornehmlich Erbverbrüderungen, zu errichten; daß den Kurfürsten erlaubt seyn solle, sich bei ihren hergebrachten Rechten wider ihre Unterthanen selbst und mit Hülfe der benachbarten Stände zu behaupten und sie zum Gehorsam zu bringen; daß endlich, obwohl die hierüber entstandenen Prozesse schleunigst ausgeführt und entschieden werden sollten, doch den Landesfürsten und Obrigkeiten gestattet seyn solle, den auf das Anbringen der Unterthanen vom Reichshofrath oder vom Reichskammergericht erteilten Mandaten keine Folge zu leisten.“*) Diese Wahlkapitulation mit ihren Bestimmungen, welche die reichsständischen Landstände und Unterthanen fast ganz außer den Schutz des Reichsoberhauptes setzten, war ihm vielmehr aufgedrungen worden, und er hatte sich lange gegen deren Unterzeichnung gesträubt. Dagegen muß es ihm wohl selbst zugerechnet werden, daß er den Reichstag von 1663, welchen er auf Anlaß des Türkenkrieges berief, nicht in Person eröffnete, dann nur gastweise bei demselben erschien, und zuletzt, als nach seiner Abreise die Reichsstände bei den fortgesetzten Berathungen über die Wahlkapitulation künftiger Kaiser unter einander in Zwist geriethen, indem die Kurfürsten sich das Recht, weitere Zusätze zu machen, vorbehielten, die Fürsten aber ihnen dies nicht zugestehen wollten, diesem Zwiste kein Ende machte, sondern zuließ, daß die Bevollmächtigten beisammen blieben und der Reichstag immerwährende Dauer bekam. Hierdurch wurde die zeitherige Gestalt und Be-

*) Bondorp Acta publica Vol. VIII. Buch VIII. Kap. 235. S. 349 u. f.

deutung der Reichstage gänzlich verändert. So lange dieselben besonders ausgeschrieben, feierlich eröffnet und nach kürzerer oder längerer Frist geschlossen wurden, erschienen die Kaiser fast jedesmal, die meisten Kur- und Reichsfürsten wenigstens theilweise in Person, sahen einander von Angesicht zu Angesicht, und faßten durch Ausübung ihres Stimmrechtes gültige Beschlüsse in derselben Weise, wie dies auf den Staatsversammlungen anderer Reiche geschah und noch geschieht. Es war nur als Ausnahme von der Regel angesehen worden, wenn der Kaiser und einzelne Reichsstände, anstatt selbst zu erscheinen, Bevollmächtigte schickten, und wenn ein Reichstag auseinander ging, ohne daß über wesentliche Punkte der kaiserlichen Proposition eine Vereinbarung oder Beschlusnahme stattgefunden hatte. Als aber der Reichstag ein immerwährender, und die Ausnahme dergestalt zur Regel ohne Ausnahme wurde, daß hinfort niemals mehr ein Kaiser oder ein Reichsstand in eigner Person sich dort einfand, schrumpfte die Fürstenversammlung, die sonst von Zeit zu Zeit in einer großartigen Form die Idee der Reichsgesamtheit zur Anschauung gebracht hatte, zu einem Congresse von Abgesandten ohne Vollmacht zusammen, die ihre Stimmen nie anders als nach Vorschrift ihrer Prinzipalen, also erst nach vorheriger Anfrage und Instruction, ablegen durften. Nach dem Maassstabe derjenigen der heutigen Staaten, in welchen sich die Fürsten durch das Uebergewicht ihrer Stände belästigt fühlen, könnte es vielleicht als ein Act der hohen Politik erscheinen, die Bedeutsamkeit der ständischen Versammlungen durch Umformung derselben in dauernde Ausschüsse zu vermindern und aufzuheben, — eine Politik, die in der That damals von den meisten Reichsfürsten gegen ihre Land-

stände zur Anwendung gebracht und vermittelst deren fast überall die Mitherrschaft der Stände von der Fürstengewalt gebrochen worden ist. Die Verfassungsformen des deutschen Reichs aber hatten sich zu fest ausgeprägt, die öffentliche Meinung oder Nationalstimme war durch die Religionstrennung zu sehr geschwächt und dem Kaiser zu sehr entfremdet, um der Landeshoheit der Fürsten noch etwas entziehen und der Hoheit des Reichsoberhauptes noch etwas zulegen zu können. Dem letztern kam daher von der Abnahme des Ansehens der Reichstage nichts zu Gute, und obgleich es Leopold vielleicht nicht ungerne sah, der Berufung und feierlichen Eröffnung derselben überhoben zu werden, so ging dies doch nicht sowohl aus einer politischen Berechnung als aus einer natürlichen Indolenz hervor. Das entschlossene Einschreiten, welches erforderlich gewesen wäre, die Berathung abzuschneiden und den Reichstag zu schließen, lag nicht in seinem Charakter. Als die Bevollmächtigten, welche die Fürsten zurückgelassen hatten, nicht fertig wurden, und keine Neigung zeigten, nach Hause zu reisen, mochten sie seinetwegen in Regensburg bleiben. Nachdem dies mehrere Jahre gedauert hatte, genehmigte er, daß jeder Reichsstand die Kosten der Reichstagsgesandtschaft von seinen Untertanen erheben möge, und drückte dergestalt auf die weitere Verlängerung des Reichstages das Siegel. *)

Hauptgegenstand der Thätigkeit dieses immerwährenden Reichstages waren die sogenannten Religions-

*) Durch ein Commissionsdecret vom 19ten Juny 1670. Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Band VII. S. 84. liefert die Nachweise über diese Reichsangelegenheit für diejenigen, denen die Sammlung der Reichsschlüsse seit 1663 von F. Joseph Pachner von Eggenstorf (Regensburg 1740. Fol.) nicht zur Hand ist.

beschwerden, zu denen, ungeachtet der Sorgfalt, mit welcher bei Abfassung des westfälischen Friedens die gegenseitigen Verhältnisse der Kirchenparteien erwogen worden waren, eine nicht ganz bestimmte Festsetzung Raum ließ. Nach der durch den Frieden bewirkten Rückgabe evangelischer Land- und Ortschaften unter katholische Landesherren, und bei den sich häufenden Uebertritten evangelischer Fürsten zur katholischen Kirche, entstand nämlich die Frage, ob an einem Orte oder in einem Lande, wo in dem Normaljahre 1624 nur die evangelische Religionsübung im Gange gewesen, ein katholischer Landesherr nebenher noch die Uebung seiner Religion (*simultaneum religionis exercitium*) einführen dürfe. Der Snabrücksche Friede hatte hierüber im 7ten Artikel für das Verhältniß der reformirten oder lutherischen Landesherren zu lutherischen oder reformirten Unterthanen, den Landesfürsten das Recht zuerkannt, einen Hofgottesdienst für sich und ihre Familien, ohne Beeinträchtigung der Gerechtfame ihrer andersgläubigen Unterthanen, einzurichten; *) aber im 5ten Artikel, wo das Verhältniß zwischen Katholischen und Evangelischen seine Bestimmung erhielt, war jener Vorbehalt, daß auch ein katholischer Landesherr in einem evangelischen Lande noch eine katholische Religionsübung einzuführen berechtigt seyn sollte, nicht eingerückt. Während nun einerseits die natürliche Billigkeit dafür sprach, daß eben dasselbe, was reformirten Landesherren lutherischer Unterthanen zuerkannt war, auch für katholische Landesherren evangelischer Unterthanen gelten müsse, leitete der evangelische Reichstheil einen großen Unterschied zwischen beiden Verhältnissen aus dem Umstande her, daß der Religion evangelischer Unterthanen von

*) Siehe oben S. 219.

ihren katholischen Landesherren eine weit größere Gefahr als der Religion lutherischer Unterthanen von reformirten Landesherren und umgekehrt drohe, und glaubte seinen Widerspruch gegen die Anwendung jener Festsetzung auf katholische Landesherren dadurch begründen zu können, daß in dem gedachten Friedensartikel besonders angegeben war, ein katholischer Landesherr dürfe seine Religion in einem verpfändeten evangelischen Lande bei dessen Wiedereinlösung einführen, was als Ausnahme für die entgegengesetzte Regel zeuge. Daran knüpften sich nun weitere Streitfragen über die Ausdehnung des Normaljahres, ob z. B. in Reichsstädten gemischter Religion dem einen oder dem andern Theile frei stehe, auf seine Kosten und ohne Schmälerung des gemeinen Gutes, Kirchen, Schulen und Klöster zu stiften, obgleich solche im Jahre 1624 nicht vorhanden gewesen; ob ein Landesherr öde und verlassene Kirchen, die im Jahre 1624 von keiner von beiden Religionen gebraucht worden, einer von beiden zuwenden könne; wie es gehalten werden solle, wenn ein Fürst mit einem andern von verschiedener Religion gemeinschaftlich regiere; ob ein evangelischer Fürst nicht die in seinem Lande fundirten Einkünfte eines auswärtigen Klosters, die er im Jahre 1624 eingezogen, dem Kloster zurückgeben müsse; ferner: wie die Vollziehung der Friedensbestimmungen zu bewerkstelligen sey, wenn von dem einen Theile Folgeleistung beharrlich verweigert werde; ob es evangelischen Landesherren erlaubt sey, zur Abwendung des Unrechts, welches ihren Glaubensgenossen in katholischen Ländern widerfahre, gegen die Katholischen in ihren Ländern Repressalien anzuwenden. *)

*) Christ. Gottf. Hoffmanns gründliche Vorstellung der obschwebenden Religionsbeschwerden. Leipzig 1722.

Da die Parteien in dergleichen Fällen zu Werke schritten, ohne rechtliche Entscheidung nachzusuchen oder abzuwarten, so erhielt der Reichstag Stoff zu endlosen Fäden, brachte aber nur selten ein Gewebe zum Einschlag, da in Religionsfachen keine Stimmenmehrheit galt, sondern beiden Theilen das Recht zustand, sich in zwei Körperschaften zu sondern, für deren Meinungsverschiedenheit nur freundliche Vereinbarung offen stand und keine höhere Entscheidung zulässig war.

In je engeren Kreisen aber die unfruchtbare Geschäftigkeit des immerwährenden Reichstages sich bewegte, mit desto größerer Wichtigkeit wurden Ceremoniel und Formalien behandelt, obwohl auch diese nur die kleinsten Nachbilder der großartigen Formen waren, unter welchen vormals das Haupt und die Glieder des Reichskörpers persönlich in die Erscheinung getreten waren. Die Abgesandten der Kurfürsten nahmen nicht nur den Rang förmlicher Botschafter oder Gesandten des ersten Ranges mit dem Excellenztitel und allen unter Botschaftern unabhängiger Mächte üblichen Ehrenbezeigungen in Anspruch, sondern sie glaubten auch ihre Stellung zu erhöhen, indem sie diese Ehrenbezeigungen von den Abgesandten der Reichsfürsten forderten, ohne sie denselben zu erwidern; sie verlangten bei Gastmählern auf roth beschlagenen Stühlen zu sitzen und von Edelknaben mit goldenen Messern und Gabeln bedient zu werden, während die fürstlichen auf grünen Stühlen sitzen und von Lakayen bedient werden sollten; bei Ankunft kurfürstlicher Gesandten sollte die Stadt Regensburg mehr an Wein, Fischen und Früchten verabreichen, als bei der Ankunft fürstlicher; und wenn der Reichsprofos am ersten Mai den Gesandten Maibäume steckte, sollten die kurfürstlichen sechs, die fürstlichen deren nur vier

erhalten. Als die fürstlichen Gesandten es endlich dahin brachten, daß überall nur grüne Stühle gesetzt wurden, erschien das erstemal ein kurfürstlicher Gesandter mit einem rothen Mantel, den er so über den Stuhl fallen ließ, daß derselbe roth beschlagen zu seyn schien. Eine andre Auszeichnung wurde von den kurfürstlichen Gesandten darin gesucht, daß ihre Stühle auf den Teppich, der unter dem Baldachin des kaiserlichen Prinzipal-Commissarius ausgebreitet war, die Stühle der fürstlichen Gesandten auf den bloßen Boden des Zimmers gesetzt werden sollten. Die Rangordnung der Gesandten und ihrer Gemahlinnen bei Gastgeboten und andern Feierlichkeiten festzusetzen, war eine äußerst schwierige Aufgabe, wenn Gesandte geistlicher und weltlicher Fürsten, oder kurfürstliche mit auswärtigen Gesandten zweiten Ranges zusammentrafen; die Reihenfolge der Gesandtheiten konnte Anlaß zu diplomatischen Beschwerden und Eröffnungen geben. *)

Dem Kaiserthum selbst verlieh damals die Macht der Formen den Schein eines erneuerten Lebens, mit welchem freilich in der österreichischen Hausmacht eine starke Wirklichkeit Hand in Hand ging. Derselbe Karl Gustav, der als schwedischer Generalissimus im Jahre 1648 sein Hauptquartier im kaiserlichen Schlosse zu Prag gehabt und bei den Nürnberger Verhandlungen über die Friedensvollziehung mehr als einmal das Schwerdt in die Waagschale gelegt hatte, erlangte als Christinens Nachfolger auf dem schwedischen Throne seine Beilehnung mit den deutschen Fürstenthümern, welche der westfälische Friede der Krone Schweden zugesprochen hatte, am kaiserlichen Hofe nur mittelst

*) Pütter's historische Entwicklung der heutigen deutschen Staatsverfassung. Zweiter Theil. S. 262 268.

einer vieljährigen Unterhandlung, bei welcher die Krone Schweden ganz in das Verhältniß eines Vasallen zum Lehnsherrn zurücktrat, und die kaiserliche Majestät von ihrem Throne auf die Durchlaucht des Königs der Schweden, Gothen und Wenden den Strahl ihrer Gnade wie auf einen der andern Reichsfürsten herabfallen ließ. *) Es war eine naturgemäße Aeußerung dieser von der Form beherrschten Lebensrichtung, daß schon Kaiser Ferdinand, der ein deutsches Herz im Busen trug und die seinem Hause eigenthümliche Leutseligkeit in vollem Maaße besaß, sich weit stärker als sein Vater mit den Bollwerken der spanischen Hofsitte umgab. Hinter diesen Bollwerken verbarg sich leichter der Widerspruch des Scheins und der Wirklichkeit, der das ganze Reichswesen beherrschte und den Träger der Kaiserkrone gerade am fühlbarsten drückte. Leopolds persönliche Unbeholfenheit konnte der Stützen und Schutzwehren noch weniger entbehren, und wuchs mit denselben noch inniger zusammen. Dieses künstliche Gewicht der leeren Form senkte sich naturgemäß von oben nach unten, und lagerte zentnerschwer über allen Gebieten des deutschen Lebens. Titel und Formalien wurden zu einer Länge gedehnt, welche einen beträchtlichen Theil des Daseyns in Worten verzehrte. Umständlichkeit und Weitschweifigkeit, Ueberladung und Erhebung des Unwesentlichen über das Wesentliche wurden die hervorstechenden Merkmale der politischen wie der geselligen Denkungsart und Handlungsweise der Deutschen dieses Jahrhunderts, ihre Rede und Schrift die getreuen Spiegel dieser Gesinnung.

*) Bericht und Repräsentation des Verlauffs und Bewandtniß der Investitursache zwischen der Römisch-Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen Majestät bisher tractirt. Zusammt den dazu gehöri gen Actis und Uhrkunden. Stralsund 1662.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der Gedanke des Jahrhunderts, den Richelieu zu verwirklichen begonnen hatte und Ludwig XIV. festhielt, die Staatsgewalt dem Regenten oder wem dieser sie anvertrauen wollte, ganz und allein zuzueignen, blieb jedoch auch in Deutschland nicht außer Anwendung. In dem Maße, in welchem das Reich als Gesamtheit aller Spannkraft sich entäußerte und Leopold gleichgültig zusah, wie die Ueberreste der von ihm repräsentirten Kaisergewalt immer lahmere und nichtiger wurden, erwuchs die Staatsgewalt in den bedeutendern Reichsstaaften zu immer größerer Stärke. Ganz geeigneten Boden für dieses Wachsthum gaben die in der Wahlkapitulation enthaltenen Festsetzungen, durch welche die Landesherren von den Steuerbewilligungen ihrer Landstände und Unterthanen unabhängiger wurden. Freilich traten diese Festsetzungen nicht sogleich und nicht überall ins Leben; doch waren dieselben Wegweiser und Anhaltspunkte für solche Fürsten, welche ihr Herrschertrieb zu dem Wunsche und Entschlusse bestimmte, die Schranken der alten deutschen Landesverfassung zu durchbrechen und der landständischen Mitregierung sich zu entschlagen. Die Kurfürsten von Baiern und von Brandenburg gingen hierin mit gleichem Schritte voran, weshalb in

dieser Beziehung keinem der verschiedenen Kirchenthümer ein besonderer Einfluß zuzuschreiben ist.

Nach dem letzten Landtage, welchen Maximilian I. im Jahre 1605, in den ersten Jahren seiner 53jährigen Regierung, gehalten hatte, (er starb am 27sten September 1651) war nur ein landständischer Ausschuß in München geblieben, welcher die Zahlung der von jenem Landtage bewilligten Summen bewirkte, indem er die zu diesem Behufe auf Getränk und Fleisch gelegten Abgaben erhob. Die Bewilligung war ursprünglich auf zehn Jahre beschränkt gewesen, wurde aber dauernd, weil Maximilian bald vollauf Andres zu thun bekam, und die Stände in den Bedrängnissen der Zeit es entweder nicht wagten oder es den Umständen nicht gemäß fanden, den Ablauf der Frist in Erinnerung zu bringen. Erst unter Maximilians Nachfolger, Ferdinand Maria, beantragte der ständische Ausschuß dringend die Berufung der Landstände, um wegen Verzinsung und Tilgung der Landesschulden und wegen Aufbringung der Zuschüsse, welche der Kurfürst zur Verbesserung des Kammergutes und zur Unterhaltung der Gesandtschaften verlangte, Rath zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, wie der aus frühern Zeiten herstammende Steuersuß den vermehrten Bedürfnissen anzupassen seyn möchte. Im Januar 1669 wurde der Landtag versammelt. Mehrere Mitglieder der Stände erschienen nicht; die, welche kamen, bewilligten, nachdem sie weitläufige Klagen über die Lasten des Landes geführt, die Forderungen des Kurfürsten, der ihnen dafür einen Aufschlag auf Getränk und Fleisch gestattete. Einen neuen Zuwachs brachte den landesherrlichen Einkünften der Tabak, dessen Gebrauch im dreißigjährigen Kriege sich mit wunderbarer Schnelligkeit verbreitet hatte. Ferdinand Maria verbot

zwar denselben anfangs (im Jahre 1656) wegen Feuersgefahr, erkannte aber später den Werth desselben für seine Finanzen; belegte ihn im Jahre 1669 mit Einfuhrabgaben, hob im Jahre 1670 das Verbot auf, und verpachtete im Jahre 1675 den gesammten Verschleiß zum Schnupfen und Rauchen, mit Einschluß des Verkaufes der Pfeifen, an Handelsleute. *) Nach Auflösung des Landtages blieben, wie früher, zwanzig Beordnete zur Besorgung der Steuergeschäfte zurück. Die Einrichtung war wiederum nur auf neun Jahre getroffen, behielt aber, wie der Reichstag in Regensburg, immerwährende Dauer. Weder der Kurfürst noch die Stände trugen nach Versammlung eines Landtages Verlangen, denn jenem erschien die Verhandlung mit dem Ausschusse bequemer, diesen eine minder kostbare und den Einzelnen minder beschwerliche Vertretung mit der Staatsordnung, in welcher die landesherrliche Gewalt dem Einspruche enthoben war, mehr in Uebereinstimmung.

Einen noch rascheren Vollstrecker fand das Streben nach Unumschränktheit der Fürstengewalt in dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Nachdem ihm der Friede zu Oliva die im Vertrage zu Wehlau erlangte Souverainetät des Herzogthums Preußen bestätigt hatte, machte er, nicht ohne harte Kämpfe, auch dem Mitregiment der preussischen Stände durch Aufhebung ihres Besteuerungsrechtes ein Ende. Der Bürgermeister Rhode von Königsberg wurde im October 1662, unter dem Aufmarsch mehrerer tausend Mann Truppen, in seinem Hause verhaftet und als Hochverräther zu ewiger Haft verurtheilt, in welcher er auf verschiedenen Festungen bis an seinen Tod (1678) verblieb, da er es beharrlich ablehnte, um Gnade zu bitten.

*) Schöffe's Bairische Geschichte III. S. 376.

Ein anderer Vertheidiger der ständischen Rechte, der Oberst und Amtshauptmann Christian Ludwig von Kalkstein, wurde 1668 gefangen gesetzt, aber nach einjähriger Haft gegen Schwörung der Urfehde, sich nicht rächen und ohne Erlaubniß des Kurfürsten von seinen Gütern nicht weggehen zu wollen, freigelassen. Dessen ungeachtet begab er sich nach Warschau, wo damals Johann Casimir's Nachfolger, Michael Wiesnowiczki, König war oder hieß, und betrieb dort die Zurücknahme des Vertrages, in welchem die Krone Polen dem Kurfürsten Preußen abgetreten hatte, weil dieser die darin enthaltenen Zusagen gegen die preussischen Stände gebrochen habe. Vergebens forderte der Kurfürst seine Auslieferung als eines meineidigen Hochverräthers. Kalkstein, der durch Uebertritt zur katholischen Kirche größere Gunst am polnischen Hofe und bei der Geistlichkeit erworben hatte, erhielt königliche Schutzbriefe, und wurde dadurch so ermuthigt, daß er dem Reichstage seine Beschwerde gegen den Kurfürsten als im Namen der preussischen Stände übergab, und nachdem der Landbotenmarschall dieselbe vorgelesen, selbst eine ungeziemende Rede gegen seinen Landesherrn hielt. Der preussische Resident Eusebius von Brandt richtete hiegegen den Antrag an den König, daß Kalkstein angehalten werde, seine angebliche Vollmacht von den preussischen Ständen vorzuweisen. Als aber der Kron-Referendar diese Eingabe im Senat vorlesen wollte, sprang Kalkstein hinter dem Erzbischofe hervor, riß jenem das Papier aus der Hand, und reichte dasselbe dem Unterkanzler, der es mit dem Bemerkten, daß es eine nicht in den Senat gehörige Sache betreffe, bei Seite legte und, der Vorstellungen Brandts ungeachtet, nicht wieder herausgab, auch als Kalkstein eine Gegenschrist in lateinischer und polnischer

Sprache in den Straßen Warschau austreuen ließ. Auf den Bericht hierüber äußerte der Kurfürst dem Gesandten lebhaften Verdruß, daß dies nicht verhindert worden sey, und ertheilte Befehl, sich der Person Kalksteins zu bemächtigen. Kalksteins eigener Bruder, der Generallieutenant in Preußen, schrieb dem Hauptmann Montgommery, der mit dreißig Dragonern bei der Gesandtschaft in Warschau commandirt war, er werde ihm einen Gefallen thun, wenn er seinen Bruder erschiesse. Darauf veranstalteten Brandt und Montgommery, daß Kalkstein, als derselbe eines Tages (am 30sten November 1670) unvorsichtig in das in der Vorstadt gelegene Gesandtschaftshaus zum Besuche kam, beim Eintritt in das Zimmer festgenommen, gebunden und geknebelt, in eine Tapete gewickelt, und in einem verschlossenen Wagen an einen mehrere Meilen entlegenen Ort gefahren wurde, wo man ihn auf ein Pferd setzte und weiter nach Memel schaffte. Er wurde aber unterwegs von einigen Polen erkannt, und die Nachricht, die sich bald durch die ganze Stadt verbreitete, erregte solchen Unwillen, daß Brandt es gerathen fand, sich heimlich zu entfernen, da sogar der kaiserliche Gesandte von Maierberg äußerte, daß er in Ketten und Banden gelegt zu werden verdiene. Um den Zorn des Königs und der Nation zu beschwichtigen, ließ ihn der Kurfürst zur Verantwortung ziehen, und als er auf die Vorladung nicht erschien, zur Landesverweisung mit Verlust seiner Güter verurtheilen. Auch Montgommery wurde unter Trompetenschall vorgeladen, nachdem er sich gleich jenem in Sicherheit gesetzt hatte. Die polnische Seite forderte Freilassung Kalksteins aber wies Friedrich Wilhelm mit Entschiedenheit von sich, weil derselbe einer der größten Verbrecher sey, und wenn auch seine Verhaf-

tung nicht so, wie sie geschehen, vorgeschrieben worden, er doch deshalb nicht freigelassen und der verdienten Strafe entzogen werden dürfe. Er wurde im Januar 1671 vor eine außerordentliche Commission gestellt und auf die Anklage, daß er eidbrüchiger Weise Preußen verlassen, und zu Warschau im Namen der Landstände, ohne deren Vollmacht und Wissen, dem Könige falsche, den Kurfürsten schmähende und zur Feindschaft aufreizende Bittschriften übergeben habe, verhört. Schon am 11ten April schrieb der Kurfürst eigenhändig an den Fürsten von Anhalt, daß er, nachdem Kalkstein auf der Tortur noch auf einen Preußen bekannt, der ihn zur Eingabe der Schrift in Warschau vermocht, befohlen habe, das Urtheil zu sprechen und die Execution zu vollziehen. Doch erfolgte das Urtheil auf Todesstrafe durch das Schwerdt und Verlust der Güter erst im November. Am 8ten desselben Monats wurde dasselbe auf einer innerhalb der Festung erbauten Bühne vollzogen. Kalkstein behauptete bis an sein Ende, unschuldig zu sterben, da es nach polnischen Gesetzen erlaubt sey, im Auftrage eines Andern dem Reichstage Schriften zu übergeben, erwog aber wohl nicht den Bruch der beschwornen Urfehde, und daß der Unterthan, der einen staatsrechtlichen Streit mit dem neuen Oberherrn über die Grenzen der von demselben überkommenen Befugnisse zur Entscheidung des vorigen Landesherrn oder einer andern auswärtigen Macht stellt, sich in einen Kriegszustand gegen den Stärkeren begiebt, dessen Folgen er sich gefallen lassen muß. Sechszunddreißig Jahre später wurde der Liefländer Patkul, nach dem unglücklichen Ausgange eines ähnlichen Kampfes wider Karl XII., auf Befehl seines Ueberwältigers, lebendig gerädert. Im Vergleich hiemit erlitt Kalkstein ein milderes Schick-

sal; die Schwere desselben entkräftete er vollends durch die Gelassenheit, mit der er dasselbe in der Ueberzeugung seiner Unschuld bestand. Als ihm das Urtheil vorgelesen wurde, äußerte er: das müsse wohl ein Mittel gegen das Podagra seyn, da er diese Krankheit in der vorhergehenden Nacht verloren habe. *)

*) Das Umständlichere ist in v. Orlich's Geschichte des Preussischen Staates im 17ten Jahrhundert I. S. 345-360, und bei Stenzel II. S. 206-214. nachzulesen. Bei Beurtheilung der rechtlichen Seite des Verfahrens dürfte in Betrachtung zu ziehen seyn, daß nach dem Vertrage zu Wehlau unter Nr. 5. der Kurfürst das Herzogthum Preußen *jure supremi dominii cum summa atque absoluta potestate* (im Verhältniß zu Polen) besigen soll, daß nach Nr. 9. die Baronen, Adligen, Städte, Magisträte und alle Unterthanen ihre alten hergebrachten Rechte und Freiheiten, welche diesem Vertrage nicht widersprechen, behalten und ferner genießen sollen, daß aber zur richterlichen Entscheidung entstehender Klagen vom Kurfürsten ein Appellationsgericht ernannt, und Klagen der Unterthanen weder an den König oder an das Königreich Polen gebracht, noch dort angenommen werden sollen. Hiernach fällt Kalksteins Handlung in die Kategorie derjenigen, auf welche im heutigen Preussischen Gesetzbuche (RN. II. §. 138) sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe gesetzt ist. Mit dem Könige Michael, welcher brandenburgische Hülfsvölker zum Türkenkriege brauchte, wurde diese Sache nachher vom kaiserlichen Hofe dahin ausgeglichen, daß der Kurfürst sich erbot, ihm den Kalkstein auszuliefern zu wollen, der König aber erklärte, daß er diese Auslieferung nicht mehr begehre. Brandt sollte in Warschau den König um Verzeihung bitten. Da der letztere inzwischen starb, und der Nachfolger Johann Sobieski Kalksteins Entführung nicht gemißbilligt hatte, so unterblieb die Abbitte, und Brandt verweilte in seiner frühern Stellung in Warschau. Er war reichlich belohnt worden und wurde auch später zu wichtigen Geschäften gebraucht. Pufendorf de Rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni lib. XI. §. 108.

In milderer Weise als in Preußen machte sich der Kurfürst von dem Mitregimente der Landstände in den andern, seiner Herrschaft unterworfenen Landschaften frei. Auf einem Landtage im Jahre 1653 bestätigte er den märkischen Ständen alle von seinen Vorfahren seit 1572 ertheilten Privilegien und Reverse, und versprach, in wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne ihr Vorwissen und ihren Rath nichts zu beschließen und vorzunehmen, auch sich in keine Verbündnisse, wozu seine Unterthanen und Landsassen gebraucht werden müßten, einzulassen. Im Fall er in nöthigen Dingen die Stände zur Berathung rufen würde, wolle er seine Vorschläge dem Ausschreiben einverleiben. Als sich die Vollziehung des auf diesem Landtage geschlossenen Grundrecesses verzögerte, und zu den kirchlichen Händeln, welche in der Mark wegen Begünstigung der Reformirten entstanden, das Gerücht sich gesellte, daß der Kurfürst gar keinen Landtag mehr berufen wolle, versammelten sich die Landstände im folgenden Jahre ohne landesherrliche Berufung, und verlangten schleunige Vollziehung des Reccesses. Dies nahm der Kurfürst sehr übel auf und verwies es ihnen scharf, da kein Stand das Recht habe, die andern Mitstände zu so kostbaren und beschwerlichen Versammlungen zu berufen, erließ ihnen jedoch die Strafe, weil sie sich entschuldigt. *) Seit dieser Zeit wurde kein märkischer

*) Stenzel II. 70. aus handschriftlichen Nachrichten. Daß Samuel Buchholz in der Geschichte der Churmark IV. S. 145. diesen ihm schwerlich unbekanntem Vorgang übergeht, ist aus dem Geiste der deutschen Geschichtschreibung im Jahre 1771 erklärbar. Herr von Delich erwähnt denselben ebenfalls nicht. Der letztere bezeichnet spätere Versammlungen der Stände, die im Jahre 1662 und 1670 gehalten worden sind, als „große Landtage“, theilt auch aus handschriftlichen Acten Stücke der Proposition und des

Landtag mehr gehalten, obwohl die Stände der einzelnen Marken noch fernerhin zur Berathung in Steuer-, Polizei-, Justiz-, Kirchen- und andern Landesfachen einberufen wurden. Zwei Jahre nach Auflösung des eigenmächtig zusammengetretenen allgemeinen Landtages, im Jahre 1656, wagten es jedoch auch die Landstände der Neumark, zur Abhülfe der während des polnischen Krieges entstandenen Landesnoth, ohne Berufung vom Kurfürsten sich zu versammeln und einen Waffenstillstand mit den Polen zu schließen, was den Kurfürsten sehr aufbrachte, von den Räthen aber entschuldigt wurde. *)

Die Steuerbewilligungen von den Städten wurden durch die Einführung der Consumtionssteuer und Accise ersetzt, welche der Kurfürst sogleich nach Antritt seiner Regierung im Jahre 1641 anordnete. Sie fand bei den Hauseigenthümern, welche durch die monatlichen und jährlichen direkten Steuerbeiträge sehr gedrückt worden waren, großen Beifall. Daher machte es dem Kurfürsten keine Schwierigkeit, sie als immerwährende Abgabe beizubehalten, obgleich noch die Acciseordnung vom Jahre 1667 die Bestimmung enthält, daß die Accise nur drei Jahre lang währen und nach deren Verfließung und nach Befindung, ob die Städte auch hiedurch gebessert und die wüsten Stellen bebauet werden, dasjenige weiter verordnet werden solle, was zu des Landes Wohlfahrt und Besten am erspriesslichsten seyn werde. **)

Abschiedes mit. Jedoch geht daraus nicht deutlich hervor, ob dieselben einen allgemeinen Landtag betreffen, was die Angabe bei Buchholz und Stenzel, daß seit 1653 kein solcher mehr gehalten worden, widerlegen würde.

*) Stenzel. Ebendasselbst.

**) Berlinische Nachlese von Fr. Nicolai in der Neuen Berliner Monatschrift von 1809, März, S. 185.

Aber während sich diese Einrichtung dem finanziellen Gesichtspunkte empfahl, trug sie gewiß viel bei, die staatsbürgerliche und moralische Gesinnung der Städtebewohner zu entwürdigen, indem dieselben in eben dem Maaße der Gewalt der Steuerbeamten verfielen und bei jedem Eintritte in ein Thor die ärgsten Quälereien und Mißhandlungen zu erleiden hatten, als der natürliche Hang der Menge, die Umgehung öffentlicher Abgaben für erlaubten Gewinn zu halten, durch den Charakter dieser Besteuerungsweise genährt und verstärkt wurde.

Diesem Aufstreben der Fürstengewalt dienten regelmäßige Soldtruppen, deren Unterhaltung in den meisten Staaten seit dem Kriege fort dauerte und die regelmäßigen Steuern nothwendig machte, zur Stütze. Als im Jahre 1670 durch die Stimmenmehrheit ein Reichsgutachten in Uebereinstimmung mit der Wahlkapitulation dahin gefaßt wurde, daß die Landstände und Unterthanen nicht allein behufs der zur Landesvertheidigung, sondern auch behufs der zur Erfüllung aller mit dem westfälischen Frieden nicht im Widerspruche stehendem Bündnisse, die zur Verpflegung des Kriegsvolkes und zur Unterhaltung der Festungen erforderlichen Mittel gehorsamlich und unweigerlich darreichen sollten, versagte zwar der Kaiser seine Genehmigung, weil es seine Pflicht sey, Jedermann bei dem, wozu er berechtigt und was hergebracht sey, zu erhalten, fügte aber hinzu, daß diejenigen Reichsstände, die von ihren Unterthanen und Landsassen noch mehr als im jüngsten Reichsabschiede bestimmt sey, zu fordern berechtigt wären, dabei geschützt werden und die Unterthanen verpflichtet seyn sollten, was nach dem Herkommen und dem Bedürfnisse erforderlich sey, beizutragen. *) Im Grunde wurde durch diesen Zusatz die we-

*) Pachner's Sammlung der Reichsschlüsse I. S. 495, 518 u. 519.

sentliche Absicht des gedachten Reichsgutachtens erreicht, und den Fürsten die gesuchte Befugniß, ohne besondere Bewilligung ihrer Landstände Abgaben zu erheben, ertheilt.

Bei Ausübung dieser Befugniß kam den Fürsten der Umstand zu statten, daß die Ritterschaft, die unter den Landständen die meisten Mitglieder zählte und die Hauptstimme führte, durch die letzte Gestaltung der Staatsverhältnisse in ein Verhältniß zu den Fürsten gesetzt worden war, welches sie bald mit derselben befreundete, indem es ihr den bedeutendsten Antheil an den Vortheilen der neuen Souverainetät in die Hand gab.

Die höheren Staats- und Kriegsämter finden sich nämlich um diese Zeit im fast ausschließenden Besitze solcher, die zu ritterschaftlichen oder, wie es nunmehr hieß, adeligen Geschlechtern gehören. Der Uebergang dieser Aemter in adlige Hände, der wohl für eine neue Form der Mitherrschaft des Adels gelten konnte, war in den protestantischen Ländern durch das Aufhören des ehelosen geistlichen Standes, welcher sonst die jüngern Söhne des Adels als Pfründener aufgenommen hatte, befördert worden. Als die letztere Art der Versorgung wegfiel, die protestantischen Inhaber der noch übrig gebliebenen geistlichen Pfründen aber sich verhehlichen und rechtmäßige Kinder zeugen durften, wurden der Mitglieder des Adels so viele, daß sie, um zu leben, zu den Staats- und Kriegsämtern sich drängen mußten. Die nähere Verbindung ihrer Familien mit den Höfen der Fürsten bahnte ihnen hiezu kürzere Wege, als den Abkömmlingen des Gelehrten- und Bürgerstandes, der im Jahrhundert der Reformation eine so bedeutende Rolle gespielt hatte. Einmal von ihren bevorzugten Nebenbuhlern zurückgedrängt, wurden die Söhne der Gelehrten

und Bürger von dem Standesgeiste des Adels in Kurzem völlig ausgeschlossen und auf die untern Staats- und Stadämter verwiesen: denn auch der höhern Stellen in den bedeutendern Städten, besonders in den Reichsstädten, hatten längst schon die Patrizierfamilien sich bemächtigt. Nur die Predigt- und Lehrämter an den evangelischen Kirchen und Schulen verblieben den Bürgerlichen; die größtentheils ohnehin ärmliche Ausstattung derselben wurde aber durch das Kriegselend, welches bei dem Durchzuge der kaiserlichen Heere im stärksten Maaße die evangelischen Geistlichen traf, noch tiefer heruntergebracht, und in manchen Ländern, z. B. in Schlessien, der ganze Stand durch den von der andersgläubigen Regierung über ihn verhängten Druck theils entmuthigt, theils in die größte Abhängigkeit von den adligen Collatoren und Patronen, die ihn gegen die Staatsgewalt beschützten, gesetzt. Von den protestantischen Domstiftern sahen sich Unadlige um so mehr ausgeschlossen, als Luther selbst in einer seiner Hauptschriften (an den christlichen Adel der deutschen Nation) durch seinen Ausspruch die vom Adel seit Jahrhunderten verfochtene Meinung bestätigt hatte, die alten Stifte und Dome seyen darauf gestiftet, daß die jüngern Söhne des Adels, nach deutscher Nation Sitten, in diesen Stiftern möchten versorgt werden, weil nicht ein jegliches Kind von Adel Erbbesitzer und Regierer seyn solle. *) Zu katholischen Zeiten war dem auf den Alleinbesitz der Domstellen gerichteten Streben des Adels noch zuweilen ein Papsst oder ein Conciliendecret zu Gunsten der Docctoren entgegen getreten. Wenn in den protestantischen Ländern dieses Hemmniß der Adelsbegünstigung von selbst hinweg fiel, so wurde nun auch in der katholischen

*) Luthers Werke von Walch X. 369.

Kirche das Streben vorherrschend, das Ansehen der Hierarchie durch enge Verbindung mit der hohen Aristokratie wieder zu steigern. Papst Alexander VII. machte es sich zur Maxime, nur Leute von guter Geburt zu hohen geistlichen Aemtern zu befördern; er hegte die Meinung, da es schon den Fürsten der Erde angenehm sey, Diener von vornehmer Herkunft um sich zu sehen, so müsse es auch Gott gefallen, wenn sein Dienst von Personen, welche über die andern erhaben seyen, vollzogen werde. *) Die katholischen Fürsten nahmen nach und nach diese Ansicht an; die Bischöfe und Domkapitel beeilten sich, sobald die Mehrzahl der Stellen mit Abligen besetzt war, Statute zur Ausschließung der Bürgerlichen zu errichten, und bald war der Adel in den katholischen Ländern nicht minder als in den protestantischen der zu den höhern Aemtern im Staate und in der Kirche alleinberechtigte Stand. Der kaiserliche Hof ließ von dieser Richtung der Zeit noch am längsten zuweilen Ausnahmen stattfinden; die kaiserlichen Gesandten am westfälischen Friedenscongresse waren bürgerlicher Herkunft, und von 1664 bis 1671 war Sebastian Konstock, Sohn eines Grobschmidts aus Grottkau, Bischof von Breslau und Fürst und Herzog von Neisse. Diese seltenen Fälle trugen aber zur Ermuthigung des Bürgerstandes um so weniger bei, als dergleichen Genossen mit ihrer Erhebung zu höheren Würden zugleich in den Adel versetzt und ihrem Geburtsstande entrückt wurden.

*) Ranke: die römischen Päpste III. S. 119.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Dennoch versuchten es einige deutsche Städte, der mit dem Adel und der Kirche verbundenen Fürstenmacht die Spitze zu bieten und die ihnen drohende Unterdrückung abzuwehren. Zuerst that dies die Stadt Münster, die, gleich mehreren andern bischöflichen und fürstlichen Städten, zwar keine eigentliche Reichsfreiheit, aber doch bedeutende Freiheiten und Rechte besaß, und auf den landständischen Versammlungen des Bisthums eine Hauptstimme führte. Während der westfälischen Friedensunterhandlungen war sie mehrere Jahre hindurch von ihrer Pflicht gegen den Bischof, sogar von der gegen den Kaiser und das Reich, entbunden gewesen. Sie betrachtete es daher als eine große Rücksichtslosigkeit, daß das Domkapitel und der Adel im Jahre 1654 dem neuen Bischofe, Bernhard von Galen, als Landesfürsten, eine Kopfsteuer vom ganzen Lande, mit Einschluß der Städte, bewilligten, ohne die Zustimmung der Städte für nöthig zu halten, und weigerte sich dieser verfassungswidrigen Abgabe. Zwar verglich sich nachher der Bischof mit seiner Hauptstadt über die Zahlung eines Geldbeitrages; bei diesem Handel war aber in der Stadtobrigkeit und Bürgerschaft der Eifer für Wahrung ihrer Gerechtsame gegen einen vom Herrschergeiste des Jahr-

hundertß befeelten Fürsten lebhaft angeregt worden. Ein geistlicher Demagoge, der Domdechant Mallingkrot, welcher, in der Hoffnung, selbst Bischof zu werden, der Erwählung Bernhards lange Zeit widerstrebt hatte und seine Umtriebe fortsetzte, auch nachdem der letztere vom Papste und Kaiser bestätigt worden war, fand daher in der Stadt großen Anhang.

Bald gestaltete sich ein Nachspiel der Auftritte, durch welche hundert zwanzig Jahre früher Münster verrufen worden war. Der Bischof hatte den auffähigen Domdechanten vom Amte suspendirt und ihm den Besuch des Chors untersagt; derselbe ging aber dessenungeachtet, von großen Volkshausen begleitet, ins Chor, und schalt laut, wenn die Geistlichkeit bei seinem Eintritte mit dem Gottesdienste inne hielt und die Kirche verließ. Hierauf that ihn der Bischof in den Bann und ließ die Thüren der Domkirche mit Wache besetzen; Mallingkrots Anhänger aber rissen den angeschlagenen Bannspruch ab oder bewarfen ihn mit Roth, und er selbst ließ Widerlegungen desselben austreuen und anheften. Wie der Magistrat und die Bürgerschaft, war die Geistlichkeit in den Pfarr- und Klosterkirchen für ihn, und auch der päpstliche Nuncius in Cöln nahm seiner sich an; nur die Jesuiten hielten es mit dem Bischof. Endlich beschloß derselbe die Verhaftung des Unruhstifters, und erließ an den Magistrat einen Befehl, zur Verhütung des hierbei zu besorgenden Tumults, Mannschaft von der Stadtbesatzung zu stellen; er erhielt aber eine ablehnende Antwort, welche ihm zuvörderst bemerkbar machte, daß er der Stadt, nach Maaßgabe der von ihm beschworenen Gerechtsame, nicht zu befehlen, sondern sie nur zu ersuchen oder zu bitten habe, und auf die Erklärung hinauslief, daß man bemüht seyn werde,

den Dechanten zur Einstellung des Anschlagens missfälliger Schriften zu bewegen. Dennoch sandte der Bischof seine Leibwache zur Verhaftung Mallingkrot's ab; das Volk aber befreite seinen Liebling aus den Händen derselben, zog dann nach dem Jesuiter-Collegium, zerschlug die Fenster und Thüren, und wurde nur durch das Aufgebot der städtischen Besatzung von größerem Unfuge abgehalten. Nun warb der Bischof Fußvolk und Reiter, und belagerte die Stadt; unter Vermittelung des Pfalzgrafen von Neuburg kam jedoch im Februar 1655 ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Stadt den Einzug des Bischofs mit einigen hundert Mann Truppen gestattete, welche fortan mit der städtischen Besatzung vereinigt und sowohl dem Bischofe als der Stadt verpflichtet seyn sollten. Mallingkrot's, welcher sich unterdeß nach Cöln begeben hatte, sollte die Stadt sich gänzlich entschlagen. Der Bischof hielt nun seinen Einzug, empfing die Huldigung, und gab Gastmähler. Um die Bürger ganz zufrieden zu stellen, zog er einige Zeit darauf seine Truppen wieder heraus und überließ der Stadt ihr Besatzungsrecht wieder. Das gute Vernehmen dauerte aber nicht lange. Auf dem nächsten Landtage entstand Streit über den vom Domkapitel und vom Adel gemachten Vorschlag, anstatt der zeitherigen Kirchspielssteuern eine Accise auf Wein und Bier in den Städten zu legen; die Letztern widersprachen, drangen aber nicht durch, und wandten sich deshalb mit einer Klage an das Reichskammergericht in Speier. Die Stadt Münster schickte sogar Abgeordnete nach Wien, um dort ihre Befreiung von der Landeshoheit des Bischofs und ihre Aufnahme unter die Reichsstädte zu betreiben. Dagegen forderte der Bischof seinen Antheil am Besatzungsrechte, welchen er nur aus Rücksicht auf die friedliche Gesinnung

der Stadt aufgegeben haben wollte, zurück. Der kaiserliche Hof ermahnte die Streitenden zur Haltung des geschlossenen Vergleiches, bis der Reichshofrath den Streit über das Besatzungsrecht im Wege Rechtens entschieden haben werde; sie griffen aber, da inzwischen Kaiser Ferdinand starb, zu den Waffen. Im August 1657 wurde Münster vom Bischofe Bernhard, dem die rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf von Neuburg Hülfsvölker geschickt hatten, belagert. Die Abmahnungsschreiben der Reichsvikarien, die Verwendung der Stiftsritterschaft und die Vermittelung der Niederländer und der Hansestädte bewirkte jedoch, daß im October 1657 ein neuer Vergleich auf ähnliche Bedingungen wie im Jahre 1655 geschlossen wurde. Die Stadt, welche noch auf einen günstigen Ausfall der richterlichen Entscheidung rechnete, arbeitete seitdem alles Ernstes an einem Bündnisse mit den Niederländern, und suchte Wiederaufnahme in den Hansebund, dem sie vor Alters angehört hatte. Auf einem Kupferstiche von der Belagerung, welcher damals mit beigefügter Beschreibung zu Münster erschien, wurde sie als alte Hansestadt und Hauptstadt Westfalens bezeichnet, Bernhard nur Bischof der Münsterschen Kirche genannt. Eben damals aber kam in die Wahlcapitulation Leopolds der Artikel, daß den Unterthanen der Reichsstände das Recht, welches den Reichsständen selbst durch den westfälischen Frieden zuerkannt war, sich mit auswärtigen Mächten, mit andern Reichsständen und deren Unterthanen unter irgend einem Vorwande, auch unter dem des Hansebundes, zu verbinden, untersagt seyn sollte, und am 14ten August 1658 wurde zu Frankfurt der rheinische Bund geschlossen, unter dessen Mitgliedern sich auch der Bischof von Münster befand. Die Stadt ließ sich jedoch

auch dann nicht entmuthigen, als im folgenden Jahre (1659) der Spruch des Reichshofrathes dahin ausfiel, daß sie das angesprochene Besatzungsrecht nicht bewiesen habe, sondern schuldig sey, die Besatzung des Bischofs, als ihres rechtmäßigen Fürsten und Oberherrn, einzunehmen. Aber anstatt sich dem Bischofe zu unterwerfen, wozu derselbe aufforderte, machte der Magistrat eine Gegenerklärung bekannt, in welcher er das Urtheil als widerrechtlich anfocht, und bewarb sich bei den niederländischen Generalstaaten um Hülfe. Einer der Abgeordneten brach im Haag in die Worte aus: „Wenn die Münsterer bei den Vereinigten Niederlanden keinen Schutz finden, werden sie denselben bei Schweden suchen, und wenn auch dieses nicht helfen will, es vorziehen, unter der Regierung des Türken, ja des Teufels, als ihres Bischofes zu stehen.“ Die auf die Republik gesetzten Hoffnungen blieben jedoch unerfüllt; sie sandte Unterhändler, aber keinen wirklichen Beistand, während dem Bischofe sowohl kaiserliche als rheinische und französische Kriegsvölker zuzogen. Der Ausgang war vorherzusehen. Nachdem die Stadt eine achtmonatliche Beschießung ausgehalten hatte, mußte sie sich am 26sten März 1661 ergeben, und außer allen von ihr bestrittenen Rechten der Landeshoheit dem Bischofe die Befugniß zugestehen, Polizei- und Justizbeamte zu ernennen, um die eingerißnen Neuerungen zu verbessern, und dafür zu sorgen, daß zu den ersten Aemtern der Stadt ehrfame, wahrhaft katholische und dem Landesfürsten ergebene Männer befördert, hingegen die stürmischen, ungetreuen und widersehligen für immer ausgeschlossen würden. Bernhard bewies dabei so viele Mäßigung, daß er anfangs sogar den alten Magistrat beibehielt, worin Manche freilich die Absicht fanden, ihn den Druck der neuen Verfassung

recht empfinden zu lassen, und ihn selbst zur Ausführung lästiger Maaßregeln zu gebrauchen. Sechs Bürger wurden als Haupturheber der Unruhen verhaftet, aber bei der neuen Huldigung, auf Fürbitte des Domkapitels, mit Vorbehalt einer Geldstrafe freigelassen. Mallingkrot war schon während der ersten Belagerung im Jahre 1657 bei einem Versuche, in die Stadt zurückzukehren, den bischöflichen Truppen in die Hände gerathen, und nach dem Schlosse Ottenstein gebracht worden, wo er im Jahre 1664 starb, nachdem er, wie gewöhnlich Unruhstifter, im Verlaufe der von ihm angeregten Bewegung vergessen worden war. *)

Ähnliches widerfuhr bald darauf der Stadt Erfurt. Diese alte Hauptstadt Thüringens hatte zwar in ältern Zeiten die Landesherrlichkeit des Erzbischofs von Mainz, zu dessen Sprengel sie gehörte, anerkannt, jedoch später eine gewisse Unabhängigkeit unter dem Erbschutze des Gesammthauses Sachsen behauptet, wornach der Magistrat berechtigt war, nur vor den kaiserlichen und Reichsgerichten zu Rechte zu stehen, die obere und niedere Gerichtsbarkeit zu üben, das ganze Stadtre Regiment ohne irgend eines Landesherrn Einnischung zu führen, Herrschaften und Dörfer zu kaufen, und über Einnahme und Ausgabe nur der Stadt und dem neu antretenden Rathe Rechnung zu legen. Vermöge dieser Unabhängigkeit hatte er im Zeitalter der Reformation mehrere Klöster eingezogen und die städtischen Kirchen mit evangelischen Geistlichen besetzt, obwohl unter dem Schutze des Erzbischofs die Collegiatkirchen und die Peterskirche den

*) *De vita et rebus gestis Christophori Bernardi Episcopi et Principis Monasteriensis Decas*, a Joh. ab Alpen. Coesfeldiae 1694. Deutsch: *Leben und Thaten Christoph Bernhards von Galen*. Münster 1790.

Katholischen blieben. Auch wurde die Annahme des gregorianischen Kalenders verweigert. Im dreißigjährigen Kriege mußte sich zwar die Stadt zur Zahlung einer Kriegsteuer an den Erzbischof verstehen und, in Folge des Restitutionsedictes, den Augustinermönchen ihr Kloster und ihre Güter zurückgeben; dafür nahm sie nachher die Schweden mit offenen Armen auf und genoß der besondern Gunst Gustav Adolfs. Nach dem Prager Frieden kam der mainzische Bicedom wieder, und mehrere Pfarrstellen, die während des schwedischen Schutzes mit evangelischen Geistlichen besetzt worden waren, mußten den Katholischen wiedergegeben werden; dennoch wagten es die Erfurter, bei dem westfälischen Friedenscongreß die Erlangung der Reichsfreiheit zu betreiben. Der Plan schlug aber fehl, weil auch die sächsischen Fürsten des Ernestinischen Hauses, die ihre alten Rechte auf die Stadt nicht verlieren wollten, sich dagegen erklärten. Seitdem war der Kurfürst Johann Philipp von Mainz ernstlich darauf bedacht, seine Landeshoheit über diese Stadt geltend zu machen. Zu dem Ende wirkte er eine kaiserliche Commission, um Alles wieder auf den Fuß zu setzen, der vor Ankunft der Schweden stattgefunden hatte. Dazu gehörte auch die Fürbitte für den gnädigsten Herrn und Kurfürsten im Kirchengethet beim evangelischen Gottesdienste, die der Magistrat im Jahre 1626, in der bedrängten Zeit, wo er sich sogar zu Kriegsteuern an den Erzbischof verstehen mußte, angeordnet, seit Anwesenheit der Schweden aber abgestellt hatte. Unverkennbar war diese Fürbitte ein Merkmal der Landeshoheit des Kurfürsten; der Magistrat behauptete aber, die damalige Einführung sey ein freiwilliger Act gewesen, der um so weniger einen Grund der Fortdauer in sich schließe, als derselbe erst

nach dem Normaljahre 1624 angenommen worden sey, und lehnte die Wiederherstellung ab. Die Commissarien verfügten nun zwar, daß gemeine Gebet in den evangelischen Kirchen solle für den Kurfürsten und das Erzstift Mainz in derselben Weise, wie vor dem Kriege gebräuchlich gewesen, wieder eingeführt und gehalten werden; sie bestimmten jedoch diese Art und Weise nicht näher. Die Sache ruhte bis zum Jahre 1660, wo bei abermaliger Anwesenheit einer kaiserlichen Commission eine Gebetsformel für den glücklichen Fortgang der vorsehenden Handlungen, die im Jahre 1615 bei einem ähnlichen Anlaß gebraucht worden war, hervorgesucht und bis zur Beendigung der Commission angewendet wurde.

Unterdeß waren zwischen dem patrizischen Magistrate und der Bürgerschaft Streitigkeiten über die städtische Verwaltung, besonders über Besetzung des wichtigen Rathsamtes der Vierherren entstanden. Der Kurfürst unterstützte die Volkspartei, und in Folge dessen gelangte ein Günstling des Volks, Volkmar Limprecht, ein ehemaliger Schullehrer, unter die Vierherren. Schon damals fand sich der Magistrat dadurch sehr gekränkt; als aber Limprecht nach Ablauf seiner vierjährigen Amtsdauer abermals erwählt wurde und sogar die erste Stelle erhielt, bestritt der Magistrat die Gültigkeit der Wahl und erwirkte eine kaiserliche Commission zur Untersuchung des Verfahrens. Der Reichshofrath Freiherr von Schmidburg, der zu diesem Behufe in Erfurt erschien, erklärte aber nicht nur die Wahl Limprechts für gesetzlich, sondern nahm auch, auf Verlangen des Kurfürsten, die Angelegenheit des Kirchengebetes wieder auf, und brachte die Formel in Vorschlag: „Für die römisch-kaiserliche Majestät, alle christliche Könige, Kurfürsten und

Stände, und dergestalt für Ihre kurfürstliche Gnaden zu Mainz, daß Gott dero Gemüth regieren wolle, daß die zwischen Ihrer Gnaden und uns obschwebenden Differenzen zu gemeiner Stadt Wohlfahrt ausschlagen mögen.“ Der Magistrat hingegen wollte nur beten lassen, daß Gottes Allmacht des Kurfürsten Consilia leiten und regieren wolle. Der Kurfürst selbst aber setzte in die vorgelegte Formel, mit Beibehaltung des Schlusses, die Worte: „Wir bitten den lieben Gott für Ihre Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, als unsern gnädigsten Herrn, und dero Erzstift, daß seine Allmacht dieselben in gutem Wohlstande erhalten wolle.“ Im Rathe wurde hierüber hin und her gestritten. Als nun die Meinungen sich dahin zu einigen schienen, daß man die Formel mit hinzugefügter Bedingung, daß der Kurfürst hieraus nichts zum Nachtheile der Stadt folgern wolle, annehmen könne, ließ Eimprecht, der dem Kurfürsten seine Dankbarkeit zu bezeigen wünschte, nach diesem Beschlusse eine Ausfertigung der Formel besorgen; bei dem Vortrage derselben entstanden aber neue Einwendungen, worauf er das Wörtchen: als, vor den Worten: unsern gnädigsten Herrn, ausstrich, und hinzusetzte: wofern Ihre Kurfürstliche Gnaden zum Nachtheil hiesiger Stadt Freiheiten, Herrlichkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten nichts suchen wollten. Dieser Zusatz war aber wiederum dem Commissarius mißfällig. Eimprecht strich deshalb das Wort: Herrlichkeiten, aus, änderte das Wort: suchen, in: begehren, ließ die Formel endlich ins Reine schreiben und übergab dieselbe am 30sten Novbr. 1660, ohne Vorwissen des Magistrats, der Commission. Zwölf Tage nachher zeigte er dies dem Magistrat und den Vorstehern der Bürgerschaft mit dem Bemerkten an, daß die nach dem Beschlusse des Magistrats beigefügte Erklärung

allen aus diesem Gebet für die Stadt zu besorgenden Nachtheil verhüte.

Die Sache würde durch dieses, auch nach dem heutigen Geschäftsgange freilich nicht ganz regelmäßige Verfahren erledigt worden seyn, hätte nicht die evangelische Geistlichkeit, auf Antrieb der sächsischen Höfe, gegen die Gebetsformel Einwendungen erhoben; nach dem Rathe des Ober-Consistoriums zu Dresden wollte sie für die Consilia des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz nur mit dem Zusatze beten, daß dieselben auch zur Erhaltung des allein seligmachenden Wortes und der rechten wahren Kirche dienen möchten. Während hierüber die Abhaltung des Gebets unterblieb, der Kurfürst sich am kaiserlichen Hofe beschwerte, und der letztere an den Magistrat wiederholt Weisungen ergehen ließ, gewannen nicht nur in diesem die Gegner der Formel die Oberhand, sondern auch bei der Bürgerschaft bildete sich, unter dem Einflusse der Geistlichkeit, ein heftiger Widerwille gegen das Merkzeichen der erzbischöflichen Herrschaft. Die Erfolglosigkeit mehrerer nach Wien gerichteter Vorstellungen und mancherlei Versuche der mainzischen Beamten zur Geltendmachung der Befugnisse ihres Herrn, steigerten diesen Widerwillen zum Fanatismus. Einige dem Kurfürsten geneigte Rathsglieder wurden suspendirt, und am 26sten November 1662 schlossen Magistrat und Bürgerschaft einen Recess, vermittelst dessen sie sich gegenseitig verpflichteten, mit vereinigten Kräften jeder Verletzung kundbarer Rechte der Stadt zu widerstehen. Alle Mitglieder des Rathes und alle Gemeindevorsteher unterschrieben denselben; nur Eimprecht, der im Verdruß über den Umschlag der Volksgunst, unter dem Vorwande einer Krankheit, der Beschlußnahme nicht beigewohnt hatte, wei-

gerte sich, als ihm die Urkunde zur Unterschrift ins Haus gebracht wurde, und ließ dabei Aeußerungen des Unwillens fallen.

Kurze Zeit darauf (am 18ten December 1662) erschienen die Reichshofrätthe von Schmidburg und von Geppold ganz unerwartet als kaiserliche Commissarien, und wandten mehrere Wochen lang bald gültliche Vorstellungen, bald Drohungen an, die Stadt zur Wiedereinführung der suspendirten Rathsglieder, zur Aufhebung des Reccesses und zur Einführung des Gebets für den Kurfürsten zu bewegen. Der Magistrat, welcher gern nachgegeben hätte, wurde nun von den Predigern und der aufgeregten Gemeinde verhindert; dieselben wollten sich nur zu einer Fürbitte für die weltliche Obrigkeit, für den Kaiser, für alle Könige und Kurfürsten, vornehmlich aber für den Kurfürsten von Mainz, ohne denselben als gnädigsten Herrn zu bezeichnen, und für die Herzoge von Sachsen verstehen. Dies aber genügte den Commissarien nicht, vielmehr untersagten sie die Ablegung, und als die letztere dessenungeachtet stattfand, kündigten sie dem Rathe eine Geldstrafe von fünfzig Mark löthigen Goldes an, mit dem Bedeuten, daß dieselbe nicht aus der Kämmerereicasse, sondern aus den eigenen Mitteln der Rathsglieder zu erlegen sey, wofern diese nicht sofort ihre Stellen niederlegten und das Regiment einem neuen Rathe übergäben. Diesem Ansinnen setzte der Magistrat Ausflüchte entgegen, und griff, um Zeit zu gewinnen, in der Hoffnung auf den Beistand der sächsischen Fürsten, zu der von Limplrecht aufgesetzten Formel. Aber die sächsischen Höfe waren andern Sinnes geworden, und schickten Ermahnungen, sich den Geboten des Kaisers zu fügen. Als in Folge dessen über die Limplrechtsche Formel noch weiter mit der

Geistlichkeit und der Bürgerschaft verhandelt wurde, und beide sie mit Unwillen verwarfen, deshalb, weil ihr der Zusatz: zur Erhaltung des allein selig machenden Wortes, fehlte, kehrte sich die herrschende Gährung wider Einsprecht, der schon längst als Anhänger des Kurfürsten verrufen, und nun auch beschuldigt worden war, an den Baron Schmidburg aus städtischen Mitteln mehrere Tausend Thaler verschenkt zu haben. Er wurde vorgeladet und kam nicht. Da verlangten mehrere Bürger seine Verhaftung, und setzten es durch, daß der Magistrat endlich ihn auf das Rathhaus holen und, vorgeblich zu seiner Sicherheit, in Gewahrsam bringen ließ. Die kaiserlichen Commissarien widersprachen, geriethen aber selbst, da Schmidburg einige zu heftige Drohworte ausstieß und vom Köpfen und Hängen sprach, im Gedränge des erbitterten Volkes in Gefahr, und fanden sich veranlaßt, am 17ten July eilfertig die Stadt zu verlassen. Ein von ihnen abgesandter Notarius, der ein geschärftes Unterwerfungsmandat überbrachte, wurde mit Schimpfreden und Schlägen fortgetrieben.

Der Magistrat ermahnte nun selbst zum Gehorsam, und als dies nicht wirkte, unternahm es einer der Bürgermeister mit dem Syndikus, bei nächtlicher Weile bewaffnetes Landvolk in die Stadt zu führen. Aber der Trupp kam erst beim Anbruch des Tages heran, und brannte, als er die Bürger auf den Wällen in Bereitschaft erblickte, zu früh seine Gewehre los. Nun gerieth die Stadt in Alarm, das Volk rannte mit Wuthgeschrei durch die Straßen, besetzte das Zeughaus, die Thore, die Bastionen, zog nach dem Rathhause, und zwang den Magistrat, mehrere seiner Mitglieder auszuschließen. Die Häuser der entflohenen Urheber des verunglückten Unternehmens wurden geplündert. Zwar wurde auch

dieser Lärm gestillt, und dann vom Magistrate der Beschluß gefaßt, daß die Gebetsformel gelesen und der Receß ausgeliefert werden solle. Darüber war aber der letzte, von den Commissarien anberaumte Termin verstrichen, und die mainzischen Rätthe forderten dringend, endlich Ernst zu gebrauchen und sich nicht länger äffen zu lassen. Demnach erwiederten die Commissarien, die sich nach Mühlhausen begeben hatten, die Uebersendung des Rathsbeschlusses mit Zufertigung der kaiserlichen Ucht. Der Reichsherold, der, begleitet von einem Notar, einem Hartschier und zwei Trompetern, dieselbe in die Stadt bringen sollte, wurde aber am äußern Schlagbaume angehalten und, als er nach mehrstündigem Warten das Mandat verlesen wollte, von der inzwischen zusammengelaufenen Menge für einen verkleideten Betrüger erklärt, vom Pferde gerissen und sammt seinen Begleitern auf das gröbste mit Schlägen und Fußtritten gemißhandelt. Nur mit Mühe gelang es einem mit Stadtsoldaten herbeieilenden Offizier, ihn zur Errettung seines Lebens nach dem Schießhause in Haft zu bringen, aus welcher nach einigen Tagen den bedauerenswerthen Trägern der kaiserlichen Botschaft von einigen besonnenen Rathsgliedern mit List der Weg zum Entkommen geöffnet wurde. *)

Dies war am 17ten October 1663 geschehen, und in Folge dessen trug der Kaiser dem Kurfürsten von Mainz die Vollstreckung der Ucht auf. Zwar erhoben die sächsischen Fürsten Einspruch, und Herzog Moriz von Sachsen-Weiz kam selbst in die Stadt, um die Bürger mit

*) Die sehr ausführliche Relation des Reichsherolds Eibl von Schwannau an den Kaiser, über die ihm zugefügte Mißhandlung, steht im *Theatro Europ.* IX. S. 891-899, und in Falkensteins *Geschichte von Erfurt* II, S. 885 u. f.

der Versicherung, daß der von den Commissarien übereilterweise bekanntgemachte Urtheil nach den Reichsgesetzen ungültig sey, und daß der evangelische Reichstheil ihrer sich annehmen werde, zur Ruhe zu ermahnen. Auch schien diese Ermahnung zu fruchten. Aber bald nach der Abreise des Herzogs hielt ein Trupp mainzischer Reiter, der sich dem Stadtgebiete genähert hatte, einige Fuhrwagen an, und ließ die auf den Wällen stehenden Erfurter zusehen, wie zwei ihrer Mitbürger, die auf einem benachbarten Dorfe ergriffen worden waren, unter langsamen Todesqualen an diesen Wagen aufgehängt wurden. Als am folgenden Tage die Wagen mit den Leichen in die Stadt gebracht und vor das Rathhaus geführt wurden, kannte die Volkswuth keine Grenzen mehr. Während der eine Haufe das Haus des mainzischen Oberriegelbewahrers Gudenus, der sich mit genauer Noth auf den Thurm der Stiftskirche gerettet hatte, stürmte und plünderte, zog ein anderer nach dem Hause des Oberrathsheisters Kniephoff, und streckte denselben, der mit besänftigender Rede aus der Hausthür trat, mit einem Flintenschusse zu Boden; ein dritter trat vor dem Rathhause den Lemprecht und einen mit ihm verhafteten Rathsheister Hallenhorst, die man aus ihrem Gewahrsam gerissen hatte, mit Füßen, und traf Anstalten, beide an die dort stehenden Todeswagen zu hängen. Zwar wurde dies verhindert, der Magistrat aber gezwungen, sogleich den Halsprozeß wider Lemprecht zu eröffnen. Der schwer Gemißhandelte wurde auf die Anklage, daß er die Gebetsformel eigenmächtig geändert und unter der falschen Angabe, daß der Magistrat und die Vormünder sie einstimmig genehmigt, nach Verfälschung des Protokolls der darüber gehaltenen Sitzung durch Einfügung von Namen mehrerer Mitglieder, die

nicht anwesend gewesen, dieselbe den kaiserlichen Commissarien übergeben habe, daß er ferner stets dahin getrachtet, die Stadt unter mainzische Herrschaft zu bringen, und daß er dem Baron Schmidburg zwölftausend Thaler geschenkt habe, verhört, durch die Folter zum Bekenntniß gebracht, und trotz aller Verwendungen der Commissarien am 30sten November 1663 vor dem Rathhause von einem ungeschickten Scharfrichter mit drei Streichen enthauptet.

Auf dem zu Anfange des Jahres 1664, des Türkenkrieges wegen, in Regensburg versammelten Reichstage kam nun diese Sache in ernste Berathung. Die Erfurter Geistlichkeit hatte sich inzwischen zur Ablebung der Gebetsformel, wie solche im Jahre 1660 bestimmt worden war, entschlossen, in der Meinung, dadurch die Aufhebung der kaiserlichen Acht zu bewirken, und mit dem Vorbehalt, von dieser Ablebung wieder entbunden zu werden, wenn bei weiterer Untersuchung sich ergeben haben werde, daß dieselbe dem Fuße des Normaljahres 1624 entgegen sey; zugleich suchte der Magistrat in weitläufigen Ausführungen die Vorgänge zu rechtfertigen oder zu entschuldigen. Der evangelische Reichstheil in Regensburg verweigerte daher seine Zustimmung zu gewaltsamem Einschreiten; auch waren die Reichstruppen damals für den Krieg in Ungarn verwendet. *) Der Kurfürst von Mainz aber war nicht gesonnen, die Stadt so wohlfeilen Kaufes davonkommen zu lassen. Während daher die evangelischen Reichsstände weitschweifige Vota abgaben, daß den Erfurtern nichts geschehen

*) Die Reichsverhandlungen in der Erfurter Sache vom 28sten März bis zum 22sten October 1664 füllen in Schauroths Sammlung der Concluserum des Corporis Evangelicorum tom. I. 98 Folioseiten.

dürfe, nahm er den Beistand des Königs von Frankreich, in Gemäßheit des rheinischen Bundes, in Anspruch. Ludwig XIV. bewilligte denselben, und der Kaiser hatte nichts dagegen, daß seine schwer verletzte Autorität von den Franzosen gerächt ward. Am 17ten Septbr. 1664, als eben die Kunde von dem Siege bei St. Gotthard durch Deutschland erschollen war, rückte ein französischer und ein lothringischer Heerhaufe, mit den Mainzern vereinigt, fünfzehntausend Mann stark, vor Erfurt. Die Bürger wehrten sich vier Wochen lang. Als aber Brandenburg sich auf fruchtlose Anschreiben an den Kurfürsten beschränkte, und Kursachsen, auf welches sie zuletzt gerechnet hatten, ihnen nichts als die Weisung, Gehorsam zu leisten, zukommen ließ, kapitulirten sie am 17ten October. Die Hauptbedingung war Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit, wogegen der Kurfürst allen Einwohnern völlige Amnestie und Bestand des evangelischen Religionswesens zusicherte. Am 18ten October hielt Johann Philipp seinen Einzug. Auf einem vor der Frauenkirche erbauten Gerüste sitzend, ließ er dem Magistrat und den Bürgerdeputirten durch seinen Kanzler eröffnen, daß er sie allerseits zu Gnaden auf- und annehmen wolle, und ihre Erklärung erwarte, wie sie sich gegen ihn zu erweisen gesonnen wären. Darauf knieten Magistrat und Bürgerdeputirte, 56 an der Zahl, nieder, und der Syndikus hielt die Dankfagung mit der Bitte, die Huldigung der Stadt anzunehmen. Der Kurfürst sprach selbst, nach einem gelinden Verweise über das Geschehene, die in der Kapitulation enthaltenen Zusicherungen aus, und empfing dann die Huldigung. Den evangelischen Geistlichen und Schulbedienten ließ er ein besonderes Protectorium ausfertigen, mittelst dessen er sie in seinen Specialschutz nahm und sie

von allen Einquartierungslasten und Kriegsbeschwerden, wie sie Namen haben mochten, befreite. *) Die aufgewandten Kosten sollten aus den gemeinen Einkünften der Stadt erlegt werden. Die Universität, deren Lehrer an den Unruhen gar keinen Theil genommen hatten, erhielt besondere Audienz, und ihren Glückwunsch erwiederte der Kurfürst mit einer eben so zierlichen Rede; das Verhältniß der Confessionen bei Besetzung der Professuren wurde nachmals auf den Fuß des Normaljahres 1624 gesetzt, wornach die theologische Fakultät katholische Lehrer erhielt, jedoch auch der jedesmalige Senior des evangelischen Ministeriums Professor der Theologie war; es wurde für Ausbesserung der Gebäude gesorgt, die Besoldung der Lehrer vermehrt, und Unterricht im Reiten und in Leibesübungen veranstaltet. **) Die größte Aufmerksamkeit jedoch widmete der Kurfürst der Einrichtung des Regimentwesens. Dem Bicedom, nachmals Statthalter über den Staat von Erfurt, wurde ein Collegium von mehreren Rätthen zur Seite gesetzt und die Stadt- und Landesverwaltung übertragen; die Civil- und Criminaljustiz dem Stadtschulzen gelassen; der Magistrat in drei Collegia, für den Handel und für Gewerbe, für Vormundschafts- und Erbschaftsachen und für die Besorgung der Kirchensachen bei den Augsburger Confessionsverwandten getheilt, und jeder dieser drei Abtheilungen sachverständige Mitglieder aus der Bürgerschaft zugeordnet. Dazu aber erhielt die Stadt kurmainzische Besatzung, zu welcher später noch einige kaiserliche Truppen kamen, und auf dem Petersberge wurde eine Citadelle angelegt, wie man glaubte,

*) Dieses Protectorium, d. d. 29ten October 1664, steht bei Falkenstein a. a. D. S. 993.

**) Galetti's, Geschichte Thüringens. Theil 6. S. 395.

auf den Rath des kriegsverständigen Bischofs Bernhard von Münster, welcher während der Abwesenheit des Kurfürsten vom Feldzuge aus Ungarn durch Erfurt kam, mit Abfeuern des Geschüßes von den Wällen begrüßt wurde, und mehrere Tage daselbst verweilte. Johann Philipp setzte aber solches Vertrauen auf die innere Haltbarkeit seiner Einrichtungen, daß er nach einer von ihm gehaltenen Musterung der Bürgerschaft ihr befahl, die niedergelegten Waffen wieder aufzunehmen und zu behalten. Die an andern Orten bei dergleichen Anlässen gewöhnlichen Freudenfeuer und Triumphbögen ließ er nicht zu, indem er äußerte: Er sey nicht gesonnen, über seine Bürger zu triumphiren. Dafür ließ er den auf dem Rathhause aufgesteckten Kopf und den auf dem Plage der Enthauptung eingescharrten Körper Limprechts, nach dessen Abnahme und Ausgrabung, in Begleitung der kurfürstlichen Rätthe, des ganzen Magistrats und der Bürgerdeputirten, feierlich in der Kaufmannskirche bestatten, wobei der Senior des Ministeriums die Leichenrede hielt. *)

*) Falkenstein theilt nachstehende auf ihn verfaßte Grabschrift mit:
Conditus est hoc tumulo Quatuor-Vir Erphordiensis
M. Volkmarus Limprecht, infausto sidere, si non natus,
denatus, ferro carnificis, horrente scelus acie, efferato
plaudente populo ter caesus, semel mortuus, bis tumu-
latus. Idem mandato Clementissimi Domini nostri Jo-
hannis Philippi, perhonorifice e suspecto ad curiam loco
translatus ad hoc templum, lugentibus omnibus non il-
lum, sed se. Hunc Sol, declinata jam iniqua seditio-
sae plebis libra, superato invidiae scorpio in Sagittario
tristi facie an face, ipso prope meridie violento in oc-
casu spectare est coactus duro fato. Sic quisquis es,
qui ab infida plebe tolleris, tolleris. Quare vel fuge
aut luge!

Dem Anführer der französischen Hülfsvölker, de Pradel, schenkte der Kurfürst einen mit Diamanten besetzten Degen und mehrere schöne Pferde; um dem Könige von Frankreich seinen Dank zu bezeigen, erwirkte er, daß der kaiserliche Hof den im Jahre 1653 in einer Kirche zu Dornick aufgefundenen Sarg des im Jahre 481 dort beerdigten fränkischen Königs Childerich, des Vaters Chlodowigs, welchen Erzherzog Leopold Wilhelm, als damaliger spanischer Gouverneur der Niederlande, mit allen darin gefundenen Kostbarkeiten nach Wien geschickt hatte, ihm überließ, und sandte diesen Alterthumschatz nach Paris. *) Von der kaiserlichen Acht wurde die Stadt auf seine Verwendung losgezählt, nachdem sie einen Abgesandten nach Wien geschickt und dort fußfällig um Vergebung des an dem Herolde und dessen Begleitern verübten Frevels gebeten hatte. Ob und wie diese Männer für die erlittenen Schläge und Mißhandlungen entschädigt worden sind, ist nicht gemeldet.

Ehe Johann Philipp von Erfurt nach seiner gewöhnlichen Residenz Würzburg zurückging, ließ er die Alerisey beider Religionen zur Tafel laden, bewirthe sie herrlich, und legte ihnen dabei in einer eindringlichen Rede ans Herz, sich in ihren Predigten aller anzüglichen Worte zu enthalten. „Die Wahrheit müsse sich durch Licht und Klarheit von selber hervorthun; durch Scheltreden würden die Zuhörer nicht zur Frömmigkeit, sondern nur zu unzeitigem Eifer gereizt.“ **) Diese Aeuße-

*) Beschrieben und abgebildet ist derselbe in *Chiffletii Anastasis Childericiana* und in *Eckarti Commentario Rer. Franc.* p. 37.

**) Die Schilderung, welche der französische Marschall Grammont von Johann Philipp giebt, dürfte hier an ihrer rechten Stelle stehen: „Sein Gesicht bezeugte die Sanftmuth seines Charak-

rungen des Kurfürsten-Erzbischofs gingen aus der bei ihm vorwaltenden Ansicht hervor, daß der Protestantismus zwar schismatisch, aber wiedervereinbar mit der

ters; er sprach ein wenig langsam, deutsch wie französisch, und erregte anfangs einigen Zwang; wenn man ihn aber zu behandeln wußte, entdeckte man so vielen gesunden Sinn, daß man bald aufrichtige Achtung für ihn faßte. Er hatte gute Studien gemacht, und seine muntre und freie Unterhaltung enthielt nichts Pedantisches. Er war mäßig bei seinen Mahlzeiten; aber indem er nicht unterließ, so viel zu trinken, als nöthig war, seinen Gästen angenehm zu seyn, die in Deutschland sich nicht wohlfeil abfinden lassen, und für die er die Gefälligkeit hatte, die in diesem Lande unvermeidlich ist, wenn man nicht seinen Gästen anstatt einer Höflichkeit eine Beleidigung zufügen will, setzte er sich regelmäßig um Mittag zur Tafel und hob dieselbe nicht eher als um sechs Uhr auf; der Tisch war lang und zählte dreißig Gebecke. Er hatte niemals mehr als drei Fingerbreiten in seinem Glase; er trank aber regelmäßig auf die Gesundheit eines Jeden, der bei Tische war; dann ging er zu den Fremden über, was (in Frankfurt, wovon bei dieser Schilderung die Rede ist) noch eine Vermehrung von vierzig machte, so daß er mit seinen drei Fingerbreiten nie von Tische aufstand, ohne sechs Quart Wein im Leibe zu haben. Seine Kaltblütigkeit wurde dabei nicht im Mindesten verändert, noch den Regeln der Haltung, die ein Erzbischof zu beachten hat, etwas vergeben. Er war ein sehr guter Christ, ohne alle Bigoterie, genauer Beobachter der bischöflichen Verrichtungen, und ein so fleißiger Arbeiter in seinen Geschäften, daß kein Vergnügen im Leben ihn davon abzuhalten vermochte. Als guter Katholik mußte er freilich der lutherischen Religion abgeneigt seyn. Die Anhänger derselben waren jedoch bei ihm sehr willkommen; er hatte mehrere derselben in seinen Diensten, und bemühte sich, sie aus ihrem Irrthum zu ziehen, sowohl durch Belehrungen und gute Beispiele, als durch den Einfluß seines Ansehens, welches er sich in einem so hohen Grade erworben hatte, daß es keinen lutherischen Fürsten in Deutschland gab, mit dem Könige von Schweden anzufangen, der ihn nicht mit Freuden zum Schiedsrichter in seinen Angelegenheiten gemacht hätte. *Mémoires de Grammont, tom. II. 164-167.*

katholischen Kirche sey. Der Irländer Gibbon de Burgo, der als Generalvikar und Provinzial seines Ordens durch Thüringen und Sachsen bei den Augustinern zu Erfurt, mit denen zu seiner Zeit Luther in nähern Verhältnissen gestanden hatte, im Jahre 1676 starb, trug diese Ansicht in einem besonderen Werke vor, welches die Billigung Johann Philipps erhielt. *) Davon, daß in einigen evangelischen Kirchenliedern (Das alte Jahr vergangen ist; O Herre Gott, dein göttlich Wort; Erhalt' uns Herr bei deinem Wort und steur' des Papsts und Türken Mord) starke Ausfälle auf Papst, Kaiser und Reich vorkamen und die katholische Kirchenlehre darin als Abgötterei, jene aber als Diener eines teuflischen Wesens bezeichnet waren, **) nahm oder bekam Johann Philipp keine Kenntniß; erst unter einem der Nachfolger desselben (im Jahre 1712) veranlaßte der Statthalter

*) *De Luthero-Calvinismo schismatico quidem, sed reconciabili.* Der gelehrte Straßburger Joh. Schilter schließt sein gebiegenes Werk *de libertate Ecclesiarum Germaniae lib. VII.* mit der freudigen Bemerkung, daß die Mainzer Kirche, die nach dem Erlöschen des Primats von Magdeburg die erste in Deutschland sey, durch Billigung dieses Buches, dem Tridentinischen Anathema zum Troge, anerkannt habe, daß die streitigen Artikel der Augsburgerischen Confession nicht kegerisch seyen, und daß auch mit Beibehaltung derselben die kirchliche Einheit wiederhergestellt werden könne.

**) Allein Herr! Du mußt solches thun, doch gar aus lauter Gnaden. Wer sich des tröst, der ist erlöst, und kann ihm Niemand schaden. Ob wollten gleich Papst, Kaiser und Reich Dich und Dein Wort vertreiben, ist doch ihr' Macht gegen Dir nichts geacht', sie werdens wohl lahn bleiben. — Hilf, Herre Gott! in dieser Noth, daß sich auch die bekehren, die nichts betrachten, Dein Wort verachten, und wollen's auch nicht lehren. Sie sprechen schlecht, es sey nicht recht, und haben's nie gelesen, auch nicht gehört, das edle Wort. Ist's nicht ein teuflisch Wesen?

den Magistrat, das Absingen dieser Lieder zu untersagen, und als das evangelische Kirchenministerium gegen dieses Verbot Vorstellungen machte, weil dasselbe seinem dreifachen Eide wie dem westfälischen Frieden zuwiderlaufe, erging der landesherrliche Bescheid: „daß es bei dem Verbote der gedachten Lieder, oder vielmehr gewisser darin enthaltener Klauseln oder Verse, welche zur Religionsfreiheit nichts beitragen, sondern vielmehr gegen die im westfälischen Frieden unter allerseits Religionen hochbedungene Modestie und Ehrerbietigkeit, ja gegen das Christenthum selbst liefen, und schon von vielen Herren Ständen der protestirenden Religionen, als Gott und Menschen ärgerlich, verändert worden, lediglich und für allemal bewenden müsse.“*) Ungeachtet des milden und verständigen Regiments der Mainzischen Kurfürsten, kam die an einem nicht schiffbaren Flusse liegende Stadt, in Folge der veränderten Handelswege, in ihrem Wohlstande sehr zurück, und die Bevölkerung sank auf die Hälfte derjenigen, welche innerhalb der weiten Mauern Platz gehabt hätte. Manche Bürger blickten daher auf die Zeit der vormaligen Selbständigkeit mit Trauer zurück. Solche aber, die bei den geringen Preisen der Wohnungen und Lebensbedürfnisse nicht litten, wählten sich um so lieber Erfurt zum Aufenthaltsorte, als in dieser Stadt aus der Verbindung einer größtentheils evangelischen Bevölkerung mit einer katholischen, von einem milden und verständigen Geiste beseelten Regierung und aus den vielfachen Berührungspunkten der beiderseitigen Geistlichkeit, das erfreuliche Ergebnis hervorging, daß Menschen sich einigermaßen daran gewöhnten, mit einander zu verkehren, ohne gerade in jedem Momente des Daseyns an die Religionstrennung zu den-

*) Falkenstein a. a. D. S. 1079.

fen, und in dieser Gewöhnung allmählig das seit andert-
halb Jahrhunderten zerstörte Gefühl, außer Protestanten
und Katholiken auch Deutsche und Christen zu seyn,
wiederfanden. Dasselbe war auch in Breslau der Fall,
wo die evangelische Stadtobrigkeit die Unabhängigkeit
ihres Stadt- und Kirchenwesens dadurch bewahrte, daß
sie sich zu den katholischen Landesbehörden und zu der
hohen und niedern katholischen Geistlichkeit in ein be-
freundetes Verhältniß zu setzen verstand. Die bei der
Kirchenveränderung zwischen dem Bischofe und der Stadt
getroffenen Abkommnisse wurden pünktlichst beobachtet;
der evangelische Gottesdienst behielt die dem Kaiser Fer-
dinand I. zugestandene katholische Form, und in den
beiden evangelischen Hauptpfarrkirchen blieben Seiten-
altäre im Besitze katholischer Domstiftsgeistlichen, sind
es auch geblieben bis auf den heutigen Tag. An den
Kaiser Ferdinand III. aber schrieb der Magistrat, daß
er wie seine Vorfahren mit den Katholischen nicht al-
lein gute Nachbarschaft, politische Freundschaft und Ei-
nigkeit zu erhalten, sie zu lieben und zu ehren jederzeit
beflissen gewesen, solches auch ferner zu thun erbötig
sey, sondern auch von Grund des Herzens wünsche,
„daß wir mit ihnen und sie mit uns durch das theure
Verdienst unsers einigen Erlösers Jesu Christi selig
werden mögen.“ *)

Ein Jahr später als Erfurt, verlor auch Magde-
burg die bis dahin genossene Unabhängigkeit. Nach-
dem sich diese Stadt unter dem Schutze der Schweden,
mit Hülfe großer, zu diesem Behuf in allen protestan-
tischen Ländern veranstalteter, sehr ertragreicher Samm-
lungen, aus ihren Trümmern erhoben hatte, war sie
im Jahre 1636 von dem Kurfürsten von Sachsen im

*) Wegen der katholischen Begräbnisse siehe oben Kap. 16.

Namen des Reichs erobert worden, verweigerte aber dennoch dem Sohne des Kurfürsten, dem Herzoge August von Sachsen, der in Gemäßheit des Prager Friedens die Administration des Erzstiftes behielt, die Huldigung, und dieser Fürst mußte sich auf seine Residenz in Halle beschränken. Daß der Kämmerer Otto von Gerike im Jahre 1646 mit Torstenson, der die Stadt blockirte, einen Vertrag zu Stande brachte, vermöge dessen die sächsischen Truppen abzogen und die Stadt eigene Besatzung in Pflicht nahm, war ein großer Schritt zur Unabhängigkeit, für die Gerike mit dem Bürgermeisterposten belohnt wurde. Bei den westfälischen Friedensunterhandlungen, wo trotz aller Gegenbemühungen des Administrators und des Domkapitels das Schicksal des Erzstiftes dahin bestimmt wurde, daß dasselbe nach dem Tode des Herzogs August säcularisirt werden und an Brandenburg fallen sollte, schien der Stadt ein günstigeres Gestirn zu leuchten; denn Gerike setzte als ihr Abgesandter in Dsnabrück, unter dem Beistande der Schweden, mit denen er in genauen Verbindungen stand, gegen den von Brandenburg unterstützten Widerspruch des Administrators und des Domkapitels im Dsnabrückschen Frieden die Ausnahme des Artikel XI. §. 8. durch, nach welchem der Stadt Magdeburg ihre vormalige Freiheit und der Freibrief Kaiser Otto's I. vom 7ten Juny 940, wiewgleich derselbe durch ungünstige Zeitumstände verloren gegangen wäre, auf ihr unterthäniges Bitten vom Kaiser wieder hergestellt werden, desgleichen das vom Kaiser Ferdinand II. bewilligte Befestigungsrecht, mit jeder Art von Gerichtsbarkeit und Eigenthum bis auf eine deutsche Viertelmeile weit, so wie auch ihre übrigen Privilegien und Rechte in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten sicher und unverletzt

verbleiben, auch die Vorstädte zum Nachtheil der Stadt nicht wieder aufgebaut werden sollten. In der gewissen Zuversicht, hierdurch die Reichsfreiheit zu erlangen, versagte die Stadt wie früher dem Administrator, so nun auch dem Kurfürsten von Brandenburg die vorläufige Huldigung, auch als das Domkapitel und die Landstände dieselbe leisteten. Der Administrator aber fuhr fort, wider die Vollziehung des Artikels sowohl beim Congreß als, nach dessen Auflösung, beim kaiserlichen Hofe zu protestiren; er stellte dabei vor Augen, daß die Bewohner der Altstadt Magdeburg durch Ermirkung jenes Artikels die Wiederherstellung der Neustadt und Sudenburg aus kleinlichem Eigennutze zu hindern getrachtet, um den Werth der altstädtischen Grundstücke zu erhöhen; seiner Behauptung nach waren diese angeblichen Vorstädte Landstädte, die unter jener Klausel des Friedens gar nicht verstanden seyn könnten. Am kaiserlichen Hofe kamen die Magdeburger, nachdem mit Endigung des Congresses die Verwendung der Schweden ihren Einfluß verloren hatte, gegen die Rücksichten auf die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg in geringen Betracht; sie halfen sich aber selbst. Im Februar 1652 fielen die Altstädter mit gewaffneter Hand heraus, nahmen den bauenden Sudenburgern ihr Bauholz weg und rissen die bereits errichteten Häuser wieder ein. Dies thaten gegen ihre Mitbürger und Glaubensgenossen die Nachkommen derer, oder vielleicht noch sie selber, die wegen der vor zwanzig Jahren von Feindes Hand vollbrachten Zerstörung der Stadt Himmel und Erde zu Rächern aufgerufen hatten.

Kaiser Ferdinand verwies diese Sache an den im Jahre 1653 zu Regensburg versammelten Reichstag. Hier nun erwarb zwar Gerike durch die Experimente,

die er vor dem Kaiser und den anwesenden Kurfürsten mit der von ihm erfundenen Luftpumpe machte, allgemeinen Beifall für seine Erfindung; der Stadt Magdeburg aber erwuchs hieraus kein Vortheil, denn das am 16ten Mai 1654, am Tage vor dem Schlusse des Reichstages, abgegebene Reichsgutachten fiel unter dem Einflusse der beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg dahin aus: daß der Kaiser die Bestätigung des Ottoschen Freibriefes nicht verweigern möge, wenn die Stadt ein authentisches oder gültiges Exemplar desselben vorlegen könne; daß die Stadt aber dennoch, wenn es auch mit diesem Freibriefe seine Richtigkeit haben sollte, als eine Landstadt dem Erzstift und dessen Administrator die hergebrachte Huldigung und andere Prästationen zu leisten schuldig und dazu vom Kaiser anzuweisen sey; daß die Herstellung der beiden althergebrachten Städte Neustadt und Sudenburg, so weit es der Befestigung der Altstadt ohne Nachtheil, nicht zu verwehren sey, zumal darüber schon alte, durch den Friedensschluß nicht aufgehobene Verträge vorhanden; daß das eine Viertelmeile weit zugestandene Gebiet nicht von den Festungswerken, sondern von den Stadtmauern aus zu rechnen, die innerhalb dieses Gebietes liegenden geistlichen Güter davon auszunehmen, und das von der Stadt widerrechtlich im Kriege eingeführte Stapelrecht vom Kaiser aufzuheben sey. Da jedoch das reichsstädtische Collegium diesem Reichsgutachten widersprach, so kam dasselbe nicht zur Vollziehung, und der Magistrat fuhr fort, die von ihm errungenen Gerechtsame zu üben. In der Bestallung der von ihm angestellten Geistlichen hieß es: er berufe sie: kraft habenden *juris episcopalis et autonomiae*. Zur unerwarteten Freude des Magistrats und der Bürgerschaft wurde im Jahre 1663, beim Aus-

schreiben des damaligen Reichstages, die Stadt Magdeburg als freie Reichsstadt berufen. Die Freude war aber von kurzer Dauer. Die Einberufung beruhte auf einem durch ein altes Verzeichniß der Reichsstädte veranlaßten Kanzleiversehen, und als der Administrator und der Kurfürst Friedrich Wilhelm hierüber Beschwerde am kaiserlichen Hofe erhoben, nahm derselbe das Ausschreiben zurück, erklärte Magdeburg für eine zum Erzstift gehörige Landstadt, und befahl, wenn dieselbe dessenungeachtet Abgeordnete zum Reichstage schicken sollte, ihnen weder Sitz noch Stimme zu gestatten. Die Stadt richtete zwar mit den hiergegen eingereichten Eingaben nichts aus, kehrte sich aber auch nicht an die ihr ertheilte Weisung, dem Administrator zu huldigen, und die Sache blieb, nach der im Reich üblichen Weise, beim Alten. Nun aber nahm der Kurfürst Friedrich Wilhelm derselben sich an, jedoch mit großer Vorsicht, weil er auch den Administrator sich wenig geneigt wußte, und fürchten konnte, durch sein Einschreiten denselben mit der Stadt zu versöhnen. Er ließ daher im April 1666 ein Corps von 15000 Mann, welches er in Folge eines Bündnisses mit den Holländern gegen den Bischof von Münster in Westfalen zusammengezogen hatte, nachdem inzwischen der Friede zu Stande gekommen war, den Rückmarsch antreten und in der Nähe von Magdeburg, bei Wanzleben, Halt machen. Der Feldmarschall Sparre commandirte dasselbe. Darauf schickte er zwei Rätthe (von Jena und von Platen) an den Administrator nach Halle, mit dem Erbieten, die langwierigen Streitigkeiten mit der Stadt durch Besetzung derselben zu beendigen. Für den Fall der Weigerung waren sie zu der Erklärung instruiert, daß der Kurfürst dessenungeachtet sein Recht ausführen werde. Der Administrator zeigte

sich aber bald bereitwillig, auf einen Vertrag einzugehen, vermöge dessen die Stadt im Geistlichen und Weltlichen im Besiz dessen, was ihr der Friedensschluß zugesichert hatte, verbleiben, jedoch eine kurbrandenburgische Besatzung einnehmen, und genöthigt werden sollte, sowohl dem Administrator als dem Kurfürsten den Eid der Treue und Unterwürfigkeit zu leisten. Mit dieser Abkunft begaben sich die brandenburgischen Rätthe, von Rätthen des Administrators begleitet, nach Wanzleben, und ließen Magistratsdeputirte zu sich entbieten. Die Huldigung wurde nun bald zugestanden, nur die Besatzung wollten sie sich nicht gefallen lassen. Da aber die Kurfürstlichen die Huldigung zurückwiesen, wosern nicht die Besatzung eingenommen würde, und in diesem Falle mit Gewalt drohten, gab die Stadt nach, und unterzeichnete am 28sten Mai 1666 im Kloster Bergen, wohin die Unterhandlung verlegt worden war, einen Vertrag, in welchem sie ihrem Besatzungsrechte entsagte, ein kurfürstliches Regiment mit einem kurfürstlichen Commandanten erhielt, und unter sehr günstigen Bestimmungen für ihren Handel und ihre sonstigen Gerechtfame unter die Landeshoheit des Administrators, für die Folge unter die des Kurfürsten trat. Hinsichtlich des Aufbaues der Vorstädte wurde es bei dem Reichsgutachten gelassen. Der in Regensburg befindliche Syndikus wollte zwar dem Reichstage eine heftige Schrift gegen das Verfahren einreichen; der kurmainzische Gesandte aber vernahm sich auf Geheiß seines Herrn, der die erfurter Angelegenheit nicht aufgerührt sehen wollte, mit dem brandenburgischen, und versprach ihm, diese Schrift, wenn sie eingereicht würde, zu unterdrücken; auch der Erzbischof von Salzburg, als kaiserlicher Prinzipalcommissarius, gab dem Magdeburger den Rath,

eß bei der Unterwerfung bewenden zu lassen. Die Vortheile, welche der Stadt bei ihrer Lage an einem schiffbaren Strome aus der nähern Verbindung mit einem bedeutenden Staate erwachsen, ließen bald die Unabhängigkeit vergessen, die im Grunde nur einigen Rathsherrn zu Gute gekommen war. *) Am widerwilligsten ertrugen die Bürger, daß der erste brandenburgische Commandant, Herzog August von Holstein, für seine reformirte Gemahlin, die eine anhaltische Prinzessin war, einen reformirten Hofprediger mitbrachte, und der Pöbel duldete nicht, daß derselbe, wenn er zu einer Amtshandlung gerufen wurde, in geistlicher Kleidung über die Straße ging. **)

Kurz vorher (im Februar 1666) hatte die schwedische Regierung den zwölf Jahre vorher beigelegten Streit mit der Stadt Bremen über ihre Reichsfreiheit erneuert, ***) und unter dem Vorwande, daß die Stadt den Vertrag von Stade mehrfach verletzt habe, dessen Aufhebung gefordert. Ungereizt durch den Erfolg, welchen Brandenburg gegen Magdeburg erzielt hatte, brauchte der schwedische Feldmarschall Wrangel Gewalt, und beschloß im July 1666 die Stadt mit glühenden Kugeln. Das reizte Bremen aber mit seinen Geldsäcken beim Reichstage und bei den benachbarten Fürsten für seine Hülfsgesuche leichteren Eingang, als der Bürgermeister von Magdeburg mit seiner Luftpumpe. Vielleicht waren jene handgreiflichen Beweise auch bei dem schwedischen Befehlshaber für die Vorstellungen der Stadt wirksamer, als die Abmahnungsschreiben des Kaisers und die Verwendun-

*) Heinrich Rathmanns Geschichte der Stadt Magdeburg. 4ter Bd.

**) Herings Neue Beiträge zur Geschichte der Reformirten. Bd. I. S. 135.

***) Siehe oben Kap. 18. S. 313.

gen Brandenburg's, Braunschweigs und Hessen-Cassels, denen es zugeschrieben wurde, daß am 15ten November 1666 ein Vergleich in dem Dorfe Habenhausen zum Abschlusse kam, kraft dessen der Streit bis auf weitere Entscheidung ruhen, die Stadt ihr Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstagen nach dem Ende des damaligen Reichstages nicht ferner in Ausübung bringen und in ihren Verhältnissen zur Krone Schweden des Titels einer Reichsstadt sich enthalten, die schwedische Regierung aber bei Anschreiben an sie nur der Ausdrucksform: wir begehren, anstatt: wir gebieten, sich bedienen sollte. Da nun der damalige Reichstag den schwedischen Besitz des Herzogthums Bremen überlebte, so durfte Bremen seine Reichsfreiheit gegen Schweden niemals aufgeben. *)

Einige Jahre später, 1671, wurde auch der Reichsstadt Cöln von ihrem Erzbischof, dem Kurfürsten Maximilian Heinrich, ihre Unabhängigkeit bedroht, rettete dieselbe aber dadurch, daß sie an dem Bischofe Bernhard von Münster einen kräftigen Beschützer gewann. Der unter dem Zuthun desselben geschlossene Vergleich bestimmte, daß ihre Streitigkeiten mit dem Erzbischof von dem Reichskammergerichte ausgeführt werden sollten. In gleicher Weise endigte im Jahre 1685 ein Angriff, welchen der König von Dänemark auf Hamburg machte, indem Brandenburg und die braunschweigischen Fürsten der bedrängten Stadt sich annahmen und einen Vergleich mit dem Könige vermittelten. Dagegen wurde die Stadt Braunschweig vom Herzoge Rudolf August zu Wolfenbüttel mittelst einer förmlichen Belagerung (im Juny 1671) zur Huldigung und Aufnahme landesfürstlicher Besatzung gezwungen.

*) *Theatrum Europ.* X. 110-133. *Londonp IX.* 390-392.

Alle diese Städte gehörten zur Hansa; aber nachdem das auf eine großartige Herstellung dieses Bundes gegen die nordischen Seemächte gerichtete Project Ferdinands des Zweiten gescheitert war, *) hatten im Jahre 1630 nur Lübeck, Hamburg und Bremen denselben erneuert, die übrigen unter den damaligen Kriegsdrangsalen die Kosten gescheut, welche die Fortdauer der Verbindung ihnen aufgelegt haben würde. Zwar sollte nach einer Bestimmung des Osnabrücker Friedens **) den Hansestädten die Schiff- und Handlungsfreiheit, sowohl in auswärtigen Königreichen, Republiken und Provinzen, als im römischen Reiche in dem Stande erhalten werden, wie sie dieselbe bis auf den gegenwärtigen Krieg gehabt hätten, und jene drei Städte machten in den Jahren 1651, 1662, 1668 und 1669 wiederholte Versuche, allgemeine Hansische Versammlungen zu berufen; aber nur wenige der Berufenen sandten Abgeordnete, auf der letzten Versammlung im Jahre 1669 außer jenen dreien noch Braunschweig, Danzig und Cöln. Kostock, Minden und Osnabrück hatten einige Lübeckische Rathsherren bevollmächtigt, in ihrem Namen den Sitzungen beizuwohnen, Stralsund, Wismar und Dortmund ließen sich damit entschuldigen, daß sie fremden Herren zum Loose gefallen. Zwei Jahre darauf traf Braunschweig, welches für Wiederbelebung des Bundes den meisten Eifer gezeigt hatte, dasselbe Schicksal. Die Bundesstädte rührten sich nicht; die letzte Versammlung war nach fruchtlosen Berathschlagungen, wie der Bund wieder emporzubringen seyn möchte, auseinander gegangen, um nicht wiederzukehren. ***) Handelsgröße ist

*) Siehe Band VII. Kap. 12. S. 208 u. f.

**) Art. X. §. 16.

***) Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes II. S. 639.

wandelbar. Wenn es schon zweifelhaft scheint, ob die heutigen Völker und Reiche dem Schicksale entgehen werden, welchem die des Alterthums verfallen sind, wenn Venedig und Genua, wenn Portugal, Spanien, Holland und Dänemark nicht mehr sind, was sie gewesen, so konnte ein Bundesverein von Handelsstädten, in welchem die verschiedenen Interessen der einzelnen Mitglieder einander vielfach entgegenstanden, noch weniger immerwährende Dauer behaupten. Er ging unter, als die Verhältnisse sich änderten, durch welche diese Interessen gewisse Vereinigungspunkte erhalten hatten. Längeren Bestand hätte der deutschen Handelsgröße und dem aus ihr entspringenden Wohlstande nur die Grundlage eines wirklichen Staatswesens verleihen können; dieses aber fehlte den Deutschen. Gerade zu der Zeit, wo die Entdeckung Amerika's und die Auffindung des Seeweges nach Ostindien den europäischen Handelsverhältnissen eine neue Gestalt gab, wurde das Reich von den kirchlichen Händeln ergriffen, welche nur mit seiner politischen Erstarrung sich beruhigten. Während und in Folge derselben wurde, wie vor Alters die Verbindungsstraße zwischen den deutschen Meeren den Dänen und Schweden, so die Mündung des deutschen Hauptstromes den Holländern überlassen, und nichts darnach gefragt, daß dieselben auch die Schelde sperreten, Antwerpen's Seehandel vernichteten und den Handelsbetrieb des westlichen Deutschland in die schmachlichsten Fesseln schlugen. Die Nation theilte die Gleichgültigkeit oder Unkunde ihrer Häupter. Als Joseph II. einen Augenblick damit umging, die Schelde zu öffnen, fand der Widerstand der Holländer bei den Deutschen ermunternden Beifall; als die Preußen Holland erobert hatten, dachten die preußischen Staatsmänner nicht an die

Rheinsperre; als der gefeiertste Schriftsteller der Deutschen den Abfall der Niederlande von der spanischen Herrschaft schilderte, vergaß er und die Tausende, welche sich von ihm für die Gründer des niederländischen Freistaates begeistern ließen, daß die Stiftung dieses Freistaates die Handelsknechtschaft und Verarmung Deutschlands zur Folge gehabt hat, und noch im ersten Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts wurde, um Andreer nicht zu gedenken, sogar von dem Geschichtschreiber des Hanseatischen Bundes bei Aufzählung der Ursachen, welche den Verfall des Bundes herbeigeführt haben, die Handelspolitik der Holländer und die der Rheinschiffahrt angelegte Fessel übersehen oder verschwiegen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Indeß ließen es auch die Deutschen selbst an Bedrückungen wider einander nicht fehlen. Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz hatte kaum durch den westfälischen Frieden den Besitz seiner väterlichen Länder wiedererlangt, als er sich unter Berufung auf das vormalig von den Kaisern an die Pfalzgrafen verliehene Recht des Wildfanges die härtesten Gewaltthaten gegen die Unterthanen der benachbarten Fürsten erlaubte. Vermöge dieses Rechtes nahm er die Befugniß in Anspruch, zunächst alle unehelich Gebohrene, dann überhaupt alle Fremde, die sich innerhalb der pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit aufhielten und binnen Jahresfrist von keinem andern Herrn zurückgefordert würden, als Wildfänge mit Abgaben und Frohndiensten zu belegen, ja sogar sie als Leibeigene zu behandeln und bei Sterbefällen ihre Habe in seine Kammer zu ziehen. In seinem eigenen Lande machte ihm Niemand dieses Recht streitig; er aber behauptete, dasselbe komme ihm in allen Ländern zu, in denen die alten Pfalzgrafen die Gerichtsbarkeit für den Kaiser ausgeübt hätten, und setzte Bögte an, welche in den benachbarten Territorien, besonders den bischöflichen, die zahlreichen, nach dem Kriege herangezogenen Ansiedler als Wildfänge aufschrieben und für pfälzische Leibeigene erklärten. Da der Begriff, was eigentlich

unter einem Wildfange zu verstehen sey, schwankte, so geschah es, daß Leute, die nur ihren Wohnort veränderten, alsbald zu kurpfälzischen Wildfängen erklärt, mit Zinsen und Frohnen belastet, und wo es anging, auch zum reformirten Gottesdienste angehalten wurden. Besonders das letztere erregte bei den betheiligten katholischen Fürsten großes Mißfallen. Zu Ende des Jahres 1653 übergaben deshalb der Bischof von Speier und das Domkapitel zu Worms nebst den Wild- und Rheingrafen und der schwäbischen, fränkischen und rheinischen Reichsritterschaft, dem damaligen Reichstage eine weitläufige Schrift, worin sie über das von Kurpfalz zu weit ausgedehnte und gemißbrauchte Wildfangsrecht heftige Beschwerde führten und Abstellung dieser Gewaltthaten verlangten. Karl Ludwig widersprach diesen Klagen, nannte die Beschwerdeschrift eine Schmä- und Lästercharte, und behauptete, nicht mehr gethan zu haben, als was ihm zustehe. Der Kaiser wollte die Sache commissarisch untersuchen lassen, der Kurfürst aber protestirte gegen die angeordnete Commission, und fuhr in Ausübung seines Wildfangrechtes fort. Nachdem dies zehn Jahre gedauert hatte und Kaiser Ferdinand III. darüber gestorben war, vereinigten sich im Jahre 1664 die drei geistlichen Kurfürsten, die Bischöfe von Speier und Worms, der Herzog von Lothringen, die Wild- und Rheingrafen und die gesammte Reichsritterschaft, den kurpfälzischen Beeinträchtigungen mit erlaubter Gegengewalt zu steuern und ihre Lande und Leute von dem vor Augen stehenden Untergange zu retten. Im May 1665 kam es zu Thätlichkeiten, indem die kurmainzischen Truppen mit Hülfe der Lothringer die Pfälzer aus der gemeinschaftlich besetzten Stadt Ladenburg herauswarfen. Inzwischen hatte Kaiser Leopold schon

den Markgrafen von Baden zu einer Vergleichshandlung beauftragt. Dieser berief die streitenden Parteien nach Speier, brachte es aber mit aller angewandten Mühe, obendrein unter Mitwirkung des Kurfürsten von Brandenburg, nicht weiter als zu einem Präliminar-Recess, daß der Streit, wenn derselbe innerhalb zweier Monate nicht in der Güte verglichen würde, durch ein Compro-miß entschieden werden solle. Als nach Ablauf der gesetzten Frist der Vergleich nicht zu Stande kam, compromittirte der Kurfürst auf den Ausspruch der Kronen Frankreich und Schweden. Diese sandten Rätthe nach Heilbronn, und hier erfolgte denn am 17ten Februar 1666 der Ausspruch: daß Kurpfalz das Wildfangrecht zu behalten und hiernach allen fremden Personen ohne Ausnahme, die aus der Abhängigkeit von ihren Herren tretend *) in der Pfalz und benachbarten geistlichen und weltlichen Gebieten sich niederließen, so wie deren Nachkommen, Leibzinsen an Geld und Hühnern, Frohndienste, jedoch erträgliche und den andern Pflichten der Unterthanen angemessne, Sterbefälle, Fahegülden, Postkauf-gelder und Nachsteuer aufzulegen und zur Erhebung Ausfauthe oder Bögte anzustellen befugt sey, jedoch ohne der landesherrlichen Gewalt Abbruch zu thun, und ohne das gedachte Recht auf geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, Accise, hohe und niedere Jagd, Fischerei und andere Abgaben auszudehnen, wofern nicht besondere Verträge deshalb vorhanden wären. Auch sollten Personen, welche schon Unterthanen eines Herrn und freie Leute wären, und in einem und demselben Lande nur ihren Wohnsitz verändern würden, nicht für Wildfänge angesehen werden. **)

*) *Quae non habent dominum sequentem.*

**) *Vondorp VII. S. 486 u. f.*

Die Deutschen in den an die Pfalz angränzenden Rheingegenden hatten es also nur der schiebsrichterlichen Entscheidung der beiden Kronen zu verdanken, daß sie innerhalb ihrer Heimathländer von einem Orte zum andern ziehen durften, ohne in kurpfälzische Leibeigenschaft und Frohndienste zu fallen. Das Gebahren mit den Wildfangen war freilich nicht so roh, als es ausah; vielmehr lag demselben eine staatskluge Berechnung zum Grunde. Karl Ludwig wollte durch Ausübung des Rechtes, die Ansiedler in den Ländern seiner Nachbarn zu bedrücken und zu verknechten, diese Ansiedler nach seinem eigenen Lande ziehen, wo er ihnen die Abgaben und Dienste, welche er ihnen anderwärts aufgelegt haben würde, bereitwillig erließ. *) Er that dies in der Meinung, daß es den Fürsten erlaubt, ja sogar Pflicht sey, den Wohlstand ihrer Länder auch durch solche Mittel zu fördern, durch welche die natürlichen Rechte Anderer wesentlich verletzt werden, was nachmals in ganz Europa herrschender Glaube wurde, und solche Gewalt über die Gemüther der Menschen erlangte, daß die philosophischen Regenten des achtzehnten Jahrhunderts es für den höchsten Gewinn achteten, ihren Nachbarn, auch befreundeten, die Wege des Verkehrs zu versperren, und der christgläubigste Herrscher des neunzehnten die Anordnungen hierzu gegen die Unterthanen seiner Bundesgenossen verstärkte, nachdem er kurz vorher in einer besondern Urkunde feierlich angelobt und seinen unerschüt-

*) Daher erstaunte der Marschall Grammont nicht wenig, im Jahre 1658, auf der Reise zum Wahltag nach Frankfurt, die Rheinpfalz, welche er zwölf Jahre vorher bei seinem Durchzuge mit einer französischen Armee als eine Wüste gesehen hatte, so angebaut und bevölkert wiederzufinden, als wenn dort niemals Krieg gewesen wäre. Mémoires de Grammont II. p. 27.

terlichen Entschluß erklärt hatte, zur einzigen Richtschnur seines Verfahrens in seinem Verhältniß zu fremden Staaten die Lehren der Gerechtigkeit und der Liebe zu nehmen. Einer wahrhaft vernünftigen und wahrhaft christlichen Zukunft bleibt es noch vorbehalten, für dieses Verhältniß die rechten, der Vernunft und dem Christenthum entsprechenden Grundsätze zu finden und festzustellen.

Auch Vorgänge in der kurpfälzischen Familie führten bedeutsame Folgen für Deutschland herbei. Karl Ludwig hatte sich im Jahre 1650 mit einer Prinzessin Charlotte von Hessen, deren Neigung einem Andern gehörte, vermählt, in der Meinung, ihre Liebe noch erwerben zu können, und hierzu keine Bemühung gespart. Als sie aber kaltfinnig blieb, und nachdem sie im dritten Jahre ihrer Ehe zum drittenmale Kindbette gehalten, ihm weitem ehelichen Umgang versagte, wandte sein Herz sich von ihr ab. *) Ein Hoffräulein,

*) Meiger in der ausgedehnten Pfalz-Simmerschen Kurlinie erzählt: die Kurfürstin habe geäußert, es sey ihr nicht gelegen, ihren Leib durch so viele Kindbetten martern und verderben zu lassen, auch könne die verarmte Pfalz so viele kurfürstliche Kinder nicht ernähren. Doch war das letzte, der im Jahre 1653 zu Augsburg gebohrene Prinz Friedrich, gleich nach der Taufe gestorben. Um sie auf andre Gedanken zu bringen, sey ihr Bruder, Landgraf Wilhelm, der Markgraf von Baden und der Herzog von Würtemberg, alle mit ihren Gemahlinnen, nach Heidelberg gekommen. Als der Landgraf wieder weggereist, habe ihn das kurfürstliche Ehepaar bis Wimsheim begleitet, wo die Veranstaltung getroffen gewesen, daß sich für beide nur ein Bett vorgefunden. Charlotte sey aber bei ihrem Eigenwillen geblieben und habe die Nacht auf einer harten Bank zugebracht. Später sey dann das Verständniß Karl Ludwigs mit der Degenfeld entstanden. Als sie derselben mit der Pistole nachgelaufen sey und Graf von Hohenlohe den Schuß zum Fenster

Louise von Degenfeld, fesselte ihn durch körperliche Reize und geistige Vorzüge; ihr zärtlicher Briefwechsel mit dem Kurfürsten wurde in lateinischer Sprache geführt. Da Karl Ludwig die Universität Heidelberg

hinaus gethan, sey der Kurfürst dazu gekommen, habe Charlotten ins Gesicht geschlagen und sie, ihrer fußfälligen Bitten ungeachtet, nach Schwetzingen in Verhaft bringen lassen, worauf die Scheidung erfolgt sey. — In der im Jahre 1661 von der Kurfürstin dem Kaiser Leopold übergebenen Klageschrift ist die Sache anders dargestellt. Nach ihrem letzten Rindbette will Charlotte an ihrem Gemahl keine geringe Befremdung des Gemüthes verspürt haben. Als sie ihm einen neapolitanischen Apfelschimmel zum Neujahr verehrt, sagt er: Schaß, wir begehren hinsühro solche Geschenke nicht, welche unsere Schatzkammer verringern, und verschenkt noch an demselben Tage das Pferd. Die Degenfeld, der sie dies mit weinenden Augen klagt, meint: Wenn ihr dies einst von ihrem Eheconsorten begegnen sollte, würde sie ihm allen ehelichen Umgang versagen. Bald darauf wird ihr, wie sie glaubt, von der Degenfeld, ihr Ehering aus der Schublade entwendet. Der Kurfürst fragt, als wenn die Sache verabredet gewesen, nach dem Ringe; wird sehr entrüstet, als sie ihn nicht finden kann; äußert, sie habe ihn vielleicht einem jungen Cavalier an den Finger gesteckt, und droht ihr, als sie dies für eine unredliche Rede erklärt, mit Maulschellen. Die Degenfeld sucht sie zu beruhigen, der Ring werde sich ja finden zc. Nicht lange hernach bringt ihr einer ihrer Diener ein vor dem Gemache des Kurfürsten gefundenes Brieflein in lateinischer Sprache von der Degenfeld an den Kurfürsten geschrieben. Charlotte, die kein Latein versteht, läßt es sich von dem Grafen Eberstein übersetzen. Der Anfang lautet: „Ich kann Dir, Durchlauchtigster, nicht länger widerstehen, Dich nicht länger ungewiß über meine Liebe lassen. Du hast gesiegt, ich bin die Deine.“ Nun ließ sie die Truhe der Degenfeld aufbrechen und fand noch mehr so zärtliche Briefe nebst den gleichartigen Antworten des Kurfürsten. Sie verschloß ihren Zorn mehrere Wochen. Als aber einst ihr Schwager, der Markgraf von Baden, mit seiner Gemahlin zum Besuch da war, und bei der Mittagstafel die Frage an sie rich-

wieder aufgerichtet, und nach eigener Wahl Männer wie Freinsheim (den Ergnzer des Livius), Friedrich Spanheim, Joh. Ludwig Fabricius, Joh. Heinr. Gottinger und Andre dorthin gerufen hatte, so lsst es sich denken,

tete: Warum ist meine Frau Schwester immer so traurig? Karl Ludwig aber spttlich uferte: Das ist nichts Neues, da meine Frau Gemahlin ohne Ursache zurnt, fuhr sie heraus: Ich zurne auf Leute, denen die Magde lieber sind als die Frauen. Da wurde Karl Ludwig ganz bla vor Zorn und gab ihr eine Maulschelle. Die Furstin stand sogleich vom Tische auf und begab sich auf ihr Zimmer; der Kurfurst aber ging, auf Zureden der Verwandten, Abends vor Schlafengehen zu ihr. Nun zog sie die Briefe der Degenfeld hervor, las, und forderte das Blut der Schreiberin zum Preise der Versohnung. Karl Ludwig betheuerte lachend: das sey nichts als ein Scherz gewesen; er habe gehort, da das Frulein von Jugend auf gut Latein gelernt habe, und ihre erlangte Fertigkeit prufen wollen. Damals mu eine Versohnung erfolgt seyn, denn Charlotte schreibt dem Kaiser, da sie ihren Gemahl zum Reichstage nach Regensburg (1653) begleitet habe. Dort habe sie aber groen Schimpf erdulden mussen. Der Kurfurst selbst wirft ihr in einem an sie gerichteten Schreiben vor: Sie werde wohl wissen, wie sie ihn wahrend der Christfeiertage beschimpft, und als er, aus billig gefatem Zorne, wegen begangener Leichtfertigkeit und Entbldung ihres Leibes in Gegenwart aller Reichstande, nur ein wenig gewehret, ihm allen ehelichen Umgang auf ein halb Jahr versaget, welches Verbrechen ihn des ehelichen Bandes ganz entledigt habe. Seitdem wurde die Vertraulichkeit des Kurfursten mit der Degenfeld immer offenkundiger. Als Charlotte, nach Verlngerung ihres Aufenthaltes in Regensburg, nach Heidelberg zuruckkam, nahm der Kurfurst ihren Besuch nicht an, sondern lie ihr sagen, er wolle mit keiner Landverderberin mehr zu thun haben, und schrieb ihr endlich aus Schwezingen (am 14ten April 1657): er habe sich, abgerebeter Ehescheidung gem, mit dem Frulein von Degenfeld wiederum ehelich eingegeben und den Prediger der lutherischen Gemeinde holen lassen, die Copulation zu vollziehen. Drei Tage darauf brachte er die Neuvermhlte mit nach Hei-

daß ein schönes Weib, welches zugleich edle Studien kannte und pflegte, ihn mit doppeltem Zauber um so schneller besiegte, je weniger die verdrüßliche Gemahlin seinem liebebedürftigen Herzen genügte. Bei Entdeckung des Verständnisses erwachte jedoch ihre Eifersucht; es kam so weit, daß Karl Ludwig sie an der Tafel, in Gegenwart von Gästen, ins Gesicht schlug, sie aber der Nebenbuhlerin mit einer geladenen Pistole nachging, und sie getödtet haben würde, hätte nicht ein Hofbeamter das Mordgewehr ihr entrisen und zum Fenster hinaus abgeschossen. Endlich erfolgte (im Jahre 1662) unter kurbrandenburgischer Vermittelung ein Trennungssact, vermöge dessen die Kurfürstin ein Jahrgeld erhielt und sich nach Cassel begab. Die Degenfeld hatte damals dem Kurfürsten schon vier Kinder gebohren; sie gebahr ihm deren dreizehn, welche sämmtlich den Titel: Raugrafen und Raugräffinnen führten, aber ihr Geschlecht

delberg zurück. Nun veranstaltete Charlotte einen Sturm auf sein Herz. Sie schmückte ihre beiden Kinder aufs Beste, und als er von der Mittagstafel aufstand, that sie mit denselben vor ihm einen Fußfall. „Er solle doch diese armen Kinder durch eine neue Vermählung nicht für Bastarde erklären.“ Karl Ludwig war betroffen und hatte die Augen voll Thränen. Die Degenfeld aber kam dazu und sagte: *Signore Elettore, servate vestra parola.* Da schlug er die Hände über dem Haupte zusammen und ging seufzend fort. Nun lief Charlotte nach ihrem Zimmer, holte die Pistole und wollte die Degenfeld erschießen. Karl Ludwig begnügte sich jedoch, als der Schuß zum Fenster hinausgegangen war, ihr zu sagen: „Charlotte, laßt das, wenn Ihr nicht sogleich weggebracht werden wollt.“ Darauf wandte sich die Kurfürstin an den Kaiser, wie man denken kann, ohne Erfolg. Leopold wollte sich mit dieser Sache nicht befassen. Lebensgeschichte der Kurfürsten Friedrich V., Karl Ludwig und Karl. Edln 1701. Bücher- und Staats-Kabinet. LVIII. Eingang. 1720.

nicht fortgepflanzt haben. Sie selbst führte keinen besondern Staat, half eher den Beschwerden des Landes ab, als daß sie dieselben, nach dem Beispiele der Rebseweiber Ludwigs XIV., vermehrt hätte, und starb 1677 während ihrer vierzehnten Schwangerschaft, zur höchsten Betrübniß Karl Ludwigs. Ihr Leichnam wurde zu Friedrichsburg in einer Kirche begraben, die er zu ihrem Andenken erbaute und Concordienkirche nannte, weil darin alle drei im deutschen Reich geltenden Religionen wechselseitig ihren Gottesdienst halten sollten; bei der Einweihung wurde von einem reformirten, einem lutherischen und einem katholischen Geistlichen nacheinander gepredigt. Wahrscheinlich war dies ein Gedanke der Geliebten. Karl Ludwig selbst hatte jedoch schon in frühern Jahren mit Unionsplänen sich beschäftigt, dann im Jahre 1659 die Lutheraner eine Kirche in einer Vorstadt Heidelbergs erbauen, und im Jahre 1671 seine Tochter Elisabeth Charlotte zur katholischen Religion treten lassen, um die Gemahlin des Herzogs Philipp von Orleans, des Bruders Ludwigs XIV. zu werden. Von ihr stammt das heut in Frankreich herrschende Haus Orleans ab. Da Karl Ludwig in dem nachherigen Kriege des Reichs gegen Frankreich nicht auf die Seite des Königs trat, erlitt, ungeachtet der Verschwägerung ihres Fürsten, die Pfalz die schrecklichste Verwüstung, und später, als im Jahre 1685 sein Sohn und Nachfolger ohne Kinder starb, und mit ihm die pfälzisch-simmernsche Linie erlosch, dienten die aus der Heirath Elisabeth Charlottens abgeleiteten Ansprüche des Herzogs von Orleans an die Erbschaft zum Anlasse oder Vorwande eines verheerenden Krieges, in welchem, gleich andern Schöpfungen Karl Ludwigs, auch die dem Andenken seiner geliebten Luise errichtete Concordien-

Kirche zerstört wurde. Er hatte nach dem Tode der Degenfeld eine standesmäßige Ehe schließen wollen, weil er besorgte, sein einziger Sohn werde den Stamm nicht erhalten; aber seine getrennte Gemahlin hatte ihre Zustimmung versagt. Dafür sah sie, nach dem Tode dieses ihres Sohnes, die Pfalz an die katholische Linie Neuburg fallen. *)

*) Karl Ludwig starb 1680, Charlotte 1686. Michaelis Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland. II. S. 74.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Während das kurpfälzische Haus durch eheliche Zwiste frühzeitig zu Grunde ging, erwuchs dem Kurhause Brandenburg aus edler Weiblichkeit dauernder Segen. Luise Henriette von Dranien, die Gemahlin des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, besaß nicht nur so durchdringenden Verstand und so männliche Klugheit, daß ihr Gemahl, den sie überall, sogar auf seinen Feldzügen, begleitete, bei schwierigen Staatsfragen zu ihrem Urtheile Zuflucht nahm, und nach ihrem Tode gestand: es sey ihm nie etwas mißlungen, wenn er ihrem Rathe gefolgt sey; sie war auch stark an Glauben und reich an kirchlichem Frommsinn. Als der Wunsch ihres Herzens nach einem Sohne erfüllt war, that sie das Gelübde, jeden Dienstag, als an dem Geburtstage des Kurprinzen, einen Buß- und Fasttag zu halten. Der Hofprediger Stosch, der auch an jedem andern Tage freien Zutritt hatte, war verpflichtet, Dienstags zu kommen, ihre Bekenntnisse zu hören, und mit ihr erbauliche Gespräche zu führen; sie hatte ihn beschworen, keinen ihrer Fehler ungerügt zu lassen. „Auf solche Weise, berichtet er in der auf sie gehaltenen Leichenrede, habe ich viele hundert Stunden bei ihr zugebracht, die ganze Theologie durchlaufen, und nicht leicht wird eine Frage oder Lehre, die zur Prüfung

unser selbst und zur Erweckung und Uebung der Gottseligkeit dient, vorgebracht werden mögen, welche sie nicht aus innerlicher Erfahrung erläutert hätte.“ Eines der schönsten Lieder der evangelischen Kirche, in welchem die Hoffnung der Auferstehung durch den Hinblick auf den Heiland, der im Leben ist und als Haupt seine Glieder nach sich zieht, zur Gewißheit erhöht sich ausspricht, ist, nach einer glaubwürdigen Nachricht, von ihr selbst gedichtet worden. *) Sie starb am 8ten Juny 1667, im vierzigsten Jahre ihres Alters.

*) Jesus meine Zuversicht und mein Heiland ist im Leben, — ein Gesang, dem an kräftiger Wirkung kein andres Dichterwerk deutscher Zunge gleich gekommen ist. Die Nachricht, daß dasselbe, nebst dem Liede: Ich will von meiner Missethat zum Herren mich bekehren, von der Kurfürstin Luise gedichtet worden, ist von Christoph Runge, einem Buchdrucker in Berlin, der auf ihre Veranlassung, in Verbindung mit dem Musikdirector Crüger, ein Gesangbuch unter dem Titel: *Praxis pietatis melica*, 1653, herausgab, in welchem zuerst jene Lieder sich finden, und in dessen Vorrede Runge ausdrücklich bemerkt, daß die Kurfürstin vier von ihr selbst gedichtete Lieder (darunter auch S. 221: Jesus meine Zuversicht) dazu geliefert habe. Auch Rambach (*Anthologie B. III. S. 63. 64.*) erzählt es. Als zu Anfange des 18ten Jahrh. das hymnologische Studium unter den Protestanten überhand nahm, wollte jeder etwas Neues aufbringen, und das bis dahin Unbezweifelte und völlig Glaubwürdige mußte einer andern Meinung Platz machen. Mangel an Hülfsmitteln, dürftige Literaturkenntniß und blinder Patriotismus brachten viel Verwirrung in das ohnehin schon verworrene Studium. So kam es denn, daß der Schweidnitzer Senior Scharff in einer *Observatio de quorundam hymnorum germanicorum autoribus Silesiis* in den *Miscell. Lips. ad incrementum rei literariae tom. XI. 1722. p. 62.* den Joh. von Uffig zum Verfasser des Liedes: Jesus meine Zuversicht, machte (s. Gottlob Kluge's Gesangbuch von 609 Begräbnißliedern S. 592, 593), und daß diese Angabe aus Wegels Liederhistorie Th. III. S. 468, wo sie für bewiesen erachtet

Friedrich Wilhelm selbst war nicht minder gläubig. Er hielt täglich des Morgens und des Abends Gottesdienst in seinem Gemache, hörte an Sonn- und Feiertagen Vormittags die Predigt, Nachmittags die Erklärung der Psalmen, ging oft mit der Gemeinde zur Communion, und genoß an den jährlichen vier Fasttagen nur ein Ei und etwas Brodt. Seiner geliebten Luise ertheilte er auf ihrem Sterbebette geistlichen Zuspruch. Auch auf Reisen führte er stets die Bibel bei sich, und erquidete sich besonders an den Psalmen und an den Propheten. Sein Wahlspruch bestand in den Worten des 143sten Psalms: Herr thue mir kund den Weg, darauf ich gehen soll! Nach dem Siege bei Fehrbellin über die Schweden schrieb er einen allgemeinen Buß- und Bettag aus, und verordnete selbst dazu den Text aus Jeremias 20. 11, 12. (Der Herr ist bei mir wie ein starker Held, darum werden meine Verfolger fallen.) Zu denen aber, welche ihm Glück wünschten, sprach er: Es ist Gottes Wille, der hat es gethan. Auf keiner seiner Denkmünzen ließ er von mythologischem Bildwerk Gebrauch machen. Zweimal wies er, um der Religion willen, die an ihn ergangene Aufforderung, sich um die polnische Krone zu bewerben, zurück; das erstemal im Jahre 1661, als König Johann Casimir damit umging, sich bei seinen Lebzeiten den Prinzen Condé oder dessen Sohn, den Herzog von Enghien, zum Nachfolger wäh-

wird, in das von Burg redigirte alte Breslauische Gesangbuch überging. Wenn aber Jemand nicht der Verfasser dieses Liedes seyn kann, so ist es Joh. v. Uffig. Uffig ist 1650 geboren, und 1653 steht das Lied schon im Berliner Gesangbuche; bald darauf steht es auch in dem alten schlesischen Gesangbuche: Geistliche Kirchen- und Hausmusik, z. B. in dem auf die erste Ausgabe 1642 folgenden, etwa 1660-1675 gedruckten, freilich ohne Namen.

len zu lassen, und der Krongroßmarschall Lubomirski dem brandenburgischen Gesandten Hoverbeck eröffnete: „Es gebe keinen der Krone Würdigern als den Kurfürsten; derselbe müsse aber ein- oder zweimal Messe hören, weil anders seine Erwählung bei der Geistlichkeit und dem Adel nicht durchzusehen seyn würde. Uebrigens möge er in der Religion denken, was er wolle; ein Königlich sey wohl werth, daß man dafür einmal in die Messe gehe. Da die Protestanten glaubten, daß auch Theilnehmer an den römischen Kirchengebräuchen selig werden könnten, warum wolle sich Jemand um eines solchen Gebrauches willen, durch welchen er nicht von der Seligkeit ausgeschlossen werde, von der Krone ausschließen?“ Darauf ließ Friedrich Wilhelm erwiedern: „Er werde niemals um Ehre und Vortheils willen sein Glaubensbekenntniß verändern und das, was er in der Religion im Herzen für wahr halte, mit Mund und Geberden verleugnen. Wenn er die römischen Kirchengebräuche hätte annehmen wollen, so hätte er schon eher Kaiser, als jetzt König von Polen werden können.“ *) In gleichem Sinne erklärte er sich im Jahre 1668, **) nach Johann Casimirs Abdankung, und im Jahre 1673, als nach dem Tode des Königs Michael Koributh die Blicke einiger polnischen Großen auf seinen Kurprinzen Karl Nemil fielen. Auf die an den brandenburgischen Gesandten in Warschau gerichtete Anfrage: ob der Prinz in einem gewissen Falle seine Religion verändern werde, erging die Antwort: der Kurfürst sey der beständigen Meinung, daß man eine wohl erkannte Religion um aller Welt Kronen willen nicht ändern dürfe. ***)

*) Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi IX. §. 14.

**) Idem X. §. 75.

***) Pufendorf lib. XII. §. 68. 70. 72. Freilich war er auch der

Diese Anhänglichkeit an die evangelische Kirche bezog sich jedoch zunächst auf die reformirte Glaubensform, zu welcher sein Großvater Johann Siegmund sich bekannt hatte. Zwar verwarf Friedrich Wilhelm, wie dieser, die Lehrmeinung von der Erwählung einiger Menschen zur Seligkeit und von der vorausbestimmten Verdammniß der andern, welche Calvin gleich Luthern aus Augustin sich angeeignet, der Heidelberger Katechismus nebst der Dordrechter Synode aber den Reformirten in der Pfalz und in den Niederlanden als Glaubenssatz aufgedrungen hatte; er behauptete, durch die Schriften Calvins eben so wenig an diese Lehre gebunden zu seyn, wie die Lutheraner sich um Luthers willen an dieselbe bänden, und ließ einst, als ein durchreisender lutherischer Prinz die erstere den Reformirten zum Vorwurfe machte, aus Luthers Schriften zusammenstellen, womit derselbe in eben so starken Ausdrücken als Calvin die Erwählung und den unbedingten Rathschluß zur Seligkeit und zur Verdammniß verfochten hatte. Er verlangte, in den märkischen Kirchen solle die allgemeine Gnade Gottes gepredigt werden, und wollte nicht minder als die Lutheraner der dem Kaiser Karl V. übergebenen Confession angehören, wenn er auch nicht mit den strengen Lutheranern die von Melanchthon angebrachte Veränderung für ein verdammliches Werk hielt. Auch ertheilte er im Jahre 1653 den Ständen der Mark für die auf dem Landtage ihm in der That und Wahrheit bewiesene Gut-

Meinung, daß es kein besonderes Glück sey, König von Polen zu seyn. König Wlabislaus habe oft seine Vorgänger erwünscht, daß sie um der polnischen Krone willen den Erbbesiß Litthauens aufgegeben, und oft geäußert, daß er seine Krone gern mit der Lage des Kurfürsten vertauschen würde. Pufendorf IX. 14.

willigkeit und Treue (Worte des Recesses) die Zusage, daß Jeder im Lande bei des Herrn Lutheri Lehre, wie die Stände sich bisher dazu bekannt, ungekränkt verbleiben solle, und der Kurfürst dagegen nicht lehren, noch andere Corpora doctrinae und Ceremonien, als die lutherischen, einreißen lassen wolle.

Dennoch hatte Friedrich Wilhelm solche Vorliebe für die besondere protestantische Confession seines Vaters und Großvaters, daß seine zweite, lutherische Gemahlin, Dorothea von Holstein (Wittwe des Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Celle) mit der er sich ein Jahr nach Luisens Tode vermählte, es doch bald gerathen fand, obwohl von einer ausdrücklichen Bedingung oder Anforderung in Betreff ihres Glaubenswechsels nicht die Rede gewesen, ihn durch ihre Theilnahme an der Communion nach reformirter Weise zufrieden zu stellen. Diese Vorliebe war die natürliche Frucht der von religiöser Wärme getragenen Ueberzeugung, daß der Inhalt jener Confession ein besserer als der des strengen Lutherthums sey; dieselbe trat aber zu der entgegengesetzten Ueberzeugung der lutherisch gesinnten Geistlichkeit und des ihr anhangenden Volkes der Marken in gleichen Widerspruch, wie in den Anfängen der Kirchentrennung die Ueberzeugung der protestirenden Fürsten und Völker gegen die der katholischen Priesterschaft und der ihr anhangenden Fürsten der Häuser Oesterreich und Baiern getreten war. Es schien den Lutheranern in der Mark eben so unerträglich, daß die Lehre, welche sie für die richtige hielten, durch eine andre verdrängt, ihr altes Kirchenwesen durch den Eintritt eines neuen in seinen Rechten und Einkünften gestört und beeinträchtigt werden sollte, als dies zu seiner Zeit den Katholischen erschienen war. Der dreihundertjährige, von

Zeit zu Zeit immer wieder aufklaffende Streit über das Recht oder Unrecht in diesem Verhältniß stellt sich nach dem Gesichtspunkte, ob die Volksreligionen das ganze Wesen der Religion enthalten, oder ob sie nur die der religiösen Empfänglichkeit und Fassungskraft der Menge angemessenen Träger des Andachtsgefühles sind, zu ganz verschiedener Entscheidung. Damals galt noch, wie hundert Jahre früher, nur der erstere Gesichtspunkt; das Verfahren des Kurfürsten und der Widerstand der Lutheraner muß deshalb nach demselben Maaßstabe, der bei dem Widerstande der katholischen Kirche gegen den Eintritt der protestantischen zur Anwendung gekommen ist, beurtheilt werden.

In dem Maaße, als bei Wiederherstellung des zerrütteten Landes durch Begünstigung des Hofes und unter dem Einflusse des der reformirten Confession mit besonderem Eifer zugethanen ersten Ministers und Oberpräsidenten Otto von Schwerin, die Zahl der Reformirten in Berlin sich vermehrte, und den Lutherischen die Uebelstände fühlbarer wurden, welche hieraus für die Parochialverhältnisse, die Seelsorge und den Religionsunterricht erwachsen, *) erwachte auch die Kanzelpolemik aus dem Schlummer, in welchen sie nach den Stürmen unter Johann Siegismond bei der parteilosen Haltung, welche der katholische Minister Graf Schwarzenberg in den kirchlichen Angelegenheiten beobachtet hatte, gefallen war. Die synkretistischen Streitigkeiten trugen das ih-

*) Zu vergleichen ist hierbei die ganz ähnliche Opposition der Lutherischen in Breslau gegen den von dem pfälzischen Friedrich V. in seiner Eigenschaft als König von Böhmen am 5ten März 1620 den Reformirten in Breslau verliehenen Majestätsbrief zur Errichtung einer reformirten Kirche und Schule, Band VI. Kap. 28, S. 380 u. f.

rige bei, dieser Polemik, welche unter dem Namen *Elenchus* (Widerlegung) mit Beziehung auf Joh. 16, 8. und 2 Timoth. 3, 16. als ein besonderes Strafamt des heiligen Geistes betrachtet wurde, neue Stärke zu verleihen. *)

Um diese Potenz, die Vorgängerin der heutigen Pressfreiheit, zu zügeln, erließ der Kurfürst in einem unter dem 2ten Juny 1662 an das Consistorium gerichteten Rescripte eine ausführliche Anweisung, wie dem Mißbrauche des *Elenchus* gesteuert und christliche Liebe und Eintracht unter den beiden evangelischen Theilen hergestellt werden möge. Nachdem er darin den Kurfürsten Johann Siegismund gerühmt, daß er nach dem Beispiele Davids und andrer frommer Regenten, die ihre Völker zu der einzigen Bundeslade einmüthiglich zu führen getrachtet, herzlich gesucht habe, sobald ihn Gott zu der wahren reformirten Religion durch sein Wort und seinen Geist erleuchtet, wie auch alle seine Unterthanen entweder zur vollkommenen Einigkeit in allen Stücken der göttlichen Wahrheit kommen, oder da solches in dieser menschlichen Schwachheit nicht sogleich seyn könnte, in christlicher Einigkeit leben möchten, bis Gott die völlige Erleuchtung geben werde, verordnete er: „die Geistlichen sollten, anstatt die reformirten Mitchristen zu verdammen und ihnen aus Privatschriften vor ungelehrten Zuhörern erschreckliche Lehren anzudichten, anstatt Calvin's, Beza's und anderer Namen auf

*) Johann Heintzelmann, Rector eines Berliner Gymnasiums, sagte in einer am Dienstage vor Pfingsten 1657 gehaltenen Predigt: Wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht. Ich weiß wohl, daß ich dies mit Gefahr des Leibes und Lebens rede, aber ich bin Christi Diener. Herings Beiträge. Band II. S. 104.

den Kanzeln zu verlästern, das Wort Gottes, so wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet und in den vier Hauptsymbolen wiederholt sey, vortragen, philosophischer Disputationen und Distinctionen auf der Kanzel sich enthalten, aus verschiedenen Auslegungen der h. Schrift nicht gleich eine Trennung der ganzen Kirche machen, nicht jede Streitigkeit als eine Sache darstellen, welche die Seligkeit betreffe, endlich das unselige Verdammen und Verfeßern auf der Kanzel unterlassen. Daß dies geschehe, darauf soll das Consistorium sehen, den neuen Predigern bei der Ordination das Rescript vorhalten und ihnen einen Revers abnehmen, durch welchen sie sich zur Beobachtung verpflichten. Wosern aber unter den Candidaten des Ministeriums, oder unter den Predigern einige unzeitige und verhärtete Eiferer gefunden würden, die da vermeinten, daß ihnen durch diese christliche, wohlgemeinte Verordnung ihr Gewissen zu enge gespannt werde, so können wir es wohl geschehen lassen, daß sie sich nach einer andern Gelegenheit umthun, wo ihnen solches unchristliches Verdammen zugelassen werde.“ *)

Die in dem Edict enthaltene Bezeichnung der reformirten Religion als der allein wahren, und die ange deutete Absicht, die Andersdenkenden zur Annahme derselben zu bewegen, war nun freilich wenig geeignet, das Mißtrauen und den Widerwillen der Lutheraner gegen Reformirte umzustimmen. Indeß veranlaßte den Kurfürsten eine Mittheilung des Landgrafen von Hessen über das günstige Ergebnis eines Religionsgesprächs, welches im July 1661 zu Cassel zwischen zwei reformirten Theologen aus Marburg und zwei lutherischen aus Rinteln gehalten worden war, auch in Berlin ein

*) *Myllii Corpus Const. Marchic. I. 1. N. 29.*

solches Religionsgespräch zu veranstalten. Seine beiden Hofprediger Stosch und Kunsch, nebst dem Rector Borstius am Joachimsthalschen Gymnasium, sollten mit sechs lutherischen Geistlichen von den Berliner und Cölnner Kirchen über die Frage handeln: ob in den öffentlichen Bekenntnißschriften der Reformirten, namentlich in der Confessio Sigismundi von 1614, in dem Leipziger Gespräch von 1631 und in der Thorner Declaration von 1645, etwas bejaht oder gelehrt worden sey, weshalb der, welcher es glaube, vor dem göttlichen Gericht verdammt werden müsse; ob darin etwas verneint oder verschwiegen sey, ohne dessen Kenntniß und Uebung Gott Niemand selig machen wolle.

An demselben Tage, an welchem der Kurfürst dieses Religionsgespräch ausschrieb, am 21sten August 1662, erließ er auch ein Gebot, daß kein Brandenburger, welcher Theologie und Philosophie studiren wollte, die Universität Wittenberg besuchen sollte. Heftige Schriften Wittenbergischer Professoren wider das zu Cassel gehaltene Religionsgespräch hatten dieses Verbot veranlaßt. Zwar machte der Kurfürst von Sachsen bemerkbar: „dies stimme nicht mit der Festsetzung des Ösnabrückschen Friedens, *) nach welcher die Reichsstände aller drei Religionen ihren Unterthanen frei stellen sollten, ihre Söhne ungehindert nach fremden Schulen zu schicken. Man habe gegen die Katholischen geeifert, daß sie solche Verbote wider das Gewissen und wider der Unterthanen uralte deutsche Freiheit erlassen hätten; jetzt könnten die Katholischen sich dieses Exempels bedienen.“ Da jedoch die sächsischen Theologen fortfuhren, gegen die Friedensstiftung zu schreiben, so beharrte Friedrich Wilhelm bei seinem Verbote. Aber die lutherische Geist-

*) Artic. V. XII. § 34.

lichkeit seiner eigenen Hauptstädte Berlin und Cöln dachte nicht anders als die Wittenbergische Fakultät. Das veranstaltete Colloquium wurde daher zwar unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten von Schwerin gehalten, führte aber zu keinem Ergebnisse, als daß die Lutherischen, nachdem man sich schon über die Hauptpunkte vereinigt zu haben glaubte, durch ein Urtheil der Reformirten über Luther gekränkt, *) am 22sten Mai 1663 die Erklärung abgaben: sie wären in keinem Punkte mit ihren Gegnern ganz einig, und könnten überhaupt ohne Einwilligung der ganzen lutherischen Kirche nichts beschließen. Drei Tage vorher (am 19ten Mai) hatte Paul Gerhard, Diakonus an der Nikolaikirche, sein Votum dahin abgegeben: Er räume zwar ein, daß unter den Reformirten Christen seyen; aber daß die Reformirten, als solche, Christen, und also seine Mitbrüder seyen, dieß müsse er verneinen. **) Damit war das Colloquium abgebrochen. Der Kurfürst, welcher inzwischen nach Preußen gereist war, gab zwar in einem Rescripte vom 30sten July 1663 dem Berliner Kirchenministerium, besonders einem Prediger Reinhard, welcher als Hauptwidersacher der Vereinbarung angesehen wurde, seine Ungnade zu erkennen, und befahl dem Oberpräsidenten, das Colloquium wieder anzufangen, andere tüchtige und friedfertige Männer nach seinem Be-

*) Dieses Urtheil lautete: Von Luthero halten wir, wie von andern Menschen, daß er in sich Fleisch und Geist gehabt, und zwar nihil mediocre. Wenn der Geist in ihm die Oberhand hatte, so hat er heroicis motus erwiesen. Wenn aber das Fleisch obgesieget hat, so hat er gräuliche paradoxa ausgestoßen, welche wir tanquam verenda patris ecclesiastici gern zugebedt lassen, so lange man uns nicht zwingt, davon etwas zu entblößen.

**) Herings Neue Beiträge II. S. 231.

lieben zu Colloquanten zu berufen, den Reinhard aber und andere Berliner Prediger auszuschließen; er hielt es jedoch nachher für rathsamer, auf der Ausführung dieses Befehls nicht zu bestehen, und die Fortsetzung des Colloquiums unterblieb.

Während dieser Friedenshandlung hatte auf den lutherischen Kanzeln der Elenchus geruht; nach dem Ende des Gesprächs brachen die Eiferer mit erneuerter Hestigkeit los. Der Kurfürst erließ deshalb unter dem 16ten September 1664 ein ausführliches Edict, in welchem sowohl den Reformirten, als den lutherischen Pfarrern und Schulcollegen, bei Vermeidung der Amtsentsetzung, nach Befinden der Umstände auch noch weiterer Strafe, untersagt wurde, den andern Theil durch Beilegung unchristlicher Lehren oder durch gehässige Folgerungen aus einzelnen Lehrsätzen seiner Kirche und durch ehrenrührige Benennungen auf den Kanzeln zu verunglimpfen. Hiernach sollten die Lutherischen den Reformirten nicht mehr andichten, daß in den Sinnen und in der Vernunft die Regel und Richtschnur des Glaubens zu suchen sey; daß Gott den größten Theil der Menschen, ohne Betracht der Sünde und des Unglaubens, zur Hölle bestimmt, einige Wenige aber aus bloßem Wohlgefallen, ohne Betracht Christi und ihres Glaubens, zur Seligkeit auserwählt habe; daß die Sacramente nur Zeichen, Vorbilder und Bedeutungen seyen; daß die Taufe nicht nothwendig, im Abendmahl nur schlecht Brodt und Wein vorhanden, und das Wort Christi: dies ist mein Leib, nicht für wahrhaftig zu halten sey; sie sollten den Reformirten nicht mehr die Namen: Calvinisten, Zwinglianer, Majestätsfeinde, Sacramentirer, Manichäer und dergleichen beilegen; eben so wenig aber auch die Reformirten den Lutherischen die Namen: Ubi-

quitisten, Flacianer, Marcioniten, Pelagianer, Euty-
chianer. Da Gott, wie in der reformirten Kirche, so
auch unter den lutherischen Theologen zuweilen gelehrte
Männer erweckt habe, welche in Friedensschriften erwie-
sen, daß der Unterschied zwischen den Evangelischen nicht
fundamental sey und eine kirchliche Duldung gar wohl
gestiftet werden könne; so solle man dieselben nicht rich-
ten, verkleinern, sie nicht Heuchler, Galixtiner und Syn-
kretisten schelten und durch solche neue Zunamen Ursache
zu neuen Trennungen geben. Zugleich wurde eine schon
früher ergangene Anordnung erneuert, daß wenn Je-
mand, er sey reformirt oder lutherisch, sein Kind ohne
Exorcismus taufen lassen wolle, der Prediger, von wel-
chem dies verlangt werde, ohne weitere Anfrage die
Taufe in solcher Weise zu verrichten habe. *)

Dieses Edict erregte unter den geistlichen Wortfüh-
rern in Berlin eine Bewegung, derjenigen gleich, welche
wir in unsern Tagen unter den politischen Wortführern
der französischen Hauptstadt hervorgebracht gesehen haben.
Die theologische Opposition entbehrte jedoch der Mittel,
den Kurfürsten der Regierung zu entsetzen, und mußte
sich begnügen, die theologischen Fakultäten zu Helmstädt,
Jena, Wittenberg und Leipzig, und die Kirchenministe-
rien zu Hamburg und Nürnberg, zu befragen, ob dem
Edict Gehorsam zu leisten sey. Die Leipziger fanden es
bedenklich, zu dem Edict zu schweigen und sich auf solche
Weise zu unterwerfen. „Das Strafamt gegen Irrthümer
dürfe nicht unausgeübt bleiben. Wenn die Reformirten
in der Mark diese Irrthümer ihrer auswärtigen Glaubens-
genossen nicht theilten, so hätten sie auch die Widerlegung
derselben nicht auf sich zu ziehen. Der Exorcismus sey
zwar eine freie Ceremonie, könne aber ohne Kränkung

*) Corpus Constit. Marchic. I. 1. p. 381.

schwacher Gewissen unter den obwaltenden Umständen nicht unterlassen werden. Der Kurfürst sey an seine Zusagen bei der Huldbigung und an den Osnabrückischen Frieden zu erinnern und die Fürsprache andrer Potentaten nachzusuchen, das Uebrige aber dem obersten Kirchenpatron zu empfehlen.“ Die Genenser urtheilten, „es stehe gar nicht in des Kurfürsten Macht, dergleichen Anordnungen zu treffen; die Sache gehöre nicht allein vor die Prediger, sondern auch vor die Landstände.“ Die Helmstädter erklärten, ein ausdrückliches Verbot ihrer Landesherrschaft hindere sie, sich in die zwischen Lutherischen und Reformirten obwaltenden Streitigkeiten über gegenseitige Duldung zu mengen, und riethen zum Weglassen des Exorcismus. Die Hamburger meinten, wenn auch von den märkischen Reformirten die harten Lehren Calvin's, Beza's und Anderer nicht getheilt würden, so würden sie doch von denselben geduldet, und solche Duldung dürften Lutheraner nicht gestatten, die auf die Augsburgerische Confession geschworen, da in letzterer nicht stehe, daß man Anderslehrende dulde, sondern daß man sie verwerfe. *) Noch bestimmter sprachen die Wittenberger in dem von Calov abgefaßten Gutachten gegen die von dem Kurfürsten gewünschte Toleranz sich aus. „Es würde zulässig seyn, den Reformirten gewisse Benennungen und Lehren, gegen welche sie protestiren, nicht beizulegen, und sogar den Exorcismus abzustellen, wenn nur nicht in dem Edicte als Zweck angegeben wäre, daß kirchliche Toleranz derjenigen befördert werden solle, deren Irrthümer den Grund des Glaubens betreffen. Es stehe nicht in ihrer Macht, die Verbammung solcher Irrthümer zu unterlassen. Die Reformirten seyen verpflichtet,

*) Quae non tolerat sed improbat secus docentes.

die Lutheraner ohne Verdamnung zu dulden, weil sie ihnen keine Grundirrhümer beimessen könnten; aber den Lutheranern dürfe ein Gleiches nicht zugemuthet werden. Hiermit faßten die Wittenberger den Grundsatz in deutliche Worte, welcher seit dem Beginn des Kirchenstreites das Verfahren gegen Andersgesinnte thatsächlich geleitet hatte, und heute, nachdem er längst aus der Praxis gewichen ist, noch vielfach das geschichtliche Urtheil umnebelt. Den Namen: Reformirte, für Calvinisten, wollten die Wittenberger gestatten, weil man doch wisse, daß die Bedeutung beider dieselbe sey. Der Exorcismus würde weggelassen, und an dessen Stelle eine Ermahnung an die Gevattern gebraucht werden können, wie es in Schwaben, Würtemberg und Hessen geschehe. Daß aber dies jeder Prediger für sich, ohne Einwilligung der ganzen Kirche, denen die sich an die alte Einrichtung stoßen, namentlich den Reformirten zu Gefallen, auf Befehl eines reformirten Fürsten thun solle, dies könnte eine weiter gehende Reformation der Ceremonien und Lehren nach sich ziehen, würde Uergerniß verursachen und das Gewissen verletzen.

Dagegen fiel das Gutachten der Nürnberger, bei welchem Johann Fabricius, Pastor an der Marienkirche, die Feder geführt haben soll, für das kurfürstliche Edict aus. Dasselbe rieth, ohne Bitterkeit zu sagen, was der Text mit sich bringe, seltener von Streitigkeiten auf den Kanzeln zu handeln, da die Menge moralischer Schriftstellen (*in tanta locorum moralium copia*) so groß sey, und nicht die strengen Lehren eines Calvin, Beza und Gomar von dem unbedingten Rathschlusse denen zuzuschreiben, welche dieselben nicht annähmen. „Eine moderate Widerlegung irriger Grundsätze werde

auch in Nürnberg auf den Kanzeln getrieben und selbst von Reformirten, welche in die dasigen Kirchen kämen, ohne Unwillen gehört; die stärkere und ausführlichere Widerlegung der Irrthümer sey den akademischen Lehrern zu überlassen. Da der Exorcismus nicht einmal in der ganzen lutherischen Kirche gebräuchlich, ihr auch nicht allein eigen sey, so könne dem kurfürstlichen Befehle um so mehr nachgelebt werden, als er den Exorcismus nicht gänzlich, sondern nur in gewissen Fällen untersage. Sie möchten bedenken, ob sie nicht für das Beste der Kirche und für ihr eigenes weit mehr sorgen würden, wenn sie in dieser Sache nachgäben, als wenn sie den Gehorsam noch ferner versagten.“ Wegen dieses Gutachtens schrieben die Wittenberger an den Rath und an das Ministerium zu Nürnberg, und hielten beiden vor, die lutherische Kirche verrathen zu haben. Als die Nürnberger hierauf in einer besondern Declaration ihre nachgiebigen Aeußerungen etwas beschränkten, wurde in einer neuen, im Sinne der Wittenberger abgefaßten Relation berichtet: „Das Nürnbergische Gutachten sey durch politische Griffe erlangt worden. Es liege darin ein rechtes Wolfs=Stück und Lück verhüllt, *) und überhaupt der unselige Philippismus verborgen, vor welchem Christus seine Gläubigen in Nürnberg bewahren möge!“ Im eigenen Namen aber fielen die Wittenberger gegen ein von einem Magdeburgischen Geistlichen, Johann Böttiger, abgegebenes gemäßigtes Gutachten in einer ausführlichen Schrift aus, **) in welcher

*) In der deutschen Uebersetzung des lateinisch abgefaßten Gutachtens war der Ausdruck: *loca moralia*, durch Schriftstellen wiedergegeben worden. Die Nürnberger wollten aber mit demselben nichts als Lehren und Vermahnungen gemeint haben.

**) *Discursus Wittenbergensis contra iudicium, ut vocatum*

sie ihren eigenthümlichen Grundsatz, daß sie zum namentlichen Ausschelten der Reformirten berechtigt, die Reformirten aber zum Schweigen verpflichtet seyen, noch unumwundener als früher verfochten. „Jene Ketzernamen kommen den Calvinisten zu; gegen uns sind es Beleidigungen: denn wir sind keine Ketzer. Wenn auch die Calvinisten der Beleidigung sich entschlagen, so dürfen doch wir den Elenchus nicht aufgeben. Denn derselbe ist ein Werk des heiligen Geistes; die Beleidigung ist ein Werk des Fleisches. Wir müssen fortfahren, den Reformirten alles dasjenige beizumessen, was aus ihren Grundlehren zu folgern ist, wenn auch eine reformirte Obrigkeit bezeugt, daß sie diese Folgerungen nicht annimmt: denn das Zeugniß einer solchen Obrigkeit ist hierbei ohne Gewicht.“ *)

Inzwischen kehrte sich Friedrich Wilhelm an den Widerspruch der Leipziger und Wittenberger gegen sein Edict nicht, sondern schrieb einen Revers vor, durch welchen sich sowohl alle diejenigen, welche die Prüfung zu geistlichen Aemtern zu bestehen hatten, als auch die Inspectoren, Superintendenten und alle schon angestellte lutherische Geistlichen, zur Beobachtung des Edictes verpflichten sollten, die letzteren eidlich mit dem ausdrücklichen Versprechen, jederzeit Gott mit herzlichem Gebet zur Beförderung der Kirchentoleranz anrufen und nicht unterlassen zu wollen, alle dazu vorgeschlagene Mittel anzunehmen, in Behandlung der Streitfragen sich der besten Moderation zu bedienen, den Elenchus nebst der

est, Magdeburgense, Wittenberga 1665 d. 13. Octobr.
Magdeburgum transmissus.

*) Der Prediger Böttiger wurde nachher vom Kurfürsten zum brandenburgischen Kirchenrathe ernannt. Herings Neue Beiträge II. S. 204.

Concordienformel aufzugeben, den Exorcismus zu mildern und zu ändern, und dem Edicte in allen Klauseln gehorsamlich nachzukommen. *) Mehr als zweihundert Geistliche unterschrieben diesen Revers, wobei jedoch der Kurfürst mehrfache Abänderungen der ersten Abfassung gestattete. Die Geistlichen an der Nikolai- und Marienkirche in Berlin aber verweigerten die Unterschrift. Dies bewog den Kurfürsten, am 28sten April 1665, die zwei widerspenstigsten, den Propst Eilius und den Archidiaconus Reinhard, den Andern zum Exempel, ihrer Stellen zu entsetzen. Die andern Geistlichen versprachen nun zwar, mit gewissem Vorbehalte, bei Belehrung ihrer Gemeinden über den reformirten Lehrbegriff sich der Bescheidenheit zu befleißigen, baten jedoch dabei um Erlaß der Unterschrift, und der Magistrat unterstützte dieses Gesuch am 29sten April 1665 mit einer Vorstellung, in welcher er die Geistlichen von dem Vorwurfe der Bosheit und Ostentation frei sprach, und diese guten Leute vielmehr mit ihrer Furchtsamkeit entschuldigte, weil sie Scheu trügen, das Fundament und die Artikel der lutherischen Religion durch ihre Unterschrift Preis zu geben. „Die Ausstellung des Reverses könne ein neues Schisma in der lutherischen Kirche hervorbringen; denn wiewohl man den Exorcismus als eine gleichgültige Sache betrachte, so stehe doch den Predigern keineswegs zu, ohne Einwilligung der ganzen Kirche Aenderungen damit vorzunehmen, und einen öffentlichen Anstoß zu geben. Man möge das Gewissen der Geistlichen schonen und ihnen doch denselben Schutz gewähren, dessen auch die Papisten bei ihrer Finsterniß sich zu erfreuen hätten.“ Der Kurfürst erwiederte aber noch an demselben Tage: „Er finde nicht, daß das

*) Corpus Constit. March. I. 1. p. 391.

Berliner Ministerium sich so erklärt habe, daß er dessen Gehorsam daraus verspüren könne. Er lasse es demnach bei seiner Resolution bewenden, und veranlasse den Magistrat, die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß wegen der Abgesetzten der Gottesdienst nicht versäumt werden dürfe.“ Wenige Tage darauf (am 4ten May 1665) machte er in einer besondern Declaration die Gründe bekannt, aus welchen die Dienstentsetzung der beiden Geistlichen erfolgt sey. *) „Er habe über keines Unterthanen Gewissen und Religion jemals einige Gewalt ausgeübt, noch auch wegen ungleicher Bekenntniß Jemanden angefeindet, sondern Allen und Jeden gleiche Gnade und Beförderung angedeihen lassen. Dahin seyn alle in Religionsfachen ergangene Edicte gemeint gewesen, nicht aber eine Religionsmengerei einzuführen, vielweniger wider sein Gewissen etwas zu glauben Jemanden aufzudringen, oder die in seinem Lande üblichen Gottesdienste und der lutherischen Religion Uebungen zu verhindern oder zu verdrängen; sondern da die Erfahrung und die heilige Schrift gleichmäßig bezeuge, daß, wo Sanftmuth, Bescheidenheit und Aufrichtigkeit gebraucht werden, die streitigen Fragen in der Furcht Gottes und in der Liebe zu erörtern, die Herzen der göttlichen Wahrheit, sie möge seyn auf welchem Theile sie wolle, sich öffnen; so habe er mit seinen, beiderseits Confessionen zugethanen Geheimen- und Consistorialräthen, auch mit Zuziehung Einiger aus dem Mittel der Stände, in dem

*) **Declaration**, aus was Ursachen im churfürstlichen geistlichen Consistorio allhier zweien Prediger der berlinschen Kirchen zu S. Nicolai am vergangenen 28sten April dieses 1665sten Jahres ihres Dienstes entlassen worden, und daß ein jeder seine Gewissensfreiheit behalten, aber des Lästerns sich enthalten solle. Corp. Const. March. I. 1. p. 385.

publicirten Edicte vom 16ten Sept. 1664 die vorigen Edicte erklärt, auch auf das Begehren etlicher Lutherischen wegen des Exorcismus eine solche Verordnung erlassen, daß denen, die ihn gebrauchen, wie denen, die ihn weglassen wollten, die christliche Freiheit bestätigt werde. Er habe jedoch auch in diesem Falle erfahren, was bei allem menschlichen Vorhaben geschehe, daß die besten Absichten und die heilsamsten Verordnungen nicht von allen dankbar beobachtet, sondern von übel Passivirten verachtet und übertreten werden. Unter andern sey besonders das Berliner Ministerium schon lange Zeit allen friedlichen Rathschlägen entgegen, habe andere Friedliebende der eigenen Confession verkehrt und bei Andern verächtlich und verdächtig gemacht, über die kurfürstlichen Edicte auswärtiger Theologen Censuren eingeholt, diejenigen der letzteren aber, die zur Mäßigung und zum Frieden gerathen, bei Seite gesetzt, dagegen die widrigen und harten, weil sie ihren Affecten gemäß, zur Regel und Richtschnur genommen. Er habe sie nochmals vor die Geheimen- und Consistorialräthe beider Confessionen betagen und ermahnen lassen. Da sie aber in ihrem harten Sinne, so beweglich ihnen auch vor ihren eigenen Glaubensverwandten zugeredet worden, verblieben seyen; so habe an zweien ein Exempel statuirt werden müssen. Er bezeuge hierbei ernstlich, daß er nicht gemeint sey, Jemanden seine Gewissensfreiheit und Religionsübung zu benehmen, gebe auch nochmals hiermit für sich und seine Posterität vollkommene Versicherung, daß sie sich eines Widrigen nimmermehr zu befürchten haben sollen; warne aber auch zugleich und zum letztenmale alle unbillige und unzeitige Richter und Lasterer, die oft verleumben, was sie nicht wissen und verstehen, vor künftiger Strafe. Wenn die-

selben bedächten, wie eifrig er mit Hintenansehung seines eigenen Nutzens für die lutherische Kirche an unterschiedlichen ausländischen Orten und Occasionen je und allewege gesorgt, gearbeitet und gestritten habe, und was für trübe, gefährliche Wolken den gesammten evangelischen Kirchen jehiger Zeit über dem Haupte schweben; so würden sie sich schämen, daß sie seine von Herzensgrund wohlgemeinte, und ihrem eigenen zeitlichen und ewigen Wohle gewidmete Rathschläge und Mandate so übel deuten, daß sie fürchten, wo nichts zu fürchten sey, und bemüht seyen, ihn zu ermüden, und seinen christlichen sorgfältigen Eifer für das evangelische Wesen zu hemmen.“

Diesen ernstern Worten gab die That Nachdruck. Auf eine nochmalige Vorstellung des Magistrats verstattete der Kurfürst nur dem Eilius eine Bedenkzeit; in Betreff des Reinhard aber befahl er, weil derselbe vom Anfange seines Dienstes in Berlin den Kirchenfrieden gestört und nun seit geraumer Zeit vieler widriger Dinge sich unterfangen habe, ihm, mit dem Bedeuten, daß er sich ungefäumt aus der Stadt zu entfernen und aller Correspondenzen zu enthalten habe, sofort seinen Abschied zu ertheilen und an seine Stelle einen andern zu wählen, denselben jedoch nicht eher zu herufen, als bis man sich seines Gehorsams versichert haben werde. Den übrigen Geistlichen sollte eröffnet werden, daß sie sich bereit zu halten hätten, den Revers zu unterschreiben, sobald es von ihnen gefordert werden werde, widrigenfalls sie sich eines gleichmäßigen Verfahrens zu versehen hätten.

Reinhard verließ hierauf Berlin und ging nach Leipzig, wo er nach einigen Monaten Pastor an der Nikolaikirche, später Superintendent und Professor der Theo-

logie wurde. Am nächsten Jahrestage seines Abzuges, am 27sten Mai 1666, ließ er einen Valetgruß an seine hinterlassenen Freunde und Zuhörer drucken und schickte ihn nach Berlin, zum Ersatz der Abschiedspredigt, die er nicht hatte halten dürfen. *) Ein späterer Bericht desselben über den Zustand der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Mark Brandenburg, scheint wegen seiner Heftigkeit sogar in Leipzig unterdrückt worden zu seyn, und nur eine literarische Kunde hat sich davon erhalten. Dem Lilius stellte sein Sohn (Superintendent und Hofprediger in Baireuth) an dem Beispiele des Augsburgerischen Predigers Mylius **) vor Augen, wie thöricht ein Geistlicher handle, um unwesentlicher Gegenstände willen, deren Lauf er am Ende doch nicht aufzuhalten vermöge, Amt und Gemeinde im Stich zu lassen. „Der neue Kalender sey in Augsburg eingeführt worden, und Mylius habe in seinem Widerstreben gegen diese Einführung nichts, als den Namen eines Kalender-Martyrers verdient. Was werde ein fliehender Hirte, der seine Schafe in der Gefahr verlassen und dem Wolfe Preis gegeben habe, dereinst dem Erzhirten zu antworten vermögen?“ Lilius fügte sich dieser Ermahnung, und erbot sich zu einer mündlichen Zusage, dem Edict nachkommen zu woll'n. Der Kurfürst bestand aber auf der Unter-

*) Nach seiner Erklärung würde er dazu den Text aus dem Propheten Jonas 1, 1-12 genommen haben. Die Stellen: Mache dich auf, und gehe in die große Stadt Ninive und predige darinnen, denn ihre Bosheit ist herauf gekommen vor mich; und: Er sprach zu ihnen: Nehmet mich, und werfet mich ins Meer, so wird auch das Meer still werden: denn ich weiß, daß solch groß Ungewitter über euch kommt um meinethwillen — würden reichhaltige Stoffe zu dieser Abschiedspredigt dargeboten haben.

**) Band V. Kapitel 9. S. 121.

zeichnung des Reverses, widrigenfalls sich Eilius auf keine Restitution Hoffnung machen dürfe. Darauf unterzeichnete derselbe am 3ten Januar 1666 den Revers mit dem Vorbehalte, bei erkannter und bekannter reiner lutherischer Lehre bis an sein Ende zu verbleiben, und wurde in Folge dessen in sein Amt wieder eingesetzt. Er starb aber schon am 27sten July desselben Jahres.

Inzwischen hatte der Kurfürst befohlen, auch den Diakonus Paul Gerhard, als einen, der auch unter den Gegnern der Friedensstiftung gestanden, zur Unterschrift des Reverses aufzufordern, und auf seine Weigerung, am 17ten Februar 1666 dessen Dienstentlassung verfügt. Es war dies der Sänger kirchlicher Lieder, deren Glaubensstärke, Innigkeit und naturwahre Einfalt in den Herzen des deutschen Volkes solchen Anklang gefunden, daß geurtheilt worden ist, dieselben seien deshalb die beliebtesten und volksmäßigsten geworden, weil die deutsche Gemüthsart in ihnen am vollkommensten sich ausgeprägt habe. *) Gewiß ist unter den vaterländischen Dichtern Gerhard der lebenvollste Vertreter deutscher Frömmigkeit in der Form des Lutherthums, wie Spee in der des Katholizismus. **) Wenn

*) Versuch eines allgemeinen evangelischen Gesang- und Gebetbuches. Hamburg 1833. S. 873.

**) Zur Charakterisirung der formalen Differenz beider Dichter in ihrer realen Geistesverwandtschaft, würde es hinreichen, wozu hier kein Raum ist, das Gerhardsche Lied: O Haupt voll Blut und Wunden, voll Schmerz und voller Hohn! (welches in neuern Gesangbüchern, namentlich im neuen Breslauischen, durch die Umschreibung: Der du voll Blut und Wunden, für uns am Kreuze starbst, verdrängt worden ist) und den Speeschen Christus am Kreuze:

Da mit herbem Schmerz umgeben,
Schie in Tod gehüllet ein,

dem Dichter der Trux-Nachtigall sein Kirchenthum zum tönenden Walde voll lieblicher Stimmen erwuchs, so dem gläubigen Anhänger Luthers das seinige zu dem auf einen Felsen gegründeten Hause, gegen welches Winde und Bogen vergebens heranstürmen. „Ist Gott für mich, so trete gleich Alles wider mich; so oft ich steh' und bete, weicht Alles hinter mich. — Der Grund, da ich mich gründe, ist Christus und sein Blut; das macht, daß ich finde das allerhöchste Gut. — Kein Hunger und kein Dürsten, kein Armuth, keine Pein, kein Zorn des großen Fürsten soll mir ein' Hind'rung seyn. Mein Herze geht in Sprüngen und kann nicht traurig seyn, ist voller Freud' und Singen, sieht lauter Sonnenschein. Die Sonne, die mir lachet, ist mein Herr Jesus Christ, und was mich singen machet, ist was im Himmel ist.“

Da Gerhard nicht nur wegen seiner Lieder, sondern auch wegen seines Charakters und christlichen Wandels sehr beliebt war, so drang die Bürgerschaft in den Magistrat, sich für ihn zu verwenden. Dies geschah mit dem Anführen, daß derselbe in seinen Predigten sich stets gemäßigt erwiesen, und nie der Religion der Re-

thät' am hohen Kreuze schweben

Jesus, der Geliebte mein —

neken einander zu stellen. Auch zu dem von wahrhafter Gottesfreude getragenen, den Hörer zum Himmel hebenden Gerhardschen Liede:

Ich singe dir mit Herz und Mund,

Du meines Lebens Lust;

Ich sing' und mach' auf Erden kund,

Was mir von dir bewußt —

welches auch Winkelmanns Lieblingslied war und es in Italien blieb, wie zu den Naturliedern: Nun ruhen alle Wälder; Die güldne Sonne voll Freud' und Wonne, und anderen, finden sich in der Speeschen Trux-Nachtigall die überraschendsten Seitenstücke.

formirten gedacht, viel weniger darauf gescholten, stets einen untadelhaften Wandel geführt und die Lieder verfaßt habe, welche auf Befehl des Kurfürsten in das Märkische Gesangbuch aufgenommen worden. Friedrich Wilhelm aber ertheilte abschlägige Antwort mit der Weisung, die Prediger zur Unterschrift des Reverses anzumahnen, und sie durch unnöthiges Intercediren in ihrem unbefugten und muthwilligen Queruliren nicht zu bestärken. *) Eine nochmalige Verwendung des Magistrats hatte keinen bessern Erfolg, vielmehr zog der spitzige Schluß seiner Vorstellung: „Weil der Kurfürst die Bürger von den schweren Kriegslasten und Contributionen, seinem Versprechen nach, nicht entbinden könne, so möge er sie doch wenigstens in diesem Punkte erhören“, dem Magistrat eine scharfe Rüge zu. **) Darüber wurde die Aufregung immer größer; es fanden Volksaufläufe statt, und am 12ten April 1666 gingen die Landstände mit einer Vorstellung an den Kurfürsten, welcher damals nach Cleve gereist war, den Mann zu restituiren und ihm die landesväterliche Gnade wiederzuschicken, weil beide Religionsverwandte denselben allewege als fromm und exemplarisch und dabei für einen friedliebenden Theologen und Prediger erkannt hätten, man auch sonst nicht gehört, daß er die Edicte übertreten habe. Hierdurch ließ sich Friedrich Wilhelm zur Abänderung seines Beschlusses bewegen, und am 9ten Januar 1667, nach seiner Zurückkunft, durch den Oberpräsidenten von Schwerein dem Magistrat eröffnen: Da er von Paul Gerhard keine andere Klage vernommen, als daß er den Edicten zu subscribiren sich entzogen, Seine Kurfürstliche Durch-

*) Corpus Constit. March. I. 1. 390.

**) Cosmar's Paul Gerhard, in der Neuen Berliner Monatschrift 1809. Sept. 156.

laucht aber dafür halten müßten, daß er die Meinung der Edicte nicht recht begriffen habe; so wollten Sie ihn hiermit plene restituirt und ihm sein Predigtamt nach wie vor zu treiben verstattet haben. *) Gerhard sahe jedoch in diesem Wiederantritt des Amtes die Verpflichtung enthalten, aus Gehorsam gegen die Edicte dem lutherischen Glaubensbekenntnisse entsagen zu müssen; er glaubte, dies nicht eingehen zu können, ohne Gottes Zorn und schwere Strafe auf sich zu laden, und schrieb dies selbst an den Kurfürsten mit der Bitte, sich des bisher in Etwas wieder verrichteten Kirchendienstes enthalten und mit völliger Bestellung des Predigtamtes anstehen zu dürfen, bis er es, nach Gottes Willen und des Kurfürsten Zulassung, mit besserem Gewissen vertreten werde. Darauf erging unter dem 4ten Februar 1667 folgender Kabinettsbefehl an den Magistrat: „Wenn der Prediger Paul Gerhard das ihm von Seiner Kurfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigst wieder erlaubte Amt nicht wieder betreten will, was er dann vor dem höchsten Gott zu verantworten haben wird; so wird der Magistrat ehestens einige andere friedliebende geschickte Leute zu Ablegung der Probepredigt einladen, aber selbe nicht eher vociren, als bis zuvörderst Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von deren Qualitäten unterthänigster Bericht erstattet worden.“ Gerhard verließ hierauf Berlin und begab sich nach seinem Vaterlande Sachsen. Herzog Christian zu Merseburg setzte ihm ein Jahrgehalt

*) Die Bekanntmachung durch den Sonntagischen Mercurius vom 22sten desselben Monats. Es heißt darin, daß, da Sr. Kurf. Durchlaucht des bishero *ab officio* suspendirten Predigers Paul Gerhard Unschuld und Moberation gerühmt worden, Sie alsofort befohlen, denselben wieder in sein Amt zu restituiren. Hering a. a. D. S. 232.

aus und verlieh ihm später (1669) das Archidiaconat in Lübben, wo er 1676 im siebenzigjährigen Alter gestorben ist. *)

Auf eine schwerere Probe, als durch Gerhards Festigkeit, wurde zu eben dieser Zeit der Gleichmuth des Kurfürsten durch den Wankelmuth eines andern Lutheraners gestellt, welcher durch zuvorkommende Förderung seiner Absichten sich seine Gnade erworben hatte. Andreas Fromm, Inspector und Propst an der Eölnischen Peterskirche, lebte mit dem reformirten Hofprediger Bergius in solcher Eintracht, daß er — damals unerhört — sogar die Pathenstelle bei einem Kinde desselben übernahm. Er trat auch mit Stosch, dem Nachfolger des Bergius, in freundschaftliche Verbindung, war bei Abfassung der Edicte und des Reverses behülflich, rieth zur Abschaffung der Concordienformel und der Verpflichtung, welche sie den lutherischen Predigern auflegte, und schien selbst nicht abgeneigt, ganz zu den Reformirten

*) Die bekannte Erzählung, daß Gerhard auf seiner Reise nach Sachsen, als er in großer Bekümmerniß in einem Gasthose gewesen, das Lied: Befiehl du deine Wege, gedichtet habe, und nach Vollendung desselben durch die Ankunft der an ihn abgeschickten Boten des Herzogs Christian seiner Sorge entbunden worden sey, findet in dem Umstande ihre Widerlegung, daß das gedachte Lied bereits einer Sammlung, die im August 1666, folglich ein halbes Jahr vor Gerhards Abreise, in Berlin gedruckt wurde, enthalten ist. Dagegen ist das in die Gesangbücher nicht aufgenommene Gerhard'sche Lied: Ich danke dir mit Freuden, mein König und mein Heil, im Mai 1667, also gerade um die Zeit, da Gerhard von Berlin abreiste oder abgereist war, gedruckt worden; auf dieses würde daher die obige Geschichte, wenn die Wahrheit derselben nachgewiesen werden könnte, zu beziehen seyn. Siehe Fortsetzung der Berlinischen Nachlese von Fr. Nicolai im Dezemberheft der Neuen Berliner Monatschrift 1809. S. 336 u. f.

überzutreten. Möglich jedoch, im April 1666, änderte er sein Betragen. Auf Anlaß einer Untersuchung, welche über einen ihm befreundeten Geistlichen wegen Lästerung der reformirten Religion und wegen noch einer andern Anschulldigung vom Consistorio verhängt wurde, gerieth Fromm bei Vertheidigung des Verklagten mit Stosch in Wortwechsel, wollte nichts mehr davon wissen, daß er sonst selbst zur Unterschreibung des Reverses gerathen habe, und brach, als ihm dies aus den herbeigeholten Acten bewiesen wurde, in die Worte aus: „Er könne nicht länger schweigen. Die Lutherischen in der Mark erlitten Gewalt von den Reformirten.“ Dasselbe dictirte er auch zu Protokoll. Es geschah dies in eben der Zeit, wo sich der Magistrat zu Berlin und die märkischen Stände wiederholt für Gerhard verwandten, und unter den Lutheranern große Aufregung herrschte. Auf die über diesen Vorgang an den Kurfürsten erstattete Anzeige, rügte derselbe in einem aus Cleve unter dem 12ten Juny erlassenen Schreiben dieses seltsame Verhalten, äußerte jedoch: „Er hoffe, daß Fromms vorige Rathschläge aus aufrichtigem theologischem Gemüthe geflossen, und daß seine jezigige Veränderung nur aus einer menschlichen Schwachheit entstanden sey. Er wolle also, in Erinnerung seines vorigen Verhaltens, des jezigen Geduld haben, und im Fall er seinen Fehler erkennen und davon abzustehen geloben werde, denselben in Gnaden vergessen. Andern Falles werde die verdiente Strafe ihn treffen.“ Nach Vorlesung dieses Schreibens erwiederte Fromm: „Er wisse nichts Anderes zu sagen, als daß er aus Antrieb seines Gewissens geredet. Es müsse dabei verbleiben, weil theologische Sachen allein Gott dem Herrn gehörten. Er könne auch in der an den Kurfürsten gelangten Schrift

nichts ändern, weil sie aus vollständig unterrichtetem Gewissen geflossen sey. Daß ihm der Kurfürst seine Unnade angekündigt und aus dem Consistorio zu bleiben befohlen habe, müsse er Gott anheim stellen; doch wolle er nicht unterlassen für ihn zu beten.“ Alles, wozu er sich auf das Zureden der Geheimenräthe entschloß, war eine schriftliche Erklärung, daß es ihm leid thue, die Worte: die Lutherischen leiden Gewalt, geredet zu haben; übrigens blieb er darin bei seinen mündlichen Aeußerungen stehen. Darauf befahl der Kurfürst unter dem 6ten July 1666, den Fromm seiner Aemter zu entsetzen, ihn aber nicht eher aus der Residenz weichen zu lassen, als bis er sich wegen seines ungebührlichen Verhaltens gerechtfertigt haben werde. Wenige Tage später wurde eine fiskalische Untersuchung wider ihn eingeleitet. Er entzog sich derselben durch Flucht nach Wittenberg, und ließ von da aus, als ein an den Kurfürsten gerichtetes, in der Hauptsache ungenügendes Restitutionsgesuch ohne Erfolg geblieben war, eine feindselige Erklärung wider die Reformirten in der Mark, durch deren Künste er seines Dienstes entsetzt worden sey, ergehen. „Was er früher für sie gethan, sey aus irrendem Gewissen geschehen; jetzt sey ihm tausendmal besser zu Muth, und gewiß werde sein Exempel viel zur Erbauung des Reiches Gottes beitragen.“ Dagegen wurden in Berlin die Briefe gedruckt, die er an die beiden Hofprediger im Zeitraume von zehn Jahren geschrieben hatte, und der Ablegnung ihrer Aechtheit durch Notariatszeugnisse vorgebeugt. Inzwischen leistete Fromm zu Wittenberg den in Sachsen vorgeschriebenen Religions-eid auf die Concordienformel, mit der Beifügung, daß er sich zu letzterer nicht nur hinsichtlich ihres Lehrinhaltes, sondern auch hinsichtlich der Verdammungsurtheile be-

kenne. Er ging dann, mit guten Empfehlungen versehen, nach Dresden. Als er aber dort seinen Zweck, ein Amt zu erhalten, nicht erreichte, und auch in Altenburg in seiner Hoffnung auf eine Superintendentenstelle sich getäuscht sah, begab er sich nach Prag, und trat daselbst im Jahre 1668 bei den Jesuiten mit seiner Frau und seinen fünf Kindern zur katholischen Kirche. Ein Jahr nachher erhielt er die Weihe zum Priester; später wurde er Dechant zu Kemnitz und Generalvikar des Bischofs zu Leitmeritz, wobei er von seiner Gattin sich trennen mußte, obwohl ihm nachher die Erlaubniß ertheilt ward, sie als Haushälterin zu sich nehmen zu dürfen. Als er in der Folge sein rückständiges Gehalt, im Betrage von 1500 Gulden, ausgezahlt haben wollte, verfügte der Kurfürst, unter dem 15ten July 1673, ihm dasselbe zu verabfolgen, wenn er zuvor genügsame Versicherung einbringe, daß katholischen Geistlichen oder Andern aus dem Königreich Böhmen, welche sich zur reformirten oder lutherischen Religion wenden würden, ihr Deputat und Gehalt ebenfalls nicht entzogen werden solle. **) Er selbst versicherte in einer Druckschrift über die Geschichte und die Beweggründe seiner „Wiederkehrung zur katholischen Kirche“, daß er zuerst im Jahre 1663 durch den Jesuiten Zeidler, der mit dem Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg nach Berlin gekommen, in mündlicher und schriftlicher Unterredung auf die Vorzüge der katholischen Kirche aufmerksam gemacht, dann durch die Streitigkeiten zwischen den Lutherischen und den Reformirten zu der Ueberzeugung gebracht worden sey, beide Theile sollten wiederum zu

*) Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen. 1718. S. 362.

**) Corpus Constit. March. VII. Nachlese Nr. 3.

dem alten katholischen Glauben der ersten fünf Jahrhunderte treten, und das alte Kirchenregiment nebst der Kirchenzucht wieder einführen. *) Dies hat freilich auch die katholische Kirche nicht thunlich gefunden.

Das Beispiel der an Reinhard, Gerhard und Fromm geübten Strenge hatte indeß so wenig gewirkt, daß der zum Nachfolger des erstern gewählte David Sigas anfangs zwar den geforderten Revers unterschrieb, als er aber dafür von seinem Amtsgenossen Lorenz vom Beichtstuhl und Abendmahl ausgeschlossen wurde, diese Unterschrift zurücknahm. Hierüber vor das Consistorium gefordert, erklärte er: „sein Gewissen sage ihm, daß er sich durch die Unterschrift versündigt. Auch würde sein Gewissen ihm nicht gestatten, den Exorcismus wegzulassen.“ Während nun die Behörde, in der Meinung, er werde sich eines Bessern besinnen, das Weitere verschob, hielt er am Neujahrstage 1667 eine aufrührerische Predigt. Darauf wurde er zur Haft gebracht, seiner Stelle entsetzt und aus der Mark gewiesen. **)

*) In der That hatte Fromm schon unter dem 17ten April 1663 bei den damaligen Religionsstreitigkeiten in Berlin zwischen Lutherischen und Reformirten ein Gutachten in diesem Sinne abgegeben. Beide Theile sollten sich in die Zeit versetzen, da die Spaltung noch nicht gewesen, und von den heiligen Vätern die Schrift nach dem, was jeder Christ glauben müsse, nach dem Grundsatz des Vincentius Lerinensis: **quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est**, sich auslegen lassen. Hiermit würde weggehen, was Augustin von der Gnade und Prädestination Hartes geschrieben, und dasjenige die Oberhand behalten, was vor dem Streite mit den Pelagianern Lehre der Kirche gewesen. Hiernach müsse man die Heiligkeit des Lebens von den Vätern lernen, und ein gut Kirchenregiment und gute Disciplin einrichten; dann würde bald Friede werden, und man von Luther und Calvin, Concordienformel und Dordrechter Synode wenig mehr hören.

**) Er erhielt jedoch nachmals eine Anstellung in Pommern.

Lorenz ließ sich nicht schrecken, und wiederholte das gegen Sigas angewandte Verfahren gegen den Propst Andreas Müller von Greifenhagen, als derselbe an die Stelle des verstorbenen Eilius trat. Der Kurfürst verlangte hierüber zuvörderst das Gutachten der Universitäten Altorf und Helmstädt. Für jene trat der Rath zu Nürnberg mit der Angabe ein, daß er selbst seinen Theologen geboten, sich bei den anderwärts entstandenen kirchlichen Streitigkeiten alles Correspondirens und Urtheilens zu enthalten. Die Helmstädter Theologen aber erklärten sich dahin: Wenn auch Lorenz Unrecht und zu viel gethan habe, den Propst Müller um solcher Ursache willen vom Beichtstuhle abzuweisen, so sähen sie doch nicht, wie ihm das Verbrechen der Rebellion beigemessen werden könne, da er sonst in andern Dingen den bürgerlichen Gesezen den Gehorsam nicht versagt habe, und achteten dafür, daß seine harte und unziemliche Verfahrungsweise seinem irrenden Gewissen und seiner Schwachheit zugeschrieben werden müsse. In der That ließ der Kurfürst den Lorenz vor das Consistorium fordern, und am 30sten Juny 1668 ihm die Fragen vorlegen: ob er sowohl den Propst Müller, als denjenigen, der an die Stelle des abgesetzten Sigas kommen werde, als Bruder erkennen und zum heiligen Abendmahl zulassen wolle. Hierauf erklärte derselbe, mit Bezugnahme auf das Wittenbergische Gutachten: „Er könne Diejenigen nicht für Brüder in Christo erkennen noch zum Abendmahle zulassen, die sich auf die kurfürstlichen Edicte verpflichtet, und zwar nicht in so fern es Edicte, sondern in so fern diese Edicte der Religion zuwider seyen. Wegen eines noch zu Berufenden wolle er weder Ja noch Nein sagen, weil er noch nicht wisse, von welcher Beschaffenheit derselbe in der Reli-

gion seyn werde. Er wolle Freundschaft mit ihm halten usque ad aram.“*) In Folge dieser Erklärung wurde Lorenz mittelst Rescriptes vom 8ten July 1668 abgesetzt und des Landes verwiesen. Auch er fand Aufnahme bei dem Herzoge Christian zu Merseburg. Friedrich Wilhelm aber beschwerte sich bei dem Kurfürsten von Sachsen über die Wittenbergische Fakultät, und verlangte ein ernstliches Gebot an dieselbe, sich in die Kirchensachen der märkischen Länder nicht weiter einzulassen, und die Unterthanen weder aus eigenem Antriebe, noch auf Begehren, mit Rathschlägen in ihrer Treue und ihren Pflichten irre zu machen, sondern wenn etwas dergleichen an sie käme, solches von sich abzuweisen, und die unbedachtsamen Leute zur Ruhe und Leistung ihrer Schuldigkeit anzumahnen. Ob und welche Antwort auf diesen Antrag ergangen ist, findet sich nicht aufgezeichnet.

Inzwischen hatte der Kurfürst, auf das wiederholte Gesuch der märkischen Stände und auf deren Versicherung, daß den Edicten auch ohne die verlangten Reverse nachgelebt werden solle, mittelst einer Verordnung vom 6ten Juny 1667 den Revers für die schon angestellten Geistlichen, auch wenn dieselben nach einem andern Orte berufen würden, aufgehoben. In Betreff der anzustellenden Candidaten solle man sich fleißig erkundigen, wo sie studiert und was für Grundsätze sie hätten, und denen, die aus Wittenberg kämen oder die dasigen Grundsätze wider die Reformirten hegten, weder Ordination noch Confirmation ertheilen; allen andern Candidaten sey bei Bestätigung der Vocation besonders einzuschärfen, daß sie sich alles Verdammens und Verlästerns der Reformirten zu enthalten hätten, wenn sie es aber den-

*) Bis an den Altar, ein römisches Sprichwort, welches die Freundschaft in kirchlichen Dingen ausschließt.

noch thäten, sie eben so bestraft werden würden, als wenn sie den Revers unterschrieben hätten. Um den Widerwillen gegen die Edicte zu beheben, erließ der Kurfürst unter dem 6ten May 1668 eine ausführliche Declaration, daß kein Prediger dafür angesehen werden solle, denselben entgegen zu handeln, wenn er auch die Lehre seiner Kirche über die streitigen Artikel in seinen Predigten vortrage, dieselben mit Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen behaupte, des andern Theils Meinung widerlege und verwerfe, und die Zuhörer unterweise, woran sie sich halten sollen; wenn es nur ohne Bitterkeit, Verkehrung und Verdammung, mit Sanftmuth und der einem gottesfürchtigen Theologen angemessnen Bescheidenheit geschehe. Dabei aber forderte er (unter dem 7ten Mai) von den Räthen aller Behörden die Unterschrift einer Verpflichtung, niemals zu gestatten, daß ein Geistlicher oder Weltlicher den Edicten entgegen handle, Jedem, der solches thue, dem Kurfürsten anzuzeigen, und sich hiervon durch keine Liebe oder Freundschaft abhalten zu lassen. Diese Forderung erregte neuen Verdruß. Der Oberhofmarschall und Oberkammerpräsident von Egnstein leistete zwar die Unterschrift dieses Reverses, legte aber eine schriftliche Erklärung bei, in welcher er auf den Widerspruch aufmerksam machte, der zwischen der Declaration vom 6ten Mai und dem den Beamten aufgelegten Reverse vom 7ten May obwaltete. „Nach jener sey den lutherischen Predigern nicht verboten, ihre Lehre frei zu zeigen und die Gegenlehre zu widerlegen; durch diesen werde man angewiesen, nicht nur selbst die Edicte zu beobachten, sondern auch Andre dazu anzuhalten. Was die gebotenen Anzeigen anbelange, so vermeine er nicht, daß diejenigen angezeigt werden sollten, welche über die Edicte Gewissenskrupel hätten, oder in

Privatgesprächen ihr Abweichen äußerten, oder auf der Kanzel beim Gebrauch des Strafamtes hart scheinende Ausdrücke gebrauchten, sondern jenes Gebot werde sich wohl nur auf solche beziehen, welche unzulässiger Weise des Kurfürsten hohe Person verhaßt machen, oder Tumult, Unruhe und unzulässige Verbindungen stiften wollten. Man werde von ihm und Andern nicht begehren, Anderer und besonders seiner Glaubensgenossen Ankläger und Denunciant zu seyn.“ Er bat, ihm hierüber eine Erläuterung zukommen zu lassen. Drei Rätthe des Kammergerichts, Reinhard, Seidel und Gabriel Luther, verweigerten die Unterschrift und wandten sich auf die vom Vicekanzler erhaltene Andeutung, daß sie dadurch ihres Dienstes verlustig werden würden, an den Oberpräsidenten von Schwerin mit einer Vorstellung, in welcher sie darthaten, daß sie schlechterdings nicht unterschreiben könnten, ehe und bevor nicht von der ganzen Kirche ein gewisser Schluß gemacht worden sey. Der Oberpräsident suchte ihre Bedenklichkeiten in einem sehr höflich abgefaßten Schreiben zu widerlegen; sie blieben aber bei ihrer Meinung, und richteten unmittelbar an den Kurfürsten die Bitte, sie mit der Unterschrift des Reverses zu verschonen, und sich mit dem Versprechen, daß sie sich aller Verträglichkeit befließen wollten, zu begnügen. Der Kurfürst beschied sie: „wenn sie den Revers nicht unterschreiben wollten, begehre er auch ihrer Dienste nicht.“ Hiermit waren die Bedenklichen ihrer Aemter entsezt. Die Andern, welche noch nicht unterschrieben hatten, wurden am 27sten July 1668 vor den geheimen Rath gefordert, wo ihnen, in Gegenwart des Kurfürsten, der Oberpräsident die Ueberheblichkeit ihrer Zweifel, mit Rücksicht auf die von dem Oberhofmarschall geäußerten, aus denselben Gründen

mündlich entwickelte, wie er es gegen die drei oben Genannten schriftlich gethan hatte. „Der Kurfürst wolle keine Religionsmengerei einführen, sondern eine bürgerliche Eintracht im politischen Umgange. Einem Jeden bleibe seine Religion und sein Gewissen frei. Noch weniger habe er jemals beabsichtigt, daß Jemand seines Seelsorgers Spion seyn, oder die in Privatgesprächen geäußerten Meinungen sofort der Obrigkeit hinterbringen solle, als wodurch aller Umgangsverkehr aufgehoben werden würde. Es sey nur dahin zu verstehen, was sie ohnehin zu thun schuldig wären, daß halbstarrige Prediger, welche alle Ermahnung verachteten und den Edicten entgegen handeln würden, namhaft gemacht werden sollten.“ Nunmehr wurde die Unterschrift von Keinem verweigert.

Kurz vorher (am 15ten July 1668) war auch ein Rescript an alle Magisträte ergangen, welches denselben die den Rätthen aufgelegte Verpflichtung bekannt machte und zur gleichmäßigen Nachachtung befahl, um besonders in dem Falle, wenn sich ein Geistlicher unterstände, Jemanden die sacra zu verweigern, weil derselbe die Edicte befolgt habe, sofort an den Kurfürsten oder an dessen Statthalter Anzeige zu erstatten. Es scheint jedoch nicht, daß die Magisträte sich sehr beeiferten, dieser Verfügung nachzukommen und im Sinne des Kurfürsten zu handeln. Einige Jahre nachher (1673) gelangte ein höchst unruhiger Diakonus an der Peterskirche, Namens Holzhausen, dazu, den Posten des Propstes zu versehen, und fühlte sich in dieser Stellung durch die laue Behandlung der kurfürstlichen Vorschriften so ermutigt, daß er wiederum anfing, auf die Reformirten zu schelten, und bald öffentlich erklärte, er wolle mit den Edicten nichts zu thun haben, und keinen Candi-

daten examiniren und ordiniren, der dieselben annehme. „Sein Amt hänge von den Regeln des heil. Geistes ab, und nicht von menschlichen Vorschriften. Keine Obrigkeit habe ihm in Kirchensachen, so weit sie das innere Regiment betreffen, etwas zu befehlen, wenn er gleich in bürgerlichen Dingen gehorchen müsse. Er sey verpflichtet, seine Zuhörer vor der Reformirten Lehre zu warnen, weil die Unterlassung ihre Seligkeit in Gefahr setze.“ Er trug sogar Bedenken, im Kirchengebet um Segen für die kurfürstlichen Waffen zu bitten. Erst nach zwei Jahren (am 10ten May 1675) machte das Consistorium hiervon Anzeige an den Kurfürsten, und beantragte die Entlassung des Mannes. Es dauerte jedoch bis zum 29sten August, bis ihm die Kanzel verboten wurde, und vier Wochen später genehmigte der Kurfürst auf Verwendung der Gemeinde, daß derselbe wieder antreten könne, wenn er den ihm aufzulegenden Revers zur Haltung des Friedens ausstelle. Erst nach zwei Monaten, als Holzhausen dieses geleistete Versprechen von Neuem gebrochen hatte, wurde er abgesetzt und aus dem Lande gewiesen.

Auch den Parteigeist der reformirten Theologen hielt Friedrich Wilhelm im Zügel. Im Februar 1664 war auf der Universität zu Frankfurt in einer Disputation von der Verwerfung der Satz vertheidigt worden: Gott habe durch einen untheilbaren Rathschluß, welcher Verwerfung heiße, die Verworfenen sowohl zur Sünde, um durch dieselbe den ewigen Tod zu verdienen, als zur Verdammniß selbst vorausbestimmt, und deshalb hange sowohl die Sünde als die Verdammniß von der Verwerfung, nicht aber die Verwerfung von der Sünde ab. Dieser und die damit zusammenhängenden Sätze waren mit Stellen aus Luther's, Calvin's und Beza's Schrif-

ten belegt, Diejenigen aber, welche nicht einräumen wollten, daß Gott den Glauben und das Verlangen nach guten Werken nur seinen Auserwählten verleihe, als unverschämte Lügner bezeichnet und ihre Einwürfe an Werth dem Grunzen der Schweine gleichgestellt. Der Kurfürst erließ hierauf ein scharfes Rescript an die theologische Fakultät, und ertheilte ihr mit einem ernstlichen Verweise den gleichmäßigen Befehl, dergleichen begrabene Dpinionen nicht wieder aufzугraben und mehr Uergerniß bei den Widerwärtigen, ja neue Trennungen unter den Reformirten selbst anzustiften. Zugleich wies er sie an, zwar nicht die Disputation, aber doch die dazu ertheilte Erlaubniß in einer Schrift damit zu entschuldigen, daß sie nur hätten zeigen wollen, mit welchem Scheine jene ausschweifenden Lehrsätze vertheidigt werden könnten, damit man sich nicht verwundere, daß Luther und Calvin in der Morgendämmerung der Reformation so etwas behauptet, und diese Schriftsteller nicht ohne Weiteres als Gotteslästerer verdamme. *)

*) Hering's Neue Beiträge I. S. 336 u. f.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Während Brandenburg unter einem willens- und thatkräftigen Fürsten in die Bahn rascher Entwicklung zu politischer Bedeutsamkeit schritt, und der Streit zwischen dem gemilderten Kirchenglauben des Hofes und dem starren Lutherthume der mit dem Volke verbündeten Geistlichkeit die geistige Lebenskraft in Bewegung erhielt und künftigen Entwicklungen zuführte, wurde die Staatskraft Sachsens nach den schweren Verlusten, welche das Waffenunglück während des Krieges dem Lande gebracht hatte, im kaum erlangten Genusse des Friedens durch einen politischen Fehler seines Fürsten geschwächt. Kurfürst Johann Georg I. machte aus Vorliebe für seine jüngern Söhne, besonders für den zweiten, August, welcher Administrator von Magdeburg war, in einem am 20sten July 1652 abgefaßten und vom Kaiser bestätigten Testament die Willensverordnung, kraft deren sein ältester Sohn und Nachfolger, Johann Georg II., außer dem wittenbergischen Kurkreise und der in einem leeren Titel bestehenden Burggrafschaft Magdeburg, nur den meißner, leipziger und erzgebirgischen Kreis, die Oberlausitz, die mansfeldische Sequestration und die Vogtei über Quedlinburg bekam, dagegen dem Herzoge August die vier magdeburgischen, im Prager Frieden erworbenen Aemter, nebst einer Anzahl Herrschaften in Thü-

ringen, dem Herzoge Christian das Stift Merseburg nebst der Niederlausitz, dem Herzoge Moritz das Stift Naumburg=Zeitz nebst mehrern Herrschaften, und zwar mit allen Regalien und Herrlichkeiten zugetheilt wurden, obwohl die Beschickung der Reichs- und Kreistage nur dem ältesten zustehen sollte. *) Indesß ist nicht zu vergessen, daß vier und dreißig Jahre später (1686) auch Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg eine lehtwillige Ländertheilung unter seine Söhne vornahm und dieselbe in der Absicht, ein enges und dauerndes Bündniß mit dem Kaiser zu errichten, von letzterm bestätigen ließ. **) Kurfürst Johann Georg I. starb, zwei und siebenzig Jahre alt, am 8ten October 1656, von den Schriftstellern im Interesse Schwedens und Frankreichs, besonders von den letztern, heftig geschmäht und auch von den Geschichtschreibern seines eigenen Landes vielfach getadelt, weil er aus Anhänglichkeit an den Kaiser und das Reich die Gelegenheit versäumt hat, Sachsens politische Bedeutsamkeit als erster protestantischer Staat Deutschlands sicherer zu begründen und weiter auszudehnen, als durch die Erwerbung der beiden Markgrasthümer Lausitz und vier magdeburgische Aemter geschehen ist. Der Angabe der Franzosen, daß Johann Georg nur für sein Vergnügen, namentlich für Jagd und Trinken, gelebt und zu Geschäften ganz unfähig gewesen, steht jedoch seine, auch in dieser Geschichte häufig bezeugte persönliche Theilnahme an Kriegszügen und Staatshandlungen entgegen; besonders ist er für das evangelische Schlesien unermülich in Verwendungen beim Kaiser gewesen, und obwohl er dieser Provinz ihr Kirchenwesen nicht in seinem ganzen Umfange erhalten konnte, so ist

*) Röttiger's Geschichte von Sachsen II. S. 129 u. f.

**) Stenzel's Geschichte des Preussischen Staats II. S. 441.

doch bei unbefangener Würdigung der Verhältnisse nicht in Abrede zu stellen, daß er das unter den obwaltenden Umständen Thunliche redlich gethan hat und daß ihm vornehmlich der Dank für das, was in dieser Beziehung erhalten worden ist, gebührt. Da er gar keine Ansprüche auf Schlesien machte und seit dem Prager Frieden aller politischen Opposition gegen das Haus Oesterreich aufrichtig entsagt hatte, so ist diese Theilnahme an dem Schicksale der ihm glaubensverwandten Bewohner dieses Landes von jedem Scheine des Eigennutzes frei. Diejenigen aber, die seine politischen Versäumnisse beklagen, erwägen nicht, daß die räumliche Lage Sachsens zur Bildung eines Großstaates überhaupt nicht geeignet ist, und veranschlagen vielleicht auch den Werth politischer Größe zu hoch.

Johann Georgs I. Sohn und Nachfolger, Johann Georg II. (von 1656 bis 1680) blieb in der äußern Politik ganz auf der Bahn seines Vaters. *) Im In-

*) Wie den Vater der französische Gesandte Feuquieres (Böttiger II. S. 132. in der Anmerkung) so schildert den Sohn der französische Marschall Grammont bei Gelegenheit des Wahlconvents zu Frankfurt im Jahre 1658 als einen ganz rohen Säufer. „Er wurde unbedingt geleitet, heißt es in den *Mémoires de Grammont* p. 53, und besaß keine andre Thätigkeit, als daß er sich jeden Tag übermäßig betrank, Eigenschaften, die er von seinem Vater geerbt hatte. Seine vornehmsten Rätthe waren ganz abhängig vom Kaiser. Freilich hatten sie auch manchmal von ihm zu leiden, denn er behandelte sie schlecht mit Worten und ließ sie oft den Namen: Calvinisten, hören, der in seiner Meinung gleichbedeutend mit Schelmen war; aber nachher that er Alles, was sie haben wollten. Er war sehr eifrig für die lutherische Religion, und an dem Tage, wo er zur Communion ging, trieb er den Respect gegen das Sacrament so weit, daß er sich des Morgens nicht betrank. Dafür nahm er Abends Erbsaß und trank die ganze Nacht, bis er unter den Tisch fiel,

uern ging die Richtung, wie in Brandenburg auf Erhöhung der Einkünfte und auf Vergrößerung des Kriegstaates, so in Sachsen vornehmlich auf Prunk, Vergnügungen, Bauten, Feuerwerke, Kunstsammlungen. Dafür ließ er zu, daß Erfurt von dem Kurfürsten von Mainz unterworfen wurde. Unter dem kriegslustigen Johann Georg III. (von 1680 bis 1691) kam großer Aufwand für das Heer mit allen Bedrückungen des nachmaligen preussischen Werbewesens und Dienstzwanges, *) unter Johann Georg IV. (von 1691 bis 1694) Verschwendung für ein Kebsweib und dessen Familie im Geschmack des französischen Hofes hinzu. Dafür blieb die alte Landesverfassung in ungestörter Fortdauer, indem die Maaßregel, durch welche in Baiern und Brandenburg das Mitregiment der Stände nach und nach eingeschränkt und endlich ganz beseitigt wurde, mit Deputationen der Stände über Steuersachen zu handeln, bei einem im Jahre 1660 von Johann Georg II. gemachten Versuche

und seine Gäste desgleichen. Die Oesterreicher hatten ihm geschmeichelt, der Kaiser werde seine Tochter heirathen, was ihn noch mehr an ihr Interesse fesselte. Die Folge zeigte aber, wie weit sie von diesem Gedanken entfernt waren, und, um die Wahrheit zu sagen, nur der Kurfürst war fähig gewesen, daran zu glauben.“ — Unverkennbar hat auf diese Schilderung wohl Grammonts Verdruss über die dem Hause Oesterreich zugethane, den französischen Einwirkungen damals unzugängliche Politik Johann Georgs II. einigen Einfluß gehabt.

*) Außer der stehenden Armee wurde das Defensionswerk wieder aufgenommen, und nicht minder drückend war die Art, wie die Werbungen vorgenommen wurden und man die unentbehrlichsten Männer, Verheirathete selbst vom Wege zur Kirche oder aus dieser, wegnahm. Es war eine förmliche Menschenjagd; man ließ sich nicht auf den Straßen sehen; Handel und Gewerbe stockten. Man zwang mit Marter und Qual zum Soldateneid. Böttiger II. S. 199.

an dem Widerspruche der Landstände scheiterte, und seitdem nur noch einmal (im Jahre 1681) ebenfalls erfolglos, wiederholt wurde. Diese Verfassung diente aber nur, der in ganz Europa zunehmenden Macht der Aristokratie in Sachsen noch stärkere Festigkeit zu verschaffen. Nach dem Antrage des Adels, sollten nicht nur keine Lehn- und Rittergüter, sondern auch keine Bauergüter unter ritterschaftlichen Gerichten von Bürgern mehr erworben werden können; es sollte ferner der neue Adel bei Landesberathungen und Zusammenkünften nicht geduldet werden. Nachdem die Regierung sich lange Zeit gesträubt, diesen Anträgen zu willfahren, gab sie allmählig nach, und im Jahre 1689 wurde der Unterschied zwischen alten und neuen Schriftsassen bestätigt, endlich (im Jahre 1700) durch ein kurfürstliches Decret als Norm und Regel festgesetzt: Niemand, auch von ur-altem Geschlecht, welcher sich außer seinem Stande verheirathe, und acht Ahnen von Vater und Mutter nicht erweise, noch weniger ein Neugeadelter, sey bei den Landesversammlungen zur Session zu lassen. Im Jahre 1682 verlangte der Adel, die Landeseshule zu Meissen solle ihm ausschließlich für seine Söhne eingeräumt werden, weil unter der Jugend adligen und bürgerlichen Standes sich beständige Zänkereien ereigneten, daher auch die Adligen in ihren Sitten zurückgesetzt und durch den gleichen Zwang dermaßen schüchtern gemacht würden, daß ihnen nachher beständig Etwas davon anhangen bliebe. *) Er setzte jedoch diese Forderung nicht durch, obwohl die Pedanterei der Lehrer und der Pönnalismus der Schüler nicht untriftige Gründe dazu an die Hand geben mochten.

*) Böttiger a. a. D. S. 197. 198.

Dieser auf den Schulen herrschende Pennalismus nahm auf den Universitäten eine so entsetzliche Gestalt an, daß schon im Jahre 1664 die protestantischen Fürsten zu Regensburg ein scharfes Patent dagegen erließen. Dennoch mußte im Jahre 1661 ein wiederholtes strenges Mandat Johann Georg's II. ergehen, daß die Schoristen und Depositorien, oder älteren Studenten, den Pennälen oder angehenden Studenten ferner nicht mehr zerlumpfte Kleider aufnöthigen, ihnen den Mund nicht mehr mit Brei aus Roth und Scherben vollstopfen, sie nicht mehr zwingen sollten, ihnen die Schuhe zu putzen, und zum Lohne unter dem Tische, die Löne der Hunde und Katzen nachahmend, ihren Speichel zu lecken. *) Aber trotz dieser Verordnungen wurde noch fort und fort mancher Musensohn in den Pennal-Access- und Absolvirstuben vom Pennalputzer mit Scheuerfaß als Becken, mit Ziegelstein als Seife und mit einem alten verrosteten Degen als Rasirmesser abgeschunden, oder auf einem Schleifsteine geschliffen und mit einem großen Trichter in die Ohren gestossen. Die künftigen Seelsorger und Prediger des Evangeliums zogen mit langen Mordgewehren in unanständig offenen Beinkleidern umher, hatten ihre stehenden Läger in Kneipen, rausten sich in Zweikämpfen, und die leipziger vier Nationen lieferten einander förmliche Treffen. **) Darf

*) Böttiger a. a. D. S. 146.

**) Noch Kergeres enthält ein Mandat des Rectors und der Professoren zu Jena vom 2ten July 1661. „Wie die jungen Studenten von den älteren verunehrt, geschmähet, mit Schlägen übel tractirt, uns Geld gebracht, der Bücher und Kleider beraubt, zu vielerlei, besonders Absolutions-Schmäusen gezwungen, zu allerhand knechtischen, zuweilen auch schändlichen Dienstbarkeiten gedrungen und ganz als Slaven und Leibeigene ge-

man sich wundern, daß Männer von Gefühl und Sitte, wie Holstein und Lambecius, sich mit Ekel von dem Anblicke der deutschen Universitäten abwandten und ihren Angehörigen den Besuch der niederländischen, französischen und italienischen Schulen empfahlen, und daß den Jesuiten in Oesterreich und Baiern es leicht ward, ihre Landesfürsten von den Vorzügen ihres Unterrichts- und Erziehungswesens zu überzeugen?

Welche Theologie aber auf den sächsischen Universitäten getrieben wurde, davon sind bereits bei den Nachrichten über die synkretistischen Streitigkeiten und über die Einmischung der Wittenberger in die märkischen Re-

halten werden, so haben unter diesen jungen Studenten diejenigen, welche sich Absoluten nennen, nach Art der älteren die Neuankommenden auf das heftigste agirt, sie nach Anzahl der Wochen, welche sie allhier gelebt, in gewisse Klassen eingetheilt, und etliche Füchse, andere Efel, andere noch anders zubenannt, und nicht allein heimlich und außer der Stadt, sondern auf öffentlichen Straßen, auf dem Markte und (was der unverantwortlichste Greuel ist) in der Kirchen, unter wählender Predigt und Gottesdienste, beschimpft, verlacht, gezoquet, gerauft, und mit Nasenstübern und Maulschellen auf das allerunbilligste tractirt. Und zwar, damit nicht etwa Einer oder der Andre solchen Injurien entgehen möchte, haben sie einen gewissen Ort in der Kirche ausgesetzt, an welchen sich alle Neulinge stellen und mit solchen schönen Ceremonien einweihen lassen müssen. Hier ist nun die ganze Zeit während des Gottesdienstes mit Hin- und Wiederlaufen, Gewäsch, Gemurmel, Gelächter, Geschrei, Gezänk und dem leichtfertigsten Muthwillen so zugebracht worden, daß es Gott zu erbarmen gewesen. Wo auch etwa die dabei stehenden oder sitzenden Bürger und andre ehrliche Leute ob solchem unchristlichen Beginnen Abscheu genommen, die tolle Rotte zum Guten vermahnt und gebeten, des heiligen Ortes und Gottesdienstes zu schonen, sind sie mit gleicher Schmach und Schimpf von denselben angelassen worden zc. Fürstlich Sachsen-Gothaische Ausschreiben, Patente und Ordnungen in Rudolphi's Gotha diplomatica, Anhang S. 61.

ligionshändel Proben mitgetheilt worden. *) Weil die Helmstädter und die ihnen anhangenden gemäßigten Theologen beider protestantischer Parteien auch einen thätigen Glauben für nothwendig erklärt hatten, so wurde von den Wittenbergern in einer Schrift, die sie im Jahre 1654 unter dem Titel: *Consensus repetitus ecclesiae Lutheranae*, der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands als ein neues symbolisches Buch aufzudringen versuchten, und zehn Jahre später in einem besondern Abdrucke aus den *Consiliis Wittenbergensibus* herausgaben, unumwunden behauptet: „da man den Glauben bei der Rechtfertigung nur als ein Mittel und Werkzeug anzusehen habe, welches die Gerechtigkeit Christi, wodurch wir gerecht werden, ergreife, so müsse man auch die Galixtinische Lehre verwerfen, als ob der Glaube zur Gerechtigkeit und Seligkeit nothwendig wäre, in so fern er in guten Werken thätig und lebendig sey.“ In derselben Schrift stellten sie den Grundsatz auf, daß eine christliche Obrigkeit das vollkommenste Recht habe, Schriften wie das Concordienbuch den Unterthanen zu publiciren als Richtschnur und Erklärung der reinen Lehre, wozu sich die evangelischen Kirchen insgesammt bekenneten, aus und nach welcher, weil sie aus Gottes Wort genommen, alle andern Schriften, wie weit sie anzunehmen, beurtheilt werden müßten, daß aber eben deswegen auch alle Lehrer dieser Kirche schuldig und verpflichtet seyen, solche Schriften auf Befehl der Obrigkeit nicht nur bedingungsweise, in so fern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmten, sondern simpliciter zu unterschreiben.

*) Siehe oben Kap. 8. S. 126. über den *Consensus repetitus ecclesiae Lutheranae*, und Kap. 23.

Dieser Grundsatz war in der Praxis durch die nach dem Sturze des Crellschen Krypto-Calvinismus eingeführte eidliche Verpflichtung auf die Concordienformel längst überboten und gab noch immer zu kirchlichen Criminaluntersuchungen und strengen Sentenzen Unlaß und Basis. Im Jahre 1660 wurde ein Prediger Kolkwitz zu Stargard in der dem Herzoge Christian zu Merseburg (dem Beschützer Paul Gerhards) gehörigen Niederlausitz, den die reformirte Familie Amtitz im Jahre 1639 aus dem Großnischen dahin berufen hatte, bei dem Consistorio zu Lübben denunciirt, daß er zwar den lutherischen Theil seiner Gemeinde nach Luthers Katechismus unterrichte, aber auch bei reformirten Glaubensgenossen den heidelsberger Katechismus gebrauchte, daß er mit und ohne Exorcismus taufe, eben so das Abendmahl auch ohne vorhergegangene Privatbeichte, entweder mit Hostien oder mit gebrochenem Brodte, mit dieser oder jener Formel, je nachdem das Eine oder das Andere verlangt werde, darreiche. Da er nun vorgeladen seine synkretistische Denkart offen bekannte, und die Erklärung beifügte, daß er für seine Person der reformirten Abendmahllehre beistimme, wurde vom Consistorio das Gutachten der Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg eingeholt. Beide sprachen sich für sofortige Absetzung und Bestrafung, das letztere zugleich für die Landesverweisung aus, weil keinem Calvinisten in lutherischer Herren Landen und Gebieten auch das bloße Domicilium zu ergreifen und zu behalten erlaubt sey. Das Patrocinium beschwerte sich zwar hierüber bei dem Herzoge Christian, und bezeichnete den letzteren Ausspruch als eine offenbare Verletzung des Osnabrückschen Friedens; es erhielt aber zum Bescheide, daß die Beschwerde zu rechtlicher Erkenntniß an auswärtige Collegia zu verschicken und zu diesem Behufe

ein Kostenvorschuß zu machen sey. Inzwischen wurde Kolkwitz zur Publication seines Absetzungsurtheils und zur Erlegung der Kosten nach Lübben vorgeladen; als er aber auf Geheiß seiner Grundherrschaft, welche in dieser unmittelbaren Vorladung eine Verletzung ihrer Patronatsrechte sehen wollte, nicht erschien, ihm sein Vieh und Hausrath gepfändet. Von Allem entblößt, begab er sich mit seiner Frau nach Frankfurt an der Oder, und ließ daselbst seinen Inquisitionsprozeß drucken. *) Kurfürst Friedrich Wilhelm ernannte ihn darauf zum Pfarrer zu St. Andrä am Berge vor Crossen, mußte ihn aber, weil kein lutherischer Geistlicher ihn installieren wollte, durch einen weltlichen Rath von der Regierung zu Küstrin in sein Amt einweisen lassen. **)

Die Wittenberger fanden es nachher gerathen, die bei diesem Falle ausgesprochene Behauptung, daß in keines lutherischen Herrn Landen Calvinisten ihren Wohnsitz nehmen oder behalten dürften, in einem unter dem 19ten Mai 1664 ausgestellten Gutachten etwas zu mildern. Eine christliche Obrigkeit solle nicht allein für ihre Person der wahren Religion beipflichten, sondern auch dahin sich bemühen, daß alle ihre Unterthanen zu demselben Bekenntniß befördert und darin erbaut werden möchten, weil ohne die wahre Religion Niemand das ewige Leben erlangen könne, und gleichwie nur Ein Herr und Eine Taufe, also auch nur Ein Glaube sey; sie solle daher das Exercitium falscher Religion und unrichten Gottesdienstes weder billigen noch zulassen, wenn sie dasselbe füglich abschaffen und ohne größeres Uebel verhüten

*) Lutherischer Inquisitions-Tragödien wider Christianum Nikolai Kolkwizen zc. 1661.

**) D. H. Hering's Neue Beiträge. Band I. S. 50. u. Band II. S. 384.

könne. Gleichwohl solle ein christlicher Regent, wenn er entweder neue, einer christlichen Religion beipflichtende Unterthanen überkomme, oder wenn unter seinen Unterthanen etliche auf andere Lehren fallen, sie nicht alsobald mit Gewalt angreifen und verfolgen, sondern in so fern sie die irrigen Meinungen privatim für sich hegen, Andere nicht verführen, auch nicht den Kirchen- und Weltfrieden durch ihre Praktiken stören, aus Hoffnung ihrer künftigen Bekehrung und um des gemeinen Friedens willen sie im Lande dulden. Die Liebe göttlicher Wahrheit erfordere, daß ein Regent öffentlich bezeuge, wie die fremde Religion einiger seiner Unterthanen ihm nicht beliebe, sondern daß er dieselbe als falsch und irrig verwerfe; die Bescheidenheit verlange, daß er aller Unterthanen Bestes suche und also auch dahin gedanke, wie die Verführten wieder zurecht gebracht und bekehrt werden möchten; die Klugheit aber rathe, daß man durch unzeitige Schärfe die Irrenden nicht ganz und nicht alsbald vertreibe, wenn man hoffen könne, sie durch landesväterliche Gelindigkeit und Vorsichtigkeit mit der Zeit zu gewinnen. *) Es waren dies dieselben Grundsätze, welche der kaiserliche Hof gegen die protestantischen Bewohner der schlesischen Erbfürstenthümer zur Anwendung brachte, deren Ursprung und Heimath also nicht gerade bei den Jesuiten gesucht werden muß.

Es ist erfreulich, daß der trüben Gestalt, in welcher das strenggläubige Lutherthum im kurfürstlichen Sachsen unter den vier Namens- und geistesverwandten Albertinern sich zeigt, aus der Reihe der Ernestinischen Fürsten von Sachsen ein Musterbild fürstlicher Tugend und wahrhafter Frömmigkeit an die Seite gestellt werden kann.

*) *Consilia Wittenbergensia.*

Herzog Ernst von Gotha, der als Bruder Johann Ernsts und Bernhards von Weimar in seiner Jugend tapfer unter den schwedischen Fahnen gefochten und nach Gustav Adolfs Falle bei Lützen die wankende Schlacht wiederherstellen geholfen hatte, machte sich, als er im Jahre 1640, im 38jährigen Alter, nach der Erbsonderung mit seinen Brüdern, die Regierung des auf ihn gefallenen Landes übernahm, selbstthätige Führung der Geschäfte zur Pflicht, und wurde durch treue und einsichtige Erfüllung dieses Vorsazes der Beglückter seiner Unterthanen. Er nahm selbst Theil an den Sitzungen der Regierung, des Consistoriums, der Kammer. Aus dem Zimmer, in welchem dieselben gehalten wurden, konnte er nach Oeffnung der mittlern Thüren bis in die Amtsstube sehen. Diejenigen, die etwas zu suchen hatten, durften sich nur auf der zu derselben führenden Gallerie einfinden, wenn sie den Herzog zu sprechen und ihm selbst ihre Bittschriften zu übergeben wünschten; er kehrte auf Anlaß dringender Gesuche, anstatt zur Tafel zu gehen, wohl in das Collegium zurück, um die Ausfertigung eines Bescheides zu beschleunigen. Mit den Verhältnissen des Volkes war er so vertraut, daß er Streitfachen, welche angebracht wurden, oft für sich allein zu schlichten vermochte. In der Justizpflege verband er Milde mit Strenge, gewährte zwar keinem Verbrecher Strafflosigkeit, unterschrieb aber nie eher ein Todesurtheil, als bis seine Rätthe alle Bedenken, die er dagegen aufwarf, behoben hatten. Während seiner ganzen Regierung ließ er keinen Dieb hängen. Freilich ist es betrübt genug, daß unter einem so einsichtigen Fürsten noch die Tortur in Herereisachen vorkam; indes war es doch ein Fortschritt, daß nach einer Verordnung Ernsts, in Betreff der abgelegten Aussagen der Inqui-

siten, welche bisher unter dem gemeinen Volke nachgesagt und zur Beschuldigung unschuldiger, auch wohl geistlicher Personen, unverantwortlicher Weise gemißbraucht worden waren, die höchste Verschwiegenheit und Geheimhaltung zur Pflicht gemacht und den Gerichten aufgegeben wurde, den Scharfrichter mit seinen Knechten darauf besonders zu beeidigen. *) Die Landesverwaltung wurde in wahrhaft musterhafter Weise geordnet, und manche Einrichtung getroffen, zu welcher noch heute in den gerühmtesten Staaten nicht überall die rechten Anstalten da sind. **) Er hatte sein Land, und besonders seine Kammergüter, in der größten Verwüstung vorgefunden, und hinterließ dasselbe im blühendsten Zustande. Ungeachtet er Finanzkünsten so abhold war, daß er die eigene Verwaltung der Kammergüter der weit einträglicheren Verpachtung derselben vorzog, um die Unterthanen nicht den Bedrückungen der Pächter auszusetzen, machte er sich doch nicht nur von allen Schulden frei, sondern sammelte noch einen beträchtlichen Schatz. Bei dieser gedeihlichen Verwaltung wurde er von Beamten unterstützt, die er mit richtigem Blick zu wählen verstand. Sein Kanzler, George Franzke, aus Leobschütz in Ober-schlesien gebürtig, hat die meisten der Verordnungen

*) Rescript vom 19ten März 1674 in Fr. Rudolphi's Gotha diplomatica, Band V. Nr. XVI.

**) Z. B. die Anstellung von besoldeten Landärzten zur unentgeltlichen Besorgung und Bereisung der Kranken, mit der ausdrücklichen Vorschrift, sich mit der von Quartal zu Quartal richtig abzuliefernden Jahresbesoldung zu begnügen, und wegen ihres Anraths und Arzneiverschreibens oder Verordnens weder von einem Vermögenden (da solcher nicht, wie ihm frei gelassen worden, aus sonderbarer Dankbarkeit oder Freigebigkeit für sich etwas thun wolle) noch von einem Armen etwas zu fordern. Rudolphi a. a. D. littera H. S. 61.

abgefaßt, durch welche Herzog Ernst die Wohlfahrt seines Landes begründete. Derselbe starb im Jahre 1659. Berühmter ist der Name seines Nachfolgers, Veit Ludwig von Sackendorf (geboren 1626), weil er aus den Schätzen der Archive zu Dresden, Gotha, Eisenach und Braunschweig urkundliche Nachrichten über die Entstehung und den Fortgang des Lutherthums vom Jahre 1517 bis 1546 zusammengestellt hat, ohne welche eine genügende Geschichte dieser Weltbegebenheit schwerlich jemals geschrieben worden seyn würde. *)

Der hervorstechendste Charakterzug des Herzogs Ernst war eine Frömmigkeit, die sich nicht in der damals herrschenden Weise auf das strenge Festhalten der Glaubenslehre beschränkte, sondern der Religion ihre fast erloschene Anwendung aufs Leben wiederzugeben bemüht war. Wie tief ihn selbst das Gefühl durchdrungen hatte, welches als Quelle aller religiösen Gesinnung angesehen werden muß, das Gefühl der Sehnsucht nach dem Ew-

*) *Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo.* — Francofurti et Lipsiae 1692. fol. (Der vollständige Titel würde zu vielen Raum einnehmen.) Deutsch von Elias Frick in Ulm. Das Werk ist in Form einer Widerlegung der *histoire du Lutheranisme* vom Jesuiten Maimbourg verfaßt, welche zu diesem Behufe kapitelweise in lateinischer Uebersetzung den einzelnen Abschnitten voransteht. Durch diese Einrichtung ist das treffliche Werk freilich kein Buch zum Lesen, sondern zum Studieren. Herzog Ernst selbst hatte die Jugendstudien seines nachherigen geheimen Rathes geleitet; derselbe trat aber 1664 in sachsen-zeizische Dienste, zog sich dann, zur Vollendung des obigen großen Werkes, auf sein Rittergut Meuselwitz im Altenburgischen zurück, ließ sich jedoch noch am späten Abende seines Lebens bestimmen, das ihm vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg angebotene Amt eines Kanzlers der neu errichteten Universität Halle anzunehmen, und starb am letztern Orte im Jahre 1692.

gen, daß bezeugte er durch die Worte, welche er in Büchern, die er verschenkte, einzuschreiben pflegte:

Regenten sind gemacht aus Erden, regieren auf Erden, und müssen wieder zur Erden werden. *)

Als er die auf einem Berge liegende Heldburger Kirche hatte neu bauen lassen, verlangte er von dem Geistlichen, ihm darin eine Predigt über die Hinwegnahme Henochs zu halten: denn, sagte er, mein größtes Verlangen ist nach dem Himmel. Wozu würden mir alle Reichthümer der Welt nützen, wenn ich das ewige Leben nicht zu hoffen hätte! Um aber das Volk auf eine andre Weise, als durch bloßes Predigen zur Gottesfurcht zu ziehen, führte er durch eine Verordnung vom 31sten October 1642 öffentliche Katechisationen ein, bei welchen die Erwachsenen, nach drei Abtheilungen, sonntäglich nach Anleitung des Katechismus Luther's frag- und antwortweise in der Kirche unterrichtet wurden. „Ich hab's erlebt, berichtet davon ein Zeitgenosse, daß ein löblicher Fürst anfangen ließ, in seinem ganzen Lande Alte und Junge, Männer, Weiber, Jungfrauen, Kinder und Gesinde zu unterrichten mit der Katechismuslehre und mündlichem Verhör durch Frage und Antwort. Ach was für eine Menge loser Leute unter Hohen und Niedrigen fand sich alsbald, die das Werk Gottes lästerten, und allerlei Gespei dawider sungen und redeten. Hernach aber, da der Teufel verachtet ward und Gottes Wort fortging, da begunnten die armen Leute allmählig zu sehen, was große Wohlthat an

*) In neuerer Nachbildung:

Erde geht auf Erde glänzend in Gold,
 Erde geht zur Erde früher als sie wollt',
 Erde baut auf Erde Schlösser von Stein,
 Erde spricht zur Erde: Alles ist mein!

ihnen Gott durch ihren Landesherrn erwiesen hatte, und dankten Gott dafür.“ *) Den M. Siegmund Evenius, dessen schon im Jahre 1634 erschienene Schrift: wie der Kirche Gottes gründlich zu helfen, ihn auf die Mängel des Kirchen- und Schulwesens aufmerksam gemacht hatte, ernannte er zum Kirchenrath, und ordnete ihm den Hosprediger Brunckhorst zum Gehülfen bei. Später bestellte er sechs Superintendenten mit Adjuncten und einen General- Superintendenten mit einem Kirchen-Inspector, übertrug denselben die Aufsicht über die Beobachtung der erlassnen Verordnungen, unter denen auch strenge Gesetze über die Sonntagsfeier, den Kirchenbesuch und die Einstellung aller Vergnügungen nicht fehlten, und gewährte ihnen die Mittel, das Land zu bereisen und an Sonntagen unerwartet in die Kirchen zu treten. Jeder Geistliche war angewiesen, in einem großen Buche, in welchem alle seine Kirchkinder verzeichnet waren, die Stufe der Religionskenntniß und Frömmigkeit eines Jeden zu vermerken. Der Herzog selbst besuchte nicht selten die Geistlichen und Schullehrer, und führte deshalb auf allen seinen Reisen ein Verzeichniß derselben bei sich. Einst gewahrte er bei einem solchen Besuche, daß die Bibel des Pfarrers ganz bestaubt war, und schob unbemerkt einen Dukaten zwischen die letzten Blätter. Als er nach Jahresfrist zu demselben Manne kam, brachte er das Gespräch auf die Offenbarung Johannis. Als jener versicherte, daß er nicht unterlasse, auch dieses Buch zu lesen, schlug der Herzog dasselbe auf, und fand in dem Goldstücke Anlaß zu einer freundlichen, wenn auch beschämenden Ermahnung.

*) Gottl. Großgebauer's Wächterstimme in Sagittarii Historia Gothana p. 898.

Das Schulwesen war ein vorzüglicher Gegenstand seiner Fürsorge. Die von ihm erlassene Schulordnung kann noch heute zum Vorbilde dienen. Alle Kinder, Knaben wie Mädchen, sollten vom fünften Jahre ab in die Schule geschickt werden, und dieselbe nicht eher verlassen, als bis sie das vorgeschriebene Ziel erreicht hätten. Auf Schulversäumnisse wurden steigende, von den Eltern zu entrichtende Geldstrafen gesetzt, und wegen Bezahlung des Schulgeldes (wo die Besoldung nicht verglichen war), wegen Anschaffung der Lehrmittel, Führung der Schultabellen, Zahl der Lehrstunden, Amtsstellung der Schullehrer zu den Pfarrern, Adjuncten und Superintendenten überall zweckmäßige Anordnungen getroffen. Ein auf landesfürstlichen Befehl für die gemeinen deutschen Schulen verfaßter und gedruckter kurzer Unterricht enthält unter vier Rubriken faßliche Belehrungen über die Erde, die Naturerscheinungen und Naturkörper, über den Menschen nach Leib und Seele, über die Raummessung bis zur Berechnung des Kreises, wobei die Anschaffung eines Zirkels, einer Bleiwage und eines Compasses geboten wird, ferner dasjenige, was dem gemeinen Manne von geistlichen und weltlichen Landesfachen zu wissen nöthig ist, endlich einige nützliche Hausregeln für die Führung der Geschäfte. Das Verfahren, wie dieser Lehrstoff zu behandeln, ist in einer besondern Instruction genau vorgeschrieben und durch Beispiele erläutert, zur Erforschung des Erfolges aber eine jährliche, vor dem Superintendenten oder dessen Adjunctus zu haltenden Schulprüfung angeordnet. Der Erfolg war ein so glücklicher, daß man in Deutschland zu sagen pflegte, die Bauern in Herzog Ernsts Lande seyen gelehrter als anderwärts die Edelleute. Er beschränkte seine Verbesserungen jedoch nicht auf den

Volkunterricht, sondern errichtete an dem Gymnasio zu Gotha eine Selecta für die praktische und theoretische Philosophie, die Sternkunde und die Größenlehre, und räumte derselben ein Zimmer in seinem Residenzschlosse ein.

Zur unmittelbaren Förderung des Wachsthums der evangelischen Erkenntniß vereinigte er die Thätigkeit von mehr als dreißig Theologen unter der Leitung seines Kirchenrathes Euenius, später des General-Superintendenten Glaß, zur Herausgabe eines großen Bibelwerkes mit Erklärungen, und ließ sich dieses Unternehmen große Summen kosten. Diese reich mit Bildern gezierete Bibel, die sowohl den Namen der Gothaischen und der Ernestinischen, als der Weimarschen, von dem Orte, wo Ernst den Plan dazu entworfen hatte, und mit Rücksicht auf die von seinem Bruder, Herzog Wilhelm, mitten in den Bedrängnissen des dreißigjährigen Krieges gewährten Beiträge, führt, dient freilich heut nur noch auf Bibliotheken zum literarischen Denkmal der frommen Gesinnung ihres Urhebers, da die Absicht desselben, durch diese Erklärungen allen Ungewissheiten und Mißverständnissen über die Grundlage des evangelischen Glaubens für immer ein Ende zu machen, begreiflicher Weise nicht erreicht werden konnte. *) Auch für die Verbreitung und Sicherstellung des evangelischen Bekenntnisses im Auslande sparte er keine Kosten. Auf Anlaß deutscher Offiziere in russischen Diensten, welche in Moskau eine Garnisonkirche besaßen und ihn um Unterstützung für dieselbe angingen, trat er mit dem Czaar Alexei Michaelowitsch in Verbindung, wurde von diesem Fürsten, welcher von ihm Beistand oder Einwirkung gegen die Türken erwartete, mit einem eigenen Ge-

*) Sagittarii Historia Gothana p. 897.

sandten beschiedt, und erlangte vortheilhafte Bestimmungen für die lutherischen Gemeinden in Rußland. Durch den gelehrten Orientalisten Hiob Ludolf, welcher Lehrer seines ältesten Prinzen war, ließ er sich sogar bewegen, einen Abyssinier, Namens Gregorius, den Ludolf in Rom hatte kennen lernen, im Jahre 1652 nach Gotha kommen zu lassen, und ihn, nachdem er daselbst zur Abfassung eines äthiopischen Wörterbuchs Hülfe geleistet hatte, aber auch in der evangelischen Kirchenlehre unterrichtet worden war, mit Briefen an den Priester Johannes, den Beherrscher Abyssiniens, in sein Vaterland zurückzuschicken, in der Hoffnung, denselben für die evangelische Kirche zu gewinnen. Auch als Gregorius auf der Reise bei einem Schiffbruche sein Leben verlor, ließ Herzog Ernst sich noch nicht abschrecken, sondern sandte im Jahre 1663 einen im Aethiopischen unterrichteten Deutschen, Namens Wandsleben, nach Aegypten, um dort den Weg nach Abyssinien zu suchen. Derselbe hielt in Aegypten mit koptischen Mönchen Berathungen, kehrte aber, als die erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig anlangten, nach Livorno zurück, und obwohl der Herzog sich beeilte, ihm Geld zu schicken, hatte er doch am Ende den Schmerz zu erfahren, daß sein Missionar inzwischen in Rom zur katholischen Kirche getreten und Mönch geworden war.

Einige Jahre darauf (1669) befaßte sich Herzog Ernst mit einem das Interesse der evangelischen Kirche in Deutschland näher angehenden Unternehmen. Nikolaus Hunnius (als Superintendent zu Lübeck im Jahre 1643 gestorben) hatte den Plan entworfen, einen Friedensverein (*Collegium pacificarium*) aus rechtschaffenen und einsichtsvollen Theologen zu bilden, welcher sich die Beilegung der unter den Protestanten herrschen-

den Streitigkeiten angelegen seyn lassen sollte. Während nun diese Streitigkeiten fortbauerten, und die häufigen Uebertritte der Großen zur katholischen Kirche das Nachdenken auf den innern Zustand des evangelischen Religionswesens lenkten, wurde Herzog Ernst durch eine nicht bekannte Veranlassung auf jenen Entwurf aufmerksam gemacht und durch denselben auf den Gedanken geführt, ein Collegium von Theologen als einen immerwährenden Rath für die evangelische Kirche sowohl innerhalb als außerhalb des Reiches, zum Ersatz der päpstlichen Autorität in der katholischen Kirche, zu Stande zu bringen. Etwas Aehnliches war schon im Jahre 1557 von Kurpfalz und Würtemberg in Form einer General-Superintendentur für das ganze evangelische Deutschland beabsichtigt worden. *) Herzog Ernst holte darüber das Gutachten dreier Theologen (Olearius zu Halle, Musäus zu Sena und Tenzel zu Greussen) ein, und beauftragte mehrere seiner geistlichen und weltlichen Rätthe, dasselbe in Ueberlegung zu nehmen. Indem er vorläufig das ehemalige Kloster Reinhardtsbrunn zum Sitz des Collegiums bestimmte, und hunderttausend Thaler zur Dotation desselben aussetzte, sandte er seinen zweiten Sohn Albrecht an die Höfe von Wolfenbüttel, Holstein-Gottorf, Mecklenburg, Kopenhagen und Stockholm, um dieselben zum Beitritte einzuladen. Als nächster Zweck wurde freilich angegeben, die vereinigten Theologen sollten gegen die Widersacher der reinen evangelischen Lehre so lange schreiben, bis dieselben nichts mehr würden aufbringen können. **) Die wahre Absicht aber tritt in der schwedischen Antwort hervor, welche dahin lautete: „Schon Gustav Adolf

*) Siehe Band IV. Kap. 4. S. 88.

**) Seckendorfs Christenstaat c. X. Nr. 3. bei Rudolphi S. 64.

habe denselben Zweck, nur in einer kräftigeren Weise, im Auge gehabt, und auch der jetzige König (Karl XI.) werde nicht ermangeln, diese gottselige Intention zu befördern. Es sey jedoch bei der Unterredung mit dem Prinzen das Bedenken entstanden, ob nicht die Zusammenfügung eines bloßen theologischen Collegiums der Errichtung eines immerwährenden Rathes oder einer beständigen Synode vorzuziehen, und in Erwägung zu ziehen seyn möchte, auf welches Fundament dieses Collegium zu gründen, um von der Gegenpartei keinen Einspruch zu befahren. Der König werde deshalb mündlich weiter verhandeln lassen, und zweifle nicht, der Herzog werde nach seinem hohen Verstande selbst zu beurtheilen wissen, daß die entgegenstehenden großen Schwierigkeiten nur mittelst gemeinsamer Berathung mit den andern evangelischen Fürsten zu überwinden seyn würden.“*) Hierbei hat die Sache ihr Bewenden behalten.

Das nach der Belagerung und Eroberung Gotha's im Jahre 1567 zerstörte Schloß Grimmenstein begann Herzog Ernst im Jahre 1643, ungeachtet des damals in diesen Gegenden tobenden Krieges, wieder aufzubauen. Da nicht nur die weltlichen Rätthe, sondern auch der General-Superintendent und der Hofprediger diesem kostbaren Bau entgegen waren, so erforderte er ihre schriftlichen Vota, und sagte ihnen, indem er dieselben eigenhändig versiegelte: „Ihr habt mir gerathen, wie es ehrlichen Leuten zustehet, und was Euer Gewissen und meiner Unterthanen Wohlfahrt erfordert. Ich jedoch habe deshalb zu Gott gebetet, und weil ich dieses Haus nicht zur Lust, sondern zur Nothdurft und zur Erleichterung der Bürgerschaft baue, so getröste ich mich

*) Rudolphi Gotha diplom. I. S. 65.

der göttlichen Hülfe. Sollte es anders ausschlagen, so will ich Euch keine Schuld geben, da ich auf eignen Rath und eigne Gefahr baue.“ Nach Vollendung des Baues ließ er in Gegenwart der Rätthe diese Vota entriegeln und vorlesen, und äußerte bei den ihm dargebrachten Glückwünschen seine Freude, daß sein Gottvertrauen erfüllt und sein Gebet erhört worden sey. Dem Schlosse, dessen Ausbau in die Zeit des westfälischen Friedens fiel, gab er den Namen: Friedenstein, und es blieb bei der Einweihung nicht unerwähnt, wie glücklich sich die Verhältnisse des Ernestinischen Hauses gegen die Zeit vor achtzig Jahren, wo Herzog Johann Friedrich aus den Mauern des Grimmensteins als Gefangener nach Dresden und Wien abgeführt wurde, *) unter einem Fürsten umgestaltet hatten, der die Achtung des kaiserlichen Hofes und des ganzen Reiches besaß, und den auch auswärtige Herrscher (namentlich der englische Protector Cromwell) für ein Muster fürstlicher Klugheit erklärten, der aber bei allem Ansehen, welches er in der Nähe und Ferne besaß, niemals vergaß, daß er ein deutscher und ein evangelischer Fürst war. Als ihm der mainzer Erzbischof Johann Philipp bei einem Besuche, den er von Erfurt aus auf dem Friedenstein machte, bei der Tafel einen Becher auf das Wohl des Königs von Frankreich zubringen wollte, unterbrach der Herzog denselben mit den Worten: Ei, des römischen Kaisers Gesundheit zuerst, der geht uns näher an! und als darauf der Erzbischof bei einem Spaziergange auf dem Walle an der Stelle, wo ein Steinbild Luthers zu sehen ist, die Bemerkung machte: Dieser Mann ist der Urheber vieler Verwirrungen, erwiderte Ernst: Wenn

*) Siehe Band IV. Kap. 13.

dieser Mann nicht gekommen wäre, würde manche Seele verloren gegangen seyn. *)

Eben so trefflich wie als Regent, war Ernst als Familienvater. Von den achtzehn Kindern, die er mit seiner Gemahlin Elisabet Sophie erzeugte, überlebten ihn, als er am 26sten März 1675, vier und siebenzig Jahre alt, starb, neun, unter denselben sieben Söhne, die Stifter eben so vieler Linien, von denen heut noch Meiningen = Hildburghausen, Altenburg und Coburg-Gotha übrig sind.

*) *Rudolphi Gotha diplomatica* I. 70. Die in diesem Werke mitgetheilten Charakterzüge Ernst's sind aus des Coburgischen Superintendenten Gyring *Vita Ernesti Pii Ducis Saxoniae* entnommen, welche der preussische Legationsrath Teiffier in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts durch eine französische Bearbeitung der vornehmen Welt zugänglich zu machen suchte.

Sechszwanzigstes Kapitel.

Über die fromme Gesinnung eines wohlmeinenden Fürsten reichte nicht aus, einer Zeit zu helfen, in welcher durch die Aufstellung, daß das buchstäbliche Bekenntniß des Glaubens an die Wirksamkeit des Verdienstes Christi alles Streben nach Heiligung überflüssig mache, und daß das letztere Streben sogar etwas Gefährliches und Verwerfliches in sich schließe, der christliche Geist mehr darauf angewiesen war, die kirchlichen Veranstaltungen zu überwinden, als durch dieselben gestärkt und erhoben zu werden. „Die heutige Christenheit, klagte einer der vortrefflichsten Zeitgenossen, *) hat vier stumme Kirchengötzen, denen sie nachgeht: den Tauffstuhl, Predigtstuhl, Beichtstuhl und Altar; sie tröstet sich ihres äußerlichen Christenthums, daß sie getauft ist, Gottes Wort höret, zur Beichte geht, das Abendmahl empfängt; aber sie verleugnet die innre Kraft des Christenthums.“ Das Uebertriebene in den Anklagen, welche die Protestanten so oft wider das Verderben in der römischen Kirche des sechzehnten Jahrhunderts mit dunklen Farben und in zu großer Allgemeinheit ausgemalt hatten, erhielt nun Ver-

*) Heinrich Müller's apostolische und evangelische Schlusskette (nach einer Anführung in Hofsbach's Ph. Zeit. Spener und seine Zeit I. 30.)

geltung in dem Zeugnisse, welches einer der frömmsten Protestanten des siebzehnten Jahrhunderts von dem in der evangelischen Kirche herrschenden Verderben ablegte. „Diejenigen, welche Christen seyn sollten, sind in der That unter dem Schein und äußern Bekenntniß des Christenthums Heiden, verehren Christum kaum anders als die Heiden ihre Götzen, und entbehren und verkennen jede im Glauben enthaltene Tugend. Statt des heilbringenden Glaubens herrscht der historische Glaube, zu welchem Etwas von fleischlicher, gegen das göttliche Wort angenommener Sicherheit hinzutritt; statt der wahren Gottesverehrung die äußere Anbetung Gottes ohne innere Bewegung des Herzens; die an den Papisten einst verdamnte Meinung vom *opus operatum* ist jetzt auf eine andre Weise wieder lebendig geworden; statt der Religion selbst gewisse äußerliche Gebräuche und Ceremonien ohne irgend eine Aenderung des Herzens; statt der ächten Buße das Bekenntniß der Rechtgläubigkeit, von jeder edlen und besonders innerlichen Frucht des Glaubens leer und mit einem nur nach dem Fleisch eingerichteten Leben vortrefflich übereinstimmend, — das sind die Ungeheuer, zu deren Vertilgung ein neuer Retter vom Himmel zu wünschen wäre. Keine Doidische Verwandlung ist mehr zu bewundern, oder vielmehr zu verwünschen, als die schreckliche Verwandlung der himmlischen Güter in diese höllischen Gespenster!“ *)

Philipp Jakob Spener (geboren 1635 zu Nappelsweiler im Oberelsaß), zuerst Prediger in Straßburg, dann seit 1666 erster Geistlicher und Senior des Ministeriums zu Frankfurt am Main, verband mit reicher Gelehrsamkeit, die sich nicht allein auf das theologische

*) Spener's *pia desideria*, S. 63.

Wissen beschränkte, ein so tiefes Gefühl für die Wahrheit und eine so richtige Erkenntniß des christlichen Geistes, daß ihm, bei aller von Jugend auf genährten Vorliebe für das Lehrsystem und die gottesdienstlichen Einrichtungen der evangelischen Kirche, die bedenkliche Richtung, in welche die Theologie gerathen war, und die Unfruchtbarkeit des hergebrachten Predigtwesens einleuchtend wurde. Nachdem er mehrere Jahre hindurch sich die größte Mühe gegeben hatte, durch sorgfältig ausgearbeitete Vorträge seine Zuhörer in die Mitte des Christenthums zu führen, gewährte er, daß die meisten derselben aus Mangel eines gründlichen Religionsunterrichtes unfähig waren, die Predigten zu verstehen und der an sie gerichteten Aufforderung zur Heiligung nachzukommen. Um diesem Mangel abzuhelfen, übernahm er freiwillig den an den Sonntag-Nachmittagen schon üblichen, aber schlecht getriebenen Katechismus-Unterricht der Jugend aus den untern Schulklassen, und indem er denselben nicht minder als seine Hauptpredigten sich angelegen seyn ließ und seine ausgezeichneten Lehrgaben dabei zur Anwendung brachte, bewog er auch die Väter und Mütter, sich einzufinden. Bald waren der Erwachsenen so viele als der Kinder, die Katechismusstunden so stark als die Vormittagspredigten besucht, und viele Zuhörer gestanden, aus einer solchen Uebung mehr Nutzen als aus dem Anhören vieler Predigten geschöpft zu haben. Die letztern verloren durch ihre allzugroße Länge selbst im Munde Spener's ihre Wirkung. In den Katechisationen drang er vornehmlich auf das praktische Christenthum und hielt sich frei von den dogmatischen Spitzfindigkeiten, welche nebst der Polemik gegen Papisten und Reformirte seit einem Jahrhundert die Hauptbestandtheile der Predigten und des höhern Religions-

unterrichtes in der lutherischen Kirche gebildet und die wesentlichen Lehren des Christenthums fast verdrängt hatten. Es galt daher für ein bedeutsames Ereigniß, als Spener im Jahre 1677 unter dem Titel: Einfältige Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismi Lutheri, den Inhalt seiner Katechismuslehren in Fragen und Antworten gefaßt, herausgab, und in dieser Erklärung die Hauptbeziehungen auf Leben und Wandel genommen waren, Widerlegungen der Irrlehren aber gar nicht vorkamen. Dieser richtige Weg, welchen Luther selbst in seinem kleinen Katechismus eingeschlagen hatte, war seit einem vollen Jahrhundert verlassen worden. Spener'n gebührt das Verdienst, auf denselben zurückgeführt zu haben.

Auch die Confirmation, die in der ersten Reformationszeit aus Widerspruch gegen das katholische Sacrament der Firmung abgeschafft worden war, obzwar nachher Luther und Melanchthon sie in einer andern Form als Glaubensbekenntniß und mit Handauslegen verbundene Verpflichtung der Jugend zum treuen Festhalten an der Lehre wieder empfohlen und mehrere Gemeinden sie angenommen hatten, war an den meisten Orten durch Nachlässigkeit der Geistlichen, Widerseßlichkeit der Gemeinden und Mangel an Aufsicht in Vergessenheit gefallen. Spener fand dieselbe bei Visitation einer Landkirche vor, wo ein aus dem Hessischen dorthin versetzter Prediger sie eingeführt hatte, und bewirkte bei dem Frankfurter Magistrat, daß sie auch in den andern Landkirchen wieder hergestellt wurde. In der Stadt war dies nicht durchzusetzen; Spener mußte zufrieden seyn, diese wichtige Religionshandlung denen, die sie in ihren Wohnungen verrichten lassen wollten, freigestellt zu sehen.

Noch folgenreicher war es, daß Spener, nach dem Wunsche mehrerer seiner Zuhörer, die sich von seinen Predigten besonders angeregt fühlten, und ihm das Verlangen äußerten, anstatt der gewöhnlichen gesellschaftlichen Gespräche von weltlichen Dingen an den Sonntag-Nachmittagen zu gottseliger Unterhaltung zusammen zu kommen, dergleichen Zusammenkünfte in seinem Hause und unter seiner Leitung veranstaltete, sie aber vom Sonntage, an welchem seine Arbeiten keinen Zuwachs gestatteten, auf zwei Wochentage verlegte. Dies war im August 1670 der Ursprung der Versammlungen, welche von Spener selbst *Collegia pietatis* genannt wurden und in ihrer Entwicklung und weitem Verbreitung das noch heute fortdauernde Conventikelwesen in der evangelischen Kirche erzeugt haben. Anfangs waren der Mitglieder nur wenige, meist Männer von Bildung; dann kamen ohne den Zwang besonderer Anmeldung immer mehrere hinzu, Gelehrte und Ungelehrte, die letzteren nur als Zuhörer. Auch Frauen nahmen Theil, jedoch so abgesondert von den Männern, daß sie nicht einmal gesehen werden konnten. Nicht selten fanden durchreisende Fremde und darunter viele von hohem Range sich ein. Spener eröffnete die Zusammenkunft jedesmal mit einem Gebet, und legte der Unterhaltung anfangs erbauliche Schriften, dann seine letzte Predigt, und wenn diese durchgesprochen war, die Bibel zum Grunde. Ueber den vorgelesenen Abschnitt wurde geredet, nicht nach einer festgesetzten Ordnung, sondern wie in einem vertrauten freundschaftlichen Gespräch, so daß Jeder, wer da wollte, das Wort des Andern aufnehmen, es erweitern oder seine Zweifel dagegen vorbringen konnte. Eine dergleichen geistige Gesellschafterlichkeit war in Deutschland etwas ganz Neues; und

der Gedanke, welcher sich vermittelst derselben in Speners Seele entzündete, von gewaltiger Schwungkraft. „Eine abermalige Reformation der Kirche sey nothwendig, da die von Luther begonnene in Beziehung auf die Sitten und das Leben der Christen nicht vollendet worden, sondern auf halbem Wege stehen geblieben sey. Dieselbe werde aber nicht von oben her von den Fürsten und Obrigkeiten kommen, sondern müsse durch das Zusammentreten frommer und christlich gesinnter Theologen und Prediger bewirkt werden.“ Der frommgläubige Mann scheute sich nicht, diesem Gedanken starke Ausdrücke zu leihen. „Wir müssen, schrieb er im Jahre 1675 an einen Prediger, mit herzlichem Anrufen Gottes einen Muth fassen, und dem Fürsten dieser Welt mit einem Stratagemate eins abgewinnen, da er meint, sein Reich sicher genug zu behalten, indem er an hohen Orten durch seine Hof- und Regimentsteufel die allgemeinen Verfassungen und consilia hindert und sich vor dem Uebrigen wenig befahrt, daß er endlich sehe, daß man auf andere Weise ihm nachdrücklich eingebrochen und ein Loch in seine Festung gemacht hat.“ *) Den ganzen Plan legte er vor Augen in einer Schrift, welche er zuerst im Jahre 1675 als Vorrede zu einer neuen Ausgabe der Arndtschen Postille, dann unter dem Titel: *Pia desideria* oder herzlichcs Verlangen nach gottgefälliger Besserung der wahren evangelischen Kirche, sammt einigen dahin einfältig abzweckenden Vorschlägen, besonders erscheinen ließ. Als Mittel zur Ausführung schlug er darin vor: erstlich eine reichlichere Verbreitung des göttlichen Wortes neben dem öffentlichen Gottesdienste noch durch andere Versammlungen zu bewirken, wo nicht Einer allein als Lehrer austräte; zweitens das geistliche

*) Speners Bedenken III. S. 115.

allen Christen zukommende Priesterthum, welches die Klerisei sich allein zugeeignet, und Luther ihr abgesprochen habe, wieder aufzurichten und fleißig zu üben, wornach ein Jeder befugt und verpflichtet sey, das Amt der Geistlichen im öffentlichen Kirchendienste für sich und seine Angehörigen privatim zu verrichten; drittens die Lehre streng einzuschärfen, daß es mit dem Wissen im Christenthum nicht genug sey, sondern daß dasselbe vielmehr in der Ausübung bestehe; viertens das Verfahren in Religionsstreitigkeiten abzuändern und das Disputiren gegen die Un- und Irrgläubigen zu ermäßigen; fünftens eine andre Erziehung und Bildung der künftigen Prediger auf Schulen und Universitäten einzuführen, weil auf dem zeitherigen Wege nur eine Philosophie von göttlichen Dingen, nicht aber eine im Lichte des heiligen Geistes erlernte Theologie entstehe. Ohne eine besondere Gnade des heiligen Geistes könne die Theologie gar nicht erlernt werden, und ein Unwiedergebobrner niemals ein wahrer Theologe seyn.

Diese Vorschläge erregten eine große, anfangs durchgängig freudige Bewegung im evangelischen Deutschland. Spener empfing zahlreiche Schreiben von Theologen und Staatsmännern, welche ihm zu seinem Unternehmen Glück wünschten und ihre Mitwirkung zusagten; mehrere der ersteren begnügten sich nicht, seine Vorschläge in eigenen Druckschriften zu preisen und zu erweitern, sondern sie bethätigten auch ihren Beifall, indem sie Hausversammlungen nach dem Muster der Spenerschen hielten und die Einführung der katechetischen Uebungen mit großem Eifer betrieben. Die letzteren wurden in Sachsen sogar von dem Polemiker Calov empfohlen, und in Württemberg durch ein Landesgesetz angeordnet. *)

*) In Schlesien hatte schon im Jahre 1656, also lange vor Spe-

Der fromme Mann empfand darüber heilige Freude, konnte sich jedoch selbst des Gefühls nicht erwehren, die zu einem Reformator der Kirche erforderliche Kraft nicht zu besitzen. Während er als solcher aus den entferntesten Gegenden Deutschlands begrüßt wurde, mußte er in Frankfurt selbst die augenfälligsten Gebrechen des Kirchenwesens unter seinen Augen fortbauern sehen, weil der Magistrat auf seine Anträge zur Abstellung derselben nicht eingehen wollte. Um Reformen durchzuführen, bedarf es für den, welcher keine Macht hat, Befehle zu ertheilen und zu vollstrecken, der Gabe, sich den Vertheidigern des Herkommens furchtbar zu machen; jedoch hatte auch Luther zwar dem fernen Papst und Kaiser siegreich getroßt, aber erfolglos wider das Regiment der Juristen in der Kirche geeifert. Statt eines Consistoriums gab es in Frankfurt einen Convent der Pastoren, dessen nur berathende Stimme von den weltlichen Inhabern der Kirchengewalt wenig beachtet wurde; die

ner, Herzog Christian von Liegnitz, Brieg und Wohlau in einer Kirchenordnung für die drei Fürstenthümer angeordnet, daß die bisher unterlassenen Katechismusübungen von den Pastoren alle Sonntage öffentlich in der Kirche, im Sommer vor oder bald nach der Mittagspredigt, im Winter anstatt der Lectern gehalten werden, und die Kinder allesammt, sie gehen gleich in die Schulen oder nicht, wie auch die alten Leute, sich dabei unausbleiblich einstellen sollen. Brachvogelsche Continuation der kaiserlichen Privilegien, Statute und pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien. III. 744. In Breslau hingegen erfolgte die Einführung der Katechisationen erst zur Zeit Speners im Jahre 1674, auf Betrieb des Pastors Johann Koluth zu St. Elisabeth, durch ein magistratualisches Decret. Obwohl sie nur in der Filialkirche zu St. Barbara gehalten werden durften, empfand doch Koluth über die Gewährung seines Wunsches solche Freude, daß er bei Lesung des Decretes ausrief: Nun will ich gern sterben! Ehrhardts Presbyterologie I. 1. S. 209.

Gemeinde hatte an demselben keinen Theil; es mangelte sogar an einer ordentlichen Parochial-Eintheilung, und Jeder hielt sich nach Belieben zu diesem oder jenem Geistlichen, diesen aber waren die wenigsten ihrer Beichtkinder bekannt. Die vergeblichen Bemühungen Speners, bessere Einrichtungen zu bewirken, befestigten ihn endlich in der Ueberzeugung, da der Kirche im Allgemeinen nicht geholfen werden könne, so könne dies nur durch Kirchlein in der Kirche geschehen. Hieraus aber sah er durch eben diejenigen, welche er für die besten Seelen hielt, im naturgemäßen Gange ein kirchliches Absonderungswesen sich gestalten. Weil er das Verderben der Kirche mit so lebhaften Farben geschildert hatte, trennten sich mehrere derjenigen, die den Andern zeither nicht wenig vorgeleuchtet, von der Communion, um nicht mit Unwürdigen in Gemeinschaft zu kommen, und zogen sich auch von dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes zurück, indem sie desselben vermöge ihrer Theilnahme an den Hausversammlungen um so eher entbehren zu können glaubten. Zur Heilung dieses Schadens gab Spener im Jahre 1684 eine Schrift unter dem Titel: der Klagen über das verdorbene Christenthum rechter Gebrauch und Mißbrauch, heraus, in welcher er sehr bündig auseinandersetzte, daß, wenn gleich manche Geistliche im Vortrage der Glaubenswahrheiten vielfach irren möchten, die evangelische Kirche dennoch die wahre, sichtbare Kirche sey, weil sie in ihren symbolischen Büchern die rechte Lehre habe, die Sacramente in rechter Weise verwalte und den rechten Gottesdienst übe. Man habe deshalb, bei allen gegründeten Klagen über das Verderben der Kirche, Ursache genug, Gott für ihr Bestehen zu danken, und thue höchst unrecht, sich von ihr zu trennen und ihr den

Namen Babel beizulegen, mit welchem in der heiligen Schrift das geistliche Reich des päpstlichen Roms bezeichnet werde.

Wenn es aber auch Spener'n selbst, obwohl nur mit Mühe, gelang, durch solche Vorstellungen die Entwicklung eines eigentlichen Separatismus in seiner unmittelbaren Nähe zu hemmen und die Abgesonderten zur Theilnahme an der Communion und am Gottesdienst zurückzuführen, so vermochte er doch nicht zu verhüten, daß das von ihm der Kirche zuge dachte Heilmittel viele andre nachtheilige Folgen erzeugte. Auch die katholische Kirche hatte neben den für alle ihre Glieder bestimmten Veranstaltungen noch mancherlei besondere für diejenigen, welchen die ersteren nicht genügen, getroffen: diese Einrichtungen waren aber festen Regeln unterworfen, und der Gedanke, daß das erstrebte oder erreichte Maaß geistlicher Vollkommenheit auch Andern zu Gute komme, verlieh ihrer größten Strenge einen milden Charakter. Dennoch waren sie vielfachem Tadel in ihrer eigenen Kirche nicht immer entgangen; von den Protestanten wurde ihnen, auch wenn sie die darin gepflegten christlichen Tugenden anerkannten, besonders die Gefahr des geistlichen Hochmuthes zum Vorwurfe gemacht, obwohl alle Ordensregeln die Förderung des Gefühls der christlichen Demuth bezweckten. In einem weit stärkern Grade verwirklichte sich diese Gefahr bei freien Vereinen für eine höhere christliche Vollkommenheit, welche ohne jenen versöhnenden Gedanken und ohne das Gleichmaaß einer Ordensregel der Welt sich gegenüberstellten, und in eben dem Maaße, wie sie ihre Genossen einander näher brachten, dieselben gegen die Draußenstehenden in ein abstoßendes, fast feindseliges Verhältniß setzten. Die Spannungen und Reibungen der gewöhnlichen Le-

bensverhältnisse, denen der Ordensstand seine Glieder entrückte, behielten in dieser Nachbildung desselben ihre Fortbauer, und dem im Innern genährten geistlichen Hochmuthе gefellten von außen weltliche Eitelkeiten und Gehässigkeiten sich bei. Mit dem Widerwillen der Andersgesinnten, von dem die Genossen der frommen Versammlungen mit stolzer Kälte sich abgewandt hatten, verband sich bald die natürliche Neigung der Menge zum Verläumben und Lästern. Durch ganz Deutschland wurde erzählt, daß die Pietisten in Frankfurt völlige Gemeinschaft der Güter unter sich eingeführt hätten, daß in ihren Versammlungen Frauen und Mägde predigten, daß Männer und Weiber nackt unter einander erschienen, um ihre über die bösen Lüste erlangte Stärke zu erproben, daß sie statt der sonst gewöhnlichen Kleidung leinene Gewänder anlegten, und an einem magern, bleichen Aussehen zu erkennen seyen, daß die Weiber das Hauswesen vernachlässigten, ihre Bekerbissen den guten Freunden in den Conventikeln zutrügen, daß in den letztern Diebstähle verübt würden, und mehrere Theilnehmer schon öffentliche Züchtigungen erlitten hätten. Auch von Seiten auswärtiger Geistlichen erhob sich ein sehr begreiflicher Widerspruch gegen die Kirchlein in der Kirche. Der Oberhofprediger Menzer in Darmstadt, welcher anfangs den Spenerschen Vorschlägen Beifall geschenkt hatte, erklärte sich plötzlich dagegen, und als sein Amtsgenosse Hausversammlungen halten wollte, wußte er die Unterdrückung derselben zu bewirken und den Mann selbst zu entfernen. Diese Umstände trugen vielleicht bei, daß im Jahre 1682 der Magistrat dem längst gehegten Wunsche Spener's nachgab und die Verlegung der Zusammenkünfte in die Kirche gestattete; aber damit erlosch auch der vornehmste Reiz, welchen sie auf ihre Theil-

nehmer ausgeübt hatten. Die ungelehrten Mitglieder verstummten, und die freien Unterhaltungen verwandelten sich in belehrende Vorträge, wie sie dem Charakter einer Kirche angemessen waren. An andern Orten hingegen wurde die ursprüngliche Form der Versammlungen festgehalten, und die hierdurch erzeugte Bewegung verbreitete sich immer weiter.

Spener selbst wurde, nachdem er zwanzig Jahre in Frankfurt gewirkt hatte, nur durch einen ehrenvollen Unlaß von diesem Schauplatze seiner Thätigkeit entfernt. Kurfürst Johann George III. von Sachsen, der auf einer Reise zum Kriegsheere an den Rhein im Jahre 1684 ihn predigen gehört und bei ihm communicirt hatte, berief ihn zwei Jahre darauf zum Oberhofprediger nach Dresden. Die Glaubenslehre der wittenbergischen Hochschule herrschte damals eben so ausschließend über das Innere der sächsischen Kirche, wie die Staatsgewalt und die Macht der Aristokratie über das Äußere. Die Gemeinden, ja die Geistlichen selbst, mit Ausnahme der in den landesherrlichen Behörden angestellten, hatten keine Mitwirkung am Kirchenregiment; die Zahl der Prediger war viel zu gering, ihr Einkommen im Ganzen nur dürftig, und das Streben der meisten mehr auf Wahrnehmung ihrer zeitlichen Nützlichkeiten oder auf Erweiterung ihrer Gelehrsamkeit, als auf die Erbauung und das Heil der ihnen anvertrauten Seelen gerichtet. Die Kirchen hatten nicht einmal Vorsteher, und waren seit vielen Jahren nicht mehr visitirt worden. *) Den

*) Spener's theologische Bedenken IV. S. 578. 580. „Es ist auch wohl bemerkt, daß, wo wir wiederum Kirchenälteste bei den Kirchen, und zwar zu solchem Amte rechtschaffene Christen hätten, derselben Amt ein Großes ersezen würde, was man sonst von mehreren Predigern erlangen sollte. — Die Visitation be-

weisen Anordnungen des Herzogs Ernst hatte man in Kursachsen keine Beachtung geschenkt.

Nach dem beschränkten Maaße seiner reformatorischen Kraft gab Spener gar bald die Hoffnung auf, den äußern, die Kirche drückenden Uebeln Abhülfe schaffen zu können. „Was die Besserung anbelangt, schrieb er unter dem 27sten Februar 1688, da bekenne ich, daß ich noch zur Zeit daran desperire, und die Hindernisse bei den obersten Ständen, welche rathen und Hülfe schaffen sollten, selbst mit Betrübniß ansehe. Von Seiten der Obrigkeit will man Christo so viele seiner ziemlichen Mittel nicht wiedergeben, als zu mehr Bestellung nöthig wäre; von Seiten der Prediger wird sich nicht wenig Widerstand finden, indem derjenigen, welche wahrhaftig was Christi und nicht das Ihrige suchen, nicht eben allzu viele gefunden werden; hingegen ist die Zahl derjenigen allzu groß, welche lieber den ihnen anvertrauten Seelen an ihrer geistlichen Nothdurft, als ihnen selbst an ihren Einkünften etwas abgehen lassen. Also wird eine so nützliche und an sich selbst mögliche Sache aus Schuld der Menschen denjenigen, die sie gern zu Werke richten wollten, aber ohne nöthigen Beitritt solches nicht vermögen, unmöglich. Dabei ich mich erinnere, was vor mehrern Jahren mein Vorgänger Dr. Geier auf meine *pia desideria* mir geantwortet: er habe aus seiner langen Erfahrung bei dem Consistorio gesehen, daß man kaum das längst Ungeordnete und Befohlene zu Werke treffend, habe ich mich auch nicht wenig verwundert, als ich hieher gekommen, daß dergleichen so lange Jahre unterbleibe, und ich auch noch wenig Appareuz dazu sehe, sonderlich nachdem viele davor halten, obwohl bei voriger Visitation große Kosten gemacht, daß dennoch sehr Weniges zu dem rechten Hauptzweck, dahin Alles gehen soll, der Besserung der Kirche im Innern, dadurch ausgerichtet worden sey.

richten könne, geschweige, daß man Hoffnung haben sollte, neue heilsame Anstalten zu machen.“

Nach Maafgabe dieser Erfahrungen und der daraus abgeleiteten Ueberzeugung, einer äußern Reform entsagen zu müssen, unternahm es Spener nicht einmal, seine Hausversammlungen in Dresden wieder anzufangen, sondern beschränkte sich darauf, den Katechismusunterricht in seiner Weise zu halten und durch sein Beispiel in Gang zu bringen, mit einer erbaulichen Predigtweise vorzuleuchten und die Führung seines geistlichen Amtes mit einer strengen Seelsorge zu verbinden. Die Katechismusstunden begann er wenige Monate nach seiner Ankunft mit ausdrücklicher Bewilligung des Kurfürsten in seinem Hause, und bald war der Andrang von Kindern und Erwachsenen so groß, daß er dieselben in die Kapelle der verwittweten Kurfürstin auf der Schloßgasse verlegen mußte. Dñnerachtet hierüber Mißgunst der Geistlichen sich zeigte, empfahl er dieselben Uebungen doch in der nächsten Landtagspredigt den versammelten Landständen, und bewirkte einen Landtagsbeschluß, durch welchen dieselben für ganz Sachsen angeordnet wurden. Darüber erging der (für die Spötter sehr bezeichnende) Spott: der Kurfürst habe anstatt des Oberhofpredigers, den er gesucht, einen Schulmeister gefunden. In Ansehung seines zweiten Reformationsmittels, der erbaulichen Predigtweise, übte er den angestrigtesten Fleiß, und arbeitete seine Vorträge in strenger Gliederung der Haupt- und Unterabtheilungen bis zur Länge von zwanzig Quartseiten aus. *) Auf Zuhörer, denen zeither

*) In Hoßbach's Leben Spener's I. S. 240 u. f. sind von drei solchen Predigten (über das Kreuz der Christen) die Abrisse mitgetheilt, unter denen der erste sich so darstellt: I. 1. 2. 3. a. b. 4. a. b. c. II. 1. a. b. α. β. γ. 2. 3. a. b. α. β. 4. a. b. c. d. e. f. g. Schlußermahnung.

ganz ungenießbare Speise dargeboten worden war, mögen dieselben allerdings Eindruck hervorgebracht haben; da ihnen aber der Hauch des höhern Genius abgeht, der in populärer Kraft die Predigten Luthers, in klassischer Vollendung die Predigten der gleichzeitigen drei französischen Redner Flechier, Bossuet und Bourdaloue beseelt, so kann die zusammengesetzte Form und die lange Ausdehnung derselben auf die Länge kaum eine andre als eine einschläfernde Wirkung hervorgebracht haben. Für die Nachwelt erregen sie bei der Vergleichung mit jenen für alle Zeiten mustergültigen Werken der christlichen Beredsamkeit, die aus dem Schooße der katholischen Kirche hervorgegangen sind, die trübe Betrachtung, wie weit die deutsche Rede, seit sie den kühnen Fittig Luthers mit den Fesseln der Schulgelehrsamkeit vertauscht hatte, hinter den Franzosen zurückgeblieben war.

Die schlimmste Erfahrung machte Spener mit der dritten Reformationsmaaßregel, die Führung seines geistlichen Amtes mit strenger Seelsorge zu verbinden. Als er im Februar 1689 bei Gelegenheit eines Bußtages als Beichtvater an den Kurfürsten schriftlich ernste Vorstellungen über den Zustand seines Gemüthes und über seine Lebensweise richtete, erblickte derselbe, nach der ersten flüchtigen Rührung, in diesem Schritte eine Verletzung des ihm schuldigen Respects, und faßte einen heftigen Widerwillen gegen Spener. Er schickte das Schreiben mit einer weitläufigen Antwort zurück, in welcher er einige unschuldige Personen als Aufheber verdächtigte und mit seiner Ungnade bedrohte. Spener bezugte darauf in einem zweiten Schreiben die Grundlosigkeit dieses Verdachtes, erhielt dasselbe aber uneröffnet zurück. Seit diesem Vorfalle sah ihn der Kurfürst nicht wieder, besuchte seine Predigten nicht mehr, und

empfang von einem andern Hofprediger die Communion. Sein Zorn entbrannte noch heftiger, als ihm nach Jahresfrist die erdichtete Angabe gemacht wurde, daß Spener von jenen Briefen Abschriften an Andere mitgetheilt habe. Spener behauptete zwar im guten Bewußtseyn seines Rechts und seiner Unschuld in dieser Anfechtung standhaften Muth, und weigerte sich sowohl irgend einen Schritt zu seiner Entschuldigung zu thun, als die vom Kurfürsten ihm angebotene Pensionirung anzunehmen; das unerfreuliche Verhältniß gab aber Anlaß, daß der sächsische Hof die Erneuerung eines Rufes nach Berlin, den Spener anfangs abgelehnt hatte, durch seinen Einfluß bewirkte. In Gemäßheit desselben ging Spener im Jahre 1691 als Propst an der Nikolaikirche und Consistorialrath nach der märkischen Hauptstadt. Im Grunde mußte es ihm um so erwünschter seyn, Sachsen zu verlassen, als während er selbst zu Dresden der pietistischen Versammlungen sich enthielt, im Jahre 1689 auf der Universität zu Leipzig einige jüngere, ihm befreundete Docenten, unter ihnen der nachmals berühmt gewordene August Hermann Franke, die mit einander einen Verein für Lesung und Erklärung der Bibel (*Collegium philobiblicum*) geschlossen hatten, von dem Dogmatiker Joh. Benedict Carpzow heftig angefeindet und auf die Anschuldigung, pietistische Irrlehren zu hegen, in eine förmliche Untersuchung gezogen wurden, in welcher sich zwar diese Anklage als nichtig ergab, dem Stifter des Pietismus aber die Kränkung erwuchs, daß von den Consistorien und den beiden theologischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg die Conventikel förmlich verboten und Anordnungen getroffen wurden, dem Pietismus durch Verlust der Stipendien und durch Reverse seine Anhänger zu entziehen.

Diesen Ausgang nahm in dem Vaterlande der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts der Versuch, unausgesetzte Uebung der Frömmigkeit außerhalb der Formen, welche von der ältern Kirche zu diesem Behufe für besonders gestimmte Gemüther aufgestellt worden waren, zum Geschäft für alle Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft zu machen. Fast man den weichen Charakter und die trübe Gestalt des Pietismus in seinem Verhältniß zu der dem Leben der Nationen gestellten Aufgabe ins Auge, so muß man es für ein Glück erachten, daß derselbe das strenge Lutherthum zu mildern, aber nicht an dessen Stelle sich zu setzen vermochte. Der Gedanke an Gott und göttliche Dinge soll das Leben durchdringen, und, äußerlich zur Kirche gestaltet, die Welt umfassen und zu Gott zurückführen, nicht aber innerlich bleibend oder in engen Genossenschaften stöckend der Welt, dem Werke Gottes, als einer von Gott abgefallenen und unrettbar verlorenen Masse sich feindlich entgegenstellen. Auch die Kirche unterscheidet Gläubige und Ungläubige, wie das Gesetz Gerechte und Ungerechte, und ihr Stifter hat verkündigt, daß wer nicht von Neuem geboren werde, in das Reich Gottes nicht kommen könne; aber ihre Bahn führt nicht durch verborgene Schlupfwinkel, ihre Mittel der Heiligung und Unterweisung sind Allen geöffnet, das Erkennungszeichen der in ihr geförderten Wiedergeburt ist der in der Liebe thätige Glaube. Daher hat der in der Kirche waltende Geist, der die ganze Christenheit auf Erden berufet, sammelt und erleuchtet, in der einfachen Denkungs- und Handlungsweise edler Seelen nicht minder, als in den großartigsten Gestalten der Kunst, der Wissenschaft und des christlichen Heldenthums unbefangen und des eigenen Werthes fast unbewußt sich geoffenbart, während der Pie-

tismus in seinen Kirchlein der christlichen Frömmigkeit, auch wenn sie den innern Hochmuth des Sectengeistes überwindet, wenigstens eine äußere Verzerrung mittheilt und in der Kopfhängerei einen trübseligen Gegensatz zur Lebensfrische, in der scheuen Abwendung von den Erzeugnissen des dichtenden, bildenden und forschenden Geistes eine Beschränktheit an den Tag gelegt hat, deren Aufnahme in den Nationalcharakter das deutsche Leben aller eigenthümlichen Heiterkeit, Kräftigkeit und Wissenschaftlichkeit entkleidet haben würde. *)

*) In einem ausführlichen Gutachten aus dem Jahre 1680 wird die Frage: ob das Tanzen mit dem Christenthum übereinstimme, von Spener dahin beantwortet: An sich betrachtet, als eine Bewegung des Leibes nach einer gewissen Melodie, kann dasselbe nicht für sündlich erachtet werden. So war es nicht sündlich, wenn David mit aller Macht vor der Lade des Herrn hertanzete, und Salomo giebt dem Tanzen seine Zeit. Weil aber das jeßige Tanzen gemeiniglich Gelegenheit zu allerhand Leichtfertigkeit und andrer Ueppigkeit ist; dieses Herumlaufen und Springen derjenigen Ehrbarkeit und Gravität nicht wohl anstehet, die den Christen insgesammt ziemet; ferner das Tanzen eine vergebliche und weder im Leiblichen noch Geislichen nützliche Sache ist, vielmehr ein wichtiger Schade daraus entstehet, so sollte es billig von der Obrigkeit verboten werden. Speners theolog. Bedenken II. S. 484. Ähnliche Ansichten wurden über Schauspiele (letzte theolog. Bedenken III. 605), Gastmähler, Kleidermoden, Scherzreden aufgestellt. In Gedichten will Spener nicht gestatten, der Namen der heidnischen Götter zu gedenken, es sey denn, daß es zu dero Schande gereiche. Theol. Bedenken II. 26.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Wie in Sachsen, behauptete sich auch in den österreichischen Erblanden die Aristokratie fester im Besitze ihrer landständischen Rechte, als in Brandenburg und Baiern. Es fehlte dem kaiserlichen Hofe nicht an Staatsmännern, welche die Grundsätze der in Frankreich ausgebildeten Souverainetätslehre sich angeeignet hatten: *)

*) Als im Jahre 1637 die Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer gegen die Verleihung der Landeshauptmannschaft an einen Ausländer, den Freiherrn von Stahrenberg, protestirten und sich auf die Privilegien Karls IV. und der Herzogin Anna beriefen, nach welchen diese Stelle stets mit einem aus ihrer Mitte besetzt werden sollte, erhielten sie nachstehenden, auch in anderer Beziehung merkwürdigen Bescheid. Sene Privilegien wären allezeit *salvo jure superioritatis* nicht allein ausgegeben, sondern auch verstanden worden, dergestalt, daß der landesfürstlichen Obmäßigkeit dadurch nicht präjudicirt, und solche nicht *privative*, sondern *cumulative* verstanden würden, da auch *beneficium coronae principalis* dabei interessirt und schwerlich ein *Privilegium in praejudicium collatoris* declarirt werden könne. Uebrigens *reservire summus princeps* das *jus prius*, und der Kaiser, *tanquam numen terrestre et stella matutina in medio coeli* habe dadurch *ipsam corroborationem* bekräftigt. Fischer's Geschichte von Jauer II. S. 134. Es ist jedoch nicht angegeben, von wem dieser Bescheid ertheilt ist. Die Schreibart der kaiserlichen Hoffkanzlei ist eine andre.

die Art, wie Ferdinand II. dem Oberhauptmann von Schlesien, als Herzog George Rudolf von Liegnitz dieses Amt niederlegte, bei Uebertragung der Verwaltung an den Herzog Heinrich Wenzeslaus von Dels-Bernstadt seine Machtfülle zu entziehen und denselben in den Vorfiker eines Landescollegiums zu verwandeln wußte, hat davon im Jahre 1628 ein Beispiel geliefert. *) Es waren dieß jedoch nur Ausnahmen. In der Regel blieb das Kaiserhaus dem Grundsatz treu, die alten Rechte und Verfassungen zu ehren und bestehen zu lassen. Auch in jenem Verhältnisse kehrte Ferdinand III. zum Herkommen zurück, und verlieh nach dem Tode des Oberamtsverwalters Herzogs Heinrich Wenzeslaus, im Jahre 1641, dem vorigen Inhaber, Herzoge George Rudolf von Liegnitz, die Oberlandeshauptmannschaft wieder, obwohl er die von Ferdinand II. derselben gegebene collegialische Form beibehielt, und der Oberlandeshauptmann sonach nur Präsident der oberherrlichen Landesbehörde war. Das Andenken an diesen Fürsten gewinnt bei der Nachwelt ein besonderes Interesse durch den Umstand, daß der geistvolle Dichter Friedrich von Logau bei seiner Regierung in Liegnitz als Kanzleirath angestellt war. **) Nach George Rudolfs am 14ten Januar 1653 erfolgtem Tode kam die Oberlandeshauptmannschaft an den ältesten seiner Brudersöhne, Georg III. von Brieg. ***) Als im Jahre 1654 die drei herzoglichen Brüder, Georg, Ludwig und Christian, ihre bis dahin gemeinsam verwalteten Länder absonderten, genehmigte der Kaiser, daß ein Gebiet, welches hierbei von dem Fürstenthum

*) Band VII. S. 154.

**) Er war geboren 1604, und starb zu Liegnitz am 25ten July 1655.

***) Luck's Schlesische Denkwürdigkeiten V. p. 1897.

Liegnitz abgetrennt wurde, als Fürstenthum Wohlau mit denselben Rechten wie Liegnitz und Brieg in die Reihe der schlesischen Fürstenthümer trat. Der jüngste der Brüder, Herzog Christian, welchem dasselbe zufiel, nannte sich nunmehr Herzog in Schlesien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau. *) Außer daß sie Beiträge zu den Landessteuern leisteten, behaupteten diese protestantischen Fürsten vermöge ihrer landeshoheitlichen Rechte mitten in einem kaiserlichen Erblande dieselbe Unabhängigkeit, wie die protestantischen Reichsfürsten auf ihren Territorien, und in das evangelische Kirchenwesen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau mischte sich der kaiserliche Hof so wenig, als in das zu Berlin, Dresden und Gotha. Herzog George Rudolf bestätigte wenige Tage vor seinem Tode (am 5ten Januar 1653) die schon im Jahre 1645 von ihm auf Güter, Häuser und andere Einkünfte errichtete fürstliche Stiftung zu St. Johann in Liegnitz mit der ausdrücklichen Bestimmung: zu Gottes Ehren und zu Ausbreitung der wahren evangelischen, in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründeten und den drei Hauptsymbolen allerdings gemäßen Religion. **) Nur einmal fand eine oberherrliche Einmischung in das Liegnitzische Kirchenwesen statt, weil der lutherische Adel und die lutherische Geistlichkeit gegen das Verfahren des reformirten Landesfürsten Schutz am kaiserlichen Hofe suchte.

Alle drei Herzoge waren der reformirten Confession zugethan. Wie nun George von Brieg die Superinten-

*) Ebendasselbst II. 1161. 1194.

**) Ehrhard's evangelische Kirchen- und Predigergeschichte der Stadt und des Fürstenthums Liegnitz S. 117. Joh. Christ. Kundmanns die hohen und niedern Schulen Deutschlands in München, S. 256.

dentur über die Kirchen seines Fürstenthums seinem reformirten Hofprediger übertragen hatte, so ernannte im Jahre 1663 auch Herzog Ludwig von Liegnitz seinen reformirten Hofprediger Schmettau zunächst zum Administrator der erledigten Fürstenthums-Superintendentur. Aber als derselbe der gesammten lutherischen Geistlichkeit vorgestellt wurde, brachte der Dechant zu Hainau, George Rost, in Gegenwart aller drei Herzoge die Einwendung vor: diese Ernennung sey unstatthast, weil zwischen Lutheranern und Reformirten ein fundamentaler Glaubensunterschied (*dissonantia in fide fundamentalis*) obwalte. Einer der herzoglichen Rätthe glaubte den kühnen Mann durch die Folgerung einzuschüchtern: da jeder, welcher im Grunde des Glaubens irre, verdammlich irre, so spreche er durch seine Behauptung wie den andern Reformirten auch den drei Herzogen die Seligkeit ab; worauf Rost mit einem geschickten Einschube entgegnete: welche bis ans Ende im Irrthume beharrten, die würden allerdings verdammt werden. *) In dem Schreiben, welches hierauf die Geistlichen des hainauer und des lübener Kreises an den neuen Administrator richteten, gebrauchten sie, anstatt wie die andern ihren Glückwunsch darzubringen, Worte des Bedauerns, und als Schmettau in dem ersten Ausschreiben an die Geistlichen des Fürstenthums sie alle als *Fratres conjunctissimos* (verbundenste Brüder) begrüßte, machten ihm die Hainauischen bemerkbar, daß sie den Brudernamen in Beziehung auf den Glauben von ihm nicht annehmen könnten. Herzog Ludwig empfand dies sehr übel, und ließ die Unterzeichner der Erklärung wissen, daß sie ihre Stellen verlieren könnten, wenn sie bei diesem Sinne beharrten; er fand es jedoch gerathen, dieser Drohung keine Vollziehung zu

*) *Quicumque finaliter errant, damnabuntur.*

geben, und als die Stände nach dem von der Geistlichkeit darüber eingeholten Gutachten der Theologen zu Breslau, zu Jena und zu Wittenberg sich weigerten, die zu Predigtämtern berufenen Candidaten von dem reformirten Superintendenten mit Auflegung der Hände ordiniren zu lassen, gab der Herzog nach, daß Schmettau bei der Ordination nur gegenwärtig seyn durfte, das Auflegen der Hände aber von lutherischen Geistlichen verrichtet wurde.

Bald darauf (im November 1663) starb Herzog Ludwig von Liegnitz, und im März 1664 Herzog Georg von Brieg. Der dritte Bruder, Herzog Christian von Wohlau, der nun alle drei Fürstenthümer vereinigte, war Gemahl einer Prinzessin von Anhalt-Dessau, und so eifrig für seine Confession oder für die Ausübung seiner landesfürstlichen Rechte, daß er gleich nach der Huldigung den alten Titel: Kreisdechant, abschaffte, und den neuen: Kreissenior, einführte, bei dem Consistorio einen reformirten Präsidenten nebst mehreren reformirten Assessoren anstellte, und endlich (im Jahre 1665) den Schmettau zum wirklichen Superintendenten ernannte. Darauf wurde bekannt, daß Koft in Hainau damit umgehe, im Namen der ganzen Kreisgeistlichkeit gegen diese Ernennung zu protestiren, und daß Melchior von Schellendorf auf Bärtsdorf, einer der angesehensten Edelleute im Kreise, ihn hierbei mit zugesagter Unterstützung ermuntert habe. Umsonst versuchte der Landeshauptmann von Schweinitz, den Schellendorf auf andre Gedanken zu bringen; derselbe erklärte auch dem Herzoge, vor dem er erst auf die zweite Ladung sich stellte, frei heraus, daß er und seine Mitstände den Schmettau niemals als ihren Superintendenten anerkennen würden. In Folge des hierüber entstandenen

Wortwechsels ließ ihn der Herzog (am 25ten September 1665) verhaften und anfangs in einem Zimmer des Schlosses gefangen halten, nach drei Tagen aber, als er die ihm auferlegte Abbitte nicht leisten wollte, von zwei Schöppen unter militärischer Begleitung in ein Gefängniß auf dem Rathhause führen. Dieser Vorgang erregte bei den Ständen große Bewegung. Um dieselben zu beruhigen, ließ der Herzog die Adligen aus dem hainauischen Kreise einzeln zu sich aufs Schloß kommen, und gab ihnen die mündliche Versicherung, daß er alle ihre Privilegien ohne Aenderung aufrecht erhalten wolle, von der Ernennung des Superintendenten aber nicht abstehen könne. Er erreichte aber damit seinen Zweck so wenig als mit der Unterhandlung, welche mit Schellendorf selbst wegen Unterzeichnung eines Reverses angeknüpft wurde. In großem Verdruß zog hierauf der Herzog nach Brieg, und ließ dorthin am 12ten November 1665 den Verhafteten unter Dragonerbedeckung abholen, um ihm in einem Fürstenthume, wo derselbe bei seinen Mitständen keine Verwendung oder Unterstützung zu erwarten hatte, den Prozeß machen zu lassen. Schellendorf fand aber unterwegs bei der Durchreise durch Breslau Gelegenheit, bei dem Bischofe Sebastian Rohnstocf, welchem der Kaiser nach dem Tode des Herzogs Georg die Oberhauptmannschaft übertragen hatte, ein Gesuch um Schutz einzureichen. Der Bischof verwandte sich zuerst bei dem Herzoge um Freilassung des Gefangenen, und berichtete, als dies nichts half und inzwischen auch die Liegnitzer Stände sich über ihren Herzog bei ihm beschwerten, am 3ten December nach Wien. Schon gegen Ende des Monats erhielt der Herzog Nachricht, daß dem Schellendorf freies Geleit ertheilt werden solle, seine Sache gegen ihn in

aller Freiheit auszuführen; darauf entließ er ihn am 2ten Januar 1666 ohne Abbitte und Revers seiner Haft, den Landständen aber erklärte er, daß die Superintendentur künftig zwar nach dem Herkommen des Fürstenthums besetzt werden solle, für diesmal aber es bei der Ernennung Schmettau's sein Bewenden behalten müsse, weil eine Aenderung dem Worte des Herzogs entgegen und dem ihm schuldigen Respective verkleinerlich seyn würde. Unter dem 13ten Januar 1666 wurde jedoch vom Kaiser an den Bischof verfügt: da Se. Maj. die von ihm angeführten Motive zur Wiederabschaffung des reformirten Superintendenten ganz erheblich und wichtig befinde, und sich dabei nicht versehe, daß des Herzogs Christian Liebden solche dem allgemeinen Ruhestande zuwiderlaufende Neuerungen, wodurch sehr leicht zu weit ausgehenden Gefährlichkeiten Anlaß gegeben werden könnte, vorgehen zu lassen gesonnen seyn werde, so habe er, nach beweglichster Vorstellung der Umstände von Amtswegen des gedachten Herzogs Liebden nachdrücklichst zu erinnern, daß alle derlei Neuerungen gänzlich unterbleiben, und im Punkte der Religion und des Kirchenministeriums Alles im vorigen Stande, wie es vor Publikation der Patente gewesen, unveränderlich gelassen werden solle. *) In Liegnitz erfuhr Schmettau, was in solchen Fällen gewöhnlich ist, den Hohn der Gegner und die Furchtsamkeit derer, welche ihre Stellung zu einer öffentlichen Streitsache nach dem Range ihrer Beschützer oder Widersacher berechnen. **) Der

*) Das kaiserliche Rescript, d. d. Wien vom 13ten Januar 1666, gelangte schon am 18ten in Breslau zur Präsentation. Hensels Schlesiſche Kirchenhistorie S. 405.

**) Man hörte im Liegnitzischen an allen Ecken großes Frohlocken, gleichsam als ob man den Kaiser schon in seinem Rathe gese-

Herzog selbst beschwerte sich nun bei dem Kaiser über die unverhörter Sache ertheilte Entscheidung, und erlangte auch, daß Commissarien zur Untersuchung derselben ernannt werden sollten; inzwischen ließ er durch den Briegschen Landeshauptmann mit den Liegnitzer Landständen über eine dem Schmettau zu gewährende Abfindung unterhandeln, und bewarb sich zugleich an dem ihm befreundeten Hofe zu Berlin um eine anderweite Anstellung für denselben. Als nun jene auf der förmlichen Absetzung des schon suspendirten Superintendenten bestanden, eröffnete ihnen der Herzog am 4ten May 1666, er habe denselben aus dem Consistorio zurückgezogen, und bald darauf (im September) folgte Schmettau, mit tausend Thalern Entschädigungsgeldern, als Hofprediger und Consistorialrath einem Rufe nach Berlin, wo er im Jahre 1705 gestorben ist.

Das Präsidium im Consistorio behielt jedoch ein reformirter weltlicher Rath; die Superintendentur aber wurde dem ersten Geistlichen an der lutherischen Peter- und Paulskirche übertragen. In Brieg dagegen, wo die Reformirten und die Lutherischen in guter Harmonie lebten, die lutherischen Geistlichen in der Schloßkirche und die reformirten Hofprediger in den Stadtkirchen predigten, die Kirchhöfe gegenseitig benützt wurden, und die lutherischen Beamten auch ihre Kinder von den reformirten Geistlichen taufen ließen, machte es dem Herzoge keine Schwierigkeit, seinen reformirten Hofprediger als Superintendenten zu behaupten. Erst später wirkte die

hen, auch den erwünschten Bescheid und Sieg in Händen trüge. Den erhitzen Pöbel munterte solches wider Schmettau auf, daß er mit Schimpf- und Verhöhnungsworten gewaltig wider ihn losstürmte. Es drückten aber Diejenigen, die es zu thun hatten, hierbei ein Auge zu, gleichsam als ginge sie dieses Lärmblasen nichts an. Lucã's Schles. Denkwürdigkeiten I. S. 530.

ansteckende Macht des Beispiels. Bei dem Begräbnisse des vorletzten dieser Superintendenten (im Jahre 1670) folgten einige der lutherischen Geistlichen der Leiche nur bis an die Thür der Schloßkirche und kehrten dann um. Von der andern Seite wurde freilich auch in kleinlicher Weise gebahrt. Bei den Circularpredigten, die nach dem Ableben jenes Superintendenten von den lutherischen Geistlichen in der Schloßkirche gehalten wurden, wollte der Herzog diese Geistlichen nicht anders als ohne weißen Chorrock auf der Kanzel sehen. Einer derselben aber, der mit dem Chorrock gekommen war, weigerte sich, dem Befehle zur Ablegung desselben Folge zu leisten; es fand ein dreimaliges Beschießen zwischen der Sakristei und der herzoglichen Loge statt, und am Ende mußte der Herzog nachgeben, um nicht ohne Predigt aus der Kirche zu gehen. *)

Zur Entscheidung der Schellendorffschen Sache wurde ein Mannrecht, als *Judicium parium*, aus neun Adligen der Erbfürstenthümer bestehend, welche zugleich des Herzogs Vasallen waren, auf dem Liegnitzer Schlosse gehalten. Der Ausspruch fiel wider den Herzog aus. Aber noch in demselben Jahre (1667) starb Schellendorf ohne Erben, und alle seine Lehngüter fielen dem Fürsten anheim. Diesem war jedoch durch diese Vorgänge alle Gemüthsheiterkeit genommen, und besonders der Aufenthalt in Liegnitz gänzlich verleidet worden. **)

Erfolgreicher als gegen seine lutherischen Vasallen und Geistlichen behauptete Herzog Christian seine landesherrlichen Rechte in Kirchensachen gegen den katholischen Abt zu Leubus, als derselbe im Jahre 1669 die Pfarrstelle auf dem zum Fürstenthum Brieg gehörigen

*) Ehrhardt's Presbyterologie II. 1. S. 37.

***) Lucä a. a. D. S. 531.

Stiftsdorfe Heidersdorf bei eingetretener Erledigung, vermöge des ihm zustehenden Patronatrechtes, mit einem katholischen Geistlichen besetzen wollte. Zwar nahm auch der Bischof als Oberhauptmann der Sache sich an, und suchte den Herzog zu überzeugen, daß er durch sein Territorialrecht die Befugniß des Kirchenpatrons, einen Geistlichen katholischer Confession zu berufen, zumal dieselbe auch die des obersten Territorialherrn sey, nicht hindern könne; wirklich hatten in frühern Zeiten die katholischen Stifter auf einigen ihrer in den evangelischen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau und Dels gelegenen Pfarrdörfer die obige Befugniß durchgesetzt. *) Der Herzog aber protestirte so nachdrücklich, und am kaiserlichen Hofe fand man den Fall so zweifelhaft, daß die Stelle unbesetzt und die Kirche geschlossen blieb. **)

Herzog Christian starb am 28sten Februar 1672 zu Liegnitz, wohin er auf den Rath seiner Aerzte, um des Luftwechsels willen, mit Ueberwindung seiner Abneigung gegen den Ort, sich begeben hatte, mit Hinterlassung eines zwölfjährigen Sohnes George Wilhelm. Mit diesem, den am 2ten November 1675 die Kinderpocken hinwegrafften, endigte der piastische Stamm, der in Polen vom Jahre 840 bis 1370, in Schlesien seit 1163 geherrscht hatte, und die drei Fürstenthümer fielen

*) Siehe das wegen der Kirche zu Loffen im Briegschen Fürstenthum vom Kaiser Rudolf an die Herzoge Joachim Friedrich und Johann George im Jahre 1590 erlassne Hofrescript Bd. V. S. 256. Außer den Commenden zu Loffen und Kleindls waren dergleichen katholische Kirchen zu Zottwitz, Würben, Hundsfeld, Groß- und Klein-Kreidel, Runersdorf, Runau, Kochanowitz, Rojakowitz, Merzdorf, Laschowitz, im Liegnitzischen zu Klemmerwitz geblieben.

**) Ehrhardt a. a. D. S. 428. Anmerk. d.

an den Kaiser. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der schon im Jahre 1658 wegen Restitution des im Jahre 1621 seinem Vetter, dem geächteten Markgrafen Johann George, abgenommenen Fürstenthums Jägerndorf mit dem Kaiser unterhandelt hatte,*) wurde durch seine Verwickelung in den damaligen Krieg mit Schweden und Frankreich abgehalten, die Ansprüche geltend zu machen, welche dem Hause Brandenburg auf diese Länder aus einem zwischen dem Kurfürsten Joachim II. mit dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz im Jahre 1537 geschlossenen Erbvertrage erwachsen waren. Kaiser Ferdinand I. hatte zwar im Jahre 1546 auf die hierüber erhobene Klage der böhmischen Stände diesen Vertrag durch ein zu Breslau niedergesetztes Gericht aus mährischen und niederösterreichischen Landoffizieren, Landrechtsbeisitzern und Rätthen, in welchem er selbst den Vorsitz führte, für nichtig erklären lassen, Brandenburg aber gegen diesen Spruch förmliche Protestation eingelegt.**) Dennoch wurde Seitens des Kurfürsten über den Anspruch auf die drei piastischen Fürstenthümer erst im Jahre 1683 in Wien unterhandelt.***) Drei Jahre darauf (am 8ten April 1686) entsagte Friedrich Wilhelm bei einem Bündnisse, welches er mit Leopold schloß, gegen Abtretung des zum Fürstenthum Glogau gehörigen Kreises Schwiebus und gegen Ueberlassung einer Lichtensteinschen Schuldforderung an das Fürstenthum Ostfriesland, seinen Ansprüchen sowohl auf

*) v. Drlich's Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst. Beilage B. S. 143.

**) Eine bisher unbekannte ausführliche Mittheilung über dieses Rechtsverfahren liefert die Chronik des Sirt von Ottersdorf in F. B. von Bucholz Ferdinand I. Band 9, S. 203.

***) Pufendorf de rebus gestis Fr. Wilh. lib. XVIII. § 83.

das Liegnitz-Briegsche Erbe, als auf das im Besitz des Hauses Pichtenstein stehende Fürstenthum Sägerndorf. *)

Herzog George Wilhelm hatte auf dem Todtbette in einem an den Kaiser Leopold gerichteten Schreiben diesem seine Unterthanen mit der Bitte empfohlen, sie bei ihren Privilegien und bisherigen Glaubensübungen in kaiserlicher Huld und Gnade zu erhalten. **) Ehe hierüber eine Bestimmung erfolgen konnte, trennten sich schon in Brieg die lutherischen Geistlichen, auf Anrathen einiger Weltlichen, aus eignem Entschluß von den Reformirten, entbanden sich ihrer Unterordnung unter dem Superintendenten, und versagten demselben, so wie den andern reformirten Besitzern, die Session im Consistorio und die Theilnahme bei Leichenbegängnissen. Die staatsklugen Leute hatten ganz richtig vorausgesehen: denn schon im Januar des folgenden Jahres 1676 wurde die reformirte Hofkirche in Liegnitz versiegelt und der Hofprediger entlassen; dasselbe geschah zu Brieg, sobald die Angelegenheit der Allodialerbschaft mit der verwitweten Herzogin regulirt war. Die Lutheraner jubelten, fühlten sich aber sehr betroffen, als einige Zeit darauf diese Kirchen feierlich zum katholischen Gottesdienste eingeweiht wurden. Den Reformirten selbst widerfuhr von der neuen Regierung nichts Uebles; die, welche in Aemtern standen, behielten dieselben, und die Ausgedienten bekamen Gnadengehalte; aber die durch Tod

*) Pufendorf libr. XIX. §. 25.

**) „wünschend, daß der Allerhöchste Ihrer Kaiserlichen Majestät die Jahre, welche sein göttlicher Wille mir verweigert, dafür in Gnaden zusehen und an Deroselben hochlöblichem Erzhause meinen sich anjehö ereignenden *periodum fatalem* nimmermehr verhängen, sondern Deroselben männlichen Erben kein Ende und Ihrer Macht und Siege kein Ziel lassen seyn wolle.“ Luca a. a. D. IV. 1526.

oder sonstigen Abgang erledigten Stellen wurden nur mit Katholischen besetzt. Die Festsetzungen des Sna-brückischen Friedensschlusses, welche doch auch zum Schutze der Anhänger der zeitherigen Hofreligion in den Fürstenthümern hätten ausgelegt werden können, schienen in dieser Beziehung gar nicht vorhanden zu seyn.

Inzwischen hatten die Stände Abgeordnete nach Wien geschickt, und um Bestätigung ihrer Religionsfreiheiten und weltlichen Privilegien angehalten. Der erste Bescheid (vom 14ten December 1675) lautete: „Der Kaiser werde nicht unterlassen, seine landesväterliche Sorgfältigkeit und alle gehörige Anstalten dahin anzuwenden, damit die Stände gleich andern treuehörigsten Unterthanen in den Erbfürstenthümern bei Gleich und Recht erhalten und ihnen die Justiz gebührend administrirt werde, wie denn Se. Maj. auch im übrigen gnädigst geneigt sey, sie bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten, erlangten Concessionen und Begnadungen, wie nicht weniger bisherigem Recht und Gerechtigkeiten auch fñhrohin zu handhaben und zu erhalten.“ *) Die Uebergehung der Religionsfreiheit und die in dieser Hinsicht wenig tröstliche Hinweisung auf die Unterthanen in den Erbfürstenthümern veranlaßte aber die Stände zu der Bitte, ihnen über die allergnädigste Generalvertröstung eine mehrere Special=Expression dahin zu ertheilen, daß sie und ihre Nachkommenschaft bei dem jetzigen wirklichen und vor dem Kriege gehaltenen Exercitio der Augsburgischen Confession nebst Erhaltung der Kirchen- und Schulenverfassung mit allen Rechten und dabei zeithero geübten und hergebrachten Ceremonien und Kirchenämtern gelassen, erhalten und mächtiglich geschützt werden möchten, worauf sie denn unter dem 15ten July

*) Buchisch Religionsakten fol. VII.

1676 den Bescheid erhielten: „daß Seine Kaiserliche Majestät die der Augsburgischen Confession zugethanen Stände der drei Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau wider den Pragerischen Neben-Recess und die darauf erfolgten Resolutionen beschweren zu lassen nicht gemeint sey, aber sich auch verseyhe, daß sie sich gegen Seine K. Majestät also bezeugen werden, wie es mehr ermeldetes Friedensinstrument ohnedies deutlich erfordere und es sich treugehorsamen Vasallen und Unterthanen gegen ihren rechten Erbherrn und Landesfürsten eigne und gebühre.“ *)

In diesem Bescheide geschah des westfälischen Friedens gar keine Erwähnung. Bei genauerer Abwägung der Ausdrücke, in welchen die das schlesische Religionswesen betreffenden Artikel der gedachten Verträge abgefaßt waren, mochten aber Sachkundige der Besorgniß sich nicht erwehren, daß weder der Prager Nebenrecess noch auch der Dsnabrücker Friede den evangelischen Bewohnern der drei Fürstenthümer ihre Religionsverfassung in dem Umfange, wie sie selbst glaubten, verbürge. Beide Urkunden enthielten nur, daß der Kaiser die Herzoge bei der freien Ausübung ihrer vor dem Kriege erlangten Rechte und Privilegien, wie auch der Augsburgischen Confession, handhaben wolle, der Dsnabrücksche Artikel sogar ohne alle Erwähnung der Vasallen und Unterthanen, während nach der Wortstellung im Prager Nebenrecess die Festsetzung wegen der Religionsverfassung noch eher auf dieselben zu ziehen war. Freilich würde die Religionsverfassung der drei Fürstenthümer durch das im Dsnabrückschen Frieden bestimmte Normaljahr 1624 völlig sichergestellt gewesen seyn, wenn nur nicht die das Normaljahr betreffenden Festsetzun-

*) Lucd a. a. D. I. 469 u. f.

gen *) eine solche Fassung und Stellung bekommen hätten, daß sie allein für die Reichsstände ertheilt zu seyn schienen, und die Anwendung derselben auf die nicht zu letztern gehörigen schlesischen Fürsten zweifelhaft erscheinen konnte. **)

Indeß behielt, wie das weltliche Regimentswesen, so auch die evangelische Religionsverfassung ihren Bestand. In Liegnitz und Brieg blieb die Landesverwaltung in den Händen der von den Herzogen eingesetzten Regierungen, nur daß dieselben die Bezeichnung: königlich, annahmen und allmählig mit katholischen Rätthen besetzt wurden. Zum Ersatz der erloschenen Consistorien trafen die evangelischen Landstände die Anordnung, daß zwei Landesälteste und zwei Prediger, einer vom Lande und einer von den Städten, zeitweise im Consistorio sitzen sollten, und die Brieger Landstände ließen für das Kirchenwesen des Fürstenthums durch ihren Syndikus ein Reglement nach den Bestimmungen des kanonischen

*) Instr. Pacis Osnabr. Art. V. II. XII.

**) In einer Verwendumg, welche der Kurfürst von Brandenburg unter dem 30sten März 1676 für die Reformirten in Liegnitz und Brieg bei dem Kaiser einlegte, ist daher auch gar keine Beziehung auf den westfälischen Frieden genommen, sondern Alles auf den zeitherigen Besitz und auf die Clemenz des Kaisers gestellt, und demselben die Aeußerung seines Vorfahren Maximilian II. zu Gemüthe geführt, daß Gott allein ein Herrscher über die Gewissen sey. Der Kurfürst setzt hinzu: Ich bin in meinem Gewissen versichert, daß ich an aufrichtiger Treue und Unterthänigkeit gegen Ew. Kaiserliche Majestät keinem der katholischen Mißstände nachgebe. Ein Gleichmäßiges bezeigen bei jetzigen Coniuncturen fast alle evangelischen Stände, und können Ew. Kaiserl. Majestät mich und sie höher nicht begnadigen, als wenn Dieselben unsere Glaubensgenossen ihre bisher gehabte Gewissensfreiheit genießen lassen und sie dabei kaiserlich schützen. Schlef. Kirchenhistorie S. 282 u. f.

Rechtes abfassen, in welchem jedoch die Geistlichkeit zu große Einschränkungen fand. Nachher vereinigten sich alle drei Fürstenthümer über eine gemeinschaftliche Kirchenordnung, wie die Kirchenpatrone, Geistlichen, Schullehrer und Gemeinden sich unter und gegen einander in Kirchenangelegenheiten zu verhalten hätten. In Gemäßheit derselben sollten die Reichbilder Triumvirn für das Kirchenwesen, einen aus der Ritterschaft, den geistlichen Senior und einen Rathsherrn, erhalten, die Kirchen- und Schulvisitationen von außerordentlichen Commissarien gehalten, die Prüfungen und Ordinationen der Candidaten aber von dem ersten Geistlichen jeder Fürstenthumshauptstadt mit Zuziehung seiner Amtsgenossen vollzogen werden. Diese Kirchenordnung wurde dem kaiserlichen Oberamte zur Erwirkung der Confirmation übergeben. Als letztere nicht erfolgte, und inzwischen mehrere Anlässe zu Beschwerden in Religionsachen entstanden waren, gingen im Jahre 1680 zwei Abgeordnete der Stände nach Wien, erlangten jedoch nur den Bescheid, daß es in diesen Angelegenheiten beim Alten beruhen solle. *)

*) Diesen Bescheid berichtet Luca a. a. D. S. 475. Dagegen wird in Hensel's Schlesiſcher Kirchengeschichte, Abschnitt VI. §. 8. S. 492. erzählt, die kaiserliche Confirmation dieser Kirchenordnung sey durch das Oberamt im Jahre 1677 erlangt worden, das Werk habe aber doch keinen Bestand gehabt, indem man bei vorkommenden Versehen die evangelischen Geistlichen von diesem für sie errichteten Foro weg vor die weltlichen Regierungen citirt habe, welche von Zeit zu Zeit mit katholischen Räten besetzt gewesen, und wenn man ihnen nur etwas Weniges habe aufbürden können, so sey das Bezeigen gegen sie oftmals ganz hart gewesen, und Verantwortungen seyen nicht leicht angenommen worden. Diese schwankenden Angaben ruhen aber ersichtlich auf sehr unsicherem Grunde: denn eine Kirchenordnung hätte recht gut bestehen können, wenn auch die

Unterdeß hatten sich in den kaiserlichen Erbfürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Glogau die Bedrängnisse der evangelischen Einwohner vermehrt, weil der Bischof Sebastian Konstock, der als Oberamtsverwalter auch an der Spitze des weltlichen Regiments der ganzen Provinz stand, und die Landeshauptleute, besonders der Jauersche Otto von Nostiz und der Glogauische George Abraham Freiherr von Dyhrn, von einem besondern Eifer erfüllt waren, die Bevölkerung dieser dem Kaiser unmittelbar unterworfenen Fürstenthümer zur katholischen Religion zurückzuführen. Der Bischof war von niederer Herkunft, Sohn eines Schmidts aus der zum Fürstenthum Neisse gehörigen Stadt Grottkau, von welcher er als Fürst von Neisse den Herzogstitel führte; *) er hatte sich als Pfarrer in Neisse durch denjenigen kirchlichen Geist, welchen damals jede Partei an ihren Kirchenbeamten pries, ausgezeichnet, war im dreißigjährigen Kriege von den Schweden als Geißel oder Gefangener nach Stettin geführt worden, und mochte hierbei keinen

Geistlichen wegen vorgefallener Versehen vor die Regierungen geladen worden wären. Mir ist diese Kirchenordnung nie zu Gesicht gekommen, und ich kann es nicht wahrscheinlich finden, daß eine solche vom Kaiser Leopold Bestätigung erhalten habe, vielmehr war der von Lucá angegebene Bescheid, daß es beim Alten beruhen solle, um so angemessener, als für alle drei Fürstenthümer mehrere ältere landesfürstliche Kirchenordnungen vorhanden waren, und noch vor Kurzem, im Jahre 1656, Herzog Christian allgemeine Punkte einer solchen hatte publiciren lassen, welche an allen hohen Festtagen von den Kanzeln verlesen wurden. Brachvogelsche Ebdicensammlung III. S. 743. unter der Jahreszahl 1662.

*) Es ist dies wohl das letztemal gewesen, daß ein deutscher Fürstensohn durch die Kirche zu einem wirklichen Fürstenthum gelangt ist, obwohl österreichische Erzbischöfe und Bischöfe bürgerlicher Herkunft den Fürstentitel führen.

Anlaß gefunden haben, sich mit den Evangelischen zu befreunden. Nach seiner Zurückkunft war er als fürstbischöflicher Commissarius bei der Reductions-Commission besonders thätig gewesen. Daß er endlich, nach dem Tode des Erzherzogs Karl Joseph, im Jahre 1664 selbst Bischof wurde, und daß dergestalt auf einen Stuhl, auf welchem seit 1608 ein Erzherzog, ein königlicher Prinz von Polen, und dann wieder zwei Erzherzoge gesessen hatten, ein Geistlicher von bürgerlicher Herkunft gelangte, geschah unverkennbar aus der Absicht, die Gesinnungen des Mannes zu belohnen und zu gebrauchen; er selbst aber hielt sich in seinem Gewissen für verpflichtet, dieser Absicht zu entsprechen, und in Uebereinstimmung mit dem um dieselbe Zeit ausgestellten Gutachten der wittenbergischen Theologen sich zu bemühen, daß alle Unterthanen des Kaisers zu dem Bekenntniß der „wahren“ Religion, welcher der Landesherr selbst beipflichtete, befördert und darin erbaut werden möchten, weil ohne die „wahre“ Religion Niemand das ewige Leben erlangen könne, und gleichwie nur Ein Herr und Eine Taufe, also auch nur Ein Glaube sey. *) Als Sachkundiger griff er nun das Werk auf einer zeither nicht beachteten Stelle an, und wies, indem er unter dem 24sten Mai 1666 eine allgemeine Kirchenvisitation des ganzen Bisthumsprengeles anordnete, die Visitatoren an, ihr Absehen dahin zu richten, daß die sämtlichen in den Städten und auf dem Lande vorhandenen nichtkatholischen Schullehrer und Glöckner abgesetzt und fortgeschickt würden. Diese Maaßregel bezweckte, den Gemeinden sowohl den Ersatz des evangelischen Gottesdienstes, welchen die Schullehrer durch Vorlesen aus Predigtbüchern und durch Leitung des gemeinschaftlichen

*) Siehe oben das wittenbergische Gutachten S. 459.

Gefanges verschafft hatten, zu entziehen, als auch die Unterweisung der Jugend in den Lehren des mißfälligen Glaubens zu verhindern. Diese Verordnung setzte das ganze Land in Bewegung. In Folge derselben und auf das Gerücht, daß die evangelischen Unterthanen nunmehr mit militärischer Gewalt zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden sollten, und daß zu diesem Behufe bereits die erforderlichen Anstalten getroffen seyen, brachten die nach dem Kriege neu angesiedelten Unterthanen ihre fahrende Habe in Sicherheit, und wanderten haufenweise nach der Lausitz, nach Polen und nach dem Brandenburgischen aus. Der Landeshauptmann von Schweidnitz und Jauer, Christoph Leopold Graf Schaffgotsch (Sohn des zu Regensburg enthaupteten Hans Ulrich, und im katholischen Glauben erzogen) dachte gemäßigter als sein Vorgänger Roslitz, und erließ unter dem 19ten Juny 1666 zur Beruhigung des Landes ein Patent, in welchem er die verbreitete lästerhafte Beschuldigung für eine lautere Unwahrheit erklärte, und Jedermann versicherte, daß das im Osnabrückischen Friedensschlusse enthaltene kaiserliche Wort in seiner unverrückten Bündlichkeit verbleiben und jeder treue Unterthan bei der einmal versprochenen Gewissensfreiheit geschützt werden solle. Das schon früher verbotene, jetzt abgestellte unkatholische Schulehalten und das eigenmächtige Postillenlesen stehe mit dem Friedensartikel in keinem Zusammenhange. *) Eine ihm übergebene Vorstellung der Landstände, in welcher sie sich über die Verordnung des Bischofs wegen der Schullehrer, als eines Eingriffs in die Patronatrechte des Adels, beschwerten, beförderte der Landeshauptmann mit einem bevorwortenden Berichte an den Kaiser, während ein

*) Hensels Schlesiſche Kirchengeschichte, Abschnitt V. S. 365.

Katholischer Herr im Sauerischen, Böhm von Böhmerfeld, an den Oberstkanzler Grafen von Nostiz schrieb: „Das Volk besorge, entweder zu den katholischen Schulen und also zur Religion genöthigt zu werden, oder in der Barbarei bleiben zu sollen, welches eine härtere Strafe als die Emigration sey. Da nun der Kaiser weder zur Religion noch zur Emigration Jemanden zwingen wolle, und nach der kaiserlichen Sanftmuth viel weniger begehren werde, daß alle Unkatholische als rudes et indocti barbari auferzogen werden sollten, so bitte er Se. Excellenz inständigst, solche Schmach von dem lieben Vaterlande abwenden und die Schulen erhalten zu helfen.“ *) Darauf wurde zwar vom Kaiser an den Bischof verfügt: **) er solle den Patronatrechten durch seine Visitation nicht präjudiciren, und mit der letztern nicht weiter gehen, als was das bischöfliche Visitationsrecht und die Landesverfassung gestatte; der Gedanke selbst aber, die evangelischen Schullehrer abzuschaffen, hatte bei Hofe Billigung gefunden, und der Landeshauptmann erhielt daher den Auftrag, den Landständen zu eröffnen, daß diese Abschaffung dem Friedensschlusse nicht zuwiderlaufe, und daß man ihre Patronatrechte nicht im mindesten beeinträchtige, ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht werde, die erledigten Schulstellen baldigst mit katholischen Lehrern zu besetzen. Als das letztere unterblieb, wurden die Patrone mit angedrohten Strafen angewiesen, ihrer Obliegenheit Genüge zu leisten. Die unkatholischen Schullehrer durften als Gerichtsschreiber bleiben, sollten aber, wenn sie sich mit Unterricht oder Postillenlesen befaßten, sofort aus dem

*) Aus Adami Landskütischen Kirchennachrichten bei Hensel, a. a. D. S. 871.

**) Unter dem 14ten July 1666.

Vande gewiesen werden. Den Unterthanen stehe frei, hieß es, ihre Kinder entweder in die katholischen oder in die angrenzenden lutherischen Schulen (im Fürstenthum Liegnitz) zu schicken. Dabei läßt die öftere Wiederholung und Einschärfung dieser, die Schullehrer betreffenden Verfügung erkennen, daß dieselbe nicht allzu pünktlich befolgt wurde. Auch finden sich keine Beispiele aufgezeichnet, daß die angedrohten Strafen Vollziehung erhalten hätten. Dagegen wurden im Jahre 1668 die evangelischen Kirchen im Fürstenthum Sagan, die bis dahin unter dem Schutze des Herzogs von Lobkowitz noch geduldet worden waren, auf Betrieb des Abtes der dasigen Augustiner von den Commissarien des Bischofs eingezogen. In Naumburg am Bober, wo die Einwohner die Kirchenschlüssel zu übergeben sich weigerten, erreichten die Commissarien erst durch eine herbeigeholte Compagnie Soldaten aus Glogau ihren Zweck.

Unter den dem Bischofe Sebastian gleichzeitigen und gleichgesinnten höhern Geistlichen hat der Abt der Cisterzienser zu Grüssau, Bernhard Rosa, bei der gedrückten Partei das übelste Andenken hinterlassen. Am 29sten December 1620, zur Zeit des böhmischen Winterkönigs, hatten die Einwohner des dem Stifte gehörigen Städtchens Schömberg den Abt Clavei, als er in einem auf Anlaß einer Truppenwerbung entstandenen Tumulte sich selbst zur Unzeit mit dem Schwerdte unter sie wagte, in dem Hause, in welches er sich flüchtete, erschlagen, und noch an dem Leichnam eine barbarische Wuth geübt; *)

*) Pol's Breslauische Jahrbücher, herausgegeben von Kunisch, V. S. 220. Ein ähnliches Schicksal hat bekanntlich lange vor der Reformation im Jahre 1324, der Erzbischof Burhard von Magdeburg in dem Gefängniß erlitten, in welches er von den dasigen Bürgern gelegt worden war.

einige Jahre darauf war das Kloster sammt der Kirche von den Schweden und Sachsen in Brand gesteckt worden. Rosa, der den prachtvollen Wiederherstellungsbau vollendete, hielt sich für berechtigt, auch jene Unbill zu rächen, und übte, nach der besonders in den Religionshändeln herkömmlichen Weise, das, was Einzelne verschuldet haben, allen Genossen der Gegenpartei zur Last zu legen, diese Rache an sämtlichen evangelischen Stiftsunterthanen aus. Die Art seines Verfahrens läßt sich genugsam aus einer vom Kaiser an den Bischof unter dem 3ten April 1667 erlassenen Weisung entnehmen: „daß er die Gefängnißstrafen bei der zu Grüssau vorgenommenen Reformation der Unterthanen abzustellen, und ins Künftige das Absehen dahin zu nehmen habe, daß ohne sein (des Kaisers) Vorwissen nichts dergleichen an irgend einem Orte ins Werk gesetzt werde.“ *)

Eben so wurde von Wien aus ein strenges Patent des Landeshauptmanns zu Glogau, in welchem den Protestanten mit dem Schulehalten alles Vorlesen von Erbauungsbüchern unbedingt untersagt, dagegen zur Pflicht gemacht worden war, alle katholischen Feiertage zu halten, und ihre Taufen, Trauungen und Begräbnisse von den katholischen Pfarrern verrichten zu lassen, dahin ermäßigt, daß zwischen dem Vorlesen, wozu Personen aus andern Orten und Häusern, oder aus einem Hause mehrere darin wohnende Familien zusammen kommen, und dem Privatvorlesen der Hausväter vor ihren Kindern und ihrem Gesinde mit Beten und Singen zu unterschei-

*) Hensel a. a. D. V. S. 386. Dennoch vertrieb zwanzig Jahre später, im Jahre 1687, der Abt Rosa über 1200 Personen, meist Weber und Bleicher, aus den Dörfern Reichheinrichsdorf und Bieber. Die nähern Umstände dieser Vertreibung habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Lucá a. a. D. I. S. 485.

den und letzteres nicht zu unterschätzen sey. Die katholischen Feiertage sollten zwar auch von den Unkatholischen gehalten und deshalb von Neuem bekannt gemacht werden, es werde aber erwartet, daß die Geistlichkeit jedes Ortes nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände behufs der Feldarbeit dispensiren werde. Zum Ersatz der abgeschafften Schulmeister sollten nach Gelegenheit jedes Ortes auf dem Lande katholische Schulmeister angelesen werden, damit, wenn die Jugend nicht unterrichtet werde, dies dem Mangel der Schulmeister nicht beizumessen sey. In Betreff des Laufens sollte auf die Entlegenheit der Orte und die dadurch für die Kinder entstehende Gefahr gerücksichtigt und den Eltern die desfallsige Fürsorge nicht benommen werden, jedoch in Gemäßheit einer frühern Bestimmung das Laufen, Trauen und Begraben, als Anhängsel der freien Religionsübung, den Unkatholischen frei und ungehindert gestattet seyn, wornach der Bischof dieselben zwar im gütlichen Wege anleiten könne, sich des Laufens und Trauens lieber bei katholischen Priestern zu bedienen, wenn Einige aber ein Anderes zu thun vermeinten, müsse er dies gegen Entrichtung der Stollgebühren hingehen lassen. In Betreff der Cognition der Geistlichen bei den Trauungen wegen der verbotenen Verwandtschaftsgrade wurde eine Verordnung Kaiser Rudolfs II. für ausreichend erklärt, nach welcher versprochene Personen erst nach dreimaligem Aufgebot getraut werden und die Geistlichen über die kanonischen Ehehindernisse vorher genaue Nachfrage halten sollten. *)

Da den katholischen Pfarrern die Befugniß erteilt worden war, für alle Parochialhandlungen der Evangelischen, auch wenn sie dieselben nicht verrichteten, die Gebühren

*) Vom 3ten Septbr. 1588. Brachvogel'sche Edictensammlung II. S. 439.

zu fordern, so sollte ihnen streng eingebunden werden, durch Ueberschreitung der Taxe die armen Leute nicht zu beschweren. *)

Auf die Kunde von diesen Bedrängnissen der Evangelischen in den schlesischen Erbfürstenthümern verwandten sich sowohl Schweden als Sachsen bei dem Kaiser. „Die Herren Geistlichen und Andere, hieß es in dem vom schwedischen Gesandten Balbiski unter dem 5ten August (a. St.) 1666 übergebenen, in lateinischer Sprache abgefaßten Memorial, sollten eingedenk seyn, daß der Geist Christi ein Geist der Sanftmuth ist, der seinen Aposteln geboten, sich aller Gewaltthätigkeit zu enthalten und niemals durch die Anstalten und Künste eines Julian die Kirche Gottes hat verbreiten wollen. Welches diese Künste sind, das lehrt die Kirchengeschichte zur Genüge, nämlich Tempel verschließen und Schulen wegnehmen, damit nach eingeführter Barbarei die unwissenden Seelen der Menschen desto leichter getäuscht werden können. Zwar wird dies nicht gelingen, denn der, welcher gesagt hat: Lasset auch das Unkraut wachsen bis zur Erndte, wird sich der Erhaltung seines Watzens nicht entziehen. Aber daß so viele Tausende auswandern, daß Eure Majestät in diesen schönen, von ihren Anbauern verlassenem

*) Adami's Landshutische Kirchennachrichten S. 457, und aus diesen bei Hensel a. a. D. V. S. 391. Diese Gebühren an die katholischen Pfarrer hatten auch die evangelischen Geistlichen an den drei Friedenskirchen zu Schweidnitz, Jauer und Glogau für die in ihren Familien vorkommenden geistlichen Amtsverrichtungen zu bezahlen; wenn solche Geistliche starben, waren daher ihre Begräbnisse, wenn dieselben mit allen Feierlichkeiten gehalten werden sollten, von den Hinterlassenen unter hundert Thälern nicht zu bestreiten, weshalb in solchen Fällen die Kirchencollegia Beiträge aus den Kirchenkassen leisteten. Hensel a. a. D. S. 352.

Provinzen am Ende über Wüsten und Einöden herrschen wird, wem anders wird dies zu danken seyn, als dieser Strenge und diesem unzeitigen Eifer? Eure Majestät wolle nicht erlauben, daß unter der Regierung und im Namen des mildesten Kaisers vollbracht werde, was die Vorzeit unter Verfolgungen *) beseufzt und die Nachwelt verflucht hat; Eure Majestät wolle die Freiheit des Privat = Exercitiums denen gewähren, die mit Ihnen Einen Gott und Einen Christus anbeten, mit Ihnen einerlei Taufe empfangen haben, und tägliche Gebete und Thränen für die Wohlfahrt Eurer Majestät darbringen, den Himmel für die Erhaltung des durchlauchtigen Erzhauses Oesterreich mit ihren Seufzern ermüden, und nur die Vergünstigung zu genießen wünschen, welche den Juden, den Feinden und Lästerern des Gekreuzigten, gewährt wird. Möge diesen Armen, die um dieses Namens willen gehaft sind und leiden, die auf das Friedensinstrument gestützte Verwendung des großen Königs etwas helfen, der es für den christlichen Namen wie für das den Einbrüchen und Verheerungen der Türken zunächst ausgefetzte Haus Oesterreich gleich zuträglich erachtet, daß das letztere nicht verödete, sondern bevölkerte Länder besitze.“ **)

Das sächsische Memorial vom 10ten Decbr. 1666 sprach in keinem so weinerlichen Tone, vielmehr hob dasselbe in sehr entschiedenen Ausdrücken die Grundlage hervor, auf welcher, nach der Meinung des Kurfürsten, die Protestanten in den schlesischen Erbfürstenthümern

*) *Quae sub persecutionibus ingemuit antiquitas et posteritas execrata est.* Daß persecutionibus nur eine diplomatisch Milderung für persecutoribus war, ließ sich leicht herausfühlen.

**) Hensel a. a. D. S. 379.

ein größeres Maaß von Religionsfreiheit, als der Kaiser zugestanden, zu fordern hätten. „Daß die Stände und Unterthanen Augsburgischer Confession in der Religions- und Gewissensfreiheit turbirt, von dem Gebrauch der Religionsübung in benachbarten Orten abgehalten, und auf irgend eine Weise zur katholischen Religion genöthigt werden sollten, dieß sey in dem Friedensinstrument keineswegs, vielmehr im Artikel V. §. 13. das völlige Gegentheil zu finden. *) Dieser Festsetzung einen andern Verstand und eine andere Interpretation unterzulegen, würde nicht weniger der gesunden Vernunft zuwiderlaufen, als einer vorsächlichen Verklärung (Verdunkelung?) ähnlicher, auch nicht wohl zu begreifen seyn, unter welchem Scheine den Unterthanen alsdann die Auswanderung in fremde Orte zu verwehren seyn würde, da das Friedensinstrument zwar untersage, sie aus dem Lande zu treiben, wenn sie aber freiwillig auswandern wollten, ihnen dieß ausdrücklich gestatte.“ **)

Ob und welche Antwort der schwedische Gesandte erhalten hat, ist nicht bekannt geworden. Dem Kurfürsten von Sachsen aber erwiederte der Kaiser auf eine erneuerte Vorstellung vom 26sten August 1669, unter dem 16ten September: „Er habe niemals andre Gedanken gehabt, als sich dem Friedensinstrumente gemäß zu bezeigen. Dagegen versehe er sich nicht, daß ihm mehr als dasjenige, was darin den Unterthanen aus Gnaden bewilligt sey, von irgend Jemand zugemuthet werden solle. Zunächst hätten die schlesischen Stände und Unterthanen Augsburgischer Confession nicht aus den Augen sehen sollen, wozu sie das Friedensinstrument anweise, still und friedlich zu leben, und sich so zu verhalten, wie es sich gegen ihren Oberherrn gebühre. Wenn ihnen

*) Siehe Seite 191. **) Hensel a. a. D. S. 381-383.

etwas Bedrängliches durch die untergeordneten Aemter zugestossen wäre, so hätte ihnen obgelegen, dessen Abhülfe eher bei ihrem Landesfürsten als an andern Orten mit Uebertragung ungegründeter Beschwerde zu suchen. Wie der Kaiser sicher sey, daß der Kurfürst es nicht billigen würde, wenn Jemand für seine Unterthanen in Sachen, wo sie belästigt zu seyn vermeinten, bei ihm auch nur intercessionweise sich einlegen wollten, so wolle er von des Kurfürsten hoher Vernunft sich eines Wenigern nicht versehen, als daß er diese unzeitigen Beschwerden der Landsassen und Unterthanen des Kaisers nicht nur nicht gut heißen, sondern auch seinerseits dafür seyn werde, daß der Kaiser mit dergleichen ungegründeten Imputationen verschont bleiben möge. Es sey diesen Landsassen und Unterthanen niemals untersagt worden, außerhalb der Fürstenthümer sich ihrer Religionsübung zu erholen, vielmehr seyen ihnen nicht nur innerhalb derselben drei Kirchen ausgesetzt, sondern es stehe ihnen auch an vielen Orten in Schlesien Gelegenheit genug zur Religionsübung offen. Habe der Kaiser bisher aus Güte und Milde gestattet, daß sie sich zu diesem Behufe solcher benachbarten Kirchen bedienten, die schon zur Zeit des westfälischen Friedens vorhanden gewesen, so könne er doch nicht absehen, wie ihm für Uebel gehalten werden möge, daß er den Zugang zu den erst in jüngster Zeit erbauten Kirchen in der Nachbarschaft (in der Laufig und im Brandenburgischen) nicht gestatte, da gegen dieselben viele erhebliche Bedenken obwalteten, und es bei dieser Beschaffenheit der Sache das Ansehen gewinnen wolle, als ob man alle und jede Gelegenheit entziehen wolle, daß nur keiner der Unterthanen Augsburgischer Confession zur heiligen katholischen Religion sich begeben möchte, Wegen des Betens, Lesens und Singens in

den Häusern sey schon vor dem Eingange der Verwendung des Kurfürsten Befehl ergangen, daß dasselbe den Leuten nicht verschränkt werden solle, wenn es nur nicht die Gestalt einer öffentlichen Religionsübung annehme; auf solche Weise möge auch ein jeder Hausvater daheim seine Kinder unterrichten. Was die Taufen und die Trauungen anbetreffe, so sey die bischöfliche Jurisdiction im Herzogthum Schlesien niemals aufgehoben worden, sondern vermöge des Friedensschlusses auf alle Diöcesanen ohne Unterschied fundirt geblieben, wenn denselben nur nichts der Augsburgerischen Confession und dem Gewissen Zuwiderlaufendes zugemuthet werde, wie denn auch die protestantischen Unterthanen katholischer Reichsstände, welche diese Jurisdiction im Jahre 1624 anerkannt hätten, dieselbe noch ferner anerkennen müßten. Die Taufe werde von beiderlei Religionsverwandten gegenseitig für gültig gehalten; daß aber der Kaiser Veranstaltung getroffen habe, damit die kleinen Kinder deshalb nicht auf etliche Meilweges mit Lebens- und auch Seelengefahr herumgetragen werden dürfen, dessen befinde er sich aus Sorgfalt um die Wohlfahrt der Unterthanen schuldig und mit allem Rechte befugt. Bei dem Trauen habe der katholische Geistliche, außer daß er praesentiam darstelle, wenig zu thun, und obwohl dabei den Diöcesanen nichts der Augsburgerischen Confession und dem Gewissen zuwider zugemuthet werde, habe er doch ein Uebriges gethan und mit der katholischen Geistlichkeit deshalb handeln lassen, wornach die Augsburgerischen Confessionsverwandten vielmehr Ursache hätten, seine Milde zu erkennen, und zu verhüten, daß er durch ihre Undankbarkeit nicht bewogen werde, das aus Güte ihnen Verliehene zurückzunehmen. *)

*) Hensel a. a. D. S. 383.

Inzwischen waren die Jesuiten, denen Ferdinand III. im Jahre 1654 ein Collegium in Schweidnitz erbaut und die Abtretung der dasigen Pfarrkirche Seitens des Breslauischen Klarenstiftes erwirkt hatte, im J. 1659 in die kaiserliche Burg zu Breslau eingeführt worden. *) Auch die im Jahre 1522 vertriebenen Franziskaner verlangten die Restitution ihres Klosters, welches von der Stadt zu einem Hospital, und ihrer Kirche, welche zur dritten evangelischen Hauptkirche eingerichtet worden war. Zum großen Verdruss der lutherischen Einwohner wurden im Jahre 1662 die seit anderthalb Jahrhunderten eingestellten Frohnleichnamsprozessionen wiederum durch die Stadt geführt, und gleichzeitig in den evangelischen Kirchen die Lieder: Ein' feste Burg ist unser Gott, und: Erhalt uns Herr bei deinem Wort, untersagt. Zwei in der deutschen Literaturgeschichte berühmte Männer, Hoffmannswaldau und Lohenstein, waren damals, jener als Rathspräsident, dieser als Syndikus, Mitglieder des Breslauischen Rathes, und der erstere ließ sich durch seine auch für das Kirchen- und Schulwesen bedeutsame Stellung nicht abhalten, schlüpfrige Sachen zu schreiben und in den Druck zu geben.

Im Jahre 1671 starb der Bischof Sebastian, **)

*) Topographische Chronik von Breslau VII. S. 658.

**) Luca erzählt (Schles. Denkwürd. I. 460.), daß dieser Bischof, über dessen Religionseifer die Protestanten so viel zu Klagen hatten, und zu dessen Leichenrede in Reisse der Text gewählt wurde: Der Eifer um mein Haus hat mich gefressen, weil der Schlagfluß, an welchem er starb, seinem Aerger über die verweigerte Rückgabe der Kirche in Trebnitz zugeschrieben wurde, in seinem Testamente auch Freunde stattlich bedacht habe, die nicht seiner, sondern der reformirten Religion beipflichteten, besonders die nachgelassene Familie des reformirten Hofpredigers Jannel zu Brieg, — mit aller Menschen Verwunderung.

und der Kardinal Friedrich von Hessen, ein zur katholischen Kirche übergetretener Urenkel des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, wurde sein Nachfolger, kam jedoch erst nach dem Aussterben des Liegnitz-Briegschen Fürstenhauses, im Jahre 1676, nach Schlesien. Dieser Kardinal, dem der Kaiser auch die Oberhauptmannschaft übertrug, war ein fein gebildeter Weltmann, welcher den Evangelischen alle Höflichkeit erwies, für die Kirche aber, zu welcher er sich aus freier Ueberzeugung bekannt hatte, nicht mindern Eifer als der Sohn des Grobschmidts bethätigte. Er verrichtete am grünen Donnerstage die Ceremonie des Fußwaschens öffentlich auf einem vor der Domkirche erbauten Gerüste; er pontifizierte selbst bei der Procession am Frohnleichnamstage; er brachte es im Jahre 1684 dahin, daß der Magistrat zu Breslau den Franziskanern, anstatt des im Jahre 1522 verlorenen Klosters, ein anderes in einer andern Gegend der Stadt erbaute; er beförderte die Niederlassung der Kapuziner in Breslau, und der Karmeliter in einer Ortschaft des evangelischen Fürstenthums Wohlau; er veranlaßte den Magistrat, den evangelischen Geistlichen den Elenchus, oder die öffentliche Widerlegung der katholischen Religion, gänzlich zu untersagen, und das schon im Jahre 1662 erlassene Verbot der den Katholischen anstößigen Kirchenlieder zu erneuern. Als der Breslauer Hauptpastor Koluth, der als ein Freund Spener's die Einführung der Katechisationen in Breslau bewerkstelligt hatte, *) mehrerer aus Ungarn vertriebener evangelischen Geistlichen sich annahm und für ihr Unterkommen sorgte, wurde er vor das Oberamt geladen, und erhielt in einer Sitzung, welcher der Kardinal selbst mit mehreren Kanonikern beiwohnte, einen Verweis. **)

*) Siehe oben S. 480.

**) Luca a. a. D. 473.

Die Leidenschaft, mit welcher die lutherischen Theologen in Deutschland und in Preußen, auf Anlaß der synkretistischen Streitigkeiten, einander des Abfalls von der evangelischen Lehre beschuldigten, der Unverstand, mit welchem von Dresden und Wittenberg aus die Bedrückung Andersdenkender als eine der ersten Regentenzpflichten in Predigten und Fakultätsschriften vertheidigt wurde, *) fing damals an, für die evangelischen Schlesier die nachtheiligsten Folgen zu entwickeln. Aus dem eigenen Schooße des Protestantismus hervorgegangene Anklagen dienten ihren Gegnern zum Anlaß, die Verbindlichkeit der ihnen verliehenen Concessionen in Zweifel zu stellen. Zu diesem Behufe wurde im Jahre 1670 ein in Prag gedruckter Traktat: Kurze Erörterung der Frage, ob die Lutheraner in Schlessien der in den Friedensinstrumenten den Augsburgischen Confessionsverwandten verliehenen Religionsfreiheit sich getrösten können, in Schlessien verbreitet, in welchem zuvörderst diese ganze Religionsfreiheit als eine bloße Gnadenerweisung des Kaisers dargestellt, dann aber der Satz durchgeführt war, daß dieselbe nur denen zu Gute kommen könne, welche eben, wie die Katholischen das Tridentinum, so in allen Stücken die Augsburgische Confession hielten, was bei den Lutheranern in Schlessien keineswegs der Fall sey. In einer ähnlichen Schrift (Sendschreiben des Christianus Conscientiosus an alle evangelische Universitäten Deutschlands) **) war dargethan, daß, da die Wittenberger sowohl als die Calixtiner ihren Abfall von der Augsburgischen Confession einander gegenseitig nachgewiesen hätten, auch Alle, die es mit einer von beiden Parteien

*) Siehe oben S. 459.

**) Diese Schrift wurde dem Abte Bernhard Rosa in Grüssau beigelegt. Lucá a. a. D. S. 459.

hielten, für mitbegriffen in diesem Abfall zu erachten seyen. Der in Breslau zur katholischen Kirche übergetretene Johann Scheffler hatte schon einige Jahre vorher in zahlreichen Streitschriften eine wahre Fluth ähnlicher Consequenzen über seine vormaligen Glaubensgenossen ausgeschüttet. *) Nachdem hierdurch der ungünstigen Stimmung bei Geistlichen und Weltlichen gegen das evangelische Kirchenwesen genugsam vorgearbeitet war, gab die von Spener und dessen Reformationsvorschlägen erregte Bewegung den Mächtigen zu noch größerem Mißtrauen Stoff. Unter diesen Umständen wurde in Anregung gebracht, daß das evangelische Kirchenwesen, dessen Herrschaft in den drei dem Kaiser anheimgefallenen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, auf der Grundlage der Landeshoheit beruhte, in gleicher Weise eingeschränkt werden könne, wie dasselbe von den Herzogen eingeführt worden sey, wenn bei Besetzung der Pfarrstellen auf den Kammergütern das landesherrliche Patronatrecht behufs der Gegenreformation von dem katholischen Landesheerrn eben so ausgeübt werde, wie die Herzoge dasselbe behufs der Reformation zu Gunsten ihres Glaubensbekenntnisses ausgeübt hatten. Als es gelungen war, diese Aufstellung sowohl den einheimischen Behörden als auch dem kaiserlichen Hofe als Grundsatz genehm zu machen, eröffnete sich der Thätigkeit derjenigen, welche jenen Zweck betreiben wollten, ein weiter Spielraum, ohne daß es nöthig war, die den Ständen ertheilte Zusicherung des Kaisers wegen Aufrechthaltung ihres Religionszustandes

*) Der Abt Bernharc Rosa ließ im Jahre 1677 neun und dreißig Stück derselben unter dem Titel: Ecclesiologie d. i. Kirchenbeschreibung 2c. zusammen drucken. Eine neue Ausgabe derselben erschien Kempten 1735 in zwei Folioebänden.

zu brechen und gewaltsame Maaßregeln zur Anwendung zu bringen. Es genügte, die Pfarrstellen auf den Kammergütern, wenn die Inhaber starben oder abgingen, eine Zeitlang erledigt zu lassen und dann mit katholischen Geistlichen zu besetzen. Der Ritterschaft wurden ihre Patronatrechte nicht entzogen, auch wohl bei solchen landesherrlichen Patronatskirchen, wo angesehene Adelspersonen eingepfarrt waren, ihre Verwendungen für Wiederbesetzung der Stellen mit evangelischen Pfarrern berücksichtigt; dafür aber sollten die Stadtmagistrate bei Erledigung städtischer Patronatsstellen ihr Patronatsrecht gegen die Einsprüche des königlichen Fiskus oder geistlicher Körperschaften rechtsgültig beweisen, was ihnen in der Regel nicht gelang, weil sie dieses Recht gewöhnlich aus bloßer Vergünstigung oder Nachsicht der Herzoge ausgeübt oder dasselbe unter dem Schutze der letztern, in dem Sturme der Reformationszeit, katholischen Orden und geistlichen Körperschaften entrissen hatten. Prozesse dieser Art sind auch unter der jetzigen Landesregierung zum Nachtheil der Städte entschieden worden; damals aber trat zu dem natürlichen Mißvergnügen über den Verlust eines auf langem Herkommen beruhenden Rechtes der Schmerz, daß dasselbe dem Glauben und der Lehre verhafter Gegner den Eingang eröffne. Auf diesem Wege wurden in einem Zeitraume von ohngefähr dreißig Jahren die Stadtkirchen zu Goldberg, *) Hai-

*) Die Einziehung dieser Kirche geschah im Jahre 1708, in Folge von Unruhen, welche ein pietistischer Geistlicher, Daniel Schneider, der in Leipzig studirt hatte, und mit den benachbarten Schwentkfeldern in Harpersdorf und Neuborf im Verkehr stand, in der basigen Gemeinde anstiftete, indem er einen Theil seiner Kirch Kinder als Sünder vom Abendmahle ausschloß, den Frommen aber sagte, sie könnten mit den Weltkindern nicht communiciren, ohne sich ihrer Sünden theilhaftig zu machen. Auch

nau, Lüben, Parchwitz, Wohlau, Steinau, Rauden, Winzig, Herrnsdorf, Kreuzburg, Pittschen, Reichenstein, Silberberg, Ohlau und Nimptsch, von Landkirchen im Fürstenthum Liegnitz 19, im Fürstenthum Brieg 46, im Fürstenthum Wohlau 5 den Evangelischen entzogen. *) Ein Religionszwang gegen die Gemeinden selbst fand hierbei nicht statt. Die Regierungen begnügten sich, die katholischen Geistlichen in den Besitz der Kirchen und Pfarrwiedmuthen zu setzen und die Gemeinden zur Entrichtung der Parochialgebühren zu verpflichten, ohne deshalb Theilnahme an dem von den Geistlichen gehaltenen Gottesdienste zu verlangen; es wurde aber durch mancherlei Anordnungen der Heranzug katholischer Bewohner in die Fürstenthümer befördert. Die Regierungen erhielten Anweisung, Sorge zu tragen, daß katholischer Adel sich ankaufe und zu den landständischen Aemtern gelange; in den Städten wurden bei Besetzung der Rathsämtter durch den Einfluß der Regierungen die katholischen Bewerber begünstigt, und zu den von ihrer Verleihung abhängigen Posten der Rathsdienner, Thorwächter, Kerkermeister und Scharfrichter in der Regel nur Katholiken gewählt. **) Die letztern

wollte er die Sonntags-Evangelien nicht mehr zum Texte seiner Predigten machen, weil er behauptete, dieselben gehörten nur für Kinder zum Auswendiglernen, und wenn er dabei stehen bleiben sollte, brauche er nicht mehr zu studieren. Chrhardt's Kirchen- und Predigergeschichte des Fürstenthums Liegnitz, S. 430. Anmerk. t.

- *) Das Verzeichniß der sämmtlichen, bis zur Ultranstädtschen Convention den Evangelischen entzogenen Kirchen liefert Hensel's Schlesische Kirchengeschichte, Abschnitt VII. S. 595.
- **) Die Evangelischen machten es freilich da, wo sie Stellen zu vergeben hatten, nicht besser. In Breslau waren die Katholiken nicht nur von allen Rath- und Stadtämtern ausgeschlossen,

Stellen wurden für besonders wichtig gehalten, weil beide Parteien es sich zur Ehren- oder Gewissenssache machten, Delinquenten jede auf ihrem Wege zum Himmel zu befördern. Nicht selten entstand vor der Hinrichtung eines Verbrechers im Gefängnisse und selbst auf dem Wege zur Richtstätte Streit oder Wettkampf zwischen den beiderseitigen Geistlichen um das Bekenntniß, in welchem derselbe sterben sollte, und hinterher gegenseitige Klage und hitziger Schriftwechsel. Auch daß die katholischen Geistlichen ungerufen evangelische Kranke besuchen durften; daß evangelischen Mündeln, wenn die Eltern nicht noch selbst für die Vormundschaft gesorgt hätten, katholische Vormünder bestellt werden sollten; daß Wittwen nicht ohne besondere Erlaubniß sich außer

sondern im Jahre 1678 kam es auch, auf Anlaß der Beschwerde eines katholischen Einwohners, dem die Seilerzunft den Besitz einer grundfesten Bude nicht gestatten wollte, am kaiserlichen Hofe zur Sprache, daß den Katholischen der Zutritt zum Bürgerrecht und zu den Zünften über alle Maaßen schwer gemacht, Ausgaben und Strafen aufgedrungen, die Aufnahme katholischer Lehrlinge verweigert, und die katholischen Gesellen vor Ablauf der Zeit, welche zur Erlangung des Meisterrechtes vorgeschrieben war, von den Meistern entlassen wurden, um ihnen das Meisterwerden unmöglich zu machen. In dem darüber an den Magistrat erlassenen kaiserlichen Rescript, d. d. Wien den 19ten Januar 1678, heißt es: „Wir sind zwar nicht gemeint, euch und unserer Breslauischen Bürgerschaft in dem, was euch und ihnen das *Instrumentum Pacis Osnabr.* einräumet, einigen Einhalt zu thun. Nachdem Wir aber auch nicht verstaten noch geschehen lassen können, daß die Catholischen für euren Religionsverwandten *deterioris conditionis* seyn, und was diesen frei zugelassen wird, jene *odio religionis* darvon sollen ausgeschlossen werden, als befehlen Wir euch solchemnach *ic.* Die Richtigkeit der Angabe ist freilich durch das bloße Rescript noch nicht verbürgt; bei Hofe aber wurde sie gewiß nicht bezweifelt. (Brachvogelsche Ebttensammlung II. S. 487 u. f.)

Landes verheirathen, Waisen nicht auf auswärtige Schulen geschickt werden, angefessene Familien nicht ihren Wohnsitz außerhalb Landes nehmen sollten, waren Anordnungen, welche den Zweck, die landesherrliche Religion allmählig zur Landesreligion zu machen, nicht verkennen ließen. Dieser Zweck wurde auch keineswegs verheimlicht. Zwei Deputirte, welche im Frühjahr 1681 nach Wien geschickt wurden, um die am 15ten July 1676 vom Kaiser ertheilte Zusicherung in Erinnerung zu bringen, und besonders die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstellen auf den Kammergütern mit evangelischen Geistlichen zu betreiben, erhielten zum Bescheide: „Da der Kaiser auf seinen Kammergütern das Patronatrecht und Kirchenlehn ganz allein, ohne Vorschrift andrer Incorporirten, besitze, so werde er die Pfarrstellen auch allezeit nach eigenem Gefallen nicht anders als mit katholischen Priestern besetzen. Doch wolle er die Gnade erzeigen, und auf den Kammergütern in den drei neuen Erbfürstenthümern eben die Einrichtung treffen, die in den ältern Erbfürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Glogau, vermöge des westfälischen Friedens, stattgefunden, daß in jedem derselben von den Kammergutskirchen Eine evangelisch bleiben, die andern alle mit katholischen Geistlichen bestellt werden sollten.“ *) Die wiederholten Vorstellungen, welche die evangelischen Reichsstände in Regensburg bei dem Kaiser gegen das wider ihre Glaubensgenossen in Schlesien eingeschlagene Verfahren anbrachten, waren ebenfalls ohne Erfolg, obwohl Sachsen dem Kaiser in Erinnerung stellte, daß sein Großvater, Ferdinand II., dem Kurfürsten Johann Georg, als derselbe bei damaliger böhmischer Unruhe Schlesien und andere

*) Hensel a. a. D. S. 502.

Landes zum Dienste des Kaisers von der feindlichen Armee befreit und in allerhöchster Devotion gebracht, eine schriftliche Versicherung wegen der evangelischen Religionsübung in Schlesien ertheilt und der Kurfürst darauf den schlesischen Ständen sein Wort gegeben habe. Auch zu Osnabrück, als die Restitution für Böhmen und die schlesische Religionsache von Schweden hoch getrieben worden sey, habe der Kurfürst aus Respect vor der kaiserlichen Majestät sich mit Schweden und andern Ständen nicht verbinden, sondern an die obige Versicherung sich halten wollen, was der verstorbene Kaiser sehr wohl aufgenommen und durch den Grafen Trautmannsdorf für hinreichend zu völliger Beruhigung erklärt habe. *) Leopold erniederte unter dem 1sten Februar: „es müsse den Gesandten der Kurfürsten aus dem bloßen Buchstaben des Osnabrückischen Friedens erinnerlich seyn, daß der Kaiser in Sachen des schlesischen

*) Schauröth's vollständige Sammlung aller *Conclusorum* des *Corpus Evangelicorum* III. S. 534. enthält drei solche Vorstellungen aus den Jahren 1682, 1685 und 1690. In der letzten kommt außer den bereits mitgetheilten Gegenständen der Beschwerde noch vor, daß von der bischöflichen Administration in Meisse laut gegebenen Befehls vom 7ten Juny 1689 im Fürstenthum Teschen alle Trauungen der Evangelischen, bis sie sich zur katholischen Religion bequemt, verboten worden. Von gemischten Ehen kommt noch nichts vor, wahrscheinlich weil der Confectionseifer beider Parteien dieselben noch nicht aufkommen ließ, wofern nicht etwa die Worte in der reichständischen Vorstellung auf sie zu ziehen sind: „Ingleichen daß, weil doch *contractus humanae societatis*, so bei denen Herren Römisch-katholischen gar für Sacramenten gehalten werden, zu verbieten, es wäre denn, daß die contrahirende Theile ihre bekennende evangelische Religion abschwöreten und katholisch werden, ein Theil von der größten Reformation mit ist.“ Erst bei der Ultranstädtischen Convention kommen gemischte Ehen zum Vorschein.

Religionswesens keineswegs aus dem Vertrage, sondern aus purer Gnade und aus Rücksicht auf die beigelegte Verwendung den Inhalt der betreffenden Punkte zu beachten habe. Seit dem Friedensschlusse seyen die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau ihm erblich angefallen, mithin auch alle in dem bezeichneten Paragraphen den damals lebenden Fürsten überlassenen Concessionen erloschen. Hinsichtlich dieser Fürstenthümer sey er nunmehr zu nichts Anderm, als hinsichtlich der übrigen zu seiner Kammer gehörigen Fürstenthümer verbunden, in welchen die Grafen, Freiherrn und Edelleute mit ihren Unterthanen zum Auswandern nicht angehalten würden, sondern die Religionsübung in benachbarten Orten außerhalb der Landesgrenze treiben, und wenn sie freiwillig auswandern wollten, ihre Güter behalten, bestellen und von Zeit zu Zeit besuchen dürften, überdieß bei drei Städten gelegene Plätze außerhalb der Stadtmauern zur Erbauung von Kirchen angewiesen erhalten hätten, alles unter der Bedingung, daß sie sich als treue Unterthanen gegen ihren Erblandesfürsten und Herrn bezeigen und im übrigen ruhig und friedlich leben sollten.“ *) Diese Eröffnung gewährte den Evangelischen in den drei Fürstenthümern wenigstens den Vortheil, sie über das Maaß der Geltung, welches der kaiserliche Hof ihren Religionsfreiheiten zuerkannte, völlig ins Klare zu setzen.

Außer der Hauptstadt Breslau hatte nur noch das Fürstenthum Dels ein rechtsbeständiges evangelisches Kirchenwesen. Das von König Georg Podiebrad abstammende Fürstenhaus, auf welches sich die Festsetzungen im Prager Nebenrecess und im Dösnabrückschen Frieden bezogen, war zwar noch vor dem Abschlusse des letztern, im Jahre 1647, mit dem Herzoge Karl Frie-

*) Schauroth a. a. D. S. 539.

drich ausgestorben; es war aber dem Eidam dieses Fürsten, einem Prinzen Sylvius Nimrod von Württemberg, obwohl derselbe im dreißigjährigen Kriege den Schweden gebient hatte, mittelst Verwendung der Herzoge Ernst von Gotha und Friedrich Wilhelm von Altenburg, gelungen, dem von dem gelehrten Juristen George Franzke geführten Beweise, daß das Fürstenthum Dels ein Weiberlehn sey, bei Ferdinand III. Eingang zu verschaffen, und von diesem Kaiser für sich und seine männlichen und weiblichen Nachkommen die Belehnung mit allen Rechten seiner Vorgänger zu erhalten. *) Zwar waren die Herzoge von Dels nicht mächtig oder einflußreich genug, einzelne Beeinträchtigungen dieser Rechte abzuwehren — so mußten sie im Jahre 1671 gestatten, daß das Kloster zu Trebnitz sein streitiges Patronatrecht auf die Stadtkirche daselbst geltend machte und anstatt des evangelischen Pfarrers einen katholischen berief — jedoch behaupteten sie ihre Episcopatrechte und ihr Consistorium. **)

Der alte reichsfürstliche Stand begründete für diese protestantischen Herzoge Rücksichten, welche den katholischen Fürsten neuer Schöpfung, den Lichtensteinen, Lobkowitzen, Auersbergen, wie hoch sie bei dem Kaiser in Gunst standen, nicht gewährt wurden. Vergebens suchte Lobkowitz die Evangelischen in seinem Fürstenthum Sagan zu schützen. Auch das Bisthum wurde nach dem Tode des Kardinals von Hessen im Jahre 1683 abermals an einen Reichsfürsten, den Pfalz-

*) Meyern's Acta Pacis Westph. I. p. 351. Fuldner's Schlesische Bibliothek S. 518 u. f.

**) Herzog Sylvii Deduction seiner Jurium episcopaliū und Consistoriums in Fuchs's Reformation's- und Kirchengeschichte von Dels, Beilage 7. S. 552 u. f.

grafen Franz Ludwig, den Schwager des Kaisers, einen noch nicht zwanzig Jahre alten Prinzen, verliehen. Das Domkapitel war zwar, nachdem die Vakanz über ein Jahr gedauert hatte, zu einer andern Wahl geschritten, aber der kaiserliche Commissarius, Graf Hartwig von Nostitz, protestirte gegen dieselbe, und gebot die Wahl jenes fürstlichen Jünglings. Ungeachtet des Eifers, mit welchem der Hof das protestantische Religionswesen einzuschränken und zu verdrängen beflissen war, fehlte doch viel, daß er die katholische Geistlichkeit als solche sehr begünstigt oder geehrt hätte. Wiederholte Verordnungen untersagten ihr, weltliche Güter ohne besondere Einwilligung des Kaisers zu erwerben. *) Im Jahre 1667 wurden in Meisse die Chorherren des heiligen Grabes, weil bei der Wahl eines neuen Prälaten die Stimmenmehrheit auf einen andern als den vom Bischofe vorgeschlagenen Bewerber gefallen war, auf Befehl des Kanzlers der bischöflichen Regierung von Soldaten schwer gemißhandelt und in ein gemeines Gefängniß geschleppt, wo sie bleiben mußten, bis sie dem Gebote des Bischofs sich fügten; **) im Jahre 1685 wurde der Dechant Lautner zu Schömburg wegen angeschuldigter Theilnahme an Hexengelagen auf die schmachvollste Weise degradirt und verbrannt. ***) Die hohe Geistlichkeit besaß Einfluß und Ansehen, in so fern sie sich mit der Aristokratie verschmolzen hatte. Nachdem das Kaiserthum zum wesenlosen Scheine geschwunden, das Reich in Reichsstaaten aufgelöst, die

*) Pragmatika vom 5ten October 1669 in der Brachvogelschen Edictensammlung III. 755. Vom 18ten October 1692, eben daselbst II. 508.

**) Nach handschriftlichen Mittheilungen.

***) Siehe oben S. 76. in der Anmerkung.

alte Herrlichkeit der Nation in schmachvolle Erniedrigung umgewandelt, das Volksgefühl in gegenseitigen Haß der Glaubensparteien verkehrt war, hatten in der allgemeinen Erstarrung, welche der von dem Kirchenstreite erregten Bewegung gefolgt war, Fürsten und Adel im Bunde, das Erbe des deutschen Lebens an sich genommen, die erstern die Herrschaft, der andere mit den Staats- und Kriegsämtern die Macht und die Ehre. In den katholischen Ländern diente der Glanz und der Reichthum der Kirche, das Gewicht dieser Aristokratie zu verstärken; selbst die Würde des Priestertums und die Heiligkeit des Mönchstandes, welche den Söhnen der Bürger und Bauern offen blieben, wurde von diesem Gewichte erdrückt. In den protestantischen Ländern, namentlich in Sachsen, in den Reichs- und andern angesehenen Städten (z. B. Nürnberg, Magdeburg, Breslau) waren adlige Patrone und patrizische Stadtobersten die Herren der Kirche; in Schlessien, wo die evangelischen Einwohner unter einer katholischen Landesregierung standen, die ihrem Religionswesen keine Rechtsgültigkeit einräumte, lagen die Bürger vor den Thüren der adligen Landeshauptleute, und flehten, als um das höchste Erdenglück, um die Vergünstigung, evangelische Predigten hören, evangelische Kirchencereimonien verrichten lassen zu dürfen, während sie mit Abscheu von den Betzügen und Andachtsübungen ihrer katholischen Mitbürger sich abwandten. Die neuen Erregungsmittel der kirchlichen Frömmigkeit (Aufzüge, Wallfahrten, Gnadenbilder, Gemälde und Bildwerke aller Art), welche von katholischer Seite angewandt wurden, neben den Einschränkungen und Bedrückungen des evangelischen Kirchenwesens zugleich die katholischen Gebräuche den Sinnen des Volkes annehmlich zu ma-

chen, bewirkten eher das Gegentheil, indem der zwar auch gemißbildete, doch von andern Stoffen genährte kirchliche Kunstgeschmack der Protestanten die katholischen Formen und Mißformen um so heftiger von sich stieß, als er von Kindheit auf gelehrt worden war, in denselben nichts anderes als Materialien des Aberglaubens, ja des Götzendienstes zu erblicken. Der gegenseitige Parteihaß, dem der Friede das Schwerdt entwunden hatte, brütete da, wo die Religionen einander äußerlich nahe kamen, als dumpfer Groll im Stillen. Und doch war die Einwirkung, welche die Macht der Aristokratie auf die Bildungsverhältnisse äußerte, noch stärker, der Stempel der Knechtschaft, welcher dem herabgewürdigten deutschen Mittelstande ins Gefühl gedrückt wurde, griff noch tiefer. Rechnet man hinzu, daß die fort-dauernde Herrschaft des Teufelswahnes Jeden, der nicht zu den vornehmen Ständen gehörte, der steten Gefahr preis stellte, angeklagt, gefoltert und zum Feuertode geführt zu werden, oder, was noch schrecklicher zu denken ist, die Braut, die Gattin, die Eltern, die Kinder in so grausenhafter Weise sich entrissen zu sehen, so kann das Loos der Menschen jenes Jahrhunderts nur als ein höchst bedauerliches erscheinen. *)


*) Spener, der milde und fromme Spener, schreibt noch im Jahre 1676 an einen Grafen, welcher einen großen Herenprozeß geführt hatte, mit völliger Anerkennung der Verdienstlichkeit, daß dem groben Laster der Zauberei auf diese Weise gesteuert werde, wenn er gleich die fromme Ermahnung mit einfließen läßt, daß die Großen auch der geistlichen Zauberei des Sündigens sich enthalten möchten, und eine leise Warnung beifügt, wie sie gegen ohnzweifellich Schulbige ihren Eifer sehen zu lassen hätten, also sich sorgsamst vorzusehen, daß Niemand unschuldiges beschwert, und dem Teufel auf andre Weise mit Unterdrückung derjenigen, denen er selbst feind, Freude gemacht

Durch welche Kräfte und in welcher Weise die Deutschen aus so tiefer Versunkenheit in geistige Knechtschaft zum Bewußtseyn menschlicher und bürgerlicher Würde und Bestimmung sich wieder emporgearbeitet haben — was von der Geschichtschreibung¹ zeither der Gelehrtenhistorie überlassen worden ist, daher die Nation ihre

werde. Speners theologische Bedenken IV. S. 167. Im Jahre 1684 erstattete derselbe mehrere solche Bedenken wegen einiger Kinder, über welche der Satan durch Hexen viele Gewalt genommen, zwar noch voll Glaubens an die Sache, doch weit entfernt von der schändlichen Barbarei, mit welcher dergleichen arme Kinder einige Jahre vorher in Schweden und im Meißischen den Flammen übergeben worden waren. Erst im Jahre 1697 widerráth er mit Bestimmtheit, den Angaben über zauberische Zusammenkünfte Glauben beizumessen, indem die Angeberin entweder selbst schuldig oder unschuldig sey, und auch im erstern Falle, wenn sie eine wahre Zauberin sey, als Sklavin des Lügengeistes keinen Glauben verdiene. „Der Teufel kann seine Freude daran haben, unschuldige Leute aus Haß in Unglück und Lebensgefahr zu bringen und dahin seine eigenen Werkzeuge zu verleiten, ja gar auf ihren Zusammenkünften Gestalten christlicher Personen zu repräsentiren, als wären sie unter ihnen, so daß sie selber es glauben. Auf's wenigste ist solches der Art des Mörders und Lügners nicht ungemäß. Daher ich Sorge, sonderlich wo es anfängt, auf förmliche Hexeninquisitiones und Brennen auszulaufen, sobald man dergleichen *denunciationibus* schlechterdings Glauben zustellet, daß alsdann sehr viele Unschulbige, weil sie manchmal der Folter Pein zu falschem Bekenntnisse bringt, verbrannt worden. Wie ich mich von mehreren Exempeln an einem Ort am Rheinstrom versichert halte, daß viele unschuldig gestorben. Wie unter andern eine junge Braut noch vorigen Tag, ehe sie sterben mußte, ihrem Bräutigam ihre Unschuld bezeugte, und freudig in den Tod ging, eine von solchem Laster reine Seele ihrem Heiland darzubringen; wollte auch nicht, daß er es der Obrigkeit anzeigen sollte, denn sie nichts anderes als nochmalige Folter und dennoch den Tod, weil sie die Folter nicht aushalten konnte, zu erwarten hätte. Ein Andern bekannte seinem Sohne, einem

ruhmwürdigsten Männer und eigentlichen Wohlthäter nur wenig, oder nicht nach ihrer nationalen Bedeutung kennt — dies mit Herausstellung der minder beachteten unter den einflußreichen Momenten der politischen Geschichte anschaulich zu machen, ist von der Aufgabe dieses Werkes zu erfüllen noch übrig.

Studio theologiae, der meines Wissens noch jetzt im Amte stehen wird, nicht weniger seine Unschuld in solcher Sache, mit Beisatz, daß er vor Gott nicht unschuldig litte, als der den Tod mit einem andern Laster, der Blutschande, davon sonst Niemand wußte, verdient habe.“ Spener's theol. Bedenken I. S. 328 u. f.



Verbesserungen.

- ©. 44. B. 3. v. u. anstatt: des Kaisers, ist zu lesen: Ferdinands II.
©. 50. B. 5. v. u. anstatt: durch einen, ist zu lesen: nach einem.
©. 55. B. 9. v. o. anstatt: 1434, ist zu lesen: 1484.
Ebenbaselbst anstatt: der, zu lesen: die.
©. 244. B. 7. v. u. anstatt: den Vorwürfen, ist zu lesen: dem Vorwurfe.
©. 294. B. 11. v. o. ist hinter: unerlaubt seyn, beizufügen: (denn für Gott leben sie alle.)
©. 413. Die hymnologische Anmerkung über das Lied: Jesus meine Zuversicht, verdanke ich der Güte des Herrn Professor Hoffmann von Fallerleben.
©. 474. in der Anmerkung, anstatt desideria ist zu lesen desideria.
©. 505. B. 3. v. u. anstatt: eines Eingriffs, ist zu lesen: einen Eingriff.
©. 519. B. 1. v. u. Ueber den Bischof Sebastian Konstoß oder Kostock, sind in der von Fiebiger herausgegebenen Silesiographia Henelii renovata II. p. 169. gute Nachrichten ent-



TANOX
yszczenie
2009

KD.3631.8
nr inw. 6352